NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06663421 7

Hermes

oder

kritisches Jahrbuch der Literatur.

Drittes Stück

für

das Jahr 1822.

Nro. XV. der ganzen Folge.

Preis des Jahrgangs von 4 Stücken 10 Thlr. und eines einzelnen Stücks 3 Thlr.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1822.

Inhalt.

Seite

I. Die Möncherei, oder geschichtliche Darstellung der Klosterwelt. Von Friedrich von Raumer. 1

II. *a.* Psychische Heilkunde. Von A. M. Vering. *b.* Zeitschrift für psychische Aerzte von F. Nasse. Von b. e. f. 94

III. Darstellung des Steuerwesens. Ein Versuch von Alois Silv. Edlen von Kremer. Von Bk. 127

IV. Das Haus mit zwei Thüren. Ein Lustspiel in drei Abtheilungen. Metrisch treu aus dem Spanischen des Don Pedro Calderon de la Barca für die deutsche Bühne übersetzt von Georg Nicolaus Bärmann. 170

V. Spanien und die Revolution. Von c — b. 206

VI. Verhandlungen der gesammten Landstände des Königreichs Würtemberg im Jahr 1819. — Vierte und letzte Abtheilung. Von G. r. b. 230

VII. Ueber die Philosophie des Rechts und der positiven Gesetzgebung. Von N. L.

1) Commentaire sur l'Esprit des loix de Montesquieu, par Mr. le Comte *Destutt de Tracy*.

2) *a.* Traités de Législation civile et pénale. Par Mr. *Jéremie Bentham*.

b. Théorie des peines et des récompenses. Par le même.

3) *a.* Lehrbuch des Naturrechts von J. S. Beck.

b. Grundsätze der Gesetzgebung von demselben Verfasser.

4) System der innern Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik von K. F. W. Gerstäcker.

Seite

5) Leitfaden der Entwickelung der philosophischen Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts, von Gottlob Ernst Schulze.

6) a. Politik nach Platonischen Grundsätzen, mit Anwendung auf unsere Zeit, von Friedrich Köppen.

b. Rechtslehre nach Platonischen Grundsätzen, mit Anwendung auf unsere Zeit, von demselben.

7) Grundlinien der Philosophie des Rechts, von Dr. G. W. F. Hegel. 316

Hermes.

Drittes Stück von 1822.

No. XV.

der ganzen Folge.

I.

Die Möncherei, oder geschichtliche Darstellung der Klosterwelt. Theil I, 414 Seiten; II, 520; III, 1, 394; III, 2, 411 Seiten. Stuttgard, in Commission der Metzlerschen Buchhandlung. 1819 und 1820.

Nach unzähligen übertriebenen Lobpreisungen und sehr vielen übertriebenen Anklagen des Kloster- und Mönchswesens wäre eine unbefangene ruhige Darstellung, so wie dringendes Bedürfniß, so erheblicher Gewinn. Mit Vergnügen griffen wir deshalb nach vorstehendem Werke, dessen Titel und Umfang eine, wo nicht erschöpfende, doch keine Richtung ganz bei Seite setzende Behandlung vermuthen ließ. Daß aber der Verfasser auch nur Parteischriftsteller ist und seyn will, ergibt sich, — des Gesammtinhalts nicht zu gedenken, — schon genügend, wenn er die Kreuzzüge schlechthin Narrenzüge nennt, das System der Kirche das tollste Gebäude schilt, was ein menschliches Hirn ausgeheckt habe; wenn er gesteht, ohne Lachen würde er die Kirchengeschichte nicht hinuntergebracht, viel weniger verdaut haben; wenn er wünscht, Christus möchte ein Athener, und Xenophon statt der Apostel sein Schüler gewesen seyn; wenn er den Mönchen höchstens eine kalte Weltverachtung ablernt und sie im Allgemeinen als die wüthendsten Bullenbeißer der schrecklichsten Hierarchie bezeichnet u. s. w.

Es wäre ein vergebliches Bemühn, mit dem Verfasser, oder mit irgend Jemandem über diese und ähnliche, aller Orten eingreifende Ansichten hier zu streiten, entgegengesetzte aufdringen, oder vermittelnde zwischen zwei äußersten hinstellen zu wollen. Ja wir tadeln den Verfasser nicht einmal, daß er seiner in der Vorrede offenherzig charakterisirten Natur überall folgte; wir verlangen von ihm keine Citate und Beweise, da man bei etwanigem Zwei-

sel gegen Einzelnes unbedenklich antworten könnte: si non è vero, é ben trovato! Wir geben ihm von vorn herein alle Verkehrtheiten, allen Aberwitz und Unsinn zu, welchen er zusammengebracht hat, oder noch zusammenbringen könnte; wir räumen ihm ein, daß das Studium der Quellen oft sehr ermüdend, langweilig, ja widerwärtig sey, u. s. w. — Hingegen kann der Verfasser nicht leugnen: daß er, um jener ausschließlichen Vorliebe für Spaß, Albernheiten und Narrentheidungen, um der Abneigung willen, „als ein steifer Professor zu erscheinen," nun auch keine wahrhaft geschichtliche Entwickelung des Mönchs- und Klosterwesens, nach allen seinen Richtungen und Wirkungen, gegeben habe, — ein solches Werk also immer noch erst zu schreiben sey.

Anstatt diese Behauptung umständlicher darzuthun, oder einzelne pikante Scandalosa aus vorstehendem Buche zur Gemüthsergötzung für lockere Personen auszuziehn, geben wir, — dem Verfasser seine Weise lassend, — eine Probe von Mosaikarbeit anderer Art, welche zwar sehr trocken erscheint und aller Annehmlichkeit der Darstellung entbehrt, aber als Grundlage jeder wahrhaften und unparteiischen Geschichte des Mönchswesens, unserer Ueberzeugung nach, ganz unentbehrlich ist. Die folgenden Erläuterungen betreffen jedoch vorzugsweise das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert, theils weil die Klöster damals in höchster Blüthe standen, theils weil wir jenen Zeitraum am genauesten kennen. Nur mußte, der Kürze halber, Alles weggelassen werden, was die Bettelmönche betrifft.

I. Vom Ursprunge der Mönche und Klöster.

Die Lehre des Evangeliums sah keineswegs in den Bestrebungen und Zwecken dieser Welt das einzige und höchste Ziel aller menschlichen Thätigkeit; sie wies auf ein anderes Leben, ein höheres Daseyn, eine innigere Gemeinschaft mit Gott hin. Je mehr nun diese Lehre die Gemüther ergreift, desto lebhafter suchte man nach Mitteln und Wegen, sich schon vor dem Tode jenes höhere Daseyn zu bereiten und durch Lösung vom Irdischen dem Himmlischen näher zu kommen. Schien doch altmorgenländische Weisheit hiermit übereinzustimmen und, nach gehöriger Selbstübung und Abhärtung, ein Ziel als erreichbar darzustellen, welches sich der bloßen Lüsten und irdischem Treiben ergebene Mensch nicht einmal vorzustecken wage. Die gegen zerstreuende, werthlose Eindrücke schützende Einsamkeit eröffne den innern Blick, und was alle weisen Weltkinder nicht zu schauen gewürdigt wären, offenbare sich dem allein und immerdar zu Gott gewendeten heiligen Sinne.

Mit dieser Grundansicht standen Ursachen anderer Art in näherer und entfernterer Verbindung: strenge Uebungen und Büßungen schienen an sich Werth zu haben, oder als Zeichen der Selbstentäußerung, als Strafen früherer Vergehen, dem Reuigen pflichtmäßig obzuliegen. Bessere suchten umgekehrt in der Entsagung alles Weltlichen Schutz gegen ungerechte Verfolgung; sie entflohen vor der Sittenlosigkeit ihrer Zeit in unzugängliche Wüsten. Insbesondere regten die thebaischen Wüsten des obern Aegyptens mit ihren Wunderbauen und ernsten Erinnerungen das Gemüth auf, für ein vom gewöhnlichen ganz abweichendes Leben. Aber unbedingte Einsamkeit sagte doch nur wenigen Naturen ganz zu, und wenn man auch die äußere Noth geduldig ertragen hätte, so bedurfte man doch innerer Wechselwirkung und geistiger Stützen. Daher fanden Antonius und Pachomius in der Mitte des vierten Jahrhunderts mit einer die Einzelnen zu einem gemeinsamen Leben verbindenden Regel sehr großen Beifall; es entstanden Genossenschaften Gleichgesinnter, coenobia, Klöster. Später zogen sich solche Klöster aus Wüsten und Einöden auch in die Städte; man konnte sich überall absondern, sofern man nur wollte; doch blieb der ernste, finstere Charakter mehr dem Morgenlande eigen, wogegen sich im Abendlande Vieles ganz anders gestaltete.

Zu dieser abendländischen Gestaltung des Mönchs- und Klosterwesens hat Niemand mehr beigetragen, als Benedikt von Nursia. Seine im Jahre 515 entworfene Regel ward allmälig die herrschende; selbst die abweichenden wurzelten in ihr, und mit Recht gilt Benedikts Ur- und Stammkloster, Monte Cassino, für das erste des ganzen katholischen Europa. Gottesdienst und Arbeit, Wissenschaft und strenge Lebensweise schienen hier so eigenthümlich als löblich verbunden, und zu dem Geistlichen fanden sich bald großer Grundbesitz, Reichthum, ständische und staatsrechtliche Vorzüge. Was ist nicht von Monte Cassino und den Klöstern ausgegangen!

II. Lob und Tadel.

Daß das gesammte Mönchswesen sehr Vielen gar nicht behagen konnte, versteht sich von selbst: durch alle Jahrhunderte hindurch finden wir Tadel und Vorwürfe, bald mehr den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen angepaßt, bald allgemeinern Ansichten entnommen. Schon Zosimus sagt [1]): Klöster sind zahlreiche Gesellschaften von Leuten, die weder zum Kriege, noch zu einem andern Zwecke im Staate taugen. Nur in Einem behar-

1) Zosimus V, 449.

ren sie auf gleichem Wege, nämlich, unter dem Vorwande, mit den Armen Alles zu theilen, sich Alles zuzueignen und so Alle verarmen zu lassen.

Ihre Demuth, äußerten Andere, ist nur scheinbar, ihre Tugenden sind werthlos bei innerem Hochmuth und der Neigung, sie anderer Zwecke halber zur Schau zu tragen. Der Mönch ist für diese Welt ein todter Mensch; und doch will er überall seine Hände haben, seinen Mund aufthun, predigen, taufen u. s. w. Was Klöster besitzen, wäre besser in andern Händen, was Mönche thun, bliebe besser ungethan. Zum Himmel kommt man nicht dadurch, daß man die Erde verachtet und unter dem Vorwande eines höhern, nirgends vorgeschriebenen Berufs sich allen Pflichten entzieht, welche Gott den Menschen in mannichfachen Verhältnissen auferlegt hat. — So, und noch viel heftiger und mannichfaltiger lautete der Tadel; allgemeiner jedoch und anerkannter war in jenen Zeiten das Lob.

„Ins Kloster gehn, so sagte man, heißt Gott dienen; Gott dienen ist das ächte Herrschen [1]). Die Klöster sind die Sitze der Frömmigkeit und des Fleißes, Zufluchtsörter für die Verfolgten, Ruhestätten für die Ermüdeten. In ihnen ward die Wissenschaft erhalten, durch sie sind unzählige Schulen gestiftet worden. Wüsten, Sümpfe und Moräste haben sie urbar gemacht und die errettende Lehre des Christenthums mit Standhaftigkeit und Aufopferung unter wilde, verlassene Völker verbreitet. Nie schämten sich die Mönche des niedrigsten Berufs; sie standen dem höchsten mit Muth und Tugend vor, wenn Gott sie zu bischöflichem, ja zu päpstlichem Stuhle berief. Zeugt ihre Selbstbeherrschung nicht von Kraft? Ihr tadelt sie nur, weil ihr deren nicht fähig seyd! Allem entsagend, haben sie über Alles obgesiegt, und durch den Glauben an die Heiligkeit und Ewigkeit ihres Standes Dinge vollbracht, welche Andern, bei unzähligen Hülfsmitteln und äußerlichen Verbindungen, mißlungen sind. Weiber und Kinder haben sie entbehrt, aber eine tiefere, himmlische Liebe erfüllte ihr Herz. Gott offenbarte sich ihnen vor Allem in der Schrift, sie erkannten ihn aber auch in der Natur. Seht die Anlagen der meisten Klöster in einsamen Thälern, auf schroffen Bergen, unter dem Sturze der Felsenquellen: es war in den Bewohnern dieser heilig erhabenen Stellen, in dem lebenslänglichen Versenken in solche zu Gott führende Welt ein tieferes Gefühl, als was sich jetzt im Vorbeigehn mit einigen flüchtigen Worten ausspricht. Ihr scheltet die Einseitigkeit jener Zeit; und was ist euch denn für

1) Monum. boica IX, 417. — Deo servire — regnare est. Gudenus sylloge 209.

eine Richtung geblieben? welche hat in euern Augen noch Werth, als die kriegerische und äußerlich weltliche? Ihr leugnet die Möglichkeit, daß solche beschauliche, klösterliche Naturen vorhanden seyn können, und meint dennoch hiedurch etwas für die Vielseitigkeit der menschlichen Natur beigebracht zu haben! Alles ist beweglich, vergänglich, hinfällig geworden; in jenem unwandelbaren Willen, jenen Entschlüssen für ein ganzes Leben, jenen unantastbaren, über alle Willkür erhabenen Regeln und Institutionen ist das großartigste Bild der Ewigkeit gegeben, was eure verblendeten Augen nicht mehr zu erblicken im Stande sind."

III. Aufnahme in die Klöster. Eifer, Zahl.

Wir können jenes Wechselgespräch im Allgemeinen nicht weiter fortführen; vielmehr wird die Darstellung des Einzelnen für jede Ansicht mehr oder weniger Bestätigungen liefern. Auf jeden Fall überwog in jenen Jahrhunderten der Eifer für die Klöster alle Einreden gegen die Klöster; und so unbegreiflich es itzt Viele finden, daß sich eine so ungeheure Zahl von Menschen freiwillig zum Mönchsstande drängte, so unbegreiflich möchte den Männern jener Zeit die Neigung vorkommen, sich in die stehenden Heere unserer Tage aufnehmen zu lassen. Ferner fand sich damals nicht selten eine Erscheinung, deren Daseyn wir leugnen möchten, da es uns an ähnlichen Erfahrungen fehlt, nämlich eine plötzliche, gänzliche Umwandlung und Wiedergeburt des ganzen Menschen. Die lustigsten, übermüthigsten, weltlichsten Personen, die jede andere Richtung verspottet, ja verfolgt hatten, wurden von einer Thatsache [1]), einer Betrachtung, einem Wort auf einmal so ergriffen und in das entgegengesetzte Aeußerste geworfen, daß sie von dem Augenblick an die Strengsten blieben im äußeren und inneren Mönchswesen, in Fasten, Kasteien, Geißeln, Gebet und Beschäftigung mit geistlichen Dingen.

Die Zahl der Klöster und ihr Reichthum ist der beste Beweis des Eifers jener Jahrhunderte für dieselben [2]). Wir werden unten auf die Unzahl der Schenkungen zurückkommen und bemerken, um doch einige bestimmte Zahlen zu geben, hier nur Folgendes:

Der heilige Bernhard von Clairvaux kleidete in einem Tage vierzig Mönche ein [3]), er gründete überhaupt 160 Klöster. Von

1) So z. B. der heilige Buono von Mailand um 1190. Maffei ann. 551.

2) Dasselbe gilt von der schnellen Ausbreitung der Bettelmönche.

3) Guil. Nang. Chron. zu 1140. Waldsass. chr. in Oefele script. rer. bavar. I, p. 54.

Wilhelm I. bis Johann ohne Land, wurden in England 575 Klöster gegründet [1]). Während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts entstanden in dem keineswegs in geistlichen Neigungen voraneilenden Venedig [2]) dennoch zwanzig Klöster, und Lami zählt 156 Klöster auf, welche, als in der Stadt Florenz vorhanden [3]), genannt werden. Und dennoch war mannichmal der Andrang zu den vielen Klöstern so groß, daß sie für die Bewilligung der Aufnahme Geld forderten und erhielten [4]), welches Verfahren jedoch die Kirche stets mißbilligte und verbot. Dagegen hielt man es nicht für unbillig, daß der Aufzunehmende einem armen Kloster, besonders wenn man um seinetwillen die gewöhnliche Zahl vermehrte, so viel mitbringe, als zur Befriedigung seiner Bedürfnisse durchaus nöthig sey. Auch erschien es wohlhabenden Aeltern in den meisten Fällen als Pflicht, ihre Kinder bei dem Eintritt ins Kloster förmlich und reichlich auszustatten [5]); vor Allem dürften Töchter, dies glaubte man, eine solche geistliche Ehe nicht ohne Mitgabe eingehn.

Bisweilen gaben sich Klöster aber auch unwahr für arm aus, um entweder große Einkaufssummen zu erhalten, oder die Zahl der Mönche zu vermindern, damit die wenigen übrigbleibenden desto üppiger leben könnten. Dies geschah z. B. ums Jahr 1234 in dem Sprengel des Erzbischofs von Neapel [6]), worüber Gregor IX. sehr strenge Zurechtweisungen ertheilt und befiehlt, daß jene irdisch Gesinnten zur Strafe in schlechtere Klöster versetzt werden sollten. Umgekehrt kam es endlich vor, daß der Zudrang zu reichen Klöstern so anwuchs, daß sie — sobald man aus weltlichen Gründen die Aufnahme nicht verweigern wollte oder konnte [7]) — wirklich nach und nach verarmten und zu Grunde gingen. Daher griff die kirchliche Gesetzgebung regelnd ein und

---

1) Heren Gesch. der class. Liter. I, 211, aus Tanner notitia monast. in praefat.

2) Tentori saggio sulla storia di Venezia V, 17, 29.

3) Lami Memorab. III, 1549.

4) 1098 Concil. Roman. III. Concil. coll. XII, 959. N. 17—18. Thomass. Pars III, lib. 1, cap. 53, §. 1. Innoc. III. ep. VIII, 160.

5) Schultes Gesch. v. Henneberg II, Urk. 1. Dreger cod. Urk. 446. Die Statuten von Verona (campagnola lib. juris c. 44) erlaubten, einer Tochter, die ins Kloster ging, so viel mitzugeben, als sie Heirathsgut würde erhalten haben.

6) Chioccarello antistitum neapol. catalogus 160.

7) Chron. monast. S. Michael. p. 520.

bestimmte im Allgemeinen: daß kein Abt willkürlich die herkömmliche Zahl der Mönche oder Nonnen verändern dürfe [1]); es wurde im Einzelnen oft von den kirchlichen Obern festgesetzt, welche Zahl unter bestimmten Verhältnissen, in diesem oder jenem Kloster aufgenommen werden könne oder müsse. Wenn eine Stiftung nicht wenigstens zwölf Mönche ernähren konnte, so pflegte man sie als ein bloßes Nebenvorwerk zu behandeln und umgekehrt, bei wachsenden Einnahmen, in ein echtes Kloster zu erheben.

In der Regel entschied der Abt oder die Aebtissin über die Aufnahme ins Kloster; [2]) doch finden sich auch Beispiele, daß die Mönche und Nonnen das Recht hatten, ihre künftigen Mitbrüder und Mitschwestern zu erwählen und jenen Obern zur Bestätigung vorzustellen. Niemand sollte sich zugleich in mehrere Klöster aufnehmen lassen, Niemand in mehreren zugleich Abt seyn; [3]) das Letzte ward aber, insbesondere bei vornehmen Personen und königlichen Abteien, keineswegs immer durchgesetzt.

Nicht selten versuchten Weltliche die Aufnahme in ein Kloster zu erzwingen; [4]) hiergegen erbat und erhielt man päpstliche Schutzbriefe. Anderer Seits aber ward auch mancher Jüngling, und noch öfter manches Mädchen gezwungen, ins Kloster zu gehen. Ja der Markgraf Ottokar von Mähren zwang seine Leibeigenen mit Schlägen, ein von ihm neugestiftetes Kloster zu beziehen, [5]) obgleich sie ihm bemerklich machten, daß man dazu Gottes Eingebung abwarten müsse. Hauptsächlich mit Hinsicht auf diese Verwerflichkeit äußern Zwanges und auf die Nothwendigkeit eines freien, wohlüberlegten Entschlusses, bestimmten die Kirchengesetze Folgendes:

Es soll Niemand durch Gefängniß oder irgend einen andern Zwang zum Gelübde bewogen werden. [6]) Vor Ablauf des vollen Prüfungsjahres, vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre ist bei Mönchen, vor vollendetem zwölften bei Nonnen das Gelübde

---

1) Gudenus cod. dipl. III, 750. Innoc. III, epist. XI, 44. Thomass. Pars I, lib. 3, C. 69, §. 13.

2) Thomassinus, Pars II, lib. 1, C. 36, §. 11. Würdtwein subsidia IV, 337.

3) Thomassinus II, lib. 3, C. 5, u. I, lib. 3, C. 69, §. 19. Concil. coll. XIII, 830, C. 8.

4) Iperius 722. Innoc. III, epist. VI, 126. Regesta Honor, III, im vatikan. Archiv, Jahr V, Urk. 429, und XIII, Urk. 285.

5) S. Bertoldi vita p. 89.

6) Innoc. III, epist. VII, 85. Concil. coll. XIV, 4. XIII, 830, Cap. 2 u. 1257 No 48. Thomass. I, 3, C. 49, 50, 59, 62.

nicht bindend. Manche Orden setzten indeß ein späteres Alter der Aufnahme, 15, 18, 20 Jahre fest. Wer von seinen Aeltern früher ins Kloster gegeben ist, darf es verlassen; wer jene Jahre erreicht hat, bedarf ihrer Zustimmung zum Eintritt nicht. Auch Weltgeistliche können ohne Einwilligung ihrer Bischöfe Mönche werden. Will eine unmündige Waise ins Kloster treten und demselben ihr Vermögen zubringen, so müssen Prüfungen vorangehn; ehrsame Bürger in Heidelberg untersuchten und bestätigten z. B. das Erforderliche in einem solchen Falle. [1]) Verehelichte dürfen einzeln nicht ins Kloster gehen und dadurch die Ehe lösen; sondern die Frau muß gleich dem Manne und der Mann gleich der Frau diesen Entschluß fassen, und keiner für sich im Weltlichen fortleben. Zum Beweise ihrer Zustimmung legt die Frau den Kopf ihres Mannes zur Tonsur auf den Altar. [2]) Waren jedoch beide Ehegatten über die Jahre des Kinderzeugens hinaus, [3]) so erlaubte man dem einen das Gelübde und dem andern das Fortleben im weltlichen Stande. Hatte ein Abt zu zahlreiche Versprechen der Aufnahme ins Kloster ertheilt, so ließ sie dessen Nachfolger wohl vom Papste vernichten; [4]) und umgekehrt trat dieser dazwischen, wenn sich Klöster gar zu begierig zeigten, Weltliche in ihre Kreise hineinzuziehen. So entschied Innocenz III, [5]) daß ein Todkranker, dem man die Mönchskutte angezogen hatte, nach der Herstellung nicht zum Mönchsstande verpflichtet sey; daß einem Weltgeistlichen, in ganz ähnlichem Falle, nicht seine Pfründe dürfe genommen werden; daß überhaupt nicht das Kleid den Mönch mache, sondern das feierliche Gelübde. Sogar dieser Papst sah sich veranlaßt, die Bedeutung des Weltlichen hervorzuheben und zu sagen:

„Obgleich die Muße Mariens, [6]) die zu den Füßen des Herrn sitzt, den Geschäften Marthas vorgezogen wird, obgleich jener Zustand sicherer und vom Geräusch des Weltlichen entfernt ist, so kann man doch die Thätige für nützlicher halten, weil sie,

---

1) Gudenus sylloge 200. Decret. lib. sext. III, tit. 14, C. 1.

2) Innoc. III, epist. XII, 13. ejusd. collect. Decret. 598. Concil. XIII, 1380. N. 31, 32.

3) Concil. XIII, 359. N. 10. Keine Beguine sollte man vor dem 40sten Lebensjahre aufnehmen Hartsheim conc. III, 603 N. 23. Inwiefern Einwilligung eines einzelnen von den Ehegatten genügte, siehe Decret. Gregor. III, tit. 33, u. Bened. Petroburg. I, 36.

4) Innoc. III, epist. VI, 226.

5) Innoc, III, epist. I, 36, X, 77. Collect. Decret. 599

6) Innoc. III, epist. VII, 210.

für sich und Andere wirkend, Verfolgungen und Druck erduldet, wodurch die Tugenden emporwachsen."

Trotz jener gesetzlichen Erklärung, wonach das besonnene Gelübde erst den Mönch machte, entstand doch eine Art von Ehrenpunct, daß derjenige, welcher ein Mönchskleid anzog und vor Aller Augen trug, daß diejenige, welche, einen Schleier überhängend, sich zu den Nonnen setzte, innerlich dem heiligern Stande verbunden sey; [1]) ja der Neuling, welcher bestimmt den Vorsatz erklärte, Mönch zu werden, sollte (wenn ihm das Probejahr auch diesen Stand minder annehmlich erscheinen ließ), dennoch nicht mit Ehren zum Weltlichen rückkehren, sondern höchstens einen minder strengen Orden wählen dürfen.

Die Mönche legten in der Regel das Gelübde vor dem Abte und den Klosterbeamten ab; Nonnen wurden früher von den Bischöfen eingesegnet, später erhielten sie den Schleier von Priestern und Aebtissinnen, und die bischöfliche Weihe fiel ganz weg. Theils hielt man das Gelübde und die Einkleidung zur Sicherung und Feierlichmachung für genügend, theils lag dem Bischof gar nichts daran, die Ueberzahl der Nonnen zu weihen.

Der Rücktritt aus dem Kloster in die Welt war unerlaubt, doch kehrten sich bisweilen Vornehme nicht allzustreng an ihr Gelübde: so zeugte z. B. Graf Adolph von Schaumburg, nachdem er Mönch geworden, [2]) mit seinem Weibe noch einen Sohn, der nachher Priester ward. Oder wenn eine Familie in Gefahr gerieth, auszusterben, gab der Papst wohl die Erlaubniß, daß der letzte Sprosse das Kloster verlasse und heirathe. [3]) Weil nun aber die Lebensweise Manchen ganz unerträglich, und doch kein gesetzliches Mittel zu deren Lösung gegeben war, so liefen sie davon; worüber man nicht unterließ in der Regel einen gewaltigen Lerm zu erheben [4]) und die höhern Behörden, ja selbst den Papst für die Aufrechthaltung der strengsten Ordnung anzugehn. [5]) Doch finden sich Beispiele, daß man für reichliche Schenkungen den Entwichenen ungestört ließ.

Der Uebergang aus einem strengern Orden in einen minder strengen galt für schmachvoll und ward nicht geduldet, es sey

---

1) Thomass. I, 3, 48. Laien, welche die geistliche Kleidung nicht annahmen, sollte keine Klosterstelle gegeben werden. Schöpflin Alsat. dipl. I. Urk. 271, Gebot Innoc. II, von 1143.

2) Ums Jahr 1244. Corner 884.

3) So den Giustiniani in Venedig. Sanuto vite 504.

4) Holstenii codex an mehreren Stellen.

5) Innoc. III, epist. VIII, 81.

denn wegen Krankheit oder einer andern genügenden Ursache; [1]) in den strengern Orden durfte man dagegen mit Genehmigung der Obern treten, und eine solche Genehmigung sollte nicht ohne Gründe versagt werden. Entstand Streit, welche Ordensregel die strengere sey, so entschied in letzter Stelle der Papst.

IV. Von den verschiedenen zum Kloster gehörigen Personen.

A. Von den Aebten und Aebtissinnen.

So sehr auch in den klösterlichen Einrichtungen die Gleichheit Aller hervorgehoben wurde, so fand doch niemals der geringste Zweifel statt, daß Obrigkeiten und Gehorsam gegen dieselben unumgänglich nöthig seyen: denn jene Ansicht von der Gleichheit ging nicht aus grundlosen philosophischen Theorien hervor, sondern aus Demuth, welche vor Gott den Geringsten dem Höchsten gleich stellt, seine Gebote der Obrigkeit zu gehorchen nicht deutelt, und am wenigsten das höher Gestellte in dem falschen Wahne niederstürzen will, daß sich das Niedrigere dadurch erhebe. Eben so wenig ergab man sich andererseits einer abergläubigen Lehre blinden Gehorsams, man räumte vielmehr Jedem in seinem Kreise eigenthümliche Rechte ein und legte ihm eigenthümliche Pflichten auf; man gab Gesetze zum Regeln der persönlichen Willkür und betrachtete die Offenbarung, die Bibel, als Grund- und Prüfstein aller Gesetzgebung.

An der Spitze jedes Klosters stand ein Abt oder eine Aebtissin; [2]) nicht überall mit gleichen, allein immer mit bedeutenden Vorrechten. Doch hieß es: er solle mehr nützen, als befehlen, [3]) mehr durch Beispiel, als durch Worte belehren. Von den klösterlichen Pflichten und Uebungen war er so wenig entbunden, daß man vielmehr deren strengere Befolgung von ihm, als dem nicht blos Höheren, sondern auch Heiligeren, verlangte. Dasselbe gilt von den Aebtissinnen, sofern nicht ihr Geschlecht andere Verhältnisse herbeiführte. So ward ihnen z. B. untersagt, Nonnen zu

---

1) Innoc. III, epist. II, 56, XI, 146, 178. Bernard. Clarav. de praecepto et dispens. C. 16. Wirzburg. chron. in Ludwig. script. Wirzburg. p. 997. Hund Metrop. Salisb. II, 122, 157. Bisweilen schlossen Orden Verträge, daß ohne Erlaubniß der Obern kein Mönch und kein Kloster von einem zum andern übergehen dürfe; so 1195 die Karthäuser und Cistercienser. Tromby. V, 8.

2) Wir werden einige Ausnahmen z. B. bei den Cluniacensern kennen lernen.

3) Innoc. III, epist. I, 311, plus prodesse, quam praeesse.

weihen, [1]) Beichte zu hören, oder öffentlich zu predigen; denn obgleich Maria würdiger sey, als alle Apostel, habe der Herr nicht ihr, sondern den Aposteln die Schlüssel des Himmels anvertraut.

Nach gemeinem Kirchenrechte erwählten die Mönche jedes Klosters ihren Abt; [2]) doch finden sich Ausnahmen mancherlei Art, und was im Allgemeinen vom Gange der Bischofswahlen gilt, gilt auch guten Theils für die Aebte. Bisweilen hatte sich z. B. der weltliche Stifter die Ernennung des Abts und der übrigen Beamten vorbehalten; [3]) bisweilen griffen Kaiser und Könige ein, mit Bezug auf die Lehnsverhältnisse und weltlichen Güter, oder aus allgemeinern Gründen als Oberherrn. [4]) Aber auch abgesehen davon, daß ein Kloster auf königlichem, fürstlichem oder adlichem Grund und Boden gebaut, daß Rechte von Weltlichen vorbehalten waren und von den Landesherren behauptet wurden; gab der Augenblick der Erledigung des abtlichen Stuhles, nur zu oft und zu günstige Gelegenheit für ungebürliche Einmischungen. Daß die Klöster, und die geistliche Seite überhaupt, alle Mittel der Gewalt und der Gesetzgebung anwandten, welche ihr zu Gebote standen, um in ihren Kreisen ungestört zu wirken und zu herrschen, versteht sich von selbst, und insbesondere war der Papst hierbei der mächtigste Gehülfe. Anderer Seits aber ward dieser, besonders in der spätern Zeit, den Rechten der einzelnen Klöster selbst gefährlich. Man kann es nämlich zwar nicht tadeln, daß päpstliche Gesandte, [5]) wenn sie in Klöstern unfähige und untaugliche Aebte fanden, diese sofort entfernten; wohl aber wird es bedenklich, wenn sie sogleich einem Andern die einstweilige Verwaltung übertrugen, und der Papst diesen als Abt bestätigte. Indessen läßt sich diese einmalige Unterbrechung des Wahlrechts als eine Art von Strafe betrachten; wogegen es rein monarchisch erscheint, wenn einzelne Päpste in den ihnen unmittelbar unter-

1) Innoc. III, epist. XIII, 187.

2) De jure communi omnis congregatio monachorum, eligere sibi debet Abbatem. Innoc. epist. XI, 205.

3) Thomass. Pars II, lib. 2, C. 39.

4) Hund metropol. III, 399. Nach dem Freibriefe Heinrichs V fürs Kloster Scheyern von 1107 heißt es: die Mönche sollen frei den Abt wählen, dehinc, ut solet, ad constituendum eum in choro monasterii conveniant, et una clero et populo advocato, sanctuario praesentibus accipiat virgam regiminis de Altari S. Martini. Conradi chron. Schirense 54.

5) Regesta Greg. IX, im vatikanischen Archive, Jahr IV. p. 131. Thomassin. Pars II. lib. 2, C. 39.

worfenen Klöstern [1]) aus eigener Macht Aebte ernannten, oder, wie Innocenz IV, allgemein festsetzten, daß jeder erwählte Abt eines unmittelbaren Klosters persönlich in Rom Bestätigung und Weihe suchen müsse, was immer mit bedeutenden Kosten verbunden war. Noch sonderbarer erscheint es, daß Innocenz III. die Aufsicht über ein solches Kloster in weltlichen und geistlichen Sachen, einem Bischofe übertrug und hinzufügte: wenn dieser und sein Nachfolger ihre Gewalt auch mißbrauchten, [2]) solle jene Begünstigung doch nicht aufhören. So strafte sich zuletzt an den Klöstern die Begierde, alle regelmäßige Kreise der Kirchenherrschaft aufzulösen und alle vermittelnde Obern als überflüssig zur Seite zu schieben.

Gewöhnlich nahm man den Abt aus den Mönchen des Klosters; doch konnte er auch anders woher seyn, wenn er nur ein Mönch, wenn nur Orden und Regel dieselbe war. Bisweilen baten die Wähler auch wohl einen berühmten Mann [3]) z. B. Bernhard von Clairvaux um Uebersendung eines tüchtigen Abtes. — Niemand sollte plötzlich Abt werden, der nicht vorher Mönch gewesen war; [4]) drängte aber eine äußere Gefahr, so unterrichtete man wohl einen mächtigen Weltlichen in der Ordensregel und wählte ihn zum Abte, auf daß er schütze. Man sollte Niemanden erwählen, der an einem erheblichen körperlichen Fehler litt, [5]) welcher ihn zu gottesdienstlichen Handlungen unfähig machte, oder Würde und Anstand verletzte. — Nur dann konnte ein Abt zwei Klöstern vorstehn, wenn das letzte vom ersten gestiftet, [6]) davon abhängig und ihm gleichsam unterthänig war. Kein zum Bischof erwählter Abt sollte die letzte Würde behalten. [7]) — Nicht selten versuchten die Mönche bei der Wahl dem künftigen Abte lästige Bedingungen vorzuschreiben; [8]) allein die höhere Kirchengewalt hob dergleichen Verträge jedesmal als nichtig auf. Ueberhaupt ist es sehr merkwürdig, daß Versuche solcher Art nicht blos bei den Wahlen der Aebte, sondern auch bei den Wahlen der Bischöfe

---

1) Regesta Gregor. IX, Jahr IV, p. 200. Math. Paris 640.
2) Doch kann man annehmen, daß Innocenz III hier eigentlich nur die allgemeine Kirchenordnung und Regel, herstelleu wollte. Innoc. epist. I, 41.
3) Gudeni codex I, 89, 97. Decret. Greg. I, 6, 37.
4) Thomassinus, Pars II, lib. 1, C. 87. Innoc. III, ep. XI, 262.
5) Ein einhändiger Abt wird entfernt. Innoc. III, epist. I, 307.
6) Stabul. Monum, in Martene thes. II, 88.
7) Aeußerung Alexanders III. Bouquet script. XV, 923.
8) Innoc. III, epist. I, 201.

und Päpste nie so gelungen sind, wie z. B. in der weltlichen Reihe bei Fürsten und Königen, und daß man in der kirchlichen Gesetzgebung Ansichten und Maaßregeln immerdar verworfen hat, welche im Staate als Schutzmittel der Freiheit betrachtet wurden.

Töchterklöster durften selten ohne Zustimmung des Mutterklosters einen Abt wählen. [1]) Pfarrer, welche zum Kloster gehörten, konnten dagegen ihre Ansprüche auf Theilnahme an den Abtswahlen nicht durchsetzen; und umgekehrt war es wohl eine seltene Ausnahme, [2]) daß in Padua ein Abt mit seinen Chorherren Antheil an der Bischofswahl hatte.

Die Bischöfe oder ihre Archidiakonen weihten die Aebte und Aebtissinnen, und verlangten dafür gewöhnlich eine Vergütung in Gelde oder Gütern; [3]) aber die Klöster wehrten sich hiegegen auf alle Weise, und aus einzelnen Freibriefen ging es in die allgemeine Gesetzgebung über, daß jenes Geschäft und ähnliche unentgeldlich mußten verrichtet werden. Wollte sich der Sprengelbischof hiezu nicht verstehn, so durfte man sich an einen andern wenden. Dasselbe galt für die Weihung der Altäre und Kirchen, wobei der Feierlichkeiten übrigens noch mehrere und die Begierde noch größer war, nicht gerade den nächsten Bischof, sondern den angesehensten und würdigsten, ja den Papst zu diesem Geschäfte zu bewegen. Als Urban II. auf solche Weise eine Klosterkirche geweiht hatte, sagte er zu den Mönchen: „So viel Salbungen, Opfer, Reden, Cäremonien und Gebete waren zur Weihe erforderlich. Alles geschah zu euerm Besten, und wie ich gethan an dem sichtbaren Hause, so wirkt Christus täglich in den Seelen der Gläubigen, den wahren Tempeln des heiligen Geistes. Solche Tempel seyd ihr, solche Würde haben die Mönche, welche durch heilige Zucht und Regel den zeitlichen Fluten entzogen und gereinigtes Geistes werden, welche in dem friedlichen Schooße der Religion ruhen und erkennen, wie gering und hinfällig Alles auf Erden ist! Mir ist nicht erlaubt, meine Last zu theilen, oder

---

1) So ward z. B. 1230 entschieden, für die Theilnahme des Schottenklosters in Regensburg bei der Wahl im Schottenkloster zu Wien. Gemeiner Chronik 328.

2) Affarosi Memorie, I, 177, 180.

3) Der Bischof soll keine cappas, tapetia, bacinos, manutergia nehmen. Concil. coll. XII, 959, No. 17—18. Innoc. III, epist. I, 199; XIII, 204; XV, 207. Eine Urkunde vom Papst Alexander III sagt: caballum quem Archidiaconus pro Abbatis institutione, in stabulo suo simoniace requirit, dari et exigi prohibemur. Miraei opera diplom. Vol. II, p. 975. Urk. 65.

mein Amt niederzulegen; aber durch euer Gebet [1]) möget ihr es erleichtern, ihr möget mein Geschick beklagen."

B. Von den übrigen Würden und Beamten im Kloster.

Neben dem Abte waren in jedem Kloster mehrere Beamte oder höhere Würden; aber es waren nicht in allen Orden gleichviel, und ihre Rangordnung stand ebenfalls nicht unbedingt fest. Indessen folgte der Prior [2]) immer zunächst auf den Abt; dann werden genannt der Dechant, Kellermeister, Oekonom, Cantor, Kämmerer, Schatzmeister und Küster oder Sacristan ꝛc. Niemand sollte zu gleicher Zeit zwei Würden bekleiden [3]). Der Abt besetzte die Aemter, durfte aber dafür keine Geschenke nehmen; er durfte neben dem seinigen kein zweites Amt für sich behalten [4]): denn der Gebende und Empfangende [5]) mußten durchaus getrennte Personen seyn. That ein geringerer Beamter seine Schuldigkeit nicht gebührend, so ward ohne viele Umstände ein Anderer an seine Stelle gesetzt; nur konnte kein Abt ohne ein förmliches kanonisches Gericht [6]), kein Prior ohne erhebliche Ursachen entfernt oder verwechselt werden. Bei allen wichtigen Geschäften, Kauf, Veräußerung ꝛc., sollte der Abt jene Beamten befragen und ihren Rath nicht überhören; bisweilen wurden zu diesem Geschäft auch noch bejahrte und gewiegte Brüder [7]) von allen übrigen gewählt. Die Grenze und das Maaß der wechselseitigen Einwirkung ließ sich aber freilich nicht buchstäblich genau bestimmen, sondern Persönlichkeit, Umstände ꝛc. entschieden bald für das Uebergewicht des Abts, bald für das der Beamten. Gegen die ursprünglichen Vorschriften, wurden die Stellen der Letzten an vielen Orten [8]), z. B. in

1) Murat. scriptor. rer. ital. VI, 240.

2) Thomass. Pars I. lib. 3, c. 70. In Clugny waren die fünf Hauptwürden: de prioratu majori, de sacristia, de decanatu, de eleemosyna, de archidiaconatu. Geringer waren der camerarius, infirmarius, thesaurarius, cantor etc. ibid §. 15. Analog finden wir in Nonnenklöstern die cameraria, celleraria, infirmaria. Gudeni codex III. 698. Nie sollten Laien diese Aemter bekleiden. Verfügung von Innocenz II, von 1143. Schöpflin Alsat. dipl. I, Urk. 271.

3) Innoc. III. epist. I, 311. Harzheim conc. III. 532.

4) Thomassin Pars II. lib. 1, cap. 36, §. 11. Lateranisches Concilium von 1179. Concil. Collectio XIII, 423, No. 10; 832, No. 27.

5) Cum inter dantem et recipientem, debet esse distinctio personalis. Innoc. III. epist. X, 80.

6) Thomassin I., 3, c. 69. §. 12 et 20. Gudeni codex I. 278.

7) Concil. collectio XIII, 836. No. 15; 879. No. 48.

8) Arx Geschichte von St. Gallen. I, 474.

St. Gallen, sehr einträglich, was zu mancherlei mit der Klosterzucht unverträglichen Mißbräuchen führte.

In den Nonnenklöstern finden wir, neben ähnlichen Aemtern, einen Probst für diejenigen Geschäfte, welche Frauen nicht übernehmen konnten, also für Gottesdienst, Beichte ꝛc. Daß sich von diesem Puncte aus sein Einfluß leicht erweiterte und allmälig wohl auf Alles und Jedes erstreckte, ist leicht einzusehen. Gewöhnlich ward der Probst von den Nonnen und der Aebtissin gewählt, dem Bischofe vorgestellt und, sofern nicht Befreiungen stattfanden, von ihm bestätigt [1]). Er versprach dem Bischofe, und die übrigen Geistlichen versprachen ihm Gehorsam.

C. Von den Laienbrüdern und andern zum Kloster gehörigen Personen.

So wie einerseits Einsiedler und Einsiedlerinnen über die Strenge des mönchischen Lebens, im Glauben an dadurch zu erreichende höhere Verdienste, hinausgingen, so finden wir andererseits Laienbrüder (conversi) [2]), welche sich an die Klöster anschlossen, ohne das volle Gelübde und die vollen Pflichten eines Mönchs zu übernehmen. Doch gelobten sie in der Regel Gehorsam, Ehelosigkeit, und daß sie sich eigenmächtig nicht entfernen wollten. Sie hatten andere Kleider, eine andere Tonsur und waren, so nahe sie sonst dem Mönche wohl treten mochten, doch nie geweiht. Ihnen lagen in der Regel die Geschäfte außerhalb der Clausur [3]) ob, und man rechtfertigte ihre Aufnahme hauptsächlich dadurch, daß alsdann den Mönchen jeder Vorwand umherzuschweifen genommen sey. Nicht selten zeigten die Laienbrüder wahre Demuth und waren zu den geringsten Diensten bereit; bisweilen aber kam der weltliche Sinn zum Vorschein, und sie mißhandelten auch wohl einmal einzelne Mönche.

Das Verhältniß der Zahl zwischen Mönchen und Laienbrüdern [4]) ward nicht selten gesetzlich bestimmt, und besonders such-

---

1) So festgesetzt 1239 bei einer Klosterstiftung. Guden. Cod. III. S. 671. Der Probst sollte clericus regularis, aber nicht nothwendig von demselben Orden seyn.

2) In Deutschland kamen Congregationen von Laienbrüdern ums Jahr 1091 auf und wurden von Vielen gemißbilligt, vom Papste dagegen als Nachahmung der ersten christlichen Lebensweise gebilligt. Berthold. Constant. Chorus Conversorum, steht dem Choro monachorum gegenüber. Alberic zu 1226.

3) Manrique annal. I., 29. Gerbert hist. nigrae silvae I, 496.

4) Z. B. setzt Innocenz III. einmal fest, daß noch einmal so viel conversi als clerici in einem Kloster seyn sollen. Epist. V, 3.

ten Nonnenklöster, zur Vermeidung von Mißdeutungen [1]), höhere Freibriefe über die Aufnahme weltlicher Personen.

Bisweilen hatten die Laienbrüder selbst Rechte im Capitel, bisweilen traten sie in den Mönchsstand und wurden alsdann sogar Aebte. Weltliche Würden, z. B. die eines Kämmerers, Anwalds, Vicegrafen ꝛc., konnten ihnen unbedenklich übertragen werden [2]). Sie dagegen übertrugen in der Regel ihr Gut dem Kloster. Es finden sich auch Fälle, daß Conversen zwar Priester, aber nicht Mönche wurden und dann Pfarrstellen, oder auch Stimmrecht im Chor erhielten. Von den Conversen werden die Oblati noch unterschieden; jene nämlich hießen in älteren Zeiten diejenigen, welche aus eigenem Antriebe in ein Kloster traten [3]); Oblati hingegen nannte man die, welche von ihren Aeltern in jungen Jahren dem Mönchsstande bestimmt wurden; später hieß aber auch Jeder Oblatus, welcher sich und sein Gut dem Kloster darbrachte.

Die meisten Klöster hatten die nöthigsten Handwerker innerhalb ihrer Mauern, und ihnen ward ebenfalls manche geistliche Pflicht auferlegt, ob sie gleich im Ganzen Weltliche blieben [4]). So mußten z. B. im Orden des heiligen Gilbert von Simpringham die Schneider, Schuster, Weber und Gerber ein genaues Stillschweigen beobachten, und nur die Schmiede durften reden. Entweder wurden solche Klosterhandwerker [5]) ganz verpflegt, oder sie erhielten bestimmten Lohn. Außerdem rechneten sich noch viele Handwerker, die in den Städten wohnten, zu den Klöstern, und nahmen deshalb manche Freiheit in Anspruch, welche ihnen jedoch ihre übrigen Mitbürger nicht immer gutwillig einräumen wollten.

V. Von den Klostergütern.

Jeder, welcher das Mittelalter nicht näher kennt, erstaunt in unsern Tagen über die Masse der damals in die Hände der

1) Ebendas. X, 59.

2) Mittarelli annal. I, 350, 353, 422.

3) Magagnotti vita di S. Bernardo 371. Das Wort Laienbruder drückt den Sinn des Worts conversi nicht richtig aus, man sollte Beides unterscheiden. Diese standen dem Mönche näher; jene gehen in die Reihe der zum Kloster gehörigen Handwerker ꝛc. über. Die Abstufungen waren sehr mannichfaltig.

4) Helyot II, c. 29. Die Aufnahme von familiares, die nicht Mönche, nicht Laienbrüder waren, ward von den Cluniacensern untersagt. Marrier Bibl. Cluniac. 1367, 48.

5) Urkunden des Frauenmünsters in Zürich. Handschr. VII, 747.

Klöster gekommenen Besitzthümer; und allerdings liegt der Hauptgrund in der damaligen, von der unsern ganz verschiedenen Sinnesart. Es war allgemein anerkannt, daß Ueberlassung von Gütern an Klöster, die heilbringendste Bestimmung derselben sey: man muß, so hieß es, den Geistlichen geben, damit sie aus dem Ueberfluß ihrer Trefflichkeit, dem Mangel der Weltlichen abhelfen [1]). Wer einem Kloster etwas schenkt [2]), ist theilhaft alles Guten, was daselbst vollbracht wird; es dient, durch die Bitten der Geistlichen, zur Vergebung der Sünden; es hat, nach allen Aussprüchen der Kirchenlehrer [3]), keinen Zweifel, daß das Heil der Menschen hauptsächlich aus Mildthätigkeit und Almosen erwächst ꝛc. Ja, Herzog Ludwig der Strenge von Baiern, hielt die Anlage eines Klosters [4]) für eine angemessene Buße des, an seiner unschuldigen Gemahlin begangenen Mordes.

Wir müssen jedoch über die Erwerbungsarten der Klöster, noch etwas mehr ins Einzelne gehen. Die wichtigste war:

1) die Gründung von Klöstern überhaupt. Sie ging bald von Königen und Fürsten, bald von Hochgeistlichen aus; nicht seltener aber war es ein Erwerb, den fleißige Mönche in unbebauten Gegenden selbst machten; ein Erwerb, der allmälig im Ablaufe der Zeit, ungeheuer im Werthe stieg. Der heilige Bischof Otto von Bamberg stiftete allein funfzehn Klöster [5]) und meinte: „Anfangs, wo es nur wenige Menschen gab, mochten sie sich vermehren; jetzo dagegen sollen sie sich beherrschen und Gott dienen.“ — Obgleich die fränkischen Kaiser nicht mehr so große Schenkungen machen konnten als die sächsischen, und die Hohenstaufen sie oft nicht machen wollten; so fehlte es doch, wie wir weiter unten sehen werden, zu keiner Zeit an Begünstigungen mancherlei Art, wenigstens derjenigen Klöster und Stifter, die es mit ihnen hielten.

2) Auf dem großen Gütermarkt, der besonders zur Zeit der Kreuzzüge eröffnet ward, kauften die Klöster mit großem Vortheil; oder schossen Geld gegen Verpfändung von Grundstücken und unter der, oft eintretenden Bedingung vor, diese sollten ihnen anheim fallen, wenn der Verpfänder nicht zurückkehre [6]). Auch

1) Ludwig reliq. Mscr. II, 364.
2) Würdtwein subsidia V, 413. Gudenus II, 28 u. überall.
3) So sagt 1134 Herzog Gottfried der Bärtige von Niederlothringen. Miraei opera diplom. I, 174.
4) Wildenberg Chron. Bavariae 305.
5) Ottonis vita in Canisii lection. III, 48, 49.
6) Gudenus sylloge 243 und oft.

dadurch machten sie sich den Erwerb leicht und einträglicher, daß sie Weltgeistlichen und Bischöfen den Zehnten verweigerten, welchen der frühere, oder jeder andere weltliche Eigenthümer zu zahlen verbunden war. Dies verbot zwar unter Andern, Papst Innocenz III. [1]); allein nicht selten wußten es die Klöster dennoch durchzusetzen. Auf solche Weise konnten sie jeden weltlichem Kauflustigen, ohne Gefahr und Verlust überbieten. Umgekehrt traten aber auch einzelne Fälle ein, wo sich Klöster gezwungen sahen, Grundstücke sehr theuer zu bezahlen [2]): wenn nämlich die ihrigen mit denen mächtiger Adlichen vermischt lagen, und daraus viele Plackereien und Streitigkeiten hervorgingen.

3) Brachten sie durch manche, ihnen zu Gebote stehende Mittel [3]), sehr viele vortheilhafte Tauschverträge zu Stande.

4) Um ihres Schutzes, ihres geistlichen Beistandes gewiß zu seyn, begaben sich viel freie Leute in ihre Hörigkeit; oder man bewilligte diesen gewisse Nutzbarkeiten, unter der Bedingung des künftigen Heimfalls [4]) aller ihrer Besitzungen an das Kloster.

5) Wußten sie Lehne, oft mit Beistimmung der Lehnsherren [5]), in Eigenthum zu verwandeln; oder diese erlaubten ihren Mannen und Leuten ganz im Allgemeinen, unbewegliches und bewegliches Gut [6]) an Kirchen und Klöster zu überlassen.

6) Bisweilen nahmen Klöster reiche Personen als Mönche an, um sie zu beerben [7]); während diese, nach wie vor, weltlich außerhalb desselben lebten und nicht einmal die Kosten gewöhnlichen Unterhalts verursachten. Oder man bewilligte solchen Personen als Lockung, große Leibrenten.

7) Kein Mönch durfte, als ein habeloser Mensch, irgend ein Eigenthum einem Dritten anweisen oder vermachen [8]); wogegen umgekehrt die meisten Orden um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von den Päpsten das Recht erhielten, Erbschaften für die Mönche [9]) so an sich zu ziehen, als wären diese noch welt-

---

1) Innoc. III. epist. XVI, 85.
2) Verdens. episcop. chron. cap. 31.
3) Siehe z. B. das Verzeichniß in Ebersperg. tradit. cod. S. 44.
4) Mösers osnabr. Geschichte II, Urk. 35.
5) Ludwig reliquiae I, 194, 233.
6) So 1259 der Graf von Gleichen. Gleichense diplom. 537. Wenk hess. Gesch. III, Urk. 75.
7) Innoc. III. Decret. 598. Schwarzacense chron. S. 20.
8) Concil. collect. XIII, 1081. N. 47.
9) Nach einem Gesetz von 1246 sollen die Cistertienser und, nach einer Bestimmung von 1265, die Franziskaner und Dominikaner erben, als wenn sie weltlich geblieben wären. Bullar. Roman I, 88, 133.

lichen Standes. Freilich aber ward dieses Recht, welches den Klöstern ungeheuer viel Gut der sterbenden Verwandten [1]) verschafft haben würde, von den lebenden Laien sehr oft bestritten und vereitelt. Schon 1142 gab Papst Innocenz II. [2]) den Mönchen in Montecassino jenes Recht, gleich Weltlichen zu erben (doch wurden Lehne ausgenommen); es ist aber zweifelhaft, ob die Urkunde echt, und gewiß, daß sie nicht überall zur Vollziehung gekommen ist. Die Statuten von Verona setzten fest: daß Mönche und Weltgeistliche, zwar nicht mit Brüdern weltlichen Standes [3]), wohl aber mit Schwestern zu gleichen Theilen erben konnten.

8) Die kirchliche Gesetzgebung war der Erhaltung und Mehrung der geistlichen Güter sehr günstig, so z. B. in Hinsicht der gegen sie stattfindenden Verjährung [4]).

9) Am einträglichsten endlich waren die eigentlichen Schenkungen, und mit Recht sagt Wilhelm von Nangis über die Zeit des heiligen Bernhard [5]): „Die Fürsten und Prälaten waren den Mönchen überaus günstig, sie boten ihnen freiwillig Acker, Wiesen, Wälder und alles dar, was zur Anlegung und Erhaltung der Klöster nützen konnte."

Die Zahl der Urkunden [6]), welche über Schenkungen auf uns gekommen sind, ist unermeßlich groß. Diese fanden theils Statt unter Lebenden, theils letztwillig auf dem Todtenbette; und wie viel Gelegenheit zur Einwirkung hatten nicht die Geistlichen als Pfleger von kranken, oft sterbenden Pilgern, als Vorsteher von Hospitälern, als Schreiber von Testamenten ꝛc. Aber freilich wurden schlechte Mittel keineswegs immerdar verschmäht, und die Ermahnung, seine Sünden durch Schenkungen auf dem Todtenbette gut zu machen, ging oft nur aus Habsucht hervor. Oder wenn man diese nicht geradehin aussprechen wollte, so fragte man wohl den Kranken: „willst du die Mönchskutte anziehen?"

---

1) Thomassin. Pars III, lib. I, c. 25.

2) Margarinus Bullar. casinense I, 15. Ein ähnlicher Freibrief von Innocenz IV. für das Kloster des Isles im Sprengel von Auxerre, steht in der Gallia christ. XII, prenv. p. 262.

3) Campagnola c. 44—45.

4) z. B. 100jährige Verjährung für ein Kloster bestimmt. ibid. I, 54.

5) Guil. Nang. zu 1132.

6) Siehe z. B. die Unzahl in den Monum. boicis, die Traditiones Fuldenses, die Diplomataria leisnicens. Chamburgens. Oldeslebens. Capellendorf. etc. Vom Kloster Ebersperg sind allein 228 Schenkungsnummern. Die Erlaubniß, zum Klosterbau bei Gläubigen zu sammeln, wirkte ebenfalls wie eine Schenkung. Falke cod. trad. add. Urk. 51.

und wenn der, oft Besinnungslose, oder der Folgen Uneingedenke mit Ja antwortete, so behauptete man: das Vermögen sey damit dem Kloster übergeben. Nicht immer war ein Angehöriger zur Hand, welcher, zornig und gewandt (wie in einem, Innocenz III. zur Entscheidung vorgelegten Falle), bewies, daß der Kranke nicht wisse was er rede [1]). Jener Verwandte that nämlich unmittelbar auf jene Frage, die zweite: „willst du ein Esel seyn?" worauf gleich andächtig die Bejahung erfolgte. Noch lebhafter als mit den Verwandten, ward bisweilen der Streit, wenn man sich der Erbschaften von Geistlichen anmaßte, die nicht zum Kloster gehörten, und auf deren Güter, wenn sie ohne Willenserklärung gestorben waren, der Bischof ein näheres Anrecht behauptete.

Um solchen Streitigkeiten zu entgehen, ließ man oft den Bischof und den Lehnsherrn, man ließ bei Schenkungen von Allode [2]), die Frau, die Kinder und die Verwandten ausdrücklich einwilligen. Wechselseitig bestätigten ferner die Fürsten geistliche, und die Prälaten weltliche Schenkungen [3]). Der Bischof ertheilte besondere Erlaubniß, wenn Grundstücke an Klöster [4]) kommen sollten, die außerhalb seines Sprengels lagen; der Schutzherr bekräftigte Schenkungen dem Landrechte gemäß; die Salmänner vollzogen [5]) dieselben und beurkundeten den Besitzstand vor dem weltlichen Richter. Gewöhnlich erfolgte die Schenkung, um Einreden abzuschneiden [6]), außerhalb des Klosters, unter freiem Himmel, oder auf der öffentlichen Straße; oder man zahlte eine geringe Kleinigkeit, um den Schein zu erwerben, das Geschäft sey ein Kauf. — Hatte man die Einwilligung der verletzten Kinder einzuholen versäumt, so wurden diese bisweilen, der Billigkeit [7]) gemäß, nach dem Ermessen kluger Männer entschädigt. Oefter dagegen hielt man streng auf den Buchstaben des Rechts; so erwies z. B. das Kloster Banz mit sieben Zeugen den Kauf adlicher Grundstücke [8]) wider den, dadurch verkürzten Sohn des Vet-

1) Innoc. III. epist. I, 247. Bulaeus II, 698.
2) Würdw. nova subs. VII, 81. Ludwig reliq. I, S. 3. Zapf. monumenta I, 116, 117. Monum. boica I, 131.
3) Ludwig reliq. I, 45, 48.
4) Ebend. II, 354, 364, Schöpflin Alsat. dipl. I, Urk. 246.
5) Monum. boica I, 389. Gemeiner Geschichte von Baiern 166.
6) Gerbert iter alemannic S. 33.
7) Ludwig reliq. II, 351, 364, 367, 382. Histoire de Languedoc II, 513.
8) Sprenger Gesch. von Banz 330. Monum. boica IX, 476.

käufers. Allein dieser fuhr, trotz des Spruches, so lange mit Feindseligkeiten fort, bis ihm der Abt noch eine bedeutende Summe zuzahlte. Manchmal geschah es auch, daß Jemand seine Güter [1]) einem Kloster zusicherte, nachher aber noch heirathete und Kinder zeugte; da gab es dann Streit, und eben so oft Entscheidung durch Gewalt, als durch Güte.

Den Schenkungen waren oft Bedingungen, in der Regel geistlicher, bisweilen aber auch anderer Art hinzugefügt. Am häufigsten wurden Seelenmessen [2]) verlangt und versprochen; oder auch, daß man, wenn sich der Schenker bei Lebzeiten eine Messe bestelle, diese in seiner Gegenwart lese [3]). Mehreremale behielten sich die Stifter gewisse Einnahmen in Natur [4]) vor, welche in ihrer Abwesenheit den Armen zu Gute kommen sollten. Abweichungen von den vorgeschriebenen Zwecken und eigenmächtige Abänderungen, waren theils durch kirchliche und päpstliche Vorschriften [5]) untersagt, theils wurden auch vom Schenker sogleich Strafen und Verwünschungen hinzugefügt; so z. B. daß Aebtissin, Priorin und Kellnerin bis zu gesetzlicher Vollziehung [6]) bei Wasser und Brot leben sollten.

Manche Stiftungen gedachten mehr des Leibes, als des Geistes; denn neben einzelnen, zu Büchern, zum Unterricht eines Kindes, zu Lichtern auf dem Altare [7]) ꝛc., finden sich häufigere folgender Art: zu weiß Brot und ein Gericht [8]) mehr; um Pelze für die Schwestern zu kaufen, zu Lichtern, damit die Schwestern im Schlafzimmer sehn können und von der, ihrem schwächlichen Geschlechte eigenthümlichen Furcht im Dunkeln befreit werden; zu einer Erquickung, jedesmal wenn die Schwestern Blut lassen [9]); zu Wein, weil um dessen Mangels willen, gelehrte und gewiegte Personen [10]) in ein Kloster nicht eintre-

1) Monum. boica I, 53.

2) Gudeni cod. II, 125. Miraei opera dipl. III, 601. Holstenii codex II, 413, 2, und überall.

3) Miraei op. dipl. I, p. 412. Urk. 93.

4) ibid. I, 720, Urk. 119.

5) Innoc. III, epist. II, 237.

6) Gudenus III, p. 698.

7) Monum. boica IX, 587; X, 19; I, 387.

8) ibid. IX, 488; V, 143; VII, 120. Gudeni cod. I, 165.

9) Es ist vom Aderlasse oder der monatlichen Reinigung die Rede; quotiescunque sanguine minuantur. ibid. VIII, 524.

10) Pro defectu vini personae literatae — jugum ordinis subire recusarent. Miraei op. dipl. III, S. 407, Urk. 125. Gudeni cod. I, 688.

ten wollten; zu Wein und Fischen, und wenn je die Einnahme zu etwas Anderem verwandt wird, fällt sie an die Geber zurück; zu Nahrungsmitteln, und wer die Stiftung dazu nicht getreulich verwendet [1]), dessen Theil soll seyn mit Judas und Nero u. s. w. Während Manche ein Begräbniß im Kloster und Seelenmessen am Todestage, als etwas sehr Wichtiges ausbedungen, ordnete ein Ritter von Ilburg im Jahre 1297: daß an seinem Todestage im Kloster ein Fest gefeiert werde [2]) mit Waitzenbrot, frischer Butter, Eiern, Fischen, Wein, Meth und Luckauer Bier. — Auf solchen Wegen kam man allmählig in böse Ueppigkeit, so daß z. B. in St. Gallen täglich wohl zehn Gerichte gegessen wurden [3]). Freilich erschraken Manche hierüber und dachten daran, nicht blos ein Maß des Genusses, sondern überhaupt des Besitzes und Reichthums festzusetzen [4]); aber nur in den Bettelorden erhob man solche einzelne Anregungen zur Regel, und brachte sie zur Vollziehung.

VI. Von der Klosterzucht, dem Leben und den Gebräuchen in den Klöstern.

Die Uebernahme des Mönchsgelübdes galt für eine, zu völliger Wiedergeburt verpflichtende zweite Taufe [5]), für eine völlige Lossagung von der Welt: demungeachtet, und trotz der Uebernahme mancher weltlichen Geschäfte durch Laienbrüder und Klostervögte, blieb aber noch mancherlei übrig, was die Mönche in die Welt hinaustrieb. Einmal hatten nicht Alle ein uneigennütziges, blos zu himmlischen Dingen gekehrtes Gemüth; dann bedurfte man auch des Irdischen, um zu leben [6]); man mußte sein Recht verfechten, man wollte Ansehn gewinnen, und bei der so außerordentlich großen Zahl von Klöstern, konnte die Aufsicht nicht überall genau, die Zucht nicht überall gleich strenge seyn. Nur darauf drangen die Gesetze sehr bestimmt: daß kein Mönch auf einem Vorwerke, oder zu irgend einer geistlichen Verrichtung einzeln wohne, sondern in diesem Fall ein Weltgeistlicher angestellt werde [7]). Ueberhaupt mußten immerdar wenigstens zwei zu wech-

1) Monum. boica VIII, 469, XXII, 124. I, 201.
2) Ludwig reliq. I, 178.
3) Monum. boica III, 91, IV, 90, VIII, 146. Arx Gesch. von S. Gallen I, 471.
4) Robert de Monte zu 1131.
5) Neander Bernhard v. Clairvaux 42.
6) Thomass. Pars II, lib. 3, cap. 111.
7) Ebend. I, 3, 69 päpstliche Verfügungen von 1179 und 1212.

selseitiger Aufsicht beisammen seyn; und diejenigen, welche im Kloster Unruhen machten, sollten niemals an solche Stellen geschickt, sondern strenger im Kloster eingesperrt werden.

Geistliche Uebungen galten für die würdigste Beschäftigung des Mönches; auch finden sich darüber eine so ungeheure Anzahl von Vorschriften, es wird selbst das Geringfügigste hierbei mit solcher Wichtigkeit behandelt, daß man nicht weiß, was man beispielsweise erzählen soll. Nur in den kleinen Künsten des Paradeplatzes späterer Zeit, möchte jenes, Manchem Unbegreifliche, ein verständliches Gegenbild finden. Handarbeiten, Garten- und Landbau wurden, besonders von einigen Orden, mit großem Fleiß und vieler Einsicht getrieben [1]); wissenschaftliche Beschäftigungen, Abschreiben von Büchern und dergl. schien, der Würdigkeit nach, zwischen geistlichen und körperlichen Beschäftigungen in der Mitte zu stehn. Daß die Aebte sich nicht selten mehrere Freiheiten nahmen, als sie den Mönchen verstatteten, ist nicht zu verwundern; kirchliche Gesetze traten indeß solchen Mißbräuchen bestimmt entgegen [2]): Aebte sollten z. B. nicht die Ritter machen, nicht ohne Grund außerhalb des Klosters schlafen, sie sollten mit den Mönchen essen u. s. w. — Sonst entschied freilich der Abt und die Aebtissin aus eigener Macht [3]), ob für sie ein Grund vorhanden sey, aus dem Kloster hervorzugehn; die Uebrigen bedurften dagegen, nach vorhergegangener Prüfung, einer besondern Erlaubniß, alle kleinen und heimlichen Ausgänge wurden versperrt, die übrigen Thüren bewacht, und Nachts die Schlüssel den Obern abgeliefert.

Gespräche mit Fremden fanden nur durchs Gitter, und in der Regel nie ohne Zeugen Statt [4]). Um die Verbindungen mit Laien nicht zu vermehren, sollte kein Mönch und keine Nonne Gevatter stehn [5]).

Es war den Weltgeistlichen und Prälaten untersagt, irgend einem, ohne bestimmte Erlaubniß seiner Obern herumschweifenden Mönche [6]), Schutz zu verleihen.

---

1) Thomas. Pars III, 15.

2) Concil. collect. XII, 1099, 17. Ne abbates faciant milites etc.

3) Würdtwein subsidia IV, 338. Innoc. III, epist. I, 311.

4) Ebendas. IV, 337. Suspecta ostiola — obstruantur. Concil. coll. XIII, 830, c. 2.

5) Concil. coll. XII, 1099, 19.

6) Ibid. XII, 781, 10.

Für die Kranken sorgte man gewissenhaft; doch wurden sie nicht einzeln in ihren Zellen [1]), sondern in einer allgemeinen Krankenstube verpflegt.

Die Betten waren sehr einfach [2]) und in Clairvaux z. B. mit Buchenblättern gefüllt. Nie sollten zwei Mönche oder zwei Nonnen, in einem Bette schlafen [3]).

Die Fragen über die Kleidungen wurden mit großem Eifer behandelt, und wenn Klöster und Orden sich hiebei in die Quere kamen, so entstand heftiger, selbst bis zu päpstlicher Entscheidung hinangetriebener Streit [4]). Das Recht der Erfindung, des ungestörten Besitzes, der Vorzug größerer Heiligkeit und Entsagung, ward gegenseitig geltend gemacht. An den Kleidern konnte man Orden, Abtheilung, Würde, u. s. w. so erkennen, wie Regimenter und Officiere in unsern Tagen. Nur daß man sich jetzt in Pracht, Farben, Stickerei u. s. w. überbietet, während damals Armuth, Entsagung, Einfachheit sich auch in der Kleidung überall zeigen sollte. Viele Kirchengesetze, welche den Gebrauch bunter Zeuge, kostbarer Pelze u. s. w. gar oft untersagen, beweisen jedoch, daß es nicht an Uebertretungen jener Grundsätze fehlte. Die Vorschriften erstreckten sich über alle Theile der Bedeckung, von den Füßen bis zum Kopfe: härene Hemden zog man in strengen Orden auf den bloßen Leib, und wer dies nicht ertragen konnte, sollte grobe, ungefärbte wollene Kleider tragen. Hänfene und leinene Hemden und Kleider [5]), galten schon für üppig und wurden öfter verboten als erlaubt. Es durfte den Päpsten nicht zu geringfügig erscheinen, Kleiderordnungen [6]) für einzelne Klöster zu bestätigen und festzusetzen, welche Stücke seiner Kleidung der Mönch des Nachts anbehalten, und welche er ausziehen mußte. Nach Ort und Lage, ward von den Päpsten bisweilen das als Ausnahme gestattet, was die Regel verbot; den Mönchen eines kalt liegenden Klosters erlaubte z. B. Innocenz IV. wärmere Hüte zu tragen [7]); den Einsiedlern im Schwarzwalde erlaubte Honorius III, der Kälte halber, vom November bis zum April Schuhe anzuziehen. Hierüber beschwerten sich indeß die anderen Ordensbrüder so lange und so laut [8]), bis jene Erlaub-

1) Innoc. III. epist. V, 12.
2) Guil. Nang. chron. zu 1115.
3) Concil. coll. XIII, 829. No. 21 und 833, No. 2.
4) Baluzii miscell. I, 215.
5) Leinene Hemden werden verboten. Innoc. ep. III, V. 82.
6) Kleiderordnung für Vaucouleurs ibid. VII, 218.
7) Baluzii misc. I, 210.
8) Regesta Honor. III, Jahr V. Urk. 433, im vatik. Archive.

niß Allen ertheilt ward. — Mannichmal scheinen die Ansichten über Werth und Bedeutung gewisser Kleidungsstücke, gewechselt zu haben. So heißt es z. B. an einer Stelle: die Prämonstratenser sollten keine Handschuh tragen [1]), damit sie über solchen auszeichnenden Putz nicht stolz würden; und ein ander Mal verstattet ein Papst dem Vorsteher eines Klosters in Magdeburg, Handschuh zu tragen, damit die, zu heiligen Dingen geweihten Hände, nichts Fremdartiges berühren, oder durch Hitze und Kälte leiden möchten. Ueberhaupt durfte man gewisse Kleidungsstücke ohne Erlaubniß der Päpste nicht anlegen; und diese belohnten ausgezeichnete Aebte damit, so wie man wohl jetzt mit Orden und Uniformen belohnt. Mitra, Dalmatica, Sandalen, Ring, Stab, Handschuh wurden dann mit geistlichen Deutungen und Ermahnungen, in der Regel [2]) zu großer Freude der Begnadigten, übersandt. Auch die Aebte hatten Einfluß auf die Fertigung besserer oder schlechterer Kleidung; wenigstens ward ums Jahr 1219 dem Vorsteher des Klosters auf dem Petersberge vorgeworfen [3]): er lasse, nicht um strengheiliger Zucht willen, sondern aus Geiz, seine Mönche halbnackt ohne Hemden und Hosen einhergehn. Gegen solche Mißbräuche suchte und fand man Hülfe bei den kirchlichen Obern, welche aber auch [4]), um Uebelstände anderer Art zu vermeiden, untersagten, statt der Kleidung baares Geld zu geben.

Noch wichtiger als die Kleidung, war den Mönchen das Essen und Trinken: denn manche drängten zu einer, angeblich verdienstlichen Strenge und Entsagung hin, welche körperliche Erschöpfung, ja Krankheiten nach sich zog; während andere hieran kein Behagen fanden, sondern danach trachteten, diese Genüsse (welche immer noch erreichbarer, als manche andere zu seyn schienen) auf alle Weise zu erhöhen. Der Ordnung halber ward deshalb in den meisten Klöstern genau festgesetzt: wenn strenger oder milder gefastet werde, wie oft und wie viel, Mönchen [5]), Nonnen, Laienbrüdern, Dienstboten u. s. w. an Fleisch, Brot, Bier, Wein u. s. w. verabreicht werden müsse. Dennoch fehlte es

1) Innoc. III, epist. I, 197. Ludwig reliq. II, 409.

2) Margarinus I, Urk. 31, 35, 36. II, 152, 167, 185. Monum. boica VI, 185. X, 469. Innoc. III, epist. I, 519. Wibaldi epist. append. 616.

3) Chron. mont. sereni zu 1219.

4) Concil. coll. XIII, 1466, No. 7. Harzheim concil. III, 534.

5) Ordnung für Hervorden. Falke codex tradit. add. Urk. 28.

nicht an Unzufriedenheit. Der Abt und die Beamten, aßen an dem sogenannten Tische der Abtei, in der Regel besser als die Uebrigen [1]; oder, was auch vorkam, einem strengern Abte fiel es ein, daß alle Brüder mit ihm, über die Vorschriften hinaus [2], mehrere Wochen bei Wasser und Brot fasten sollten. Oder Abt und Mönche hatten Grund, sich über die Klostervögte und weltlichen Verwalter zu beschweren, welche bisweilen die Lebensmittel in ihre ausschließliche Verwahrung nahmen [3], davon ihre Freunde und Verwandte reichlich bewirtheten, jenen aber nur so viel oder so wenig gaben, als ihnen gut dünkte. Nicht immer wurden Gegenstände dieser Art mit Maß und Besonnenheit verhandelt, sondern es kam mehrere Male zu ungebührlichen Aeußerungen, ja zu Thätlichkeiten. So nahmen sich einst die Mönche auf dem Petersberge, weil ihnen das verabreichte Getränk nicht behagte, mit Gewalt so viel Wein aus dem Keller, daß sie sich betranken und in der Nacht, als wahrscheinlich durch ihre Schuld Feuer auskam, nicht im Stande waren beim Löschen Hülfe zu leisten [4]. Das Kloster brannte nieder. So wie manche Fragen über die Kleidung vom Papste entschieden wurden, so auch über die Nahrungsmittel, und er erlaubte z. B. an Fasttagen da Fleisch zu essen, wo keine Fische zu bekommen waren [5].

Jedem Kloster lag die Pflicht der Gastfreundschaft ob, und viele übten dieselben auf sehr rühmliche Weise [6], während wohl nur einzelne aus Sparsamkeit hinter ihren Kräften zurückblieben. An der Pforte saß gewöhnlich ein, besonders strenger und frommer Bruder, welcher alle Pilger, Arme und Reisende aufnahm und sie erst ins Gebetszimmer führte, dann ins Gastzimmer, wo man ihnen die Füße wusch und Nahrung reichte [7]. Minder strenge Orden ließen auch Weiber bis ins Oratorium führen, nicht aber in die Zellen; strengere Orden ließen ihnen durch mehrere Brüder, den Bedarf an einen, mit leichtem Dache gegen Regen geschützten Platz, vor das Kloster bringen; Einsiedlern, die abgelegen in Hütten oder Höhlen wohnten und nur alle Sonn-

1) Thomassin. Pars III, lib. 2, c. 26.
2) Chron. mont. sereni zu 1157.
3) Lünig Reichsarch. Spicil. ecclesiast. v. Korvey Urk. 51. Wibaldi epistolae app. 607,
4) Chron. montis sereni zu 1199.
5) Innoc. III. epist. V, 10, für das Kloster auf dem Petersberge. Chron. mont. sereni zu 1201.
6) Monum. boica XI, 234. Lob des Klosters Nieder-Altach.
7) Otto Frising. chron. VII, 35.

tage zu gemeinsamem Gottesdienst ins Kloster kamen, ward das Essen gewöhnlich auf die ganze Woche hinausgeschickt oder mitgegeben; nicht selten lebten solche Männer, in Thierhäute gekleidet, fast nur von Gras und Wurzeln. Personen aus Klöstern und Stiftern, mit denen man in engerer Verbindung stand [1]), hatten natürlich doppelte Anrechte auf gastfreundschaftliche Behandlung; damit sich aber Unberechtigte nicht unter diesem Vorgeben einschleichen möchten, mußte sich jeder über seine Stellung durch schriftliche Zeugnisse seiner Obern ausweisen. Bisweilen aber brauchte man nicht List, sondern Gewalt, um in Klöstern aufgenommen zu werden; so daß diese sich königliche und kaiserliche Freibriefe geben ließen [2]), um gegen willkürliche Einlagerung und Behandlung von Beamten, Adlichen und Prälaten geschützt zu seyn. Und über Nahrung und Wohnung hinaus, verlangten manche Uebermüthige auch Kleider, Pferde, Lastthiere, Reisegeld u. dgl. Wenn die Könige selbst so verfuhren [3]), wenn sie nicht blos sich, sondern auch, gleich den Adlichen, ihre Pferde, Hunde und Jagdvögel in die Kost gaben; dann halfen freilich weltliche Schutzmittel nicht mehr aus, und man griff zu den oft wirksamern geistlichen Strafen. Die Ankunft so vieler Gäste vertrug sich oft nicht mit dem beharrlichen Stillschweigen, welches manche Regel verlangte [4]); man hatte aber die Zeichensprache durch die umständlichsten Vorschriften und fleißige Uebung, auf einen hohen Grad der Vollkommenheit gebracht. So gab es Zeichen (meist durch Hände und Finger) für alle Eßwaaren, Getränke, Kleidungsstücke u. s. w. Ein Finger unters Auge gelegt bedeutete z. B. Kirschen; der kleine Finger an die Lippen gelegt, bedeutete (im Angedenken an säugende Kinder) Milch; ein Finger gegen den etwas geöffneten Mund [5]) ausgestreckt, bedeutete (in Erinnerung an üblen Geruch) Knoblauch oder Rettig.

Daß die strenge Verpflichtung zur Keuschheit bei den Mönchen eben so viele Lobpreiser und eben so viele Schwierigkeiten

---

1) Gudeni codex I, 467.

2) Ibid. III, 1075. Gerbert historia nigrae silvae III, 132.

3) So hatte Heinrich II. von England seine Pferde in mehrern Abteien eingestellt. Radulph. a Diceto imag. 647. Die Abtei S. Albans hatte einen Gaststall auf 300 Pferde. Math. Paris 572.

4) Cleß Geschichte von Wirtemberg II, 48. — Urban IV. gab fremden Mönchen, die in ein Kloster nach Compiegne kämen, die Erlaubniß zu reden, wenn es ihr Gelübde auch sonst untersagte. Gallia christiana X, S. 138.

5) Consuetud. Cluniac. in Dachery spicil 1, 671.

fand, als bei den Weltgeistlichen und Prälaten, versteht sich von selbst; doch ward jenen das Uebertreten ihres Gelübdes sehr erschwert, weil durchaus kein Frauenzimmer über Nacht in einem Kloster geduldet werden sollte [1]). Indeß umging man das Keuschheitsgebot auf mannichfache Weise, und in einigen Nonnenklöstern nahm die Hurerei fast noch ärger überhand, als in Mönchsklöstern [2]). Ueberall war Aufsicht nöthig. Es geschah, daß ein Abt Kinder zeugte und sie vom Klostergut ausstattete [3]), er ward deshalb abgesetzt; dasselbe widerfuhr im Jahre 1177 einer Aebtissin in England, welche drei Kinder hatte, und im Jahre 1224 der Aebtissin Sophia von Quedlinburg, die sich ebenfalls hatte schwängern lassen. Mönche auf dem Petersberge gar heimlich und unbemerkt Mädchen ins Kloster beriefen; allein diese rühmten sich hernach des vornehmen Umgangs, und so ward die arge Zucht in der ganzen Gegend bekannt. Mathäus, der Sohn des Grafen von Flandern, heirathete im Jahre 1161 förmlich eine Aebtissin [4]), welche ihm die Grafschaft Boulogne zubrachte u. s. w. Trotz dieser Geschichten und vieler andern, die verheimlicht geblieben sind, war doch gewiß die Keuschheit unter Mönchen und Nonnen größer, als man denkt; denn die Gesammtheit aller Einrichtungen wirkte dafür, der Keusche ward geachtet, der Unkeusche verachtet und gestraft [5]); man gab etwas auf das Verdienst der Selbstbeherrschung, und bezeichnete das Geschlechtsverhältniß, insbesondre aber die Weiber, als Mittel, deren sich der Teufel zur Erreichung aller seiner Absichten bediene. Man vergleiche hiemit die ehelosen Mönche unserer Zeit, die stehenden Heere; man vergleiche deren Neigung, Sinn und Betrachtungsweise, man vergleiche die Gesetzgebung und die äußern Einrichtungen, und entscheide, ob die Unkeuschheit da nicht größer seyn müsse, wo die Keuschheit kaum noch für eine Tugend gilt.

---

1) Lünig Reichsarch. Spicil. eccl. v. Köln, Urk. 38.

2) Pagi critica zu 1100, c. 9. Johann. Sarisbes. epist. 130.

3) Innoc. III. epist. X, 89. Chron. mont. sereni zu 1224, und zu 1216. Benedict. Petroburg. I, 167.

4) Robertus de Monte zu 1161 und Afflig. auctar. Er ward vom Erzbischof von Rheims gebannt.

5) Eine Prämonstratenserin, die sich hatte beschlafen lassen, litt vierzig Tage lang schwere Buße, verlor den Schleier und mußte drei Jahre lang ein graues Kleid tragen. Le Paige 826. — Ein Abt in der Diöcese von Arles ward, zur Zeit Gregors VII, wegen Sodomie abgesetzt. Gallia christ. I, 606.

VII. Von der Verwaltung, Verschuldung, Verpfändung u. s. w. der Klostergüter.

Bei weitem der größte Theil der Klostergüter, ward von dem Abte und den Mönchen für gemeinsame Rechnung bewirthschaftet, und der Ertrag zur gemeinsamen Casse abgeliefert. Zwar zeigte sich der Wunsch, die Güter unter die Einzelnen zu vertheilen und zu besonderm Besitz anzuweisen, auch mehrere Male in den Klöstern; aber er kam nicht, wie bei den Stiftsherrn, zur allgemeinen Ausführung, weil die Idee der klösterlichen Gemeinschaft und die Kirchengesetze zu bestimmt widersprachen [1]). Doch finden wir ausnahmsweise allerdings Fälle, wo zuerst die Aebte, dann die Würdenträger sich besondere Einnahmen ausmachten, und endlich auch die Mönche diesem Beispiel folgten. Insbesondere trachteten diese danach, sich mit einzelnen Höfen abfinden zu lassen, was außer eigener Einnahme auch eine unabhängigere Lebensweise gewährt hätte; aber nicht allein dies, sondern auch schon die Verpachtung solcher Höfe an einzelne Mönche, ward untersagt, und jeder Bewirthschaftende zur uneigennützigen Rechnungsablage verpflichtet [2]). Sogar der Papst räumte ein, er dürfe keinem Mönche Eigenthum gestatten, und setzte fest: man möge den, bei welchem sich Eigenthum finde, außerhalb des Klosters im Miste begraben.

Bisweilen überließ man (das Umgekehrte von dem obigen Bestreben) die ganze Verwaltung dem Abte und schloß nur mit ihm einen Vertrag [3]), was er an Essen, Trinken, Kleidung u. s. w. geben solle; aber Regel (von der sich wohl nur Mächtigere und Herrschsüchtige befreiten) blieb es, daß Abt und Vor-

---

1) Thomass. Pars III, lib. 2, c. 26. Im Jahre 1244, hat der Abt von S. Gallen, der Prior ꝛc. bestimmte Einnahme und jeder gibt pro rata zur Schuldentilgung. Tradit. S. Galli p. 477. Die Ordensversammlung der Cistertienser setzte fest, daß kein Einzelner sich besondere Güter und Einnahmen beilege. Martene thesaur. IV, 1329. Und im Allgemeinen werden die peculia der Mönche, das vitium peculiaritatis verworfen; v. Espen jus. canon. II, p. 1. cap. 1.

2) Innoc. III, epist, V, 82. Thomassin II, 31, c. 21. Harzheim III, 534. — Ne monachi teneant villas ad firmam. Concil. coll. XII, 1099, No. 20. XIII, 307, No. 5; 364, No. 10. und öfter.

3) Gudeni codex I, 49. Es findet sich, daß Mönche einem Abte gewisse Güter auf Lebenszeit zu besonderem Genuß anwiesen, selbst wenn er eine andere Stelle erhalten sollte. Stabulens. monum. in Martene thes. II, 123.

steher jährlich vor der Versammlung der Mönche Rechnung ablegen mußten. [1])

Auf jeden Fall war der Abt bei der gewöhnlichen Verwaltung der Einnahmen weit weniger beschränkt, als bei dem Schalten über die Güter selbst. [2]) Tausch, Verpfändung, Verleihung zu Lehn- und Erbenzins, und Verkauf der Güter, sollte nicht ohne Zustimmung der Versammlung geschehen. [3])

Weil aber auch diese mannichmal übereilt zu Verschwendungen oder nachtheiligen Geschäften die Hand bot, so mußte man außerdem an manchen Orten, nach bestimmter Vorschrift, die Einwilligung des Schutzvogts einholen. Wiederum ließ sich dieser, wie wir sehen werden, nicht seltener aus Nebengründen bestimmen, so daß zuletzt (neben der innern Ansicht, wonach Veräußerung von Klostergütern und Erwerb derselben, gleichmäßig für Teufelswerk galt), nur die Päpste durch strenge Aufsicht und zweckmäßiges Einwirken, alle Abwege versperrten und das Eigenthum erhielten. [4]) War ohne höhere Zustimmung dennoch eine Veräußerung eingetreten, so ward sie ohne Bedenken für nichtig erklärt; denn der Käufer habe gewußt, daß kein Abt dazu berechtigt sey. Auch gingen Käufer nicht leicht auf ein solches Geschäft ein, wenn nicht die kirchlichen Obern einwilligten; [5]) ja man suchte, um noch sicherer zu seyn, auch wohl des Kaisers und der Könige Zustimmung. Selbst weltliche Gerichte vernichteten diejenigen Verträge, wo die vorgeschriebenen Formen vernachlässigt waren: so erhielt z. B. der Abt von Roth vor dem Gerichtshofe des Pfalzgrafen

---

1) Es ist zweifelhaft, ob allgemein solche Rechnungsablage Statt fand, und ob, und was eingewandt werden durfte. Concil. Melodun. coll. XIII, 1032.

2) Auch Stiftungen, die eine gewisse Pflicht auflegten, sollte man nicht zu Lehn geben; denn der Empfänger möge leicht die Pflicht versäumen. Wibaldi epist., 403. — Häufig wird Klostergut ausgethan, unter der Bedingung der Rückgabe nach dem Tode. Gudeni cod. I, 198. — Ludwig reliq. II, 384, über Einwilligung der Advocati zu Tausch und (Gudeni cod. I, 72) zu Kauf.

3) Urk. von Innocenz III in Miraei oper. diplom. Vol. II, p. 840. Urk. 50.

4) Gudeni codex I, 28, III, 861.

5) Concil. coll. XII, 1424. Innoc. epist. I, 49; VII, 141, 167; IX, 114; X, 17. Selbst päpstliche Genehmigung zum Tausch zwischen zweien Klöstern. Monum. boica I, 223. Friedrich II. erlaubt in Ravenna Klostergüter zur Schuldentilgung zu verkaufen. Peter Vin. III, 51.

Ludwig ein Urtheil, [1]) daß eine, von seinem Vorgänger ohne Einwilligung des Convents vorgenommene Beleihung, nichtig sey. Verkaufte man Grundstücke, um von dem gelöseten Gelde sogleich andere anzukaufen, so hatte die Sache weniger Bedenken; [2]) doch wurde auch hierbei die Versammlung zu Rathe gezogen.

Der Anfang des Uebels lag jedoch selten in dem Veräußern; vielmehr war dies gewöhnlich nur die Folge von allmähligem, oft unbemerktem oder heimlichem Verschulden. Oder man verpfändete auch wohl Güter, in der Hoffnung, sie bald wieder einzulösen; [3]) wenn aber dann die Frist nicht inne gehalten ward, so verfielen sie, oder mußten doch als Lehn an den Inhaber überlassen werden. Durch liederliche Wirthschaft solcher Art, kamen manche Klöster dergestalt herunter, daß die Mönche, weil nichts mehr zu veräußern war, in andere Klöster untergesteckt wurden. [4]) Und schneller, als man oft erwartete, geriethen die Klöster in solch Aeußerstes, so unerträglich hoch waren die Zinsen und so theuer die Verpflegung derer, die sich bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten einlagerten. [5]) Mit Recht ward daher bestimmt, daß kein Abt ohne Beistimmung des Convents Anleihen machen dürfe; [6]) und als dies dem unnützen Schuldenmachen noch immer nicht ganz abhalf, erließ man gesetzliche Bestimmungen, wie viel Abt und Convent überhaupt zum Besten eines Klosters borgen durften. Oft aber war die Frage: ob die Anleihe nöthig und nützlich gewesen sey? und wenn auf einen leichtsinnigen ein streng gesinnter Abt folgte, so nahm dieser wohl solche Maßregeln zur Tilgung der Schulden, [7]) daß Essen, Trinken, Kleidung u. s. w. geringer ausfielen als in der frühern lustigern Zeit, worüber die Mönche bisweilen große Klagen erhoben. In letzter Stelle trat wieder der Papst dazwischen und beauftragte Bischöfe, oder andere Aebte, den Vermögenstand zu ordnen. [8]) Alsdann wurden wohl die Pferde und

1) Monum. boica I, 396.

2) Scheidt vom Adel, mantissa, Urk. 92, a.

3) Würdtwein subsidia XI, 10. Im Jahre 1175 verpfändete ein englischer Abt den Arm des heiligen Oswald an Juden. Bened. Petrob. I, 129.

4) Concil. coll. XIII, 213. Miraei opera dipl. III, S. 364, Urk. 77. Affarosi I, 110.

5) Besser verkaufen als sustinere immodicas obsidum expensas, vel etiam usuras intolerabiles tolerare. Urk. des Frauenmünsters in Zürich. Hdschr. I, 418.

6) Innoc. epist. I, 174. VIII, 11.

7) Tegernseense chron. 630.

8) Innoc. III. epist. I, 8. Cleß Gesch. v. Wirtenberg, II, 1, 308.

andere entbehrlichere Besitzthümer verkauft; auch findet sich, daß Aebte aus Furcht vor strenger Verantwortung, in aller Stille davongingen. [1]) — Einige Male erklärte der Papst, weil andere Hülfe unmöglich schien, alle Schulden, welche nicht zum Nutzen des Klosters verwandt worden, für nichtig; [2]) allein bei solchem Bankerott trat manche Willkür ein, und der Credit ging verloren, weil der Gläubiger hierbei nicht (wie wohl mancher Käufer von Klostergütern) klare Kirchengesetze übertreten und sich den Schaden selbst beizumessen hatte. Milder, aber langsamer, war das Mittel, [3]) wenn der Papst alle Einwohner eines Sprengels aufforderte, ein zurückgekommenes Kloster mit Almosen zu unterstützen.

Aus dem Erzählten möge man aber nicht schließen, daß die Klostergüter im Allgemeinen wären schlecht und widerrechtlich verwaltet worden: denn nur die Ausnahmen fielen auf und fanden strenge Berichterstatter, wogegen die heilsame, befolgte Regel unerwähnt blieb. Auch zeugt die Masse der, bis in die letzten Zeiten der Gewalt, beisammen erhaltenen Besitzthümer: daß man ihre Unveräußerlichkeit anerkannt und mit den gewöhnlichen Einnahmen ernstlich auszureichen strebte.

VIII. Von den Verhältnissen der Klöster zur übrigen Welt.

A. Zur geistlichen Seite.

1. Zu den Pfarrern und Weltgeistlichen.

Ursprünglich waren die Mönche von der Welt, ja von allen geistlichen Rechten und Geschäften so abgesondert, daß sie mit den Pfarrern und Seelsorgern in gar keine Berührung kamen. Allmählig aber änderten sich die Verhältnisse; Mancher hielt es für heilbringender im Kloster zu beichten, taufen und begraben zu lassen u. s. w. [4]) In solchen Fällen sollte (nach Vorschrift der Kirchengesetze) der Weltgeistliche seine Gebühren unverkürzt er-

---

1) Schefflariense chron. S. 640.

2) So geschah es 1277 in St. Gallen. Arx I, 461.

3) Archiv des Finanzraths in Zürich. Manuscr. Urk. von Oetenbach. S. 2 und 91.

4) Weltgeistliche verlangten sogar, daß kein Mönch im Kloster begraben werde (Concil. coll. XII, 1048, ep. 98), oder sie verlangten die Sterbegebühr pränumerando von denen, die in ein Kloster gingen. Dies verbot Honorius III. Dreger cod. I, Urk. 50, d.

halten; [1]) allein dies war theils nicht zu controliren, theils verfuhren Laien und Mönche dabei mit sehr wenig Gewissenhaftigkeit. Daher ward der Widerspruch der Weltgeistlichen allgemeiner und umfassender: „Das Mönchsgelübde vertrage sich nicht mit dem äußerlichen, geschäftigen Leben eines Seelsorgers, nicht mit Einnahmen für kirchliche Verrichtungen, nicht mit der Anmaßung, keinem Bischofe oder kirchlichen Obern unterworfen zu seyn. Auch begnüge man sich nicht einmal damit, im Kloster selbst dem Weltgeistlichen zunahe zu treten, sondern man trachte auch auf alle Weise danach, in den Besitz von Pfarrstellen zu kommen und diese vom Kloster aus versehen zu lassen. Dürfe doch, den Gesetzen nach, [2]) kein Weltgeistlicher zugleich Abt, Vorsteher, oder Mönch seyn; warum also sollten diese ein Recht haben, aus ihren Kreisen herauszutreten?"

Auf den Grund solcher vielfach und laut ausgesprochenen Klagen, [3]) setzte Papst Kalixtus II. noch im Jahre 1122, der ältern Ansicht gemäß, fest: daß kein Mönch Beichte hören, Kranken besuchen, [4]) die letzte Oelung reichen und öffentlich Messe lesen dürfe; und noch 1197 bestimmte Alexander III., daß die zum Kloster gehörige Gemeinde durch einen vom Bischofe abhängigen Geistlichen verwaltet werden solle. — Nunmehr ertheilten aber die Anfangs wohl höflich darum ersuchten Bischöfe und Erzbischöfe bisweilen jene Rechte; [5]) und dann war für den verlassenen Weltgeistlichen nur im fernen Rom Hülfe zu suchen, wo sich die Ansichten allmählig immer günstiger für die Klöster stellten. Gleichzeitig mehrten sich durch Erwerbungen, durch Verleihung von Weltlichen u. s. w., [6]) die Zahl der Pfarreien, für welche Klöster Patronatsrechte auszuüben hatten; und hiefür wußten sie sich die Anfangs nothwendige Bestimmung der Bischöfe zu verschaffen, [7]) bis sie später, wie wir unten sehen werden, sich diesen

1) Salva matricis ecclesiae canonica justicia et reverentia, sagt Innoc. II, zu 1139. Miraei op. diplom. I, S. 101. II, 823. Urk. 26—36.

2) Thomassin. Pars II, lib. 3, C. 19.

3) In Toskana war viel Streit über die Grenzen der Rechte des Pfarrers und der Klöster. Cartepecore di S. Bartolom. di Pistoja. Manuscr. im Archiv delle riformagioni in Florenz.

4) Thomassin. Pars I, lib. 3, C. 22. Concil. coll. XII, 1088 No. 11 und 1336 No. 17.

5) So schon 1104. Gudeni codex I, 36, 54. Tegurin. diplom. 84.

6) Ludwig reliq. I, 22.

7) Innoc. III, epist. V, 77, 75.

widersetzen, oder päpstliche Entscheidungen erlangen konnten. Auch erschien es nicht unnatürlich, daß die, oft am besten unterrichteten, am meisten dabei interessirten Mönche alle ihnen weltlich angehörenden Gemeinden auch geistlich versorgen möchten. [1]) Deshalb gab schon Urban II. (aber wohl nur im Einzelnen) die Erlaubniß, Pfarreien mit Mönchen zu besetzen; und Alexander III. verordnete im Jahre 1179 ganz allgemein: daß diese den Bischöfen dürften vorgestellt und in den von ihnen abhängigen Kirchen angenommen werden. [2]) Denn wenn auch manche Klöster, als solche, durch päpstliche Freibriefe ganz dem Einflusse der Bischöfe entzogen wurden; so blieben doch die übrigen Kirchen = und Klostergemeinden gewöhnlich seiner Aufsicht unterworfen. [3]) Nur ausnahmsweise ward dem Bischofe untersagt, einen vom Kloster, als tüchtig in Vorschlag Gebrachten noch besonders zu prüfen. [4])

Stellen in Klosterdörfern, die zu entlegen waren, als daß man sie vom Kloster aus hätte verwalten können, [5]) und solche, die zu arm waren, um mehr als einen Mönch hinzusenden, blieben öfter den Weltgeistlichen. Bisweilen aber behielten die Aebte auch wohl die Haupteinnahme einer Pfarrei für sich und sandten zu deren Verwaltung denjenigen Weltgeistlichen, welchen sie am wohlfeilsten bekommen konnten; [6]) — eine Maßregel, die mit Recht laut getadelt und auf Kirchenversammlungen untersagt ward, weil jeder Pfarrei das ihr ursprünglich Zugewiesene unverkürzt verbleiben sollte. [7]) Hieran mochten sich aber die großen Mönchsvereine, welche allmählig entstanden, nicht immer kehren, sondern nach Gutdünken abnehmen und zulegen; erstritten doch manche das Vorrecht: innerhalb einer Art von Bannmeile um die Klöster herum [8]) dürfe keine Kirche, kein Gebethaus oder Gottesacker angelegt, keine Messe gelesen, oder von irgend jemand ein Pfarrge-

---

1) Urban II. sagt: credimus a sacerdotibus monachis, ligandi solvendique potestatem, digne administrari. Dacheri spicil. I, 629. Urbani epist. append. No. 18. Concil. coll. XII, 748.

2) Thomassin. l. cit. — Eine Pfarrstelle wird abwechselnd vom Kloster und einem Adlichen besetzt. Würdtwein subsid. V, 417.

3) Innoc. III. epist. XIII, 7. — Episcopo convenit pro talibus ecclesiis obedientiam exhibere. ibid. X, 45; Hund metrop. II, 120, 122.

4) Cleß Geschichte von Wirtenberg II, 1, 305—307.

5) Thomassin. III, 2, Cap 27.

6) Gerohus de corrupt. eccles. statu 231.

7) Concil. coll. XII, 1099, No. 21.

8) Innoc. III. epist. XI, 172.

schäft vorgenommen werden. Ueberhaupt stellte sich allmählig die alte Ansicht so sehr auf den Kopf, daß Fürsten Klosteräbte als Capellane annahmen, [1]) daß man viele Pfarreien, ohne nähere Anrechte, Klöstern nicht blos zuwies, oder sie mit diesen vereinte, [2]) sondern auch wohl eine reiche Pfarrei einem verarmten Kloster beilegte, um diesem aufzuhelfen. So ward z. B. im Jahre 1248 die Kirche von Altorf dem Frauenmünster in Zürch übergeben. [3]) Natürlich aber wollte der bisherige Pfarrer nichts einbüßen, und bei dem Streit, was man ihm und seinen Nachfolgern lassen müsse, verglich man sich dahin: daß er die Opfer, die Gelder für Seelmessen und fast alle Zehnten behielt, wogegen das Stift einen kleinen Theil der Zehnten, die bischöflichen Rechte, die Capitel- und Kathedralgelder bekam. Dafür verpflegte es aber, unter andern, die päpstlichen Gesandten.

Im Jahre 1235 erlaubte der Legat Kuno dem Kloster St. Georgen in Schwaben, zur Bestreitung von Baukosten, die Einkünfte aller seiner Patronatkirchen auf drei Jahre einzuziehn. Dies setzte voraus, daß deren Einverleibung vollständig, und jedes Geschäft auf die Mönche übergegangen war. [4])

2. Vom Verhältniß der Klöster zu den Bischöfen und Erzbischöfen.

Die Bischöfe und Erzbischöfe behaupteten: das Gelübde des Gehorsams, welches der Mönch und der Abt ablege, gehe ohne Ausnahme auf alle geistlichen Obern, und die Klöster wären ihnen unbedenklich in Jeglichem unterworfen. Auch finden wir, daß sie ihre Beistimmung gaben zu Anlegung von Klöstern und zu Veräußerung von Grundstücken; [5]) daß Geschenke von Geistlichen oder Weltlichen an Klöster ihrer Genehmigung bedurften; daß sie die eigenmächtige Uebung von Pfarrechten, die eigenmächtige Absetzung von Weltgeistlichen durch die Aebte untersagten; [6]) daß sie

1) So 1231 Herzog Otto von Baiern. Hund metrop. III, 24, 28.
2) Monum. boica VI, 367, 368 und oft.
3) Urkunden des Frauenmünsters in Zürch. Handschr. I, 294; XI, 971.
4) Cleß Gesch von Wirtenberg II., 1, 281.
5) Miraei oper. dipl. Vol. I, p. 92. Concil. collect XIII, 1032. Gudeni cod. I, 414. Das Kapitel in Kolberg ließ sich einen Freibrief geben, daß kein Kloster ohne seine Zustimmung daselbst Häuser bauen, oder liegende Gründe besitzen dürfe. Dreger cod. I, Urk. 398. — Der Erzbischof von Mainz erlaubte im Jahre 1218, daß der Abt von Harsfeld ein Nonnenkloster anlege. Wenk hess. Gesch. III, Urk. 99.
6) Concil. collect. XIII, 995, c. 60—61. Lateranisches Concilium von 1215.

solche Geistliche weihten und gleich allen Andern behandelten; [1]) daß sie alle, ursprünglich einem Bischofe zustehenden, kirchlichen Handlungen im Kloster vornahmen. Sie bewilligten ferner den Klöstern Ablaß auf ein und vierzig Tage für Pilger und Andere, welche Geschenke darbrachten; [2]) der Erzbischof von Mainz gab sogar einem Abte das Recht, die Inful zu tragen.

Bis hieher möchte alles mit den allgemeinen kirchlichen Gesetzen noch übereinstimmen; bald aber entstand einer Seits Unzufriedenheit der Mönche selbst über jene gesetzliche Abhängigkeit, und umgekehrt griffen die Bischöfe über das gerechte Maß hinaus. Sie verboten Pilgerungen nach den Klöstern, verlangten, daß die Klöster nur auf ihren Mühlen mahlen sollten, eigneten sich einen Theil der Klosterschätze zu, plagten die Mönche mit Prüfungen und kostspieliger Einlagerung, und was der Plackereien mehr waren. [3]) Bisweilen behielten sich Bischöfe Stellen in Klöstern vor, [4]) bisweilen wußten sie es sogar dahin zu bringen, daß sie Aebte wurden. Hieraus entstand nun Streit aller Art, und derjenige, bei dem beide Theile Hülfe suchten, von dem sie mehr oder weniger Hülfe erwarteten, war der Papst. Wiesen doch selbst manche Bischöfe, im Vertrauen auf ihre eigene Billigkeit, oder im Gefühl des Rechts, zu diesem Ausweg hin: so verstattete z. B. der Erzbischof von Mainz schon im Jahre 1090 [5]) urkundlich einem Abte, sich an den Papst zu wenden, ja sich ihm ganz zu unterwerfen, wenn er oder seine Nachfolger ihn in seinem Rechte verkürzten und eine Beschwerde bei der Synode ohne Erfolg bliebe. Diese Synoden hatten aber in der Regel keineswegs genügendes Ansehn, solche Fehden zu schlichten, vielmehr ward der Streit zwischen Kloster- und Weltgeistlichkeit daselbst nicht immer mit Gründen erörtert, sondern auch wohl mit Gewalt entschieden; [6]) und wenn die Bischöfe mit Recht über Ausartung der Mönche klag-

---

7) Concil. collect. XIII, 885, No. 29. Hund metrop. II, 519.

2) Diplomat. Bibl. Lipsiens. in Mencken. script. I, 777. Gudeni cod. I, 324.

3) Concil. coll. XII, 1019, ep. 52. Innoc. III. epist. XI, 6. Hofmann episc. Ratisbon. S. 554.

4) Der Erzbischof von Mainz behielt sich eine Stelle im Kloster vor, doch erhielten die Armen seine Portion. Gudeni cod. I, 29. Der Erzbischof von Narbonne sollte einer Abtei entsagen, weil er von der erhaltenen Dispensation schlechten Gebrauch machte. Innoc. III. epist. VII, 78.

5) Gudeni codex I, 30. Ughelli Italia sacra IV, 929

6) Planck Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverf., III, 1, 731.

ten, so konnten diese die Anklage oft zurückgeben, und die nach den neuen Grundsätzen mehrer Congregationen umgestalteten Klöster hatten des Volks Stimme für sich.

Im Ganzen gewannen überhaupt die Klöster. Wenn nämlich die Päpste auch Anfangs, den ältern Ansichten gemäß, dem Bischofe die herkömmlichen Rechte zuwiesen; so schien es ihnen doch keine Verletzung der Kirchengesetze, wenn sie Klöster unmittelbar in Schutz nahmen, gleichsam für dies oder jenes Kloster selbst Bischof würden und dessen Rechte und Pflichten übernähmen. [1]) Die frühern päpstlichen Schutzbriefe behalten zwar immer die Rechte des Bischofs unangetastet vor; aber ein, auch nur bedingt freies, mit Rom in nähere Verbindung getretenes Kloster ward weniger nachgiebig und wollte seinen jährlichen Zins nicht umsonst dorthin entrichten. Der Papst war zugleich ein mächtigerer, und doch wiederum ein entfernterer Oberer; [2]) das reizte die Klöster, sich ihm anzuvertrauen, und wiederum erhöhte er gern seine geistliche Macht und seine weltlichen Einnahmen. [3]) Hiezu kam, daß viele Gründer von Klöstern gleich Anfangs deren Freiheit von bischöflichem Einfluß ausbedungen; so war z. B. die so mächtige und weit verbreitete Congregation von Clugny allein dem Papste unterworfen. [4]) Ferner gabs Gegenden, die keinem Bischofssprengel bestimmt zugewiesen oder unangebaut waren; mithin konnte hier von Eingriffen in bestehende Rechte nicht die Rede seyn. Oder manches Kloster blieb (wie im griechischen Reiche) seinem weltlichen Stifter, dem Könige, unterworfen, ohne Dazwischenkunft eines Bischofs oder Erzbischofs. [5]) Waren endlich deren Rechte auch in Freibriefen vorbehalten, so erzeugten doch

---

1) Hund metrop. II, 122.

2) Thomass. Pars I, lib. 3, Cap. 28, §. 3—4.

3) Sarpi storia del Concil. Trident. lib. II, p. 226. Schon im sechsten und siebenten Jahrhunderte gab es einzelne Befreiungen der Klöster von bischöflichem Einflusse durch den Papst, Einfluß der Weltlichen, oder durch eigene Macht. Tiraboschi Storia di Nonantola I, S. 191. Wo Freundschaft zwischen Klöstern und Stiftern stattfand, gab man sich wechselseitig wohl Mönchs- und Stiftsstellen. Thomassin. Pars III, lib. 2, C. 25.

4) Thomassin. I, 1, 36—37. Montag Geschichte der staatsb. Freiheit, II, 534. Innoc. epist. VII, 185; XII, 52. Schon 1106 waren deutsche Klöster unmittelbar dem Papste untergeordnet. Pegav. chron. Siehe noch Concil. coll. XII, 1018, 1024, epist. 55 und 67.

5) Der Bischof von Augsburg zürnte, daß König Lothar das Kloster Beuren zu einem unmittelbaren königlichen erhob. Monum. boica VII, 97, 99.

Bann, Interdict, zwiespaltige Bischofs- und Papstwahlen ꝛc., Gelegenheit und Vorwände, sich einem Einflusse zu entziehen, welcher der nächste wie der dringendste war. Und wenn gleich dem Bischofe einige Rechte und Geschäfte verblieben, welche kein Anderer in den Klöstern vornehmen konnte; so ward doch deren innere Gesetzgebung allmälig immer freier, und selbst in Hinsicht jener Geschäfte ertheilte ihnen der Papst oft die Erlaubniß, sich an einen andern Bischof zu wenden, im Fall der des Sprengels unangenehme Schwierigkeiten mache.

Mithin gab es eine ganze Reihe von Abstufungen [1]) der Rechte: was aber die mächtigsten Orden, z. B. der von Clugny, von den Päpsten erlangte, danach glaubten alle übrigen mit Recht und mit Aussicht des Erfolgs streben zu dürfen. Doch fanden sich, anderer Entgegensetzungen nicht zu gedenken, selbst hierüber verschiedene Ansichten unter verschiedenen Orden, und aus Abneigung gegen Clugny, aus Neigung zum Widerspruch und aus eigener Ueberzeugung betraten z. B. die Cistertienser [2]) ganz den entgegengesetzten Weg. Sie schlossen sich an die Bischöfe an und machten es ihren Klöstern zur Pflicht, keinen Freibrief nachzusuchen, welcher den allgemeinen kirchlichen Ansichten und Gesetzen widerspreche. Die Prämonstratenser und der Orden von Vaucouleurs folgten diesem löblichen Beispiele; allein der Reiz des Vortheils überwog nicht selten den Grundsatz, und man kam immer weiter und weiter, bis Innocenz IV. die Cistertienser ebenfalls aller Aufsicht der Bischöfe entzog.

Wahrhaft große Päpste, wie Alexander III. und Innocent III. [3]), schützten gleichmäßig Klöster wie Bischöfe gegen Unrecht und übertriebene Anmaßung, sie wußten was, und wem sie es bewilligten; allmälig kamen aber, bei dem Andrang und dem Wechsel der in Rom Ansuchenden und Bewilligenden, Freibriefe für Bischöfe und für Klöster zum Vorschein [4]), die sich bestimmt widersprachen, was dann natürlich großen Streit erzeugte; ja man scheute sich auch nicht, hin und wieder falsche Freibriefe zu machen und die, zu strenger Prüfung unfähigen Gegner zu betrügen Allein auch die echten und klaren päpstlichen Freibriefe ließen sich die Bischöfe nicht immer gutwillig gefallen, sondern wandten ihre eigne Macht gegen das Kloster, oder suchten Hülfe bei den Weltlichen. Mit deren Hülfe ward z. B. ein in Apulien von Urban II. mit Frei-

1) Monum. boica IX, 507.
2) Thomassin. Pars I, lib. 3, c. 28. §. 10—12.
3) Ebendas. I, 3, 39.
4) So 1247 zwischen Konstanz und St. Gallen. Arx I, 361.

briefen begnadigter Abt [1]) nicht blos chicanirt, sondern auch verhöhnt, ja bei einer Reise rein ausgeplündert. Seltner entsagten Bischöfe und Erzbischöfe aus Großmuth oder Ueberzeugung ihren Rechten; öfter fanden es die Aebte gerathener, ihnen eine Abfindung [2]) anzubieten, und sie fanden es gerathener, dieselbe anzunehmen. Dazu war um so mehr Grund, als die Aebte auf Kirchen- und Reichsversammlungen immer größeres Gewicht erlangten [3]) und es wagten, mit Bischöfen und Erzbischöfen um den Vorrang zu streiten.

Allmälig kam es also dahin, daß die gesammte Klostergeistlichkeit eine für sich bestehende Körperschaft ward, und alle Unterordnung unter Obere, die ihres Ordens und den Papst ausgenommen, aufhörte. Klostergeistlichkeit und Weltgeistlichkeit standen als zwei selbständige Hälften der Kirchenwelt einander gegenüber, und vom Mönche aufwärts, durch Prior, Abt und Congregation, stieg die eine, vom Weltgeistlichen aufwärts [4]), durch Bischof und Erzbischof stieg die andere Reihe hinauf bis zum Papste, dem Stellvertreter Christi auf Erden. Die Ehrfurcht vor der Heiligkeit der Mönche und ihres Standes, ihre Erhebung zu den höchsten Stellen der zweiten Reihe, selbst zum päpstlichen Stuhle, ihr großer weltlicher Besitz und ihre Kenntnisse, der Vortheil des Papstes und tausend andere Gründe wirkten zu diesem Siege über früher unleugbar vorhandene Rechte und Gesetze. Auch erschien diese Schließung der Klostergeistlichkeit in eine abgesonderte Körperschaft Vielen nicht unnatürlich, ein größerer Zusammenhang der Klöster eines Ordens nothwendig, die gleichartige Behandlung aller Orden räthlich, und die Einwirkung so vieler Bischöfe in den einzelnen Landschaften keineswegs zu genügender Uebersicht und echtem Ziele führend.

Von entgegengesetzter Seite her ward dagegen behauptet: jene Zerfällung der Kirchenwelt in zwei unverbundene Hälften sey schädlich, die hierarchische, so weise eingerichtete Unterordnung werde zerstückt, der Gehorsam aufgelöst, dem Bischofe die dringend nöthige Aufsicht und Wirksamkeit genommen, die Rechtshülfe unmöglich

1) Urbani II. epist. VI. in Concil. collect. XII. 718.

2) Planck Geschichte der kirchl. Gesellschaftsverf. IV, 2, 535. Regesta Gregor. IX, Jahr IV, S. 50. Die Bischöfe und Erzbischöfe gaben auch Schutzbriefe, und nahmen dafür einen jährlichen Zins. Gudenus II, 94; I, 163. Miraei op. diplom. I, 389. Urk. 63.

3) Alberic. 449 zu 1208, und der Streit zwischen dem Abte von Fulda und dem Erzbischofe von Trier.

4) Thomass. Pars III. Buch 2, c. 50.

gemacht, und die Handhabung der Ordnung in die Hände derer gelegt, die eben selbst der Aufsicht, der Lehren und der Strafen des Bischofs bedürften. Dieser Ansicht war selbst Bernhard von Clairvaux zugethan; er schreibt: „der Papst kann nach seiner Gewalt den Bischof der Aufsicht des Erzbischofs [1]), den Abt der Aufsicht des Bischofs entziehen; aber es soll nicht geschehen, denn die Bischöfe werden dadurch nur anmaßender, und die Mönche zügelloser. Jede Aufsicht, jede Furcht, jede Scham wird aufgehoben, das Gebäude der Hierarchie, welches in weiser Ordnung bis zum Papste hinansteigt, wird untergraben. Hinter demüthigem Aeußern versteckt sich der hochmüthige Sinn der Aebte; sie plündern die Kirchen, um sich loszukaufen, und sie kaufen sich los, um dem Gehorsam zu entfliehen, welcher ihre Zierde seyn sollte. Indem jeder dem Papste der Nächste seyn möchte, löst sich das Ganze auf. Kein sträflicher Eigennutz, kein wilder Ehrgeiz soll die Befreiung von der Aufsicht des Kirchenobern veranlassen: nur wenn der Wille des ersten Stifters bestimmt die unmittelbare Unterwerfung eines Klosters unter den Papst gebietet, so mag es dieser um des frommen Mannes willen geschehen lassen."

3) Vom Verhältniß der einzelnen Klöster zu den Congregationen und größern Ordensverbindungen.

Der Mangel, welcher durch die Auflösung des Verhältnisses der Klöster zu den Bischöfen entstand, ward zum Theil ausgefüllt durch die engere Verbindung der ersten untereinander, und durch die neuen, mit mannichfachen Verfassungen versehenen Genossenschaften, welche unter dem Namen von Congregationen oder von besondern Orden der abendländischen Klosterwelt ein neues Leben und eine veränderte Bedeutung gaben.

Fast allen klösterlichen Einrichtungen lag nämlich im westlichen Europa die Regel des heiligen Benedict zum Grunde; alle hatten in dieser Beziehung etwas Gleichartiges und Gemeinschaftliches; allein jedes Kloster stand übrigens einzeln für sich, und es fehlte ganz an verfassungsmäßiger Verbindung und Unterordnung. Diejenigen Verbindungen, welche aus Freundschaft und vertragsmäßig zwischen einzelnen Klöstern und auch mit Stiftern geschlossen wurden, hatten nur den Zweck einer wechselseitigen gastlichen Aufnahme [2]) ihrer Glieder, des wechselseitigen Lesens von

1) De consideratione sui III, 4; de officio episcopi, cap. 9.

2) Würdtwein subsidia IV, 323; V, 254. Gudeni cod. I, 290, 477. Die wechselseitig aufzunehmenden Mönche mußten sich durch Zeugnisse und Pässe ausweisen. Ebend. I, 291. Urkunde über solche

Seelenmessen bei Todesfällen, der Mittheilung von Leichenreden und dergleichen.

Im neunten Jahrhundert finden sich zuerst Spuren [1]) von Genossenschaften, jedoch ohne schnelle Folge; und nur der Umstand, daß mehrere Klöster [2]) oft einem Abte untergeordnet, daß den Mutterklöstern ein großer, bisweilen sogar drückender Einfluß über die Tochterklöster [3]) eingeräumt wurde, deutet den Uebergang zu umfassenden Verbindungen an. Zuletzt war es aber sehr natürlich, zu fühlen, daß eine engere Gemeinschaft größere Kraft gebe, und die Klagen über die Ausartung der vereinzelten Mönchsklöster drängten zu Besserungen, welche theils in Erneuung und strenger Befolgung der berichtigten Regel, theils in Aufstellung von Verfassungsformen liegen mußten, an denen es, im engern Sinn, bisher ganz gefehlt hatte. Daher entstanden nun mehrere große und berühmte Genossenschaften: im Jahre 910 die Clugniacenser durch den heiligen Odo; 1018 die Kamaldulenser durch den heiligen Romuald; 1076 die Mönche von Grammont durch den heiligen Stephan; 1086 die Karthäuser durch den heiligen Bruno; 1098 die Cistertienser durch den heiligen Robert [4]); 1120 die Prämonstratenser durch den heiligen Norbert ꝛc. Fast allen lag die Regel des heiligen Benedict zum Grunde, und die Zusätze derselben betrafen großentheils das Einzelne des täglichen Lebens. Vielleicht ward man hierbei nur ängstlicher und einseitiger, wo man glaubte vollkommener zu werden; daß aber die lang vernachlässigte Regel nun, des neuen Eifers halber, in ihren Haupttheilen wieder befolgt wurde, war gewiß ein Gewinn. Die alten Benedictiner schlossen sich größtentheils an eine oder die andere von den neuen Genossenschaften an, und wenn auch nicht mehr alle durchaus gleichartig waren, so blieb doch allen eine Grundform, und die früher ganz lose Verbindung des Ganzen ward in den einzelnen Genossenschaften weit enger; sie erhielten einen Mittelpunct mit größerer Gewalt, einen oberleiten-

---

Freundschaft und Brüderschaft. Ebend. I, 485. Gerbert historia nigrae silvae I, 258, 385. Zum Andenken der, in einem andern Kloster Verstorbenen, werden 1500 Misereres und Orationes domin. gesungen. Gudeni sylloge 105.

1) Henke Kirchengesch. I, 522.

2) Murat. antiq. Italiae V, 477.

3) Papst Viktor III. hob die Abhängigkeit eines Tochterklosters auf, weil das Mutterkloster seine Gewalt gemißbraucht hatte. Miraei opera diplom. Vol. II, p. 828, Urk. 33.

4) Planck Geschichte der Gesellschaftsverf. IV, 2, 492. Einige zählen die Jahre etwas anders, siehe Henke Kirchengeschichte II, 174.

den Abt oder eine oberleitende Behörde, und Hauptversammlungen oder Generalcapitel, nach mannichfacher Weise und mit verschiedenen Rechten und Pflichten.

Von den sehr merkwürdigen, hiernach sich entwickelnden Ordensverfassungen wird weiter unten im Einzelnen die Rede seyn, hier vorläufig im Allgemeinen Folgendes. Vor der Aufnahme eines Klosters in den Orden [1]) ging eine genaue Untersuchung her, über das Grundvermögen, die Gebäude, Einkünfte, die Sitten, die persönlichen Eigenschaften ꝛc. Die höchste Gewalt im Orden, gewöhnlich also der Abt des Hauptklosters und die Hauptversammlung, trat in die Rechte des Bischofs; jener visitirte alle Klöster, ohne seine Erlaubniß fanden keine größern Anleihen [2]), keine Veräußerungen, Besetzungen und Entsetzungen statt, ihm gelobten die einzelnen Vorsteher Gehorsam ꝛc. Die einzelnen Klöster mußten die allgemeinen Versammlungen [3]) beschicken, um über das Beste des Ordens zu berathen, Beschlüsse zu erfahren und ihnen zu gehorchen. Die Rechte und Vorzüge des Stammklosters und des Hauptabts waren mithin sehr bedeutend, und sie wußten sich überdies auch wohl Geschenke und Vortheile äußerer Art zu verschaffen. Andererseits aber machte, besonders das Abhalten der Generalcapitel, dem Stammkloster große Kosten und Auslagen [4]), so daß die Cistertienser schon im Jahre 1152 festsetzten: Niemand solle über eine gewisse Zahl Pferde und Diener mitbringen und nicht über die gesetzliche Zeit verweilen. Wer diese Gesetze übertrat, mußte fasten, und Wein ward während der Zeit so zahlreichen Besuchs gar nicht gegeben. Untergeordnete Versammlungen [5]), die sich in einzelnen Landschaften zu bilden suchten, galten für gefährlich und wurden untersagt.

Offenbar gewann das Klosterwesen durch diese Einrichtung an Zusammenhang und Haltung, und wenn auch die Aufsicht vom Mittelpunct her nicht blos streng, sondern bisweilen auch etwas willkürlich war; so errettete doch auch die Kraft und der Schutz des neuen, einigen Ganzen von viel erheblichern Gefahren. Nur diesen großen Genossenschaften und den Päpsten [6]) verdankten es die Klöster, daß sie nicht schon damals größtentheils aufgelöst und säcularisirt worden sind. Welche Macht und Ausbreitung

1) Gudeni codex III, 750.
2) Marrier Bibl Cluniacens. 1382, 1558.
3) Innoc. III. ep. I, 204.
4) Holstenii codex II, 394.
5) ibid. VI, 409, 411.
6) Waverleiens. annal. zu 1261.

und Einfluß aber solche Stammklöster und Congregationen haben mußten, geht daraus hervor, daß z. B. unter dem Kloster Cava [1]) (welches nicht einmal Haupt eines größern Ordens war) 120 Klöster und 330 Kirchen standen. Der Orden der Prämonstratenser zählte achtzig Jahre nach seiner Stiftung [2]) 24 Landschaftsmeister, 1000 Aebte, 300 Pröbste, 500 Nonnenklöster ꝛc.

Die meisten Klöster waren besonnen und klug genug, den Vortheil zu erkennen, welcher aus dem Verhältniß zu dem größern Ganzen für sie entstand; einzelne suchten indessen jetzt eben so von den Ordensverbindungen frei zu werden [3]), wie früher von dem Einflusse der Weltlichen und der Bischöfe. Zu einer solchen Vereinzelung boten jedoch die Päpste mit Recht nicht die Hand, sondern sie traten, wenn etwa die Schlüsse der Hauptversammlungen [4]) nicht gehörig gehalten wurden, bestätigend und verschärfend hinzu.

Innocenz III. verordnete [5]): daß die Klöster einer Landschaft, welche in keiner Gesammtverbindung ständen, dennoch alle drei Jahre Versammlungen unter der Leitung von zwei Cistertienseräbten halten sollten, welche sich noch zwei andere Aebte zur Hülfe wählten. Uebrigens wollte dieser große Papst, daß solche Beauftragte, daß überhaupt die Einwirkung der Ordensobern keineswegs die Rechte der Bischöfe vernichten, sondern eine wechselseitige Beobachtung, eine verdoppelte Wachsamkeit eintreten, und gegenseitige Bemerkungen und Beschwerden zur Entscheidung an ihn kommen sollten. Dieser Gedanke ward jedoch nachher nicht weiter ausgebildet, er kam nicht allgemein zur Anwendung. — Ohne päpstliche Genehmigung durfte Niemand eine neue Genossenschaft bilden; und da die bisherigen allen Zwecken zu genügen schienen, und eine Vermehrung derselben durch die sich herzudrängenden, oft untauglichen Personen nachtheilig erschien, so verbot Innocenz III. im Jahre 1215 auf der lateranischen Kirchenversammlung [6]), ein für allemal die Errichtung neuer Orden.

4) Vom Verhältniß der Klöster zum Papste.

Obgleich zeither in allen Abschnitten das Verhältniß der Klöster zu den Päpsten erwähnt worden ist, so müssen wir dennoch

1) Helyot V, cap. 26. Acta Sanct. 4ter März S. 329.
2) Planck Geschichte der Gesellschaftsverf. III, 2, 497.
3) Iperius 647, 654.
4) Baluzii Miscell. I, 225.
5) Consil. collect. XIII, 948.
6) Ne quis de caetero novam religionem inveniat. Concil. coll. XIII, 950. No. 13. Nur in Hinsicht der Bettelmönche machte man eine Ausnahme.

Einiges nachholend hier beibringen. Die Freibriefe, welche sie den Klöstern ertheilten, enthielten Anfangs fast nur geistliche Befehle gegen Willkür und Gewalt; allmälig aber wuchs die Zahl der Bestimmungen und der positiv zugesprochenen Rechte über alle Erwartung, ja über billiges Maß hinaus. Folgende Puncte sind aus solchen Freibriefen hergenommen:

1) Der Bischof [1]) darf sich nicht in die Wahl des Abtes mischen, für seine Verrichtungen (Weihe, Einsetzung, heiliges Oel ꝛc.) kein Geld verlangen, keinen Bann sprechen gegen Mönche oder gegen Leute des Klosters, welche mit dem Zehnten in Rückstand bleiben. Was der Bischof etwa verweigert, wird der Papst geben, wenn man sich unmittelbar an ihn wendet.

2) Kein Bann, kein Interdict gilt für das Kloster, wenn nicht der Papst dies ausdrücklich befiehlt.

3) Der Papst hält über die Unverletzlichkeit der Klostergüter und straft jeden Eingriff in diese Vergünstigungen [2]).

4) Das Kloster darf Geistliche und Laien aller Art aufnehmen.

5) Das Zeugniß der Mönche gilt in ihren eigenen Sachen [3]). Sie können sich durch keine Bürgschaft verpflichten.

6) Sie sind frei von Zehnten und Auflagen, frei von der weltlichen Gerichtsbarkeit und der Pflicht, auf den bischöflichen Synoden zu erscheinen. Auch sollen diese Synoden nicht im Kloster gehalten werden, oder ein Bischof sich aus andern Gründen und zu andern Zwecken daselbst einlagern.

7) Niemand darf innerhalb des Klosterbezirks [4]), Capellen, Gottesäcker ꝛc. anlegen.

8) Das Kloster darf Jeden bannen [5], der ihm zu nahe tritt; und die hiervon benachrichtigten Bischöfe [6]) sollen diesen Bann anerkennen.

9) Es darf Kirchen bauen und mit Kreuzen bezeichnen, Ge-

---

1) Guden. sylloge 63, Privil. von Innoc. III. Epist. I, 173—174. Hund metrop. II, 62. III, 23, 399. Oldeslebense diplom. 618.

2) Die Namen der Orte wurden oft schrecklich entstellt; z. B. Thechmochdoch, Domnachescrach, Achadarglaiss, Dissurtrich, Tilachfortehm, Hubargaiihuby etc. Innoc. III, epist. III. 145. Wo liegen diese Orte?

3) Privil. von Innocenz III. in Miraei oper. dipl. II, S. 840, Urk. 50.

4) Miraei opera dipl. II, 1170 Urk. 55. Privil. von 1150.

5) Privil. von 1222 für das Kloster auf dem Petersberge. Chron. Mont. sereni.

6) Margarinus I, Urk. 21 von Innoc. III.

schenke und Vermächtnisse annehmen [1]), ohne daß Weltliche oder Prälaten berechtigt wären, Abzüge zu machen.

10) Mehrere Klöster erhalten für die sie an gewissen Tagen Besuchenden Indulgenzen auf zwei bis sieben Jahre.

So umfassend auch diese Vergünstigungen sind, so fällt es doch noch mehr auf, daß die Klöster selbst dann von bischöflichem und weltlichem Einflusse [2]) frei bleiben sollten, wenn von Verbrechen oder von Verträgen die Rede war, wo sie als Partei auftraten. Zwar lag den Ordensobern wohl ob, hier für Ordnung Sorge zu tragen, aber ausnahmsweise finden wir auch in päpstlichen Freibriefen den Zusatz [3]): daß ein Ausspruch jener Obern gegen diese nicht gelte. Endlich enthalten päpstliche Freibriefe Bestimmungen, welche ganz in das Gebiet der weltlichen Macht fielen, z. B. über die Zollfreiheit, über das Recht, Burgen und Märkte anzulegen ꝛc. [4]).

Mit solch einem Freibriefe war indeß noch nicht alles gewonnen: denn Mancher nannte ihn erschlichen, und Mancher bezweifelte die schrankenlose Vollmacht des Papstes; die nähere Hülfe der jetzo beleidigten Bischöfe und Erzbischöfe fiel weg, und die befreiten [5]) Klöster mußten oft am meisten von Weltlichen leiden, ehe der entfernte Papst zu Hülfe kommen konnte. Wiederum blieb diesem oft nichts übrig, als seine Hülfe durch Bischöfe und Erzbischöfe zur Vollziehung bringen zu lassen [6]), welche sich aber natürlich in solchen Fällen nicht sehr beeilten, die Weltlichen zu bannen und die Geistlichen abzusetzen.

Endlich war der päpstliche Schutz selbst nicht ohne Unbequemlichkeiten: zuvörderst mußte das Kloster in der Regel eine jährliche Abgabe übernehmen, welche von einem Goldstücke bis zwölf und auch wohl höher hinan stieg [7]). Hiezu kamen die Kosten der Ausfertigungen und der bei jedem neuen Papste sicherheitshalber gesuchten Erneuung der Freibriefe, die Kosten der nothwendigen Reisen nach Rom ꝛc. In unruhigen Zeiten zahlte man

---

1) Urban II, fürs Kloster Cava. Concil. coll. XII, 722.

2) 1252 setzt dies ein Privil. fest. Margarinus I. Urk. 34.

3) Hund metrop. Salisb. II, 62. Urk. von 1213.

4) Privilegien von 1107 und 1125 bei Margarinus II, 132. 148.

5) Regesta Gregor IX, Jahr IV, 146, 503.

6) Gudeni codex II, 59; ej. Sylloge 87.

7) Schon 1095, 1104 ꝛc. jährliche Abgabe von einem Goldstück, 1132 von fünf Goldstücken. Hund metrop. II, 262, 378. III, 441. Innoc. III. epist. VIII, 167. Regesta Gregor. IX, Jahr II. S. 83. Monum. Boica X, 438. Schöpfl. histor. Zaring. Badens. V, 30.

zwar oft viele Jahre lang keine Abgabe nach Rom, aber sie ward darum nicht geschenkt, sondern in günstigen Zeiten beigetrieben [1]). Zur Vermeidung solcher Säumigkeit reisten päpstliche Hebungsbeamte im Lande umher, oder der Papst übertrug Einzelnen in gewissen Sprengeln die Hebung aller ihm gebührenden Zinsen und Abgaben [2]). Sie waren ermächtigt, gegen Lässige und Widerspenstige die härtesten Kirchenstrafen anzuwenden. Uebrigens erhielt der römische Hof nicht blos Geld, sondern, von näher gelegenen Klöstern, auch Naturalien: so gab z. B. das Paulskloster in Rom jährlich einen Eber, eine Kuh und Wein; und als dies erlassen wurde, behielt man sich die gewöhnlichen Geschenke [3]) zu Weihnachten und Ostern vor.

Gegen diese regelmäßigen bewilligten Lasten entstand kein bedeutender Widerspruch; desto lauter aber ward die Klage, wenn der Papst einmal verlangte, daß sein Bann, trotz allen damit verknüpften Unbequemlichkeiten, von den großen Orden gehalten, oder daß sie zu Kreuzzügen und andern allgemeinen Kirchenzwecken [4]), ohne Rücksicht auf ihre Freibriefe zahlen sollten. Dies Verfahren des römischen Hofes ließ sich immer noch rechtfertigen: keineswegs aber die Habsucht und Anmaßung, die (am Ende zu eigenem Verderben) seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, seit Innocenz IV. überhand nahm, und wovon hier nicht umständlicher die Rede seyn kann. So machte, um doch ein Beispiel anzuführen, jener Papst einem englischen Kloster den Vorschlag [5]), ihm eine von demselben besetzte Pfarrstelle zu überlassen. Er wolle alsdann einen Theil der Einkünfte für sich nehmen und das Uebrige dem Kloster milde schenken, so hätten offenbar Alle Gewinn; — nur die Gemeinde nicht, welche ohne Seelsorger geblieben wäre, wenn man nicht den Antrag, mit Hülfe des Königs von England, zurückgewiesen hätte. Die Anfangs höflichen Empfehlungen zu Pfründen wurden allmälig Gebote,

---

1) So zahlte das Kloster Altahe für 28 Jahre unum Fertonem auri, den man für 14 Talente und 12 Denare gekauft hatte. Monum. Boica XI, 234.

2) Monum Boica I, 394; II, 198. Urkunden von 1234 und 1260. Ein Kloster in Venedig, welches jährlich ein Pfund Wachs gab, erhielt auf einmal eine Quittung für 40 Jahre. Cornelio ecclesia Veneta VI, 165, Urk. von 1257.

3) Margarinus I, Urk. 25.

4) Manrique Annal. Cistert. III, 368 zu 1201. Regest. Honor. III, Jahr II, Urk. 919.

5) Math. Paris 375.

welche man nicht umgehen durfte, ohne wohl gar gebannt [1]) zu werden; und aus dem Eide, welchen Bischöfe und Aebte seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts dem Papste schworen, ließ sich allerdings Unterwerfung jeglicher Art herleiten. Denn Gehorsam und Treue ward im Allgemeinen, und überdies im Einzelnen noch versprochen: williges Erscheinen auf den Kirchenversammlungen, günstige Aufnahme päpstlicher Abgeordneten [2]), Einholen der Genehmigung bei Verfügungen über das Grundvermögen u. s. w. Eine solche ins Einzelne gehende Sorgfalt, das meinte man, müßten sich die Orden eben so zur Ehre schätzen, als wenn andererseits etwelche aus ihrer Mitte Päpste würden. Es sey genug, wenn den Klöstern nur die innern Anordnungen frei blieben, und die Päpste, z. B. Berufungen einzelner Mönche, wegen erlittener Strafen, abwiesen [3]).

Aber freilich bestätigte sich von allen Seiten die Wahrheit: daß Willkür überall nachtheilig wirkt, und jeder ohne Controle und Gegengewicht Hingestellte, leicht der Willkür geneigt, dazu verführt wird. Daher entstanden nach und nach die Klagen über Bischöfe, Erzbischöfe, Ordensobere und Päpste; in jedem Verhältniß lag neben dem Heilsamen allerdings auch eine Wurzel und Möglichkeit des Uebels. Das Gleiche gilt, wie wir sehen werden,

B. Von den Verhältnissen der Klöster zu den Weltlichen.

1) Zu den Landleuten.

Von den Verhältnissen der Landleute und ihren verschiedenen Abstufungen im Zusammenhange zu reden, ist hier nicht der Ort: deshalb, genüge die eine, aber wichtige Bemerkung, daß sich die Klosterbauern im Allgemeinen besser befanden und milder behandelt wurden, als die der weltlichen Herren. Es ward kein Einzelner im Kloster so bestimmt zu Eigennutz angeregt, es hatte kein Einzelner bei etwaigen Erpressungen so bestimmten Vortheil, und zu christlicher Milde trieb die geistliche Stellung, das Kirchengesetz und das Klostergelübde. Auch hier galt das Sprüchwort: Unterm Krummstab ist gut wohnen.

---

1) Schon 1192 bedrohte Cölestin III. den Abt Ulrich IV. von St. Gallen in einem solchen Falle mit dem Banne. Arx Geschichte von St. Gallen I, 323.

2) Murat. antiq. Ital. VI, 265. Doch sagt Honorius III., die päpstlichen Legaten sollten zufrieden seyn, cibis regularibus. Dreger. cod. I, 50, e.

3) Dies that Innocenz III, epist. V, app. II, 47 für Clugny.

2) Vom Verhältniß der Klöster zu den Städten und Bürgern.

Daß es die Bürger, bei dem allgemeinen Sinne der Zeit, nicht an Ehrfurcht gegen die Klöster und an Schenkungen haben fehlen lassen, ist so gewiß, als daß aus den Eigenthumsansprüchen und Wechselverhältnissen Streit entstehen mußte. Insbesondere, wenn Klöster Rechte der Bürger und der Stadtobrigkeit für sich geltend machten, oder in dieser Hinsicht Freibriefe [1]) bei weltlichen und geistlichen Obern auswirkten. So hatte z. B. das Kloster Weihenstephan [2]) eine große Zahl Handwerker, Bierbrauer, Weinschenken ꝛc. in der Stadt Freisingen, welche in Hinsicht auf Klagsachen, Zoll und Abgaben ꝛc., viele Vorrechte vor den Stadtbürgern verlangten. Eine solche Zurücksetzung und nachtheilige Stellung in Hinsicht ihres Gewerbes wollten diese natürlich nicht dulden, und das Kloster fand gerathen, in Manchem nachzugeben, besonders aber die Brauerei in seine eigenen Mauern zu verlegen. Umgekehrt finden sich Beispiele [3]), wo Stadt- und Dorfgemeinden Ansprüchen entsagen, und die Schöppen nebst dem Stadtgrafen das Nöthige hierüber beglaubigen. Mehrere pommersche Städte (so Barth und Kyritz) ließen sich im Jahre 1255 vom Fürsten von Rügen ein Privilegium geben, daß, ohne ihre Zustimmung, in ihren Mauern und auf ihrem Gebiet kein Kloster [4]) dürfe angelegt werden.

Strenger, als je die deutschen Städte, verfuhren die italienischen, besonders nach dem constanzer Frieden, gegen die Klöster [5]); sie beschränkten ihre Rechte, so viel wie irgend möglich, und verlangten, daß sie zu den öffentlichen Lasten unweigerlich nach Kräften beitragen sollten.

3) Vom Verhältniß der Klöster zu dem Adel.

Ein sehr großer Theil der Klöster erwuchs unmittelbar aus den Stiftungen und Schenkungen der Edeln, Grafen, Fürsten

---

1) 1122 befahl Heinrich V., daß in Strasburg die fratres servientes eines Klosters von allen Gemeindelasten frei seyn sollten. Würdtwein nova subs. VII, 50.

2) Monum. Boica IX, 503; XI, 174.

3) Ludwig reliq. I, 194, 233; II, 549, 378.

4) Dreger. cod. I, Urk. 263 u. 338.

5) Murat. antiq. Ital. VII, 256. Tiraboschi storia di Nonantola I, 208. Näheres in meiner Abhandlung über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der italienischen Städte. Wiener Jahrbücher Band 8.

und Könige, und nicht minder oft dankten jene ihre Erhaltung dem Schutze und den Schutzbriefen derselben [1]). Andererseits gereichten die Klöster auch jenen zu großem Vortheil, und so wie man in unsern Tagen wohl die stehenden Heere zum Unterkommen nachgeborner adeliger Söhne für unentbehrlich gehalten hat, so erfüllten die Klöster damals in verdoppeltem Maße diesen Zweck, weil sie nicht blos die Söhne versorgten, sondern auch für die unverheiratheten Töchter eine, jetzt durchaus mangelnde, so würdige als gesuchte Zuflucht eröffneten. Hierauf hatte indessen der Adel ursprünglich kein ausschließendes Anrecht, und erst später verlangte man zur Aufnahme in einzelne Klöster [2]) die Geburt von adlichen Aeltern. Daß aber die bei Stiftung eines Klosters für die Verwandten vorbehaltenen Stellen vorzugsweise diesen mußten gegeben werden, versteht sich von selbst. Ein solches Vorrecht ward auch zugestanden, wenn Aeltern ihre Kinder, wenn sich alte kinderlose Eheleute in ein Kloster einkauften.

So freundlich nun die Verhältnisse von dieser Seite erscheinen, so fehlte es doch andererseits nicht an bedenklichen, ja an feindlichen. Bedenklich war es, wenn ein Kloster an Adliche Geld lieh: denn der eine oder der andere Theil [3]) pflegte über zu niedrige oder zu hohe Zinsen und Vergütungen zu klagen. Bedenklich war es, Grundstücke bei Geldvorschüssen als Pfand zu geben oder zu nehmen: denn oft ließ man die zur Einlösung gesetzte Frist verstreichen, und einer von beiden Theilen litt bedeutenden Schaden. In den Zeiten der Kreuzzüge hatten jedoch die Klöster weit öfter Vortheil, als Schaden bei solchen Geschäften [4]), indem der Pfandgeber oft nicht zurückkehrte, und dann das keineswegs voll bezahlte Grundstück den Darleihenden verblieb. Nur schwiegen die Verwandten keineswegs immer still und hätten gern den Klöstern alles wieder abgenommen [5]), was ihre Vorfahren diesen überlassen hatten. Nicht selten mußte dann der Abt in den mittlern Ausweg willigen und dem Fordernden einen Theil der Güter als Lehn zurück verleihen, oder selbst eine Abgabe übernehmen. Von hier war der Uebergang zu heftigern Maßregeln nahe. Markgraf Otto von Meißen hatte ums Jahr

1) Z. B. Schutzbrief des Markgrafen von Meißen für das Kloster Dobrilug, vom Jahre 1200. Ludwig reliq. I, 15.

2) Solch Gesetz ward im Jahre 1236 fürs Kloster Comburg, würzburgischen Sprengels gegeben. Ussermann episc. Wirzb. 203.

3) Cleß Geschichte von Wirtemberg II, 250 u. f. S.

4) Stabulens. monum. in Martene thes. II, 85.

5) Alexand. Pennens. für die Gegend von Abruzzo.

1190 dem Kloster Zelle [1]) zum Heil seiner Seele 3000 Mark Silber gegeben; als aber dessen Sohn Albert, welcher mit seinem Vater in Zwist gelebt hatte, nach Zelle kam, forderte er das Geld zurück. Voll Vertrauen auf die Heiligkeit des Orts, legten es die Mönche auf dem Altar der Mutter Gottes nieder, allein Albert nahm es unbekümmert mit sich hinweg.

In diesen und ähnlichen Fällen waren die Adlichen gereizt, öfter dagegen gingen die Unbilden von ihnen aus [2]): die Klöster mußten dann Geld zahlen, Lehne geben, Land abtreten, Jagddienste leisten, Hunde füttern, theure Regenkleider liefern u. s. w.: — und je kriegerischer die Zeiten, desto mehr Willkür; schon um deswillen, weil die geistlichen Gegenmittel alsdann den wenigsten Eindruck machten. Wechselte Macht und Einfluß, so kam freilich gar oft die Reihe schweres Büßens an die Adlichen; und Vergabungen an dieselben [3]), Lehne und dergl. wurden ihnen nicht blos wiederum abgenommen, sondern sie mußten außerdem wohl zugeben und Kirchenstrafen leiden.

4. Vom Verhältniß der Klöster zu den Kloster- und Schutzvögten.

Das Gelübde schied die Mönche einerseits von der Welt; andererseits standen sie aber mit dem Weltlichen in so vielen Verhältnissen (in Hinsicht auf Rechtspflege, Steuerhebung, Steuerzahlung u. s. w.), daß sie Weltliche zur Uebernahme solcher Geschäfte aufsuchen mußten. Noch mehr bedurften sie eines angesehenen, mächtigen Mannes, der sie gegen Angriffe schützte und ihre Fehden führte; endlich waren sie durch ihr Grundvermögen, ihre Lehne u. s. w. zu Reichsdienst und Krieg verpflichtet, welchen der Kloster- Kast- oder Schutzvogt übernahm [4]). Mithin erscheint deren Daseyn so nothwendig als heilbringend: aber aus nahe liegenden Gründen artete dies Verhältniß nur zu leicht und zu oft aus.

Die Regel, daß jedes Kloster seinen Kastvogt selbst auf Lebenszeit wähle und sich mit ihm über Rechte und Pflichten vertrage, fand bald unabwendbare Ausnahmen. Zuvörderst behielten mehrere Stifter von Klöstern die Vogtei für sich und ihre

---

1) Chron. montis sereni zu 1190.

2) Concil. coll. XIII, 237. Hüllmann Geschichte der Stände II, 37.

3) So z. B. nahm 1203 ein Kloster in Toskana, mit Ottos IV. Bewilligung, Mühlen zurück, die es undankbaren Adlichen zu Lehn überlassen hatte. Cartepecore di S. Salvat. Mscr. Urk. 345, 356.

4) Iudex et advocatus qui vulgo Kastvogt dicitur, Schöpflin Histor. Zaring. Badens. V, 135.

Nachkommen und setzten die Bedingungen aus eigener Macht fest [1]); bisweilen konnte man jenes Amt einem mächtigen Fürsten nicht abschlagen. An andern Orten meinten die Bischöfe oder Erzbischöfe, sie könnten den vogteilichen Schutz am zweckmäßigsten übernehmen, und so ward, von der weltlichen Seite her, eine Verbindung zwischen ihnen und den Klöstern erneut [2]), die man in Hinsicht des Geistlichen mit Erfolg angegriffen hatte. Vortheilhafter erschien es, wenn der König, wenn der Kaiser den Schutz übernahm, und in der That ward damit oft allen Plackereien aus niedern Kreisen vorgebeugt; allein Kaiser und Könige konnten doch die einzelnen Geschäfte nicht selbst übernehmen, sondern mußten immer wieder einen Dritten zum Bevollmächtigten ernennen. War nun eine solche Wahl dem Kloster unvortheilhaft, so konnte man selten die Entfernung des Vogts erstreiten; und wenn gar die Kaiser in Zeiten der Noth die Vogtei veräußerten oder verpfändeten [3]), so erhielt das Kloster gewöhnlich einen Habsüchtigen, welcher das Amt blos als eine Quelle von Einnahmen betrachtete. Nicht immer erlangten die Klöster ein königliches Versprechen, daß die Vogtei an keinen Andern weiter verliehen werden solle [4]); und wenn das Versprechen auch ertheilt war, so konnten sie, im Fall es mit oder ohne Gründe vom Mächtigern gebrochen oder umgangen ward, selten viel dagegen ausrichten.

Am willkürlichsten verfuhr aber ohne Zweifel die große Zahl adlicher Schutzvögte [5]), welche die Stellen als gute Pfründen, sich als Obereigenthümer betrachteten und Mönche und Unterthanen oft auf unerträgliche Weise plagten. Bisweilen kaufte sich ein Kloster von solchem Drucke los [6]); aber die Hoffnung, ohne Vogt, unter dem Schutze der höhern geistlichen Behörden leben

1) Chron. mont sereni zu 1156. Gudeni cod. I, 200.

2) 1226 meint der Erzbischof von Salzburg, er sey der natürliche Schutzvogt der, in seinem Sprengel liegenden Klöster. Monum. Boica IV, 430.

3) Chron. mont. sereni zu 1223. Miraei oper. dipl. I, 105. Tegurin. diplom. 87. Ursp. chron. 324. Arx Gesch. I, 387, 441.

4) Friedrich II. versprach z. B. im Jahre 1215: die Schutzvogtei des Klosters Hirschau, nie zu verpfänden, oder zu veräußern. Besoldi Monum. S. 553. Vergl. Harenberg Histor. Gandersheim. 130.

5) Der Graf H. von Askanien, obgleich Schutzvogt von Nienburg ließ den Abt blenden und verstümmeln. Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 100, 101.

6) Würdtwein subsid. VI, 406.

zu können, schlug fehl [1]): denn es mangelte nicht allein an Geschick, dessen Geschäfte selbst zu übernehmen, sondern die Leute des Klosters begannen, geistliche Weisungen gering achtend, oft den ärgsten Unfug, machten in einzelnen Fällen Anschläge gegen das Leben des Abts und erschlugen sogar Mönche [2]). Hielt man sich an die zwischen den Leuten und einem Schutzvogte in der Mitte stehenden Dienstmannen oder Ministerialen, so lernten diese auch gar bald dies Verhältniß mißbrauchen [3]). Sie entrissen dem Abte alle Gewalt, errichteten sich Wohnungen innerhalb des Klosters, nahmen die Schlüssel zu den Vorräthen in ihren Gewahrsam und vertheilten den Mönchen nur so viel, als ihnen gutdünkte; sie hielten Gedinge über die Bauern, luden das Klostergesinde vor und verhörten (wohl mit Vorsatz) die Küchenjungen so lange, daß das Essen verdarb. Suchte man nun in solcher Noth einen neuen Schutzvogt, so spannte er natürlich seine Forderungen desto höher. — In andern Fällen, wo es schien, als werde man ohne Vogt wohl fertig werden [4]), erhuben die Adlichen darüber Fehde und behaupteten: das Kloster habe gar kein Recht, solche ihrem Stande oder ihren Familien gebührenden Stellen einzuziehen. Bisweilen unterstützten andere Adeliche zwar die Klöster gegen solche Ansprüche, aber in der Regel nicht umsonst, sondern für Lehne oder andere Begünstigungen [5]); und wenn dergleichen am Ende nicht mehr zu bekommen waren, so machten sie gewöhnlich gemeine Sache mit den Schirmvögten und ihren Standesgenossen.

Uneigennützigere Hülfe gewährten oft die Bischöfe und Erzbischöfe [6]); durch allgemeine Vorschriften wirkten die Päpste und ertheilten z. B. das Recht, anmaßliche Vögte wegzutreiben. Allein an solchem Rechte hätten wohl die Klöster nicht gezweifelt, wäre nur die Macht zur Hand gewesen. Zuletzt fand man bei den Königen und Kaisern [7]) unter Allen immer noch den tüchtigsten Beistand. Insbesondere richtete Kaiser Friedrich I, seine Aufmerksamkeit auf dies Vogteiwesen. Er suchte nicht allein die Vögte

1) Gudeni cod. I, 86.

2) Hund metropol. III, 251.

3) Dies thaten besonders die dapiferi und pincernae. Wibaldi epist. append. p. 607. Estor de minister. Urk. 470. Lünig Reichsarch. Spic. eccles. v. Corvey Urk. 51.

4) Gemeiner Chronik 292.

5) Sprenger Geschichte von Banz 131.

6) Hoppenrode 435. Hund metrop. II, 160.

7) Reichersberg. chron. zu 1162. Aventin. antiq. Altah. 726. Hund metropol. II, 177. Gudeni cod. I, 247.

blos auf die Uebung der peinlichen Gerichtsbarkeit zu beschränken, sondern erklärte im Allgemeinen [1]): als Kaiser dürfe und werde er alle untaugliche und unbrauchbare Kastvögte absetzen. Ja er hatte wohl die umfassendere Absicht, alle Vögte wegzuschaffen und die Klöster so von der weltlichen Seite her, unmittelbar in seinen Schutz zu nehmen und von aller mittelbaren anderweiten Abhängigkeit zu befreien, wie dies auf der geistlichen Seite vom Papste geschehn war. Dies fand aber in dem Herkommen, dem Besitz und den Zeitverhältnissen so große Schwierigkeiten, daß Friedrich I. zufrieden seyn mußte, für mehrere der wichtigsten Abteien seinen Plan durchzuführen [2]).

Uebrigens war der Oberlehnsherr keineswegs immer zugleich Schutzvogt des Klosters: so stand z. B. die Lehnsherrlichkeit (das dominium directum) über die Reichsabtei Gengenbach in der Ortenau dem Bischofe von Bamberg zu [3]); Schutzvogt war dagegen der Markgraf von Baden, und Sprengelbischof der von Straßburg.

Folgende aus Klagschreiben, Freibriefen und Verträgen mit Schutzvögten entnommenen Puncte werfen ein näheres Licht über das ganze Verhältniß:

1) Niemand soll sich zum Vogt aufdrängen [4]); Mißbrauch der Stelle beendet das Anrecht.

2) Niemand soll die Schutzvogtei an einen Andern veräußern, vertauschen oder verpfänden [5]); Niemand sie theilen oder einen Andern zur Geschäftsführung bestellen.

---

1) Origin. guelficae II, 559. Monum. boica VII, 384. Cleß Geschichte von Wirtemberg II, 1, 332, 380.

2) In Pfeffers, Chur, Seckingen, S. Gallen war, oder ward er Schutzvogt. Arx Gesch. v. S. Gallen I, 303.

3) Sachs Geschichte von Baden I, 42. Aehnlicher Erweis für die Abtei S. Blasien und den Bischof von Basel. Schöpflin hist. Zaring. Badens I, 100.

4) Ein Adlicher, der sich aufdrängte, ward vom Erzbischofe gebannt. Gudeni cod. I, 466; I, 303.

5) Gudeni cod. I, 29. Aventin. antiquit. Altah. 722. Hund metrop. III, 125. Schon 1130 finden wir Maßregeln gegen Subadvocati, Advocati minores Schöpflin Histor. Zaring. Badens V, 73. Ejus Alsatia diplom. I, Urk. 296, 298. Martene thesaur. II, 119. Miraei opera. dipl. I, 536. Urk. 49. König Wilhelm von Holland wiederrief die einem Kloster ertheilte freie Wahl des Vogts, weil dem Bischof die Ernennung zustehe. Würdtwein subsid. V, 304.

3) Die Vögte sollen ihr Amt nicht in ein erbliches verwandeln [1]), oder gar ein Weiberlehn daraus machen. Sie sollen kein Erbrecht an geistlichen Grundstücken erwerben.

4) Der Vogt darf die Unterthanen nicht besteuern, (wie dies zur Verdoppelung des Drucks wohl geschehn war) er darf sie nicht schlagen oder sonst übel behandeln [2]); er darf kein Gericht halten ohne Zuziehung der Schöppen, welche in der Regel aus den Leuten des Klosters genommen werden.

5) Der Advocat hat kein Gericht über die Mönche; ja innerhalb des Klosters besteht ein Bezirk [3]), wo er kein Recht halten und üben darf, wo der Burgbann gilt.

6) Der Vogt darf kein Land in Zins austhun, keine heimgefallenen Grundstücke in Besitz nehmen [4]), keine Pächter, Meier, Schulzen und Dienstboten ansetzen oder absetzen, keine Bußen eigenmächtig auflegen, Lieferungen oder Vorspann verlangen, er darf sich innerhalb des Klosters nicht anbauen und daselbst wohnen.

7) Ueber die Sonderleute [5]), das heißt, diejenigen, welche allein unter dem Abte stehn, hat er gar kein Recht.

8) Er darf die Leute nicht (wie es mannichmal geschah) quälen [6]), bis sie auswandern, nicht ihre dadurch erledigten Höfe in Besitz nehmen.

9) Die Uebung peinlicher Gerichtsbarkeit verbleibt in der Regel dem Vogt [7]), aber er soll sich mit dem dritten Theile der Gerichtseinnahme begnügen. Er soll, so setzen andere Verträge fest, nur auf Verlangen des Abts und mit dessen Zuziehung Gericht halten.

---

1) Lünig Reichsarch. Spicil. eccles. von Stablo, Urk. 15; von Quedlinburg, Urk. 47. Gudeni cod. I, 495. Der Kaiser behauptete: von Reichsbeamten verwaltete Schutzvogteien würden nach deren Ausgang dem Reiche eröffnet. Gudeni sylloge p. 164. Urk. König Heinrichs VII. (Ob der Lurenburger, oder der Sohn Friedrichs II.) 1189 gab Friedrich I. aber auch einem Klostervogt, dem Erben fehlten, das Recht, sich ohne Befragung der Geistlichen einen Nachfolger zu ernennen. Bonelli notiz. della chiesa di Trento. II, 489.

2) Montag Geschichte der staatsbürg. Freiheit. II, 494. Arx Gesch. I, 434.

3) Ebendas. II, 496. Würdtwein subsid. V, 315.

4) Miraei opera diplom. I, 105. Martene thesaur. II, 76, 91. Potgiesser 321—323. Tegurin. diplom. p. 82. Mon. boic. VI, 177.

5) Arx Geschichte von S. Gallen I, 303—307.

6) Spruch von 1257, zwischen dem Kloster Murbach und dem Vogt von Rothenburg. Documente vom Stift Hof S. 47.

7) Martene thesaur. II, 111. Miraei op. dipl. II, p. 1178.

10) Er wird nur verpflegt, wenn er im Kloster etwas zu thun hat [1]); keineswegs aber wird ihm Essen zugeschickt oder nachgeschickt.

11) Es wird bestimmt, wieviel der Vogt erhalten soll an Geld [2]), Wein, Bier, Fische, Fleisch, Gänse, Hühner, Eier, Käse, Gebühren, Abfahrtsgeld, Schaarwerk, Nachtlager u. s. w. Trotz aller dieser und ähnlicher Bedingungen, fehlte es doch oft den Klöstern an Macht, sie aufrecht zu erhalten [3]), und nur selten ersetzten reuige Vögte auf dem Todtenbette den angerichteten Schaden, oder entsagten ihren Ansprüchen. Auch achteten die Nachfolger nicht immer die Bewilligungen ihrer Vorgänger. Waren jene minderjährig und gelang es dem Abte, die Vormundschaft über dieselben zu erhalten [4]), so ward, wo nicht bleibender Vortheil erstritten, doch einstweilige Ruhe herbeigeführt.

Wieviel eine Schutzvogtei einbringen konnte [5]), geht, um ein Beispiel zu geben, daraus hervor, daß der Herzog von Zähringen für die von S. Gallen im zwölften Jahrhundert 4400 Mark Silber bot [6]), und fast noch mehr lieferten im Verhältniß manche kleinere Klöster; so daß auf diesem Wege mittelbar ein Theil der geistlichen Güter und Einnahmen in weltliche Hände zurückfloß.

5. Von dem Verhältniß der Klöster zu Königen und Kaisern.

Von dem Verhältniß der Klöster zu den Königen und Kaisern ist beiläufig bereits so Mancherlei gesagt worden, daß nur Einiges nachzuholen bleibt.

Jene stifteten viele Klöster von Reichs- und Erbgute und wirkten nicht selten bei den geistlichen Obern dahin, daß sie große Vorrechte bekamen [7]), oder dem Papste selbst unmittelbar unter-

---

1) Urk. Friedrichs I, für Gandersheim. Lünig Reichsarchiv Spic. eccles. von Gandersheim, Urk. 28—29.

2) Monum. boica II, 202, 290. Lang baiersche Jahrbücher 329.

3) Monachus Tegurin. 72.

4) Weiß Geschichte von Sachsen I, 294.

5) Arr Geschichte I, 311.

6) 1153 erhielt Markgraf Konrad von Meißen, als Vogt des Klosters Gerbstädt: 3 porci Slagbradales (schlachtbar?) 3 maldra farinae, 3 modioli salis, 30 casei, 30 scutellae, 15 picarii, 20 urnae cerevisiae, 5 ollae, 5 gallinae, 50 ova, tres plaustra lignorum, 7 sexagenae avenae u. s. w. Historie des Klosters Gerbstädt, S. 432.

7) Würdtwein subsidia IV, 323, V, 254. König Wilhelm II. von Sicilien wirkte einen sehr umfassenden Freibrief für sein neues Kloster Monreale aus. Margarinus II, Urk. 184, 187.

geordnet wurden. Dazu boten diese nicht allein gern die Hand, sondern stellten auch wohl im Allgemeinen den minder willkommenen Grundsatz auf: Stiftungen, die im Weltlichen unmittelbar unter den Königen ständen, müßten auch immer unmittelbar dem Papste unterworfen seyn [1]). Vorsichtige Klöster ließen sich gern vom Kaiser und vom Papste Freibriefe geben [2]), und insbesondere ihre gegenwärtigen und künftigen Besitzungen bestätigen: dann fehlte, wie sich auch die Zeiten stellten, die Hülfe selten ganz. In der Regel war es Gewinn, sich ohne Zwischenperson an den König wenden, ihm leisten, liefern und zahlen zu dürfen; obgleich Klöster sich, auf den Fall plötzlich eintretender Gefahr, auch wohl die Erlaubniß ausbedungen [3]), einstweilen einen nähern Schutzherrn anzunehmen. Am nöthigsten that dieser oft in Italien gegen die Städte, (wie anderwärts bemerkt worden ist), denn die kaiserlichen Freibriefe [4]) galten daselbst weniger, wie in Deutschland. Im Ganzen betrafen diese Freibriefe vorzugsweise so die weltlichen, wie die des Papstes die kirchlichen Rechte: z. B. Lehnsmannen dürfen ohne Anfrage dem Kloster Schenkungen machen [5]), das einkommende Wehrgeld gehört dem Abte und den Mönchen, nicht dem Vogte. Das Kloster soll, wenn der Kaiser in der Nähe Hof hält, nicht mit Einlagerung beschwert werden, und ist nur im Nothfalle verpflichtet, seine Gesandten aufzunehmen. Innerhalb einer bestimmten Bannmeile darf kein Herzog [6]), Graf oder Markgraf Gericht halten, Leistungen verlangen, oder sich sonst einmischen [7]). Das Kloster ist frei von Zöllen für alles, was es kauft oder verkauft, oder wenigstens für seinen Bedarf an Wein und Lebensmitteln u. s. w.

Ohne die Gegenwirkung der Kirche dürften dennoch die meisten Klöster, schon während des Mittelalters allmälig in weltliche Hände gekommen seyn. So hatte, um nur ein Beispiel anzuführen, Wilhelm I. von England bei seinem Tode (außer dem Erzbisthum Canterbury und den Bisthümern Salisbury und

---

1) Innoc. III, epist. VI, 7. behauptet es für Ungern.

2) Reichenbac. chron. 402. Gudeni cod. II, 64. Gudeni sylloge 578, 595.

3) Margarinus II, Urk. 230. Pegaviens. abbat. catal. 105.

4) Codex epistol. Vatic. No. 378, Urk. 206—208.

5) Hund metrop. III, 160, 409. Gudeni sylloge 593. Concil. Collect. XII, 722.

6) Stabulensia monum. 112.

7) Miraei op. diplom. II, 970. Urk. 57. Tegur. diplom. zu 1241.

Wincheſter) zwölf der reichſten Abteien unbeſetzt in ſeiner Hand [1]). Noch öfter bewirkten Könige die Beſetzung der Abteien, entweder auf löbliche, oder auf tadelnswerthe Weiſe. So ward z. B. auf Ottos I. Empfehlung ein zwölfjähriges Mädchen Aebtiſſin [2]); und umgekehrt konnte Friedrich I. behaupten, daß, nach der Abnahme des königlichen Einfluſſes, viel ſchlechtere Perſonen, als vorher, zu geiſtlichen Aemtern und Würden kämen.

6. Von der Gerichtsbarkeit, Steuerfreiheit und einigen andern Vorrechten der Klöſter.

A. Von der Gerichtsbarkeit.

Den allgemeinen Grundſatz: daß Geiſtliche für ihre Perſonen und ihr Gut von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit frei ſeyen, nahmen auch die Klöſter und Mönche für ſich in Anſpruch und machten ihn in demſelben Maße geltend, wie jene [3]). Nicht ſelten erſtritten ſie ebenfalls für alle ihre Leute die eigene Rechtspflege, und wo man die Befreiung von den Rechtsſprüchen der höchſten Landesbehörden noch nicht einräumte [4]), ließ man ſie doch für die niedern Stellen gelten. Wie durch die von den Königen bewilligte Bannmeile [5]) aller weltliche Einfluß innerhalb derſelben aufhörte, iſt ſchon erwähnt worden. Ohnedies befreiten Gelübde und Kirchengeſetze die Mönche von manchen Formen, denen ſich Laien unterwerfen mußten [6]); doch waren jene, wenn ſie über ihre Mitbrüder zeugen wollten, zum Eide verpflichtet, ſobald ihn die Gegenpartei nicht erließ.

Trotz aller Begünſtigungen mußten die Klöſter oft ſehr langwierige und koſtſpielige Proceſſe führen [7]), und Adliche und Städte erſchwerten (über jene Vorrechte zornig) auf alle Weiſe deren Fortgang. Nun nahm ſich der Papſt zwar der Klöſter gegen die

---

1) Sinclair history of the revenue I, 74.

2) Ditmar Merseb. II, 43.

3) Freibriefe fürs Kloſter Cava von König Roger (Concil. Collect. XII, 122) und Kaiſer Friedrich II. Urk. von 1209 im Archiv von Cava. Gudeni codex II, 67. Manrique I, 279.

4) 1231 befreit Pfalzgraf Otto ein Kloſter von der Gerichtsbarkeit ſeiner niedern Gerichtshöfe. Hund metrop. III, 24, 28.

5) Miraei opera diplom. I, S. 688. Urk. 79. Auch alle Freien, ja Ritter, die ſich auf Kloſterboden anſiedelten, (milites casati) wurden oft von aller andern Gerichtsbarkeit frei. Montag II, 463.

6) Innoc. III, epist. XI, 46.

7) Pölde Chron. Hamelense 824. Baluzii Miscell. I, 211.

Weltlichen bei allen Fragen über die Gerichtsbarkeit an; daß er dieselbe aber für sich behielt [1]), hatte bisweilen ebenfalls drückende Folgen. Dies ergibt sich sogar aus päpstlichen Freibriefen, wonach der Abt, die Mönche und die Klosterleute, nicht von päpstlichen Gesandten außerhalb eines gewissen Sprengels, und nicht über eine bestimmte Entfernung von ihrer Heimath [2]), vorgeladen werden sollen.

Der Umfang der von Weltlichen an die Klöster ausdrücklich überlassenen Gerichtsbarkeit war nicht immer gleich, auch ist der Gerichtsvogt nicht selten vom Klostervogte verschieden [3]). Vereinigten sich beide Aemter in einer Person, so gestaltete sich Manches anders, als im umgekehrten Fall. In der Regel hatte kein Kloster den Blutbann, sondern lieferte die Verbrecher an die nächsten Zentgerichte ab; doch findet sich, daß ihnen (trotz des Grundsatzes: die Kirche trachte nicht nach Blut) die Handhabung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht selten verliehen ward [4]). Nur einige Hauptverbrechen blieben bisweilen den weltlichen Händen zur Bestrafung vorbehalten [5]).

Die Klöster behaupteten, daß Verbrecher eine sichere Zuflucht in ihren Mauern finden müßten, und Weltliche, die sich z. B. im Jahre 1240 daran nicht kehrten [6]), mußten in einem englischen Kloster Kirchenbuße thun und wurden gegeißelt. Mehrere Male baten Mönche Verbrecher vom Tode los und kleideten sie ein [7]); ja König Roger von Sicilien gab dem Abte von Cava das außerordentliche Recht [8]), daß er Verbrecher, die zum Tode verurtheilt worden, begnadigen dürfe, sofern er ihnen begegne, oder an den Ort ihrer Haft kommen.

---

1) Falke codex Tradit. von Corvey Addend. Urk. 9.

2) Freibrief Alexanders IV. für S. Blasien. (Gerbert histor. nigrae silvae III, 163) Gregors IX, für Cappel, (Urk. v. Cappel, S. 88) und Regesta Gregor. IX, Jahr 3, S. 26.

3) Montag Geschichte II, 464—530.

4) Urkunden darüber. Ludwig reliq. I, 26, 37. Lünig Reichsarch. Spic. ecclesiast. Urk. 62 von Quedlinburg.

5) 1186 ist im Freibriefe Herzogs Otto v. Baiern für ein Kloster ausgenommen: Pogentzbluot, Notzogen und Diebstahl. Hund. metrop. III, 297.

6) Waverlens. ann. zu 1240.

7) So einen z. B. wegen Raubes verurtheilten Edelmann. Heisterbach 516, zu 1209.

8) Concil. collect. XII, 722.

B. Vom Reichsdienste und den Lehnsverbindungen.

Die Klöster hatten Lehn und gaben zu Lehn [1]). In jenem Fall mußten sie für richtige Leistung der Lehnsdienste sorgen; in diesem mochten sie vielleicht so viel empfangen, als sie an anderen Stellen zu leisten hatten. Es war Gewinn, wenn die Fürsten und Könige erlaubten, daß ihre Leute und Mannen sich dem Kloster übergeben durften [2]); es war Gewinn, für Ueberlassung eines geringen klösterlichen Grundstücks, die Freundschaft und den Schutz eines Mächtigen zu erhalten. Oefter dachten diese freilich zunächst nur an ihren Vortheil und ließen sich durch die Minderung ihres Standes, welche mit einer solchen Lehnsverbindung verbunden war [3]), gar nicht abhalten dieselbe einzugehn; ja man erzwang sie bisweilen gegen den Willen der Klöster. Wir finden, daß der König Aebte mit dem Weltlichen belehnte, und wiederum von den heiligen Männern heiliges Gut zu Lehn nahm.

Der Lehnsdienst erschöpfte aber nicht den gesammten Reichsdienst; vielmehr hatte dieser sonst vom alten Allode als Heerbann stattgefunden, und später traten (neben mancher einzeln übrig gebliebenen persönlichen Leistung) auch Geldzahlungen ein: es sey nun an den Kaiser selbst, oder an die Stellvertreter der unkriegerischen Mönche. Zum Reichsdienste, heißt es in Urkunden [4]), müssen alle zum Kloster gehörigen Kirchen, alle Grundstücke ohne Ausnahme steuern; und so lange die kaiserliche Herrschaft noch Kraft besaß, mochten die Bemühungen, davon frei zu werden, selten Erfolg haben.

Zu den Kreuzzügen stellten sich mehrere Aebte freiwillig und mochten dann unterwegs, gleich den Bischöfen, mannichmal das Schwert ergreifen; öfter blieben sie dagegen der Bequemlichkeit halber zu Hause [5]). So der Abt Widolph von Murbach, welcher statt seiner, den Edeln von Grünau zum Anführer der Kaiser Friedrich I. begleitenden Klostermannen bestellte. Dies nahmen aber die hiedurch beleidigten Lehnsträger des Klosters so übel, daß sie den Abt verjagten: er habe einen bessern Vertreter stellen, er habe an ihrer Spitze mitziehen sollen. Nunmehr bat der Abt

---

1) Gudenus II, 78.

2) Archivio di Cava Mscr. Urk. v. 1221. Nur Servi, sive ad personalia servitia adstricti, sollten ohne Erlaubniß sich dem Kloster nicht übergeben.

3) Habsburg hatte Lehn vom Kloster Murbach. Documente vom Stifte Hof, S. 53.

4) Miraei opera diplom. Vol. I, S. 688, Urk. 79.

5) Dokumente vom Stift Hof, S. 494, 520.

den Kaiser, er möge ihn von aller Verpflichtung freisprechen; dieser antwortete aber: das kann ich nicht, ihr müßtet denn viel Geld zahlen. — Das habe ich nicht. — So entsagt dem Gute Grüningen. — Mit Freuden nahm der Abt diesen Vorschlag an, fand aber zu Hause dafür so viel Haß und Verfolgung, daß er entfloh und man nie erfuhr, was aus ihm geworden sey.

Aus dieser Erzählung geht einerseits hervor, wie leicht die Weltlichen für Uebernahme oder Erlaß des Kriegsdienstes Klostergut erwarben; andererseits, daß man diesen Dienst nicht für ganz unverträglich mit der Würde eines Abtes hielt. Dahin, wenn nicht mehr auf Unsicherheit der Zeiten, deutet es auch, daß der Kaiser Friedrich I. für geleistete Dienste dem Abte nebst den Mönchen und den Leuten eines Klosters (obgleich sie unadelig waren) das Recht ertheilte, Waffen zu tragen. [1])

C. Von der Steuerfreiheit.

Eine gänzliche Freiheit von Lehns- und Reichsdienst haben die Klöster nicht einmal in Anspruch genommen; wohl aber die Steuerfreiheit in dem Maße, als sie überhaupt von der Kirche und für die Kirche verlangt wurde. Was diese im Allgemeinen erreichte, erreichten in der Regel auch die Klöster, und einzelne Freibriefe halfen dann oft zu besserer Sicherung und Anerkenntniß. [2]) Aber für diese Freibriefe nahmen die Kaiser, gleich den Päpsten, gern einen jährlichen Zins. [3]) Manches Kloster zog vor, sich auf einmal von allen Abgaben an die königliche Schatzkammer loszukaufen, während andere, aus Furcht vor Gewalt und neuen Auflagen, dies bedenklich fanden. [4]) Ungewöhnlich erscheint es, daß die Päpste einzelne Klöster von Abgaben für alle Gegenstände ihres Bedarfs, Wein, Wolle, Holz, Getraide u. s. w., [5]) oder gar (wie Innocenz IV. im Jahre 1250 das Kloster Banz) von allen Zöllen frei zu sprechen wagten. [6]) Freilich kehrten sich die Weltlichen nicht immer an solche Befehle, und noch schwerer kamen die Klöster zum Ziele, wenn sie mit der übrigen kirchlichen Welt über Abgaben in Streit geriethen. [7]) Hier verlangte der

1) Ferre arma cum tota vestra familia. Lamius deliciae IV, 189.
2) Concil collect XII, 722 und überall.
3) Cartepecore di Pistoja Mscr. Urk. von 1167.
4) So 1147 das Kloster Lorsch. Hüllmann Finanzgeschichte 165.
5) Freibrief Innocenz IV. fürs Kloster Phullingen vom Jahre 1254. Handschr. im Archiv von Stutgart.
6) Sprengers Geschichte von Banz, Urk. S. 389.
7) Bischöfe gaben aber auch Freibriefe von Abgaben und von Lehnspflichten, wenn von ihnen gehende Lehen an ein Kloster kamen. Hund metrop. III, 90.

Bischof die seinen, dort verlangte der Weltgeistliche den Zehnten von etwa erworbenen pflichtigen Grundstücken; und umgekehrt behaupteten nicht selten die Laien: komme eine Pfarrei an ein Kloster, so müsse und könne dies derselben ohne weitere Hülfe vorstehen, und die Zehentpflicht höre auf. Der letzte Anspruch ward wohl nie, der erste mit Hülfe päpstlicher und kaiserlicher Zustimmung bisweilen durchgesetzt. [1]) Von Grundstücken, welche ein Kloster urbar machte, brauchte es in der Regel keinen Zehnten an Weltgeistliche zu geben. [2]) — Ausdehnung des Zehntrechts auf ungewöhnliche Gegenstände gelang den Klöstern selten: so sagten z. B. die Fischer, als man in den Niederlanden den Heringszehnten verlangte, sie wollten lieber die Mönche decimiren! [3]) —

Mit den Bürgern in den Städten wechselten böse und gute Verhältnisse. Das, was man dem Kloster, so lange es Bürgerhäuser und Stellen selbst besaß, zugebilligt hatte, hielt man mit Recht für erloschen, wenn sie wieder in Laienhände kamen; [4]) sonst hätten ja durch Kauf und Verkauf die Klöster ungeheuern Vortheil ziehen und allmälig den Werth aller Steuern an sich bringen können. Im Ganzen besaß die Klostergeistlichkeit so viel Ansehen und Gewalt, daß sie Unbilliges in der Regel zurückweisen, ja sich bisweilen dem Billigen entziehen konnte; wenn sich aber (was seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts öfter vorkam) [5]) Könige und Päpste über ihre Besteuerung vertrugen und einer dem andern sein Theil abgab, da hatten alle Auskunftsmittel ein Ende, man mußte gehorsamen.

7. Gewalt gegen Klöster ausgeübt.

Obgleich aus allem Bisherigen schon hervorgeht, daß das strenge Recht nicht immer gegen die Klöster beobachtet wurde, so geben wir doch noch einige Beispiele von frevelhafter, gegen sie ausgeübter Willkür. Beispiele solcher Art mußten leider nicht sogar unerhört seyn, wenn Klöster in ihre päpstlichen Freibriefe aufnehmen ließen: es solle Niemand daselbst stehlen, rauben, Feuer anlegen, Menschen gefangen nehmen oder tödten. [6]) Und in der That kam es mehrere Male so weit. Ein Abt z. B. beklagte

---

1) Friedrich I. bestätigt ein päpstlich Privilegium über die Zehntfreiheit. Gudeni sylloge 577. — Margarinus II. Urk. 229.

2) Hund metrop. II, 462 und öfter.

3) Iperius 665.

4) Gudeni sylloge 215.

5) Mathäus Paris 601 zu 1254 erzählt solch einen Fall.

6) Pfortaische Briefe No. 2, von 1177.

sich bei Innocenz III., daß ihn die Ministerialen eines Grafen thätlich gemißhandelt hätten. [1]) Im Jahre 1231 vertrieben Unberechtigte alle Mönche aus einem baierischen Kloster und setzten sich darin fest, bis Herzog Otto sie bezwang und einige aufhängen ließ. [2]) Richard Löwenherz erpreßte aufs gewaltsamste viel Geld von den Cistertiensern, [3]) nachher aber kam es ihm nicht darauf an, vor den versammelten Aebten, angeblich kniend, um Verzeihung zu bitten; nur an Rückgabe des Erpreßten war nicht zu denken. Geringere wußte man in solchen Fällen besser zu ängstigen, [4]) und blieben die Thäter versteckt, so rührte man den Kindern das Gewissen; selbst geduldig hingenommene Maulschellen trugen zuletzt ihre reichliche Frucht. [5]) Weniger konnte man auf diesem Bußwege erwarten, wenn die Frevel selbst von Geistlichen geübt wurden, wenn Stiftsherrn in Klöster eindrangen, die Kirche plünderten, den Altar umwarfen und die Reliquien mitnahmen. [6])

Am ärgsten gings indessen wohl in Italien her. So verbrannten Uebelthäter im Jahre 1106 die Saaten des Klosters Farfa, [7]) plünderten dasselbe, machten aus den heiligen Gewändern Soldatenhosen, setzten einem Esel die Abtsmütze auf und redeten ihn spottend an: „Gebt den Segen, Herr Abt.“ Hierauf zwangen sie einen Mönch, die Schaamtheile und den Hintern eines Esels zu küssen, warfen einen andern nackt mit einem alten Weibe in eine Grube, und schaukelten eine Nonne hin und her, nachdem sie dieselbe bei den Beinen aufgehangen hatten. In solchen schandbaren Fällen waren die härtesten Kirchenstrafen nicht zu streng; bisweilen hatten aber doch die Päpste Veranlassung, einzelne Mächtige zu schonen, oder ihr Bann blieb lange ohne

---

1) Innoc. III. epist. VI, 227. Gewalt in Frankreich, ibid. append. I, 18.

2) Bavaric chron. in Pezii scr. II, 76. Vertrieb doch selbst Bischof Friedrich von Halberstadt die Mönche aus dem Kloster Isenburg, weil sie ihm, als einem Gebannten, nicht gehorsamen wollten. Corner 639.

3) Marganens. annal. zu 1200, in Gale script. rer. Anglic. Vol. II.

4) Sprenger Geschichte von Banz 360, 380. Meichelbeck histor. Frising. II, 2, Urk 15. Frölich diplom. Styr. I, S. 192.

5) Meichelb. hist. Frising. II, 1, 73.

6) Das thaten die Canonici Biliomenses in coenobio Celsinianensi, Baluz. miscell. II, 176.

7) Farfense chron. 662. Vergleiche Innoc. III epist IX, 181 und meine Abhandlung über die staatsrechtlichen Verhältnisse der italienischen Städte.

Wirkung. [1]) Auf Mantua z. B. lastete, weil Einige ein Kloster geplündert hatten, das Interdict vom Jahre 1244 bis 1277. Man wollte keine Genugthuung leisten, oder die Unschuldigen konnten sie nicht erzwingen, oder man brachte überhaupt den Spruch nicht streng in Erfüllung. [2])

Wie es nun aber in den Klöstern selbst auch nicht an argen Uebelständen fehlte, davon werden wir sprechen, sobald wir noch Einiges über die Verfassung der hauptsächlichsten Orden und Congregationen beigebracht haben.

IX. Von der Verfassung und den Einrichtungen in den wichtigsten Orden und Congregationen.

1. Die Regel des heiligen Basilius.

Im ganzen Morgenlande herrschte die Regel des heiligen Basilius, welcher im Jahre 370 Bischof zu Neucaesarea ward; im Abendlande gehörten aber nur Klöster in Süditalien und Sicilien, wo die Griechen am längsten herrschten, zu seinem Orden. [3]) Nie haben die morgenländischen Mönche in Hinsicht auf Anbau des Landes, Umfang der Besitzungen, Fleiß, Gelehrsamkeit, volksmäßige Einwirkung und staatsrechtlichen Einfluß, die Wichtigkeit der abendländischen erreicht. In Jeglichem sind sie zurückgeblieben, ohne etwa äußerliche Fehler geringerer Art besser zu vermeiden. [4])

2. Die Regel des heiligen Benedict von Nursia.

Benedict von Nursia ist der wahre Vater und Patriarch der abendländischen Mönchsorden. [5]) Er trat dem Umherschweifen und der Willkür entgegen, welche im Morgenlande so viel Schaden that, und verpflichtete durch seine Regel vom Jahre 515 die Mönche zu festem Aufenthalt, zu Ausharren und Gehorsam. Ländliche Arbeit, Beschäftigung mit der Wissenschaft, Unterricht der Jugend, Gebet und gottesdienstliche Uebungen füllten die Zeit der Mönche, und eine strenge Lebensweise erhöhte ihre Selbstbeherrschung. Schnell breitete sich seine Regel aus, aber die Be-

---

1) Ein Beispiel in Schöpflins Hist. Zaring. Badens V, 111, wo Alexander III. im Jahre 1168 den Herzog von Zähringen nicht mitbannt, obgleich er mitschuldig ist.

2) Maffei annal. 592.

3) Concil. Collect. XIII, 247.

4) Siehe Sonninis Reise nach Griechenland S. 145.

5) Hencke Geschichte der Kirche, I, 384.

nedictiner standen nur in einem freiwilligen Verhältniß, in keiner gesetzlichen Verbindung; [1]) es gab keine Verfassung, die das Einzelne zu einem Ganzen verknüpft, eine Uebersicht und größere Haltung erzeugt hätte. Monte Cassino, das Stammkloster Benedicts, auf hohem Berge in herrlicher Gegend angelegt, ward zwar unbedenklich von Allen als das erste Kloster des ganzen Abendlandes anerkannt und geehrt; [2]) doch veranlaßte diese Achtung keine äußere Ueberlegenheit, ja nicht einmal bestimmten Einfluß auf Halten der Regel, auf Zucht und Ordnung. Demungeachtet wird der Geschichtskundige, selbst in unsern Tagen, beim Anblick von Montecassino tief aufgeregt: 1300 Jahre lang fortwirkend, über 30 Päpste, unzählige Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte aus dieser Wurzel hervorgegangen; einen großen Theil der Welt, fast noch mehr beherrscht, als sich selbst; auf Gelehrsamkeit, Bildung, Zeitgeist der größte Einfluß; wo wäre aus so kleinem Anfange, ohne Gewalt, bloß durch freie Entwickelung und freies Anschließen so Wichtiges hervorgegangen? Freilich fehlte das Böse nicht neben dem Guten! Um nun jenes zu vertilgen, dieses aber zu verstärken und zu erneuen, bildete man im Mittelalter neue Genossenschaften, Congregationen, welche sich nicht mit dem Halten der geschärften Regel begnügten, sondern eine Verfassung des Mönchswesens im engern Sinn, erst erschufen. Doch entsprossen alle diese neuen Zweige, Clugniacenser, Cistertienser, Camaldulenser u. s. w., aus dem alten hochverehrten Stamm der Benedictiner, überall liegt deren Gesetzgebung zum Grunde.

3. Von den Clugniacensern.

Ums Jahr 910 stiftete der heilige Berno das Kloster Clugni in Burgund; [3]) aber erst dessen Nachfolger, der heilige Odo, erweiterte die Gesetze auf eine solche Weise, daß daraus die erste der großen Genossenschaften oder Congregationen entstehen konnte. Schon die strenge Befolgung der in vielen Klöstern zeither vernachlässigten Regel Benedicts mehrte die Achtung der Laien und

1) Thomassin. Pars I, lib. 3, Cap. 68, §. 7.

2) Margarinus I, S 14, II, Urk. 139, 162. Cassinense monasterium, caeteris per Occidentem Coenobiis praeferendum. Der Abt nannte sich Abbas Abbatum. Gattula I, 332, 350, aus päpstlichen Freibriefen. Doch behielt sich Lothar im Jahre 1137 die Belehnung des Abts mit dem Scepter vor, der Papst weihte blos. Margarinus II, Urk. 162.

3) Holstenii codex II, 176. Berno war aus dem Geschlechte der Grafen von Burgund. Gallia christ IV, 1122.

erneute die Neigung zum Klosterleben. Es wurden aber erneuet und geschärft die Vorschriften über die drei Hauptgelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth, [1]) über Ernst, Schweigen, Gebet, Gottesdienst, Krankenpflege, Essen, Fasten, Kleidung, [2]) Beugen des Hauptes und der Knie, Aufstehen und zu Bette gehen, über Versehen, Bußen, Strafen, Gefängniß, [3]) leibliche und geistige Arbeit u. s. w. Gleich anfangs war das Kloster nur den Päpsten unterworfen, und, von deren großen Freibriefen unterstützt, konnte es seine Wirksamkeit zur Umschaffung vieler andern Klöster ausbreiten. Es kostete jedoch an manchen Orten gar viele Mühe, die verwilderten Mönche in Ordnung zu bringen, und erst, als viele erzürnt austraten oder davon gingen, ward man mit den bleibenden leichter fertig. [4]) Auch erlaubte Papst Paschalis II., zu leichterer Verbesserung der neuen Zucht, daß jeder Mönch, trotz etwanigen Widerspruchs der Klosterobern, zu einem clugniacenser Kloster übertreten dürfe. [5]) Nun mehrte sich aber auch die Zahl der clugniacenser Mönche und Klöster auf eine erstaunliche Weise. Zur Zeit Peters des Ehrwürdigen, der im Jahre 1126 Abt war, [6]) lebten in Clugni selbst 460 Mönche, und diesem Stammkloster waren mittelbar an 2000 andere Klöster unterworfen. Im Jahre 1245 wohnten in Clugni: Papst Innocenz IV. mit mehreren Cardinälen, Bischöfen und seinem ganzen Hofstaate, der König von Frankreich, seine Mutter, Schwester und sein Bruder nebst ihrem Hofstaat, der Kaiser von Constantinopel, die Söhne der Könige von Castilien und Arragonien, viele Ritter und Geistliche; [7]) — und dennoch hatte man keinen

1) Holstenii codex I, 111.

2) z. B. Novitius est instruendus, ut regulariter sciat caput inclinare; scilicet non dorso arcuato, (ut quibusdam negligentibus est familiare) sed ita, ut dorsum sit submissius, quam lumbi, et caput submissius, quam dorsum. Consuetudines von Clugni in Dachery spicil. I, 670.

3) In das Gefängniß stieg man durch eine Leiter hinab; es hatte weder Thür noch Fenster. Ebendas. 685. — Alle drei Wochen wurden alle Bärte geschoren, und während des Scheerens eine Psalmodie gesungen. Ebend. 695.

4) Plank Gesch. der Gesellschaftsverf. III, 1, 700. Thomassin. I, 3, 28, §. 4.

5) Concil. collect. XII, 1027, epist. 70.

6) Helyot V, Cap. 18, p. 217. Thomassin. I, 3, Cap. 68. Holstenii cod. II, 176. Cluniac. chron. in Marrier Biblioth. 1651, 1653.

7) Cluniac. chron. ibid. 1666.

Mönch aus seiner Zelle vertrieben, oder irgend ein zu öffentlichem Gebrauch bestimmtes Zimmer geräumt. Welche Gebäude, welche Macht und welcher Reichthum gehörten dazu! Nie wäre dies einem einzelnen Kloster möglich gewesen; es ward dem Haupte von 2000 Klöstern möglich: und dies erfolgte wiederum nur durch die Verfassung, von welcher wir itzt sprechen wollen.

In einem gewöhnlichen Benedictinerkloster ließ sich die Versammlung der Mönche als eine demokratische Grundlage, der Kreis der Beamten als aristokratischer Ausschuß, und der Abt als ein beschränkter Monarch betrachten. Jetzo erweiterte sich Alles über die Grenzen der Klostermauern hinaus, und das Stammkloster Clugni und der allein von den Mönchen desselben erwählte Abt von Clugni traten mit einer großen Ueberlegenheit hervor. Er erhielt bischöfliche Abzeichen und bischöfliche Rechte; [1]) kein anderer Bischof durfte in seine Kreise eingreifen, und diese erstreckten sich über alle Klöster, die sich an Clugni anschließen wollten. Nur in vier ältern Klöstern, welche vor ihrer Vereinigung mit Clugni schon Aebte hatten, ließ man dieselben, [2]) (doch durfte ohne Genehmigung des Abts von Clugni keine Wahl vorgenommen werden) in allen andern Klöstern stellte man dagegen nur Vorsteher, Prioren an, und der Abt von Clugni war eigentlich der einzige Abt für die gesammte Genossenschaft aller Klöster. Die Vorsteher wurden sämmtlich durch den Abt von Clugni aus den Mönchen von Clugni angestellt; sie konnten also nicht gleiches Ansehen mit einem höher stehenden verlangen, und bedurften keiner Weihe durch den Bischof. [3]) Nebengründe, Geld, Geschenke sollten nie auf ihre Anstellung Einfluß haben. Keine Anstellung gab ein Recht auf Lebenszeit, doch entfernte der Abt die Prioren nicht ohne erhebliche Gründe. Ließen sich die Mönche beikommen, ihren Vorsteher, mit Verletzung des alleinigen Ernennungsrechts des Mutterabts, zu erwählen, so wurden sie gestraft, und das Geschehene vernichtet.

Auf den Abt von Clugni folgten, dem Range nach, zuerst die vier Aebte der alten Klöster, dann die Vorsteher nach der Reihefolge der Stiftungen. [4]). Jedem Bevollmächtigten des Abts

1) Mitra, dalmatica, chirothecae, sandalia trug der Abt. Concil. coll. XII, 1030, Cap. 74. Marrier Bibl. Cluniac. 1559. Consuetud. 683.
2) Concil. collect. XII, 1271. Privil. von Kalixt II.
3) Thomassin I, 3, Cap 68. Giulini Memor. zu 1135, S. 323. Innoc. III. epist. Append. II, 49. Das Verzeichniß der erstaunlich großen Zahl von Prioraten siehe in Marrier Bibl. 1705.
4) Marrier Bibl. Cluniac. 1587.

mußte Gehorsam geleistet werden. Es galt als Regel, daß nur in Clugni neue Glieder des Ordens angenommen wurden, wenigstens mußten alle daselbst ihr Gelübde ablegen, [1]) und blos die in der Schule zu Clugni Erzogenen durfte man vor dem zwanzigsten Jahre einkleiden. Kinder, Greise, Schwache, Gebrechliche, Unbrauchbare wies man ab, und auf weltliche Verwendung Rücksicht zu nehmen, galt für sehr strafbar. [2]) Nicht minder streng zeigte man sich bei der Aufnahme von Laienbrüdern.

Der ganze Orden war in Provinzen, Landschaften abgetheilt, und jeder zwei Aufseher (Camerarii) vorgesetzt, die nach den Befehlen des Abts von Clugni das Nöthige ordneten und besserten, die Zucht und Verwaltung prüften, sich an Ort und Stelle von Jeglichem unterrichteten u. s. w. Sie konnten Einwilligung zu Anleihen bis hundert Schillinge, aber nicht höher, und nie zu Veräußerungen ertheilen. Eben so wenig durften sie Prioren entfernen. Dem Abte von Clugni erstatteten sie als ihrem Obern Bericht, schworen ihm, ihrer Pflicht getreulich nachzukommen und sich weder Aufwand noch Erpressungen zu erlauben. [3])

Mit Rath der Tüchtigern bestellte der Aufseher oder Camerarius einen Procurator oder Anwalt, welcher alle Rechte der Klöster wahrnahm und vor geistlichem und weltlichem Gerichte verfocht. [4]) Die Klosterbeamten legten jährlich dreimal Rechnung ab vor den Prioren und den bejahrteren Brüdern; der Prior jährlich zweimal vor der Mönchsversammlung; einmal mußte dieser dem Abte von Clugni einen vollständigen, durch den Aufseher der Landschaft als richtig beglaubigten Bericht über alle Verhältnisse seines Klosters einsenden. [5])

Jährlich ward in Clugni eine allgemeine Versammlung, ein Generalcapitel, gehalten, auf welcher alle Prioren erscheinen sollten. Diese wählten zuvörderst funfzehn Entscheider oder Diffinitoren, welche wiederum zwei Aebte und zwei Prioren ernannten, um die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des Klosters Clugni selbst zu untersuchen. So überwiegend nämlich auch die Macht des Abts von Clugni war, um das Ganze in Ordnung zu hal-

1) Helyot V, 18. Doch gabs Ausnahmen Marrier 1459—1664. Auch im 15ten Jahre erlaubte der Papst die Annahme (Regesta Gregor IX, Jahr VI, Urk. 242), und das Probejahr verwandelte sich oft in einen Probemonat. Holstenii cod. l. cit.

2) Holsten. cod. II, 184.

3) Marrier Bibl. 1470.

4) Ibid. 1563.

5) Ibid. 1477.

ten, so stand er doch nicht ohne Verantwortlichkeit da. Zuvörderst sollte er zwölf der weiseren Brüder in Clugni über alle wichtigen Dinge hören; [1]) dann mußte er nicht blos die Rechnung der Beamten in gewissen Fristen abnehmen, sondern vor ihnen und den Brüdern auch seiner Seits Rechnung ablegen. Endlich erstatteten jene vier Bevollmächtigten der Hauptversammlung des Ordens über das Kloster Clugni Bericht, und Mängel gingen nicht ungerügt hin. Auf ähnliche Weise berichteten die von den Aufsehern oder Camerarien noch verschiedenen Visitatoren über einzelne Klöster; doch kam (vielleicht zur Vermeidung des Anstoßes) nicht Alles an die Hauptversammlung, sondern Manches nur an die Diffinitoren, und Einiges nur an den Abt. [2]) Kein Prior durfte Clugni ohne Erlaubniß verlassen, und diese ward nicht ertheilt, bevor er Rechnung abgelegt hatte. [3]) Hiebei scheinen Personen als Ankläger und Rechtfertiger aufgetreten zu seyn. [4])

Diese Generalcapitel wirkten sehr heilsam auf Abstellung alter Mißbräuche; bei ihnen war die gesetzgebende Macht. Damit aber noch eine Wechselprüfung der verschiedenen Orden eintrete, verordnete Gregor IX.: [5]) daß der Hauptversammlung drei Prioren der Karthäuser beiwohnen sollten, nicht um sich anmaßlich einzumischen, wohl aber um zu rathen, zu beobachten und dem römischen Hofe zu berichten, ob Alles so sey, wie es seyn solle. Eine solche Einrichtung führte aber gar leicht zu Streit und Verleumdung, weshalb sie nie allgemeinen Eingang gefunden zu haben scheint.

Kein Cluniacenser durfte ohne Erlaubniß des Capitels nach Rom appelliren, keiner durfte eigenmächtig den Prioraten oder Unterthanen neue Lasten und Abgaben auflegen, kein Prior oder Abt durfte den Mönchen etwas von dem entziehen, was ihnen herkömmlich gebührte. [6]) Eben so waren untersagt: alle Veräußerungen und Verpfändungen von Gütern, Kirchengeräth und Bü-

---

1) Marrier 1473. Bullar. Roman I, 75. Thomassin. I, 3, 69, §. 20.

2) Ibid. 1556.

3) Ibid. 1553.

4) Auditores causarum et excusationum? Ibid. 1703.

5) Capitulo tres priores Cartusianorum volumus interesse, vocandos, non ut aliquam jurisdictionem exerceant, sed ut ipsos instruant et dirigant, et diligentiam eorum vel negligentiam rescribant Sedi apostolicae. Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 242.

6) Marrier 1566, 1575, 1564, 1565. Regesta Greg. IX, Jahr VI, Urk. 242.

chern, übereiltes und übermäßiges Holzfällen, Geldanleihen ꝛc. Hatten aber die Obern zu den Letzten ihre Zustimmung gegeben, so waren sie gültig und mußten, ohne Rücksicht auf die nützliche Verwendung des Geldes, bezahlt werden. Nur bei diesem Verfahren konnte der Orden Credit behalten.

Es war nach päpstlichen Freibriefen erlaubt, Laien und Weltgeistliche [1]) aufzunehmen, sofern sie nur nicht wegen schwerer Verbrechen gebannt waren. Alle Verwandten derer, welche einen Cluniacenser getödtet oder gemißhandelt hatten, waren bis zum vierten Grade vom Orden ausgeschlossen. Kein Mönch sollte zur Buße [2]) in ferne und unbekannte Länder verwiesen werden.

Die Cluniacenser gehörten zu den gebildetsten Mönchen und waren deshalb auch bei Königen und Fürsten wohl gelitten [3]). So wies ihnen z. B. König Heinrich I. von England jährlich 100 Mark Silber auf die Zölle von London an, für welche Hebung König Stephan später ein Landgut gab. Mit jener Bildung war eine größere Liebe für Kunst und Wissenschaft verbunden, aber auch eine größere Pracht und Ueppigkeit. Hierüber wurden ihnen von den nun sich erhebenden Cistertiensern und selbst von Bernhard von Clairvaux [4]) Vorwürfe gemacht: die Cluniacenser, hieß es, verfahren nach Willkür in Hinsicht auf Kleidung, Nahrung, Fasten ꝛc. Statt die alten Regel nunwandelbar zu befolgen, gesetzgebern sie auf eine so anmaßliche als wankelmüthige Weise; sie haben keinen Bischof, wie es sich doch gebührte; sie mischen sich in die Geschäfte der Weltgeistlichen, welche ihnen doch nichts angehen; sie verachten die Handarbeit und bilden sich ein, das bessere, geistigere Theil der Maria erwählt zu haben, wenn sie, statt gottseliger Uebungen, Handschriften alter heidnischer Werke abschreiben. In ihren Kirchen herrscht unnütze, störende Pracht, und über das angebliche Schöne vergessen sie das Heilige. — Peter der Ehrwürdige, aus dem Hause Montboissier, damals Abt von Clugny [5]) und seines Beinamens würdig, verkannte einzelne Mißbräuche so wenig, daß er vielmehr aufs lebhafteste deren Abstellung betrieb; gegen den heftigen Bernhard und die Cistertien-

1) Urk. von Papst Paschalis II. Concil. coll. XII, 1025, ep. 68. Marrier 1571.

2) Regesta Greg. l. cit.

3) Concil. coll. XII, 1618.

4) Neanders Bernhard von Clairvaux 32—36. Petri Vener. epist. I, 28; IV, 17; VI, 4, 15. Martene thesaur. V, 1573, 1623.

5) Gallia sacra IV, 1137.

ser rechtfertigte er indessen Vieles von dem Angeschuldigten und behauptete mit Recht: über kleine Abweichungen solle man nicht zanken oder sich verketzern, sondern in Liebe zusammenhalten und bedenken, daß Alle Kinder Eines Vaters, Diener Eines Herren wären.

4. Von den Cistertiensern.

Im Jahre 1098, drei Jahre nach dem Anfange der Kreuzzüge, stiftete der heilige Robert aus der Champagne das Kloster Citeaux [1]), fünf Meilen von Dijon, in einem furchtbar einsamen Waldthale. Der Erzbischof Hugo von Lyon, der Bischof Walter von Chalons und der Herzog Otto von Burgund förderten das Unternehmen mit gleichem Eifer. Der neue Orden strebte nach größerer Heiligkeit und Strenge, als die bestehenden, und stellte sich, wie wir sahen, in diesen und andern Ordnungen den Cluniacensern entgegen. Daher und weil der Eifer in jeder neuen Genossenschaft am lebendigsten ist, weil die ganze Zeit der Mehrung von Mönchsklöstern unglaublich günstig war, weil Bernhard von Clairvaux, dieser so thätige, überall einwirkende Mann, zu der neuen Genossenschaft gehörte, wuchs die Zahl der Cistertienser nicht minder schnell, als früher die der Cluniacenser. La Ferte, Pontigny, Clairvaux und Morimond waren die ersten Töchterabteien von Citeaux; aber die meisten spätern Stiftungen gingen von Clairvaux aus. Als Bernhard starb [2]), ließ er angeblich 700 Mönche in Clairvaux; funfzig Jahr nach Stiftung des Ordens sollen schon 500 Abteien vorhanden und das Gesetz erlassen worden seyn: daß innerhalb zehn Meilen von einer alten Abtei keine neue errichtet, und zu jeder neuen wenigstens 60 Mönche vorhanden seyn müßten. Aber die Besorgniß, daß mit weiterer Ausbreitung des Ordens sich auch Ausartung einfinden werde, konnte jene nicht hindern; allmälig stieg die Zahl der zu Citeaux und Clairvaux [3]) gehörigen Klöster auf 2000.

Ihrer ursprünglichen Absicht nach, wollten die Cistertienser weder von Almosen, noch von Geschenken [4]), sondern von ihrer Hände Arbeit leben; aber so sehr sie sich auch lange Zeit durch Fleiß und sorgfältigen Anbau des Landes auszeichneten, so ging

---

1) Alberic. 173. Acta Sanctor. 26ter Januar. Gallia sacra IV, 980.

2) Helgot V, cap 33, 34. Montag Geschichte II, 530—540. Thomassin I, 3, c. 68.

3) Magagnotti Vita di S. Bernardo 336. Clairvaux liegt in der niedern Champagne im Bezirk von Bar-sur-Aube.

4) Manrique Annal. Cistert. I, 29 Magagnotti 333.

man doch bald von jenem ersten Plane ab. Dasselbe geschah in Bezug auf die schon erwähnte, zum Theil aus Widerspruch gegen Clugny eingeschlagene Behandlung der Bischöfe und Weltgeistlichen. Allmälig nahm man gern päpstliche Freibriefe, welche von dem Einflusse der Ersten und vom Zehnten an die Letzten befreiten [1]); ja man ließ sich zusichern, daß kein päpstliches Schreiben Rechte der Cistertienser irgend verkürzen könne [2]), wenn deren Aufhebung nicht namentlich ausgesprochen sey. Der Orden begnügte sich mit dem höchsten weltlichen Schutze, ohne besondere Schutzvögte anzunehmen; oder wenn dies ausnahmsweise geschah, so hielt man an dem Grundsatz [3]) fest, daß deren Wahl wie ihre Entlassung schlechterdings von der Willkür der Klosterobern abhänge.

Das merkwürdigste Grundgesetz der Cistertienser ist die im Jahre 1119 entworfene Urkunde der Liebe. Diese Urkunde [4]) oder dies Buch der Liebe setzte den Hauptsachen nach Folgendes fest:

Die Regel des heiligen Benedict wird unverändert zum Grunde gelegt und darauf gehalten, daß Gesang, Gottesdienstübungen ꝛc. in allen Klöstern des Ordens durchaus gleichförmig sind. Niemand soll einen Freibrief auswirken, welcher den Grundgesetzen des Klosters widerspricht. Der Abt von Citeaux steht an der Spitze des Ordens und wird von den Mönchen jenes Klosters [5]) und allen übrigen Aebten aus jenen Mönchen oder diesen Aebten erwählt. Stirbt der Abt eines andern Klosters, so treten zur Wahl der Abt des Mutterklosters, die Töchteräbte und die Mönche des erledigten Klosters zusammen. Allmälig kamen aber die Wahlen (wohl nur mit Ausnahme von Citeaux) ganz in die Hände der Convente [6]), und Alexander IV. bestätigte diesen Gebrauch. Stiftet ein älteres Kloster ein neues, so hat es die Aufsicht über dasselbe; sonst richtet sich der Vorrang nach dem Alter der Stiftung. Jährlich wird eine Hauptversammlung gehalten zur Entscheidung aller wichtigen weltlichen und geistlichen Angelegenheiten. Wer

1) Bullar. Roman. I, 69. Sie waren zehntfrei von allem Lande, was sie selbst bebauten Manrique III, 130 Decret. Gregor I, 10, 1.

2) Decret Gregor. IX, I, 3, 6.

3) Hund metrop. II, 63. 339. Cleß Geschichte von Wirtenberg II, 1, 317. Ludwig. reliq. IV, 255.

4) Charta Caritatis. Manrique I, 109. Entworfen vom heiligen Stephan. Acta Sanct. 17ter April S. 501.

5) Unmöglich konnten alle Aebte des Ordens mitwirken, wahrscheinlich nur die der vier ältesten Töchterklöster. Vergleiche Manrique l. cit. und Concil. coll. XIII, 155.

6) Bullar. Roman. 135.

nicht selbst erscheinen kann, muß sich wegen des Ausbleibens rechtfertigen, oder Bevollmächtigte [1]) schicken. Die Aebte aus Schweden und Norwegen brauchen nur aller drei Jahre zu erscheinen; die schottischen, irländischen und griechischen aller vier, die syrischen [2]) aller fünf Jahre. Ueber die Zahl der mitzubringenden Diener und Pferde, die Dauer des Aufenthalts und die Bestreitung der Kosten finden sich gesetzliche Bestimmungen. Der Abt von Citeaux ernennt die Visitatoren der Klöster, welche aus erheblichen Gründen Beamte absetzen können, aber der Hauptversammlung verantwortlich bleiben. Der visitirende Abt [3]) wird nicht in demselben Jahre vom visitirten zur gleichen Untersuchung gezogen. Die Hauptversammlung kann Bußen, Strafen, Fasten gegen diejenigen Aebte anordnen, welche etwas verschuldet haben. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Abt von Citeaux [4]); später scheinen ihm die vier Aebte der ältesten Klöster zur Seite gestanden zu haben. Diese Aebte visitirten auch Citeaux selbst und durften den Abt dieses Klosters, wenn er die Gesetze übertreten hatte, zurechtweisen [5]), ja mit Zuziehung der übrigen Aebte auf der Hauptversammlung sogar absetzen. Fünfundzwanzig erwählte Diffinitoren bildeten hier eine Art von aristokratischem Ausschuß [6]).

Ueberhaupt behielten die Cistertienser eine mehr aristokratische Verfassung und gaben den einzelnen Aebten und Klöstern mehr Rechte und größere Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt [7]), wie die Cluniacenser. So war z. B. der Abt von Clugny Abt aller Klöster seines Ordens; der von Citeaux nur Abt seines Klosters; jene betrachteten alle Klöster nur als untergeordnete Zweige eines Stammes, diese behandelten sie als selbständige Stiftungen; die Prioren der Cluniacenser waren nur auf unbestimmte Zeit angenommen, und der Abt von Clugny durfte sie entfernen, wogegen dem Abte von Citeaux solch Recht nie eingeräumt war, und die Anrechte jener lebenslänglich galten. Ja, ohne Beistimmung der Hauptversammlung der Cistertienser, durften Aebte ihre Stel-

1) Concil. collect. XII, 1618.

2) Martene thesaur. IV, 1318—1320. Holstenii cod. II, 409.

3) Martene 1263, 1289, 1294.

4) Nach der Charta charitatis entscheidet der Abt und senior pars; später vier von ihm gewählte Aebte; aber wahrscheinlich waren dies immer die, der vier ältesten Klöster. Manrique I, 276.

5) Concil. collect. XIII, 155.

6) Bullar. Rom. 135.

7) Magagnotti 324.

len nicht verwechseln; sie durften ohne Rath gottesfürchtiger Brüder keine Prioren einsetzen.

Wir theilen noch einige Beschlüsse der Hauptversammlungen in bunter Folge mit: Ohne Beistimmung seines Abts und des Abts von Citeaux darf Niemand ein Bisthum [1]) annehmen, bei Strafe der Ausschließung aus dem Orden; nur ausdrücklicher Befehl des Papstes kann einen solchen Schritt entschuldigen. Die aus den Cistertiensern erwählten Bischöfe sollen, nach wie vor, die Kleidung des Ordens tragen und dessen Gesetze über Fasten, Gottesdienst ꝛc., beobachten [2]). Ohne Erlaubniß des Generalcapitels, oder doch des Abts von Citeaux [3]), soll sich Keiner nach Rom wenden oder nach Jerusalem pilgern. Aebte dürfen nicht taufen; Kindern und zu jungen Personen [4]) darf die Würde eines Abts nicht verliehen werden. Aufstand gegen Klosterobere zieht die härteste Strafe nach sich. Mönche, welche Verse machen [5]), werden in andere Klöster versetzt. Man wird den Papst bitten, daß er dem Orden nicht untaugliche Personen zur Aufnahme [6]) schicke und den Aebten und Prioren nicht so viel Aufträge ertheile, weil dies nachtheilige Störungen und auch Kosten verursacht. Zwei Mönche wohnen immerdar in Rom und besorgen die Angelegenheiten des Ordens. — Man soll keine Pfarrkirchen und Seelsorge übernehmen [7], Keinen für Geld in den Orden aufnehmen. Bischöfe, selbst wenn sie aus dem Orden sind, dürfen keine Neulinge einsegnen, Visitationen vornehmen, oder sich in die Wahlen mischen. Es ist verboten, Geld [8]) an Fremde zu leihen, auf eigennützige Weise Handel zu treiben und mit Laien, hinsichtlich von Ackerbau und Viehzucht, in Gemeinschaft zu treten. Uebertriebene Gastfreundschaft ist kein Verdienst; große Schulden für Wein zu machen [9]), bringt in Schande und Strafe. Ueberall muß man der Einfachheit nachstreben und daher nicht mit zwei Glocken zugleich läuten, keine Gemälde in den Kirchen, keine kostbaren Haken an den Büchern haben, und nicht Hirsche,

---

1) Martene thesaur. IV, 1322.
2) Manrique I, 279.
3) Holsten. cod. II, 394—398 u. 404.
4) Martene l. cit. 1259, 1273.
5) Monachi, qui rithmos fecerint, ad domos alias emittuntur. ibid. 1293.
6) ibid. 1295. 1310.
7) ibid. 1317, 1358, 1310, 1329.
8) ibid. 1306, 1317. Holsten. cod. II, 398—400.
9) Martene 1247 u. f. S.

Bären, Kraniche und dergleichen Thiere [1]) in den Klöstern halten, welche nur den Armen ihr Theil entziehen. Aus gleichem Grunde ist der Gebrauch fremder Gewürze verboten. Jedes Kloster, welches sich der Ueppigkeit ergibt, oder Schulden macht, wird unter die strengste Aufsicht genommen. Man soll aber dergleichen Dinge und Alles, was Anstoß geben könnte, nicht an Fremde bringen, sondern innerhalb des Ordens abmachen [2]). Nur bei Streit über Ordensgesetze und Gebräuche [3]) ging man bisweilen an den Papst.

5. Von den Kamaldulensern.

Der Orden der Kamaldulenser, welcher die Regel Benedicts [4]) mit einsiedlerischem Leben verbinden sollte, ward ums Jahr 1020 vom heiligen Romuald zu Kamaldoli, in Bergeshöhen des Apennin, gegründet. Auf der alle drei Jahre zu haltenden Hauptversammlung [5]) erschienen auch die Capellane der weiblichen Klöster und der Kirchen. Der Prior von Kamaldoli visitirte alle Klöster, ohne daß ihn ein Bischof stören durfte. Der Orden war nicht verpflichtet, Bischöfe aufzunehmen, und selbst die päpstlichen Gesandten sollten ihm keine Kosten verursachen. Man durfte diejenigen vom Banne lösen, welche in den Orden traten, und Mönche aus andern Orden in diesen strengern aufnehmen. Päpstliche Schreiben, in welchen der Orden nicht ausdrücklich genannt war, verpflichteten ihn nicht. Er bestellte zur Wahrnehmung seiner Rechte und Vortheile einen Hauptanwalt in Rom. Ohne Erlaubniß des Obervorstehers von Kamaldoli durften keine Neulinge eingekleidet werden.

6. Von den Karthäusern.

Drei französische Meilen von Grenoble windet sich ein schmaler Weg zwischen rauhen Felsen hinan und führt zu einem engen Wiesengrund, welchen ringsum noch höhere, schroffere, mit dunkeln Tannen bewachsene Berge einschließen, zwischen denen sich ein Fluß hinabstürzt, Guyger der todte genannt. In dieser furchtbar erhabenen Einsamkeit gründete ein Deutscher, Bruno, früher

---

1) Manrique I, 275, 279.

2) Holsten. cod. II, 406, 424.

3) So bei einem Streite zwischen Citeaux und Clairvaux. Waverl. ann. zu 1256.

4) Helyot V, 21, 23. Es gab auch weibliche Kamaldulenser. — Holstenii cod. II, 192.

5) Mittarelli annal. V, 14 u. f. S.

Chorherr zu Rheims, im Jahre 1084 die große Karthause (la grande Chartreuse), mit dem Vorsatz, das verweichlichte Leben der Mönche nicht nur aus seinem Orden zu verbannen, sondern auch alle frühern Regeln durch Strenge und Entsagung zu überbieten. Fünf Jahre nach der Stiftung begab sich Bruno [1]) nach Italien und lebte von 1089 bis 1101 in einer zum Sprengel von Squillace gehörigen Wüste. Doch blieb die Karthause bei Grenoble das Hauptkloster, und Guigo aus Valenciennes im Delfinat, ihr fünfter Vorsteher, sammelte und berichtigte vor dem Jahre 1137 ihre Gesetze [2]).

Die Kleidung der Karthäuser war weniger noch, als gering; sie trugen auf dem bloßen Leibe ein stechendes Gewand [3]). Der Gebrauch von Butter, Oel oder Fett fand gar nicht statt. Es ward gefastet drei Tage wöchentlich; es ward von Kreuzeserhöhung im September bis Ostern täglich nur einmal sehr gering gegessen, und in den acht heiligen Wochen nur Wasser und Brot genossen. Man durfte diese Strenge noch erhöhen; jedoch nicht aus eigner Macht, sondern nur mit Erlaubniß der Obern, damit das Verdienst des Gehorsams hinzuträte. Die gottesdienstlichen Uebungen wurden Tag und Nacht nicht ganz unterbrochen, indeß fand sich doch Zeit zu fleißigem Abschreiben von Büchern [4]). Schweigen und Einsamkeit gehörten zu den Hauptgrundgesetzen des Ordens; das Betteln [5]) dagegen war unerlaubt. Mäßige Besitzungen reichten zu den mäßigen Bedürfnissen; mehr anzunehmen, blieb verboten. Die Fähigkeit, der Wille, die Sitten der Neulinge wurden vor der Aufnahme sehr streng geprüft, damit kein übereilter Entschluß ihnen und dem Orden schade. Freilich schreckte jene nicht selten zu Krankheiten führende Strenge [6]) manchen Weltlichen ab, und der Orden der Cistertienser wuchs schneller, als der Orden der Karthäuser; doch zählte dieser ums Jahr 1300

---

1) Helyot II, 310, VII, 51. Tromby storia del Patriarca S. Brunone e del suo ordine Cartusiano II, app. CXXVI, CXLVI, CCXC u. II, 135.

2) Magagnotti 355. Helyot VII, 52.

3) Pungente cilicio. Tromby II, 51; III, 28, 67, 120. Die umständlichsten Vorschriften (eine Art von Exercierreglement) für die Karthäuser finden sich im Monast. anglicano I, 951; nur bleibt es ungewiß, was älterer, und was späterer Zusatz sey.

4) Heeren Geschichte der Literat. I, 187, 211.

5) Tromby III, 124, 125.

6) Deshalb erlaubte Paschalis II. einige Milderungen. Tutino prospectus ordinis Carthusiani, 20, 33, 223.

211 Mönchs- und Nonnenklöster [1]), und sein Lob erscholl aus dem Munde selbst strenger Richter [2]).

Die Prioren wurden von den Mönchen jedes Klosters gewählt, denn diese mußten die Trefflichen am besten kennen [3]); ein Mönch und einige Laienbrüder leiteten und besorgten das Weltliche. Anfangs war dies so gering, daß der Orden von allgemeinen geistlichen Steuern [4]), z. B. zu den Kreuzzügen, befreit blieb; später wuchsen mit päpstlicher Erlaubniß die Besitzungen, deren Ertrag jedoch nur für geistliche Zwecke und nicht zur Verweichlichung der Ordensglieder verwandt ward. Weniger widerstand man der Neigung, daß doch auch Karthäuser vornehme Kirchenstellen erhalten möchten [5]). So ward im Jahre 1134 zum ersten Male ein Karthäuser Cardinal, und im Jahre 1237 verglich ein päpstlicher Gesandter, welcher Karthäuser und Bischof von Modena war, einen Streit zwischen dem deutschen Orden und dem Könige von Dänemark. Unmöglich konnten alle Vorschriften des Ordens, bei solchen Wirkungskreisen, genau beobachtet werden.

Im Jahre 1141 entstand zuerst der Gedanke einer allgemeinen Versammlung des Ordens in der Karthause bei Grenoble [6]). Auf derselben erschienen alle Vorsteher, und an ihrer Spitze stand der Prior jener Hauptkarthause. Sie waren zur Gesetzgebung für den ganzen Orden und zu genauer Aufsicht über alle Klöster berechtigt und verpflichtet; in eiligen Sachen konnte indeß der Prior der Hauptkarthause, nach Befragung der nächsten Vorsteher, oder auch ganz allein, entscheiden und vorschreiten. Schon ums Jahr 1164 erkannten fast alle Bischöfe die Befreiung der Karthäuser von ihrem Einfluß und deren Unterwerfung unter die Ordensversammlung; und Papst Alexander III. bestätigte diese Einrichtungen. Niemand durfte sich mit Uebergehung jener Versammlung an den Papst wenden, oder, bei Strafe der Ausstoßung, etwas den Ordensregeln Widersprechendes auswirken. Leistete ein Vorsteher den Mahnungen nicht Folge, so durfte ihn der Prior der Hauptkarthause, mit Zustimmung der Versammlung, absetzen [7]); dasselbe

1) ibid.

2) z. B. Johann. Sarisber. Policrat. VII, 23. Peter der Ehrwürdige. Marrier Bibl. Cluniac. 1328. Tromby V, 128, 170. 155, 233.

3) Tromby III, 126–130; V, 162.

4) ibid. V, 207, 209.

5) ibid. IV, 6; V. 173.

6) Tromby IV, 21, 36, 156. V, 257.

7) Martene thesaur. IV, 1238.

konnte indeß, aus genügenden Gründen, auch dem Hauptprior widerfahren. Ohne Zustimmung der Ordensversammlung ward kein neues Kloster angelegt, und kein Vorsteher war berechtigt, für sich gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Man wählte den Oberprior nicht bloß aus den Mönchen der Karthause bei Grenoble [1]), sondern aus allen Ordensgliedern.

Im Jahre 1254 ward den Mönchen jener Hauptkarthause das bisherige Recht abgesprochen, auf der Ordensversammlung mit den Prioren der übrigen Klöster gleiches Stimmrecht auszuüben [2]). Ein Jahr später ergingen, unter Beistimmung eines päpstlichen Abgeordneten, folgende neue Vorschriften über die Anordnung der Ordensversammlungen. Der Prior der Karthause bei Grenoble und fünf von den gegenwärtigen Vorstehern (diese nach einer bestimmten Reihefolge) ernennen jährlich sechs Wähler [3]), entweder aus den Mönchen des Mutterklosters, oder aus den versammelten Vorstehern. Diese Sechs erwählen aus ihrer Mitte, aus jenen Mönchen, oder den Klostervorstehern (ohne Rücksicht auf Volk, Stand, Würde oder Partei) acht Entscheider, Diffinitoren. Diesen acht Männern und dem Prior der Mutterkarthause steht die gesetzgebende Gewalt zu, nur nicht gegen die Grundeinrichtungen des Ordens. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; widerspricht aber der Oberprior, so wählt er einen Schiedsrichter, die Diffinitoren den zweiten, die Vorsteher der Karthausen den dritten; doch soll keiner aus den acht Diffinitoren des laufenden Jahres genommen seyn. Der Spruch dieser drei Schiedsrichter entscheidet. Was indessen auf Milderung der Ordensstrenge hinausgeht, gilt erst, wenn es drei Versammlungen nach einander bestätigen.

Kein Orden war strenger, als der Orden der Karthäuser, keiner trieb die Entsagungen auf eine solche Spitze, und es ist nicht bloß eine aus der gewöhnlichen Ansicht unserer Tage hervorgehende Behauptung, daß Manches hierbei unnatürlich und fratzenhaft war. Andererseits würde man sehr irren, wenn man meinte, alle Karthäuser wären nur schmuzige, abgemagerte, in leeren Aeußerlichkeiten untergegangene, alles Geistes und aller echten Erhebung ermangelnde Mönche gewesen. Es finden sich unter ihnen Männer von herrlichem Gemüthe und einer bewundernswürdigen Tiefe des Geistes. Zum Beweise geben wir einige Bruchstücke aus den Schriften Guigos, welcher im Jahre 1137 als Prior

1) Tromby IV, 28.
2) ibid. V, 211, und append. II. Urk. 77.
3) Tromby V, 216.

der Mutterkarthause bei Grenoble stand; — denn obgleich ihr Inhalt eigentlich anderswohin gehört, so werden sie doch den langen Faden trockner Untersuchungen hier nicht unangenehm unterbrechen.

Es gibt vier Stufen der Erhebung, sagt er in seiner Leiter für Mönche; sie sind fast unzertrennlich in einander geschlungen [1]): Lesen, Nachdenken, Gebet und Contemplation. Suchet durch Lesen, und ihr werdet im Nachdenken finden; klopfet an mit Gebet, und es wird euch in der beschaulichen Betrachtung aufgethan werden. Das Lesen bringt die Speisen gleichsam zum Munde, das Nachdenken kaut und zerbricht sie, das Gebet erzeugt den Geschmack, aber die Contemplation ist die wahre Süßigkeit, welche erfreut und erneut. So wie bei gewissen körperlichen Genüssen Seele und Geist fast ganz verloren gehen, und der Mensch blos Körper wird: so werden bei der höchsten Contemplation alle körperlichen Bewegungen und Beziehungen so völlig von der Seele aufgehoben und vernichtet, daß das Fleisch dem Geiste nirgends widerspricht, und der Mensch gleichsam ganz und durchaus geistig wird.

Die Wahrheit geht über Alles und verdient selbst am Kreuze Anbetung; dennoch ist sie den Menschen unlieb und unangenehm. Mache sie nicht bitterer, als sie äußerlich erscheint, indem du sie ohne Liebe sagst! Wer die Wahrheit nicht aus Liebe zu ihr sagt, sondern um Jemanden zu beleidigen, verdient keinen Lohn, sondern die Strafe eines Schmähers. Durch die Wahrheit gelangt man zum Frieden; wer nur irdischen Frieden will, wird ihn nie finden; wer den himmlischen in sich trägt, hat Alles. Der Weg zur Wahrheit ist das Mißfallen an der Falschheit. Der Weg zu Gott ist leicht, denn man schreitet in dem Maße auf demselben fort, als man sich von allen andern Lasten erleichtert und sie wegwirft. Fliehe nur deine Laster, andere schaden dir nicht. Niemand wird beleidigt, als durch sich selbst. Willst du Jemand hassen, so hasse dich; denn Niemand hat dir so viel geschadet, als du selbst. Das ist kein Verdienst, Frieden zu halten mit denen, die dir wohl wollen; sondern mit denen, welche keinen Frieden mit dir haben und haben wollen.

Sündigen und gestraft werden ist für den Gerechten nicht verschieden; mithin ist keine Sünde ohne ihre Strafe. Das Vergängliche, das am meisten reizt und ergötzt, ist am tödtlichsten. Nur weil du an innern Genüssen arm bist, suchst du die äußeren. Willst du dich an dem erfreuen, was den Thieren ge-

1) Guigonis scala claustralium und meditationes. Tromby III. CXL. Nach der Histor. Cartusian. in Martene coll. ampl. VI, 164, starb Guigo 1137.

fällt? Lieber möchte ich ihren Leib, als ihre Seele. Widerwärtigkeit und Unglück gibts nur für den, welcher die Geschöpfe statt des Schöpfers liebt; wer nichts Vergängliches liebt, ist dagegen unverwundbar, und kein christliches Gemüth irgendwo so sicher, als im Unglück. Ob ein Weib ihrem Manne treu sey, zeigt sich im Umgange mit andern Männern; bist du Gott treu, so werden irdische Güter dich nicht verführen. Wer da meint, er könne sich die Seligkeit selbst machen und geben, meint, er könne Gott machen; wer die Seligkeit leugnet, leugnet Gott.

Das ist die Weise der Könige und Fürsten, daß sie groß werden wollen nicht durch eigene Besserung, sondern durch Anderer Schaden und Erniedrigung. Und wenn nun Alles so erniedrigt und vernichtet wäre, daß nichts übrig bliebe; was hättest du dadurch an Leib und Seele gewonnen? Du wünschest dir ein langes Leben, das heißt, eine lange Versuchung. Je länger deine Götzen dauern, desto länger und ärger bist du ihr Knecht. Was frommt überhaupt Liebe und Haß des Irdischen? War die Sonne und der Mond mehr, als man sie für Götter hielt, wären sie weniger, wenn man sie für Koth hielte?

Einige gehen nach Jerusalem; gehe du noch weiter, bis zur Geduld und Demuth! Jenes liegt in, dieses außer der Welt. Deine Liebe richte sich auf alle Menschen. Wolltest du Einen allein lieben, du würdest Raub begehn an allen übrigen; aber die wahre Liebe richtet sich auf Gott. Wer also für sich Liebe und Ehre verlangt, stellt sich zwischen Gott und die Menschen. Welches Weib ist so unverschämt, daß sie zu ihrem Manne sagt: geh und suche mir einen andern, daß er bei mir liege! du gefällst mir nicht; und sprechen nicht die Menschen zu Gott: gib mir dies, erhalte mir das! — ihn selbst vernachlässigend und gegen ihn frevelnd?

Du willst deinen Bruder, dein Weib entlassen um ihrer Fehler willen? Frage eine Mutter, ob sie ihr schwaches, gebrechliches Kind verlassen will? Spricht sie: nein, so gehe in dich und gesteh, du hassest mit Unrecht. Die Engel leben mit Lasterhaften unverführt; aber das Höchste ist, nicht blos unverführt zu bleiben, sondern zu heilen und herzustellen. Wenn du Liebe in dir trägst, das wird dich selig machen; aber du wirst nicht errettet, weil du von Menschen geliebt wirst. Liebst du nur, weil du geliebt wirst, oder weil du geliebt seyn willst, so bist du nichts, als ein Wechsler und hast deinen Lohn dahin.

7. Die Congregation von Valombrosa

entstand ums Jahr 1015 durch den heiligen Gualbert [1]).

1) Helyot V, c. 28.

8. Die Congregation von Grammont

entstand ums Jahre 1083 durch den heiligen Stephan von Thiers [1]). Auch bei diesen beiden lag die Regel Benedicts zum Grunde, und auf einzelne Abweichungen in Hinsicht der Fasten, Kleidung, Gebräuche u. s. w. können wir uns hier nicht einlassen. Erwähnung verdient jedoch, daß diese Mönche die Verwaltung alles Weltlichen ursprünglich den Laien überließen, welche aber bald übermächtig wurden und in Alles [2]), selbst Geistliches, eingriffen, bis man jene Einrichtung aufhob. Uebrigens war der Orden von Grammont nächst den Karthäusern vielleicht der strengste [3]) und wird, wahrscheinlich deshalb, gleich diesem, von Schriftstellern jener Zeit sehr gepriesen. Hatte doch der heilige Stephan angeblich so viel gekniet, daß er an Händen und Knien Schwielen bekam, wie ein Kameel [4]); er hatte so oft mit der Nase den Boden berührt, daß sie davon seitwärts krumm ward.

9. Der Orden von Fontevraud

ward im Jahre 1094 durch Robert von Arbrissel oder Albrese gestiftet und von Paschalis II. im Jahre 1106 bestätigt. Man betrachtete die heilige Maria als Herrin des Ordens [5]), und im Angedenken an dieselbe, stand die Aebtissin von Fontevraud (bei Candes in Poitou) an der Spitze aller Klöster, so daß selbst Aebte und Mönche ihr unterworfen waren.

10. Der Orden des heiligen Gilbert von Sempringham,

gestiftet im Jahre 1146, zeichnete sich aus durch Strenge und manche damit in Verbindung stehende Eigenthümlichkeiten. Wein sollte höchstens mit Wasser vermischt getrunken, seiden Zeug gar nicht gekauft werden. Niemand durfte ohne Erlaubniß des Priors etwas schreiben; jeder sollte sich dabei der äußern Pracht und jedes schwülstigen Ausdrucks enthalten. Nur diejenigen Nonnen erhielten die Freiheit zu singen, welche die Melodien gehörig kannten, und, außerordentliche Veranlassungen abgerechnet, war ihnen

---

1) Helyot VII, c. 54 und Holstenii cod. II, 303. Stephan starb 1124 (Acta Sanct 8. Februar, S. 203) und war der Sohn eines Vicomte von Auvergne.

2) Acta Sanct. l. c. 201. Schröckh XXVII, 297.

3) Johann. Sarisber. Policratic. VII, 23.

4) Manibus ac genibus in modum cameli earundem assiduitate genuflexionum callos contraxerat, et nasum curvaverat in obliquum. Stephani vita in Martene coll. ampl. VI, 1058.

5) Schröckhs Kirchengeschichte XXVII, 331.

der Gebrauch der lateinischen Sprache untersagt. Wenn die Vorsängerin in der Kirche arbeiten mußte, gab man ihr zum Troste (solatium ejus) den Schlüssel zu dem Bücherschranke. Die Frau, welche mit einem Mönch zu thun hatte, ward lebenslang in ein abgelegenes Haus eingesperrt. Die Mönche durften sich jährlich nur siebzehnmal barbieren, die Nonnen nur siebenmal den Kopf, und die Füße ohne Erlaubniß der Priorin gar nicht waschen. Das Baden war ganz verboten, denn es sey ein wollüstiges Vergnügen. Wer Lastthiere zu schwer belud oder zu Schanden schlug, erlitt Strafe. Allen Pferden ward der Schwanz abgeschlagen und die Mähne abgeschoren [1]), damit sie demüthig, gering und ungestalt aussehn möchten. — Ungeachtet dieser Strenge und dieser Sonderbarkeiten, soll der Orden beim Tode Wilhelms von Sempringham [2]) schon 700 Brüder und 1000 Schwestern gezählt haben.

11. Von den Prämonstratensern.

Der heilige Norbert, aus Xanten in den Niederlanden, lebte als ein wohlhabender Edler sehr weltlich, bis ihn eines Tages ein Blitzstrahl zu Boden warf, wodurch eine innere Wiedergeburt herbeigeführt ward. Von der äußerlichsten ging er zur strengsten Lebensweise über [3]), verkaufte sein Erbe und gab den Erlös an die Armen. Barfuß und in Schaaffelle gekleidet, erschien er im Jahre 1119 als ein neubekehrter Pilger auf der Versammlung in Cöln, wo Heinrich V. gebannt ward. Der Spott seiner alten Lebensgefährten konnte ihn so wenig von dem gefaßten Entschlusse abbringen, daß er sich vielmehr von der Nothwendigkeit überzeugte: auch für andere Reuige eine Sittenschule zu eröffnen und geistlich Gesinnte zu gemeinsamer Lebensweise zu versammeln. Kein Ort war ihm hiebei rauh, keine Regel streng genug; endlich siedelte er sich im Jahre 1120 mit dreizehn auserwählten Genossen in der Einsamkeit von Premontre bei Laon an. Der Ruf seiner Heiligkeit erhob ihn zum Erzbischof von Magdeburg, und von hier aus bewirkte er, daß viele Stifter, z. B. die in Magdeburg [4]), Brandenburg und Havelberg, seine Regel annahmen.

---

1) Monastic. anglican. II, 721 — 784.

2) Bulaeus II, 737.

3) Chronogr. Saxo. Magdeburg. chron. 326. Alberic. 237, 251. Dandolo 268. Torquati series 380. Bouquet XII, 291. Ursperg. chron. 422. Helyot I, c. 23, 24. Hugo vie de Norbert.

4) Corner. 679.

Da nun das kanonische Leben sich an die Regel des heiligen Augustinus anreihte, so schien auch der Orden der Prämonstratenser sich daran anzuschließen; aber die Hochstifter blieben nicht lange dessen Gesetze unwandelbar treu, und die Mönchs- und Nonnenklöster erscheinen der Zahl, Ordnung und Strenge nach, als der wichtigste Theil des Ordens. Von dem raschen Anwachs desselben ist schon oben die Rede gewesen; sollen doch vor dem im Jahre 1134 erfolgenden Tode Norberts [1]) an 10000 Chorfrauen eingekleidet worden seyn.

Alle diese Prämonstratenserklöster schlossen sich aufs genaueste an die Urkunde der Liebe und die übrigen Einrichtungen der Cistertienser an [2]); weshalb wir, um Wiederholungen zu vermeiden, nur die etwanigen Abweichungen und dasjenige anführen, was wechselseitig Licht über die Einrichtungen und die Gebräuche verbreitet.

Anfänglich war die Armuth so groß, daß man in Premontre kaum Brot hatte [3]); die Strenge so groß, daß die Gesunden nie Fleisch aßen. Im Jahre 1245 traten zwar gesetzlich einige Milderungen ein; aber die später gesammelten Vorschriften [4]) bestimmen Alles und Jedes noch immer aufs genaueste. Sie handeln von Gottesdienst, Beichte, Arbeit, Erholung, Essen, Trinken, Fasten, Kleidung, Aufnahme der Neulinge, Krankenpflege u. s. w. Ohne Erlaubniß durfte Niemand in Küche und Keller gehn, Niemand im Gehen essen, im Stehen trinken; es war genau bestimmt, wie man das Salz mit dem Messer nehmen, den Becher anfassen solle u. s. w. Wo möglich, noch bestimmter finden wir allen Beamten im Kloster ihre Geschäfte und Pflichten vorgezeichnet. Jedes Vergehn hatte seine Strafe, und die letzten stiegen in demselben Maße, wie die ersten. Zu den Vergehn rechnete man schon ein Wachslicht zerbrechen [5]), sich unordentlich kleiden, zu spät kommen, den Streichriemen mit dem Barbiermesser zerschneiden; doch waren die Bußen hiefür auch nur gering. Sie stiegen bis zur Ausstoßung der Unverbesserlichen aus dem

1) Helyot I, c. 26. Austriae chron. breve Oefel. 731.

2) Ordo praemonstratensis accuratissime sese his statutis (der Cistertienser) aptavit. Thomassin. Pars I, lib. 3, c. 28, §. 9. Doch sonderten sich wohl die Prämonstratensercanonici und die Prämonstratensermönche.

3) Helyot l. cit. Ludwig reliq. II, 408 über Herstellung strenger Zucht durch Norbert.

4) Neu gesammelt im Jahre 1290 vom Abte Wilhelm von Premontre und von der Ordensversammlung bestätigt. Le Paige Biblioth. Praemonstrat. 777, 790—797, 803.

5) Le Paige 809.

Orden. In der Mitte lagen die Strafen des Hungerns, Einsperrens, des Ausschließens von Gottesdienst und Abendmahl, der Geisselung, der Versetzung in ein anderes Kloster u. s. w. Die ältern Geistlichen sollten jedem Sträflinge Trost zusprechen und überhaupt dahin wirken, daß diese nicht in Verzweiflung geriethen, sondern bereuten und sich besserten. Niemand durfte sich über erlittene Strafen bei Fremden beklagen [1]), Niemand, bei schwerer Verantwortung, die Geheimnisse des Ordens ausplaudern.

Prämonstratenser sollten nur als Almoseniers oder Capellane in den Dienst von Erzbischöfen, Bischöfen und Fürsten treten; aber nicht immer ward darauf gehalten, daß kein anderes Amt übernommen würde: ja mehrere Glieder des Ordens bestiegen den päpstlichen Stuhl [2]). Die Laienbrüder durften die zum Gottesdienst gehörigen Gebete lernen [3]), nicht aber Bücher lesen. Als Abt Wilhelm von Premontre zur Zeit Gregors IX festsetzte: daß Niemand als Laienbruder solle aufgenommen werden, der nicht ein graues Gewand tragen und seinen Bart in Ordnung halten [4]), das hieß wahrscheinlich scheeren wollte; so drohten die vorhandenen Laienbrüder und die Anspruch machenden Laien, alle Klöster in Brand zu stecken. Laienbrüder, welche eine Kunst verstanden, durfte man auf kurze Zeit an Weltliche überlassen; doch nur unter der Bedingung, daß sie nicht zum Anfertigen todbringender Werkzeuge gebraucht würden [5]).

Fideln, oder andere Instrumente [6]), welche Neugier und weltlichen Sinn anzeigen könnten, duldete man nicht in den Klöstern. Eben so wenig Bären, Affen und andere Thiere, welche keinen Nutzen bringen.

Die gesetzgebende Gewalt war bei der Ordensversammlung unter dem Vorsitz des Abts von Premontre. Jeder Abt oder

---

1) Le Paige 829.

2) Augustiner waren, nach le Paige 124: Urban II, Paschalis II, Honorius II, Innocenz II, Lucius II, Anastasius IV, Adrian IV, Alexander III, Innocenz III, Honorius III, Urban III, Coelestin II.

3) Die Conversi durften lernen: das pater noster, credo, Ave Maria, Confiteor, Miserere, benedictionem cibi et potus et gratias; nulli vero libelli permittantur eisdem. Le Paige 825, 928.

4) Barba ordinata ibid.

5) Cavendum, ne in machinis mortiferis operentur. ibid.

6) Violae, vel alia instrumenta, quae possunt curiositatem notare. le Paige 825.

Prior mußte jährlich auf jener Versammlung erscheinen; kein Erzbischof oder Bischof [1]) durfte sie daran hindern. Alle Klöster wurden jährlich von den für die einzelnen Bezirke und Landschaften ernannten Personen visitirt. Gegen deren unmittelbare Anordnungen konnte man bei der Ordensversammlung Beschwerde erheben [2]), litt aber Strafe, wenn sie ungegründet befunden ward. Umgekehrt theilte man jeden Vorwurf des Visitators den Angeklagten zur Rechtfertigung mit, entschied erst nachher auf der Generalversammlung, was geschehn solle, und prüfte, ob die im vergangenen Jahre gerügten Mißbräuche gehoben waren.

Uebereilte Berufungen nach Rom blieben untersagt; als aber der Abt Conrad von Premontre bei Gregor IX. angeklagt ward [3]), daß er den Aebten zu viel Willen gegen die gedrückten Unterthanen lasse, wurden viele Prämonstratenserklöster auf päpstlichen Befehl streng von Cistertienseräbten visitirt. Als der Abt nicht blos hiegegen appellirte, sondern auch die Beauftragten bannte, ward er auf ein Jahr lang seiner Würde entsetzt und erhielt die letzte Stelle im Chore und im Speisesaale. Eben so wenig, wie die einzelnen Aebte ihren Untergebenen, sollten die Mutterklöster den Töchterklöstern zur Last fallen; doch hatten jene das Recht der Oberaufsicht, und es gebührte ihnen in Nothfällen Unterstützung.

Der Abt von Premontre war, mit bedeutenden Vorrechten, Haupt des ganzen Ordens [4]): er konnte in vielen Fällen, gleich einem Bischofe, bannen, strafen und lösen; bei Tausch, Verleihungen, Kauf über mäßige Summen hinaus, bei kostbaren Neubauen, Anleihen u. s. w. war dessen Zustimmung nöthig; er blieb aber verantwortlich, sofern er diese übereilt gab. In vielen Fällen, unter andern bei Anlegung neuer Klöster, bei Versetzung von Aebten u. s. w, mußte jedoch die Ordensversammlung befragt werden; Beschlüsse derselben, welchen selbst der Abt von Premontre unterworfen war, kamen sogleich zur Anwendung; aber erst, wenn drei Versammlungen dieselben nacheinander gebilligt hatten, erhielten sie den Charakter von dauernden Gesetzen.

Die Abtswahlen erfolgten in den einzelnen Klöstern unter

---

1) Violae, 626. Die Aebte im Magdeburgischen und Brandenburgischen wollten sich der allgemeinen Ordensversammlung nicht unterwerfen, wurden aber, unter Bestätigung ihrer bisherigen Rechte, vom Cardinalgesandten im Jahre 1224 dazu angewiesen. S. 925.

2) Ibid. 326, 820, 823.

3) Ibid. 926. und S. 659 zu 1233.

4) Ibid. 246. Innoc. III, epist. I, 198.

Leitung des Abtes vom Mutterkloster, welcher einige andere Aebte zu sich rief, mit deren Rath er die ihm von den Mönchen oder Stiftsgliedern Vorgeschlagenen bestätigte oder verwarf; ja im Fall jene unter sich uneinig waren, durfte er selbst providiren oder die Stelle besetzen. Fand sich aber, daß er dies ohne genügenden Grund gethan [1]), oder die Wahlfreiheit beeinträchtigt hatte; so belegte ihn die allgemeine Ordensversammlung mit harter Strafe. — Ward die Abtei Premontre erledigt, so führten die drei ersten Aebte des Ordens die einstweilige Oberaufsicht [2]), beriefen dann mit Beistimmung der Canonici jenes Klosters noch vier andere Aebte, und alle diese wählten hierauf den neuen Abt. Die Wahl stand frei aus allen Gliedern des Ordens; hingegen durfte kein Fremder erwählt, und eben so wenig, ohne päpstliche Erlaubniß, ein Prämonstratenser zum Abt eines Klosters von einem fremden Orden ernannt werden.

Jene drei angesehensten Aebte des Ordens visitirten jährlich das Kloster zu Premontre und die Verwaltung des Abts. Führten ihre Weisungen nicht zum Bessern [3]), so berichteten sie an die Ordensversammlung zur höchsten Entscheidung. Der Abt von Premontre und jene drei Aebte wählten die Visitatoren für die übrigen Klöster; aber Niemand erfuhr, wer ihn im nächsten Jahre visitiren werde. Jeder Abt sollte in seinem Kloster dem Mitabte den Vorrang lassen, sonst entschied darüber das Alter der Stiftung und die etwa einem Abte verliehene bischöfliche Kleidung [4]).

Aus mehreren Freibriefen heben wir nur noch Folgendes aus [5]): Kein Weltlicher darf die Klöster besteuern oder ihnen Vögel, Hunde oder andere Thiere zur Fütterung einlegen. Bischöfe sollen nicht ohne Noth zu Gaste kommen, oder Abgaben verlangen. Die Aebte sind nicht verpflichtet, die Weltlichen zu bannen, in deren Ländern ihre Klostergüter liegen. Sie sind frei von Neubruchszehnten; sie sollen von Niemandem, selbst vom Papste nicht, zur Uebernahme von Aufträgen gezwungen werden. Der Orden hält immer einen Geschäftsträger in Rom. Der Sprengelbischof muß die ihm von den Aebten zu Pfarrstellen vorgestellten Geistlichen [6]) ohne weitere Prüfung annehmen; die Aebte können diese Geistlichen

1) Le Paige 816, 818.
2) Ibid. 821. Abbas de Laudumo, de Floreffia et de Cuissiacensi. ibid. 631.
3) Ibid. 668.
4) Ibid. 821. Innoc. III, epist. I, 331.
5) Ibid. 637, 643, 624, 654, 657.
6) Ibid. 671. Privil. von Innocenz IV., und 682, 684.

ohne seine Zustimmung abrufen. Selbst wegen Verbrechen oder Klagen aus Verträgen darf der Bischof die Aebte nicht vorladen. Kein Landtag oder Hoftag ist ohne Zustimmung in den Kirchen der Prämonstratenser abzuhalten. [1]) Sie dürfen bewegliche und unbewegliche Güter erwerben, Lehen allein ausgenommen, und zwar nicht allein durch Testament, sondern auch nach den Ansprüchen, die ihnen Verwandtschafts halber vor Ablegung des Gelübdes zustanden. [2]) Keine Besetzung von Stellen und Pfründen durch den Papst oder seine Abgeordneten ist gültig; es sey denn, daß dies Vorrecht für bestimmte Fälle ausdrücklich aufgehoben würde. [3])

X. Von mehreren Uebelständen in den Klöstern und deren Besserung.

Ungeachtet das Gelübde der Keuschheit so heilig gehalten, und jede Versuchung zum Uebertreten desselben vermieden werden sollte; finden wir doch eine bedeutende Anzahl von Beispielen, wo Mönche und Nonnen in einem Kloster nebeneinander wohnten. [4]) Zwar traf man viele Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung etwaniger Ausschweifungen, aber sie genügten selten vollständig; [5]) weshalb allmälig die Trennung jedes gemeinsamen Aufenthalts vorgeschrieben oder auch aus eigenem Antriebe beschlossen ward. Einen solchen Beschluß faßten z. B. der Abt und die Mönche von Marchthal: [6]) „weil die Schalkheit der Weibsleute, alle andern Leichtfertigkeiten übertrifft, so in der Welt zu finden seynd, und daß kein Zorn

1) Le Paige 642.

2) Le Paige 649. Privil. von 1249.

3) Ibid. 677. Privil. Alexanders IV. von 1256.

4) In der Lombardei und in Venedig. Carli Storia di Verona III, 48. Tentori Saggio V, 140. 1152 in Dießen, 1140 und 1236 in Reichersberg, 1195 in Scheftlar. Monum. boica VIII, 162; III, 411, 445; VIII. 524. In Königbreitungen und Veßra im Hennebergischen und so öfter, besonders bei den Prämonstratensern. Schultes Gesch. von Henneberg II, 306, 307.

5) Schultes l. c. Tiraboschi Storia di Nonantola II. Urk. 202. Innocenz III. bestätigt den Beschluß, keine sororem conversam in einem Prämonstratenserkloster aufzunehmen. Epist. I, 198.

6) Crusius schwäbische Chronik I, 634 zu 1273. Als Parallelstelle, die unübersetzbar seyn dürfte: Quem non mollit mulier? igitur mulier est malleus, per quem diabolus mollit et malleat universum mundum. Vincent. Bellov. XXIX, 142. Nach dem lateranischen Concilium von 1138, sollten Mönche und Nonnen nicht auf Einem Chore singen. Concil. coll. XII, 1506, No. 27.

ist über eines Weibes Zorn, und daß das Ottern- und Drachengift noch gelinder und heilbarer vor die Menschen ist, als der vertraute Umgang mit Weibsleuten."

Es fand sich indeß auch Ueppigkeit anderer Art in den Mönchsklöstern ein, welche man nicht auf weibliche Verführungskünste schieben konnte: das Kloster glich einer Herberge, die Mönche vernachlässigten den Gottesdienst und wohnten, wie Petrus Damianus sagt, fast auf den Pferden. [1]) Aebte besuchten die Turniere, und Krieg und Ritterleben trat an die Stelle des geistlichen Lebens und der wissenschaftlichen Beschäftigungen. [2]) Mönche drängten sich an die Höfe der Mächtigen, um Geschenke oder Beistand gegen ihre Obern zu erhalten. [3]) Statt ins gemeinsame Schlafzimmer und Speisezimmer zu kommen, lebten Einzelne nach Willkür für sich. [4]) Bei Gelegenheit der Weinlese und des Weinverkaufs nahm man wohl Spieler, Lustigmacher und sogar leichtfertige Mädchen in Klöster auf. [5]) Ueberhaupt gab das Weintrinken Veranlassung zu mancherlei Nachlässigkeiten und Streitigkeiten, [6]) und Saladin fand einst Gelegenheit, die Vorschriften seines Propheten an zwei gefangenen Cistertiensern zu rechtfertigen. Er hörte, daß ihnen der Wein erlaubt, das Fleisch aber zu Zeiten verboten sey, und ließ ihnen von zwei hübschen Mädchen Fleischspeisen und Wasser bringen. [7]) Sie aßen und tranken. Er ließ ihnen hierauf Fische und Wein bringen, und sie aßen und tranken, und beschliefen dann die Mädchen. Als sie nüchtern geworden, bereuten sie ihr Vergehn und erklärten dem Sultan: „nur ihr Oberer könne bestimmen, welche Buße sie thun müßten." So geht denn nur heim, sprach Saladin zu den Gefangenen, und sehet ein, daß Muhameds Gesetz, welches unschädliches Fleisch erlaubt und den die Vernunft schwächenden Wein verbietet, klüger ist, als das eure."

---

6) Equinum dorsum quotidianum est habitaculum. Thomass. II, 3, C. 111. Innoc. III. epist. I, 29; daher 1231 der Beschluß der Kirchenversammlung in Tours: kein Abt soll ohne Mönch, kein Mönch ohne Begleiter ausreiten. Concil. coll. XIII, 1265, No. 28.

2) Sogar in S. Gallen zu Ende des 12ten Jahrhunderts. Arx I, 325.

3) Innoc. III, epist. I, 80.

4) Wibaldi epist. 217 zu 1150.

5) Histriones, joculatores, talorum lusores. So im südlichen Frankreich. Verboten 1233. Concil. coll. XIII, 1287, No. 23.

6) Manche verschliefen, des Weines voll, die Horen und veranlaßten Feuersbrünste. Iperius 645.

7) Guilielm. Neubrieg V, 14.

Alle vorgedachten Mängel blieben weder unbemerkt, noch ungerügt: die Päpste, insbesondere Innocenz III. und Gregor IX., eiferten und wirkten auf alle Weise dagegen, [1]) und schon Bernhard von Clairvaux schrieb, mit Seitenblicken auf die Cluniacenser: [2]) „Schwelgerei ist eingerissen im Essen, Trinken, der Kleidung, dem Hausgeräth, den Gebäuden. Schwelgerei heißt Freigebigkeit, Geschwätz umgängliches Wesen, Ausgelassenheit heißt Fröhlichkeit. Nach Tische vermögen sie nur zu schlafen, so sehr beschwert der Wein den Kopf. Sie gehn zum Schein gar schwächlich an Stöcken umher und geben sich für krank aus, um Fleischspeisen zu bekommen u. s. w."

Guyot, ums Jahr 1200 Mönch in Clugni, sagt, [3]) der übertriebenen Strenge und der übertriebenen Ueppigkeit gleich abhold, ja dem ganzen Klosterleben abhold: „Meine Genossen haben mir so viel Ursach des Mißvergnügens gegeben, daß ich zwölf für einen Freund hingäbe. Während die zur Abtei Gehörigen üppig leben, hungern Andere und erhalten so verdünnten Wein, daß sie einen ganzen Monat hintereinander trinken könnten, ohne sich zu betrinken. Eher läßt man die Kranken sterben, als daß man ihnen Fleisch gäbe, und doch duldet man, daß eitle Mönche sich putzen, ihren Bart in Locken wickeln u. s. w. Gottlob, daß die Einsamkeit nicht so streng vorgeschrieben ist, wie bei den Karthäusern; ich möchte nicht im Paradiese seyn, wenn ich allein bleiben sollte. Aber auch in Clugni gibts verkehrte Einrichtungen: wenn man schlafen möchte, muß man wachen; wenn essen, hungern; wenn reden, schweigen; wenn schweigen, blöken. Das, so sagt man, gefalle Gott!" —

Die zwölf Hauptmängel, sagt Vincenz von Beauvais, [4]) sind in einem Kloster: „ein nachlässiger Oberer, ein ungehorsamer Schüler, ein müßiger Jüngling, ein halsstarriger Alter, ein höfischer Mönch, ein rechthaberischer Mönch, köstliche Kleidung, leckere Speisen, Lärm im Kloster, Streit im Capitel, Unordnung im Chore, Unehrerbietigkeit am Altare."

Streit und Zank konnte bei einer solchen Ueberzahl der Klöster, so mannichfachen Berührungspuncten, so unbequemen Vorschriften nicht fehlen. Wir geben Beispiele.

---

1) Innoc. III. epist. X, 155. Regesta Greg. IX, Jahr IV, p. 263, 350, 133, 200.

2) Bernhardi Apologia ad Wilh. abbatem.

3) Notices et extraits V, 285.

4) Vincent. Bellovac. 1107.

Erstens finden sich Händel zwischen Klöstern und Stiftern: [1]) Die Aebtissin von Quedlinburg lebte ums Jahr 1224 in offenem Kriege mit den dasigen weltlichen Canonissinnen, bis Honorius III. Frieden gebot. Mönche verbrannten im Jahre 1202 eine Niederlassung von Tempelherren und schlugen ihren Altar entzwei; der Papst untersuchte und strafte. —

Zweitens gabs Streit zwischen verschiedenen Klöstern: So zogen im Jahre 1248 die Mönche zweier englischen Klöster, die sich über die Heu = und Getraideärnte veruneinigt hatten, gegen einander zu Felde. [2]) Keiner kam ohne Schläge nach Hause, mehrere wurden verwundet, einer sogar getödtet.

Drittens findet sich oft Hader im Kloster selbst, der in Thätigkeiten überging. [3]) — Im Jahre 1233 befestigten mehrere Mönche in Pegau einen Theil des Klosters gegen den Abt; es kam zu einer förmlichen Belagerung und zu einem Gefechte, welches für jene unglücklich ausfiel. [4]) Im schwäbischen Kloster Adelberg wuchs der Unfriede so, daß erst Mönche, dann auch der Abt gemißhandelt und geblendet wurden. [5]) Der Abt Turstan von Glastingberi holte Laien gegen die ungehorsamen Mönche zu Hülfe: [6]) es kam in der Kirche zu einem Gefechte, wo achtzehn verwundet und drei getödtet wurden. Der Abt von Celles bei Tours ward auf Anstiften seiner Canonici, der Abt von Jony durch einen Mönch umgebracht. [7]) — Immerdar war Ungehorsam und Widersetzlichkeit nach den Geboten des Ordens unerlaubt, bisweilen tyrannisirten aber die Obern auch so, daß den Untergebenen wohl die Geduld ausgehen konnte, ehe Bischöfe und Päpste Hülfe schafften. [8]) Hatte der Vorgesetzte selbst Gebote übertreten, so mußte er sich Manches gefallen lassen, und der Prior, welchen hart behandelte Mönche mit einem Weibe im Bette überraschten, mußte nicht blos Prügel geduldig hinnehmen, sondern ward auch abgesetzt. [9])

---

1) Gudeni sylloge 68. Regesta Honorii III, Jahr VIII, Urk. 101. Innoc. III, epist. V, 136.

2) Math. Paris 503.

3) Innoc. III, epist. I, 202, 319.

4) Chron. mont. sereni.

5) Cleß Geschichte von Wirtenberg II, 461 zu 1216.

6) Waverl. annal. zu 1082.

7) Innoc. III, epist. XIII, 7. Bertold. Constant. zu 1099.

8) Monum. Tigurens. 73. Ein Abt corrupit zwei Nonnen, übt Gewalt gegen seine Genossen u. s. w. Würdtw. nova subs. IV, 104.

9) Diessensia Monum. 649. in Oefele script. Vol. II.

Eine ganze Reihe von Mißbräuchen und übeln Auftritten hat der aufrichtige Verfasser der Chronik [1]) des Klosters auf dem Petersberge bei Halle verzeichnet. Daraus Folgendes. Die Ruhigern spielten Schach und Würfel; die Lustigern hatten sich eine Art von öffentlicher Gastwirthschaft eingerichtet, wo gewaltig getrunken wurde. Auch Mädchen fehlten nicht, wie wir oben gesehen haben. Im Jahre 1214 brachte ein Canonicus des Klosters einen, vielleicht um ähnlicher Gründe willen, vom Erzbischof von Magdeburg gegen den Prior erlassenen Bannbrief. Keiner der Geistlichen wollte ihn annehmen, am wenigsten der Prior, welcher eben mit einer Taufe beschäftigt war. Da begann jener den Bannbrief vorzulesen, gleichzeitig las der Prior die Taufformel, und beide überschrien sich wechselsweise aus allen Kräften. Im Jahre 1223 ward Klage erhoben: daß die Fleischportionen für die Mönche immer kleiner ausfielen, und der Prior Bier brauen lasse mit Nessel- oder Fichtenwurzeln [2]), oder andern nachtheiligen und widrigen Kräutern. Es kam darüber zu Schimpfwörtern arger Art, ja zu Schlägereien [3]). Im nächsten Jahre erneuten sich die Beschwerden über die Grobheit und schlechte Kost des Kellermeisters und Küchenmeisters. Auf deren Behauptung, daß das Geld nicht hinreiche, die Forderungen der Mißvergnügten zu befriedigen, schossen diese zusammen, ließen sich Eßwaaren holen und errichteten eine eigene Koch- und Speiseanstalt. Als der Küchenmeister hierzu kein Holz verabfolgen wollte, ward er mit Knütteln angegriffen und mußte sich, trotz muthiger Vertheidigung mit einem großen Küchenmesser, dennoch zuletzt verstecken. Nach der Rückkehr des abwesenden Priors ward die Ruhe zwar hergestellt, und die Schuldigen wurden gegeißelt (eine Art Spießruthenlaufen); im Allgemeinen aber besserten sich die Sitten erst, als ein päpstlicher Gesandter das Kloster durch die Bischöfe von Brandenburg und Merseburg [4]) streng visitiren und Bußen auflegen ließ.

Hatten sich nur Mönche unter einander thätlich beleidigt, so bestimmte in der Regel der Abt oder der Bischof die Buße und löste von der Schuld [5]); hatten sie aber einen Weltgeistlichen oder den Abt selbst gemißhandelt, so ging die Sache an den Papst.

1) Chron. mont. sereni zu diesen Jahren.

2) Baccarum lauri, radicum urticae, crebro enula campanae et surculis radicum arboris, quae vulgariter dicitur Vichtin. ibid.

3) Bestia perditionis, filius peccati. p. 292.

4) Doch gings auch dabei nicht ganz unparteiisch her. ib. 303.

5) Innoc. III. epist. V, 1. Innoc. decret. Reg. 592.

Und jene Bußen waren keineswegs immer sehr gelinde [1]); bekam doch ein Abt, ungewiß ob welcher Verschuldung, Ruthenstreiche auf den bloßen Rücken.

Ein treffliches Mittel gegen Unordnungen und Ausartung waren im Allgemeinen gewiß die Visitationen, welche die großen Ordensgenossenschaften, oder auch, wo es Noth zu thun schien [2]), der Papst außerordentlich veranlaßte. Damit aber, was in einzelnen Fällen wohl geschah, die Visitatoren den Klöstern nicht übermäßige Kosten verursachten [3]) oder Willkür gegen sie übten, ward das Maaß ihrer Forderungen, die Zahl ihrer Begleiter und die Grenze ihrer Rechte vorgeschrieben. Sie straften ungehorsame Mönche und versetzten sie in andere Klöster, sie bewirkten die Absetzung untauglicher Aebte, sie veranlaßten Grundreformen ganz ausgearteter oder in ihren Vermögensumständen ganz zurückgekommener Klöster [4]).

Diese Reformen fanden auf mehrere Weise statt.

Erstens auf freundlichem Wege, wenn zwei früher getrennte Klöster sich in eines vereinigten, welches theils aus Armuth [5]), theils aus anderen angenehmeren Gründen geschehen konnte und geschah. Der Papst mußte indeß seine Zustimmung geben. — Zweitens, indem man aus andern Klöstern fromme und gebildete Männer kommen ließ [6]) und dadurch den alten Stamm der Mönche veredelte. — Drittens, wenn man die Mönche in andern Klöstern untersteckte und das ausgeartete oder verarmte Kloster [7])

1) Ursini chron. Thüring. in Menken. script. III, 1288.

2) Siehe Math. Par. 262 über die 1232 von Gregor IX. angeordnete allgemeine Visitation der englischen Klöster; der unmittelbaren durch eigene Bevollmächtigte, der übrigen durch die Bischöfe und Erzbischöfe. Die Uebel waren groß, wurden aber nicht selten durch die Willkür und Habsucht der Beauftragten noch vermehrt.

3) Innoc. III. ep. V, 159. Gudeni cod. III, 751.

4) Innoc. III. ep. I, 140, VII, 32. XII, 14. Ludwig reliq. II, 401. Waverl. ann. zu 1188. Regesta Honor. III, Jahr VI, Urk. 368 gibt der Papst dem Bischof von Paris das Recht, untaugliche Mönche in andere Klöster zu schicken.

5) Wibaldi epist. app. S. 619. — In der Armuth minus licita, immo gravia committere non verentur, sagt Innoc. III. epist. X, 156. Thomassin III, 1, cap. 53. §. 1.

6) So ließ 1110 der Erzbischof von Salzburg viros religiosos valdeque literatos aus sächsischen Klöstern kommen, um den seinigen aufzuhelfen, und Herzog Heinrich von Oestreich ließ im Jahre 1161 zur Besetzung eines neuen Klosters Schotten kommen, die ihrer Einfachheit halber überall gerühmt wurden. Ludwig reliq. IV, 245.

7) Regesta Gregor IX, Jahr IV. S. 33, 133, 200, 263, 350. Disibod. diplom. Urk. 20.

ganz verließ, oder ganz neu besetzte. Viertens, wenn das Kloster eine andere, gewöhnlich strengere, Regel annehmen mußte, und auf deren Beobachtung von neu gesetzten Obern [1]) genau gehalten ward. Fünftens, wenn statt der ausgearteten Mönche Nonnen [2]), oder statt der ausgearteten Nonnen Mönche in ein Kloster gesetzt wurden.

Diesen Veränderungen unterwarfen sich aber die dadurch Getadelten oder Gestraften nicht immer ohne Widerspruch [3]); schossen doch die Mönche des heiligen Lambert auf den Erzbischof von Salzburg, als er ihr Kloster untersuchen wollte; und als der Bischof Altmann [4]) von Passau zur Zeit Gregors VII. Mönche aus einem Kloster vertrieb, die sich angeblich der Völlerei, Unzucht und des Wuchers schuldig gemacht hatten, kehrten diese mit den Waffen in der Hand zurück und verjagten die neu Eingesetzten.

Gegen solche Unbilden fehlte es aber nie an einer höhern Obrigkeit, und so viel auch der gewaltige Sinn der Menschen jener Zeit über mittleres Maß hinausschweifte, die Kirche ward seiner doch zuletzt Herr. Auch wäre es sehr irrig, aus den gegebenen Beispielen auf allgemeine Verderbniß in jener Zeit zu schließen. Die Ausnahmen wurden um so bestimmter aufgezeichnet, je seltener sie waren, und je größern Anstoß sie gaben; die Tausende von Klöstern, welche in stiller Ordnung fortlebten, wurden dagegen nicht erwähnt. Sie haben sich überlebt; aber nach welch einer Lebensdauer! Ohne Zucht, Ordnung, Wirthschaftlichkeit, Demuth und stilles Verdienst, wäre weit früher der große Bau zusammengestürzt; und noch in unsern Tagen, hätte man den erkrankten Theilen Heilmittel statt des Todesstoßes gegeben, würde ein neues, angemessenes Leben haben beginnen können. Da es jedoch an Raum fehlt, über dieses und Aehnliches umständliche Betrachtungen anzustellen, so mögen nur folgende kurze Behauptungen hier noch Platz finden.

Erstens. In der menschlichen Natur und im Christenthume liegt eine Richtung, welche von dem irdischen Treiben ganz hin-

1) Ein Kloster verliert zur Strafe den Abt und erhält nur einen Prior. Concil. coll. XIII, 34. Das ausgeartete Benedictinerkloster des heil. Alexius auf dem Aventin ward von Gregor IX. 1231, den Prämonstratensern zur Herstellung übergeben. Nerini de coenobio S. Bonifacii et Alexii 242.

2) Lauduni consilio regis et principum, monachabus, quae male infames erant, ejectis, et monachis in earum loco substitutis. Robert. de Monte zu 1128. — Innocenz III. bewilligt eine solche Verlegung eines Klosters. Epist. I, 66.

3) Regesta Honor. III, Jahr II. Urk. 746. zu 1217.

4) S. Altmanni vita, in Pezii script. I, 119.

weg und zu einem beschaulichen Leben führt. Es ist gleich nachtheilig, wenn diese Richtung ganz bei Seite gesetzt oder verachtet, und wenn sie übertrieben gehegt und bis ins Fratzenhafte gesteigert wird.

Zweitens. Es gab nie so viel wahrhaft beschauliche Naturen, als es Mönche und Nonnen gab: so wie es in unsern Tagen nicht so viel kriegerische Naturen gibt, als Soldaten eingestellt werden. In diesem Mißverhältniß der Zahl und des innern Berufs liegt einer der gerechtesten und größten Vorwürfe gegen die stehenden Heere der Mönche und Soldaten. Doch ernährten sich jene aus eigenen Mitteln innerhalb ihrer Mauern, ohne den übrigen Einwohnern des Staats unmittelbar zur Last zu fallen; die stehenden Kriegsheere unserer Zeit sind dagegen, in ihrer übertriebenen Ausdehnung, ein Krebs, welcher die geselligen Verhältnisse in allen Theilen angreift und die Staaten mit furchtbar wachsender Schnelligkeit zum Alter und zur Auflösung hintreibt.

Drittens. Das Verdienst der Klöster um den Anbau des Landes und die Wissenschaften hatte zwar selbst in unsern Tagen noch nicht aufgehört (wir dürfen nur an die Congregation des heiligen Maurus und die Väter des Oratoriums erinnern), aber jene waren nicht mehr Mittelpunct, nicht mehr alleinige Inhaber dieser Bestrebungen. So wie sich also, nach der vorigen Bemerkung, eine Minderung der Zahl der Klöster rechtfertigen läßt: so geht aus dieser die Nothwendigkeit einer Umgestaltung oder doch Erneuung ihres innern Wesens hervor. Hiebei soll man indeß nicht vergessen, daß plötzliche Gewalt in der Regel zerstört, ohne aufzubauen.

Viertens. Die Einziehung der Klöster und die reiche Erbschaft der Kirche hat (anderer damit verbundenen Uebel nicht zu gedenken) die Weltlichen keineswegs reicher, sondern ärmer gemacht, indem das Capital fast überall verschleudert ward und in ein Verschwenden hineinführte, aus welchem sich Einzelne wie Staaten fast nie zu einem Ebenmaß der laufenden Einnahmen und Ausgaben zurückfinden. Nur in Deutschland wurden viele geistliche Güter zur Zeit der Reformation gewissenhafter verwendet, und auch Preußen that bei der durch Gewalt erzwungenen, nicht durch Theorie herbeigeführten, Aufhebung der Klöster in Schlesien soviel für Wissenschaft, Schulen und Armen, als die Verhältnisse irgend erlaubten.

Fünftens. Nichts ist auf Erden unbedingt vollkommen, Alles hat seine Schatten- wie seine Lichtseite; derjenige ist aber am kurzsichtigsten, welcher bei Andern immer den Balken, und bei sich kaum einen Splitter erblickt!

Friedrich von Raumer.

II.

1) Psychische Heilkunde. Von Alb. Math. Vering. Leipzig, Barth. gr. 8. I. Band (Ueber die Wechselwirkung zwischen Seele und Körper im Menschen) 1817. (X u. 320 S.). II. Bd. 1. Thl. (Von der Anwendung der psychischen Curmethode bei den Krankheiten des Körpers) 1818 (VIII u. 258 S.). 2. Theil. (Von den psychischen Krankheiten und ihrer Heilart) 1821 (VI u. 339 S.)

2) Zeitschrift für psychische Aerzte (mit besonderer Berücksichtigung des Magnetismus). In Verbindung mit den Herren Bergmann, Ennemoser, v. Eschenmayer, Grohmann, Haindorf, Hayner, Heinroth, Henke, Hoffbauer, Hohnbaum, Horn, Maaß, Pienitz, Ruer, Schelver, Vering, Weiß und Windeschmann, herausgegeben von Friedr. Nasse. Leipzig, Cnobloch. Jahrgänge 1818—21. (Jeder besteht aus vier Heften.)

Auf den ersten Anblick kann es allerdings auffallen, die Beurtheilung eines Lehrbuches mit der einer Zeitschrift zu Einem Ganzen verbunden zu sehen; und daß eine solche Verknüpfung in den meisten Fällen unstatthaft sey, möchte wohl kaum bezweifelt werden. Hier aber wird sie durch den Charakter des anzuzeigenden Lehrbuchs gerechtfertigt. Weit entfernt, eine von Einem Grundsatze abgeleitete neue Theorie einführen zu wollen, und eben so wenig zu einer der früher aufgestellten Theorien ausschließlich oder überwiegend sich bekennend, gibt es vielmehr, nicht unähnlich einer Zeitschrift, welche den verschiedensten Ansichten die Aufnahme nicht verweigert, eine Uebersicht des bis zu unserer Zeit für die psychische Heilkunde Geleisteten. So kann es denn gewissermaßen als encyklopädische Grundlage für eine jede Zeitschrift betrachtet werden, und die Zusammenstellung mit einer solchen schien Rec. um so zweckmäßiger, da er, neben der Beurtheilung der vorliegenden Schriften, zugleich auf einige Mängel in der Bearbeitung der psychischen Heilkunde aufmerksam zu machen sich vorgesetzt hat, welche die Vervollkommnung dieser Wissenschaft im Allgemeinen aufhalten.

„Da diese Abhandlung" (sagt der Verf. von N.) „eine blos praktische Tendenz hat, so habe ich mich bemühet, nur solche Grundsätze aufzustellen, welche aus der Erfahrung, als der einzig sicheren Führerin in der praktischen Arzneiwissenschaft, abstrahirt sind." Ein Verfahren, welchem Rec. in dem Maße seinen vollen Beifall gibt, daß er überhaupt nicht einsieht, wie irgend eine Tendenz uns berechtigen könne, bei der Lehre von den Seelenkrankheiten von dem Wege der Erfahrung abzugehen. Welche Ansicht man auch von den höheren philosophischen Wis-

senschaften hegen mag, so sind doch die Anwendungen, welche man von den sogenannten Constructionen a priori auf die Naturlehre (zu der doch die Lehre von den Seelenkrankheiten ohne Zweifel gehört) gemacht hat, so gezwungen, so dunkel und so voll von Mängeln und Lücken jeder Art, daß ein von reinem Eifer für seine Wissenschaft erfüllter und zugleich vorurtheilsfreier Forscher wohl nicht mehr zweifelhaft seyn kann, daß er in treuer Beobachtung allein gründliche Belehrung über dieselbe zu suchen habe. Weit entfernt also, über die Ausschließung der Speculation, welche Manchem freilich als ein unverzeihliches Vergehen erscheinen wird, mit dem Verf. zu rechten, fragen wir nur, in welchem Maße er die vorhandenen Erfahrungen vollständig benutzt, durch neue bereichert und wissenschaftlich durchgebildet habe. In Bezug auf diese letzteren Anforderungen kann ihm die blos praktische Tendenz seines Werks auf keine Weise zur Entschuldigung dienen. Wer in einem Gebiete arbeitet, in welchem die Theorie schon längere Zeit hindurch auf unbestrittene Gesetze zurückgeführt ist, mag immerhin, wenn er für eine bestimmte Praxis Vorschriften geben will, die Erläuterung und Feststellung der ihnen zum Grunde liegenden Gesetzgebung von sich weisen. Seinen Lesern ist sie entweder schon bekannt, oder doch eine Voraussetzung, welche sie sich gefallen lassen müssen, nicht auf die Gewähr eines Einzelnen, sondern auf die der ausgezeichnetsten Männer ihrer eigenen oder vergangener Zeiten. Wo dagegen die Theorie noch in allen Puncten so dunkel ist, wie in der psychischen Heilkunde, da darf auch bei vorherrschender praktischer Tendenz eine streng-wissenschaftliche Begründung nicht fehlen, es müßte denn eine blos geschichtliche Zusammenstellung derjenigen Mittel beabsichtigt werden, welche in diesem oder jenem Falle sich nutzbar erwiesen. Daß aber der Verf. des vorliegenden Werkes sich nicht auf diese beschränken wollte, erhellt schon aus der Vorrede zum ersten Theile, wo er sagt, derselbe „liefere eine Darstellung und Untersuchung der Phänomene, welche aus der Wechselwirkung zwischen Seele und Körper resultiren, und enthalte also die Fundamentalprincipien, worauf das Gebäude der psychischen Heilkunde ruhe.“ Auf ein tief gegründetes Fundament also will der Verf. bauen, und sein Buch soll, trotz seiner praktischen Tendenz, die Erfahrung streng wissenschaftlich auffassen; ein Bestreben, welchem der früher dargestellte encyklopädische Charakter an und für sich auf keine Weise widerspricht.

Um eine Erfahrungswissenschaft aufzustellen, ist es nicht genug, die Erfahrungen zu sammeln und unter gewisse Rubriken zu ordnen. Zu dem Geschehenden müssen die Gesetze des Geschehens, zu dem zufälligen Zusammenhange, welchen uns die

Wahrnehmung einzelner Fälle darbietet, der nothwendige, überall sich gleichbleibende hinzugefunden werden. Die Erfahrungen in ihrer unwissenschaftlichen Gestalt sind nur Probleme, für welche die Wissenschaft die Auflösung geben soll. Es könnte auf den ersten Anblick scheinen, als stimme diese Behauptung nicht mit der früheren zusammen, daß die Naturwissenschaft Alles aus der Erfahrung schöpfen soll. Denn ist jede Erfahrung nur Problem, so wird ja eine solche Wissenschaft überhaupt nicht über das Problematische hinauskommen; und wenn schon jede einzelne Erfahrung uns lehrt, was geschieht, die auf Erfahrung gegründete Wissenschaft aber, wie offenbar, auch nur das Geschehende lehren kann: wodurch gibt uns diese mehr, als jene erstere? Ihr Vorzug, antworten wir, besteht darin, daß sie die Erfahrung vollständig, genau, berichtigt darstellt. Auch durch die einzelne Beobachtung freilich erkennen wir, was geschieht; aber hier entgeht uns ein für das Geschehen nothwendiger Umstand, dort übersehen wir ein unentbehrliches Mittelglied in der Reihe der Veränderungen, ohne daß wir einen Mangel der Beobachtung auch nur ahnen. Wenn wir dagegen für den wissenschaftlichen Gebrauch vielfache Beobachtungen mit einander vergleichen und unter gleichen Bedingungen verschiedenartige Beschaffenheiten, entgegengesetzte Folgen vorfinden, können uns die Erfordernisse für ein gründliches Erkennen nicht verborgen bleiben, und, zu wiederholten Prüfungen und Versuchen getrieben, stellen wir erst dann die Erkenntniß von einer Verknüpfung als wissenschaftliches Element auf, wenn wir ihrer durch unendliche Vergleichung vollkommen gewiß geworden. Erhalten wir also auch in den Gesetzen der Wissenschaft und in der Erkenntniß des Warum, welche sie zu der des Was hinzufügt, nicht mehr, als die Erkenntniß des Geschehenden, so muß uns doch die Wissenschaft dieselbe in ihrer höchsten Vollständigkeit und Wahrheit geben, wenn sie mit Recht den Namen einer Wissenschaft führen soll, und die Steigerung hierin eben ist es, welche man allgemein mit dem Namen wissenschaftlicher Durchbildung bezeichnet. Die Alten schrieben einigen Körpern ein Angezogenwerden von der Erde, anderen ein Emporstreben zum Himmel zu; und wenn sie unter diesen letzteren z. B. das Feuer und den Rauch nannten, so beruhte diese Behauptung auf einer unwissenschaftlichen Beobachtung, welche wir als solche nicht ableugnen können. Wir nun schreiben der Anziehung zur Erde oder der Schwere eine völlig allgemeine Wirksamkeit zu und nennen dies eine wissenschaftlich durchgebildete Erkenntniß. Woher das? Nicht etwa, weil sie mehr enthielte, als die Wahrnehmung des Geschehenen, sondern weil die früher ange-

führte Wahrnehmung unvollständig war, indem ihr das Daseyn und die Wirksamkeit der überall verbreiteten atmosphärischen Luft entging, durch welche nun erst das Verhältniß zwischen dem Erdkörper und dem Rauche in seiner Wahrheit erscheint. Die Abstracta also von den vollständig genauen und berichtigten Wahrnehmungen bilden die Grundsätze der Erfahrungswissenschaften, und die größere oder geringere Annäherung an diese, als ihr Ziel, ist es, welche den wissenschaftlichen Werth derselben bestimmt.

Legen wir nun diesen Maßstab an das vorliegende Werk, so möchte, glauben wir, der Verf. selbst wohl kaum leugnen können, daß es nur sehr unvollkommen seinem Zwecke entspricht. Der Fleiß und die gesunde Beurtheilung im Sammeln der vorhandenen Erfahrungen verdienen das größte Lob, und es möchte sich so leicht kein ausgezeichneteres Werk aufweisen lassen, welches der Verf. nicht dafür benutzt und zweckmäßig benutzt hätte. Aber der dadurch erhaltene Stoff ist zu wenig wissenschaftlich durchgearbeitet und wird uns, was damit genau zusammenhängt, in einer Gestalt gegeben, welche weder zu dieser wissenschaftlichen Durcharbeitung anregt, noch einmal sie gestattet, ohne daß man zu den Quellen selbst zurückgehe. Daher denn dieses Lehrbuch im Ganzen wenig mehr gibt, als was wir schon früher von ihm gerühmt, eine Uebersicht des bis zu unserer Zeit für die psychische Heilkunde Geleisteten. Dies wird eine genauere Charakteristik desselben leicht darthun.

Der Verfasser fühlte es sehr richtig, daß diejenigen Erfahrungen, welche uns in den Stand setzen, über ein gewisses Gebiet des menschlichen Wissens richtig zu urtheilen, nicht gerade alle in diesem Gebiete selbst zu liegen brauchen. Gewiß wird auch die genaueste Beobachtung der Seelenkrankheiten nicht hinreichen, die Erscheinungen derselben vollständig zu erklären, sondern wir müssen zu diesem Behufe zugleich verwandte Erscheinungen zu Rathe ziehen. Da nun der Verf. den Begriff der psychischen Heilkunde weiter faßt, als dies gewöhnlich geschieht, indem er auch die Anwendung der psychischen Heilmethode bei den Krankheiten des Körpers dazu rechnet, so begreift man leicht, wie er dazu kommen konnte, ihr als Vorbereitung Untersuchungen über die Wechselwirkung zwischen Seele und Körper voranzuschicken. Man begreift dies leicht, obgleich man die Nothwendigkeit dieses Verfahrens wohl mit Recht bezweifeln muß. Der Verf. behauptet, wie schon früher erwähnt, die Lehre von jener Wechselwirkung „enthalte die Fundamentalprincipien, worauf das Gebäude der psychischen Heilkunde ruhe.“ Aber diese Behauptung kann doch in ihrem ganzen Umfange nur von dem einen Theile der psychischen Heilkunde, von ihrer Anwendung auf Körperkrankheiten, zugegeben werden, während sie von dem anderen,

dem ohne Zweifel wichtigſten, von der Heilung der Seelenkrankheiten, nur in ſehr beſchränktem Maße gilt, ſoweit nämlich, als dieſelbe durch ſomatiſche Heilmittel herbeigeführt wird; dagegen die Heilung durch pſychiſche Mittel und die ganze Erklärung der pſychiſchen Erſcheinungen unſtreitig ihre Fundamentalſätze aus der Pſychologie entlehnen muß. Sollte alſo die Begründung der pſychiſchen Heilkunde dem Leſer vollſtändig vor Augen gelegt werden, ſo mußte der Verf. eben ſowohl, wie die Lehre von jener Wechſelwirkung, auch die vorzüglichſten Lehrſätze der Pſychologie voranſchicken; verzichtete er hierauf und ſetzte er dieſelben voraus, ſo ſieht man nicht, warum er nicht dieſe Vorausſetzung mit gleichem Rechte auf die Lehre von jener Wechſelwirkung ausdehnen konnte. Oder ſind die Grundſätze der Seelenlehre, wie ſie hier in Anwendung kommen, etwa bekannter, oder leichter anſchaulich zu machen, oder ſchon zu einer ſo feſten wiſſenſchaftlichen Geſtalt gebildet, daß dieſelbe jede neue Unterſuchung unnöthig macht? Rec. iſt keineswegs dieſer Meinung.

Weit wichtiger jedoch, als dieſe Ausſtellung, welche gewiſſermaßen nur die äußere Umgrenzung der Wiſſenſchaft betrifft, iſt eine andere, die nämlich, daß der Verf. ſein Verſprechen, aus der Lehre von jener Wechſelwirkung die Fundamentalprincipien für die pſychiſche Heilkunde abzuleiten, gar nicht, oder doch nur ſehr unvollſtändig erfüllt hat. Die vorbereitende Abhandlung des erſten Bandes, nachdem ſie in einer kurzen Einleitung über die Fragen nach dem Sitze der Seele, nach ihren Organen und insbeſondere nach dem Antheile des Gehirns an ihren Verrichtungen geſprochen, zerfällt in zwei Theile, von welchen der erſte den Einfluß des Geiſtigen auf das Phyſiſche, der zweite den Einfluß des Körpers auf die Seele betrachtet. Unterabtheilungen des erſten Theiles bilden die Einflüſſe: 1) der Empfindungen, der Imagination und des Mitgefühls, 2) der Gemüthsbewegungen, 3) der Muſik und 4) der höheren Geiſtesverrichtungen. Unterabtheilungen des zweiten Theiles, die Einflüſſe: 1) des Temperamentes, 2) des Alters, 3) des Geſchlechtsunterſchiedes, 4) der phyſiſchen Lebensordnung, 5) des Klima's, 6) der Jahreszeit, Witterung und Winde, 7) der Krankheiten und 8) des thieriſchen Magnetismus. Alle dieſe Abtheilungen enthalten viele treffliche Beobachtungen und einzelne Bemerkungen; aber eine Abtheilung, welche dieſelben wiſſenſchaftlich vergliche und daraus die vorhererwähnten Fundamentalprincipien als Reſultate ableitete, ſucht man vergebens. Die allgemeinen Bemerkungen, welche jedem Haupttheile vorangeſchickt ſind, können dafür unmöglich gelten ſollen; ſie ſind mehr vorläufige Ueberſichten der nachfolgenden Beobachtungen, welche dem Leſer angeben, was er in dieſem zu erwarten habe,

und worauf im Allgemeinen seine Aufmerksamkeit werde gelenkt werden, als eine wissenschaftliche Grundlegung. Rec. erwartete eine solche im zweiten Bande, fand sich aber in dieser Erwartung getäuscht. Denn nachdem hier der Verf. (Thl. I. S. 3—10) in der Einleitung eine kurze Geschichte von der Anwendung der psychischen Curmethode bei den Krankheiten des Körpers und eine ähnliche vorläufige Uebersicht der nachfolgenden Beobachtungen gegeben, geht er sogleich zur Beschreibung der Eigenschaften über, welche dem psychischen Arzte am Krankenbette nothwendig sind. Zwar folgt diesem Abschnitte Seite 39 ein anderer, welcher „von den psychischen Heilmitteln und von der psychischen Curmethode" überschrieben ist; aber dieser enthält nur eine ähnliche Uebersicht dessen, was bei der besonderen Anwendung derselben auf somatische Krankheiten in Betracht zu kommen pflegt. Dann aber geht der Verf. S. 64 zu speciellen Vorschriften für die verschiedenen Arten der Körperkrankheiten über, welche in acht Abschnitten die Fieberkrankheiten, die Krankheiten der Nerven, die Krankheiten mit vorwaltenden Leiden der blutführenden Gefäße, die Krankheiten mit vorwaltenden Leiden des Drüsensystems, der absondernden und einsaugenden Gefäße, die der Eingeweide der Brusthöhle, der Eingeweide der Bauchhöhle, die dem weiblichen Geschlechte eigenthümlichen und endlich die chirurgischen Vorfälle berücksichtigen. Wiederum viele treffliche Beobachtungen und Bemerkungen ohne wissenschaftliche Durchdringung. Was denn auch von der Lehre von den psychischen Krankheiten selbst gilt, wo die allgemeine Betrachtung, welche hier weit ausführlicher ist (S. 15—216), wieder nur Uebersichten, keine tiefere Grundlegung, keine bestimmter begrenzten Gesetze enthält.

Ein einfaches Beispiel wird diesem Urtheile Anschaulichkeit geben. Wir wählen dazu das Verhältniß des Schreckens zu einigen körperlichen Krankheiten. Nachdem in der Lehre von seinem Einflusse auf den Körper die Veränderungen, welche es in diesem hervorbringt, angegeben worden, wird Bd. I. S. 120 bemerkt, daß ein hoher Grad dieses Affects der Gesundheit sehr nachtheilig, ja selbst dem Leben gefährlich sey und die Quelle hartnäckiger und bedeutender Krankheiten werden könne, vornämlich derer, welche das Nervensystem betreffen. „Die Erfahrung lehrt, daß Nervenkrankheiten, Convulsionen, fallende Sucht, Lähmung, Blindheit, Sprachlosigkeit so oft einem heftigen Schrecken ihren Ursprung verdanken." Mehrere Beispiele werden zur Bestätigung angeführt. „Auch Gemüthskrankheiten," heißt es dann weiter, „sind oft Folge des Schreckens," wofür wieder ein Beispiel beigebracht wird. „Wenn der Schreck (fährt der Verf. fort) dem gesunden Körper so nachtheilig ist, so ist er dem kranken um so

schädlicher. Doch hat man auf diesen Affect in Krankheiten auch heilsame Folgen beobachtet. Die allgemeine Erschütterung der Nerven und Muskeln hat die hartnäckigsten Lähmungen geheilt. Der heftige Krampf im Gefäßsystem hat die gefährlichsten Blutungen gestillt. Zuweilen bewirkt der Schreck eine mächtige Anstrengung des Willens, wodurch die Nerven und Muskeln mit neuer Kraft belebt werden." Davon folgen wieder Beispiele. — Aber welches ist dann nun, fragt man mit Recht, das Gesetz, nach welchem in dem einen Falle so verderbliche, in den andern so heilsame Wirkungen auf dieselbe Gemüthsbewegung folgen? Erst dadurch würde man doch in den Stand gesetzt werden, sowohl jene zu vermeiden, als diese letzteren mit Sicherheit herbeizuführen. Hierüber aber gibt uns der Verf. keine weitere Auskunft, denn in der den Fundamentalprincipien gewidmeten Abhandlung folgen nur noch einige aus der nächsten Erfahrung geschöpfte moralische und physische Mittel, um den bleibenden nachtheiligen Folgen des Schreckens vorzubeugen. — Aber vielleicht enthalten die beiden Hauptabhandlungen mehr, vermöge einer erst später für sie möglichen tieferen Begründung. Wir finden hier den Einfluß des Schreckens an mehreren Orten erwähnt. So heißt es S. 94, daß deprimirende Leidenschaften und Affecte ein Wechselfieber, nicht nur, wo eine Disposition dazu in dem Körper vorhanden, sondern auch ohne die Mitwirkung physischer Einflüsse hervorzubringen im Stande seyen. Eine Anmerkung wendet dies, in Bezug auf ein von van Swieten angeführtes Beispiel, insbesondere auf das Schrecken an; dagegen S. 96 und 97 mehrere Beispiele angeführt werden, wo die Wechselfieber durch denselben Affect gehoben wurden. Auch hier also derselbe räthselhafte Widerspruch, ohne seine Lösung. Dazu kommt noch, daß sogleich im Folgenden Beispiele von Heilungen gegeben werden, welche die Freude, also der dem Schrecken völlig entgegengesetzte Affect, herbeiführte. Wie sollen wir dies erklären, und wie können wir hoffen, zu bestimmten Vorschriften der psychischen Heilkunde in Bezug auf dieses Verhältniß zu gelangen, so lange wir noch keine größere Anschaulichkeit für dasselbe erhalten, als welche aus den angeführten und nur mit den allgemeinsten Zügen dargestellten Beispielen hervorgeht? Dies zeigt sich gleich im Folgenden bei den psychischen Curregeln des Verfassers. „Bei langwierigen Wechselfiebern (sagt er S. 99), wo die Fortdauer des Fiebers durch die kränkliche Nervenreizbarkeit hauptsächlich unterhalten wird, könnte man versuchen, bei dem Kranken einen leichten, unschädlichen Affect rege zu machen. Es müßte dies aber kurz vor dem Zeitpuncte geschehen, in welchem der Fieberanfall zu erscheinen pflegt. Man suche dem Kranken eine un-

erwartete Freude, oder einen leichten Schreck, dessen Object unbedeutend ist und keine unangenehme Gemüthsstimmung zurücklässt, zu verursachen." — Rec. schätzt die Bescheidenheit, mit welcher der Verf. hier, wie überall, seine Vorschriften vorträgt; aber er muß gestehen, daß ihm durch dieselben nichts gewonnen scheint. Die Beschränkung, durch welche er sich vor einer möglichen üblen Folge sicher stellen will, raubt uns zugleich alle Aussicht auf die mögliche Wirksamkeit des Heilmittels. Denn so allgemein auch die Erzählung der vorher angeführten Beispiele gehalten ist, so viel erhellt aus allen, daß es nicht ein leichter Schreck war, welcher die Heilung des Wechselfiebers herbeiführte, sondern vielmehr ein tiefer schütternder, von welchem man auch allein so mächtige Wirkungen auf den kranken Organismus erwarten kann; und die Vorschrift des Verfs. ist also wenig mehr, als das Geständniß, daß er, wegen der Unanschaulichkeit des heilsamen Einflusses, welchen der Schreck in manchen Fällen auf unsern Körper ausübt, darüber eben nichts weiter zu sagen im Stande sey. Das Gleiche aber möchte sich von dem größten Theile der in dieser Heilkunde gegebenen Vorschriften zeigen lassen, sobald man sich nämlich nicht begnügt mit der Erfahrung, daß die Anwendung dieses oder jenes Mittels in vielen Fällen nützlich gewesen, sondern nach der genaueren Bestimmung der Fälle fragt, in welchen es anwendbar sey, und in welchen nicht, wenn man nicht in Gefahr gerathen will, den Zustand des Kranken zu verschlimmern. Daß nun eine solche genauere Bestimmung nothwendig sey für den Gebrauch der Mittel, wird wohl Niemand in Zweifel ziehen, und so ergibt sich dann, wenn wir dieses Lehrbuch mit dem früher über die Aufgabe einer Erfahrungswissenschaft Erinnerten vergleichen, daß uns dasselbe größtentheils nur die Probleme für eine künftige Bearbeitung der psychischen Heilkunde zusammenstellt. Durch die vorbereitende Abhandlung des ersten Bandes sollte die Auflösung desselben vermittelt werden und hätte wirklich theilweis vermittelt werden können; wie aber der Verf. diese Abhandlung gefaßt, stellt sie überwiegend nur den Problemen der Seelenheilkunde andere verwandte Probleme an die Seite, deren Auflösung wir ebenfalls in den meisten Fällen vergebens suchen.

Ist nun aber auch der Verf. von dem Vorwurfe nicht frei zu sprechen, daß er zu wenig für die Auflösung dieser Probleme gethan, ja sich dieselbe zu wenig, auch nur als Aufgabe, vorgesetzt hat, so will doch Rec. auf der anderen Seite nicht leugnen, daß die Schuld davon zum Theil in dem jetzigen Standpuncte der von ihm behandelten Wissenschaft zu suchen ist. Nicht mit Unrecht sagt er, kein Zweig der gesammten Heilunde sey mit so vielfachem Dunkel umhüllt. Dieses nun gänzlich zu vertreiben,

möchte allerdings die Kraft des Einzelnen übersteigen; nur durch Vieler Zusammenwirken und nur allmälig können wir zur vollen Klarheit durchzudringen hoffen. Um so mehr also müssen wir uns freuen, ein solches Zusammenwirken nun schon vier Jahre lang durch die Herausgabe der als No. 2 angeführten Zeitschrift vermittelt und mit so glücklichem Erfolge vermittelt zu sehn.

Den Plan derselben legt uns die Vorrede des Herausgebers, des Herrn Prof. Nasse in Bonn, ausführlich dar. Sie soll, sagt er, weder eine blos physiologische, noch eine blos psychologische, sondern eine physio-psychologische Zeitschrift seyn, soll sowohl die wissenschaftliche Erkenntniß ihres Gegenstandes, als dessen Beziehung auf die ärztliche Ausübung in ihren Mittheilungen beachten. Von dieser Verbindung erwartet der Herausgeber mit Recht heilsame Wirkungen, denn, „wie es ihr auch gelingen oder nicht gelingen möge, sie hat wenigstens zum Zwecke, ihren Gegenstand den ausübenden Aerzten zu allgemeinerer Theilnahme an ihm näher zu bringen, zu einer Theilnahme, wie er sie verdient, wie er aber bei ihnen bisher nicht gefunden." Die Vereinigung von Aerzten und Psychologen aber zu einem gemeinsamen Unternehmen, wie dieses, kann nicht anders, als für beide vortheilhaft seyn, indem sie auf der einen Seite die Betrachtung des Psychologen von dem Allgemeinen mehr in das Besondere zieht, auf der anderen den Aerzten eine strengere Ordnung des Forschens, eine wissenschaftlichere Richtung ihrer Praxis ans Herz legt. — Den Umfang der hier mitzutheilenden Untersuchungen bestimmt er so, daß das rein Psychologische zwar weniger behandelt, aber doch auch nicht ganz ausgeschlossen werden solle, indem dies nur auf Kosten der tieferen wissenschaftlichen Erkenntniß würde geschehn können. Vorzüglich seyen die Verbindung zwischen Leib und Seele und die parallelen Erscheinungen beider zu betrachten, welche man in den letzten Zeiten leider so vernachlässigt, indem man die verschiedenen Theile der Naturwissenschaft zu sehr von einander getrennt habe. Daher jene Parallele hier nicht nur in den kranken Zuständen, sondern auch in den gesunden (also in Bezug auf die Unterschiede der verschiedenen Lebensalter, der Geschlechter, der Temperamente) und in den zwischen beiden in der Mitte liegenden der Untersuchung unterworfen werden soll. Die eigentlichen psychischen Krankheiten sollen in ihrem ganzen Umfange behandelt werden, auch Berichte über Irrenanstalten und Beiträge zur sogenannten gerichtlichen Psychologie nicht ausgeschlossen; dabei bald kürzer, bald ausführlicher beurtheilende Anzeigen von den für die psychische Heilkunde in Deutschland herausgekommenen Schriften er-

scheinen, so wie gedrängte Auszüge aus den wichtigeren Erzeugnissen des Auslandes, „die, bei einer im Vergleich gegen unsere deutschen Schriften zwar minder wissenschaftlichen Richtung, sich dafür desto mehr durch den Reichthum und die Unbefangenheit ihrer Beobachtungen auszeichnen." — Die Untersuchung soll frei, jede begründete Ansicht, gleichviel, welcher philosophischen Richtung, willkommen seyn, und eben so wenig eine besondere Heilart der psychischen Krankheiten als die einzig richtige, hervorgehoben werden. „Der sey der Meister, der den Unglücklichen die gewisseste Hülfe bringt." Dabei aber, damit die Wissenschaft wahrhaft gefördert werde, stellt der Verf. Ernst und Strenge der Untersuchung als unverbrüchliche Norm auf. „Es gilt hier (sagt er kräftig) für den Zweck des psychischen Arztes eben etwas Anderes, als Träumen und poetische Betrachtung; der Forschende soll den Wahnsinn ergreifen, nicht dieser ihn, gegen welches Letztere wir Deutschen, wie es scheint, wohl auf unserer Hut seyn müssen. Und so möge dann ein freier, aber zugleich ein strenger Geist der Untersuchung in der hier beginnenden Zeitschrift walten!" — —

Wir haben diese Verheißungen der Vorrede ausführlicher mitgetheilt, weil sie mehr sind, als Verheißungen, und zugleich als Charakteristik der angezeigten Zeitschrift dienen können. Was der Herausgeber versprochen, hat er vollständig geleistet. In zweckmäßigem Verhältnisse wechseln einzelne Beobachtungen und umfassendere wissenschaftliche Abhandlungen, physiologische und psychologische Untersuchungen mit einander ab, und von den für dieselben angegebenen Gegenständen ist keiner zurückgesetzt, als die kritischen Anzeigen, welche (wir erinnern uns nicht, irgendwo einen Grund gelesen zu haben) gänzlich fehlen. Vor Allem aber ist die einsichtsvolle Unparteilichkeit des Herausgebers zu rühmen, mit der er auch die der seinigen entgegengesetzten Ansichten mit freudiger Anerkennung des in ihnen Beachtungswerthen aufgenommen und selbst den Aufsätzen die Mittheilung nicht verweigert hat, welche seine eigenen geradezu angreifen. Eine Freisinnigkeit, welche leider in unserer an Parteiungen überreichen Zeit selten ist, und der dann auch der schöne Lohn nicht entgehn konnte, daß sich dem Herausgeber zur Förderung seines Unternehmens, wie schon die lange Reihe der auf dem Titel genannten Mitarbeiter zeigt, die ausgezeichnetsten Männer anschlossen. Außerdem haben noch viele Andere ihn mit reichlichen Beiträgen unterstützt; und Rec. hat in dem Kreise seiner Bekannten nur eine Stimme darüber gehört, daß diese Zeitschrift in jeder Hinsicht zu den wenigen zu rechnen sey, welche sich ununterbrochen in jugendlicher Kraft und Lebendigkeit erhalten.

Rec. kann sich nicht darauf einlassen, den ganzen Reichthum dieser Zeitschrift vollständig im Einzelnen darzulegen. Daher nur die Angabe der Gegenstände, welche durch mehrere größere Abhandlungen vorzüglich reich ausgestattet worden sind. Zu diesen gehört zuerst die Parallele zwischen den psychischen und somatischen Verrichtungen. Der Herausgeber erläutert diese besonders in zwei Aufsätzen „über die psychische Beziehung des Herzens" (Bd. I, S. 49 — 117) und „über die psychische Beziehung des Athmens" (Bd. III, S. 101 — 124). Eine ähnliche allgemeinere Beziehung haben: „Ueber die Bedeutung der Sinne in psychischer Hinsicht," von Ennemoser (Band IV, Heft 3, S. 64 — 99), u. „Physiologie des menschlichen Geistes nach allgemeinen Naturgesetzen," von Grohmann (Bd. III, S 284 — 332). Von Abhandlungen, welche mehr einzelne Organe betreffen, gehören hieher: „Von verschiedenen krankhaften Zuständen der Unterleibseingeweide in einigen Arten des Irreseyns und deren Behandlungsart," von Percival (Band I, S. 521 — 579); „ein merkwürdiges Zusammentreffen einer regelwidrigen Bildung des Gehirns bei zwei Blödsinnigen, mit einer ungewöhnlichen krankhaften Beschaffenheit der Unterleibseingeweide," von Hastings (Band I); „über die Verengerung der dicken Gedärme bei Irren" von Bergmann (Band IV. Heft 3); und „ein Versuch über die Pathologie des Wahnsinns, der aus Ursachen entsteht, die ihren Sitz in den Organen des Unterleibes haben ꝛc. von Eberle (ebend). — Unter den umfassenderen Beschreibungen besonderer Krankheitsformen zeichnen sich vorzüglich die dem delirium tremens oder dem fieberlosen Irrereden mit Zittern gewidmeten Aufsätze aus. Den Anfang macht eine treffliche Abhandlung von Sutton (Band II, S. 572 – 618), an welche sich dann Beobachtungen von Graff (Band III) und Tendering (Band IV) anschließen Mit vieler Einsicht abgefaßt ist auch die „merkwürdige Mittheilung eines aufgeregten Seelen- und Körperzustandes bei den Einwohnern verschiedener Städte von Cornwallis," von F. Cornisch, in welcher uns von einer Zuckungsepidemie erzählt wird, welche sich unter den Methodisten über nicht weniger als viertausend Menschen verbreitete (Band I, S. 255 — 273), und wozu noch in demselben Bande die Erwiederungen des Berichterstatters auf J. M. Donalds Bemerkungen (S. 457 — 462) und die Mittheilung eines Freundes darüber (S. 507 ff.) kommen. — Die auf dem Titel erwähnte besondere Berücksichtigung des Magnetismus fängt etst vom 3ten Bande an. Dahin gehören die Abhandlungen: „Ein magnetisches Erzeugniß der bösen Art," beobachtet von Nasse (Band III, S. 400 — 448 und 778 — 792); „über Traumbildung und Magnetismus, von

Wesermann; „das Princip des animalen Magnetismus ist die mit dem Schlafe und dem venösen System gesetzte Lichtentbindung des Cerebrallebens, ein Versuch der Erklärung" von Grohmann (Band IV, S. 90—110), und Mittheilungen einzelner Krankheitsgeschichten von Krimer, Gerecke und dem Herausgeber (sämmtlich Band IV). — Berichte von Anstalten sandten Pienitz (über die Irrenanstalt auf dem Sonnenstein (Band I), Ruer (über die Irrenanstalt zu Mersberg im Herzogthum Westphalen (Band II,) und Hayner über die Verpflegungsanstalt zu Waldheim in Sachsen, (Band IV) ein; gerichtliche Gutachten von Horn (Band I) und Worbe (Band II), woran sich eine allgemeinere Abhandlung „über die zweifelhaften Zustände der Gebährenden, in Bezug auf die gerichtsärztlichen Untersuchungen bei Verdacht des Kindermordes," von Henke (Band II) anschließt. Beschreibungen von Maschinen geben Horn (Band I) und Hayner (ebend.); Berichte über Leichenöffnungen Weber (Band III) und Claß, wozu noch ein Aufsatz von Esquirol (Bd. III) kommt. — Allgemeinere Ansichten über die Behandlungsart und die Natur der psychischen Krankheiten geben die Aufsätze: „Ueber die poetische Ekstase im fieberhaften Irreseyn, von Hohnbaum (Band I); „über die psychische Behandlung der Trunksüchtigen," von demselben (Band III); „über die vergleichungsweise Häufigkeit des Irreseyns zu verschiedenen Zeiten, von Powell (Band I), und „über den Einfluß der Witterung auf unseren psychischen Zustand," von Serrurier ꝛc. — Der einzelnen Krankheitgeschichten ist eine so große Menge, daß die Aufzählung der Namen von denen, welche sie mitgetheilt haben, uns zu weit führen würde. — Schon die Titel der Aufsätze zeigen, wie reichen Stoff die ausländischen Zeitschriften zur Ausstattung der vorliegenden geliefert haben. Aber wir finden nicht blos einzelne Beobachtungen und Berichte aus denselben entlehnt, sondern auch Auszüge aus größeren Schriften und umfassenderen Abhandlungen, wie den Auszug aus Haslams illustrations (Band I, S. 141—158), und die Abhandlung „über die psychische Behandlung der Wahnsinnigen," von Haslam, übersetzt von Wagner, nebst Anmerkungen von Horn (Bd. II).

Eine ausführlichere Berücksichtigung fodern einige in dieser Zeitschrift mitgetheilte allgemeinere Untersuchungen um so mehr, da sie nicht untergeordnete Puncte, sondern recht eigentlich die tiefste Grundlage der Lehre von den Seelenkrankheiten betreffen, und also für die Behandlung derselben von ausnehmender Wichtigkeit sind. In jedem Gebiete des menschlichen Erkennens kommt es ja vor Allem darauf an, daß man den rechten Weg des Erkennens gefunden habe; und hat man diesen verfehlt,

so wird auch der ausgezeichnetste Scharfsinn seiner Bearbeiter nur sehr geringen, oder gar keinen Nutzen bringen, denn dieser führt uns dann nicht wahrhaft vorwärts, sondern immer nur im Kreise herum, und also eben so viel, ja vielleicht überwiegend rückwärts. Welchen Gewinn haben alle Talente der Scholastiker der echten Wissenschaft gebracht? Eine vielleicht auf den ersten Anblick unbedeutende Veränderung in der Methode des Forschens hat nicht selten eine Wissenschaft in wenigen Jahren weiter geführt, als sie früher in Jahrhunderten vorgeschritten war; und wo also verschiedenartige Methoden möglich sind, wird die Bestimmung der zweckmäßigsten unter denselben gewiß der höchsten Anstrengung ihrer Bearbeiter in vollem Maße würdig seyn. Daß dies aber bei der Lehre von den Seelenkrankheiten der Fall sey, zeigt uns die leichteste Uebersicht ihrer Geschichte. Während Einige dieselbe rein, oder doch überwiegend aus der Entwickelung der Seele selbst abzuleiten suchen, sehn wir Andere fast allein beschäftigt, die Leichname der Irren zu zergliedern und nach Abweichungen in dem Gehirne oder in dem Unterleibe zu spüren, in welchen sie den eigentlichen Sitz des Uebels mit Gewißheit voraussetzen. Beide Parteien sind dann wieder in mehrere untergeordnete gespalten. Von denen, welche die Ursache aller Seelenkrankheiten im Körperlichen suchen, geben Einige dieses, andere jenes Organ als den vorzüglichsten Träger der Krankheit an; die Vertheidiger des psychischen Ursprungs streiten mit einander, ob ein einziges Vermögen oder mehrere gelähmt sind, im Allgemeinen und bei besonderen Veranlassungen, und sind überdies uneins, wie man das der Untersuchung vorliegende Gebiet zu begrenzen habe, indem die Unsittlichkeit und andere verwandte Störungen des Seelenlebens von Einigen hineingezogen, von Andern ausgeschlossen werden, ja sogar Manche behaupten, in einer unsittlichen Ausartung habe man in jedem Falle die Wurzel der Seelenkrankheit zu suchen. Für welche von diesen Meinungen also sollen wir uns entscheiden? wie die Grenzen für unsere Untersuchung abstecken? das leibliche oder das geistige Leben zu ihrer Grundlage machen?

Der Anfang für die Beantwortung dieser Fragen wurde in der vorliegenden Zeitschrift vom Herausgeber selbst schon in ihrem ersten Hefte gemacht, durch die Abhandlung: „Ueber die Abhängigkeit oder Unabhängigkeit des Irreseyns von einem vorausgegangenen körperlichen Krankheitszustande“ (Bd. I, S. 128 — 140 und 409 — 456). „Soll sich das tiefe Dunkel (sagt er sehr wahr), worin, wie schwerlich Jemand mit Recht leugnen kann, die Natur des psychischen Krankseyns unseren Blicken verborgen liegt, allmälig

erhellen, so müssen wir wohl vor Allem Licht suchen bei der gründlichen Beantwortung der Frage: von welcher Seite des Lebens geht jenes Krankseyn aus? gibt es ein blos in der Seele entstehendes, oder ist dasselbe jedesmal abhängig von einer vorausgegangenen Regelwidrigkeit des Körpers?" — Nur in dem ersteren Falle, fügt er hinzu, könnte man von eigentlicher Seelenkrankheit sprechen. Ginge aber bei jeder gestörten Seelenäußerung eine Abweichung des Körperlichen von seiner regelmäßigen Beschaffenheit voraus, (sey es nun im ganzen Körper oder nur in einem einzelnen Theile, betreffe sie die in die Sinne fallende Form und Mischung, oder die unmerklichern Stoffveränderungen, welche das vegetative Leben bedingen), so aber, daß die gestörte Seelenäußerung mit dieser letzteren Störung käme und verginge, wie die Wirkung mit der Ursache, so könnte jene nur auf den Namen eines Symptomes Anspruch machen. Auch habe man jenen Zustand vorzugsweise Seelenkrankheit, oder wenigstens idiopathische Seelenkrankheit (Wahnwitz, amentia), diese dagegen nur Seelenbeschränkung, oder wenigstens sympathische Seelenkrankheit (animi pathema, Wahnsinn, vesania) genannt. Der Verf. entscheidet sich nun im Folgenden geradezu für die Meinung, daß jede Seelenkrankheit durch eine vorangehende körperliche bedingt sey, daß es also keine Seelenkrankheiten in jener engeren Bedeutung gebe. Zum Behufe der Erörterung dieses Satzes widerlegt er zuerst ausführlich die Gründe, welche man dafür angeführt, daß zuweilen das Irreseyn eine blos psychische Ursache habe. Der Natur des Thema's nach, ist diese Widerlegung größtentheils ablehnend und eine Hinweisung auf die Unvollkommenheit unsers Wissens von den Seelenkrankheiten. Hat man z. B. angeführt, daß bei manchem psychischen Krankseyn sich weder vorher, noch während desselben, ein körperliches zeige, so fragt der Verf., ob wohl unsere Beobachtungen genau genug seyen, um darüber vollkommene Gewißheit zu geben, und ob nicht Krankheiten des Gehirnes ꝛc. stattfinden können, welche man ihrer Feinheit wegen nicht wahrzunehmen vermöge. Eben so weiset er die Erfahrung ab, daß Leichenöffnungen nicht selten durchaus keine Abweichung des Organismus von der regelmäßigen Beschaffenheit gezeigt. Ueber das Gewicht des Gehirns, seine Härte, seine Blätterung in den Gesunden haben wir noch keine genauen Beobachtungen. — Rec. scheinen diese Ablehnungen, welche der Verf. mit vielem Scharfsinne ausgestattet hat, allerdings vollkommen berechtigt. Aber auf der anderen Seite wird der Verf. selbst schwerlich verkennen wollen, daß jene Gründe, wenn sie auch nicht gerade dasjenige Gewicht besitzen, welches man

ihnen zuweilen beilegt, doch im Allgemeinen für die Behandlung der Seelenheilkunde von nicht geringem Gewichte sind. Von dem Nichtwahrgenommenwerden einer Veränderung darf man freilich auf keine Weise auf ihr Nichtseyn schließen; aber sind alle Bemühungen um gewisse Wahrnehmungen fruchtlos gewesen, und haben sie uns nicht einmal zu der Hoffnung eines künftigen, glücklicheren Erfolges geführt, so werden wir doch gewiß wohl thun, unseren Eifer für dieselben zu beschränken, ja vielleicht, wenn sich uns von einer anderen Seite eine sichere Aussicht auf eine klare Erkenntniß desselben Gegenstandes geöffnet, dieselben ganz aufzugeben. So auch in der Lehre von den Seelenkrankheiten. Die zahlreichen Beobachtungen der Gehirnveränderungen ꝛc. durch die kenntnißreichsten und scharfsinnigsten Männer haben uns so unbedeutenden Gewinn gebracht, daß eine darauf gegründete, nur einigermaßen genügende Theorie für jetzt wenigstens nicht erwartet werden kann, und also der vorurtheilsfreie Forscher durch eine bei weitem überwiegende Wahrscheinlichkeit zur Untersuchung des Psychischen getrieben wird. Es fragt sich nur, ob wir hier mehr Licht erhalten können, oder ob wir unausweichlich von allen Seiten mit Nacht umgeben sind. Mehr Licht gewiß, obgleich vollkommene Klarheit freilich bis jetzt nur in unseren Wünschen sich findet. Und dies Letztere ist es dann, welches dem Verf. auch gegen diejenigen Gründe den Sieg verschafft, welche eine wirkliche Ableitung der Seelenkrankheiten aus rein psychischen Störungen nachzuweisen unternehmen. Wenn man z. B. anführt, daß die meisten psychischen Krankheiten in die Zeiträume des Lebens fallen, wo die Leidenschaften ihre höchste Stärke erreichen, und die meisten Veranlassungen zu Sorge und Kummer vorkommen, so leugnet dies der Verf. keineswegs, aber er verlangt, daß man ihm aus diesem Factum die Entstehung der Seelenkrankheiten vollständig erkläre Die Möglichkeit davon stellt er in Zweifel. „Tausende von Menschen (sagt er) werden von Leidenschaften heftig bewegt, und doch nicht verrückt. Sey auch immerhin schon der Ausbruch der Leidenschaft selbst ein vorübergehendes Irreseyn; daß dieses Irreseyn in ein dauerndes, in eines im engeren Sinne übergehe, daß die Seelenangst sich in wahre Melancholie verwandle, dazu muß offenbar noch etwas Anderes gehören. Dies ist aber der körperliche Krankheitszustand, der mit dem Ausbruch der Leidenschaft eintrat, der während des Kummers, der Sorge sich entwickelte." Ueberall glaubt er nur durch eine Körperkrankheit das Gebundenseyn der Seelenstörung erklären zu können. „Wo finden wir dann (fragt er) eine befriedigende psychologische Nachweisung, warum der Irre,

irre, der freie Mensch hier unfrei ist? Sie fehlt überall, und so dürfte man wohl mit Recht sagen, daß für den blos-psychischen Standpunct gerade die Hauptsache beim Irreseyn, die Gebundenheit, die Unfreiheit der Seele unerklärt bleibe." — Sehr richtig, wie unsere Forschungen jetzt stehen. Aber wie denn auf dem nicht-blos-psychischen Standpuncte? Gesetzt, wir kehrten die Anfoderung gegen den Verf. und verlangten von ihm, er solle uns eine vollständige Erklärung geben, wie durch ein somatisches Krankseyn die Seele gebunden werden könne; diese möchte ihm wohl eben so unmöglich fallen. Und überdies, ist denn jene Gebundenheit wirklich eine unüberwindliche und eine immerlastende? Kann sie nicht gehoben werden von der Seele aus, eben so wohl, wie die Leidenschaften und andere vorübergehende Störungen besiegt werden können? Und wie ist also die Grenze zwischen diesen letzteren und den Seelenkrankheiten mit vollkommener Schärfe zu ziehn?

Dies führt uns zu den Gründen, welche der Verf. für seine Meinung aufstellt, daß nämlich das Irreseyn stets von einer körperlichen Krankheit abhängig sey. Auch in diesen zeigt der Verf. großen Scharfsinn, aber Rec. kann sie auf keine Weise für genügend anerkennen. Der Verf. will zuerst aus der Freiheit der Seele den Schluß ziehn, daß die Gebundenheit in den Seelenkrankheiten unmöglich aus ihr selbst kommen könne. Rec. würde den entgegengesetzten Schlußsatz erwartet haben. Denn Freiheit ist Unabhängigkeit; ist also die Seele frei, so kann ihr die Gebundenheit aus keinem Fremden entstehn, als von welchem sie ja unabhängig seyn soll, sondern muß, wenn sie wirklich gebunden erscheint, aus ihr selbst hervorgegangen seyn. Eine nothwendige Folgerung, obgleich auch bei ihr freilich diese Gebundenheit ein Räthsel bliebe. Um so mehr, wenn wirklich, wie der Verf. im Folgenden behauptet, die Seele „das Unveränderliche" wäre. Der Verf. nennt ihre Gebundenheit „eine endliche Beschränkung des Geistigen;" aber ist eine Beschränkung, in Vergleich mit einem andern unbeschränkten Zustande desselben Dinges, keine Veränderung? — Daß, „wenn im Irreseyn die Seele krank, unvollkommen gebunden wäre, alle Schranken zwischen den Irren und den Thieren wegfielen," können wir unmöglich zugeben, eben so wenig, als daß dann kein Unterschied mehr zwischen dem Irreseyn und der Sünde wäre. Denn was zuerst dies Letztere betrifft, so könnte ja die Sünde zwar auch eine Seelenkrankheit, aber eine andere, als der Zustand des Irren seyn, und der Unterschied beider wäre erhalten; die Thierheit aber ist Unvollkommenheit des Seelenseyns, und somit über die Verschiedenheit derselben von jeder

Seelenkrankheit kein Zweifel. — Daß die Krankheit Annäherung, Uebergang zum Tode sey, also eine Krankheit der Seele ihrer Unsterblichkeit widerspreche, ist ein zusammengesetzter Satz, dessen erstes Glied (die „Annäherung") ohne das zweite (den „Uebergang zum Tode") zugestanden werden kann, wo dann jenes für sich allein der Behauptung, daß die Seele unsterblich sey, nicht widerspricht. Die in dem 6ten bis 9ten Grunde angeführten Erfahrungen (Irreseyn ist eine über ein gewisses Maß ausschweifende Steigerung des Temperamentes, dieses aber hat seinen Grund im Körper; — die Analogie mit dem Fieber, mit der aus dem Hundbisse entstehenden Wuth; — mit der Wirkung berauschender Getränke und Gifte, welche man nicht von dem Irreseyn unterscheiden kann; — die Abhängigkeit des Blödsinns von körperlichen Ursachen, mit welchen doch Manie und Melancholie oft wechseln, oder zusammen sind) haben allerdings in Bezug auf einzelne Fälle des Irreseyns vollkommene Gültigkeit und Beweiskraft. Aber sie auf die Allheit der Fälle auszudehnen, möchte wohl dem Verf. nicht gelingen; und doch könnten sie nur so jenes „Stets" der somatischen Ursache stützen. Eben dies gilt von der Berufung auf die Leichenöffnungen, welche, mit Genauigkeit angestellt, fast immer körperliche Abweichungen gezeigt haben sollen. Durch das „Fast" wird die Beweiskraft dieses Satzes vernichtet, welche übrigens auch ohne diese Beschränkung nicht vollgültig wäre, da ja Leichenöffnungen es immer ungewiß lassen, ob die somatische Störung zu der psychischen in dem Verhältniß des „Vorher" oder des „Zugleich" oder des „Nachher" stehe. — Daraus, daß dynamische Verhältnisse im Lebendigen sich bald ausgleichen, dies also bei dauernder Störung durch irgend ein Hinderniß verhindert werden müsse, möchte wohl schwerlich geschlossen werden können, daß die Dauer bei dem Irreseyn nur durch einen regelwidrigen Zustand des Körpers entstehn könne. Denn auch dieser Letztere ist ja lebendig, auch in ihm also müßte jene Ausgleichung vermittelt werden; und vergleichen wir Körper und Seele mit einander, so ist wohl kein Zweifel, daß diese Letztere (unstreitig eine Vollkommenheit) die einmal in ihr Seyn übergegangenen Einflüsse weit längere Zeit, als jener, in sich fest hält. Der zwölfte Grund endlich, daß die Heilmittel der Seelenkrankheiten fast immer allein den Körper, oder doch den Körper und die Seele zugleich treffen, enthält wieder das beschränkende „Fast." Daß „mit den besten Verstandesgründen, mit aller logischen Kunst, mit der Verweisung auf die gültigsten Vernunftgesetze noch Niemand einen Irren geheilt habe," kann zwar ohne diese Beschränkung zugegeben werden; aber Verstandesgründe sind

ja auch nicht die einzigen von uns erregbaren Seelenthätigkeiten, also auch nicht die einzigen uns offenstehenden Seelenheilmittel.

Wir haben durch diese freimüthige Widerlegung der vom Verf. aufgestellten Gründe nur seinem eigenen Wunsche genügt, denn er schließt seine Abhandlung mit der Auffoderung, auch sie zu prüfen, mit der Hoffnung, daß ein Freund der durch dieselbe bekämpften Ansicht dies Geschäft irgendwo übernehmen möge. Doch auch schon in seiner Zeitschrift selbst hat sich ein solcher gefunden. Zwar der nächste Aufsatz, welcher uns in derselben über diesen Gegenstand mitgetheilt wird, und zu dessen Anzeige wir nun übergehn („Ueber die Verbindung zwischen Seele und Körper, mit Beziehung auf die Krankheiten der Seele," von Herrn Regierungsrath D. Chr. Weiß Band II, S. 1—30 und 309—344), stimmt ebenfalls für die Meinung, daß eine Seelenkrankheit nur durch die Mitwirkung eines somatischen Erkrankens möglich sey. Wir müssen, um die Ansichten des Verfs. recht zu würdigen, sie im Zusammenhange betrachten.

Der Verf. beginnt, wie schon die Ueberschrift der Abhandlung andeutet, die Beantwortung der Frage nach dem Verhältnisse von Leib und Seele in den Seelenkrankheiten mit einer Auseinandersetzung des Verhältnisses beider im Allgemeinen. Der Verschiedenheit von Körper und Seele, sagt er, werden wir uns bewußt durch die „unmittelbare Wahrnehmung." Wir haben mittelst des äußeren Sinnes Empfindungen von einem räumlichen Daseyn in uns, deren Gegenstand wir zwar sofern, als er sich als ein Außer-uns ankündigt, von uns unterscheiden, sofern aber in ihm gleichartige Empfindungen erzeugt werden können, als uns eng angehörig zu denken genöthigt sind: dies ist unser Körper, ein Wirken im Raume; dagegen die Seele, als Wirken in der Zeit, nur in der Reihenfolge der inneren Veränderungen empfunden wird. — Im Ganzen gewiß eine gelungene Darstellung des Verhältnisses zwischen Körper und Seele. Nur versteht Rec. nicht, was der Verf. mit den „gleichartigen Empfindungen des Körpers" sagen will. Vom Körper sollen wir doch nur durch den äußeren, das Räumliche darstellenden Sinn wissen; kann aber wohl jemals das Daseyn von Empfindungen Object für den äußeren Sinn werden? Oder gehören nicht vielmehr die Wahrnehmungen derselben immer dem Bewußtseyn, also auch die sogenannten körperlichen Empfindungen der Seele an? Der Verf. stützt die Verschiedenheit von Leib und Seele im Folgenden unter anderen durch die scharfsinnige Bemerkung, daß die Empfindungen räumlicher Veränderungen beim Denken nicht das Denken selbst seyen; aber ist wohl die Empfindung von dem Zusammengedrücktwerden der Gehirnsi-

bern mit der Wahrnehmung einerlei, welche wir von ihrer räumlichen Annäherung haben können, und hat jene an und für ſich irgend eine Spur vom Räumlichen in ſich? — Zu der Anſchauung, fährt der Verf. fort, fügt nun die Natur unſers Geiſtes die Vorſtellung der Kraft hinzu, als des wirkſamen Grundes der Erſcheinung, und dieſes aus dem Weſen unſers Denkens für Seele und Leib auf gleiche Weiſe hervorgehende gemeinſame Merkmal hat wohl unſtreitig das Meiſte dazu gewirkt, ſie als Ein Ding anzuſehen. Faſſen wir aber die früher mitgetheilte Bemerkung ſcharf, ſo erkennen wir beide als weſentlich verſchiedene Objecte; wir kennen nichts Gleiches zwiſchen ihnen, als den logiſchen Gattungsbegriff. Jedoch ſind beide, trotz ihrer weſentlichen Verſchiedenheit, und zwar in gleicher Art und Vollſtändigkeit, Naturproducte und im Menſchen in der innigſten Verbindung.

Im Ganzen weniger befriedigend iſt die Auseinanderſetzung vom Weſen der Seelenkrankheiten, welche der Verf. der folgenden Unterſuchung zum Grunde legt. Er unterſcheidet die Krankheit vom bloßen Leiden dadurch, daß in jener „die Lebensverrichtungen durch eine ihrer Naturordnung zuwiderlaufende Gewalt dem Principe eines beſtimmten Daſeyns entgegen folgen.“ Eine Erklärung, welche ſich wohl darum nicht feſthalten läßt, weil es ja ganz unbeſtimmt iſt, wie ich das Princip für das Daſeyn eines Dinges faſſen will. Ich kann ja die Geſetze der menſchlichen Seelenentwickelungen ſo allgemein faſſen, daß ſie auch auf krankhafte vollkommene Anwendung verſtatten; und ich muß dies thun, da ja auch die krankhaften Zuſtände ohne Zweifel zum Daſeyn des Menſchen gehören. — Das charakteriſtiſche Merkmal der Geſundheit der Seele iſt nun dem Verf. die Willkür in der Richtung der geiſtigen Kraft; das der Seelenkrankheit folglich, „daß die Willkür in der Richtung der Geiſteskraft auf eine unter der Stufe der Menſchlichkeit ſtehende Sphäre beſchränkt iſt, daß mithin der Gegenſatz zwiſchen Natur und Vernunft in dem Seelenleben verſchwindet, und alle Lebensäußerungen allein unter den Geſetzen niederer animaliſcher Triebe erfolgen.“ Denn beſtändig, ſagt der Verf., ſtreiten in dem Menſchen die äußere Natur, der Egoismus und die Vernunft; und die Freiheit beſteht in dem Vermögen der Seele, ſich über das Naturgeſetz zu erheben. Woraus dann jene Beſtimmung für den Zuſtand der Krankheit, oder der gelähmten Freiheit nothwendig folgt. Weit ſchwieriger aber möchte es wohl dem Verf. werden, ihre Anwendbarkeit auf alle Gattungen von Seelenkrankheiten nachzuweiſen. Am nächſten kommt ſie der Natur der Manie und des Blödſinnes, in welchen allerdings die menſchliche Seele der niederen, blos animaliſchen Natur verwandt iſt. Die fixe Idee

aber bewegt sich oft in einer dem Thierischen ganz fern liegenden Sphäre, und die Melancholie geht sogar nicht selten (bei Schwärmern ꝛc.) auf die Ertödtung alles Animalischen aus. Ueberdies, wie will der Verf. bei jener Erklärung Seelenkrankheit von Unsittlichkeit unterscheiden, welche beiden ihm doch keineswegs einerlei sind? Er versucht zwar im Folgenden diesen Unterschied festzustellen, indem er sagt: „Es ist hier nicht von moralischer Gesundheit die Rede, welche in der Wirklichkeit der vernünftigen Richtung besteht, sondern von psychologischer," welche nur die Möglichkeit derselben erfordert. Denn: „Ob seine Erkenntniß wahr oder irrig, ob sein Handeln gut oder schlecht ist, darauf kommt es hier nicht an. Genug, er lebt nach seiner Weise, als Naturwesen selbstständig, d. h. mit psychologischer Willkür. Und ob er auch noch so schwach geblieben, noch so tief in Einseitigkeit und Verkehrtheit versunken wäre: in seiner Halbheit bleibt ihm doch das Vermögen, ein Ganzer, oder vollkommener und besser zu werden." Hingegen der Seelenkranke „kann sich nicht mehr besinnen, sich empor richten oder lenken. Er kann die Wahrheit, die vor seinen Sinnen daliegt, nicht finden; er kann seine Einsicht nicht erhöhen oder berichtigen; er kann oft auch (denn die Fälle sind sehr verschieden) der scheinbar oder wirklich gewonnenen Einsicht gemäß nicht handeln." Daher ist Seelenkrankheit, Vernunftlosigkeit, oder „die Unmöglichkeit, seiner geistigen Kraft die vernünftige Richtung zu geben." Aber weshalb kann dies die Seele nicht? fragen wir. Doch offenbar, weil sie gelähmt oder irgend wie verderbt ist. Und weshalb thut sie es nicht in dem Unsittlichen? Wir können hier nur mit denselben Worten antworten: denn wäre die Seele nicht irgend wie gelähmt oder verderbt, so würde sie ja doch wohl das Bessere dem Schlechteren vorziehen, während sie hier das Gegentheil thut. „Nichtkönnen" also und „Nichtthun" kommen auf dasselbe hinaus und sind nur Auffassungen verschiedener Momente in dem Daseyn eines und desselben Dinges. Ein Unterschied ist hier nur möglich, wenn das Hinderniß in dem einen Falle in dem Dinge selbst, in dem anderen außer ihm liegt. Darauf steuert dann auch der Verf. ohne Zweifel hin und macht sich dadurch freilich den Beweis für den physischen Ursprung der Seelenkrankheiten leicht genug. Könnte die Seele allein, sagt er, Ursache einer Seelenkrankheit werden, so würde sich ja „die Seele ihre Selbstbestimmung durch Selbstbestimmung nehmen, oder die Freiheit der geistigen Bewegung verloren gehen durch den Gebrauch dieser Freiheit selbst." Vollkommen richtig, nur daß eine solche Behauptung mit der vom blos psychischen Ursprunge einiger Seelenkrankheiten gar nicht in Verbindung steht.

Rec., welcher diesen letzteren allerdings vertheidigen zu müssen glaubt, behauptet durchaus nicht, daß die Seele sich selbst krank mache. Sondern von den Einflüssen, welche sie, als Seele (wie doch der Verf. nicht wird leugnen wollen), von außen erfährt, sind einige von der Art, daß sie eine Seelenkrankheit herbeiführen, ohne daß zugleich immer, oder gar vorher, das mit dem Geistigen in uns verbundene Thierische zu erkranken brauchte. Auch der Verf. dieses Aufsatzes findet, wie der des vorigen, die größte Schwierigkeit in der psychologischen Nothwendigkeit der krankhaften Aeußerungen, oder darin, daß es für den Seelenkranken „schlechthin unmöglich geworden, die verlorene vernünftige Richtung wieder zu ergreifen." Aber wäre dies wirklich schlechthin unmöglich; wozu forschten wir dann nach den Mitteln dafür? Denn daß der Seelenkranke dazu äußerer Einflüsse bedarf, in vielen Fällen wenigstens, kann der Behauptung jener Nothwendigkeit keinen Vorschub thun. Dazu kommt noch, daß selbst durch das Zugeständniß dieser Nothwendigkeit (in unheilbaren Seelenkrankheiten) der körperliche Ursprung des Irreseyns keineswegs mit zugestanden wird. Sollte nicht die Seele eben sowohl, wie der Körper, unheilbar erkranken können, vorausgesetzt, daß es überhaupt absolut unheilbare Krankheiten gibt? Nach dem Verf. entsteht jede Seelenkrankheit, welche nicht allein im Körper wurzelt, sondern an der die Seele Theil nimmt, aus einer Verkehrtheit des Zeitlebens, welche, als Folge des Willens oder der Erziehung, zur Gewohnheit geworden ist. Aber dadurch ist sie noch nicht Seelenkrankheit, sondern damit sie zu dieser werde, müssen erst, vermöge des stets nothwendigen Zusammenhanges zwischen Raumleben und Zeitleben, die Organe erkranken. „Diese aber, da sie Seelenorgan, d. h. da sie das einzige Medium des Zeitlebens für die Erde sind, wirken sofort unmittelbar und nothwendiger Weise auf die Seele krankhaft und kränkend zurück, und wir bezeichnen den Zustand derselben fortan mit demselben Namen." — Rec. sieht durchaus nicht ein, was für das Verständniß der Seelenkrankheit durch diese Mittheilung und Rückgabe gewonnen wird. Wie wir schon früher bemerkt, werden gleich starke Einflüsse von dem Geistigen ohne Zweifel länger, als vom Thierischen, festgehalten, und das Lastende der meisten Seelenkrankheiten also (welches jedoch keineswegs unüberwindlich ist) bedarf jener Voraussetzung zu seiner Erklärung so wenig, als dieselbe dadurch in Wahrheit gegeben werden kann.

Der Verf. des dritten hier abgedruckten Aufsatzes (Einige Worte über das Verhältniß von Leib und Seele, in Bezug auf des Herrn Prof. Nasse's Abhandlung ꝛc. von Herrn Hofrath und Leibarzt D. C. Hohnbaum, Bnd. II., S. 31 —

55) erklärt sich nun für die Meinung, daß auch von der Seele allein eine Seelenkrankheit ausgehen könne. Er will keineswegs die Entstehung des Irreseyns aus körperlichen Ursachen geradehin leugnen; sondern in allen Seelenkrankheiten leiden beide, Seele und Körper, zusammen; selbst bei denen, in welchen die Verfinsterung der Seele von dem Psychischen ausgeht, erfolgen auch Veränderungen in dem Stoffe und der Form des Körpers. Die Verfinsterung der Seele kann aber von dem Psychischen ausgehn, denn es kann (S. 46): „die Seele durch Ueberspannung einzelner Seelenkräfte, durch Vernachlässigung anderer, also durch gewisse geistige Veränderungen, an denen der Körper nicht Antheil hat, in diejenige Disharmonie mit sich selbst gerathen, welche wir Verrückung nennen;" und z. B. „jedes nachlässige Hingeben an Eine Idee, jedes unverrückte Hinstarren auf Einen Gegenstand, er sey sinnlicher oder geistiger Art, wird Wahn, der endlich Wahnsinn gebiert." Der Verf. widerlegt hierauf die in der angeführten Abhandlung für den stets physischen Ursprung der Seelenkrankheiten aufgestellten Gründe mit vieler Gründlichkeit; eine Widerlegung, deren ausführlichere Beurtheilung wir uns um so mehr hier versagen müssen, da wir selbst vorher eine solche gegeben haben. Als Probe geben wir nur, was der Verf. gegen den Einwand von der Freiheit der Seele sagt. „Gewisse Kräfte der Seele scheinen zwar im Irren verdrängt, und namentlich scheint die Willenskraft ihre freie Wirksamkeit verloren zu haben. Aber ist denn dadurch wirklich die Freiheit der Seele, als geistige Kraft überhaupt, aufgehoben? Scheinen nicht gerade andere Seelenkräfte, z. B. die Phantasie bei manchen Irren, in freiere Wirksamkeit zu treten, als im gesunden Zustande? Wäre es denn nicht möglich, daß dieselbe Kraft, die hier als freier Wille sich äußert, dort als freie Einbildungskraft hervorträte?... Demnach wäre es denn doch möglich, daß im Irren die Seele weder unfrei noch gebunden, sondern ihre Kräfte nur nach Maß und Richtung verändert würden, daß sie nur nach einer Seite verlöre, was sie nach der andern gewönne." — Ein für die Lehre von der Freiheit im Allgemeinen, auch für die von der sittlichen, sehr beherzigenswerthes Wort!

Auf eine eigenthümliche Weise faßt der Verf. das Verhältniß von Leib und Seele ganz allgemein als Verhältniß von „Kraft und Materie," von dynamischem und materiellem Seyn. Beide sind auf das innigste verbunden, so daß die Veränderung des einen nothwendig Veränderungen des anderen zur Folge hat. „Daß ein Muskel sich bewege, dazu gehört eben so wesentlich der Muskel selbst, als die ihm einwohnende bewe-

gende Kraft; daß das Auge sieht, das Ohr hört, dazu gehören eben so wesentlich Auge und Ohr selbst, als eine sensible Kraft, durch die sie sehen und hören. Keines ist das Erste, keines ist das Zweite, sondern beide zusammen sind Eins." — Eine Verhältnißbestimmung, welche, noch schärfer gefaßt, zu wichtigen Resultaten hätte führen können. Aber der Verf. hält sie nicht einmal in der ihr von ihm selbst gegebenen Schärfe. So sagt er gleich S. 33: „So ragen die Nerven, gleichsam als die Wurzeln der höheren dynamischen Seite, in die Außenwelt hinein, um dort die höheren Potenzen des Lichts, der Wärme, der Luft ꝛc. für sich zu gewinnen, so die Saugadern, die Wurzeln der materiellen Seite des Organismus, um die gröberen Stoffe dem Ganzen anzueignen;" da doch nach dem Früheren Nerven sowohl als Muskeln ihre dynamische und materielle Seite, mithin ihre Seele und ihren Leib haben, keins von beiden also der einen Seite ausschließend zugeschrieben werden kann.

Gern würde sich Rec. von einer Berichterstattung über den vierten Aufsatz (Versuch einer ganz allgemeinen Beantwortung der Frage: „Wie verhalten sich somatische Krankheit, psychisches Irreseyn und Sünde zu einander?" von Herrn D. J. M. Leupoldt) entbinden, wenn nicht die Vollständigkeit sie erfoderte. Statt der gründlich wissenschaftlichen Erwägung der früheren Abhandlungen finden wir hier die phantastischen Begriffsverknüpfungen der neueren Naturphilosophie. „Es gibt nur Eines (sagt der Verf.) von zuunterst bis zuoberst, um menschlich von dem ewigen Wesenringe zu sprechen: und dieses Eine ist der Geist, jenes freie, ewige Princip. Der Weg, auf dem dasselbe in unendlichen Stufen zur vollkommensten Selbstanschauung, zum vollendetsten Selbstbewußtseyn gelangt, in das Wesen Gottes zurückkehrt, ist durch die Stufen endlicher Wesengattungen bezeichnet." Die Materie ist seine Erscheinung auf der niedrigsten Stufe, durch die organische Welt hindurch bildet er sich zur menschlich geistigen; eine Stufenfolge, welche der Mensch in sich als Mikrokosmus darstellt, von dem Fötusleben an, wo die Seele sich ihren Leib bildet, bis zum Tode, der Vernichtung des leiblichen Organismus. Der Verf. entscheidet sich nun, daß die Seele in der Form des Bewußtseyns nicht krank seyn könne: denn „die Seele im engeren Sinne, d. h., was des freien Princips ans Licht der Selbsterkenntniß sich durch das selbstgeschaffene Chaos der Materialität vom tiefsten, unlebendigsten Erdkerne herauf bis durch das Menschenleben hindurch gebildet hat, ist ja selbst der Inbegriff der Ideen, die wir vereinzelt Wahrheit, Schönheit und Tugend nennen, von denen Ewigkeit unzertrennlich ist." Vielmehr ist alle Veränderung, auch die

psychische, in der Materie begründet. Eine Folgerung, bei der man nur nicht einsieht, warum überhaupt jenes Eine, Freie und Ewige sich in die Schranken der Nothwendigkeit und Zeitlichkeit begeben und seine unveränderliche Herrlichkeit mit der Erniedrigung der Materie vertauscht habe; und warum es nun gar noch, nachdem es sich auf diese Weise in sich selbst entzweit, sein höheres Selbst nicht selten von dem Niederen abhängig mache. Doch mit Ansichten dieser Gattung ist aller Streit vergebens, und wir gehen daher zur fünften Abhandlung über, in welcher uns vom Herrn Prof. J. C. A. Heinroth „Auch eine Rhapsodie über das Princip der psychisch krankhaften Zustände" mitgetheilt wird (Bd. II, S. 545—59).

Auch der Verf. dieses Aufsatzes, dessen Ansichten schon durch seine größeren Werke bekannt sind, macht sich die Lösung der vorliegenden Aufgabe ein wenig zu leicht. Gleich anfangs erinnert er, das πρῶτον ψεῦδος sey, nur einmal zu fragen, ob der Ursprung des Wahnsinns im Körper, oder in der Seele, oder in beiden gemeinschaftlich begründet sey: denn „die Vorstellungen von einem Körper, einer Seele und einer Verbindung beider sind schon Abstractionen, welche den Menschen nicht mehr ganz und unversehrt lassen, und bei denen wir es schon nicht mehr mit dem Leben und dem lebendigen Gegenstande unserer Betrachtung, sondern blos mit unserer einseitigen Betrachtungsweise zu thun haben." Alle Natur wird als ursprüngliche Einheit entfaltet; außer dieser Einheit aber haben die Gegensätze und Glieder, in welche wir sie zerspalten können, keine Bedeutung mehr. Körper und Seele sind Phantome unsers Gedankenspiels. — Behauptungen, welche freilich die Frage über ihr Verhältniß schnell genug beantworten, für welche aber in der Auseinandersetzung des Verfs. eine nur einigermaßen befriedigende Begründung aufzufinden, Rec. trotz aller Bemühungen nicht hat gelingen wollen. Oder welches wäre das Eine, durch dessen Theilung (oder Abstraction? beides scheint dem Verf. eines und dasselbe) die Vorstellungen von Leib und Seele entstanden seyn sollen? Wie schon vom Verf. der zweiten Abhandlung sehr richtig bemerkt worden, werden uns diese durch ganz verschiedene Erkenntnißquellen; von einer ursprünglichen Einheit derselben also kann gar nicht die Rede seyn, und der Verf. hätte die Zuversichtlichkeit, mit welcher er dafür eifert, ein wenig mäßigen sollen. — Dasselbe gilt von seiner Ansicht über das Wesen der Seelenkrankheiten, welche er für jeden Fall von sittlicher Verderbtheit ableiten will. Der Mensch, sagt er, ist kein Automat; so tief und niedrig er auch in der Erfahrung erscheinen möge, so regiert er doch sein Leben mit einer Autono-

mie, die schon im Kinde erwacht. „Auf der niedrigsten Stufe schützt der Instinct sein räumliches, auf einer mittleren der Verstand sein zeitliches, und auf der höchsten die Vernunft sein ewiges, moralisch-freies Daseyn; und nur, wenn er gegen Instinct, Verstand und Vernunft handelt, geht er der physischen, intellectuellen und moralischen Gesundheit verlustig.“ Jeder Ungehorsam gegen diese leitenden Lebensgenien ist Sünde, und so geht also auch jede Seelenkrankheit aus der Sünde hervor. — Ein Satz, welchen die gewöhnlichste Erfahrung so augenscheinlich widerlegt, daß Rec. jede weitere Erklärung darüber für unnöthig hält. Aber wie führt der Verf. den Beweis dafür? Die Schuld, sagt er, braucht nicht gerade immer in dem Kranken selbst zu liegen. Ist an solchen Abnormitäten, fragt er z. B. in Bezug auf den angeborenen Blödsinn, die Natur schuld? „Man prüfe die Umstände genauer und sehe auf die moralischen Zustände der Erzeuger. Man wird die Cretinen anführen, die von gesunden Aeltern gezeugt worden. Die Intelligenz der Staaten sollte aber für gesundere Aufenthaltsorte der Bürger sorgen. Wofür hat der Mensch den Verstand? Schuld bleibt Schuld, sie sey die des Einzelnen oder des Ganzen.“ — So geht es dann im Folgenden weiter; eine Beweisführung, nach welcher Rec. auch Erdbeben und Hungersnoth und feuerspeiende Berge von der Sünde abzuleiten sich anheischig macht: denn daß es ein Naturgesetz gibt, welches der Mensch in seine Gewalt bringen, auf welches ein Mittel zu ihrer Verhütung gegründet werden könnte, wer will das bestreiten? Und wozu hat der Mensch den Verstand, als um es aufzufinden? Schuld bleibt Schuld, und aus der Sünde also entspringen uns alle dergleichen Uebel. — Eine Ableitung, welche man ja nicht für sophistische Consequenzmacherei halten darf; denn der Verf. bringt wirklich im Folgenden Fieberkrankheiten und ähnliche Uebel ungefähr so mit der Schuld in Verbindung.

Unstreitig sind wir durch die beiden letzten Abhandlungen der Einsicht in das Wesen der Seelenkrankheiten um nichts näher gerückt, indem sie, der genaueren Untersuchung und Auffassung sich entschlagend, nur nach ungefähren Combinationen uns ein Phantasiebild derselben entwerfen. Das vorzüglichste Gewicht für die Entscheidung der Streitfrage liegt unstreitig in der Bestimmung des Verhältnisses von Leib und Seele im Allgemeinen, und nur durch eine zu den Urquellen unserer Erkenntniß hinabsteigende Untersuchung dieses letzteren dürfen wir über jene zur Gewißheit zu kommen hoffen. Der einsichtsvolle Herausgeber erkannte dies wohl und suchte daher die Aufmerksamkeit ausdrücklich auf diesen Punct zu leiten durch einen den dritten Band be-

ginnenden Aufsatz: „Vereintseyn von Seele und Leib oder Einsseyn?" Er will hier mehr den Untersuchungsgeist anregen, als philosophisch darüber Aufschluß geben, und stellt uns daher einen, dem alten Glauben gemäß, den Dualismus festhaltenden Forscher dar, welcher, ohne selbst auf Gründe für seine Meinung sich einzulassen, die für die Identität von Seele und Leib in neueren philosophischen Schriften aufgestellten durch scharfsinnige Zweifel entkräftet. „So läßt unser Freund nicht von seiner Ueberlieferung, von seinem Glauben; zwar nach seiner Arbeit erwägend, was ihm angeblich Besseres dargeboten ward, aber nicht wankend um des blos Angeblichen, um des blosen Darbietens willen."

Die Auffoderung des Herrn Herausgebers war nicht vergebens, und wir finden einen Versuch, ihr durch eine streng philosophische Entwickelung zu genügen, im 3ten Hefte des 4ten Bandes (S. 1—55 „Ueber das Verhältniß von Seele und Leib." Ein Schreiben an den Herrn Prof. Nasse ꝛc. von Herrn D. F. E. Beneke). Wir haben bei der Beurtheilung der früheren Abhandlungen gesehen, daß nicht nur in abstracten Urtheilen, sondern auch in Bezug auf manche einzelne Glieder, die Grenze zwischen Leib und Seele schwer zu ziehen ist. Man spricht von körperlichen Empfindungen; und doch werden im Allgemeinen alle Empfindungen der Seele zugeschrieben, indem ja offenbar die Empfindung, als solche, nicht räumlich ausgedehnt ist, ein ziemlich allgemein als Grundbedingung für das Leibliche anerkanntes Merkmal. Eben so schwankt die Unterscheidung in manchen anderen Puncten, und es kam also darauf an, irgend ein Merkmal aufzufinden, nach welchem von jeder Vorstellung mit Sicherheit sich erkennen läßt, ob sie etwas Körperliches oder etwas Seelenartiges vorstelle. Der Verf. nun findet dies Merkmal darin, daß die Vorstellungen des Körperlichen keinen Anspruch darauf machen, mit dem in ihnen Vorgestellten übereinzustimmen (die Vorstellungen des Ausgedehnten und Gefärbten sind nicht selbst ausgedehnt und gefärbt), dagegen zwischen den Vorstellungen unserer Seelenthätigkeiten und diesen selbst allerdings eine solche Uebereinstimmung sich findet. Urtheile über einen Gedanken, ein Gefühl, eine Willensregung ꝛc. können nur dann wahr seyn, wenn die Vorstellung derselben den Gedanken, das Gefühl, die Willensregung, so weit wenigstens, als es für das Urtheil nothwendig ist, in uns nachgebildet oder wiederholt hat. Uns muß dabei so zu Muthe werden, wie uns oder Anderen bei dem von uns vorgestellten Denken ꝛc. zu Muthe war; dagegen schon die gemeine Menschenvernunft nicht in Abrede seyn wird,

daß dem Steine anders zu Muthe ist, als dem den Stein Vorstellenden, daß also das Seyn mit dem Vorstellen in diesem Falle nichts gemeinsam hat. Wir haben also überhaupt ein doppeltes Vorstellen, von welchem das eine, das unserer Seele, den Gegenstand vorstellt, wie er an und für sich ist, das andere dagegen, das sinnliche, uns denselben nur vermittelt und durch die Eigenthümlichkeit des menschlichen Erkennens gefärbt gibt. Wenden wir nun dies auf das Verhältniß von Seele und Leib an, so erhalten wir das wichtige Resultat, daß beide ursprünglich für uns in zwei völlig verschiedenen Welten liegen: „die eine in der Welt des Bewußtseyns, des An-sich des Erkennens, der andere in der Welt des Vermittelten, deren An-sich uns stets dunkel und unbekannt bleibt," beide also für jede gründliche menschliche Wissenschaft ewig zwei verschiedene Gegenstände sind. — Wir übergehn die folgenden Untersuchungen, in welchen der Verf. seelenwissenschaftlich entwickelt, auf welche Weise nun diese zwei für unser Bewußtseyn zu Einem zusammenwachsen. Dies geschieht vermöge einer „durch vielfache Wiederholung gekräftigten Association, die zwar das Verschiedenartige sehr eng verknüpfen, aber doch nie zu Einem machen kann. Die Erkenntniß der Seele bleibt immer eine unmittelbare, mit dem Seyn zusammenfallende, die des Leibes eine vermittelte, von dem Seyn durchaus verschiedene." — Wichtiger für unseren Zweck ist die Durchführung dieses Unterschiedes im Einzelnen und die Erklärung des gemeinen Sprachgebrauches nach derselben. Nach dem früher Angeführten nämlich muß der Verf. alle Empfindungen und Gefühle, also auch z. B. die des Hungers, die der Verdauung ꝛc. der Seele zusprechen; denn als Gefühle werden sie ohne Zweifel durch sich selbst vorgestellt. Wie kommt nun der gemeine Sprachgebrauch dazu, sie als körperliche zu bezeichnen? Mit jenen Gefühlen auf das innigste, als zu Einem Dinge, verbunden sind die Vorstellungen gewisser, durch das Auge wahrnehmbarer, räumlicher Veränderungen, welche somit dem Leibe angehören. Der unwissenschaftlichen Vernunft nun fällt die Scheidung beider in diesem Falle zu schwer; was daher einmal als Ein Ding von ihr vorgestellt wird, läßt sie ungetrennt und benennt das Ganze nach derjenigen Vorstellung, welche unter den verschiedenartigen die klarere ist. Insofern z. B. die Verdauung unmittelbar empfunden wird, gehört sie unstreitig der Seele an. „Aber wer nüchtern ist, möchte sie als solche schwerlich vorstellen können. Daher wir sie denn stets durch die mit ihnen verknüpften leiblichen Veränderungen denken und gewöhnlich auch jene Seelenthätigkeit, wenn wir sie nun wirklich

vorstellen, d. h. wirklich sind, als leibliche Function betrachten. Auch in diesem Falle nämlich ist gewissermaßen die Vorstellung des sichtbaren Verdauens noch heller, anschaulicher, bestimmter, als die des An-sich der Empfindung." Obgleich aber auf diese Weise der gewöhnliche Sprachgebrauch schwankt, wird es doch keine Schwierigkeit haben, nach Anleitung des aufgestellten Merkmales, auch dem unwissenschaftlichen Bewußtseyn die wahre Grenze zwischen beiden auf das bestimmteste anschaulich zu machen. — Daß sich nun der Verf. für die Möglichkeit eines rein psychischen Ursprungs der Seelenkrankheiten entscheidet, kann wohl keinem Zweifel unterworfen seyn. Er findet es zwar überwiegend wahrscheinlich (was schon in einigen der früheren Abhandlungen bemerkt worden war), daß jeder Veränderung im Psychischen auch eine im Leiblichen entspreche, und also auch auf diese Weise (wenn wir nur die dazu nöthigen Vergrößerungsgläser ꝛc. besäßen) bei jedem Erkranken der Seele zugleich ein leibliches würde beobachtet werden können; aber wo die Vorstellungen der die Krankheit herbeiführenden Veränderungen nicht weniger, als die der Krankheit selbst, Vorstellungen des Ansich oder des Seelenartigen sind, muß man ohne Zweifel die Krankheit eine psychische nennen. — Der Herr Herausgeber hat diesem Aufsatze einige schätzbare „Bemerkungen über das Verhältniß von Seele und Leib in Schmerz und Lust aus körperlicher Anregung" hinzugefügt.

Rec. hat schon früher den Gesichtspunct angegeben, von welchem ihm diese Untersuchungen für die Lehre von den Seelenkrankheiten von vorzüglicher Wichtigkeit scheinen. Welchen Antheil des Somatischen und Psychischen auch für die verschiedenen Gattungen derselben genauere Beobachtungen nachweisen mögen; so viel ist wohl aus dem Bisherigen gewiß, daß in den meisten die Symptome, die vorangehenden eben so wohl als die des Uebels selbst, überwiegend psychischer Art sind. Nehmen wir nun die so eben angeführte Bemerkung hinzu, daß, gewiß wenigstens dem größten Theile nach, jeder somatischen Veränderung eine psychische entspricht, für welche jene als Erkenntnißgrund benutzt werden kann, so scheint es Rec. wohl des Versuches werth, einmal eine rein psychische Theorie der Seelenkrankheiten und ihrer Heilung zu entwerfen, und er glaubt sich davon die reichsten Früchte versprechen zu können. Die Vermischung zweier so vollkommen verschiedenen Vorstellungsweisen, wie die von dem Körper und von der Seele sind, muß gewiß für ihre wissenschaftliche Behandlung höchst nachtheilig seyn. Wir haben ja bei ihr nirgend eine zusammenhangende Reihe von Beobachtungen; sondern überall Vermischungen des Mit- und Nach-einander, überall Lücken und

Unvollständigkeiten, deren wir uns, eben wegen der zweifachen Erkenntnißart, nur sehr schwer und sehr unvollkommen bewußt werden können; daher dann die Hervorhebung einer *festen Gesetzgebung* aus so geordneten Erscheinungen fast unmöglich fällt. Werden wir also durch das Interesse der Wissenschaft auf das bestimmteste angewiesen, unsere Kräfte aufzubieten, damit die Reihe der Beobachtungen in allen ihren Gliedern *gleichartig*, und auf diese Weise eine wahrhaft *zusammenhangende* werde; so können wir wohl, nach den mitgetheilten Untersuchungen, nicht mehr in Zweifel seyn, daß *eine Umwandlung aller Glieder in psychische* (sollte sie sich auch nicht ganz vollkommen ausführen lassen) der Verwandlung aller in physische vorzuziehen sey, nach welcher man bis jetzt überwiegend, und doch mit so geringem Erfolge für die Wissenschaft, gestrebt hat. Im Allgemeinen zwar sind (das wollen wir keineswegs leugnen) unter allen unseren Vorstellungen die des Sichtbaren die deutlichsten und bestimmtesten, und es wäre also allerdings als ein Gewinn zu betrachten, wenn wir alle Seelenkrankheiten unter gewisse Gattungen sichtbarer organischer Veränderungen ordnen könnten. Aber auch abgesehen davon, daß die meisten derselben doch immer nur durch die Beobachtungen der Leichname gewonnen werden können, in welchen der Augenblick des Todes viel verändert haben kann, und daß sie eben deshalb für die Behandlung der Lebenden nur von sehr geringem Nutzen seyn werden; so stellen sie uns ja doch in jedem Falle nur *begleitende* Symptome dar, während der beiweitem größere Theil des Uebels, und um dessen willen wir es nicht nur mit dem Namen einer Krankheit, sondern (ein weit gewichtigerer) mit dem Namen einer *Seelenkrankheit* bezeichnen, von ganz anderer Art ist. Auch die psychische Vorstellungsweise hat ihre großen Schwierigkeiten; denn eben weil jede Seelenthätigkeit *durch sich selbst* vorgestellt werden muß, vermögen wir den Zustand der Seelenkranken, ohne selbst seelenkrank zu werden, nur *nach gewissen Analogien*, also nur unvollkommen, zu denken. Aber eine größere Klarheit und Vollständigkeit, als für jene somatischen Vorstellungen, werden wir für diese analogen psychischen Vorstellungen auf jenen Fall zu erreichen im Stande seyn, und überdies (wie wir schon früher bemerkt) wird die Gesetzgebung für ein bestimmtes Naturgebiet nicht gerade immer in diesem Gebiete selbst, sondern eben so oft in einem *benachbarten* gefunden. Und so eröffnet sich uns dann für die psychische Vorstellungsweise der Seelenkrankheiten die ganze Naturlehre der *gesunden* Seele, als ein solches benachbartes Naturgebiet, aus welchem wir Licht für die Erkenntniß jenes dunkleren zu erlangen hoffen dürfen. Ist doch auch derjenige Seelen-

zustand, welchen wir in Vergleich mit jenen, den gesunden nennen, nur zu reich an Verirrungen und Störungen mancher Art. Aus diesen Seelenunpäßlichkeiten mögen wir die jeder Gattung von Krankheiten ähnlichsten hervorsuchen und, nachdem wir aus der Erfahrung unsers eigenen Bewußtseyns den Ursprung jener erkannt, einen Versuch anstellen, ob nicht vielleicht die Steigerung derselben Bedingungen uns zu den wesentlichen Merkmalen jener tieferen Seelenstörungen führe. Gelingt es uns, solche Uebergänge zu finden, und stimmen jene hypothetisch angenommenen Bedingungen mit denjenigen überein, unter welchen wir gewöhnlich jene Störungen sich entwickeln sehen; so bedarf es dann nur noch weniger genauerer Beobachtungen, um uns über das Wesen derselben vollkommene Klarheit, und unseren analogen Vorstellungen von ihnen diejenige Anschaulichkeit zu geben, welche wir überhaupt für sie zu erhalten vermögen. — Wie sich dann an diese Seelenkrankheitskunde die Seelenheilkunde anschließt, bedarf kaum einer Erwähnung. Können wir doch auch diejenigen Entwickelungen unserer Seele beobachten, welche uns von unseren Unpäßlichkeiten befreien, und überdieß besteht ja in den meisten Fällen das Heilverfahren nur darin, daß wir den umgekehrten Proceß einleiten von demjenigen, welcher die Krankheit verursachte. Eine große Schwierigkeit für beide Theile der Wissenschaft macht freilich die Vorstellung derjenigen Veränderungen, welche wir (wie das Gefühl der Verdauung) nur als leibliche mit einiger Bestimmtheit, psychisch dagegen sehr unklar denken; aber auch diese Schwierigkeit möchten wir durch die Annäherung in analogen Vorstellungen und durch die Entdeckung der Gesetze für jene in der Beobachtung ähnlicher psychischer Thätigkeiten, zu heben im Stande seyn. Und so erhielten wir dann eine Lehre von den Seelenkrankheiten, welche der Erfassung ihres innersten Wesens so nahe kommt, als dies nirgendwo geschehen kann: denn sie faßt dieselben nicht nach gewissen fremden, äußerlichen, mehr oder weniger zufälligen Merkmalen, sondern so auf, wie sie an und für sich sind, und durch die unmittelbar sie selbst, als Seelenkrankheiten, constituirenden Eigenschaften. Vielleicht daß nur aus der Vernachlässigung dieser Behandlungsweise das Dunkel abzuleiten ist, worüber sich der Verf. von Nr. 1, wie wir früher bemerkt und mit Recht beklagt. Rec., welcher dieses Verfahren in seinen Vorlesungen angewandt, hat jenes Dunkel nur an wenigen Stellen undurchdringlich gefunden.

Aber freilich bedürfen wir, damit uns eine solche rein psychische Theorie der Seelenkrankheiten gelinge, einer anderen Psychologie, als welche wir in den gangbaren Lehrbüchern

finden. So lange wir noch abstracte Complexionen von Seelenthätigkeiten (wie die Einbildungskraft, den Verstand, die Vernunft ꝛc.) auf einander einwirken lassen, so lange dürfen wir nicht hoffen, zu einer klaren Einsicht über die Natur der psychischen Entwickelungen zu gelangen. Oder stellt uns etwa unser Bewußtseyn dieselben wirklich auf solche Weise dar? Gewiß nicht: In dem Bilde, welches uns dieses darbietet, sehen wir einzelne Thätigkeiten mit einzelnen sich verknüpfen, einzelne gegen einzelne streiten ꝛc., und wo die Zahl der verbundenen oder streitenden wächst, bilden sie doch keineswegs immer so unbestimmte Gruppen, daß man sie nur mit einem für das Verständniß ihrer Entwickelung leeren und unfruchtbaren Gattungsnamen zu bezeichnen vermöchte. Vielmehr sehen wir ganze Gattungen von Thätigkeiten nur sehr selten, oder eigentlich nie, in uns wirksam; sondern jede Veränderung, sie sey von innen oder von außen angeregt, zeigt sich, wo wir sie überhaupt wahrzunehmen vermögen, in bestimmten Seelenthätigkeiten. In Bezug auf diese also müssen wir unsere Beobachtungen anstellen, ihr Zusammen- und Entgegenwirken in festen Gesetzen aufzufassen suchen, wenn uns über die dunkleren Erscheinungen der Seelenkrankheiten Licht werden soll.

Genau damit verbunden ist dann eine andere Forderung in Bezug auf die Beobachtung der Seelenkrankheiten selbst. Die hier beurtheilte Zeitschrift enthält viele schätzbare Beiträge dazu; aber, mit sehr wenigen Ausnahmen, müßten sie, um wahrhaft belehrend zu seyn, weit mehr ins Einzelne gehen und den Zusammenhang der verschiedenen Entwickelungen genauer darstellen. Nicht, als verlangten wir ganze Krankheitsgeschichten ausführlich dargestellt, daß auch die geringste Veränderung in dem Zustande des Kranken nach allen Symptomen berichtet würde; eine solche Weitläufigkeit würde eben so ermüdend als unnütz seyn. Nein: der Erzählungen vom Geschehenen könnten eher weniger seyn, als mehr; nur müßte der beobachtende Arzt das Unbedeutende von dem Bedeutenden zu scheiden wissen, und während er Jenes ganz überginge, dieses Letztere mit derjenigen Anschaulichkeit darstellen, aus welcher allein der Wissenschaft Gewinn erwachsen kann. Man wird einwenden, und nicht mit Unrecht, dann gebe uns der Arzt nicht mehr das reine Factum, sondern schon von vorn herein mische er seine Beurtheilung ein, und seine Erfahrung werde dadurch verfälscht, daß er bald eine Veränderung auslasse, bald zwischen zweien oder mehreren eine Verbindung setze, welche in der Natur nicht gesetzt sey. Sehr wahr, aber kann dies durch irgend ein Verfahren vermieden werden? Und wird es wohl wirklich durch jene sogenannten anspruchslosen Erzählungen vermieden,

welche lieber gar keine Verbindung setzen, und in denen vielleicht überhaupt nicht zwei Glieder sich finden, zwischen welchen eine Verbindung stattfände? Was hilft es uns, zu wissen, der Kranke habe heute phantasirt, und sey gestern niedergeschlagen gewesen, und habe vorgestern nicht aufgehört zu reden, wenn die Ursache dieser verschiedenen Zustände, über welche der Berichtserstatter nichts sagt, zu erforschen uns jede Gelegenheit fehlt? Oder soll uns die Reihenfolge dieser Veränderungen vielleicht den wesentlichen Verlauf der Krankheit darstellen und so in den Stand setzen, durch die Vergleichung mehrerer Beispiele eine allgemeine Regel über denselben aufzufinden? Wer nur nicht wüßte, daß zufällig durch ein Gespräch oder durch die gewöhnlichen Lebensvorfälle angeregte Gedanken, daß Diät und Temperatur und hundert andere Dinge in die Stimmung des Kranken nicht nur eben so stark, wie in die des Gesunden, sondern in den meisten Fällen weit stärker eingreifen, von einem wesentlichen Verlaufe der Krankheit also, ohne auf alle jene möglichen Einflüsse Rücksicht zu nehmen, und ohne eine dadurch gelichtete scharfe und einsichtsvolle Sonderung der Erscheinungen, nicht die Rede seyn kann. Nur in dem Maße, wie diese angewandt wird, kann uns ein Krankheitsbericht wahren Nutzen bringen; ohne sie ist er eine vielleicht interessante, vielleicht langweilige, für die Wissenschaft aber in beiden Fällen unfruchtbare Geschichte. Ihre Lücken können durch tausend Möglichkeiten, durch die eine gleich gut wie durch die andere, ausgefüllt werden; und sie sind also unfähig, sowohl aus der Theorie eine Erklärung zu erhalten, als für dieselbe eine beizusteuern. Wie überall, so ist es auch hier keine leichte Aufgabe, recht zu beobachten; und wir werden uns ihrer Lösung nur dann am vollkommensten nähern, wenn uns alle früheren Beobachtungen, und mit ihnen alle schon erkannten ursächlichen Verknüpfungen beständig vor Augen stehen.

Als Vorbereitung hierzu können wir dann die hier angezeigte psychische Heilkunde des Hrn. D. Vering empfehlen. Gibt er uns auch selbst keine wissenschaftliche Theorie, so wird doch der von ihm gesammelte reiche Schatz von Erfahrungen denen, welche eine solche Theorie durch Beobachtungen zu erwerben sich vorgesetzt haben, großen Gewinn bringen. Was wir in dieser Beziehung in den ersten drei Abtheilungen finden, hat Rec. schon früher auseinandergesetzt, und auch die Anordnung der eigentlichen psychischen Heilkunde (die Lehre von den psychischen Krankheiten), welche im Allgemeinen sowohl als im Bezug auf die einzelnen Krankheitsgattungen (nach der Eintheilung des Vfs. drei: Blödsinn, Tollheit und Wahnsinn) zuerst allgemeine Erfahrungen, dann die Aetiologie, die Pro-

gnose, und zuletzt die Heilart des Uebels darstellt, bietet für jenen Zweck manche Vortheile dar. Nur wünschte Rec., daß der Verf., wenn auch eine ausführlichere Mittheilung der Krankheitsgeschichten der von ihm entworfene Plan nicht verstattete, doch wenigstens durch genaue Citate die eigene Benutzung seiner Quellen erleichtert hätte. Meistentheils aber citirt er nur Bücher und Bände und macht so das Nachschlagen in denselben fast unmöglich.

Erst wenn wir durch die Kenntniß alles dessen, was früher für Seelenkrankheit- und Seelenheilkunde geleistet worden, und der Gesetze, nach welchen überhaupt unsere Seelenthätigkeiten sich entwickeln, unseren Geist bereichert und gekräftigt, werden wir wahrhaft fruchtbringende Beobachtungen anzustellen vermögen. Bei jeder Veränderung in dem Zustande des Kranken werden uns nun die möglichen Ursachen vor Augen stehn, aus welchen dieselbe hervorgegangen seyn kann, und wir so in den Stand gesetzt werden, nach der wirklichen Ursache genaue Nachforschungen anzustellen; während sonst die Zeit, in welcher dieselben allein mit Hoffnung des Gelingens ausgeführt werden können, ungenutzt und unwiederbringlich verloren gegangen wäre. So wird dann unsere Erfahrung, und mit ihr die Grundlage für künftige Erfahrungen, immer mehr an Vollkommenheit und Ausdehnung wachsen, und aus derselben eine wissenschaftliche Grundlage hervorgehn, nach welcher wir bei den jetzigen weniger geregelten und meist nur aphoristischen Beobachtungen vergebens streben. — —

Außer den angeführten enthalten die vorliegenden vier Bände der Zeitschrift für psychische Aerzte noch mehrere andere Abhandlungen von allgemeinerer Richtung, welche jedoch in einer gleich ausführlichen Beurtheilung, wie jene, darzustellen, die Gränzen dieser kritischen Zeitschrift nicht gestatten. Am nächsten schließt sich jenen früheren eine Abhandlung des Herrn D. Hohnbaum „über den Glauben an Unsterblichkeit in Bezug auf Seelenkunde" mit Bemerkungen des Herrn Herausgebers darüber an (Band IV, Heft 1, S. 1—71). Außerdem hat vorzüglich Herr Prof. Grohmann diese Abtheilung der Zeitschrift reichlich bedacht mit einer durch fünf Fortsetzungen sich ausdehnenden Abhandlung über die „Psychologie der Verbrecher aus Geisteskrankheiten oder Desorganisationen" ꝛc., einer „Physiologie des menschlichen Geistes nach allgemeinen Naturgesetzen" (Band III) und einer dieselbe fortsetzenden „Psychologie" (Band IV, Heft 4), wozu noch ein an die erste Abhandlung sich anknüpfender Aufsatz „über eine unerwiesene und unerweisliche Voraussetzung

der gerichtlichen Medicin" (ebend.) kommt. Andere Abhandlungen dieser Art von geringerem Umfange müssen wir ganz übergehn.

Rec. schließt diese Beurtheilung mit dem Wunsche, daß diese Zeitschrift durch das wachsende Interesse der Aerzte und Philosophen, welches sie in so hohem Maße verdient, in den Stand gesetzt werden möge, in immer weiterem Umfange Alles in sich aufzunehmen, wodurch die Wissenschaft, welcher sie gewidmet ist, gefördert wird. Außer den Beobachtungen einsichtsvoller Laien, welche, wie unter Anderm Moritz Magazin zur Erfahrungsseelenkunde zeigt, an Fruchtbarkeit nicht selten mit denen der Aerzte wetteifern, möchte dazu eine ausführliche Anzeige und Beurtheilung der wichtigsten neueren Werke gehören, welche, wie wir schon früher erwähnt, in der Vorrede versprochen, aber nicht gegeben worden ist. Eine für die Erreichung dieses Zweckes vielleicht nöthige Erweiterung des Umfanges der Zeitschrift würde gewiß den meisten Lesern nur erfreulich seyn.

Dem Verleger empfehlen wir, größere Sorgfalt auf die Richtigkeit des Abdrucks zu wenden. Dieser ist nicht selten so fehlerhaft, daß der Sinn schwer zu enträthseln ist, und zwar nicht nur bei diesem oder jenem Aufsatze, sondern fast durchgehends, so daß man nicht zweifeln kann, daß die Schuld am Corrector liege. Dennoch finden sich keine Druckfehlerverzeichnisse.

b. e. f.

III.

Darstellung des Steuerwesens. Ein Versuch von Alois Silv. Edlen v. Kremer, der Rechte und polit. Wissensch. Dr. Iter Theil, über das Steuerwesen überhaupt. 1821 — XII und 243 gr. 8. IIter Theil, über die vorzüglichsten österreichischen directen Steuern insbesondre, in Vergleichung mit jenen von England und Frankreich. VII und 230 S. Wien b. Tendler und v. Manstein.

Schon der Titel der beiden Theile dieses Werkes ergibt, daß sie sehr verschiedenen Inhaltes sind. Der erste soll die allgemeinen Regeln zur Beurtheilung des im zweiten aus der Wirklichkeit Dargestellten angeben. Wir werden uns bei unsrer Beurtheilung deshalb vorzüglich an den 1ten Theil halten und aus dem 2ten nur dasjenige nachträglich anführen, was von besondrer Erheblichkeit zu seyn scheint. Das Ganze beginnt mit einer kurzen Me-

tapolitik des Steuerwesens, die recht sehr verständig, und wobei ganz richtig davon ausgegangen ist, daß alle Besteurung mit persönlichen Dienstleistungen anhob. So lange der ganze Reichthum der Menschen in ihren persönlichen Kräften bestand, konnten sie dem Staate nichts weiter leisten, als eben diese Kräfte zu seinem Besten zu verwenden; und so lange die Tauglichkeit aller Mitglieder des Gemeinwesens zu allen den Leistungen, welche dieses erheischte, im Ganzen gleich groß, der Betrag eben dieser Leistungen aber überhaupt nur gering war, fand auch keine Schwierigkeit bei der Vertheilung derselben statt. Alle Frohnen sind in der That eine Vermögenssteuer, die Ueberlassung eines Antheiles des in den persönlichen Kräften bestehenden Capitales an den Staat (S. 206). Aber dies mußte nothwendig sich ändern, sobald die Leute ein Eigenthum erlangten und sich, vermöge der Arbeitstheilung, verschiedenen Beschäftigungen widmeten. Nun mußten, neben den Frohnen, Naturallieferungen aufkommen, die beide wieder vom Gelde immer mehr verdrängt wurden, je mehr durch das Geld eine allgemeine Werthsausgleichung der Dinge zuwegegebracht wurde. Erst mit der Entrichtung der Leistungen in baarem Gelde beginnt die eigentliche Epoche des Steuerwesens durch die Vermannichfaltigung der Steuern, durch deren Vergleichung und durch die Erkenntniß ihres Wesens.

Die darauf folgende Geschichte der Steuerverfassungen im alten römischen und heil. römischen Reiche deutscher Nation sind nur sehr kurz. Dennoch ist die erstere übersichtlich und zusammenhängend, die letztere aber sehr oberflächlich und in der Hauptsache ganz falsch. Nach dem Verf. hat es den Anschein, als wenn directe Steuerpflichtigkeit von jeher unter den germanischen Völkern anerkannten und allgemeinen Rechtens gewesen, und die Steuerbefreiungen nur erst später aus besondern Titeln erworben worden wären, da es im deutschen Staatsrechte und Geschichte gerade umgekehrt ist. Die Steuerfreiheit ist die uralte Regel, und die Steuerpflichtigkeit muß sich auf besondre Titel gründen, die Erwerbung des ihr gegenüberstehenden Rechtes nachgewiesen werden.

Von S. 49 fängt die Theorie der Steuerwissenschaft an, die der Verf. richtig als denjenigen Theil der Finanzwissenschaft angibt, der sich mit den Staatsausgaben und mit dem Staatshaushalte gar nicht, und mit der Staatseinnahme nur insofern, als diese durch Steuern beschafft wird, befaßt. Wir haben die Arbeit mit Vergnügen gelesen. Die ganze Lehre ist zwar bei weitem nicht erschöpft; es fehlt in intensiver und extensiver Hinsicht Vieles und nicht Unbedeutendes; und eben diese Lücken haben verschiedene Irrthümer und einige Widersprüche herbeigeführt.

Aber das Allermeiste von dem, was der Verf. zur Sprache gebracht hat, ist durchdacht und gut; vorzüglich hat er mit außerordentlicher Klarheit der Begriffe nicht gemeine Kenntnisse in den Grund- und Hülfswissenschaften an den Tag gelegt; und ganz besonders gereicht es ihm zur Ehre, den einzigen richtigen Weg eingeschlagen zu haben, auf welchem diese Wissenschaft allein, gleich allen übrigen Staatswissenschaften, ins Reine und aufs Gewisse zu bringen ist. Denn nicht blos auf die Lehren der Staatswirthschaft, sondern auf eine Verbindung dieser mit den Regeln des Staatsrechts gründet er seine Theorie; oder eigentlicher noch, von den letztern geht er allemal aus und bringt demnächst jene in Anwendung, wo das Recht entweder selbst darauf verweiset oder etwas unentschieden läßt. Wenn wir diesen Weg verfolgen und nie verlassen, werden wir uns in allen Theilen der Staatslehre bald zurechtfinden.

Der Verf. beginnt seine Ausführung mit der Bemerkung, daß in einem geordneten und guten Steuersysteme weder persönliche, noch Naturalleistungen, sondern lediglich Geldentrichtungen vorkommen können; die ersteren nicht, weil weder alle Bürger zu den erforderlichen Diensten geschickt sind, noch deren Vertheilung gleichmäßig zu bewerkstelligen wäre, ohne einen directen Zwang in Betreff der Lebensbeschäftigung eines Jeden einzuführen, endlich weil Frohnarbeit die schlechteste Arbeit ist, weshalb der Staat darauf Bedacht nehmen muß, die nöthigen Dienste für Lohn zu erhalten. Naturalabgaben aber kann der Staat eben darum nicht brauchen, weil er dafür nicht unmittelbar seine Bedürfnisse austauschen kann, sondern sie erst in allgemeine Tauschmittel umsetzen muß, wozu er nicht die bequemste Zeit abwarten kann, ins Privatverkehr dadurch eingreift und dieses drückt (S. 131), und weil er dadurch außer Stand gesetzt wird, zuverlässige Etats zu machen und den Staatshaushalt zu ordnen. Beides ist vollkommen wahr; jedoch sind dabei Bemerkungen nöthig, die zwar keine Einschränkung enthalten, aber die zu weite und mißverstandene Ausdehnung der Regel verhüten müssen, deren sich der Verf. selbst in einem Stücke schuldig gemacht hat. Solche persönliche Leistungen nämlich, welche vernünftigerweise für Lohn nicht zu dingen sind, oder welche allen Staatsbürgern, als solchen, gleichmäßig, ohne Unterschied ihrer persönlichen Individualität obliegen, müssen fortgesetzt in natura gefordert werden. Zu den ersteren sind eigenthümliche Talente und Geschicklichkeiten für den Staatsdienst, zu den letztern die Waffenpflicht zu rechnen, wobei von Frohndiensten um deswillen nicht die Rede seyn kann, weil im ersteren Falle Auszeichnung und Würde im Staate damit verbunden, und im zweiten Falle die Pflicht vom Bürgerthume nicht zu

trennen ist. Wenn auch die Erhebung von Naturalien ganz zu mißbilligen ist, so folgt doch daraus nicht, daß nicht die Katastrirung der Steuern in Naturalien geschehen dürfe. Denn alle die angegebnen Gründe treffen nur die Erhebung; die Katastrirung in Naturalien von einem selbstständigeren, gleichbleibenderen Werthe aber, als das Geld hat, gewährt den Vortheil, daß die Kataster von Hause aus richtiger und für die Zukunft unveränderlicher angefertiget werden können.

Steuern nennt der Verf. „bestimmte Beitragsantheile, welche von den Unterthanen dem Staate zur Befriedigung seiner Bedürfnisse geleistet werden." Es würde eine kleinliche Klauberei seyn, in dieser Definition die Ausdrücke: Beitragsantheile und Unterthanen um deswillen zu kritisiren, weil der erstere ein Relatum ohne Referens, der letztere aber zu eng sey, da zuweilen auch von Fremden Steuern entrichtet werden müssen. Es versteht sich von selbst, daß Niemand einen Beitrag von etwas geben kann, worüber er nicht zu verfügen hat; so wie, daß Jeder der Staatsgewalt insoweit unterthänig ist, als er die Gebote und den Zwang derselben zu achten nicht umhin kann. Aber Schade ist es, daß diese schöne Begriffsbestimmung erst S. 119 steht, da sie an der Spitze der ganzen Theorie stehen sollte, welche dadurch an Bestimmtheit gewonnen haben würde. Insonderheit würde alsdann der Unterschied zwischen Steuern und Abgaben oder Auflagen schärfer aufgefaßt worden seyn, als geschehen ist.

Gründlich deducirt der Verf. das Recht der Besteurung aus der der Regierung obliegenden Pflicht zur Einrichtung und Unterhaltung aller derjenigen Anstalten, welche der Zweck des Staats erheischt. Den Zweck des Staats aber setzt er (S. 67) in die möglichste Beförderung der eigenen freien Thätigkeit seiner Bewohner zur Steigerung der moralischen Cultur, mithin auch zur Erzielung aller der Mittel, welche dazu dienlich sind. Es ist daher das Besteurungsrecht ein wesentlicher Ausfluß der Regierungsgewalt und kann nur dem Staatsoberhaupte zustehen (S. 69). Diesem Rechte entspricht die Verbindlichkeit der Unterthanen zur Steuerentrichtung, die aber keine uneingeschränkte und willkürliche seyn kann, weil es überhaupt kein willkürliches Recht auf Leistungen gibt. Da die vom Staate zu treffenden Anstalten entweder unmittelbar den Fortbestand des Ganzen, mithin mittelbar alle Unterthanen angehen, oder zunächst nur zum Besten dieser letzteren erschaffen sind, und in diesem Falle entweder allen oder nur einigen zu Gute kommen; so muß auch die Verpflichtung zum Beitrage für die respectiven Anstalten entweder allen Unterthanen oder nur einigen obliegen. „Alle Glieder des Staats, welche mit Beziehung auf das Staatsoberhaupt im Unterthänig-

keitsverhältnisse stehen, sind zur Erhaltung der wesentlichen Staatsanstalten Steuern zu entrichten schuldig; zur Erhaltung der außerwesentlichen nur diejenigen, welche daran Theil nehmen." Diese letztern bei Seite gesetzt, ist also die Steuerpflicht eine ganz allgemeine, von der Bürgerpflicht unzertrennbare, so daß rechtlicherweise keine Steuerbefreiungen, d. h. keine Aufhebung jener Verpflichtung bestehen kann, wenn gleich die Erlassung eines bestimmten Steuerbetrages als Compensation zulässig ist. Der Grundsatz: „alle Steuern für allgemeine Staatszwecke müssen allgemein von allen Unterthanen aufgebracht werden," leidet so wenig eine Ausnahme, daß nicht einmal die Person des Regenten davon ausgenommen werden darf. Der Verf. unterscheidet nämlich, der Sache gemäß, den Regenten, als lebendes Symbol der Staatsgewalt, von der physischen Person dessen oder derer, durch deren Daseyn dieses Symbol entweder personificirt, oder repräsentirt ist, jenes in Monarchien, dieses in Republiken (S. 76). Der Regent, als solcher, kann nicht zu Steuern verpflichtet seyn, weil er der Berechtigte ist; er genießt nicht seinen eignen Schutz, da er keine Bedürfnisse hat und nicht um sein selbstwillen vorhanden ist, sondern er ertheilt ihn an die Gesammtheit der Unterthanen. Aber die physischen Personen, welche die Depositarien dieser Würde sind, werden ebenfalls durch dieselbe geschützt, haben ihre eigenen Bedürfnisse und können sich dieserwegen dem Beitrage zu den Staatslasten nicht entziehen. Mit dem Regenten stehen die Staatsdiener in gleicher Kategorie. Daß sie von ihrem sonstigen Vermögen, gleich allen übrigen Unterthanen, steuern müssen, unterliegt gar keinem Zweifel; aber auch rücksichtlich ihrer Person und ihres Diensteinkommens, können sie wegen der in ihrer Person vorhandenen Duplicität nicht von der Beisteuer entbunden werden, es wäre denn, daß die Zusicherung der Steuerfreiheit selbst einen Theil ihrer Besoldung ausmachte. Denn wenn gleich sie in der Eigenschaft als Delegirte des Regenten nicht in dem Verhältnisse als Unterthanen zum Staate stehen, und sie ihren Gehalt vom Staate selbst als contractmäßige Vergeltung ihrer Dienste beziehen, so leben sie doch sonst für ihre ganze Person im Staate, genießen dessen Vorsorge gleich allen übrigen Unterthanen und beziehen ihren Gehalt als den Ertrag ihrer Kraftäußerung und Arbeit im Staate, weshalb sie davon auch, wie jeder andre Unterthan von seinem Einkommen, ihren Beitrag zur Steuer abgeben müssen.

Unter den Einschränkungen, welche (S. 84) nachfolgen, ist gegen den Grundsatz, daß sich die Steuereinnahme nach der Größe der Ausgabe richten müsse, nichts zu sagen (S. 73). Denn die zur Fortdauer des Staats nothwendigen Ausgaben müssen unbe-

denklich aufgebracht werden; und wegen der blos nützlichen ist der Staat von selbst an die natürliche Schranke gebunden, daß er die Quelle nicht ausschöpfen dürfe, aus welcher alle Abgaben fließen, folglich daß die Nationalwirthschaft durch deren Abentrichtung nie größeren Verlust erleide, als die Vortheile sind, welche sie aus deren Verwendung erlangt. Eben deswegen muß auch unter mehrern möglichen Erhebungsarten jederzeit die für die Steuernden am mindesten beschwerliche gewählt werden, jedoch so, daß hierunter das Grundgesetz der Allgemeinheit nicht leiden darf.

Aus eben diesem obersten Gesetze folgt von selbst ein zweites, das der Gleichheit. Denn rücksichtlich desjenigen Theiles der Steuern, welcher ungleich vertheilt worden wäre, würde ja das Gesetz der Allgemeinheit übertreten seyn. Nur fragt es sich, ob diese Gleichheit eine absolute oder eine relative seyn solle; ob der gesammte Steuerbetrag in so viel gleiche Theile eingetheilt werden müsse, als Contribuenten sind, oder ob von diesen letztern jeder nach Verhältniß seiner Kräfte und Mittel beizutragen habe. Der Verf. spricht sich unbedingt für die relative Gleichheit aus, indem er behauptet, es komme bei der Besteuerung nicht blos auf die Pflichtigkeit, sondern auch auf die Fähigkeit der Contribuenten an (S. 80). Nun ist es zwar ausgemacht, daß es zu unmöglichen Dingen keine Verpflichtung geben kann; und leicht zu erweisen ist, daß, wenn alle Staatslasten auf alle Bürger gleichmäßig vertheilt werden sollten, nur sehr wenig für das gemeine Beste geschehen würde, und der Staat seine Bestimmung bei weitem nicht würde erfüllen können, oder daß, entgegengesetzten Falles, die Unvermögendern ganz außer Stande seyn würden, den an sie ergehenden Anforderungen zu genügen. Was von ihnen nicht zu erlangen wäre und gleichwohl zur Erhaltung des Staats beschafft werden müßte, könnte also nur von den Vermögendern eingebracht werden, und so würde die Vertheilung sich immerfort in immer engeren Kreisen bewegen müssen, bis der Bedarf aufgebracht wäre. Damit wäre denn wohl die Unstatthaftigkeit der absoluten Gleichheit erwiesen, aber noch nicht das Gesetz der relativen Gleichheit dargethan, wornach man sich auch bei dem Verf. vergeblich umsieht, der mit einem Sprunge von der Person der Steuerpflichtigen auf deren Vermögen kommt und letzteres den ersteren substituirt. So gewiß dies geschehen muß, so unerläßlich ist in einer Theorie die Auseinandersetzung der Nothwendigkeit dieser Verwechselung. Die sorgfältige Unterscheidung des Subjects und Objects der Steuerpflichkeit, die Untersuchung der Fragen: wer? und was? oder wovon? führt dahin, zugleich aber auch zur deutlichen Erkenntniß des äußeren Umfanges und der Bedingungen der äußeren Wirksamkeit der Steuerpflichtigkeit und des ihr gegenüberstehen-

den Rechtes. Hierdurch erst wird ausgemacht, ob der Genuß oder der Besitz, und im letztern Falle, ob das Vermögen oder das Einkommen der Menschen das Object der Besteurung sey, oder vielleicht alle. Erst dadurch wird ins Klare gesetzt, ob es Steuern geben könne, welche auf den Personen der Contribuenten haften, oder ob alle und jede Steuern nur von Sachen bezogen werden dürfen. Der Verf. erklärt sich (S. 88) dahin: „daß, wenn die Besteuerung nicht den Nationalwohlstand zerstören solle, der Erwerb als die einzig zuverlässige Quelle der Besteuerung anzusehen sey, jedoch die Höhe desselben nicht für sich allein den Grad der Steuerbemessung bestimmen könne, sondern nur nach dem Maße, als ihr die Höhe des Genusses der Staatsanstalten entspricht." Hiernach würden also zwei nächste Objecte der Besteuerung vorhanden seyn, aus deren Zusammensetzung ein complicirtes Verhältniß entstehen würde. Das Gesetz für die Proportion dieser Zusammensetzung sowohl, als für die Ausmessung der Höhe des Genusses der Staatsanstalten hat indessen der Verf. anzugeben unterlassen, ohne welches die Regel selbst unausführbar bleibt. Es ist jedoch nach jenem nicht weiter zu suchen, da es sich zeigt, daß diese unzulässig ist. Der Verf. selbst widerspricht ihr, indem er in der Folge nicht blos Steuern vom Erwerbe, sondern auch vom Besitze und vom Genusse zuläßt; so wie denn der Genuß der Staatsanstalten wohl den Grund, aber nicht das Object der Besteuerung abgibt, noch abgeben kann. Es heißt sich aus der Affaire ziehen, wenn der Verf. (S. 94) vorgibt: „die Theorie könne nur die allgemeinsten Regeln aufstellen, und es müsse der Praxis vorbehalten bleiben, das Detail aufzufassen." Im Gegentheil hat die Praxis es gar nicht mit der Aufstellung, sondern mit der Anwendung der theoretischen Regeln zu thun, welche, um richtig angewendet werden zu können, bis ins Einzelne von der Theorie genau bestimmt seyn müssen. Es ist ein eitler Trost, wenn der Verf. hierbei versichern will: „es gebe keinen Ertrags- und Genußzweig, an dem man nicht äußere Merkmale für seine Höhe auffinden könnte, mit Ausnahme der ohnehin unbesteuerbaren Wirkungen der Individualität." Die eigene Ausführung des Verfs. bei der Gewerbs-, Capitalien-, Vermögens- und Einkommensteuer ist die beste Widerlegung dieser Behauptung, indem dort dargethan ist, wie unendlich schwierig und zum Theil unmöglich die Ermittelung der Steuergegenstände ist.

Der Mensch, oder, noch bestimmter, die Person, kann nie ein Object von Rechten und Pflichten, sondern immer nur das Subject derselben seyn, das Thätige, das die Verwirklichung der Verpflichtung ausführt, aber nicht das Leidende, wodurch sie erfüllt wird, und welches durch diese Erfüllung selbst eine Veränderung

erleidet. Was von dem Ganzen gilt, muß auch von allen seinen Theilen und von allen in dem Begriffe davon enthaltenen Merkmalen gelten. Nichts also, was zum Wesen der Menschen, zu ihrem Daseyn und zu ihrer Persönlichkeit gehört, kann selbst, an und für sich, Gegenstand der Besteuerung seyn.

Um jedoch dem möglichen Mißverstande dieses Satzes gleich vorn herein vorzubeugen, müssen wir auf einen wichtigen Unterschied aufmerksam machen, den unser Verf. leider ganz übersehen hat, und dessen Nichtbeachtung ihm eine Menge von Dingen in einem ganz falschen Lichte hat erscheinen lassen. Dieser Unterschied findet sich in der Eintheilung der Steuern, rücksichtlich der Anziehung ihrer Objecte. Zwar die Verschiedenheit derselben, rücksichtlich der Subjecte, von denen sie eingebracht werden, je nachdem sie von dem, den sie definitiv treffen, oder von einem Andern für jenes Rechnung vorschußweise erhoben werden, hat derselbe unter der Benennung der directen und indirecten Steuern angeführt (S. 119). Dieselbe Verschiedenheit findet aber auch in Betreff der Objecte der Besteuerung statt. Es kann die Steuer von solchen Gegenständen entnommen werden, welche entweder ihrer Natur nach gar nicht steuerpflichtig sind, oder doch nach der Absicht der Regierung dadurch nicht geschmälert werden sollen, blos um sie zum Mittel der Steuererhebung zu gebrauchen, indem beim fortgesetzten Verkehre im bürgerlichen Leben die erhobene Steuer von diesen Gegenständen auf Andere zurückfällt, welche eigentlich dadurch betroffen werden sollen und solchergestalt zuletzt davon wirklich betroffen werden. Es ist also auch hier ein großer Unterschied, ob die Steuer unmittelbar oder mittelbar von den Besteuerungsgegenständen eingebracht wird. Man hat diesen Unterschied wohl beobachtet, aber ihn mit jenem ähnlichen bei den Subjecten der Steuerpflichtigkeit vermengt und ebenfalls unter der Eintheilung von directen und indirecten Steuern mitbegriffen, da zumal häufig die subjective und objective Mittelbarkeit zusammentrifft, so oft nämlich die Gegenstände, welche zunächst und definitiv von der Steuer betroffen werden, sich zugleich auch in verschiedenen Händen befinden. Allein einmal ist dies nicht immer der Fall, anderntheils ist es für die Beurtheilung der Natur und Wirkungen der mancherlei Steuern nicht einerlei, ob sie in subjectivem oder objectivem Betrachte, mittelbar oder unmittelbar sind. Es ist deshalb, um Begriffsverwirrungen zu vermeiden, dringend nöthig, für die beiderlei Eintheilungsglieder auch unterschiedliche Benennungen einzuführen. Es würde hierzu der Ausdruck mediat und immediat passend seyn, wenn derselbe nicht schon in einer anderen Beziehung gebräuchlich wäre, um anzudeuten, ob die Steuern unmittelbar von den Steuernden selbst in die Staats-

cassen erlegt werden, oder ob ein jus subcollectandi dazwischentritt. Um deswillen bringen wir die Benennung von zunächstigen und entfernten (recta et obliqua oder proxima und remota) in Vorschlag und werden uns derselben selbst bedienen.

Daß alle Steuern auf den Genuß indirect wären, wie (S. 119) behauptet ist, widerspricht der eigenen späteren Nachweisung des Verfs (S. 222). Aber zu den entfernten müssen sie nothwendigerweise insgesammt gehören, weil kein Genuß Gegenstand einer zunächstigen Besteuerung seyn kann. So wenig das Daseyn der Menschen Object dieser letzteren werden darf, eben so wenig irgend eine der unerlaßlichen Bedingungen der Fortsetzung desselben, folglich nichts von alle dem, was zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit gehört. Alle übrigen Gegenstände des Genusses aber können darum nicht zunächst der Besteuerung unterliegen, weil die Individualität und Freiheit der Menschen dadurch der Schätzung unterworfen werden würde. Dies behauptet auch der Verf. (S. 89 und 92) aus dem Grunde, weil außerdem der Trieb zur Thätigkeit in Erwerbung der Genußmittel zum eignen Schaden der Nationalwirthschaft unterdrückt werden würde, und weil das Maß der individuellen geistigen und physischen Betriebskräfte eines Jeden ganz unabhängig ist von dem Genusse des Staatsschutzes. Es gibt aber noch einen höheren Standpunct, aus welchem dieser Satz zu rechtfertigen ist. Die Persönlichkeit des Menschen ist kein Besteuerungsgegenstand, folglich auch nicht der Inbegriff seiner Kräfte, noch der beliebige, rechtmäßige und dem Staatszwecke angemessene Gebrauch derselben; denn sowohl der habitus (die rein persönliche Beschaffenheit), als die freie Willkür, sind die wesentlichen Bestandtheile der Persönlichkeit eines Jeden. Was ein Jeder mit seinen Kräften anfangen und worauf er sie richten will, darüber hat er dem Staate durchaus keine Rechenschaft zu geben, noch die Regierung eine Befugniß, darnach zu fragen, solange diese freie Thätigkeit sich innerhalb der Grenzen des Staatszweckes bewegt. Ohne aber hiervon unterrichtet zu seyn, ist schon die Besteuerung dieser Kraftäußerungen und ihrer Zwecke um deswillen unmöglich, weil zu der Ausführung der ersteren die Vertheilung der Steuer und die Bemessung der steuerbaren Gegenstände erforderlich ist. Es ist aber noch außerdem die Besteuerung des willkürlichen Genusses der Menschen rechtlich unstatthaft, weil eben der Genuß der Zweck aller ihrer Betriebsthätigkeit ist. Es ist nur eine nicht zu beachtende Ausnahme verkehrter Menschen, wenn sie arbeiten, schaffen und erwerben, blos um zu besitzen. Der vernünftige Mensch ist nur thätig, um sich für sich und diejenigen, deren Genuß er mitempfindet, in den Besitz von Mitteln zur Beschaffung derjenigen Ge-

nüsse zu setzen, wornach er trachtet, und in welche er sein Wohlbehagen und sein Lebensglück setzt. So wenig also eine Befugniß der Regierungen gedenkbar ist, ihren Unterthanen vorzuschreiben, worin sie ihr irdisches Glück setzen und wie sie sich behaglich fühlen sollen, eben so wenig dürfen sie deren freie, das heißt, gesetzmäßige Thätigkeit bestimmen, noch die Individualität und deren Aeußerungen in der Industrie und im Genießen dem Hoheitsrechte der Besteuerung unterordnen. Daß ein Jeder sich nach seiner Individualität im Staate frei bewegen könne, ist der allgemeine Zustand, den der Staat allen seinen Unterthanen zu gewähren hat, und zu dessen Erhaltung sie Steuern entrichten müssen; die Art und Weise dieser gesetzmäßigen Thätigkeit aber, so wie das, worauf sie gerichtet ist, geht den Staat nichts an, bleibt lediglich dem Belieben des Einzelnen überlassen, der nur insofern, als die Regierung seine Betriebsamkeit durch besondere Anstalten unterstützt, dafür besondere Abgaben beizutragen, außerdem aber für seine individuelle Thätigkeit und Genuß keine besonderen Steuern zu entrichten hat, weil dafür keine besonderen Staatsanstalten bestehen, sondern solche schon in dem allgemeinen Verhältnisse des Unterthanen zum Staate mit einbegriffen sind.

Wenn also weder die Personen, noch deren Arbeit, noch deren Genuß Gegenstand einer zunächstigen Besteuerung zu seyn, angethan sind, so wird man zugeben müssen:

1) daß die vom Verf. unternommene Eintheilung in Erwerbs-, Besitz- und Genußsteuern fehlerhaft sey. Er hätte vielmehr alle Steuern in zunächstige und entfernte eintheilen, und unter den letzteren die auf den Genuß gelegten Steuern mit aufführen sollen. Denn wenn die Voraussetzung, daß die Größe des Genusses mit dem Vorrathe der Mittel dazu im gleichen Verhältnisse stehe, sich erweisen läßt, so könnte kein Bedenken obwalten, die letzteren entfernt durch jenen zu besteuern, insofern die Erhebung der Steuern leichter und sicherer von jenem als von diesem unmittelbar geschehen könnte. Insonderheit müssen

2) alle Luxussteuern, insofern der Luxus selbst das Steuerobject seyn soll, verwerflich erscheinen, weil sie ein Eingriff in die bürgerliche Freiheit seyn würden. Nur insofern der überwiegende Hang zum Luxus überhaupt, oder zu gewissen Arten desselben der Moralität des Volkes oder der Nationalwirthschaft gefahrdrohend wird, mag die Polizei ihn, als dem Staatszwecke widerstrebende Handlungsweise, zu verhindern sich angelegen seyn lassen. So wie sie, unter dieser Voraussetzung, ihn geradezu verbieten kann, so ist sie auch ermächtiget, ihn durch Auflagen zu erschweren, wo dies nach Anleitung der Politik gerathener ist. Dergleichen Auflagen gehören aber zum Ressort der Polizei-,

nicht der Steuerwissenschaft. Inwiefern der Luxus ein entferntes Object der Besteuerung abgeben kann, darauf werden wir bei den Verbrauchssteuern zurückkommen.

3) Unter allen Bedingungen verwerflich ist die Kopf- oder Personalsteuer, weil sie den Menschen selbst zum Besteuerungsgegenstande macht, und weil außerdem, wie der Verf. ebenfalls erinnert, dabei eine absolute, aber keine relative Gleichheit in der Vertheilung beobachtet wird. Dieses letztere Gebrechen hat man dadurch zu heben gesucht, daß man sie in eine Rangsteuer hat verwandeln wollen. Diese verwirft zwar der Verf. ebenfalls (S. 214), weil der Staat zum Schutze des Ranges keine besonderen Anstalten zu treffen nöthig habe, mithin auch von demselben keine besondere Beihülfe zu seinen Ausgaben verlangen könne. Allein wenn auch der Rang nur zu den Gütern gehört, deren Schutz durch die allgemeinen Staatsanstalten versichert wird, so würde von ihm auch zu diesen ein Beitrag zu fordern seyn, insofern er an sich ein steuerbarer Gegenstand ist. Es läßt sich indessen der Rang nur entweder selbst als Genuß, oder als eine Kraft und Mittel zur Erwerbung anderer Güter ansehen. Im ersteren Falle kann er keinen Gegenstand zunächstiger Besteuerung abgeben; ihn aber zu einer entfernten Steuer heranziehen heißt, von selbst in den zweiten der gesetzten Fälle übergehen. Offenbar ist aber der Rang nur ein ideales Gut, und es gibt durchaus kein Mittel, ihn mit den übrigen materiellen Gütern zu vergleichen, zu schätzen und zu quotisiren. Nur also insofern der Staat es zur ausdrücklichen Bedingung der Rangverleihung macht, daß für den Genuß desselben eine gewisse Abgabe entrichtet werden solle, kann er von denjenigen, die sich ihr freiwillig unterwerfen, solche beziehen. Alsdann aber gehört sie in die Kategorie der Abgaben für besondere Zwecke, nicht der allgemeinen Steuern. Als solche, sind alle persönliche Steuern unstatthaft.

Wenn dem so ist, wenn die Personen, deren Kräfte, Zwecke, Arbeit und Genuß kein Gegenstand der zunächstigen Besteuerung seyn können, so bleiben dafür nur die Dinge übrig, die außer dem Menschen existiren, sich in seiner Gewalt befinden, so daß er darüber verfügen und seine Steuerobliegenheit daraus erfüllen kann, aber selbst keine Persönlichkeit haben — mit einem Worte die Sachen, die den Unterthanen gehören. Aber welche Sachen? und wann? Diejenigen, die zum Capitalvermögen gehören und zum Gebrauche oder Erwerbe die Mittel abgeben, oder diejenigen, welche eben erst erworben werden, bevor sie entweder verzehrt oder zum Capital geschlagen werden, oder beide zugleich? Welche Steuer also, eine allgemeine Vermögens-, oder eine allgemeine Einkommensteuer, beide mit ihren Unterarten, verdient den Vorzug?

Alles Einkommen muß am Ende, wie der Verf. richtig angibt, auf drei Quellen zurückgeführt werden, aus denen es entweder in ihre Absonderung oder in ihre mancherlei Verbindungen fließen muß. Nur sehr selten bleibt eine derselben für sich, meistentheils wird nur durch ihre Vereinigung ein Ertrag gewonnen. Immer aber muß entweder die Kraft des Menschen, oder die Kraft der Natur, oder die Kraft der durch beide hervorgebrachten und gesammelten Erzeugnisse, oder zwei oder alle drei von diesen Kräften die Ursache davon seyn, wenn irgend etwas auf der Erde seine Entstehung erhalten und ins Daseyn treten soll. Diejenige im Privateigenthume einer Person befindliche Kraft, welche ihr ein Einkommen zu gewähren vermag, gleichviel, ob unmittelbar oder mittelbar, für sich allein oder nur mit Hülfe einer andern Kraft, heißt ein Capitalstock (fond), und das, was solchergestalt hervorgebracht wird, der Ertrag. Will man bei dem Zusammenwirken mehrerer von diesen Kräften den Ertrag ausmitteln, den eine jede derselben gewährt, so müßte man im Stande seyn, das Gesammtproduct derselben zu analysiren und dadurch auszuziehen, wieviel von dem Ganzen auf jeden mitwirkenden Stock komme. Da aber dadurch der Ertrag selbst zerstört werden würde, so bleibt nur übrig, den gesammten Ertrag demjenigen Stocke beizulegen, dem die anderen Kräfte nur zu Hülfe kommen, indem die Wirksamkeit von jenem durch ihren Zutritt erhöht wird, dabei aber von dem ganzen Ertrage soviel abzurechnen, als der Ertrag eben dieser Hülfskräfte gewesen seyn würde, wenn sie abgesondert thätig gewesen wären. Hieraus entsteht der Unterschied zwischen dem Brutto- und Nettoertrage, welcher letztere, sobald vom Ertrage eines Eigenthumes die Rede ist, auch die Rente heißt. Für alle Arten von Ertrag gibt es im Verkehre einen allgemeinen Werthmesser, weil aller Ertrag nothwendigerweise entweder unmittelbar in Gelde oder in Dingen bestehen muß, die ihren Geldwerth haben. Alle Renten, die eine Person in einem gewissen Zeitabschnitte bezieht, machen zusammen ihr Nettoeinkommen aus, und, unter Hinzurechnung der davon abgesonderten Renten der gebrauchten Hülfskräfte, ihr Bruttoeinkommen.

Alles Einkommen kann sonach einerlei Schätzung unterliegen, nach einerlei Werthsbestimmung zusammengestellt, und solchergestalt die Gesammtheit dessen, was den Gegenstand der Besteuerung ausmacht, ausgemittelt werden, um darauf die Steuer zu vertheilen. Nicht so ist auch mit den Capitalstöcken zu verfahren. Arbeit, Naturkraft und Capital sind drei Dinge von ganz verschiedener Art, die unter sich weder einer Werthsvergleichung, noch einer Reduction auf einen gemeinschaftlichen Werthsmesser fähig sind. Es ist im Verkehre nur dadurch möglich, dies zu be-

werkstelligen, daß in der angegebenen Art die Rente eines jeden dieser Stöcke in concreto ermittelt, und aus dieser der Capitalbetrag nach einem angenommenen Satze berechnet wird. So erfährt man den Werth des Grund und Bodens z. B., indem von seinem Bruttoertrage nach einem mittleren Durchschnitte, zuvörderst die Rente der darauf verwendeten Arbeit und Capitalien abgerechnet und der Ueberrest nach gewissen Procenten zu Capital gerechnet wird. So zureichend dies für den Verkehr ist, weil es hier von dem Einverständnisse der Verkehrenden abhängt, welche von den zusammenwirkenden Kräften sie zum Hauptstocke bestimmen wollen; so wenig genügt dies für den Staat zur Katastrirung aller Capitalstöcke, behufs einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuer auf dieselben. Eben diese Unmöglichkeit der Katastrirung ist der erste Grund der Unstatthaftigkeit einer allgemeinen Vermögenssteuer.

Der zweite Grund ihrer Verwerfung liegt darin, daß dabei eine der drei Hauptquellen des Einkommens ganz unbesteuert bleiben müßte, nämlich die menschliche Arbeit, weil diese nicht Gegenstand einer zunächstigen Besteuerung seyn darf, was sie werden müßte, wenn die Capitalstöcke des Vermögens selbst besteuert werden sollten. Wird hingegen nur das Einkommen der Unterthanen besteuert, das immer in Sachen bestehen muß, die abgesondert von den Personen vorhanden sind, so ist nicht weiter darnach zu fragen, woraus das Einkommen geflossen ist, da es an und für sich ein tauglicher Gegenstand der Besteuerung ist.

Endlich drittens kann eine allgemeine Vermögenssteuer um deswillen nicht bestehen, weil das Vermögen Aller keine beständige Größe ist, sondern sich in jeder Minute verändert, nicht nur rücksichtlich seines Betrages, sondern auch seines Besitzes, so daß, um bei der Steuererhebung das Gesetz der Gleichheit zu beobachten, in jeder Minute ein neues Kataster wegen der durch die vorgefallenen Besitzveränderungen nothwendig eintretenden Abänderungen der Beitragsquoten aller Centributenten angefertigt werden müßte. Diese Veränderlichkeit ist bei dem Einkommen um deswillen nicht in demselben Maße vorhanden, weil solches aus dem Totale der Einnahme eines ganzen bestimmten Zeitraumes, z. B. eines Jahres, zusammengesetzt und hiernach entweder für die vergangene Zeit katastrirt wird, wo gar keine Beschwerniß stattfinden kann, oder doch, wenn es auch für die laufende Zeit geschieht, immer noch zur nachträglichen Berichtigung Zeit läßt.

Wenn daher gleich der der Vermögenssteuer entgegengesetzte Einwand, daß dadurch, wenn der Staat irgend einen gewissen Theil des Capitalstocks fortgesetzt in die Steuer zöge, am Ende das ganze Nationalvermögen an die Staatscassen kommen müßte,

um deswillen nicht Stich hält, weil, solange die Steuer nicht die Rente des werbenden und nicht-werbenden Vermögens und den Lebensbedarf übersteigt, jene immer durch das Einkommen gedeckt wird, obgleich sie nicht auf dieses, sondern auf den Capitalstock selbst gelegt ist; so muß doch aus den vorgetragenen Gründen zugestanden werden:

1) daß eine Vermögenssteuer durchaus nicht den gesammten Nationalcapitalstock treffen, mithin keine allgemeine Steuer seyn, sondern nur

2) als besondere Steuer auf diejenigen Vermögenstheile gelegt werden kann, die

a) entweder irgend einer augenblicklichen und vorübergehenden Schutzanstalt bedürfen, um nicht der Gefahr der Vernichtung ausgesetzt zu seyn, wie z. B. bei Kriegssteuern, oder

b) mit welchen die Steuer dinglich dergestalt verbunden werden kann, daß sie von selbst mit dem Steuerobject auf jeden Besitzer übergeht und auf jenem unveränderlich haften bleibt. Da eine solche dingliche Verknüpfung nur bei Grundstücken und Documenten ausführbar ist, so kann auch nur bei diesen Arten von Vermögen eine dauernde Capitalsteuer eingeführt werden.

Außerdem kann nur das jedesmalige Einkommen den Gegenstand der jedesmaligen Besteuerung abgeben, und die allgemeine Steuer zur Deckung aller allgemeinen Staatsanstalten nur Einkommensteuer seyn. Ist dies ausgemacht, so erhellet zugleich auch, daß der Steuerbeitrag jedes Einzelnen genau im Verhältnisse mit demjenigen stehen müsse, was von dem gesammten Nationaleinkommen ihm angehört, und worüber er zu verfügen hat. Gesetzt, es müßte zur Steuer $\frac{1}{10}$ des gesammten Nationaleinkommens $= x$ eingebracht werden, und N hätte zu seinem Einkommen den millionsten Theil von x, so muß er $\frac{1}{10000000} x$ zur Steuer entrichten. Daraus ist denn weiter abzunehmen, daß

a) die Vertheilung der Steuer sich nach dem Einkommen richten muß, nicht nach dem Vermögen, was einen großen Unterschied wegen der gewaltigen Ertragsverschiedenheit der verschiedenen Capitalstöcke macht;

b) daß die Steuer aus dem jedesmaligen wirklichen Einkommen, nicht aus irgend einem idealen, oder willkürlich angenommen, oder beziehungsweise festgestellten, zu entlehnen ist, wie dieses Letztere allemal der Fall ist, wenn der Werth eines einzelnen Capitalstockes aus seiner Rente berechnet werden soll, um darauf eine beständige Vermögenssteuer zu legen; endlich

c) daß bei jedem einzelnen Contribuenten nur sein Nettoeinkommen zu besteuern ist. Denn nur der Inbegriff der Renten von denjenigen Capitalstöcken, die sein eigen sind, steht zu seiner

Verfügung; dahingegen er die Renten der zu Hülfe gezogenen Kräfte den Eigenthümern derselben abgeben muß, bei denen sie von der Steuer betroffen werden. Doch diese Rente fremder Hülfskräfte ist es nicht allein, die vom Bruttoeinkommen abgezogen werden muß, um das Nettoeinkommen zu erfahren. Da alle Kräfte, wodurch ein Einkommen gewonnen wird, endlich sind, mithin der Ersatz ihres Verlustes, so wie die Kosten ihrer Unterhaltung zu denjenigen Ausgaben gehören, welche zur Fortdauer des Einkommens selbst unumgänglich nothwendig sind, so muß auch die Abnutzung und der Betriebsaufwand von dem Ertrage vorweg abgezogen werden, bevor er ein wahres Einkommen gewährt.

Die Feststellung dieser Grundsätze und deren weitere Verfolgung im allgemeinen Theile der Wissenschaft, worauf demnächst bei den verschiedenen einzelnen Steuern immer wieder zurückgegangen werden muß, verabsäumt zu haben, gehört zu den wesentlichsten Gebrechen dieses Werkes. Was davon (S. 95 ff.) vorkommt, ist nur ein Abschnitt hiervon und bei weitem nicht ausreichend. Doch ist es löblich, daß der Verf. den zur Erwerbung irgend einer Geschicklichkeit, so wie zur Herbeischaffung der Betriebsmittel erforderlichen Aufwand zu den vom Ertrage abzurechnenden Unkosten zählt. Daß indessen im Allgemeinen das Verhältniß des Brutto- zum Nettoertrage sich bei allen drei Hauptquellen des Einkommens so ziemlich gleich gestalte, ist eine Hypothese, die sich auf gar nichts stützt und der Erfahrung geradezu entgegen ist.

Der Verf. selbst entscheidet sich (S. 86) für den Vorzug der Einkommensteuer vor der Vermögenssteuer, zwar nicht aus den deutlich erkannten Gründen der hier angestellten Untersuchung, aber doch aus einer summarischen und dunkeln Vergegenwärtigung derselben. „Denn," sagt er, „jene umfaßt alle Erträgnisse der Grundrente, des Arbeitslohnes und des Capitalgewinnes, die nicht leicht der Oeffentlichkeit entzogen werden können, dahingegen die Vermögenssteuer den Grund, die Arbeitskräfte (?) und das Capital selbst trifft, deren Belastung nicht allein für die Pflichtigen mit den größten Unannehmlichkeiten verbunden ist, sondern auch zu nicht besiegbaren Hindernissen und Ungereimtheiten führen würde, wenn die Vermögenssteuer nach den Gesetzen der Allgemeinheit und (relativen) Gleichheit auferlegt werden sollte, indem dann auch die öde Wüstenei besteuert werden müßte, und bei den Arbeitskräften noch insbesondere auszumitteln wäre, welchem Vermögen sie gleich sind, um hiernach sie bei der Steuervertheilung bemessen zu können. Wie verschieden sind aber die Arbeitskräfte, wie mannichfaltig bei jedem Einzelnen!" Allein schon drei Sei-

ten später wendet der Verf. gegen die Einkommensteuer ein, daß sie den Mißgriff thue, „die Trägheit und den Müßiggang zu begünstigen, indem derjenige, welcher einen geringen Ertrag aus seinem Erwerbszweige zieht, ohne alle Rücksicht auf dessen Umfang und Ertragsfähigkeit, recht wenig besteuert wird, dahingegen der, welcher durch Kraftanstrengung, Fleiß und Verstand, fortschreitend zur höheren Industrie, einem Erwerbszweige von geringem Umfange und unergiebiger Ertragsfähigkeit einen höheren Gewinn abgerungen hat, recht tüchtig ins Mitleid gezogen wird, obgleich dieser Gewinn nur Ausfluß seiner Thätigkeit und Individualität oder geschickt benutzter Umstände ist, die nicht von dem Genusse der Staatsanstalten abhängen, und worauf daher auch keine Steuerpflichtigkeit haftet." Der Verf. verwechselt aber hier abermals das Fundament der Steuer mit dem Objecte derselben und vergißt ganz und gar, daß der Staat weder eine Veranlassung noch ein Recht hat, behufs der Besteuerung des Einkommens, darnach zu fragen, woher es bezogen werde und komme, noch seinen Unterthanen vorzuschreiben, wieweit sie ihre und ihres Eigenthums Kräfte anstrengen sollen oder nicht, so lange sie nur gesetzmäßig leben. Nur allein darauf kommt es an, was ein Jeder für Nettoeinkommen hat; das Daseyn desselben im Staate bringt sofort seine relative Steuerpflichtigkeit mit sich. Ueberdem wird darum, weil er einen Theil seines Nettoeinkommens zur Steuer entrichten muß, Niemand mehr oder weniger träge oder industriös werden, solange nicht die Steuer sein Einkommen ganz oder zum allergrößten Theile verschlingt. Denn außerdem sind ja die Entbehrungen des von der Steuer freibleibenden möglichen Gewinnes und die Beziehung des durch Industrie gesteigerten Gewinnes Antriebe genug, den Eigennutz zur Thätigkeit zu spornen.

Wenn es denn also fest steht, daß die Einkommensteuer die allgemeine Steuer zu den Staatslasten seyn müsse, so fragt es sich nur noch, wie die Art und Weise der Ausführung eingerichtet werden müsse, um mit der mindesten Unbequemlichkeit für die Contribuenten den größten Ertrag für den Staat zu liefern und dabei den Gesetzen der Allgemeinheit und relativen Gleichheit gemäß zu seyn. Ist es hierzu zweckmäßiger, nur eine einzige universelle Einkommensteuer einzuführen, durch welche alles vorhandene Einkommen, so wie es wirklich bezogen wird und eingeht, betroffen wird, ohne sich um den Ursprung desselben zu kümmern; oder ist es räthlicher, die mancherlei Arten des Einkommens von einander abzusondern, für jeden den Betrag abgesondert zu ermitteln und darnach die Steuer zu erheben? Diese überaus wichtige Untersuchung hat der Verf. ganz mit Stillschweigen übergangen. Er hat nur die einzelnen besonderen Unterarten der Einkommen-

steuer näher betrachtet, aber an die Möglichkeit und die Ausführbarkeit einer universellen Einkommensteuer gar nicht gedacht, noch solche in Erwägung gezogen.

Um dieser Aufgabe näher zu treten, müssen wir, mit dem Verf. (S. 82), die Frage vorausschicken: wie kann überhaupt die Ermittelung des Einkommens und resp. Vermögens im Staate geschehen? Daß eine ganz fehlerfreie, genaue und nichts übersehende Ausmittelung zu den Unmöglichkeiten gehöre, selbst bei der strengsten Nachforschung, springt in die Augen. Was böser Wille und Eigennutz nicht verhehlen würde, würde doch der Unkunde und der Unwissenheit verborgen bleiben. Mit einer Approximation, soviel menschliche Aufmerksamkeit, Fleiß, Rechtschaffenheit und Sachkenntniß zu leisten vermögen, muß man sich daher durchaus bei allen und jeden Steuerkatastrationen begnügen. Man muß aber auch hieraus keinen Vorwand entnehmen, sich von der möglichst genauen Ermittelung der Wahrheit zu dispensiren und sich bei offenbar unrichtigen Angaben zu begnügen, sondern es muß hierunter allemal soviel geschehen, wie irgend geschehen kann.

Die Mittel, das Einkommen Aller ins Kataster zu bringen, können entweder nur Schätzung der Steuerbehörden, oder Selbstschätzung der Contribuenten, oder gegenseitige Schätzung der Mitsteuernden seyn. Ein Anderes gibt es nicht. Soll die Regierung durch ihre Beamten schätzen, so bietet sich ihr durchaus kein anderer Schätzungsmaßstab dar, als das in der Regel stattfindende Verhältniß der Quellen des Einkommens zum Ertrage nach allgemeinen staatswirthschaftlichen Grundsätzen. Denn die individuellen Verschiedenheiten, welche bei allen einzelnen Contribuenten obwalten, kann sie nicht kennen, weil sie weder das Vermögen, noch die Zeit besitzt, sie zu erforschen, und weil selbst das Staatsrecht ihr die hierzu unerlaßlichen inquisitorischen Maßregeln und das Eindringen in den Privatverkehr untersagt. Eben darum schon kann diese Schätzung der Regierung wenig taugen; sie ist außer Stande, das wahre und wirkliche Einkommen ins Kataster zu setzen, sondern muß sich mit einem idealen und mittleren begnügen, das immer ein mehr oder minder willkürliches bleibt, und wodurch die Einkommensteuer in eine Vermögenssteuer überzugehen beginnt. Ihre Schätzung muß um so mangelhafter und ohngefährer seyn, weil es ihr unmöglich ist, alle Capitalstöcke, woraus das Einkommen fließt, in Erfahrung zu bringen. Nur beim unbeweglichen Eigenthume ist ihr nichts zu entziehen; dahingegen beim beweglichen, namentlich bei den Capitalien und beim persönlichen Eigenthume, namentlich den geistigen Kräften, ihr sehr vieles verborgen bleiben muß, wie sich späterhin bei den einzelnen Zweigen der Einkommensteuer ergeben wird. Könnte sie

aber auch alle Capitalstöcke sich offen legen, so würde sie darum doch noch nicht das mittlere Einkommen davon mit einiger Genauigkeit zu berechnen vermögen, weil das Ertragsverhältniß, abgesehen von aller menschlichen Willkür, so wie von allen Orts- und Zeitverhältnissen, die darauf den größten Einfluß haben und es unabsehbar verändern, wiederum bei den persönlichen Kräften und bei allem beweglichen Vermögen durch so außerordentlich zusammengesetzte, zahlreiche und verwickelte Ursachen und Combinationen hervorgebracht wird, daß bis jetzt dafür noch keine zuverlässigen und ausreichenden Regeln haben aufgestellt werden können, noch schwerlich sobald werden erfunden werden. Wenn aus diesen Gründen die Abschätzung der einzelnen Einkommenzweige eine nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Gerechtigkeit zu lösende Aufgabe ist, so ist daraus der Schluß zu ziehen, einmal, daß keine Regierung sich damit befassen und die Schätzung, behufs der Steuervertheilung, übernehmen müsse, ferner aber auch, daß überhaupt die Erhebung der Steuer nach den einzelnen, im Leben ineinander greifenden und nicht voneinander trennbaren Zweigen des Einkommens keinen Beifall verdiene, sondern vielmehr darauf Bedacht genommen werden müsse; das ganze, wirklich stattfindende Einkommen eines Jeden zur Angabe zu bringen, ohne nach dem Ursprunge desselben zu fragen. Erst hierdurch wird die Einkommensteuer, was sie ihrem Wesen nach seyn soll.

Man hat auch in praxi das Unvermögen der Regierung zur Abschätzung der Contribuenten recht wohl gefühlt und ist darum auf zwei Auskunftsmittel verfallen, durch welche man vermeint hat, dem Uebelstande abzuhelfen. Das eine Mittel ist, daß man eine Classensteuer eingeführt hat. Allein dadurch ist nichts gewonnen, sondern das Uebel nur noch vermehrt worden. Denn diese Methode bewirkt nichts, als die gänzliche Abschätzungsunfähigkeit der Regierung zu verstecken, indem sie die Steuerpflichtigen in willkürlich bestimmte Classen vertheilt und wegen des Umfanges dieser Classen die einzelnen Reclamationen vermindert, dahingegen die wirklich vorhandene Verschiedenheit unbeachtet bleibt. Wie kommt derjenige, der 2000 Rthlr. Einkommen hat, dazu, ebensoviel an den Staat zu entrichten, als der, der 9000 Rthlr. hat, blos weil es beliebt worden ist, sie in Eine Classe zu werfen? Je weniger zahlreich, aber im Umfange desto weiter, die Classen sind, desto größer wird die Willkür; je zahlreicher und enger hingegen die Classen bestimmt werden, desto weniger vermögen sie zu verbergen, was dadurch versteckt werden soll. Das zweite Mittel ist zweckmäßiger, indem es schon eine Annäherung an diejenige Methode darstellt, die wir als die beste und einzig anwendbare erkennen werden. Man hat nämlich zwar von Seiten der Re-

gierung das Einkommen der Steuerpflichtigen abgeschätzt, aber sodann wieder den gesammten Betrag der Steuern, die von einer und derselben Art des Einkommens in jedem Orte hiernach aufgebracht werden sollen, in einen Topf zusammengeworfen und den Contribuenten aufgegeben, die Beiträge der Einzelnen nach dem unter sich abzuschätzenden wirklichen Einkommen eines Jeden zu bestimmen (S. 195).

Hierbei wird wenigstens der Verstoß gegen das Gesetz der relativen Gleichheit in der Subrepartition vermieden, aber es bleiben immer noch die Fehler und Unrichtigkeiten übrig, welche bei der Würderung der verschiedenen Erwerbszweige, so wie bei der Classification der Orte, unvermeidlich begangen werden.

Die Selbstschätzung der Contribuenten hat zwar das Gute, daß dadurch das Nettoeinkommen gleich als solches zur Angabe gebracht wird, ist aber darum verwerflich, weil dadurch der Eigennutz der Einzelnen mit ihrer Bürgerpflicht in Collision gesetzt, die Moralität der Unterthanen untergraben, und der Redliche zur Uebertragung des Unredlichen angehalten wird. Es kann also davon nur da Gebrauch gemacht werden, wo entweder von der Höhe der Schätzung gewisse bürgerliche Vortheile abhängig sind, die jenem selbstsüchtigen Motive Schweigen gebieten, was jedoch seine nicht sehr weiten Grenzen hat; oder da, wo die Angaben aller Betheiligten einer nicht zu umgehenden Controle unterworfen werden können. Diese Controle darf aber nicht wieder auf eine Abschätzung der Regierung hinauslaufen, deren Verwerflichkeit bereits feststeht. Es ist deshalb nur die einzige Controle denkbar, welche die Gesammtheit der Mitsteuernden führt, wodurch wir auf die dritte Art der Abschätzung gebracht werden.

Im bürgerlichen Leben ist es unmöglich, daß nicht das Nettoeinkommen jedes einzelnen Mitbürgers seinen Freunden, Nachbarn und allen denen, mit denen er in einem engen Verkehre steht, ziemlich genau bekannt werden sollte. Ein Irrthum von einiger Erheblichkeit kann nur bei denen vorkommen, die gewagte Unternehmungen treiben und dadurch ihren Vermögenszustand plötzlich verändern, oder bei denen, deren Vermögen so groß ist, daß die Uebersicht desselben Mühe macht, besonders wenn die Vermögenstheile weit verbreitet sind, wie bei Grundstücken, oder verborgen gehalten werden, wie bei Capitalien geschehen kann. Allein im letztern Falle ist ein Fehler bei der Abschätzung der Wenigen, die in dieser Lage sind, von keinem sehr merkbaren Einflusse auf die Steuerbeiträge der großen Menge, so wie denn auch gerade bei diesen Leuten die Gelegenheiten zu Manifestirungen ihres Vermögenszustandes am häufigsten vorkommen, z. B. bei Erbtheilungen, Vormundschaften, Ehestiftungen ꝛc. In dem zuerst gesetzten

Falle kann der Irrthum nicht lange vorhalten, und es steht wenigstens allemal in dem Willen des unrichtig Abgeschätzten, denselben zu berichtigen. Noch ist dabei zu erwägen, daß, wenn er selbst zur Erhaltung seines Credits eine größere Steuer bezahlen sollte, als ihm abgefordert werden würde, wenn man seinen Vermögenszustand genau kennte, er sich noch nicht über Unrecht zu beklagen hat. Denn der Credit gehört ja ebenfalls zu den idealen Capitalen, mit denen gearbeitet wird, um daraus ein Einkommen zu gewinnen. Freilich ist diese Art der Schätzung im Raume sehr beschränkt, indem sie nicht über die Grenzen ausgedehnt werden kann, innerhalb deren die Mitwissenschaft von dem Einkommen der Mitbürger vorauszusetzen ist. Sie kann daher nur Ort für Ort, und in größern Orten sogar nur Viertel für Viertel vorgenommen werden. Ja selbst dies will in sehr großen Orten nicht zureichen, weil an solchen die Eigenthümlichkeit der kleinen Orte, das Bekümmern um den Nächsten, außer Gewohnheit kommt, so daß oft die Bewohner eines Hauses, geschweige denn die Bewohner einer Straße oder eines Viertels, nichts von einander wissen. Für solche Orte scheint es daher ganz unmöglich zu seyn, auf dem nächsten Wege das Einkommen der Steuerpflichtigen mit einiger Zuverlässigkeit zu ermitteln, so daß man durchaus genöthiget ist, zu den entfernten Besteurungsarten seine Zuflucht zu nehmen. Eine andre Schwierigkeit, welche aus der Mehrheit der Orte entspringt, wo ein Steuerpflichtiger Vermögen besitzt und seßhaft ist, kann dadurch gehoben werden, daß aus den an allen diesen Orten geschehenen Schätzungen eine Zusammenstellung gemacht, und darnach der an jedem derselben zu leistende Beitrag eingetheilt wird. Für alle nicht zu den großstädtischen zu rechnenden Orte wird daher das Einkommenkataster am sichersten und einfachsten zu beschaffen seyn, wenn man die Selbstschätzung mit der Schätzung der Mitbürger verbindet, indem diese letztern nach freier Wahl einen Ausschuß ernennen, der, theils aus eigner Wissenschaft, theils nach einzuziehenden Erkundigungen, alle Einwohner abschätzt, diese seine Schätzung sodann mit den eingegebenen Selbstschätzungen vergleicht, und darnach das Kataster aufstellt, das der Obrigkeit des Orts nur insofern zu ändern nachgelassen werden kann, als einzelne Reclamanten die Unrichtigkeit ihres Ansatzes erweisen.

Man würde indessen irren, wenn man glaubte, daß aus der Zusammenstellung aller solchergestalt errichteten Ortskataster ein richtiges allgemeines Landeskataster gefertiget, und darnach die Steuervertheilung vorgenommen werden könnte. Denn da jeder Ort nur sich selbst abschätzt, so würden wieder aus dieser Selbstschätzung alle die Nachtheile erwachsen, die wir davon kennen ge-

lernt haben. Jeder Ort würde dahin streben, durch den geringen Ansatz aller seiner Einwohner mit dem kleinsten Betrage bei der Steuervertheilung in Ansatz zu kommen. Es muß also die Einrichtung so getroffen werden, daß einmal die Schätzung der Ortseinwohner auf die von der Gesammtheit derselben zu entrichtenden Steuerquote gar keinen Einfluß hat, und zweitens, daß der Betrag dieser auf alle Orte zu legenden Quoten wiederum durch wechselseitige Schätzung eines von ihnen zusammenzusetzenden Ausschusses ermessen wird. Um deswillen wird es also nöthig seyn, die Ortssteuerquoten nicht von der Summe der Ortsabschätzungen abhängig zu machen, sondern vielmehr den gesammten Steuerbedarf des Staates durch die Deputirten der Ortschaften, nach einer anderweitigen Ermittelung des Totaleinkommens einer jeden vornehmen zu lassen. Dies Letztere muß schon darum geschehen, weil die Ortschaften unter einander von ihrem Totaleinkommen keine solche Kenntniß haben können, als die Einwohner eines und desselben Ortes. Sie können also die Materialien zu ihrem Urtheile nur aus einer richtigen und vollständigen Statistik des Landes nehmen, wozu die Staatsverwaltung selbst alle Materialien herbeischaffen muß und kann. Denn das Totaleinkommen des Landes muß aus dem Nettoertrage der gesammten Capitalstöcke hervorgehen, welche im Lande sind, und das Verhältniß des Einkommens zu den Capitalstöcken muß bei Gesammtheiten gleichmäßiger seyn, als bei den Individuen. Die Individualität dieser Letztern, die innere und äußere, ist es, welche die Ungleichheit jenes Verhältnisses überhaupt verursacht. Weil aber die mancherlei Individualitäten einer Menge von Individuen von verschiedener und oft ganz entgegengesetzter Art sind, so gleicht sich ihr Erfolg in einer Gesammtheit immer um so mehr aus, je größer der Umfang der Masse wird, so daß die Gleichheit der Durchschnittszahlen aus den Gesammtheiten, mit der Größe der letztern, in gleichem Verhältnisse wächst. Der Durchschnitt des Verdienstes der Einwohner verschiedener Provinzen bietet lange nicht die Verschiedenheit dar, als der Verdienst ihrer einzelnen Einwohner. Je größer die Gesammtheiten sind, die mit einander verglichen werden, desto leichter können auch einzelne, minder wichtige, aber schwer in Gewißheit zu setzende Factoren aus der Rechnung, ohne Gefahr für ihre Richtigkeit, weggelassen werden. Wenn endlich es an sich unausführbar ist, die Deputirten aller Ortschaften, behufs der Quotisirung des Steuerbetrages, zu einem allgemeinen Congresse zu versammeln; so ergibt sich aus dem Allen die Nothwendigkeit, diese Quotisirung stufenweise vorzunehmen, dabei vom Universellen zum Particulairen herabzusteigen, also zuerst den ganzen Steuerbedarf des Staats auf die Provinzen, nach deren To-

taleinkommen durch deren Deputirte, in jeder Provinz auf ihre einzelnen Bezirke, in jedem Bezirke aber endlich auf die einzelnen Ortschaften durch deren Deputirte umlegen zu lassen.

Daß eine solche Steuereinrichtung nur in einem Lande ausführbar ist, das eine repräsentative Verfassung hat, springt sogleich in die Augen. Diese ist dafür schon um deswillen unentbehrlich, weil außerdem dieses Steuersystem eine furchtbare Stütze des Despotismus seyn würde. Denn stünde es in dem unumschränkten Belieben des Regenten, den Steuerbedarf nach seinen Absichten zu bestimmen; so würde die Leichtigkeit der Vertheilung und Erhebung selbst einen Reiz enthalten, die Saiten immer höher zu spannen. Darum muß die Feststellung des Etats der Bewilligung der Volksvertreter anheim gegeben seyn. Dies ausbedungen, gewährt dies Steuersystem der Regierung den Vortheil, daß sie dabei nichts zu thun hat, als 1) den ganzen Ausgabeetat zu entwerfen und zugleich nachzuweisen, welche Einnahmen sie aus dem Staatseigenthume und aus sämmtlichen Hoheitsrechten hat; der Ausfall muß durch die Einkommensteuer gedeckt werden, soweit die Ausgabe von der Volksvertretung gebilliget ist. 2) Liegt ihr ob, die besten statistischen Notizen jeder zur Steuervertheilung niedergesetzten Versammlung zu beschaffen.

Die Vertheilung der Steuer kann sie lediglich den Deputirten der stufenweis in einander gereihten Landestheile, die Einbringung und Ablieferung der Steuern einer jeden Ortschaft, und ebenderselben sogar die Entschließung darüber überlassen, ob es für den Ort angemessener sey, die auferlegte Quote durch zunächstige oder entfernte Besteurung aufzubringen. Höchstens kann die Regierung hierbei, wegen der Hemmung des freien Verkehres im Lande, die von den entfernten Besteurungsarten meistens unzertrennlich ist, sich ein votum negativum vorbehalten. Sollte auch die in dieser Art bewirkte Vertheilung in den ersten Jahren nicht sogleich ganz vollkommen seyn; so werden doch die dabei begangenen Fehler daraus bald zu vertilgen seyn, weil jeder Landestheil von selbst darauf aufmerksam seyn wird, daß seine Einwohner gegen die Bewohner andrer Landestheile von gleichem Einkommen nicht bedrückt werden, und weil außerdem noch durch besondre Commissarien darüber fortgesetzt an Ort und Stelle Vergleichungen angestellt und Nachrichten eingezogen werden können und müssen.

Diejenigen statistischen Notizen, worauf die ersten Vertheilungen zu gründen wären, dürften folgende seyn:

1) Nachweisung der Hauptbestandtheile des Ertrages des Grund und Bodens, also des Erzeugnisses an Getreide, (Oelfrüchten, Farbekräutern und Taback) des Weines und des Holzes, nach

einem mehrjährigen Durchschnitte. Die übrigen Producte des Bodens kommen nicht in Betracht, wenn man nur noch den Nutzviehstand mit in Rechnung stellt. Aber alle diese Artikel müssen auf eine gleichnamige Größe, also auf Geld, reducirt und darnach zusammengerechnet werden. So geben sie einen Hauptfactor ab.

2) Die Anzahl der Menschen. Auf ihre verschiedenartige Beschäftigung kann nicht weiter gesehen werden, da es keinen Maßstab der Vergleichung derselben gibt. Multipliciren aber muß man diese Zahl mit dem gewöhnlichen Verdienste eines auf Verordnung arbeitenden Gewerksmannes der mittleren Classe, um den Gesammtverdienst darnach zu berechnen.

3) Den Träger des dritten Hauptbestandtheiles alles Einkommens, das Capitalvermögen, zu ermitteln, hält sehr schwer. Da es indessen vornämlich entweder in der Landwirthschaft steckt, oder in den Gewerben, oder in den ausgeliehenen Capitalien, und da der erste Theil desselben hier nicht mehr in Betrachtung kommen kann; so kommt es nur darauf an, den Umfang von Handel und Gewerbe, so wie den Betrag derjenigen Capitalien zu erforschen, welche sich selbst offen legen. Diese letztern sind für eine bestimmte Periode aus dem Enregistrement, dem Wechselstempelertrage, den Hypothekenbüchern und den Quittungsregistern über die erhobenen Zinsen von Staats- und Communalpapieren zu entnehmen. War im Lande eine Gewerbesteuer eingeführt, so ist daraus das Verhältniß von Handel und Gewerbe zu ersehen. Außerdem dienen Paraphenjura, Fabricationstabellen, Zollregister dazu, um Vergleichungen anzustellen. Aeußersten Falls kann die Zahl der Handel- und Gewerbtreibenden, multiplicirt mit den gewöhnlichen Haushaltungskosten von Leuten dieser Art, einen Anhalt geben. Aus der Zusammenstellung aller dieser Nachrichten ergibt sich das dritte Element des Einkommens.

4) Werden diese drei ausgemittelten Größen zusammen addirt, so erhält man in der Summe den möglicherweise zu berechnenden Totalbetrag des Einkommens. Man wird indessen noch auf eine Größe recurriren können, deren Ergebniß mit jener Summe addirt und der Durchschnitt daraus genommen werden muß, um dadurch der Wahrheit noch näher zu kommen. Dies ist das sämmtliche Einkommen aus allen Verbrauchs- und Lurussteuern, vorausgesetzt, daß sowohl der Tarif als die Erhebungsart derselben in den zu proportionirenden Landestheilen die nämlichen gewesen sind, oder doch der Ertrag derselben sich darnach auf gleiche Weise berechnen läßt. Denn nicht zu leugnen ist, daß im Großen der Verbrauch, bei nicht sehr verschiednen Sitten, mit dem Einkommen sich im

Verhältniß halten werde, und daß also aus jenem auf dieses zu schließen ist.

Vielleicht könnte auch die Rechnung noch einfacher so angelegt werden, daß nur 1) die Größe der Bodenrente in der vorangegebenen Art, 2) der Betrag der indirecten Steuern, und endlich 3) das Assecurationsquantum aller Gebäude bei den Feuerversicherungsanstalten ausgemittelt, zusammengerechnet und daraus das Mittel genommen wird. Denn da in unserm Klima alle Menschen wohnen müssen, und im Durchschnitte die Kostbarkeit der Wohnungen sich nach dem Einkommen der Einwohner richtet; so scheint in der Summe des Werthes der Wohnungen ein entfernter, sehr geschickter Maßstab zur Bemessung der in der Arbeit und dem beweglichen Vermögen enthaltenen Capitalstöcke, und der daraus combinatorisch gewonnenen Rente gefunden zu seyn.

Wir haben uns bei dieser Hauptsteuer absichtlich länger aufgehalten, weil die Ausfüllung der durch sie entstehenden Lücke in der Theorie von der höchsten Wichtigkeit uns zu seyn schien. Fortfahrend nunmehr in unserer Kritik, müssen wir dem Verf. die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß seine Darstellung der Vorzüge und Mängel der beiden Haupterhebungsweisen, durch Regie oder Verpachtung, lobenswerth ist. Vermeidung von Willkürlichkeiten und Bedrückungen, und Wohlfeilheit verbunden mit Sicherheit für den Staat, sind ihm die beiden wesentlichen Erfordernisse für den Zweck: aus der Steuer den größtmöglichen Nettoertrag mit den mindesten Hebungskosten zu beziehen (S. 105). Er zeigt bündig, daß, beim Lichte besehen, die Verpachtung nirgends einen reellen Vorzug vor der Regie gewähren könne, außer etwa in dem einzigen Falle, wo eine ganz neue indirecte und unfixirte Steuer in Gang gebracht werden soll, und wo die dabei wahrzunehmenden Vortheile von den Pächtern schneller aufgefaßt werden, als von besoldeten Beamten; daß hingegen auch bei fixirten und directen Steuern die Verpachtung keine absonderlichen Nachtheile mit sich bringe; und daß die größten Besorgnisse bei der Verpachtung an Generalpächter in der Schonungslosigkeit gegen zurückgekommene Contribuenten und in der Versuchung zur Anticipation der Steuern bestehen, der die Regierungen leider allzuoft erlegen haben. Noch ein wohl zu beachtender Nachtheil dieses Verfahrens ist die künstliche Anhäufung außerordentlicher Reichthümer in den Händen weniger Bürger.

Nicht minder gut ist des Verf. Beurtheilung der obersten Principien und des Erfolges der beiden am meisten ausgearbeiteten Systeme der Nationalwirthschaft. Von dem Mercantil- und Manufactursysteme urtheilt er (S. 217) sehr richtig, daß dasselbe in der Zeit der Kindheit oder Krankheit des Gewerbes, so wie

rücksichtlich der nicht zu vermeidenden Repressalien gegen auswärtige Staaten, seinen unbestreitbaren Nutzen bewiesen habe; daß jedoch, jemehr der Gewerbebetrieb in eigener Kraft erstarke und die Staaten zu der Einsicht gelangten, daß der Flor des Gewerbes in allen auf der Freiheit seiner eigenthümlichen Bewegung beruhe, desto mehr jedes coercitive System auf die Seite geschafft werden müsse, selbst wenn dabei anfänglich für das in Capitalien bestehende Vermögen einiger Verlust erwachse. Denn eher erdulde die Consumtion eine Beschränkung, als das Gewerbe (S. 220). Doch erkennt er auch die Nothwendigkeit einer weisen Gewerbspolitik an, damit nicht im Kampfe der ungeregelten Erwerbskräfte einige Wenige sich zu Herren und Gebietern aller Uebrigen empor schwingen. Von dem Systeme der Physiokraten urtheilt der Verf. (S. 127), daß es auf einem chimärischen Principe beruhe und um deswillen, bei aller inneren Consequenz, in der Wirklichkeit unausführbar sey. Weder die Behauptung der älteren Physiokraten, daß die Producenten den Preis ihrer Erzeugnisse zu bestimmen und deshalb die auf die Production gelegten Steuern von den Käufern wieder einzuziehen vermöchten, noch die umgekehrte Behauptung der neueren Physiokraten, daß die Käufer den Preis ihrer Bedürfnisse bestimmen und dadurch am Ende alle und jede Steuern auf die Urproduction zurückwerfen, hält die Probe, indem der Preis aus der Concurrenz der Käufer und Verkäufer und dem jedesmaligen Verhältnisse derselben sich bildet. Dennoch ist zu erweisen, daß in den ackerbauenden Ländern, die keinen Seehandel haben, zu einem gewissen, jedoch einer Angabe oder Bestimmung durchaus unfähigen Theile, die Producenten allerdings auf die Preisbestimmung einen größeren Einfluß haben, als die Consumenten. Dies erhellet aus dem gewaltigen, durch die Größe des jedesmaligen Vorraths erzeugten Wechsel der Preise und ist eine Folge der Unentbehrlichkeit der Lebensbedürfnisse. Insofern daher ein gewisser Theil der Grundsteuer im Durchschnitte unvermeidlich eine entfernte Steuer ist, die der Grundbesitzer nur vorschießt, kann man dem Verf. wohl beistimmen (S. 96), daß die Bodenrente billigerweise höher, als die Arbeits- und Capitalrente, bei der Steuer anzuziehen sey. Nur gibt er selbst diesen Bewegungsgrund nicht an; und was er dafür anführt, daß der Productionsfond bei der Landwirthschaft größer zu seyn pflege, als bei anderen Erwerbszweigen, so wie daß der reine Ertrag der ersteren größer zu seyn pflege, als der letzteren, steht theils unter sich im Widerspruche, theils ist es an sich nicht durchaus richtig, theils für die Behauptung nichts beweisend. Denn die Rente ist ja eben der reine Ertrag, nach Abzug des Aufwandes auf alle Hülfsfonds.

Von den besonderen Arten der Steuern betrachtet der Verf. die nachstehend benannten und theilt sie in folgende Classen:

Steuern auf den

Erwerb	Besitz	Genuß.
Grundst. Dienstst. Gewerbst.	Vermogensst. personal- und Rangst.	Accise. Zölle. Luxusst.
Gewerbst. Capitalst.		

Diese Eintheilung hält auf keine Weise Stich. Vor allen Dingen wäre zu erörtern gewesen, ob die Grundgewerbe- Dienst- und Capitalienſteuer als directe oder indirecte Steuer erhoben werden soll. In beiden Fällen besteht eine wesentliche Verschiedenheit darin, daß im erstern Falle die Rente, im anderen Falle die Erzeugnisse der Production selbst, also der rohe Naturalertrag, das Steuerobject abgeben (S. 137). Denn kann der Producent die Steuer von den Consumenten sich erstatten lassen, so muß und wird er sie natürlich auf alle Artikel, die er abzusetzen hat, gleichmäßig vertheilen. Daß bei den Erzeugnissen der Landwirthschaft wenigstens zum Theil eine solche Wiedereinbringung vorkomme, ist schon bemerkt worden. Bei dem Gewerbe und den persönlichen Diensten findet dasselbe statt, nicht minder bei den Capitalien, bei denen der Verf. selbst (S. 199) erinnert, daß es schwer zu vermeiden sey, die Besteurung derselben nicht von den Gläubigern auf die Schuldner werfen zu lassen, wie die Erfahrung bei den zu den Schuldverschreibungen zu nehmenden Stempeln sattsam ergebe.

Demnächst ist nicht abzusehen, warum die Grundsteuer, ja selbst die Gewerbe- und Capitalienſteuer nicht zu den Steuern des Besitzes, sondern des Erwerbes zu rechnen seyen. Sind denn Grundeigenthum, Capitale und selbst das Recht und die Kräfte zu einem Gewerbebetriebe keine Bestandtheile des Vermögens? Wenn der Verf. hiergegen (S. 132) einwendet, daß das Grundeigenthum selbst darum nicht besteuerbar sey, weil der Staat sich durch die Steuer nicht einen immer zunehmenden Antheil an dem Grundeigenthume ancignen dürfe; und weil es schwerlich noch Grund und Boden gebe, der sich noch in den Händen der ersten Anbauer befinde und nicht längst durch Veräußerungen in Capital verwandelt sey: so übersieht derselbe, daß der Grund und Boden grade nicht unmittelbar besteuert werden muß, sondern auch entfernter in seinem Ertrage besteuert werden kann, ohne darum aufzuhören das Object der Steuer zu seyn; so wie daß die Ver-

änderungen des Eigenthums in der Natur dieser Steuer gar nichts zu ändern vermögen, weil sie dinglich auf ihrem Gegenstande haftet, und jeder neue Erwerber seinem Vorbesitzer von dem natürlichen Werthe der Grundstücke soviel verhältnißmäßig abrechnet, als deren Rente durch die Steuer geschmälert wird. Indem der Verf. sowohl bei der Grund- als Gewerbe- als Capitaliensteuer die Bemessung nach einem mittleren Ertrage, und nicht nach dem wahren Einkommen vorgenommen wissen will, stellt er solche dadurch von selbst in die Kategorie von Unterabtheilungen der Vermögenssteuer. Bei dem Gewerbe und Capitalien ist jedoch eine Besteurung des Einkommens wenigstens eben so gedenkbar, als die Besteurung des Eigenthumes; bei der Grundsteuer hingegen macht deren dingliche und fixe Beschaffenheit, daß sie durchaus nicht als Einkommen-, sondern lediglich als Vermögenssteuer angesehen und behandelt werden kann. Aus dieser Ursache kommt bei der Grundsteuer gar nichts auf die Benutzungsart des Grund und Bodens an. Es ist ganz gleich, wie weit der jedesmalige Besitzer die Industrie in der Bewirthschaftung desselben treibt, oder ob er auch die Productionskraft des Bodens ganz unbenutzt läßt. Die natürlichen Productionskräfte des Bodens, deren mögliche Benutzung jedem Besitzer in seiner Macht steht, machen denjenigen Capitalstock aus, der der Besteurung unterworfen wird. Hierdurch wird unmittelbar die Vorschrift gegeben, daß nur der natürliche, mittlere und reine Ertrag des Bodens diejenige Rente desselben seyn kann, wornach sein Capitalwerth für das Kataster abzuschätzen ist. Auch der Verf. behauptet dies (S. 133); aber diese Ansicht ist bei ihm lediglich eine Abstraction von dem, was sich in der Wirklichkeit, nach der Natur der Sache, von selbst gemacht hat, kein aus seiner Theorie gefolgerter und in ihr erwiesener Grundsatz. Die Verschiedenheit des möglichen reinen Durchschnittsertrages des Bodens von derselben Güte setzt der Verf. ganz richtig in die Behandlung desselben (S. 168) und will darauf bei der Katastrirung gar keine Rücksicht genommen wissen; so wie er denn auch überhaupt alle willkürlichen Verfügungen und Unternehmungen der Grundbesitzer für gleichgültig bei der Abschätzung erklärt (S. 165). Allein er ist diesen Maximen in der Ausführung nicht überall treu geblieben, hauptsächlich weil er das Wesen der Grundsteuer nicht richtig aufgefaßt hat.

Da der Hermes schon im IV. Stücke sub No. 6 bei der Beurtheilung von Benzenbergs Katasterwerke die Grundzüge zu einer vollständigen Charakteristik der Grundsteuer aufgestellt hat; so können wir uns hier, darauf hinweisend, dahin beschränken, nur kürzlich anzuführen, was in dem Vortrage des Verf. uns besonders löblich oder tadelnswerth erscheint, ohne solches weiter

auszuführen. Zu loben ist, daß der Verf. die zum Betriebe der Landwirthschaft und der Gewerbe dienenden Gebäude von der Grundsteuer ganz befreit wissen will, weil sie zu dem stehenden Hülfsfond des Hauptertrages gehören, der besteuert wird (S. 163), und weil der Ertrag des Hülfsfond immer nur in dem rohen Ertrage des Hauptfonds zugleich enthalten ist, ja sogar von diesem abgerechnet werden muß, um die Rente des letztern zu constatiren (S. 168). Sind denn aber die Wohnungen der Landwirthe weniger ein Hülfsfonds, als die Viehställe? Kann von den Menschen irgend eine Rente im cultivirten Zustande hervorgebracht und bezogen werden, wenn sie nicht Wohnungen und Gelaß für ihren Geschäftsbetrieb haben? Kann es daher Wohnzebäude geben, auf welche eine Grundsteuer gelegt werden könnte (S. 154)? Daß sie zum Bedürfniß der Menschen gehören, kann zur Rechtfertigung der Letzteren nicht dienen, da nicht das Bedürfniß oder der Genuß, sondern die Productionskraft der Natur im Eigenthum der Menschen von der Grundsteuer betroffen werden soll. Dahingegen hat der Verf. ganz recht, daß von allen Gebäuden die area (S. 136), und zwar nach ihrer wahren Bonität (S. 162), ins Grundsteuerkataster gehört. Aber auch Bergwerke und Steinbrüche (S. 161)? Ist zwischen Abbau und Anbau nicht ein allzuwesentlicher Unterschied, als daß sie der nämlichen Besteurung unterliegen könnten? Wenn ferner der Verf. gründlich darthut, daß für Reallasten und Servituten nichts von dem Schätzungswerthe der Grundstücke abgezogen werden dürfe; so hätte er doch nicht zugleich die Theilung dieses Capitals zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten aus den Augen lassen sollen. Wenn nach seinem Vorschlage (S. 165) der Genuß der Realberechtigungen bei den herrschenden Grundstücken mit veranschlagt, bei den dienenden aber nicht abgesetzt werden soll; so kommt ja der Betrag derselben zweimal ins Kataster. Besonders gut ausgeführt ist, daß die entfernten Arten der Besteurung des Grund und Bodens, z. B. nach der Zahl der gangbaren Pflüge, des Arbeitsviehes, des Scheunenraumes ꝛc. um deswillen nichts taugen (S. 177), weil sie einmal durchaus keine richtige Bemessung abgeben, und weil sie zweitens die Industrie zurückhalten und unterdrücken. Es bleibt zu ihrer gerechten Vertheilung kein andres Mittel übrig, als die Aufnahme eines Katasters. Bei der Methode, wornach hierbei zu verfahren ist, begeht der Verf. mehrere Irrthümer und läßt andre wichtige Bestimmungen ganz unberührt. So erwähnt er nichts davon, ob die Vermessung geometrisch oder geodätisch vorgenommen werden müsse, so groß auch die Differenz ist, ob unebene Grundstücke nach der Grundfläche oder nach ihrer Oberfläche gemessen werden. Indem er die Regel angibt: daß die Summe der Flächen der

einzelnen Ackerstücke mit der Größe aller Dreiecke bei der Triangulirung übereinkommen müsse (S. 146), hat er offenbar nur an die Grundflächen gedacht. Daß er zur Bestimmung der Bonität und zu der eigentlichen Ertragsberechnung die Aufstellung gesetzmäßiger und gleicher Taxprincipien für unerläßlich hält, ist zwar (S. 172) zu ersehen. Allein wie solche zu fertigen und anzuwenden sind, bleibt verschwiegen; und die Abschätzung selbst läßt der Verf., sowohl was die Benutzungsart (S. 156), als was die Ertragsfähigkeit betrifft, namentlich auch bei Wiesen (S. 159) und beim Anbau der Handelsgewächse (S. 160), nach dem Befunde, wie solcher zur Zeit der Bonitirung eben angetroffen wird, vornehmen. Mit Recht will er bei der Veranschlagung des Ertrages den inneren Tauschwerth der Erzeugnisse zu Grunde gelegt wissen (S. 152); aber ohne Absonderung der natürlichen und der blos zufälligen Ursachen, wornach er sich richtet. So z. B. will er bei Waldungen unterscheiden (S. 153), ob das Grundcapital seine Rente in längeren oder kürzeren Perioden abwirft, was doch bei der Ausmittelung des mittleren Ertrages ganz gleichgültig ist. Die Erhebung der Grundsteuer in einer Quote des Naturalertrages mit allem Fuge verwerfend (S. 131), verwechselt der Verf. hiermit die Katastrirung derselben und will um deswillen die Veranschlagung der Bodenrente in Gelde vornehmen lassen (S. 171), obgleich er selbst die Veränderlichkeit des Werthes desselben anerkennt, und ihm die noch größere Zufälligkeit der Marktpreise nicht wohl entgehen konnte.

Wenn die Gewerbesteuer, als directe Steuer, das Einkommen aus dem Gewerbebetriebe treffen soll, so ist sie nur ein Zweig der allgemeinen Einkommensteuer (S. 204) und mit dieser gleichen Regeln unterworfen. Dann insonderheit würde sie insofern ungerecht seyn, wenn nicht neben ihr auch alle übrigen Zweige des Nationaleinkommens gleich stark angezogen würden. Dann insonderheit würde sie nicht nach dem mittleren Ertrage der Gewerbe, wie der Verf. will (S. 195), sondern nach dem jedesmaligen wahren Einkommen von den Gewerben erhoben werden müssen. Dann würde dieses Einkommen das Steuerobject ausmachen, nicht der Gewerbebetrieb selbst. Der Verf. kann aber nicht umhin (S. 184), zu bekennen, daß nicht der Erwerb aus dem Gewerbe, sondern der Gewerbebetrieb selbst und das in den darauf angelegten Kräften enthaltene Eigenthum derjenige Gegenstand sey, worauf die Gewerbesteuer das Absehen hat. Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, ist sie also keine Unterart der Einkommen-, sondern vielmehr der Vermögenssteuer; und es kann ihr ein zwiefaches Fundament zum Grunde gelegt werden. Denn einmal kann die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes im Staate

und das in diesem Rechte enthaltene Eigenthum das Steuerobject seyn, wobei die Art und der Umfang der Benutzung desselben weiter nicht in Betracht kommt; oder es kann der Capitalstock an persönlichen Kräften, so wie an stehendem und umlaufendem Betriebscapitale, der sich in dem Gewerbebetriebe rentirt, das Steuercapital ausmachen. Im letztern Falle heißt die Steuer eigentlich Gewerbe-, im erstern Falle Patentsteuer, weil sie für das Patent über die ertheilte Befugniß erlegt wird. Sonderbar genug ist die Patentsteuer erst mit der Einführung der sogenannten Gewerbefreiheit und Aufhebung der Innungen aufgebracht worden, also gerade mit der Vernichtung des einzigen Titels, auf welchem sie beruhen könnte. Denn zum Begriffe des Eigenthumes gehört das Merkmal einer ausschließlichen Befugniß zur Verfügung über einen Gegenstand. Besitzen daher Innungen die ausschließliche Befugniß zu einem bestimmten Gewerbsbetriebe, so ist diese ihr Eigenthum, woran alle Mitglieder ein Miteigenthum haben. Kann aber jeder Unterthan, sobald er nur das Patent löst, ein Gewerbe betreiben, so besteht nirgends ein Ausschließungsrecht, noch ein Eigenthum, das besteuert werden könnte. Selbst wenn der Nachweis der zum gemeinen Besten erforderlichen Geschicklichkeit zur Bedingung der Erlangung des Patents gemacht würde, bleibt die Sache für die Steuer dieselbe, da deren Natur durch diese blos polizeiliche Maßregel im mindesten nicht verändert wird. Für die bloße Erlaubniß aber, seine Kräfte und Geschicklichkeit im Staate rechtmäßig zu gebrauchen und damit zu erwerben, eine besondre Steuer zu erheben, gebricht es an allem Rechtsgrunde, weil es zu den allgemeinen Pflichten des Staats gehört, allen seinen Einwohnern diese Freiheit und Sicherheit zu gewähren. Die Patentsteuer könnte also nur zu rechtfertigen seyn, insoweit sie als indirecte Steuer erhoben werden könnte, was wir hier nicht zu untersuchen haben.

Die eigentliche Gewerbssteuer aber betrifft das im Gewerbe steckende persönliche und Capitalvermögen, das, was der Gewerbtreibende durch seine angebornen und erworbenen Kräfte, mit Hülfe des ihm zu Gebote stehenden Verlages, vermag. Sie kümmert sich nicht um die Anwendung und den Ertrag dieses zusammengesetzten Fonds, sondern nur um sein Daseyn und seine Größe. Sie entspricht deshalb dem Gesetze, nach welchem die individuelle Thätigkeit, die Industrie und Speculation bei der Besteurung nicht in Betrachtung gezogen werden darf; so wenig als sie die sonstigen Zufälligkeiten im Raume und in der Zeit, welche auf die Höhe des Ertrages Einfluß haben, zu bedenken hat, da sie den Fond und nicht dessen Ertrag zum Gegenstande hat (S. 191). Allein so schön dies klingt, so überzeugt man sich

doch bald, daß diese Absonderung dessen, was der Capitalstock an sich durch eigene Kraft einträgt, und was von dem Ertrage wiederum der Industrie und den Umständen zuzuschreiben ist, in der Ausführung zu denjenigen Aufgaben gehört, deren Lösung menschliche Kräfte übersteigt. Wir sind weit entfernt, dem Verf. darin zu widersprechen (S. 185), daß eine völlige Gleichheit und Gerechtigkeit überhaupt bei keiner Steuerart herzustellen sey; aber was wir für ganz unerläßliche Bedingung der Zulässigkeit einer Steuerart halten müssen, ist wenigstens das Vorhandenseyn eines Maßstabes zur Messung der zu besteuernden Größen, der an sich richtig und anwendbar ist, wenn auch bei der Anwendung selbst Fehler vorkommen können, wie dies z. B. bei der Abschätzung der Grundstücke der Fall ist. Ein solcher Maßstab fehlt jedoch gänzlich für die Gewerbesteuer. Daß auch bei ihr die entfernte Besteurungsart nichts tauge, hat der Verf. zugestanden (S. 187). Er glaubt aber den Weg zur Abschätzung des mittleren Werthes dadurch aufgefunden zu haben, daß er die Bedingungen der intensiven und extensiven Wirksamkeit der Kräfte, die im Gewerbe arbeiten, kennen zu lernen und aufzuzählen bemüht ist. Allein dadurch kommen wir noch um kein Haar weiter, so lange wir noch keinen Maßstab haben, an welchem wir

1) die Größe der so unendlich verschiedenen physischen und geistigen Kräfte abmessen können, womit Gewerbe betrieben werden, und zwar nicht blos ihre objective, sondern auch ihre subjective Verschiedenheit;

2) so lange es unmöglich ist, das allgemeine Daseyn gewisser Kräfte von der individuellen jedesmaligen Anwendung, mithin den Capitalstock von der Industrie zu unterscheiden, weil das Daseyn der Kräfte überhaupt nur aus ihrer Wirksamkeit zu erkennen ist, die jedesmal sich individuel äußert;

3) so lange, aus dem eben genannten Grunde, es unmöglich ist, den Einfluß der mitwirkenden Umstände in dem Ertrage von der absoluten Wirkung des Capitalstockes abzusondern;

4) so lange das Verhältniß in dem Erfolge der Zusammenwirkung der beiderlei im Gewerbe arbeitenden Kräfte, der persönlichen und derjenigen des Betriebscapitales, noch nicht auf bewährte Regeln gebracht worden ist; endlich

5) so lange die Erforschung der Größe des Betriebscapitales, ganz besonders des idealen im Credite, nicht einmal abzusehen ist, noch die aus der Vervielfältigung des Umsatzes desselben resultirende Erhöhung desselben zu verfolgen gehofft werden darf.

Aus der Sache selbst werden schwerlich jemals Taxprincipien für die Abschätzung des Capitalstockes der Gewerbe erfunden werden, weil der Combinationen der Wirksamkeit seiner Bestandtheile

gar zu viele und zu sehr zufällige sind. Eben so wenig sind sie aus der Erfahrung zu abstrahiren, weil 1) von dem, was in ihr zur Wirklichkeit gelangt, die Individualität und der Zufall nie zu trennen ist; hauptsächlich aber weil 2) ohne inquisitorisches Eindringen in den Verkehr Aller (S. 195) gar keine Notizen über das Verhältniß des Ertrages zum Capitalstocke und über die Größe des letztern bei jedem Gewerbtreibenden, und selbst, bei der schärfsten Inquisition, keine zuverlässigen Angaben darüber zu erhalten sind; weil 3) jeder Gewerbetrieb und jeder Capitalstock desselben durchaus nichts Bleibendes, sondern in jedem Momente Veränderliches ist (S. 183); und weil 4), was der Verf gar nicht erwogen hat, alles Gewerbe nur einen relativen Ertrag geben kann, indem jeder Gewerbebetrieb des Einzelnen nur im Verhältnisse zur allgemeinen Gewerbsamkeit im Ertrage ab- und zunimmt, und eben deswegen selbst nur in der veränderlichen Größe des Geldes für jeden einzelnen Zeitabschnitt taxirt werden kann (S. 191). Wo auch die Gewerbesteuer eingeführt worden ist, sehen wir überall, daß sie nach keiner Regel, sondern nur nach Gutdünken abgemessen worden ist, und daß man sie eben deswegen nur als eine Hülfssteuer benutzt hat, wobei die Hoffnung nicht verhehlt worden ist, daß sie als indirecte Steuer wirken werde.

Wenn hiernach die Gewerbesteuer schon verwerflich erscheint, so wird sie es noch mehr dadurch, daß sie den Capitalstock selbst angreift. Wenn die Vermögenssteuern auch auf dem Capitale ruhen, so müssen sie doch den Contribuenten nicht nöthigen, sie von dem Capitale zu nehmen, sondern er muß aus dem Ertrage des Capitales die Lasten bestreiten können, welche auf demselben haften. Außerdem frißt ja die Steuer selbst den Theil dessen, wovon sie entrichtet werden soll, auf, der ihrem Belange gleich kommt, und vernichtet insoweit sich selbst mit dem Nationalvermögen. Der Gewerbsmann muß aber die Gewerbesteuer aus seinem Betriebscapitale hergeben, kann damit verhältnißmäßig weniger verdienen, und muß diesen Verlust, wenn er ihn weder aus seinem Bedarfe ersparen, noch von seinen Kunden wieder einbringen kann, so oft erleiden, als er die Steuer entrichten muß, bis er dadurch ganz außer Nahrungsstand gesetzt wird.

Daß der Verf. von der Gewerbesteuer die Steuer auf den Lohn rein persönlicher Dienste unterschieden hat, ist der Sache gemäß. Unter Gewerbe versteht man diejenige Beschäftigung, bei welcher durch die Verbindung von persönlichen Kräften und Verlag auf eigne Gefahr und Hoffnung eine Rente erarbeitet wird. Das Verdingen blos persönlicher Arbeit hingegen an Andre für einen gewissen Lohn wird nicht zum Gewerbe gerechnet, eben so wenig wie diejenige Arbeit, die zwar auf eigene Rechnung, aber

nur als eine Hülfskraft zur Hervorbringung der Rente eines anderen Capitalstockes unternommen wird. Aus diesem Grunde wird der Landbau nicht zu den Gewerben gezählt (S. 180), wohl aber die Pachtwirthschaft (S. 154), weil der Pächter für sich nicht die Bodenrente zu gewinnen hat, sondern diejenige Rente, die ihm seine Arbeit und Verlag über die Bodenrente einbringen.

Die Lohnsteuer gehört unbedenklich zu den Einkommensteuern. Es würde sogar eine auf die Arbeitskraft unmittelbar gelegte Steuer zum Theil ganz unmöglich seyn, zum Theil mit der Gewerbesteuer zusammenfallen. Ueberall wird man finden, daß auf die ganz rohe, rein körperliche Menschenarbeit niemals eine Steuer gelegt worden ist. Sie ist der natürlichste und zuverlässigste Werthmesser für alle übrigen Dinge, und eben deswegen von einem für sich bestehenden, untheilbaren Werthe, von dem nichts abgezogen oder abgenommen werden kann. Die Menschenkraft im Zustande des Staats, wo die ganze umgebende Natur im Eigenthume sich befindet, kann nicht anders bestehen, als indem sie sich die zu ihrer Erhaltung unentbehrlichen Bedürfnisse verdient. Soviel muß sie haben, und soviel also durch ihre Thätigkeit erworben werden. Auf der anderen Seite ist die menschliche Arbeit, welche blos mit dem Körper gedankenlos verrichtet wird, eine blos thierische. Sie kann daher nicht nur mit der Arbeit anderer Thiere verglichen und darnach geschätzt werden; sondern es hat auch der Mensch, als bloses Thier, keinen anderen Anspruch, als daß er am Leben und bei Gesundheit erhalten werde. Was hierzu gehört, ist der natürliche Lohn seiner Arbeit, wovon er an den Staat nichts an Steuern abgeben kann, weil dieser Lohn die Bedingung seiner Arbeit selbst ist. Wollte der Staat hierauf eine Bürde legen; so müßte sie unvermeidlich indirecter Natur seyn, indem dadurch der Arbeitslohn vertheuert werden müßte (S. 202). Nur auf entfernte Weise sind um deswillen diejenigen Menschen, die ihr Leben durch rohe Körperarbeit fristen, zur Steuer mitherangezogen worden, was theils dadurch möglich war, daß entweder um eben soviel der Arbeitslohn in die Höhe ging, oder daß der Werth der Arbeit selbst dadurch vermehrt wurde, weil die Arbeiter sie nicht mehr ganz gedankenlos verrichteten, sondern durch Anwendung ihrer Denkkraft verbesserten. Je mehr durch eignes Nachdenken und Erfahrung oder Unterricht die Arbeit verbessert wird, je mehr durch Benutzung der Vortheile, die der Geist dafür zu entdecken vermag, sie dahin gebracht wird, mit denselben physischen Kräften größeren Erfolg hervorzubringen, je mehr also die physischen Kräfte selbst vergeistiget werden, desto größer wird ihr Werth und das Einkommen davon. Die rein geistige Arbeit hingegen ist ganz unschätzbar, wie die Kräfte,

welche sie leisten (S. 206). Es kann also weder die rein physische, noch die rein geistige Thätigkeit ein Gegenstand der Besteurung seyn, sondern nur diejenige Arbeit, zu welcher Geist und Körper vereiniget wirken. Diese Art von Arbeiten aber erfordern Unterricht, Uebung, Werkzeuge und einen Gegenstand ihrer Wirksamkeit, mithin Verlag. Ihre Beschäftigung für eigene Rechnung ist deshalb Gewerbebetrieb.

Wenn aber nicht die Arbeit oder die Kräfte, welche sie leisten, das Object der Besteurung ist, sondern der Lohn, für welchen sie freiwillig an Andre überlassen werden; so ist kein unschätzbarer Gegenstand mehr vorhanden. Der bedungene Lohn ist das Einkommen, wofür der freie Mensch seiner Kräfte gemessene Thätigkeitsäußerungen veräußert. Aber es ist dieser Lohn noch nicht der reine Ertrag jener Kräfte, sondern es muß davon noch alles abgezogen werden, was zur Ausbildung und Erhaltung der Kräfte selbst und zu ihrer Aeußerung aufgewendet werden mußte und noch muß. Dahin gehören also alle Kosten auf die Erwerbung der Geschicklichkeit, auf ihre Fortdauer und Vermehrung, so wie auf die hierzu dienlichen Hülfsmittel (S. 200). Diese Abzüge machen, daß das Einkommen von allen Arten der Arbeit nur ein relatives seyn kann; und es kommen dabei in praxi allerdings Fälle vor, bei denen es schwierig ist, das richtige Verhältniß zwischen dem Einkommen und dem reinen Ertrage zu bestimmen. Der Verf. führt das sehr passende Beispiel von den Bibliotheken der Gelehrten an, denen man die Kunstsammlungen der Künstler an die Seite stellen muß. — — Dem Sprachgebrauche entgegen ist es, wenn der Verf. die Zinssteuer unter dem Namen der Capitaliensteuer, die eigentliche Capitaliensteuer aber unter dem allgemeinen Namen der Vermögenssteuer aufführt. Daraus müssen nothwendigerweise Verwirrungen entstehen, wie denn wirklich vieles von dem, was bei der Besteurung der Capitalien vorgebracht ist, gar nicht dahin, sondern lediglich auf die Einkommensteuer auf Capitalzinsen paßt. So z. B. kommt es bei der Besteurung der Capitalien nur allein auf die Höhe, und nächstdem auf die Sicherheit und Disponibilität derselben an, nicht aber auf die Ergiebigkeit der Rente (S. 208); und wie bei Capitalien ein mittlerer reiner Ertrag hergestellt werden könne, wornach die Würderung aller vorzunehmen sey, wünschten wir vom Verf. zu lernen, der uns aber ohne Belehrung gelassen hat. Bei der Capitaliensteuer kann nur in Betrachtung kommen, daß dieselbe nicht nach dem Nominal-, sondern nach dem Realwerthe erhoben werde; demnächst aber, wie die Offenlegung oder Ermittelung der sämmtlichen Capitalien zu bewerkstelligen sey, ohne den Geist der Fiscalität überhand nehmen zu lassen und den Privat-

verkehr zu hemmen? Das erste hat seine großen Schwierigkeiten, das andere ist geradehin für unmöglich zu erklären. Blos ideale Capitale aber, wie der Credit ist, können gar keiner unmittelbaren Besteurung unterliegen, weil sie ganz das Werk individueller Verhältnisse und individueller Uebereinkunft sind, und überhaupt alles blos Geistige außer dem Bereiche der Staatsgewalt liegt (S. 211). Wohl aber kann das materielle Einkommen selbst, welches der Credit gewährt, Gegenstand der Besteurung seyn, wie schon bei der Gewerbesteuer vorgekommen ist. Bei der Zinsensteuer überhaupt kommt auf die Beschaffenheit der Capitalien, folglich auch weder auf ihre Liquidität und Bonität (S. 197), noch auf den Zinsfuß irgend etwas an. Daß und wieviel Zinsen gezogen worden sind, ist blos festzustellen. Aber auch hier hat dieser Nachweis und dessen Vollständigkeit seine eben so großen Hindernisse, als bei der Capitaliensteuer. Ein anderes Gebrechen dieser Steuer ist, daß sie in der Regel nicht den trifft, dem sie zugedacht ist, nicht die Gläubiger, sondern die Schuldner, daß sie eben deswegen den Zinsfuß erhöht und nach diesem Verhältnisse nachtheilig auf die Nationalwirthschaft wirkt.

Auch das ist gegen den Sprachgebrauch, daß der Verf. die Zinsensteuer für eine Art von Gewerbsteuer ausgibt. Nicht einmal zu den Erwerbsteuern gehört sie (S. 181), sondern sie ist eine für sich bestehende Art von Einkommensteuer. Erwerben sagt man allerdings nur von dem durch eigene Thätigkeit zu Wege gebrachten und sich angeeigneten Verdienste. Wenn auch der Rentier die Arbeit des Ausleihens seiner Capitalien, der Verwahrung der Schulddocumente und der Ausstellung der Zinsquittungen hat, so werden doch hierdurch nicht die Zinsen erzeugt; sie sind also auch dadurch nicht erworben. Nur derjenige, der aus dem Leihen und resp. Verleihen von Capitalien seine Lebensbeschäftigung macht und durch die Art des Betriebes dieses Geschäftes die landüblichen Zinsen im Ertrage zu übersteigen trachtet, wie der Banquier, der Pfandverleiher, der Wucherer, treibt ein Gewerbe mit Capitalien und hat davon einen Erwerb.

Nicht ganz charakteristisch ist der Unterschied des Zolles und der Accise vom Verf. angegeben worden. Denn nicht alle Zölle belasten den Verbrauch der Waaren, sondern nur die Eingangszölle, aber nicht die Ausgangs-, Durchgangs- und Communicationszölle. Sodann sind nicht alle an der Landesgrenze von den eingebrachten ausländischen Waaren erhobenen Gefälle Zölle, wie denn die preußische Zollordnung den Zoll und die Verbrauchssteuer ganz unterscheidet, in Sachsen der Impost und Lizent davon abgesondert besteht, und viele ausländische Waaren in den Ländern, welche keine Grenzzolllinien haben, unmittelbar bei der Accise ver-

steuert werden. Umgekehrt fließen nicht alle Verbrauchssteuern von inländischen Waaren immer zur Accise. Zoll ist in seiner Grundbedeutung jede Abgabe auf den Waarentransport; Accise diejenige Abgabe, welche von den zur Consumtion in einem bestimmten Ort eingebrachten Gegenständen erhoben wird. Daß beide zu den indirecten Steuern gehören, hat der Verf. angegeben; inwiefern sie aber auch zu den entfernten Steuern zu rechnen sind, hat er nicht erwogen. Außerdem würde die lange Erörterung über die Statthaftigkeit der Besteuerung des Verbrauchs (S. 224) eine ganz andere Wendung erhalten haben und Manches nicht den Verbrauchssteuern nachgesagt worden seyn, was aus diesem Gesichtspuncte leicht zu widerlegen ist. So z. B. will der Einwand (S. 222), daß manche Artikel von demjenigen, der die Steuer entrichtet, nicht abgesetzt, sondern von ihm entweder selbst verzehrt werden, oder auch wohl bei ihm verderben, nichts sagen. Denn im erstern Falle muß man nur den Gewerbsmann, der die Steuer vorschießt, von dem consumirenden Unterthan unterscheiden, indem es sich von selbst versteht, daß auch die Verkäufer von ihrer eigenen Consumtion ihren Steuerbeitrag entrichten müssen; im letztern Falle trägt der Waarenbesitzer entweder seines Geizes oder seiner schlechten Speculation Schuld, wie sich gebührt, oder er trägt den Verlust des Accidenzes mit dem der Hauptsache als deren Eigenthümer. Erheblicher erscheint die Erinnerung (S. 231), daß es nicht immer in der Gewalt des vorschießenden Waarenvertreibers stehe, die Steuer von seinen Abnehmern wieder einzubringen, weil die Bestimmung des Preises der Waaren nicht von seinem Belieben oder seinen darauf verwendeten Kosten, sondern von dem Verhältnisse der Concurrenz abhängig sey. Allein so gegründet diese Bemerkung in Betreff der Besteuerung der Urproduction ist, so wenig paßt sie auf die Production im Gewerbe und auf den Waarenhandel. Denn dort steht das Verhältniß des Vorraths zum Bedarfe nicht in dem Ermessen der Menschen, sondern hängt hauptsächlich von der Vorsehung in der Anordnung der Witterung ab; und was der Producent einbüßt, geht ihm an der Bodenrente verloren, die ihrer Natur nach keiner Unterhaltung bedarf. Im Handel und Gewerbe ist hier alles umgekehrt. Nur muß man nicht gerade ein einzelnes Stück Waare, selbst nicht einen einzelnen Geschäftsmann ins Auge fassen, sondern den Durchschnitt des ganzen Verkehrs und die in demselben im Ganzen stattfindenden Verhältnisse. Gerade durch die Concurrenz muß sich das Bestreben der Käufer und Verkäufer im Ganzen das Gleichgewicht halten, so wie auch ein, nach Ort und Zeit allerdings verschiedener und schwankender, Profitsatz für den Gewerbs- und Handelsmann bilden, ohne welchen er weder

seine Kräfte noch sein Vermögen seinem Geschäfte ferner widmen könnte, und aus welchem die Rente des Geschäfts sich zusammensetzt. Bleibt daher das Verhältniß der Concurrenz dasselbe, so muß nothwendigerweise jede Vermehrung des unvermeidlichen und alle Gewerbs- und Handelsleute auf gleiche Weise treffenden Aufwandes im Geschäftsbetriebe, wie durch die Auflegung einer Steuer darauf geschieht, eine verhältnißmäßige Erhöhung der Waarenpreise zur Folge haben. Denn die Anzahl der Consumenten wird dadurch nicht unmittelbar vermehrt oder vermindert; der mindeste Profitsatz muß auch ferner noch bestehen bleiben, oder es muß die Masse der Verkäufer zu der Menge der Käufer sich verringern, wodurch das Gleichgewicht wieder hergestellt wird. Die einzige Wirkung der Preiserhöhung kann also die seyn, daß die Consumtion selbst dadurch vermindert wird; aber in diesem Falle werden die Handeltreibenden sehr bald, nicht so schnell die andern Gewerbtreibenden, weil der Uebergang von einem Gewerbe zum andern nicht so leicht ist, die Menge ihres Verkaufsvorrathes vermindern, was sie in ihrer Gewalt haben, und was zu calculiren einen Theil ihrer Handelskenntniß ausmacht. Bei der Gewerbsteuer ist also nur mit der Zeit darauf zu rechnen, daß sie von den Producenten, von ihren Abnehmern, werde wieder eingebracht werden können; bei den Verbrauchssteuern, die von den Handelsleuten erhoben werden, ist es eine seltene Ausnahme, wenn sie sich dafür nicht an ihren Kunden erholen sollten. Man macht deshalb die Erfahrung, daß sie gleich den Betrag einer neuen Steuererhöhung auf den Preis ihrer Waaren aufzuschlagen pflegen.

Bleiben beide Arten von Steuern unverändert, so ist im Fortgange der Zeit ihre indirecte Wirkung nicht zu bezweifeln, indem sie nur bei ihrer ersten Einführung das bis dahin stattgefundene Concurrenzverhältniß mittelbar abändern können. Ist das Steuersystem der Regierung veränderlich, so speculiren die Handelsleute auch darauf, und es bildet sich unter ihnen ein allgemeiner Satz für das desfallsige Risico. Für die anderen Gewerbe hingegen kann dies nicht so der Fall seyn.

Noch macht man den Consumtionssteuern den Vorwurf, daß dadurch eine höchst ungerechte und ungleiche Besteuerung nur verborgen gehalten, aber nichts desto weniger wirklich ausgeführt werde (S. 233). Denn wenn man gleich dadurch, daß die Luxusartikel höher besteuert sind, als die Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens, die relative Gleichheit zu erzielen beabsichtige, indem auf diese Weise der Wohllebende mehr entrichten müsse, als der auf die Nothdurft beschränkte; so werde dadurch doch der Fehler nur sehr wenig verbessert, indem die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, die der Arme wie der Reiche brauche, immer die bei weitem

größte Einnahme bringen müßten, wohingegen die Luxusartikel, im Verhältnisse zu jenen, immer nur wenig einbrächten, theils weil es in dem Belieben der Begüterten steht, sich solche zu versagen, theils weil eine verhältnißmäßige Erhöhung ihrer Besteuerung um deswillen unausführbar ist, weil mit der Höhe der Steuern die Schmuggelei gleichen Schritt hält. Allein so wahr dies ist, wenn man es mit der bisherigen Erfahrung zusammenhält, und so wenig es zu vermeiden seyn möchte, wenn der ganze Staatsbedarf durch diese Steuern erschwungen werden sollte; eben so wenig kann man zugeben, daß es so seyn müsse, wenn nur ein Theil des Staatseinkommens auf diese Weise erhoben werden soll. Ueberhaupt ist diese indirecte und entfernte Besteuerung mehr durch die höchst fehlerhafte Art, wie sie behandelt worden ist, in üblen Ruf gebracht worden, als sie verdient. Uebertrieben hohe Tarifs haben den Reiz zu Defraudationen aufgeregt und unterhalten; ungerechtes Mißtrauen gegen die Beamten hat eine Menge für die Steuernden lästiger Formen eingeführt und zahlreiche Controlen mit einem Heer von Beamten erfunden, die, weil sie hungern mußten, insgesammt genöthiget wurden, den Staat zu betrügen. Man richte die Tarifs billiger und die Formen der Erhebung zweckmäßiger ein, besolde die Hälfte der beizubehaltenden Beamten hinreichend und belehre das Volk über die Steuerpflichtigkeit und die Natur des Staats besser; gewiß werden dann eine große Menge Klagen aufhören. Praktisch sind die vom Verf. (S. 236) angegebnen Regeln über die Ausführung dieser Besteuerungsmethode. Mit Vergnügen haben wir gelesen, was der Verf. (S. 225) über den Urgrund des Vorwurfes der Beförderung der Immoralität unter dem Volke durch dieselben ausgeführt hat. Welche Art der Besteuerung des Einkommens aus dem persönlichen und beweglichen Vermögen man auch erfinden möge; so wird man keine entdecken, die nicht noch größere Unannehmlichkeiten und Gebrechen an sich trüge. Besonders wird durch jede andere Besteuerungsart die Untersuchung des Vermögensstandes der Einwohner und die Fiscalität noch mehr Vorschub erhalten. So lange man es nicht dahin bringen kann, daß alle Landeseinwohner mit Freuden ihren Steuerantheil berichtigen, so lange vielmehr der größere Theil die Steuereinrichtung als einen Verlust an seinem Einkommen betrachtet, den ihm der Fiscus gewaltsam verursacht; so lange werden Viele die Steuer zu hintergehen suchen, und es werden also auch Controlen und Zwangsmittel dagegen unentbehrlich bleiben.

Ganz vorzüglich ist die Accise für große Städte, wie wir gesehen haben, fast die einzige, einigermaßen den Regeln der Besteuerung entsprechende Erhebungsart, besonders in Verbindung

mit einer Wohnungssteuer. In diesen geschlossenen Orten, wo die Defraudation leichter zu verhüten ist, kann auch der Tarif die Besteuerung des Wohllebens und des Luxus zur Ausführung bringen, was bei den Grenzzöllen eines ganzen Landes nicht möglich ist. Allerdings ist die Sperrung der solchergestalt besteuerten Städte von diesem Systeme unzertrennlich. Es ist indessen wahrlich nicht einzusehen, worin das große Unglück bestehen soll, das daraus entstehen kann. Der Redliche wird eine mit Anstand unternommene Durchsicht seiner Sachen nicht übel nehmen; der Unredliche mag sich darüber beklagen, daß er gehindert wird, seinen Mitbürgern seinen Steuerbeitrag aufzubürden.

Der zweite Theil des Werks beschreibt, mit gänzlicher Uebergehung der indirecten Steuern, deren Darstellung zu weitläufig geworden seyn würde, die Einrichtung der Grundsteuer, der Gewerb- und Lohnsteuer, der Classensteuer und der Personalsteuer, als der erheblichsten directen Steuern in Oesterreich. Wir heben davon hier nur noch das aus, was einer besondern Erwähnung werth zu seyn scheint.

In allen österreichischen Provinzen sprach sich gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Nothwendigkeit der Regulirung der Grundsteuer aus, wenn man Mailand, Ungarn und Siebenbürgen ausnimmt, von denen die letztern durch ihre eigenthümliche Verfassung jeder Veränderung unendliche Hindernisse in den Weg stellen, ersteres aber schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts den Anfang zu einer vollständigen Vermessung und Katastrirung machte, worüber Graf J. R. Carli in seinem Werke: Mailands Steuerverfassung, übersetzt von Wikosch, ausführliche Nachricht gibt. In den übrigen Provinzen hingegen wurden nur Maßregeln genommen, deren Zweck entweder blos dahin ging, die bisher steuerfreien Grundstücke zur Steuer mit heranzuziehen, oder in einigen Provinzen zugleich die bisherige Ungleichheit in der Besteuerung der Rusticalgründe zu verbessern. Fast durchgängig wurde der Weg der Selbstschätzung durch einzureichende Fassionen erwählt, welche in einigen Provinzen durch Commissarien geprüft, in andern aufs Wort angenommen wurden. Die augenfällige Unrichtigkeit dieser angelegten Kataster bewog die Kaiserin Maria Theresia, die Regulirung der Grundsteuer darnach ausdrücklich nur provisorisch anzuordnen. Kaiser Joseph schritt hierauf schon 1785 zu einer neuen Berichtigung, welche nicht nur alle Provinzen, sondern auch alle Grundstücke einander gleichstellen sollte. Auch sie wurde auf Fassionen basirt, die aber in jedem Orte durch Gemeindeausschüsse revidirt wurden, über welche Provinzialcommissionen wieder die Aufsicht führten. Oeffentlichkeit der Verhandlungen so wie die Vermessung und Abschätzung der Grundstücke, sollten

außerdem die Controlen der Fassionen seyn, von denen die beiden letztern in der Regel durch die Gemeindeausschüsse selbst, unter Leitung einer obrigkeitlichen Person, bewerkstelligt werden mußten. Nur zur Vermessung ganz unregelmäßiger Figuren wurden Ingenieure, und nur zur Abschätzung der Forsten oder streitiger Grundstücke sachverständige Commissarien ernannt. Die vorgeschriebenen Detarationsgrundsätze sind zwar sehr allgemein, beweisen aber in vielen Stücken eine deutlichere Einsicht in das Wesen der Grundsteuer, als manche spätere Gesetzgebung an den Tag gelegt hat. Doch enthielten sie zwei große Fehler, indem einmal die Abschätzung der cultivirten Ländereien nach dem Bruttoertrage, und die Werthsangabe nach den Marktpreisen in Gelde geschehen sollte. Ersteres wurde dadurch nicht wieder gut gemacht, daß diese Grundstücke bei dem Steueransatze um die Hälfte und resp. das Doppelte geringer angesetzt wurden, als die uncultivirten Ländereien, indem jene dadurch unter sich selbst noch in kein richtiges Verhältniß kamen. Mit dieser Katastration zugleich wurde eine Regulirung des Urbarialsystems vorgenommen, indem das Gesetz bestimmte, daß der Landmann jedenfalls von dem Bruttoertrage seiner Ländereien zum Wirthschaftsbetriebe und an Rente 70 Procent frei behalten, von den übrigen 30 Procent aber $\frac{1}{4}$ des Ganzen an die Landsteuer, und nie mehr, als der Rest, an den Grundherrn abgegeben werden solle. Das ungeheure Werk wurde in dem kurzen Zeitraume von vier Jahren vollbracht. Aber die Besteuerung der exemten Grundstücke, noch mehr die Einschränkung der Urbarienrechte erzeugte einen allgemeinen Haß des Adels gegen dieses Kataster, so daß bei der Thronbesteigung Leopolds II. Deputirte aus fast allen Provinzen um die Wiederaufhebung desselben baten, deren Andringen der Regent nicht zu widerstehen vermochte und deswegen schon 1790 dieses Werk außer Wirksamkeit setzte, an dessen Stelle nun wieder das theresianische Provisorium trat. Nur zu einem Theile in Böhmen und ganz in den illyrischen Provinzen ist das josephinische Kataster stehen geblieben, jedoch mit dem unter französischer Herrschaft gemachten Zusatze, daß auch die Häuser zur Grundsteuer gewiesen wurden, die Joseph nicht zu derselben gezogen hatte, und daß, statt des Bruttoertrages, der Nettoertrag besteuert werden sollte, indem nach der Beschaffenheit der Grundstücke gesetzlich bestimmte Abzüge für die Wirthschaftskosten bewilliget wurden.

Kaiser Franz setzte 1810, behufs einer neuen allgemeinen Berichtigung der Grundsteuerkataster, eine eigene Grundsteuerregulirungshofcommission nieder, welche einen umfassenden Plan zur Ausführung jener Absicht entwerfen mußte. Im Jahre 1817 entschied der Kaiser, daß die Regulirung in allen deutschen, ita-

lienischen und polnischen Provinzen nach einem gleichen Systeme vorgenommen werden, und ihm das mailänder Censimento zur Basis dienen solle. Das Patent vom 23. December 1817 enthält die vollständige Gesetzgebung für alle Theile dieses Unternehmens, in welcher alle Befreiungen und Begünstigungen aufgehoben, dagegen billige Remissionen bei Unglücksfällen gestattet, und umfassende Vorschriften für die Werthsermittelung enthalten sind.

Objecte der Grundsteuer sind 1) die productive Oberfläche aller Grundstücke, und 2) die darauf aufgeführten Gebäude. Jene werden nach der Bodenrente, diese nach dem Hauszinse, mit Abrechnung der Unterhaltungskosten des Capitalstockes, abgeschätzt. Die Ausmittelung der Bodenrente gründet sich auf eine technische Vermessung und Mappirung, der eine Triangulirung vorausgeschickt wird, und wobei die anzustellenden Arbeiter selbst angelehrt und zugezogen werden, welche aber ebenfalls den Unterschied der Größe der Grund- und Oberfläche nicht in Erwägung gezogen hat. Nach vollendeter Mappirung erfolgt die Bonitirung und Ertragsberechnung durch eigene Wirthschaftscommissionen, unter Controle der Ortsobrigkeiten. Nichts, als die productive Naturkraft des Bodens, wird in die Schätzung gezogen, also keine industriellen oder conventionellen Nebennutzungen. In Ansehung der Bonitirungsgrundsätze sind jedoch die Schätzenden auf ihre praktische Erfahrung verwiesen, und eben so in Ansehung der Veranschlagung des Naturalertrages und des Wirthschaftsaufwandes, so wie auch die Würderung nach dem Durchschnitte der Marktpreise erfolgt. Diese einzelnen Taxen, welche besonders noch revidirt werden, sollen jedoch nur dazu dienen, durch ihre Zusammenstellung für jede Art und Classe des Bodens einer Gegend ein allgemeines Werthmaß herauszubringen, nach welchem demnächst die einzelnen Grundstücke definitiv katastrirt werden sollen, nachdem zuvor die Grundbesitzer mit ihren Erinnerungen und Widersprüchen gehört worden sind. Auf die Summe aller Boden- und Hausrenten wird endlich der jährlich zu bestimmende Betrag der Grundsteuer gelegt, und darnach auf die einzelnen Grundstücke repartirt. Da diese Katastralarbeit ein weit aussehendes Werk ist, so wurde durch die Verordnung vom 8. Februar 1819 bis zu dessen Vollendung ein Provisorium in den deutschen Provinzen und Gallizien eingeführt, durch welches das josephinische Kataster von 1789 rücksichtlich der tragbaren Grundstücke wieder in Wirksamkeit gesetzt worden ist, jedoch mit Hinzufügung einer Haussteuer nach einer neuen Classification der Gebäude, und einer neuen Auflage auf die Urbarial- und Zehentgenüsse, worüber Fassionen einverlangt wurden. Die Classification der Häuser geschieht, in Gemäßheit des Patents vom 23. Februar 1820, in der Art, daß

in denjenigen Ortschaften, in denen die Benutzung der meisten Häuser durch Vermiethung geschieht, die Steuer nach dem wirklichen Zinsertrage, mit Einschluß des Zinses von der eigenen Wohnung des Besitzers, aber mit einem Abschlage von 15 Procent für die Baulichkeiten, erhoben wird, wohingegen in den übrigen Ortschaften alle Häuser nach ihrer Höhe in Stockwerken und der Anzahl von Wohnungsbestandtheilen, aber ohne weitere Berücksichtigung des Materiales der Häuser oder der Volksmenge des Orts, in zwölf Classen mit einem Steuerbetrage von 20 Kreuzern bis zu 30 Gulden eingetheilt werden.

Die Industrial- und Gewerbssteuer wurde in den deutschen Provinzen des österreichischen Staates durch das Patent vom 31sten December 1812 erst eingeführt, und auf die illyrischen durch das Patent vom 16ten December 1815, so wie auf Tyrol und Vorarlberg durch das Patent vom 20sten Juni 1817 ausgedehnt. Ihr Object ist die Erwerbsfähigkeit im Gebiete der geistig-physischen Arbeit, mit Einschluß der für Lohn verdungenen. Ihr unterworfen sind alle Fabrikunternehmer, Kauf- und Handelsleute mit Einschluß der Krämer, Höker und Hausirer, alle Künstler, Fabrikanten und Handwerker, endlich alle, die mit dem Unterrichte in Städten über 4000 Einwohner, mit der Vermittelung oder Vertretung der Geschäfte Anderer, oder mit dem Transporte von Personen oder Sachen ein Gewerbe treiben. Befreit davon hingegen sind Alle, welche die Landwirthschaft betreiben, mit ihren Gehülfen, alle Tagelöhner, die Bergleute, alle Staatsdiener, das ganze ärztliche Personal und diejenigen, die blos mit ihrem Geiste produciren. Die Bemessung geschieht nach doppelten Rücksichten, einmal nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes jedes Contribuenten und seiner hiernach, auf den Grund eingereichter Fassionen, von der Obrigkeit erfolgten Classification, und sodann nach der Größe der Ortschaften, so daß die Orte unter 1000 Einwohnern, die unter 4000, und die über 4000 Einwohner, endlich die sämmtlichen Haupt- und großen Handelsstädte ihre besonderen Tarifs haben. Zur Controle der Hebungsregister dienen die von den Steuerpflichtigen alle drei Jahre zu lösenden Patente. Der Steuerbeitrag steigt von 1 fl. bis zu 1500 fl., die jedoch nur von Fabriken und Großhandlungen erhoben werden. Eine höchst bemerkenswerthe Einrichtung sind die ausführlichen Belehrungen des Publicums über die Grundsätze und deren Ausführung bei dieser Steuer, welche in allen Provinzen bekannt gemacht worden sind.

Die Classensteuer wurde, an die Stelle der ehemaligen Kriegssteuer, in den deutschen Erblanden durch das Patent vom 1sten November 1799 eingeführt, unterm 20sten August 1806

aber in etwas abgeändert, und durch das Patent vom 23. Aug. 1817 auch auf Tyrol und Vorarlberg ausgedehnt. Sie ist eine allgemeine Einkommensteuer, welche das Einkommen von allem Vermögen umfaßt, jedoch nach Abzug aller darauf haftenden Passivbeschwerden, aber ohne Abrechnung der eigenen Nothdurft, und welche nicht auf die Person, sondern auf die ein Einkommen gewährenden Objecte gelegt ist, so daß auch die im Auslande lebenden Unterthanen und selbst die im Militairdienste Ausmarschirten ihre Fassionen einreichen müssen. Umgekehrt aber muß der österreichische Unterthan in dieser Steuer auch sein Einkommen von ausländischem Vermögen vergeben. Ausgenommen davon ist blos: 1) ein Einkommen von Gewerbe oder Arbeit, so nicht 100 Fl. erreicht; 2) die Zinsen von den Obligationen; 3) die Besoldungen und Pensionen der Staatsdiener, vom Civil und Militair, mit Inbegriff der öffentlichen Lehrer; 4) die Fremden, mit Einschluß der Unterthanen aus den dieser Steuer nicht unterworfenen Provinzen; 5) die in eben diesen Provinzen gelegenen, steuerbaren Unterthanen zugehörigen, Realitäten; endlich 6) alle Einkünfte von Grund und Boden, weil davon der erhöhte Zuschlag zur Contribution entrichtet wird. Es sind 36 Classen angeordnet, in denen die Besteuerung nach halben Procenten vom Einkommen steigend bestimmt ist, dergestalt, daß in der ersten Classe von 100—300 Fl. nur $2\frac{1}{2}$ (in Tyrol unter 200 Fl. gar nur 1 Procent), hingegen in der höchsten Classe von 150,000 Fl. und darüber, 20 Procent abgegeben werden müssen. Die Berechnung geschieht durchgängig in Einlösungsscheinen, zu deren Vertilgung noch besonders 50 Procent des Classensteuerbetrages entrichtet werden müssen. Seit dem Jahre 1821 ist hingegen die Berechnung in Silbergeld anbefohlen worden, wobei alles Einkommen in Papier zum Cours von 250 gegen Conventionsgeld zu reduciren ist, wohingegen der besondere Zuschuß von 50 Procent aufgehoben wurde. Die Ermittelung des Einkommens geschieht durch Fassionen, welche alle Einwohner eines Orts jährlich an dessen Obrigkeit einzureichen haben, und zwar die Adlichen und Geistlichen sub fide nobili vel sacerdotali, die Uebrigen an Eides statt. Kein Fatent braucht eine specielle Nachweisung seines Einkommens aufzustellen, sondern ein Jeder kann dessen Summe selbst abschätzen und darnach seinen Steuerbeitrag berechnen. Dahingegen sind die Ortsobrigkeiten, wie die Steuerbehörden, verpflichtet, diese Bekenntnisse zu prüfen; und sie sind befugt, sobald sie solche für unrichtig halten, eine bestimmte Nachweisung einzufordern, auch weitere Untersuchungen vorzunehmen. Von dem verschwiegenen Betrage soll die vierfache Steuer zur Strafe entrichtet werden. Die Abführung erfolgt in halbjährigen Terminen bei Strafe von $1\frac{1}{2}$ Pro-

cent für jeden verabsäumten Monat, nach den zwei ersten zur Einbringung bestimmten. Die Hauswirthe und Dienstherren müssen für die Einreichung der Fassionen ihrer Miethsleute und Arbeitsgehülfen einstehen, die Dienstherren auch für ihre Leute die Steuer vorschußweise bezahlen.

Für diejenigen, die erweislich nicht 100 Fl. jährliches Einkommen haben, war nach dem Patente vom 18. December 1801 eine Ergänzungssteuer von resp. 15 Kreuzern und 30 Kreuzern für die weiblichen und männlichen Dienstboten der untersten Classen bis zu 1½ Fl. jährlich angeordnet worden. Dieses ist aber in den, nicht unter französischer Herrschaft gestandenen, deutschen Provinzen unterm 23. November 1802 wieder aufgehoben, und dagegen durch das Patent vom 20. August 1806 eine allgemeine Personalsteuer eingeführt worden, der auch Tyrol und Vorarlberg am 23. August 1817 unterworfen wurde. Diese Personalsteuer ist eine allgemeine Kopfsteuer, der alle Personen über 15 Jahre ohne allen Unterschied unterworfen sind, mit alleiniger Ausnahme der dienstthuenden Soldaten und der durch Atteste legitimirten Armen. Auf jeden Kopf treffen 30 Kreuzer Conventionsgeld, in Tyrol jedoch bei dem ganz gemeinen Gesinde nur die Hälfte, die von den Familienvätern auf einmal jährlich an jedes Ortes Obrigkeit erlegt werden müssen.

In den Anmerkungen hat der Verf. die österreichische Steuerverfassung mit der Einrichtung der ähnlichen Steuern in England und Frankreich verglichen, wovon er die Angaben und gesetzlichen Bestimmungen mit vielem Fleiße gesammelt hat. Die ganze Darstellung ist lichtvoll und planmäßig. Den Gebrauch einiger Provinzialismen, z. B. Perzente, des Fond(e)s, Felsen hatten aus dem Verzeichnisse der Grundstücke wegzubleiben, abgerechnet, entspricht auch die Schreibart dem Vortrage.

Bk.

IV.

Das Haus mit zwei Thüren. Ein Lustspiel in drei Abtheilungen. Metrisch treu aus dem Spanischen des Don Pedro Calderon de la Barca für die deutsche Bühne übersetzt von Georg Nicolaus Bärmann, d. W. W. Doctor u. d. fr. K. Magister. Altona, bei Karl Busch. 1821.

Ist die Kritik, wie irgendwo geschrieben steht, eine Gottheit mit dem sonnumstrahlten Richtschwert in der einen Hand und dem

Palmenkranz in der anderen, um zu strafen und zu lohnen, so ist es gleichgültig, wer ihre Priester sind, sofern sie sich nur als echt bekunden und nicht als solche, die den heiligen Dienst durch Eigensucht oder schnöde Absicht entweihen. Umstände können aber auch diejenigen, welchen es nur um die Wahrheit zu thun ist, bestimmen, aus dem Dunkel des Tempels hervorzutreten und die Sprüche der Ernsten, Unerbittlichen Allen, die sie hören wollen, unverhüllt zu verkünden. Unter diese Umstände mögen sie den Fall zählen, wo sie, die früher gleichfalls als Schriftgelehrte aufgetreten, in dieser Eigenschaft in dem Werke des Mitgenossen angegriffen werden, über welches sie zu richten aufgefordert sind. Alsdann wird ihnen die Aufrechthaltung der Wahrheit gegen die Leidenschaft zur gedoppelten Pflicht, und ihr freies Erscheinen ist eine Sicherstellung gegen ihr eigenes Gewissen, daß sie nirgends, wo Tadel nöthig, die feine Grenze der Urbanität überschreiten wollen, welche alle Schriftsteller, wenn sie auch nicht Lehrer, sondern nur Schüler der Weltweisheit sind, gegen einander zu beobachten haben. Der erwähnte Fall findet hier seine Anwendung. Der Uebersetzer erhebt sich in seiner Vorrede gegen den Uebersetzer, und der Letztere ist berufen, dem Ersteren als Beurtheiler gegenüberzutreten. Möge denn der Kritiker dem Herrn Verfasser eine Achtung abdringen, die er dem Kunstgenossen versagt!

Die Kritik, die in der gedachten Vorrede sowohl im Allgemeinen als im Besondern dargelegt wird, dürfte indessen bei der Mehrheit der Leser einen Widerspruch erwecken, der einer lauten Bekämpfung überhebt. Schwerlich werden Viele Massinger neben Shakspeare stellen, noch Wenigere werden den Letzteren „als Vorbild für die Deutschen zu lastend und höchstens mit streng zu nehmenden Rücksichten nur für die Tragödie musterhaft" finden, die Wenigsten damit übereinstimmen, daß die Engländer „als Volk keine theatralische Poesie" haben. Die Meisten werden eingedenk seyn, was gerade Lessing, Göthe und Schiller, die der Hr. Verf. als solche nennt, welche dem „verhätschelten und zerzausten Genius der deutschen Schauspielkunst Würde gegeben," dem großen Muster des Shakspeare verdanken; und mit wenigen Ausnahmen werden Alle dabei bleiben, daß die spanische Bühne der nationalen Kunstrichtung der deutschen entfernter verwandt sey, als die englische. Was Rec. insbesondere betrifft, so glaubt er nicht allein zu stehen, wenn er bei Calderon nicht gerade die gesunde Moral und die keusche Komik als diejenigen Eigenschaften ausscheidet, welche ihn „höchst wohlthätig für das deutsche Volk" machen.

Die Einwendungen, welche der Hr. Verf. in eigener Person und auf wenig furchtbare homogene Autoritäten stolz, gegen den Werth der Uebersetzungen des Rec. zu verstehen gibt, übergeht

dieſer ohne ſonderliche Unruhe; nur gegen die ihm unerklärliche factiſche Beobachtung eines Abmüdens bemerkt er, daß ihm ganz und gar nichts davon bekannt ſey, es ihm vielmehr, was zur Beruhigung des Hrn. Verf. dienen kann, wie andern redlichen Arbeitern ergehe, denen die Kraft in der Uebung, ſtatt abzunehmen, wächſt. Ueber Zweck und Weſen der Aſſonanz hat er ſich an anderm Orte ausführlich ausgeſprochen und findet ſich hier nicht widerlegt, ungeachtet der Hr. Verf. die Beſtreitung ſo kräftig äußert, daß der Glaube an eine im Eingang kundgegebene Heilighaltung von Schlegel und Gries wankend werden könnte. Wir enthalten uns, an die längſt mit ungekränktem Beifall gekrönten Aſſonanzverſuche zu erinnern, welche auch andere Männer, die der Hr. Verf. unſtreitig „reinen Herzens" mit dem Prädicat „Dichter" belegen wird, in deutſchen Originaldichtungen angeſtellt haben, z. B. F. Schlegel, L. Tiek, neuerdings Uhland u. A. nur das finde hier im Vorbeigehen Raum, daß der Trochäus, der für die deutſche Bühne ein ohnehin vielleicht zu ſchnell laufender Vers iſt, dann noch undramatiſcher werde, wenn ihm auch die Haltung nicht bleibt, welche der gleiche Anklang verleiht.

Gehört nun dieſer gleiche Anklang, nach des Rec. vollſter Ueberzeugung, zur metriſchen Treue, ſo weiß er doch, daß die Kritik, wenn ſie auch einen Grundſatz, nach welchem verfahren worden, nicht als richtig anerkennt, doch deshalb nicht mit der Verwerfung des Geleiſteten anheben darf. Es gibt eine Markſcheide, wo die Kritik den Grundſatz zugibt und die Prüfung auf das nach demſelben Geleiſtete beſchränkt; und Rec. wird ſich daher ſpäterhin begnügen, an einigen Beiſpielen darzuthun, daß die Aſſonanz weder den Klang noch die Klarheit beeinträchtigt haben würde. Hiervon aber abgeſehen, geht er gleich jetzt noch weiter, als der Hr. Verf., und verbirgt den Wunſch nicht, daß derſelbe ſich die Treue des Versmaßes nicht aufgelegt, ſondern, da er beſonders die Bühne bezweckte, nach beſter Bequemlichkeit ein ſtehendes oder wechſelndes, nur ſchöneres Metrum gewählt, wohl auch ſtellenweiſe die Proſa nicht ausgeſchloſſen haben möchte. Vielleicht wäre ſogar, ungeachtet die von dem Hrn. Verf. gegebene Beſchreibung die Idee einer ungefälligen Buntheit nicht ausſchließt, eine Behandlung, wie ſie in der dem Rec. unbekannten Bearbeitung der pitocchi fortunati vorkommen ſoll, auch bei einem Luſtſpiel des Calderon, den Gozzi ſelbſt öfter in ſeine Formen übertragen hat, des Verſuches würdig. Ja wir wollen das Aeußerſte thun und zugeben, daß eine geiſtvolle Umarbeitung manches Einzelnen im calderonſchen Luſtſpiel, ſobald von deſſen Darſtellung in der Gegenwart als Hauptzweck die Rede iſt, durchaus an ihrem Platze ſeyn könne. Daß übrigens der Italiener, Spanier und Portu-

gieſe in der Proſodie die Sylben nicht mißt, ſondern zählt und aufeinander folgende Vocale durch die Eliſion verbindet, gibt den ſüdlichen Maßen allerdings eine Leichtigkeit und einen Schwung, dem man ſich im Deutſchen anzunähern ſo ſehr wünſchen möchte, daß ſcheinbare Unterbrechungen eintönigen Versfalles kaum als ein Opfer betrachtet werden können.

Ob das von dem Hrn. Verf. zu ſeinem Zwecke gewählte Stück demſelben vorzüglich angemeſſen ſey, iſt eine Frage, deren Beantwortung dem, ſoviel wir wiſſen, noch unverſuchten öffentlichen Eindrucke überlaſſen bleiben muß. Es iſt allerdings eine reizende Komödie, und eine von denen, die ſich ſeit dem Verfall des ſpaniſchen Theaters auf demſelben erhalten und noch jetzt zu Madrid mit Vergnügen geſehen werden. Dennoch möchte es nicht ſchwer ſeyn, darzuthun, daß ſämmtliche bisher überſetzte Luſtſpiele des Calderon der Bühnenabſicht eher entſprechen müßten, indem bei dem gegenwärtigen die Charaktere noch allgemeiner gehalten ſind, und die Intrigue, die blos auf den zwei Thüren beruht, leichter aus dem Auge gelaſſen wird.

Es käme demnach nur darauf an, ob des Hrn. Verfs. trefflichere und gewandtere Handhabung der Sprache und des Verſes einen überwiegenden Vorzug in die andere Wagſchale zu legen habe; doch läßt ſich eine ſolche comparative Unterſuchung hier nicht füglich anſtellen. Das nur kann Rec. aus eigenem Anſchauen und Anhören verſichern, daß die dem Hrn. Verf. „faſt ängſtlich" vorkommende Ueberſetzung „des Lebens ein Traum" von Gries zu Dresden durch das Organ und den Fleiß gewandter Künſtler zu einer dramatiſch und rhythmiſch gediegenen Darſtellung gelangt iſt, wodurch den Zuſchauern ein Gefühl harmoniſchen Zaubers erweckt wurde, der freilich in den Bearbeitungen untergegangen war. Es iſt in kurzen Zwiſchenräumen ſechsmal wiederholt worden und wird in ſeiner reinen Geſtalt noch lange als ein Liebling des Publicums beſtehen.

Nach den Vorbemerkungen zu der Ueberſetzung ſelbſt übergehend, hebt Rec. damit an, das Glückauf, womit er vor einigen Jahren bald einen neuen Arbeiter in den Fundgruben des Calderon begrüßen zu können hoffte, dem Hrn. Verf. aus vollem Herzen zuzurufen. Ueberſchaut man die Arbeit mit Einem Blicke, läßt man den Ton des Ganzen an ſich vorübergehen, bedenkt man, was bei Ueberſetzern vorzüglich in Betracht kommen darf, daß es ein erſtes Werk iſt, und vor Allem, ſieht man die Liebe, die der Hr. Ueberſ. für ſein Original ausſpricht, und ohne welche ein ſolches Unternehmen nie gelingen kann, ſo iſt es erlaubt, die angenehmſten Hoffnungen zu faſſen. Die Begeiſterung iſt vorhanden, das Talent iſt außer Zweifel, und wäre es dem Hrn.

Ueberf. auch nicht möglich, die muſikaliſchen Bedingungen einer vollkommenen Ueberſetzung anzuerkennen, ſo würde er dennoch bei einem Fortſchreiten auf dem begonnenen Wege den Dank des gebildeten Publikums verdienen. Die Gewandtheit wird durch die Uebung zunehmen, eine größere Freiheit vielleicht durch die freiere Behandlung des Verſes an ſich erlaubt erſcheinen, und das noch empfindlich abgehende erſte Erforderniß, das Verſtändniß der ſpaniſchen Sprache, ſich je mehr und mehr einfinden. Doch der Hr. Ueberſ. verlangt „gründliche Widerlegung, Zurechtweiſung, Anmahnung zu dieſem oder jenem.“ — Gründlichkeit iſt es allerdings, was Jeder, der ein Gründliches beabſichtigte, als ein Recht zu fordern hat, und Rec. hofft ſich durch ſein Beſtreben, des Hrn. Ueberſ. Verlangen zu erfüllen, wenigſtens einen Anſpruch auf den von demſelben zugeſicherten herzlichen Dank zu erwerben. Verfolgen wir den Text genau, um nicht die Mehrheit der Leſer durch die Gloſſirung zu ermüden, ſo haben wir doch vielleicht die Beruhigung, daß zur gegenſeitigen Belehrung des Beurtheilers wie des Beurtheilten beigetragen werde.

Der erſte Act (die Benennungen: Act, Handlung, Aufzug, werden mit Recht im Drama bezeichnender gehalten, als der mathematiſche Ausdruck Abtheilung) beginnt mit gereimten Quintillen; und wenn gleich der Herr Ueberſ. ſchon auf der erſten Seite darlegt, daß ihm nicht um die ſtrengſte Erhaltung der Reimordnung zu thun ſey, ſo hat er ſie doch im Ganzen bewahrt. Dürfe ſich denn hier alsbald die Bemerkung anſchließen, daß derſelbe im Allgemeinen die mehr lyriſchen, gereimten Stellen beſſer, ſowohl im Ton als im Sinne, wiedergegeben, als die übrigen, und es ſey erlaubt, dieſes eben der größeren Sorgfalt zuzuſchreiben, welche die Schranke des Reims nothwendig machte, um darauf zurückzukommen, daß auch die Bedingung, welcher ſich die Freiheit bei der Aſſonanz zu unterwerfen hat, weit mehr zum Beſten, als zum Schaden der Poeſie und der Ueberſetzung gereicht haben würde.

Der Hr. Ueberſ. hat die bei Brockhaus erſchienene Ausgabe des Hofrath Keil zum Grunde gelegt und daran ſehr wohlgethan. Rec. kann aus Vergleichung verſichern, daß ſie die Edition des Apontes durchgängig an Correctheit übertreffe; ja, wenn man auf letztere und die früher ganz vernachläſſigte Interpunction ſieht, die erſte eigentlich kritiſche Ausgabe des Calderon ſey. Muß es ein Ruhm für die deutſche Nation genannt werden, daß ſie, wie ſie zuerſt die Liebe zu dem großen Dichter wieder erweckte, nun auch zuerſt für deſſen richtiges und unverkümmertes Verſtehen ſorgt; ſo muß es auch der Wunſch der europäiſchen Literatoren ſeyn, daß dieſe mit ſo rüſtiger Kraft begonnene, mit gründlicher Einſicht und ernſtem Studium geleitete Unternehmung bis

zu ihrem Ziele fortgeführt werde. Je gewisser sie fortschreitet, desto sicherer wird sie die Sammler anlocken und vermehren; je mehr der bessere Geist auch in Spanien wieder erwachen wird, und die kühne kluge Weise, womit unter andern das zu Cadix erschienene Pasatiempo critico, en que se ventilan los meritos de Calderon, sich gegen die französirende Cronica cientifica y literaria de Madrid erhebt, gibt deß eine angenehme Gewähr, je aufmerksamer wird man auch da auf diese Unternehmung blicken, und schon sieht Rec. im Geiste Schiffslasten mit dieser Waare an der spanischen Küste landen, wenn zumal die erfreuliche Hoffnung auf einige Bände Commentar Erfüllung finden sollte. Gegenwärtige Beurtheilung wird dem Faden der gerühmten Ausgabe folgen.

Die erste Seite des Hrn. Uebersetzers liest sich leicht und mag an sich keinen Tadel verdienen. Treu ist sie indessen nicht und enthält Striche von Zusatz und Auslassung. Der dann sich entspinnende dialektisch poetische Streit der Galanterie und Sprödigkeit gehört zu dem Schwierigsten, was im Calderon geboten wird, und die Rede des Lisardo ist in der Uebersetzung anmuthig geschwungen, denn die irgendwo zum Vorwurf gemachte Form: „ob die Sonn' es wohl vollende? ꝛc.," dürfte sich nicht nur poetisch, sondern selbst grammatisch vertheidigen lassen. Erwiedert aber nun Marcela:

„Jener schönen Blume Schmachten
Schwindet, wenn der Tag entweicht,
Und so wie der Stern erbleicht,
Sieht man ihn den Stein umnachten:
Wenn so Sonn' und Stern es machten,
Schmäht's nicht, wenn ich mich entferne,
Und von meiner Strenge lerne
Euer Eisen, Blum' und Stein:
Nacht hat keinen Sonnenschein,
Und der Tag hat keine Sterne."

so klingt das zwar, doch weiß man nicht, wie ein Stein umnachtet werden soll, wann es Tag wird; der Ausdruck: „wenn so Sonn' und Stern es machten," hat etwas Gemeines, und der Schluß gibt selbst dem Nachdenken keine klare Schlußfolge. Ein berühmter Uebersetzer (A. W. v. Schlegel) hat den Ausspruch gethan, daß, wenn man bei andern Kritiken den Tadel hinwegnehmen müsse, ohne das Bessermachen zu verlangen, oder nur die Fähigkeit dazu vorauszusetzen, man bei dem, der eine Uebersetzung kritisirt, unmittelbar das Hinstellen des Besseren zu fordern berechtigt sey. Natürlich sind dabei nur der Kunst und ihrer Schwie-

rigkeit Kundige gemeint, nicht solche, die in der fremden Sprache fremd und in der eigenen nicht zu Hause sind.

Versuchten wir hier, jener Lehre eingedenk, ein Besseres, so wollen wir es nicht gleich für ein Gutes oder Bestes ausgeben, wenn es hieße:

Á esa flor hermosa y bella	Jene schöne Blume endet,
Términos el dia concede,	Wann die Sonne untergeht,
Bien como á esa piedra puede	Und es ruhet der Magnet,
Concederlos una estrella:	Wann der Stern kein Licht mehr spendet;
I pues él se ausenta, y ella,	Wenn denn Sonn' und Stern sich wendet,
No culpeis la ausencia mia;	Müßt Ihr mein Abwenden tragen,
Decid à vuestra porfia,	Müsset Eurem Trachten sagen,
Piedra, acero ó girasol,	Sey es Eisen, Blume, Stein:
Que es de noche para el sol,	Nacht bricht für die Sonn' herein,
Para la estrella de dia.	Für den Stern fängt's an zu tagen.
(Edicion por Keil T. 1. h. 82.)	

In Lisardo's Gegenrede verschmäht der Hr. Uebers. die schalkhaft naive Wendung ganz, die dem Dialog Scherz und Leben beimischt. In den Verwickelungen des Zufalls kommt sie auf ähnliche Weise vor; wir stellen hier der Auswahl des Lesers eine zweite Version gegenüber:

„Wär' es auch nicht Ritterſitte,	Wär' es denn auch feine Sitte,
Daß ich folge Eurem Schritte;	Nicht zu folgen Eurem Schritte,
Wird mir's doch Nothwendigkeit,	Immer wär' es Albernheit.
Daß, zu wiſſen, wer Ihr ſeyd,	Albernheit — Unhöflichkeit —
In der Ritterſitt' ich fehle.	Sagt, was ſchlimmer wird genannt? —
Ach! im Zweifel kann die Seele	Jene, die nichts heilt noch bannt,
Nicht geneſen: darum laß ich	Iſt das Aergſte — Herrin, nein!
Von ihm ab, o Herrin, daß ich	Um den Preis, nicht dumm zu ſeyn,
Unzart hier zu ſeyn erwähle."	Bin ich lieber nicht galant.
Hr. Ueberſ.	Rec.

Wir ehren die Freiheit, womit der Hr. Uebers. hin und wieder sich um kleinere Züge nicht kümmert, wenn das Ganze so guten Klang hat, wie das Folgende. Aber mißverstanden scheint der Satz: „Schlange, nicht Gottheit ist, wer den Tod gibt unter Blumen," wenn es (S. 6) heißt: „Schlange, die nicht Gottheit ist, bringt den Tod den Creaturen." Heißt es gleich darauf anstatt: „Ihr sagtet mir, ich solle wiederkommen ꝛc.", „Ihr verspracht, daß wiederkehre Euer Fuß" ꝛc., so mag dies nur als eine Umkeh-

rung genommen werden. Das scherzhafte Zwischengespräch des Dieners und der Zofe ist mit Recht ganz leicht genommen, doch würde es verständlicher geworden seyn, wenn Seite 8 statt: „Eitel leichtes Räthselspiel!," etwa „Ich durchblicke Euer Spiel" stände; und Calabazas Schlußwort: „Das heißt Gift aus Blumen saugen," statt: „Mein Theil gefällt mir nicht," klingt aus dem Großmaul zu vornehm. Dagegen sagt Marcela wieder unrichtig: „Alles Zürnen sey vergessen! Das gewährt mir hohe Freude, da ich jenes Wegs nun scheide," denn dem Original nach heiß es: „Und ich gehe nun ganz ohne Furcht, wofür ich Euch dankbar bin, diese Straße;" eines unter manchen Beispielen, wo der Hr. Uebers. den einfachen Sinn solcher Sätze, worin das Fortschreiten der Handlung enthalten ist, und dadurch die dramatische Verständlichkeit stört, hier vermuthlich durch Mißverstehen des Wortes rezelo, welches Besorgniß, nicht „Zürnen" heißt, entstanden.

Lobenswerth ist die nun folgende Scene S. 15; nur würde Calabazas richtiger sagen: „Zwei gewaltige Romanzen," statt Romane; es liegt darin eine feine Ironie auf die Eigenthümlichkeit des spanischen, besonders calderonischen Drama selbst, das seine Hauptmomente so sehr in romanzenartigen Erzählungen (Tiraden) begreift, daß Heiberg seine Ansicht, es sey aus der Romanze entstanden und deshalb das eigentlich lyrisch-romantische Drama, daraus entwickelt. Ein gleiches Lob verdient die lange Erzählung des Felix (S. 15—24), die, wenn gleich ihr der Romanzenton genommen ist, einen lieblichen Totaleindruck hervorbringt. Um so eher wird es erlaubt seyn, einige leicht zu hebende Anstöße zu bemerken. S. 16 V. 261—264 wäre der giftgetränkte Pfeil besser durch die verschiedenen Bilder durchzuführen:

„Daß vom Bogen fortgeschnellt,
Auf des Windes Schwingen eilend,
Seine Spitze tief in's Herz drang,
Wo die Natter nun sich nährt."
Hr. Uebers.

„Daß als Pfeil er flog vom Bogen,
Durch die Luft ein Vogel flatternd,
Als ein Strahl in's Herz mir blitzte,
Wo er nun sich nährt als Natter."

S. 17, wo es heißt: „Ließ des Hauses enge Klauf' ich," hat der Hr. Uebers. vielleicht caza mit casa verwechselt; immer würde das Ausgehen zur Jagd bezeichnender gewesen seyn.

S. 19: „Weckt' ich sie aus ihren Träumen, Und sie wandte (nicht aus Liebe!)ꝛc.;" das Original meint die Parenthese zu dem extasis agradable anders und schöner: „mögen es keine Liebesträume gewesen seyn!" Ebend. Vers 345 ff.

No me acuerdo si la dixe,
Que ufana no contemplase
Tanta beldad, por el riesgo
De ser de si misma amante.
(Keils Ausg. S. 89.)

„Nicht mehr weiß ich, ob ich sprach,
Daß man nimmer kühn betrachte
Solche Schönheit, aus Gefahr,
Ihrem Zauber sich zu bannen."

ist undeutlich für das klare Original; doch ist diese Stelle ein Beleg einer öfter wiederkehrenden Erscheinung: daß nämlich, der Hr. Uebers. unwillkürlich in Assonanzen verfällt, die dem geübten Ohre da, wo sie nicht seyn sollen, nur noch störender sind (vgl. u. a. S. 102. V. 997—1005, wo es in Reim übergeht.)

S. 19—20 ist das schöne Bild, daß die Flüchtige Gänge und Beete völlig gleich machte, indem sie durch die Berührung ihrer Schritte überall Blumen hervorlockt, ins Dunkel gerückt, indem wahrscheinlich das hacer á todos (nicht todas) iguales als Einholen der vorangehenden Frauen (in gleichen Schritt kommen) verstanden worden ist; veredas sind auch nicht Knospen, sondern Wege. Seite 22 ist virtoso alarde nicht eine wackere Wache, sondern der holde Schauplatz, wo denn auch der ganze Satz:

„Weil der Garten und die Nacht,
Die den Blumen, die den Sternen
Eine wackre Wache sind,
Nicht vermögen das zu leugnen,
Was ins Herz die Blumen flößen,
Und die hellen Sterne wissen —"

ohne Sinn ist; es heißt vielmehr: „weil ich übel gethan hätte, dem Garten und der Nacht — — — das zu bergen, was die Sterne einflößen und die Blumen wissen," — nämlich: „indem sie stets (nicht die Vertrauten, sondern terceras) die Vermittler der Liebenden gewesen sind." Seite 23 bedeutet no os engañe el afecto de sentirlos nicht „Täuscht Euch nicht durch die Wärme Eurer Freundschaft," was hier eben keine Bedeutung haben würde, sondern „Laßt Euch nicht durch den Schmerz, den ich darüber empfinde, täuschen," wo denn gleich darauf das antes nicht „vor Allem nur," sondern vielmehr heißt. Die Dame in Ocaña nennt Calderon auch keineswegs Verrätherin in der Liebe; yo rendido amante heißt: ich als ergebener Liebhaber.

Einige besonders wichtige und schöne Momente dieser Erzählung erregen ferner den Wunsch, daß sie bestimmter, beziehungsreicher, ja minder verfehlt wiedergegeben seyn möchten. Es sey erlaubt, ihnen dergleichen Versuche gegenüber zu stellen:

„Gleich dem bunten Schmetterlinge,
Der da kosend, der da tändelnd
Seine Mörderin umkreist,
Wenn er ob des Lichtes Flamme
Seine zartgewob'nen Flügel,
Seine ros'gen Schwingen schlägt:
So der Vielbeklagenswerthe,
Den sein Schicksal auserseh'n,
Daß er die Gefahr umkreise,
Die ihn unsichtbar verlockt."

Hr. Uebers. S. 17—18.

„Wie der bunte Sommervogel,
Der mit tändelndem Geflatter
Seine Mörderin umkreiset,
Wenn er ob der lichten Flamme
Regt die Schwingen von Carmin,
Schlägt die Flügelein von Glase:
So umschwärmt der Unbeglückte,
Zu erschöpfen seine Qualen,
Hingerissen, die Gefahr,
Ohne, wer ihn lockt, zu ahnen."

Rec.

„Die Natürlichkeit der Täuschung
Ließ mich wähnen, daß sie sage:
„„Nicht vermessen rühme dich,
Zu vermögen, wahrheitsvoller
Hier den Tod hinwegzuleugnen,
Wo ich leugne das Lebend'ge!
Doch insofern sind wir einig,
Daß ich weiß ein Bild zu schaffen,
Wo Du Dir ein Mädchen schaffest;
Seele ohne Leben schaust Du,
Wo ein Stein voll Leben ist.""

Hr. Uebers. S. 18. 19.

„Da bedünkt' es mich, als sage
Die Natur zur Kunst: hör' auf
Dich zu rühmen und zu prahlen,
Wie Lebloses du belebest
Hier vor allen wundersamer!
Denn das Leben bann' ich leblos;
Gleich im Gegensatze waltend,
Weiß ich Statuen zu bilden,
Wenn du Frauen weißt zu schaffen;
Hier sieh leblos eine Seele,
Wo ein Marmor Leben athmet!"

Rec.

Anmerkung. La naturaleza heißt die Natur, und der völlige Mißverstand der zwei ersten Verse hatte das ganze Bild nicht nur seiner Natur, sondern auch alles Sinnes beraubt.

„Nichts von Wechsel will ich hören!
Auge war ich dort, hier Sprache;
Dort genoß ich, hier beschreib' ich;
Dort verlor ich, und hier wünsch' ich:
Dennoch lieb' ich nur die Eine.
Oder können Wirkungen,
Die nicht Eine Ursach' zeugte,
Gleich sich seyn in dieser Welt?"

Hr. Uebers.

„Keiner sage,
Zweimal hab' er Lieb' empfunden!
Mag er äugeln hier, dort schwatzen,
Schreiben hier, dort Feste spenden,
Hier verlieren, dort erlangen,
Lieben kann er doch nur Eine;
Denn es gibt im Weltenalle
Nicht zwei gleiche Wirkungen,
Die nicht Einem Quell entstammten."

Rec.

Vielleicht liefern diese Stellen zugleich einen der Beweise, daß die Assonanz der Klarheit und dem Wohlklange nicht so gefährlich sey; das wenigstens läßt sich versichern, daß hier sogar die Treue dabei gewonnen hat.

In Lisardo's Trostrede ist dadurch Dunkel entstanden, daß die Verse 494—496 den von Calderon scharf bezeichneten Gegensatz nicht scharf genug halten; V. 500 würde es statt „Nur Betrug und Lüge," besser „Täuschung nur, nicht Wahrheit wäre," heißen, und noch mehr Bedenken bietet die Erzählung des Lisardo S. 26 ff. Die Parenthese „Sin valedor que me ampare" bedeutet keineswegs „Nicht der Selbstruhm heißt mich sprechen," sondern „ohne einen helfenden Beschützer," und die Parenthese „Que no me viniera artes" eben so wenig „O warum geschah's nicht früher?" sondern: „es würde mir früher nicht geziemt haben" (nämlich Urlaub zu begehren), wo denn freilich „Nach Beendigung des Feldzugs" richtiger gewesen wäre, als „Und der Feldzug ging zu Ende." V. 555 sind edades nicht Staaten, sondern Zeiten. Vers 559—567 wäre das Gleichniß nach Anleitung Calderons besser hervorzuheben:

„Als (nämlich der König) ꝛc.
In dem lenzgeschmückten Lustsitz
Zu Aranjuez er verweilte.
Und noch reizender erscheinet
Jener Lustsitz wenn die schönste,
Reinste, glänzendste der Blumen,
Wenn die Königin, die Lilie,
Solches Licht um sich verbreitet,
Daß ob ihrem Strahlenglanze
Wohl die Sonne neidisch würde."

Hr. Uebers.

„Als ꝛc.
Er zum lieblichen Aranjuez,
Diesem Thron des Frühlings kam.
Rühmt sich's nicht mit Recht des Namens,
Wenn die schönste, wenn die reinste,
Duftigste der Blumen alle,
Wenn die Blumenkön'gin Lilie
Alle noch um sich versammelt,
Die der Sonne selbst zum Neide
Glanz verspenden, Lichter strahlen?"

Rec.

denn es ist hier von der Königin und ihren Damen die Rede. Uebergehen wir kleinere, in der Scene zwischen Lisardo und seinem Diener empfundene Anstöße, so müssen wir doch auf das Mißglücken eines Theils aufmerksam machen, der auf das richtige Verständniß des ganzen Stückes nicht ohne Einfluß ist. Dem Original nach heißt es:

„Es wird die Dame als Poltergeist gewesen seyn, die wieder ins Leben kommen will" (Anspielung auf das schöne Stück: La Dama Duende).

Lisardo.

Immerhin, sey sie, wer sie wolle, morgen wird man es erfahren.

Calabazas.

Du glaubst also, daß sie morgen kommen werde?

Lisardo.

Käme sie nicht, so würde meine thörichte Hoffnung wenig oder nichts verloren haben.

Calabazas.

Ist das ein geringer Verlust, wenn man wieder so früh aus dem Bette muß?

Lisardo.

Das Geschäft, um dessenwillen ich hierher gekommen bin, hat mich zum frühen Aufstehen genöthigt ꝛc.

Der Hr. Uebersetzer vertirt (S. 12—13):

„Ein Gespenst war's. Zum Betrügen
Fehlt's dem Teufel nie an Boten.

Lisardo.

Von der Lebenden, nicht Todten,
Wird mir morgen schon ein Brief.

Calabazas.

Morgen? Meint Ihr? Nun, geht's schief,
Trifft es mich nicht —

Lisardo.

Trotz geboten
Sey des Zweifels arger Qual!
In der Hoffnung will ich weilen.

Calabazas.

Zwecklos aus dem Bette eilen
Wollt Ihr morgen noch einmal?

Lisardo.

Zu Geschäften ohne Wahl ꝛc."

Es dürfte kaum zu leugnen seyn, daß dieses mit den Worten der Vorrede S. XII: „treu, vollkommen treu ist meine Uebersetzung," einigen Contrast bilde.

V. 576 ff. verliert sich nur das Compliment auf den Premierminister; V. 582—584 nur der Witz, daß Bereiter und Bittsteller in Lusthainen unbequeme Herberge finden, aber Marcela's Meinung: Aqui entro yo ahora, „Jetzt komm' ich zur Sprache," muß durchaus gegen das „Laß mich hin jetzt" (V. 600) gerettet werden.

Indem jedoch Rec. im Begriffe steht, die gleich darauf folgende Unrichtigkeit anzuzeigen, befällt ihn das Gefühl, daß die begonnene Weise den erlaubten Raum übersteigen möchte und ein kürzeres Verfahren nothwendig sey. Diese Noth bringt ihn auf den Gedanken, gleichsam einen Katalog erst der falschverstandenen, dann der verbesserlichen Stellen zu versuchen, den er der weiteren Prüfung des Hrn. Uebersetzers und der Leser bestens empfehlen muß.

1. Unrichtig verstandene Stellen.

(Die Erklärung wird gegenüber, eine kurze Erläuterung zuweilen darunter stehen.)

V. 601—603.

„Als die Morgenröthe, wachsam
Vor der Sonne einzutreffen,
Unsern Horizont bestrahlte."

Als ich wachsamerweise früh aufstand, um anzukommen, ehe die Sonne unsern Horizont bestrahlte.

Der Mißverstand liegt in dem Worte madrugué, welches, ich stand früh auf, heißt.

V. 611--614.

„Dieses hörend, wandt' ich mich
Zu dem Diener Calabazas,
Der, mein Roß am Zügel führend,
Meinen Schritten folgte."

Ich wandte mich, als ich mich nennen hörte, und indem ich Calabazas befahl, mich mit dem Pferde zu erwarten, ging ich zu ihr.

V. 631. 632.

„Ohne daß ich in Don Felix
Irgend einen Argwohn weckte."

Ehe die Beschreibung einen Argwohn in Don Felix weckt.

antes heißt nie ohne.

V. 657. 658.

„Jetzt wird's nöthig,
Mich durch Zeichen zu entdecken."

Jetzt muß kommen,
Daß die Zeichen mich entdecken.

V. 685. 686.

„Gott gebe, daß sie,
Wenn ich fehlte, mir verzeihe!"

Möge sich Gott, wenn ich sie kränkte (nämlich durch Undank), von mir abwenden!

V. 706. „Und was half Euch Euer Lauschen?"

Wie kannst du sagen, daß du herauskommst (aus der Noth)?

V. 829. „Unbedachtsam, ungemeldet.“

Ohne zu erwägen, noch zu bedenken, daß ꝛc.

V. 981—987.

„Kannst du hell'res Licht begehren
Ueber meine Lieb' und mich?
Willst du nur die Feindin hören?
Wenn die Frauen, sich entzweiend,
Sich in Eifersucht begegnen,
Da ist's wohl ein großes Uebel,
Den Belognen nicht zu hören.“

Kannst du hinsichtlich dessen, was sie von mir erzählt, mehr Enttäuschung verlangen, als daß du es eben von ihr erzählen hörst? Denn es ist das größte Zeichen, daß die Frauen sich zurückgesetzt fühlen, wenn sie ihre Eifersucht dem Gegenstande bekennen, welcher dieselbe erregt.

Gibt man auch gern eine freiere Haltung dieser schwierigen Stelle zu, so läßt sich doch das Folgende minder rechtfertigen.

V. 989—997.

„L. Wahrheit ist's, was man mir sagte;
Nicht Betrug und Lüge war's.
F. Woher weißt du das? L. Von Einer,
Die als Feindin mich verfolget,
Deren Wort nicht Lüge war.
Denn, Don Felix, Feinde — pflegt man
Wohl zu sagen — waren immer
Zuverläss'ge Astrologen,
Weil sie immer richtig rathen,
Jederzeit die Wahrheit reden.“

L. Ich weiß, daß es Wahrheit war, (was ich sagte), keine Täuschung.

F. Woher ꝛc.?

L. Daher, daß es ein Leid ist, was mir widerfährt, und also keine Lüge seyn kann; denn man pflegt von den Leiden zu sagen, Felix, daß sie immer vortreffliche Astrologen waren, weil sie stets das Richtige errathen und die Wahrheit gesagt haben.

V. 1001. 1002.

„Sinnreich bist du, uns zu quälen,
Und gewiß —“

Wenn erdichtete (Eifersucht) so quält, was wird die gegründete . . . ?

Zweiter Act.

V. 80. 81.

„Wie verkannt und wie beleidigt
Wird dadurch des Mädchens Ehre!“

Wie unwissend zeigt sich die Ehre, wie irrt sie in diesem Puncte (nämlich durch Bezeigung eines Mißtrauens)!

Nun erhält erst die Vergleichung mit Einem, der sich Mühe gibt, etwas zu vergessen, und gerade dadurch die Erinnerung erweckt ꝛc. einen Sinn.

V. 93 — 99.

„Wahrlich, meines Bruders Vorsicht
Wurde — ist's zu tadeln, Laura? — (Zusatz)
Eitel Neubegier in mir;
Oder meines Sternes Fügung
Hat den Wunsch in mir erweckt,
Zu erfahren, wer der Gast sey, (das weiß sie ja)
Den als schön man mir geschildert."

In der That, Laura, diese Vorsicht in meinem Bruder und diese Neugier in mir, oder dieses Verhängniß in meinem Gestirn erweckte eine Begierde zu erforschen, ob der Gast eben so viel Geist als Anmuth besitze.

V. 111 — 114.

„In der Meinung, meine Neugier,
Meine Furcht sey um nichts größer,
Als mein dringendes Verlangen
Ihn zu sprechen, rief ich ihm." —

Ich rief ihm, Laura, weil ich mir einbildete, das Sprechen mit ihm könne mich eben über dieses neugierige oder listige Sprechen hinaus nicht verwickeln.

V. 117. hermoso peligro ist schöne, nicht dringende Gefahr.

V. 143 — 150.

„Wahrlich, mißlich war der Vorfall.
Durft' ich's wagen und dem Gaste
Zeichen geben, daß im Garten
Wir uns sahn? ihm wissen lassen,
Wer ich sey? daß ich Dieselbe
Wäre, der er nachgefolgt war?
Hätt' ich dadurch in Don Felix
Schlimmen Argwohn nicht erregt?"

Das Blatt blieb zugeschlagen (d. h. die Erzählung blieb unterbrochen), aber nun fürchte ich, daß Felix aus der Beschreibung meines Gesichts (denn Lisardo hat es gesehen), oder aus der Vorsicht, mit welcher ich Lisardo sprach, oder daraus, daß mir dieser so nahe an das Haus gefolgt ist, Argwohn schöpfen könne.

V. 261. 262.

„Solch ein Mädchen läßt nichts hoffen;
Nur Geheimniß ist ihr Leben." —

Der sag' ich genug, wenn ich schweige,
Der zeig' ich genug, wenn ich gehe.
(denn Felix hat ältere Rechte.)

V. 265. 266.

„Aus dem Schweigen, das ich übe," —

Aus der Kunde, die ich Euch gebe (also gerade das Gegentheil.)

V. 269. 270.

„Wollt Euch nicht dem Argwohn weihn!
Böse Früchte trägt er immer."

Und das müßt Ihr mir glauben, wenn der etwas glaubt, der von Liebe spricht, (daß ich seine Geliebte weder bin noch seyn kann.)

V. 273. 274.

„Folgert' ich aus falschem Grunde,
Hütet Euch, mir nachzuahmen!"

Leugnet Ihr den Vordersatz, so habt Ihr eine schwere Schlußfolgerung zu ziehen.

V. 434.

„Daß ich anderswo dich suche." —

Daß ich von einem andern Orte komme. —

V. 469 — 471.

„Aber Fabio soll's erfahren,
Wenn Verdächt'ges sich hier findet;
Schweig' ich, wächst nur meine Pein."

Mach' ich hier Lärm, so verrath' ich Fabio seine Schmach, schweig' ich, so duld' ich meine eigene.

V. 491. „Hier zu bleiben, ist so nöthig" —

Hier zu bleiben, ist Thorheit —

Necedad und necesidad ist zweierlei; desaire und desprecio wäre dann auch anders, als durch nicht rathsam und muß ich meiden auszudrücken.

V. 515. „Auf die Straße will er eilen."

Auf der Straße will er schnell umkehren (oder etwa von der andern Seite her, aber eh er wiederkomme ꝛc.)

V. 520. „Nichts zu fürchten ist hier."

Nicht zu säumen ist hier.

V. 546. „Um mir Aufschluß zu verschaffen."

Und vorgebend, daß ich um Alles weiß.

V. 571. 572.

„Eure Thorheit hat die Ehre
Eines Mädchens sehr gefährdet."

Den eine Thörin in große Gefahr gebracht hat. —

V. 632 — 634.

„Es verliert die Schönheit ihre
Achtung; denn mit Eifersucht
Hat kein Weib sie je besessen."

Du wirst bewirken, daß ich die der Schönheit schuldige Achtung, die noch kein Eifersüchtiger wahrte, aus den Augen setze.

V. 688. 689.

„Vor ihr steht ein Mann im Mantel,
In der Hand den bloßen Degen"
(ist nicht passirt.)

Ich warf den Mantel über die Schulter und nahm den Degen zur Hand.

V. 724. 725.

„Eh' der leid'ge Wankelmuth
Den gefaßten Entschluß ändert."

Da meine Sache doch schon gehörig eingeleitet (meine Bittschrift übergeben und Bericht abgestattet) ist.

Consulta baxa ist ein juristischer Ausdruck.

V. 835 — 837.

„Sollte dieser kommen, eh' der
Diener ihm den Mantel brachte,
(?) Wär's ein Zufall' und ein Unfall"

Er wird nicht kommen, bis man ihm Mantel und Kragen bringt, das heißt, bis es Nacht ist.

V. 857. 858.

„Habt Ihr wirklich es erfahren,
So beschleunigt Eure Reise"
V. 860. „Daß so Ihr, wie ich, seyd Ursach" —

Und wenn das die Reise beschleunigt,
Daß Ihr es erfahren habt —
Daß in mir und Euch der Grund lag, der ꝛc.

V. 909. 910.

„Wie wichtig
Ist mir das! Ich athme freier."

Möge der Himmel mein Leiden zum Schlusse bringen!

V. 922 — 926.

„Denn wir kamen —
Gäb's nicht Schlangen unter Rosen! —
(Zusatz)
So weit schon, daß sie versprach,
In der Straße bald hernach
Im Vertraun mit mir zu kosen;
Als ich — denkt's! — im Nebenzimmer ꝛc."

Von der Straße, in welcher ich weilte, ging ich höchst zufrieden in das Haus, um sie zu sehen; da, weil es die Nothwendigkeit erforderte, öffnete ich ein Nebenzimmer ꝛc.

V. 1014 — 1018.

„Wenn du meynst, es sey zu hoffen
Eine freundliche Versöhnung
Und Entschuld'gung durch Geständniß
Deiner Schuld?"

Sagst du mir, während ich ein sittiges Ergeben, eine liebevolle Entschuldigung erwartete, du bekennst die Schuld. —

V. 1036. 1037.

„Wißt auch: Jungfräuliche Ehre
Strahlet hell wie Sonnenglanz."
V. 1059. „Was beginnt sie?
V. 1095. „Will ich Wahrheit"

Denn im Vergleich mit meiner Ehre ist selbst die Sonne ein Schatten.
Was beginn' ich?
Und weil ich bin, was ich bin.

Dritter Act.

V. 36 — 39.

„Der Gefahr noch nicht entnommen,
Hielt mich leise Furcht beklommen,
Daß Lisardo wiederkehre,
Eh' die Stunde günstig wäre,"

Daß ich dieser Gefahr so gut entkommen bin, hat mich vielmehr angeregt, auf neue Mittel zu Lisardo's Wiederkehr zu sinnen.

V. 56 — 65.

„Alles meinem Freund zu klagen
Eilt' ich; aber der, bescheiden,
Wie er ist, weiß nichts zu sagen,
Oder sucht, es zu vermeiden,
Trost zu geben meinen Klagen;
Viel von Gastrecht und von Achtung
Meines Hauses schwatzt er — Possen!
Und mit Eifersuchtsbetrachtung,
Mich zu meiden erst entschlossen,
Zeigt mir Laura fast Verachtung."

Welches (Weib nämlich) bei Lisardo gewesen seyn muß. Er aber, besonnen und verständig, wie er ist, sagt, er wisse nichts davon, weil er die Ehre meines Hauses nicht verletzt haben will. Inzwischen sey es, wie es wolle, denn es wird mir es wohl niemand sagen; die eifersüchtige Laura will nicht, daß ich Aufklärung erlange oder Rechtfertigung erwarte.

Nun folgt: Ich, derich auch meinen Verdruß nicht vor ihr beugen will (also aus Stolz), mag sie nicht sprechen noch sehen, möchte aber ꝛc.

V. 109. 110.

„Kann das Heut doch nicht dafür,
Wenn das Gestern fürchten ließ!"

Lernet daraus, Damen, wie sich Heut zu Gestern verhält (wie es im Leben wechselt — wie wir heut' einen Dienst erwiedern müssen, der uns gestern geleistet ward.)

V. 141. 142.

„O wie nährt sich doch im Busen
Stets des Herzens Traurigkeit!"

O Marcela, wie sehr auf Kosten der Seele (Ruhe des Lebens) sucht ein Trauriger sich heiter anzustellen!

V. 273. 274.

„Große Zwecke zu erreichen,
Sind auch kleine Mittel nöthig."

Solche Dinge gelingen um so gewisser, je weniger man sich bedenkt.

V. 277. „Auch der mein'gen denk' ich dort."

Bedenk' auch mein Haus und meine Ehre.

V. 383. „Welche Frechheit!"

Welche Dummheit!

V. 391. „Eile nicht!"

Wohin gehst du? (er meint Calabazas.)

Calabazas erwiedert nun: Laß mich! ich will ihr nur zwei Ohrfeigen geben, die sie ihrer Gebieterin überbringen soll. Lis. Kann man sich eine Tollheit, wie die deinige, vorstellen? Cal. Damit sie mir nicht wieder als aufgeimpfte (eingeschaltete, etwa versteckte oder lästige) Duenna erscheine (nicht: „Du versiegelt und verschlossen, komm nur wieder!")

V. 415. „Ob Ihr mir vielleicht" — | Habt Ihr jetzt etwas zu thun?

Nur so bekommt das Folgende Sinn.

V. 417 — 419.

„Nein; zu lindern meine Klagen,
Hat die Glut, die mich verzehrt,
Um ein Wen'ges sich vermindert."
(Durchaus nicht!)

Nein; denn die Flamme, die mich verzehrt, hat, um ihre Gluth zu mehren, für diesen Augenblick Stillstand gegeben (verstattet eben, an etwas Anderes zu denken).

V. 484 — 491.

„Auch erwäget, Herr, es hat
Längst der Tag sein End' erreicht.
Bessert sich's mit Euch im Gehen,
Könnt Ihr bald nach Haus gelangen.
Wenn man dort zur Ruh gegangen, —
Und gewiß ist's schon geschehen —
So bedürft Ihr ja wohl kaum
Weitrer Hülfe noch und" —

Aber ich bedenke auch, daß es schon angefangen hat Nacht zu werden, und daß Du um eben so viel mehr zurUnzeit zuDeinemHause kommst, als hier das Gehen Deinen Schmerz erleichtert; ja vielleicht kämest Du erst hin, wann alles schläft und und es kein Mittel mehr gibt, Dich zu verbinden.

So hieß es denn freilich auch vorher nicht: „Versucht es doch aufzutreten" sondern: „steige denn auf's Pferd! Du wirst dann schneller fortkommen," und Fabio meinte nicht: „Ich versuch's, der Weg ist kurz ꝛc." sondern: „es ist besser, noch ein wenig mit dem Fuße zu gehen." Hernach verlangt er, wenn es zu seiner Heilung nothwendig sey, den Gaul, um zu reiten, und fürchtet nur seiner Tochter Schrecken (jedoch ohne den Gegensatz von heut und morgen V. 495. 497; wo denn Lelio nicht sagt, „daß sie so zu fühlen pflegt, davon gibt sie täglich Kunde," was den Vater nach dem, was er vorausgeschickt, noch mehr ängstigen mußte, sondern: „als Tochter muß sie es wohl theilnehmend empfinden."

V. 506 — 508.

„Sie zu wecken,
Möchte wahrlich nöthig seyn.
Dennoch wär's nicht zu verzeihn ꝛc."

O wie leid thut es mir, daß ich sie wecken muß! aber ich kann es nicht ändern.

V. 570. 571.

„Und sprachet dort Dieselbe,
Die im Saale dort ich antraf?"

Und als sie mit Euch war, kam die, welche mich suchte, herein?

V. 583. „Und Betrug zum zweiten Male!"

Und für mich ist diese Thür in doppeltem Sinne falsch.

V. 614. „Laura kann nicht weit von hier seyn."

Folglich (luego) kann es Laura nicht seyn.

V. 731. 732.

„Um mir Licht in meinem Unglück Zu verschaffen" —
Da mein Unglück sich jetzt etwas aufklärt (etwas Licht erhält) —

V. 774. „Erwünschter (?) Irrthum!—
Er nimmt mich für eine Andere.

V. 792. „Den die Eifersucht begünstigt" —
Der dem Gegenstand seiner Eifersucht selbst den Rücken deckte.

V. 795. 796.

„Ich entführte Euch, die Dame eines Andern"
Ich führte meine Dame einem andern Geliebten zu.

V. 800. „Der mich kränke"
Der Dich berechtige, mich zu kränken; deshalb ꝛc.

V. 820 — 823.

„Wenn Ihr nicht wollt, daß ich Euch Hier verrathe: Euer Vater — Er ist — mir versagt die Stimme — Draußen und Lisardo; Beide" — —
Bestehst Du darauf, daß ich Dich nicht hierher gebracht, weil (die Stimme versagt mir), während Dein Vater ausgegangen war, Lisardo....

Hier verursacht das mißverstandene Particip traido (von traer, mit traicion nicht verwandt) einen besonders eingreifenden Irrthum.

2. Verbesserliche Stellen.

Hier beruht der Tadel mehrentheils auf gestörter Einfachheit des Ausdrucks und Sinnes. Zusätze, wie sie öfters vorkommen, sind selten zu loben, Auslassungen hingegen besonders dann zu vermeiden, wann das Auszulassende zur Verdeutlichung beiträgt. Strenger genommen, würde sich aus dieser Rubrik noch Manches in die vorige hinüberziehen lassen.

Erster Act.

V. 622. 623.

„Und so zarter Gunstbezeigung War mir ihre Rede Spruch"
Und sie fügte (so zarte) Gunstbezeigungen hinzu.

V. 821. 822.

„Doch verhehlt's, daß ich es war, Die zu kühnem Schritt Euch herrief!"
Sagt nicht, daß von mir gerufen Ihr es wagt hereinzutreten!

V. 849 — 851.

„Oder willst Du, Celien zürnend, Wie Dir's zur Gewohnheit wurde, Die Unschuldige beleidigen?"
Sey es denn, daß Du auf Celien Schelten willst, weil Du gewohnt bist Die Unschuldigen zu kränken.

V. 852 — 854.

„Trefflich folgert Ihr! der Irrthum
Ist durch mich erregt; denn nimmer
Hätt' ich zürnen sollen ꝛc."

Du hast Recht, der Irrthum, von dem ich mich immer habe verführen lassen, ist auf meiner Seite, denn da Du ꝛc.

Die folgende ironische Verbindung des Originals ist besser, eben so V. 890 — 894.

V. 953 — 955.

„Thun, wie jener Blinde that,
Wenn die Sonne nun genaht;
Kann's den Stern beleid'gen? Nimmer!"

Ich frage: wird ein schwindender Stern eine aufgehende Sonne kränken?

Der Herr Uebers. hat ungefähr das Gegentheil.

V. 966. 967.

„Ei! der Witz galanter Herrn
Tappt wohl immerdar im Dunkeln?" ist Zusatz

V. 969. „Hört Ihr's gern?" Desgleichen.

V. 971. „Ich — muß ich es selber künden?" Ich beweis' es.

V. 972. „Aus Gründen."

V. 973. „Oft und gern" — Zusätze.

V. 975. „Wo ist Nacht, wo Tag zu finden?" Welcher von uns gehört die Nacht, welcher der Tag?

Zweiter Act.

V. 161 — 166.

„Prüfe selber, ob, bevor
Dieser Brief den Ritter finde,
In mein Haus ihn zu berufen,
Dich die Freundschaft nicht verbinde,
Meines Hauses Mißverhältniß
Aus dem Deinen zu erkennen!"

Eh' du an Lisarde schriebest,
Eh' du in mein Haus ihn ludest,
Hättest du von deinem Hause
Auf die Hindernisse schließen
Oder Rücksicht nehmen sollen,
Die das meinige dir beut.

V. 192 — 197.

„Sollt' er denn so plötzlich kommen?
Sollte denn so kleiner Fehltritt
Sich so schnell und streng bestrafen?
Laura, thu' die Liebe mir!
Deines Standes ist's nicht unwerth,
Meine Freundschaft bittet dich."

Muß er denn just heute kommen?
Muß man gleich uns auf der ersten
Kleinen Dieberey ertappen?
Thu' mir diese Freundlichkeit!
Diese Freundlichkeit ist würdig
Deines Bluts und meiner Freundschaft.

V. 219. 220.

„Ach, wozu verleiten Thorheit
Und der Freundschaft Bitten uns!"

Ach, wozu wird man gezwungen,
Wenn man tolle Freunde hat!

V. 225 — 230.

„Wie, Lisardo, konntet Ihr
Eurer Dame so vergessen?
Meine Zofe muß indessen
Nach euch forschen? L. Furcht in mir
Ließ die Hoffnung nicht genesen
Zu so seltnem Augenblick."

Ihr mögt gar wenig daran gedacht haben, Herr Lisardo, daß meine Sorge Euch aufsuchen würde? L. Ich bekenne meine Furcht, und daß ich die Hoffnung zu diesem Glücke verloren hatte.

Marcela geht bei dem Hrn. Ueberf. zu weit; eben so ist ihre nun folgende Rede zu sehr praeter propter und nicht naiv genug behandelt, wie denn auch die Reime sprâche und Schwâche stören.

V. 251. 252.

„Wär' Entschuld'gung mir hier wichtig,
Sollt' es nimmer mir dran fehlen."

Und ob ich es könnte, so denke ich Euch doch auf keine Weise Genugthuung zu geben.

V. 278. 280.

„Was dem Freund ich anvertraute?
Wer auf falschem Grund hier baute,
Wird Enthüllung fürchten müssen.

Von wem habt Ihr erfahren (ich kann sagen, in einem Augenblicke), was in seinem eigenen Zimmer zwischen ihm und mir vorgegangen ist?

V. 319. 320.

Dein Betrug wird zum Verhängniß,
Das zur Schmach mich auserkoren.

Siehst du, Marcela? man hat uns auf der ersten Dieberey ertappt.

V. 333 — 335.

„Ha, die liebliche Marcela!
Wenn mein Aug' Euch nicht gleich fand,
Gebt dem Taglicht Schuld, das schwand!"

(Klingt nicht, wie das einfache Original.)

V. 351. 352.

„Kenn' ich gleich nicht sein Warum,
Will ich redlich doch ihn theilen."

Werde auch kein Mittel für deine Schmerzen zu finden wissen.

V. 355 — 359.

„Wird's, Gebieterin, auch Zeit? Eben schlug's vom Thurm halb neun. Sagt mir, Doña, ob's beliebt, Daß Euch Euer Knecht geleitet, Da sich Nacht schon still verbreitet?"	Es wird halb neun seyn; müssen wir diese Nacht noch ausgehen, da es schon dunkel geworden ist? Ist es nicht Zeit, schlafen zu gehen?
V. 364. „Wie vermag ich mich zu fassen!"	Zusatz.
V. 380. „O wie trifft sie mich empfindlich!"	Als die Pein, die ich erdulde?
V. 386. „Unsrer Angst ward schon Belohnung;"	Alles das ward leicht gehoben.
V. 392. „Flugs und flink."	Ungünstige Zusätze.
V. 393. „Traue!"	
V. 397. „Hinter'n Wänden"	Für: da im Saale.

V. 409. 410.

„Um die Zeit nicht zu verfehlen, Harrt' ich draußen auf der Straße."	Zeit verbracht' ich auf der Straße, Um die Zeit nicht zu verlieren. (rettet vielleicht den bildlichen Widerspruch.)

V. 423. 425.

„Denn wie könnt Ihr länger zögern, Schleunig dieses Haus zu meiden?"	Konnte doch im Hause Alles Wach seyn noch zu dieser Stunde.
V. 489. „Sie vermuthet Euch zu Hause."	Sie erwartet Euch zu Hause.
V. 697. „Und mir einband."	Ist hier kein guter Ausdruck.

V. 703 — 708.

„Denn verschweig' ich das Ereigniß Dem Don Felix, da ich meine, Daß die Dame seine Dame Sey, so wär's ein undankbares Wollen, daß in seinem Hause Länger er den Feind bewirthe."	Berg' ich Felix das Ereigniß, Da ich doch den Argwohn hege, Daß sie seine Dame war, So vergelt' ich ihm mit Undank, Und er muß als seinen Feind Mich in seinem Hause haben.

V. 727 scheint ingenio mit Recht zu amigo emendirt zu seyn.

V. 851 möchte „die verwünschte Trine" für Catalina de Aiosta wieder annehmlich seyn; die Anspielung (vielleicht auf eine ältere Komödie oder eine Heilige) weiß Rec. nicht zu lösen.

V. 906. „Sagt, wie schlang sich dieser Knoten?"	Wie oder wodurch ist sie entstanden? (die Eifersucht.)
V. 930. „Irrlichtschimmer!"	Beim Himmel!

V. 931 — 938.

„Thor ich! Den versteckten Wicht! — Ihre Ehre nicht zu schmälen, Es dem Alten zu verhehlen, — Fand mein guter Degen nicht! Flugs im Haus mich zu verstecken, Dann zum Cabinet zu gehn, Meinen Mann dort zu besehn, Eilt' ich." —

O, daß ich nicht hineindrang, ihm den Tod zu geben, ob auch ihr Vater gekommen und ihre Ehre vernichtet gewesen wäre! Aber ich blieb versteckt (im Hause) mit der Absicht, umzukehren und den Mann aufzusuchen und zu sehen, wer er war.

Der Vogel, ein Zöfchen, wer weiß wie weit, und erwischen sind theils zusätzliche, theils wenig edle Ausdrücke, welche die nächstfolgenden Verse eben so wenig zieren, als das Thoren füttern ihre Sorgen. — Nicht angenehmer ist V. 989 Wort und That! oder V. 993 die Zugabe Mag sich jene Rath ertheilen!

V. 1007. „Einem Traum das Ganze glich?" — Sondern wenn das alles gerade umgekehrt wäre.

V. 1040. „Wie verwickelt wird der Handel!" — Wer sah ähnliche Verwirrung!

V. 1042. „Und wer war's, der ihn versteckte?" — Und was that er dort versteckt?

V. 1074. „Sie, wie mich zu hintergehn" — Daß du sie versöhnen könnest.

V. 1085. „Kenn' ich doch mich selbst nicht!" — Auch weiß ich nichts davon, daß sie hier war (das Folgende bezieht sich auf diese Antwort).

Dritter Akt.

V. 14. 15.

„Daß er lausche, forsch' und spähe, Was im Zimmer nun geschah." — Um zu sehn, wie es mit seinem eingeschlossenen Weibe gehen werde.

V. 26. „Daß Lisardo sich nicht quälte." — Daß L. sich nicht keck um mich verflocht.

V. 30. „Und ich Scherz statt Schmerz erwählte." — Und ich keine größere Noth zu erwarten habe.

V. 43 — 46.

„Sorgen und Verlegenheit. Mädchenschlauheit irrt wohl nimmer — Sey zu rathen mir bereit! — Um entgegen dir zu gehen ꝛc." — Meine Liebe, die um Licht zu Deinem Geiste und um Trost zu Deinem Herzen kommt. Als Du Laura verlassen hattest ꝛc.

V. 58. „Bettgemach" — nicht gut für Alkoven.

V. 74 — 85.

„Freilich, Schwester! — Stelle Dich
Eifrig, über mich zu klagen;
Sprich von Hader, Zank und Zwist,
Der uns beide trennt und spähe, —
Ohne daß sie's merk' und sehe, —
Ob noch Hoffnung für mich ist,
Eh' in Qualen ich vergehe.
Leicht wird Dir's wohl zu erspähn,
Wen ich im Versteck gesehn;
Was Du dann entdeckst, das giebst
Du dem Bruder, den Du liebst,
Als Geheimniß zu verstehn."

Du mußt Dich stellen, Schwester, als habest Du einen großen Aerger, einen Verdruß mit mir gehabt, und wollest, so lange das dauere, zu ihrem Hause gehen. So werde ich für das Feuer, das mich verzehrt, eine Kundschafterin haben. Du wirst beobachten, bald sehen, wer der Verborgene ist, und mich dann insgeheim von Allem benachrichtigen.

V. 114 — 118.

„Wenn ich's auch erzähle,
Wie und wann's geschah, so ändert
Das den schlimmen Handel nimmer;
Da er einmal eingetreten,
Spann er sich auch weiter fort."

Was frommt das Wie und Wann
Dir zu sagen? Es genügt,
Daß ein Misgeschick es war,
Um auch, als man kaum es dachte,
In der Wirklichkeit zu seyn.

V. 263. „Um's auf's beste einzufädeln."

Um dem Grund mehr Schein zu geben (ihn glaubhafter zu machen.)

V. 355 — 370.

„Andres giebt's hier zu erwägen
Ueber das, was mir geschehn,
Denn beschämt muß ich mich sehn,
Sorg' und Zweifel noch zu hägen,
Wer die Dame sey, und daß,
Als ich in dem Wahn noch schwebte,
Daß Don Felix nach ihr strebte,
Ich nicht forschte; aber daß
Jetzt, da ich es eingesehen,
Seit sie selber mich besucht,
Daß in thör'ger Eifersucht
Ihr zuviel von mir geschehen —
Ich es mehr als je begehre,
Sie zu kennen. Was mir wegen
Felix Argwohn macht' erregen,
War Beleid'gung ihrer Ehre."

Diese im Original gleich verwickelte Stelle würde der Hr. Uebers. durch Umschmelzen, Auseinanderhalten der Hauptsätze, und überhaupt freiere Behandlung leicht klarer und anmuthiger machen.

V. 374. „Narrheit kann mich nicht erbauen."

Laß mich nicht lange reden (rathen)!

Schade, daß V. 407 und 408 der Gegensatz padre de conocido, y galan de imaginado nicht auf irgend eine Weise bezeichnet worden.

V. 425 macht die Redensart „Es erfüllt mich mit Ergötzen," statt des ausgelassenen: „da ich nun aber weiß, daß die Sache Euch gar nicht betreffen kann, und da Ihr" ꝛc. den Sinn dunkel.

V. 433 — 435.

„Meinen Dank will ich versparen.
Lindert Ihr doch meine Schmerzen,
Daß ich minder mich betrübe!"

Ihr werdet mir eine große Liebe erweisen, wenn Ihr den Schmerz zerstreut, von dem meine Brust erfüllt ist.

V. 441 — 447.

„Sehn und Hören schwindet mir.
Hartes Loos mir armen Knecht!
Freude wird mir nicht, nicht Spaß.
Hör' ich was, so weiß ich was;
Schwatz' ich's aus, so ist's nicht recht.
Aller Lust Dich zu begeben,
Calabazas, geht das an?"

Wir bleiben, ohne was zu sehn noch zu hören, um zu schweigen. Während das Dienen keine andere Annehmlichkeit und Freude mit sich bringt, als daß man hört, um etwas zu erfahren, und etwas weiß, um es wiederzusagen, beraubt mich dies Mißtrauen auch noch dieses Vergnügens.

V. 455 — 457.

„Denn in cultivirten Reichen
Ist, der Herrschaft nachzuschleichen,
Aechter Diener noble Weise."
(Doch klingt dies gut.)

Wenn ich ihm, was ich argwohne (oder wie ein Argwohn) nicht erlauere und zumurmle, wozu bin ich denn sein Bedienter?

V. 458. 459.

„In der Näh' ist Euer Haus;
Weilet hier, Euch auszuruhn!"
(bezeichnet nicht genug.)

Nimm Dich zusammen, Herr, denn Du bist schon nah bei Ocaña.

V. 460. 461.

„Wollt' ich nicht — ich müßt' es thun,
Lelio, denn ich halt's nicht aus."

Der Schmerz ist so heftig, Lelio, daß ich nicht mehr kann.

V. 504. „Ich vermuthe"

Ich wette —

V. 517 — 521.

„Tadl' es nimmer,
Daß ich huld'ge ihrer Tugend!
Wohl geziemt das mir, dem Greis:
Wünschen Andre doch den Preis
Ihrer Schönheit, ihrer Jugend."

Sey nicht verwundert, mich so zärtlich zu sehen! Ich bin in meinem Alter in ihre Tugend verliebt, wie Andere in ihre Schönheit.

V. 594. „Seyd Ihr's, Ritter?“	Ist's Lisardo? (wäre bezeichnender).
V. 635. „Doch was helfen ꝛc.“	Doch was hindern ꝛc.

V. 645 — 647.

„An des Hauses andrer Seite Wird ein Andrer Einlaß fordern, Und pocht darum an die Thür.“	's ist ein Andrer anderswo, Krank an einer andern Narrheit, Schlägt er an 'ne andre Thür.
V. 715. „So trieb Neugier blos mich her.“	Ein fürwitziger Neugier'ger.

Anspielung auf Cervantes curioso impertinente im Don Quixote.

V. 722. „Und fürwahr! es war Beschimpfung.“	Denn er ist ein Hausbeleid'ger.

V. 736. 737.

„Nun, ich bring's, sobald halbschlafend, Ich's erst angezündet habe.“	Nun, ich bring' es, finden anders eingeschlafne Augen Licht.

V. 746. 747.

„Wollt Ihr noch ins Angesicht Mir behaupten, es sey Täuschung?“	Denn mehr Aug' in Aug' hat Keiner Noch die Eifersucht enttäuscht.
V. 855. „Euer-Heißgeliebter kommt.“	Laura, dein Geliebter kommt. (verdeutlichend.)
V. 871. „Was Ihr mir verhehlet.“	Die ich Euch vertraute.

Rec. hat der Mehrheit der ausgehobenen Stellen keine andere, als eine freie, ungebundene Version angefügt, da er von dem Talent des Hrn. Uebers. hinlänglich überzeugt ist, daß derselbe den wahren Sinn oder den richtigen Ausdruck leicht in der gegebenen Form darstellen würde. Hat sich zuweilen die Betrachtung aufgedrungen, wie weit mitunter eine unvollständige Einsicht in die Sprache oder Bedeutung des Originals führen, ja wie der Hr. Uebers. doch wohl nicht überall die Behauptung: er habe nie Unsinn niedergeschrieben, oder keine Stelle des vorliegenden Lustspieles erhalte ihre Erläuterung erst durch die Vergleichung mit dem Original (vgl. S. XII, XIII der Vorrede), gegen einen Recensenten, „dem die Wahrheit lieb ist,“ gewährleisten könne, — so ist Rec. dennoch weit entfernt, ihm im Allgemeinen die lebhafte Freude an seiner Arbeit verkümmern zu wollen. Er gibt ihm mit Vergnügen zu, daß dieselbe in „lesbaren, ja ziemlich fließenden“ Versen verfaßt sey, und enthält sich gern der Schadenfreude ärmlicher Beurtheiler, die nichts lieber thun, als

die Zeilchen mit ihrer Sylbenelle zu verfolgen, und Längen oder Kürzen auszumuſtern, um deren Schadhaftigkeit der Dichter beſſer Beſcheid weiß, als ſie ſelbſt. Der Hr. Ueberſ. behandelt den Trochäus in der Menſur mit jener löblichen Freiheit, die demſelben durchaus vindicirt werden muß, wenn er, zumal in einer Dichtung von ſolchem Umfange, die gehörige Vieltönigkeit erhalten ſoll. Es iſt auch ein Unterſchied zwiſchen dem dramatiſchen und lyriſchen Trochäus; wenn dieſer durch muſikaliſche Monotonie bezaubern will, ſo kommt jener oft in die Verſuchung, dem Charakter einen Tact zu opfern, und dieſes zu rechter Zeit zu thun, gehört zu den Pflichten des dramatiſchen Ueberſetzers, dem oft weit mehr an dem Eindrucke liegt, den das lebendige Wort von der Bühne hervorbringen ſoll, als an dem melodiſchen Tonfall eines zwar gelehrten, doch abſichtsloſen Leſers. So mag denn im trochäiſchen Maße ein Jambus, ein Daktylus, ja ein Moloſſus an ſeinem Orte füglich angebracht ſtehen, und eine ſogenannte Härte oft aus dem feinſten Gefühl des Dichters entſpringen. Hat er ſein Geſchick im geflügelten Dahinſchweben anderwärts bewieſen, ſo empfinden wir es leicht, wo ihn nicht Unbeholfenheit, ſondern Wille und Beſonnenheit geführt hat.

Wir gehen von dem Geſichtspuncte aus, daß alles hier nicht mit Tadel Beregte gut ſey, und es leuchtet ein, daß da des Guten noch viel übrig bleibe; wir machen uns aber auch eine Freude daraus, noch Einiges aus dieſem Uebrigen als vorzüglich gut zu bezeichnen, wobei es im Vorübergehen erlaubt ſey, einen geringen Widerwillen gegen das jetzt ſo curſirende Wort gelungen auszuſprechen, indem darin ein Nebenbegriff liegt, der dem Zufalle Spielraum gibt, und dies vorausgeſetzt, der Zweck der Kunſt nicht dahin gehen muß, auf das Gelingen, ſondern auf das Gewiſſe zu arbeiten. Außer den bereits früher lobend erwähnten Stellen nennen wir noch vornämlich folgende mit entſchiedener Liebe:

1. S. 36 — 38. Die Scene zwiſchen Fabio und Laura, wo der Hr. Ueberſ. das ſchöne Maß der Liras auch mit gerechter Vorliebe behandelt zu haben ſcheint, wobei wir jedoch einiges verbeſſerlich Scheinende nicht verſchweigen dürfen. V. 734 iſt der ſchöne Gegenſatz El consuelo mayor, menor el llanto nicht leicht zu verſchmerzen, und noch viel ſchwerer V. 741. 742 die zarte Diſtinction zwiſchen Melancholie und Trauer, daß die Natur jener ſey, den Grund ihres Leidens nicht zu wiſſen. Der Hr. Ueberſ. ſagt:

„Der Schwermuth und der Trauer hingegeben,
Sind beide ſchon natürlich meinem Leben.“

Vielleicht gäbe Folgendes eine Abschattung des wahren Gedankens:

Denn die Natur hat hierin nur die Beiden,
Schwermuth und Trauer, wollen unterscheiden.

V. 744—746:

„Vermag ich nichts, o Tochter, mehr zu sagen,
Als: Deinen Schmerz erleide
So standhaft, wie auch ich vom Leben scheide!"

sagt zu viel; richtiger wäre:

Vermag ich das, o Tochter, nur zu sagen:
Du fühlest nur das herbe,
Das tiefe Weh, ich aber fühl', ich sterbe.

V. 767—774 stehe ein Richtigeres zur Seite:

„O hätt' ich ahnen können,
Du Felix würdest Dich so grausam trennen
Von mir, daß ich's beklage,
Daß ich die Lieb' im wunden Herzen trage!
Denn eh' ich Liebe fühlte, -
Als Freiheit — ach! mir noch die Wange kühlte,
Empfand ich's wohl im Herzen,
Daß spät, daß nimmer enden ihre Schmerzen."

Daß ich's zu spät erkannte,
Wie Felix schon in früh'rer Liebe brannte!
So wäre mein Verlangen
Nicht, nicht wie geschehn, so rasch zum Ziel gegangen!
Als nichts mein Herz noch rührte,
In goldner Ruh' ich, ach! mein Leben führte,
Da war mir doch bewußt:
Spät oder nie stirbt Lieb' in unsrer Brust.

2) Auch die folgende Scene ist löblich, und die Erzählung der Celia launig genug gehalten. Vers 787 wäre enojo durch Zorn, nicht durch Liebesnoth; V. 790 y como que salia de mé nicht durch und so dergleichen, was ich für gut fand, sondern durch als käm' es von mir zu erklären, dann aber damit der Satz anzuheben und mit dem folgenden le dixe, sagte ich ihm, zu verbinden gewesen, ohne Nachstehendes auszulassen:

„Warum er nicht unablässig komme, sich zu rechtfertigen und Dich zu versöhnen? Er sagte: weil Du so wärest, daß Du ihn nicht anhörtest; ich sagte ꝛc."

V. 797. 798.

„Wo Eure Hoheit ihm's vielleicht vergönnt,
Daß wäscheweiß er vom Verdacht sich brennt"

anstatt: „unter der Bedingung, niemals zu sagen, daß ich ihn eingeführt."

Dann V. 804: „Daß rein die Luft hier sey," anstatt: „ich gehe, ihm das Zeichen zu geben, weil mein Herr nicht zu Hause ist," kann nicht gebilligt werden, so wie V. 805—808:

„Wenn ich auch eifersüchtig
Auf Nisa bin, so ist mir's dennoch wichtig,
Zu hören, ob's gelinget,
Daß, wie ich's wünsch', er mein Verzeihn erringet —"

Dem Sinne nach heißt es:

„Denn halte ich auch meine Eifersucht auf Nisa für gegründet, so wünsche ich doch so sehr zu sehen, wie er sich entschuldigt, daß ich seiner Schuld selbst den Rücken decken (dazu behülflich seyn) will."

3) Das Gleichniß S. 56 ff. V. 118—136.

4) S. 84 ff. die Liras V. 639—664. (V. 648 vermißt man ungern cari al amenecer, fast mit Tagesanbruch.)

5) Seite 115 ff. die lange Schilderung der Laura. V. 143 statt mit den Gespielen, wäre besser mit einigen Freundinnen. V. 187. 188: „Und auf dessen Wasserspiegel so viel süße Blumen wohnen," hieße es richtiger: „der (nämlich der Gartensaal) geschmückt mit so viel Blumen auf dem Wasserspiegel wohnt." V. 190: „Ob die Gondel wohl der Saal sey," wohl besser: „Was die Gondel, was der Saal." V. 191 statt: „Weil die Blumen rings dem Ufer," deutlicher: „Weil die Blumen sich auf beiden (also ineinander mischen)." Nach V. 196 vermißt man das schöne toda esta pompa hermosa y rica, so wie V. 203: „Lockten Thränen mir in's Auge" für „Weinen war's in meinen Augen, Weinen," matt erscheint, und V. 206: „Leidet übermäßig schwer," für „sieh, ob der genug Gefahr läuft," nicht Ausdruck genug hat. Zuletzt ist V. 227. 228 List für fineza (nicht das französische finesse) zu hart; der Sinn ist: Meine Freundschaft verpflichtet Dich zu dieser Gefällig-

keit, weil es eine Gefälligkeit ist, die so ganz für eine so edle ꝛc. Freundin paßt. Vielleicht:

„Freundschaft fordert diese Huld,
Huld, so würdig einer Freundin ꝛc."

Nachher wäre V. 235 Schwierigkeit besser, als Uebelstand; statt der Parenthese V. 242, 243: „Dir das Wie hier zu erklären, fehlt's an Zeit, denn uns gilt's erst!" besser: „Das brauch' ich Dir nicht zu sagen, daß wir selbst uns sind die Nächsten;" V. 245 „als Freundin" besser: „als Gast."

6) Seite 125 ff. die Reden des Calabazas und Lisardo. V. 319—322 tritt der Gegensatz nicht ganz heraus:

„Wär' es auch ein aufgeblähter
Halbgelehrter, der da preist
Seinen fast verrauchten Geist;
Ohne Geist ein Pflastertreter."

Wär' es auch ein eingebildeter oder schwach gewordener Gelehrter, der, wenn er Geist hat, unglücklich, und wenn er keinen hat, lästig ist.

V. 323—326 ist der Sinn des Originals: „Ein Poet, der Schauspielintriguen erfindet, worin wir etwa sammt und sonders, der ganze Haushalt, Bediente sowohl als Herren, Calabazasse (leere Kürbisköpfe) wären." Der Hr. Uebers. gibt hierfür ein recht launiges Surrogat:

„Ein Poet, der — nun wem schad't's was?
Mit Komödien sich ergötzt,
Gar in's Deutsche übersetzt
Mich den Diener Calabazas."

so wie man sich V. 329: „Der erkrankt am Liebesbecher" für „Der eine Liebesintrigue am Hofe hat" gern gefallen lassen mag. V. 351: „Ist's von mir nicht zu erstreiten" für „Ich kann Dir mehr nicht sagen," ist etwas mühsam. V. 354: „Liebschaft voller Heimlichkeiten" für „Sie ist eine saubere Spitzbübin", oder dergl., etwas erhaben. Dagegen hat der Hr. Uebers. Einiges nicht treu, aber gut gegeben, z. B. Vers 283—286:

„Ich
Möcht's gehorsamst präsentiren,
Unsre Rechnung zu saldiren:
Debet, Credit; seht nur!

Es ist das Blatt, welches die genaue Rechnung von der Zeit, während welcher ich Dir gedient habe, seyn wird, ist und war.

oder V. 605—607:	Vielleicht nähert sich Folgendes:
„Eine Thür, die nur von Holz ist, Kann verschlossen selbst nicht hindern, Denn dem Eisen weicht das Holz.“	Eine Thür, wiewohl aus Knüppeln, Schimpft nicht, wenn das Schloß von Stahl ist, Weil der Stahl nicht ehrenrührig.

Der Spaß beruht auf einem Synonymenspiel, indem palo zugleich Holz und Stock, hierro Eisen und Degen heißt, und ist daher schwer zu verdeutlichen und zu verdeutschen. Stockschlag beschimpft, Degenschlag nicht.

So hat der Hr. Uebers. auch S. 92. V. 814—817 bei der Apostrophe an die tapada (vgl. Original) sich glücklich geholfen.

Blos als Nebenbemerkung folge hier, daß das Herr Don Fabio, Herr Don Felix (s. S. 40. 41) im Deutschen wohl zu pleonastisch klingt, und S. 116 V. 120 vielleicht durch Druckfehler sein Haus statt dein Haus steht, denn in Marcela's Hause wohnte Felix, und es kann der ganze Satz klarer gemacht werden, wenn man V. 122 das Punctum in ein Komma verwandeln will. Ueberhaupt wird aber Haus und Wohnung als gleichbedeutend genommen, und seine Wohnung wäre wieder eben so klar, als dein Haus.

Und nun sey es erlaubt, zum Schlusse noch einige Stellen, wovon die zweite in der vorgetragenen Art vorzugsweise bedenklich schien, mit neuen Versuchen zu begleiten und beliebiger Auswahl zu überantworten. Es ist dabei auf strengere Treue und schärfere Haltung des Tones Rücksicht genommen worden.

S. 1. V. 1—10.

„Folgt man uns noch immer?—Ja!— Bleib'! — Gebeut's die Ritterſitte, So zu folgen meinem Schritte? Euer Weg sey jener da, Dieser nicht! Und nicht gelingen Wird's Euch, je mir's abzuzwingen, Euch zu sagen, wer ich sey. Laßt Euch bitten, fortzugehen! Wollt Ihr je mich wiedersehen, So entweicht und laßt mich frei!“	Folgt man uns noch immer? — Ja! — Nun so wart'! — Im Augenblicke, Cavaliere, geht zurücke, Weicht nicht von der Stelle da! Wenn Ihr dächtet, so etwa Zu erfahren, wer ich wäre, Denkt, daß ich nie wiederkehre. Und gilt dies Euch etwa gleich, Nun so geht, weil ich von Euch Flehntlich, daß Ihr geht, begehre!
Hr. Uebers.	Rec.

S. 45. V. 899—911.

„Haltet ein! Wähnet Ihr mich zu verpflichten,	Halt! nicht ende! Ist das Art, mich zu verpflichten,

Euch zu rein'gen vom Verdachte,
Wenn Ihr mir erzählet, wie Ihr
Tausend feine Liebesdienste,
Tausend Liebeshöflichkeiten
Leistetet, ob wahr, ob nicht wahr;
Wenn Ihr waget, Liebesschmerzen
Mir zu heucheln, und indessen
Frech in's Angesicht mir sagt,
Daß Ihr Nisa liebtet: wißt es,
Ihr beleidigt mich, indeß Ihr
Darauf denkt, mich zu versühnen."

Hr. Uebers.

Kunst, Genüge mir zu geben,
Sagst Du mir, die Tausendfaches
Demuthvolles Unterwerfen,
Liebevolles Flehn erwartet,
Wahrhaft oder vorgegeben,
Denn bei manchem Liebeszwiste
Steht der Lügner sich am besten, —
Sagst Du mir es in die Augen,
Daß Du Nisa liebtest? Denke,
Wie Du damit eben kränkst,
Womit Du zu sühnen wähnest.

Rec.

S. 89. V. 740—808.

„Hört in mir beliebter Kürze,
Was gemachte Kleider werth sind:

(mit nachgeahmten Stimmen)

„Meister Schnippschnapp, wie viel Ellen
Feinen Tuches sind mir nöthig
Zum Gewande?" Sieben, drei Quart.
„Traun, bei siebentehalb Ellen
Macht Ihr 'n Schnitt." Vermag das Einer?
Und das Kleid sitzt Euch commode,
Zupf' der Herr den Bart mir aus.
„Wie viel Taffet?" Achte. „Sieben
Sind genug." Von achtehalben
Kann nichts abgehn. „Wie viel Leinwand?"
Viere. „Nein." Fehlt daran ein Zoll nur,
Kann's nichts werden. „Wie viel Seide?"
Vier Loth und an Zwirn zwei Pfunde.
„Und zum Futter wie viel Barchent?"
Zwei Quartier. „Grobleinen?" Dito.
„Wie viel Knöpfe?" Dreißig Dutzend.
„Dreißig? so viel zähl' ich kaum."
Bänder, Taschenleinwand, Schnüre —
„Packt's nur auf und tragt's nach Haus!"

Laß Dir in zwei Worten sagen,
Was ein fert'ger Anzug spart:

(mit wechselnden Stimmen)

Meister Schneider, laßt Ihn fragen,
Wie viel Ellen Tuch ich brauche? —
Sieben und drei Quart. — Was sagt Er?
Mit siebthalb macht's der und der. —
Nun so mach' er's; macht er's aber
Euch damit complet und recht,
Laß' ich mir kein Haar im Barte. —
Wie viel Taff't? — Acht Ellen. — Sieben
Müssen's seyn. — Von achtehalben
Geht nichts ab. — Fein Linnen? Vier. —
Nein. — Wenn nur ein zollbreit, mangelt,
Kann's nicht gehen. — Seide? — Acht
Loth nur; Wolle sechszig. — Doppelbarchent
Zum Besatz? — 'ne halbe Elle. —
Zwill'ch?—Nun, auch nur eine halbe.—
Knöpfe? — Dreißig Dutzend. — Dreißig? —
Braucht's mehr, als daß Ihr sie abzählt?
Bänder, Taschenfutter, Zwirn,
Alles will nach Haus' ich packen.

— Stellen Sie die Füße grade!
Nase aufwärts! Brust heraus!
Hoch die Arme! — „Meister Schnippschnapp,
Spreizt mich nicht so! —" Welche Anmuth
In den Hosen! —„Gebt wohl Achtung.
Macht das Kleid mir weit von Schultern,
Denn die Schulter trägt die Last;
Weit wie'n Unterrock die Schöße;
Wenn der Hemdenkragen fehlet,
Gilt's nur, ihn herauszuziehn."
Ziehn Sie'n raus! „Wenn mir's gefällt."
Halt, das hätt' ich bald vergessen:
Zwischenfutter — „Er, aus einem
Alten Mantel könnt Ihr's machen,
Den ich augenblicklich hole.
Wann wird Alles fertig?" Morgen
Früh um neun. — „Jetzt ist's eins —
O wie so'n Schneider langsam! — —
Meister Schnippschnapp, Euch erwartet
Hab' ich heut' den ganzen Tag."
Früher kommen war nicht möglich,
Trauerkleider mußt' ich machen;
Alle Welt, Gott weiß es, trauert,
Und zu Ende kommt man nicht.
Ach, Herr Ritter, dürr ist solche
Arbeit. „Eilt, sie anzufeuchten!
— Viel zu eng' ist diese Hose."
's ist von Tuch, seyd außer Sorgen,
Denn das Tuch reckt sich wohl aus.
„Viel zu weit ist dieses Kleid."
's ist von Tuch, da hat's nichts auf sich,
Feuchtet's ein, so krümmt es sich.
„Sey das Tuch nun naß, sey's trocken,
Macht der Schneider doch 'n Schnitt. —
(NB. Die Emendation, welche Letzteres dem Herrn in den Mund legt, ist zu loben.)

Stellt die Füß' hübsch an einander,
Und den Kopf gerad', Ihr Gnaden!
Reckt den Arm aus! — Meister Schneider,
Soll ich auf dem Seile tanzen? —
O wie wird das Beinkleid sitzen! —
Hört, den Rock weit in der Achsel,
Hübsch abfällig von den Schultern,
Und den Schooß hübsch rund! — Da haben
Für die Schöße wir den Fries
Nicht hervorgeholt! — Das mag Er
Selbst hinzuthun. — Ist mir recht.
Ach ja! Eins war mir entfallen:
Mittelschetter. — Das nehm' Er
Hier aus diesem alten Mantel! —
Gleich lauf' ich und schneid' ihn auf. —
Wann bekomm' ich denn die Sachen? —
Morgen um neun Uhr. —
(NB. Hierhin gehört Abschnitt und Stimmenwechsel.)

Ein Uhr ist es;
O wie macht der Schneider lange!
Herr, Er hat den ganzen Tag
Mich im Hause sitzen lassen. —
Früher ging's nicht; denn ich mußte
Ein'ge Weiberröcke machen;
Schleppen sie doch tausend Zeuge;
Konnte sie nicht fertig schaffen. —
Ho, Monsieur! die Arbeit kommt mir
Schuftig vor. — Ihr macht sie adlich. —
Das Beinkleid ist einmal eng. —
's ist von Tuch, hat nichts zu sagen,
Das gibt in der Kürze nach. —
Das Stück Rock ist weit gerathen. —
Thut nichts, denn es ist von Tuch,
Das schnurrt ein. — Das muß ich sagen,
Tuch gibt nach und Tuch schnurrt ein,
Wie der Schneider es will haben! —

Viel zu kurz ist dieser Mantel."
Geht er über's Knie doch runter!
Kurze Mäntel sind jetzt Mode.
„Was bezahl' ich?" Bagatell' nur:
Zwanzig für die Hose, zwanzig
Für das Kleid mit sammt den Aermeln,
Zehn für'n Mantel — Seht's Laus Deo!

(mit eigner Stimme.)
Großes Thier auf kleinen Beinen!

(Zusatz.)
Jedes Knopfloch wird bezahlt,
Mögt Ihr's vor- und rückwärts rechnen,
So daß im gemachten Kleide
Capital und Zinsen stecken. —
Eure Sachen will ich packen;
Nehmt fürlieb mit meinem Dank!"
Hr. Uebers.

Wie ist dieser Mantel kurz! —
Nun, er geht Euch über's halbe
Knie; man trägt sie jetzt nicht länger. —
Wie viel macht's? — Wenig, fast gar nichts;
Beinkleid zwanzig, und das Röckchen
Sammt den Aermeln wieder zwanzig,
Zehn der Mantel noch, und dreißig
Die Knopflöcher und die ganzen
Impertinenzien —
(mit eigner Stimme.)
Kurz, ich mag
Mir es hin und her betrachten,
Wer mir ein gemachtes Kleid gibt,
Der gibt mir die beste Waare.
Jetzt pack' ich Dir deine Kleider;
Preis hienieden und dort Gnade! —
Rec.

Als Nachstückchen, zu einiger Annäherung an den Ton des Originals, nun noch die Seite XVI der Vorrede spanisch citirte Stelle.

S. 128. V. 375—382.

„Kann sie weinen halb, halb lachen?
Sprecht, kann sie Euch täuschend necken?
Sprecht, kann sie sich schlau verstecken?
Kann sie'n X für'n U Euch machen?
Antwort d'rauf! und Stand und Name
Eurer Schönen ist genannt.
L. Sprich doch! C. Klar ist's und bekannt —
L. Fahre fort — C. 's ist eine Dame."
Hr. Uebers.

Ist sie nicht 'ne Ränkesücht'ge?
Weiß ich's nicht, 'ne Heuchlerin?
Weiß ich's nicht, 'ne Gauklerin?
Weiß ich's nicht, 'ne Plauderſücht'ge?
Blos aus der Vernunft erkenne
Schon, bei Gott! ich, wer es sey.
L. Sag' es denn! C. Hier für uns Zwei —
L. Nun heraus denn! C. Eine Duenne.
Rec.

Wem die rimes riches nicht lieb sind, ließe sich statt Ränke- und Plauderſücht'ge vielleicht Vogelhasche und Plappertasche vorschlagen. Doch um nicht selbst aus der

Mäßigung eines ernsthaften Magistets in die Weise einer plauderſüchtigen Duenna zu verfallen, müſſen wir zum Schluſſe eilen, und Rec. nimmt mit möglichſt herzlicher Anerkennung von der Arbeit des Hrn. Ueberſetzers Abſchied, ſeinem Talente Fleiß und ſeinem Fleiße Gedeihen wünſchend. Wird derſelbe ſich im Studium der Sprache üben und befeſtigen, hält er Ton und Sinn genauer, nimmt er den Versbau rhythmiſcher und den Dialog dramatiſcher, das Eine bald leichter, das Andere bald ſtrenger, ſo läßt ſich noch ein Vorzügliches von dieſer Seite erwarten. Eines verdient beſondere Ueberlegung. Die Sprache des Calderon iſt in der Allgemeinheit rein, edel, klar und ſo mannichfaltig, daß kaum ein Ton im Reich der Sprache liegt, den er nicht angeſchlagen hätte.

Aufmerkſamen Leſern des Dichters kann es nicht entgehen, daß das Naive, Natürliche auch in ihm das Uebergewicht hat, und er ſelbſt dem Schmucke des Orients und den ſinnreichen Argumentationen eines ſtets ſchlußfertigen Geiſtes gern die Farbe eines beſtimmten, gerade auf ſeinen Zweck losgehenden Ausdruckes leiht. Dieſes feſtzuhalten, iſt eine Pflicht des Ueberſetzers, aber eine überaus ſchwere, und nur zu leicht die Verführung, den Schmuck noch geſchmückter und das Geſuchte geſuchter zu machen, ſo daß durch das Auftragen der Farben Schatten, und mit dem Schatten Dunkelheit entſteht. Dies ereignet ſich um ſo eher und oft unbewußter, als es ſchwieriger iſt, dem Fremden das einheimiſche naturgemäße Gewand umzuwerfen, und man oft die einfachſten Töne, die poetiſch bleiben und ſich der Form fügen ſollen, am ſeltenſten findet. Dieſen Verſuchungen und Hinderniſſen iſt auch der Hr. Ueberſetzer am häufigſten erlegen, und in der obigen Beiſpielſammlung vielleicht am meiſten zu bemerken, wie der Fehler, wo das Original verſtanden war, darin lag, daß der Ausdruck entweder prezids oder ſonderbar geworden war. Das Gezierte liegt aber neben dem Natürlichen, und der Fehlgriff iſt ſo ſchnell und leicht gethan, daß die Wahrnehmung deſſelben nicht abſchrecken, ſondern nur zu einer größeren Wachſamkeit anmahnen muß.

Theilt ein großer Dichter die Kritik in zerſtörende und productive, ſo kann man ſie auch in eine abſchreckende und aufmunternde theilen, ja ſo, daß in einem minder tiefen Sinne, als jener Geiſt damit verbunden hat, die abſchreckende Kritik zerſtörend und die aufmunternde productiv wird. Daß nicht die erſte, ſondern die zweite Gattung beabſichtigt worden, geht hoffentlich zur Genüge hervor, und nichts liegt hier der Erwartung entfernter, als die Gefahr, mißverſtanden zu werden.

Des Beurtheilers Abſicht war, eine ausführlichere Betrach-

tung über die Tochter der Luft von Gries sich anreihen zu lassen, und der unmittelbare Uebergang zu einem Meisterwerke würde auch für die gegenwärtige Arbeit mannichfach erläuternd und ergänzend geworden seyn, indem nichts den Sinn mehr schärft und dem, der eine sichere Einsicht in das Wesen unterschiedener Dinge gewinnen will, getroster empfohlen werden kann, als Vergleichung. Inzwischen ist der Raum zu eng, und wir müssen diesen angenehmen kritischen Klimax für das nächste Heft des Hermes versparen.

V.

Spanien und die Revolution. 1821. 322 S. gr. 8. Leipzig, F. A. Brockhaus. Preis 2 Thlr. 6 Gr.

Daß dieses Buch einem Kreise gleichgesinnter Anhänger, der vielleicht nicht sehr zahlreich seyn mag, ein angenehmes Geschenk geworden, ist begreiflich und kann nicht verwundern. Dagegen darf es befremden, daß sich eine solche Schrift nicht auch über die Grenze jenes Kreises hinaus eine größere Anzahl von Lesern erworben hat, als die, welche ihr scheint zugefallen zu seyn. Eine günstige Meinung für die unbefangene Parteilosigkeit derjenigen Landesleute, welchen der bewegte Zustand der Zeit am Herzen liegt, oder derjenigen, die den Kampf der politischen Meinungen nicht gleichgültig an sich vorübergehen lassen, kann dies kaum erregen. Die größere Masse ist vielleicht mit Vorwürfen zu verschonen, wenn sie nur nach der Meinung frägt, welcher dieser oder jener Schriftsteller sich zuwendet. Nicht so der denkende Geist. Er muß unvergessen seyn, daß, wenn scharfe Spaltungen auch nicht alle Zeiten gleich leidenschaftlich sonderten, doch Verschiedenheit der Richtungen im Meinen und Glauben das Alter der Geschichte theilt.

Wir wissen aber auch, es wird uns gelehrt, und wir selbst äußern oftmals: daß die Meinung allein, zu welcher ein Mensch sich bekennt, ihn nicht wahr und echt mache, und der Lateiner hat ein vielsagendes Sprüchwort: duo quum faciunt idem, non est idem. Liegt Wahrheit in diesem Ausspruch, so müssen wir bei einem Autor über politische Gegenstände gewiß fragen: aus welcher Ueberzeugung und Gesinnung geht seine Meinung hervor? Unterstützt er sie durch sophistische Künste, schiefe Darstellungen und rednerischen Vortrag? oder leitet er seine Gründe auf lautere Weise, truglos und folgerecht aus Wahrheiten ab,

welche wegzuleugnen jeder Sterbliche billigerweise Scheu tragen muß? —

Nur in diesem Wege ist jenes unumwölkte Gegenüberstellen abweichender Meinungen möglich, bei welchem einer jeden Licht aus der andern zufließt. Und diese Wechselwirkung kann nicht beginnen, ohne die Folge nach sich zu ziehen, daß die verschiedenartigen Ansichten den Vortheil anerkennen werden, der ihnen beiden gerade durch das Auseinanderweichen erwachsen muß. Sind sie rein und echt, so werden sie eifriger jenen Vortheil suchen und verfolgen, als sich in einem eigensinnigen Kampfe für das abgesonderte Bestehen abmühen.

In diesem Geiste wünscht Referent das vorliegende Buch über die spanische Revolution zu betrachten; und so hat er zuerst darauf aufmerksam zu machen, daß das genannte Werk ein vielseitiges Interesse darbietet. Den Geschichtsfreund, welcher alles zu durchschauen wünscht, was den innern Zusammenhang der spanischen Gährung aufhellt, wird das Buch nicht unbereichert lassen; dem Staatsmann, der berufen ist, in die Ereignisse und Bewegungen der Zeit wirksam einzugreifen, verhilft es zu so manchem Blick in die Natur des Kampfes und zu Aufschlüssen über das, was er dabei zu thun hat; derjenige endlich, der als Beobachter und Denker mehr die Grundsätze zu berichtigen, wie die Ereignisse zu lenken beabsichtet, findet reichen Stoff zum Nachdenken. Allen diesen wird irgend etwas geboten, das sie sonst oder an einem andern Platz nicht finden möchten. Um dieser Eigenschaften willen verdient das Buch einen ausgedehnten Kreis von Lesern.

Kommt es aber darauf an, dasselbe besonders zu charakterisiren, so möchte zu sagen seyn: Der Verfasser, der Gelegenheit hatte, den Gang der spanischen Revolution mehr wie mancher Andere zu beobachten, macht die Darstellung ihres Ganges zugleich zum Vehikel, um die eigene Ueberzeugung und Gesinnung über den politischen Gesellschaftszustand mit derjenigen Anschaulichkeit auszusprechen, welche da zu erreichen ist, wo bestimmte Ereignisse bestätigend oder belehrend zu Hülfe kommen. Er gehört zu denen, welche im Staat das Ueberkommene achten, aber nicht aus dem einen auch schon an sich sehr triftigen Grunde allein, weil es überkommen ist, sondern vorzüglich insofern, als es Frucht eines Geistes, aber auch sofern es Nährer und Erhalter eines Geistes ist, an dessen Erlöschen im Menschengeschlecht nicht ohne Besorgniß gedacht werden darf. Es scheint dies auch keine angenommene Meinung bei ihm, sondern seine ursprüngliche Ueberzeugung und Gesinnung zu seyn. Es ist nicht denkbar, daß er jemals die entgegengesetzte hätte hegen oder würde hegen können. Hier-

durch unterscheidet er sich auffallend von mehreren Schriftstellern unserer Tage, über die zu sagen wäre, daß sie sich zu derjenigen Ueberzeugung erst späterhin entschlossen und bekannt haben, welche unserm Autor angeboren ist. Nur selten werden jene aus der Tiefe der eigenen Einsicht und lebendigen Durchschauung das, was sie verfechten, kraft der ihm angeborenen ursprünglichen Gründe, als Wahres und Begründetes, zu Tage fördern. Schon weil sie fechten, müssen sie Waffen und alle Mittel einer schriftstellerischen Kriegskunst brauchen. Ihre Meinung wird sich mehr durch ein künstliches und mächtiges Gerüst getragen zeigen, als in sich stark begründet und durch entsprechenden Zusammenhang befestigt darstellen. Namentlich werden sie, weil ihrem Mauerwerk das Fundament fehlt, wenn die ersten kräftigen Stützen, welche sie denselben verliehen, im Angriff darauf zersplittert worden sind, oder zersplittert seyn sollten, ihm jedesmal neue zuwenden müssen, und von diesen möchten die späteren immer die schwächeren werden. Alles das läßt sich von unserm Schriftsteller schwerlich besorgen. Er knüpft unwillkürlich seine Meinungen jedesmal an das Wahrste und an das Echteste an, und der achtsame Leser hat Gelegenheit, die schöne Bemerkung mehrmals zu machen, daß ungesuchte, gelegentliche Aeußerungen, die dem Verf., wenn er sich erwärmt, bewußtlos entströmen, ein Zeugniß von jener Tiefe des Gemüths ablegen, mit der es gewöhnlich zu seyn pflegt, gerade die edelsten und stärksten Gründe für das, woran man hängt, zu verschweigen und nur die allgemeinen darzubringen.

Daß dies aber nicht immer gegen eine gewisse Einseitigkeit im Einzelnen schützt, ist hiermit keineswegs abgeleugnet, und der Verf., dem es fern liegt, irgend ein trügerisches Mittel in Anspruch zu nehmen, oder die Wahrheit geflissentlich zu verunstalten, scheint dies gefühlt, ja scheint sich verpflichtet gehalten zu haben, es einzugestehen. So eröffnet er denn sein Vorwort mit folgender Bemerkung:

„Man wird diesen Blättern den Vorwurf machen, sie stellten überall schneidende Gegensätze einander entgegen, und die gebe es in der Welt nicht, in der ein Extrem durch unendliche Abänderungen endlich bis in das Entgegengesetzte übergeht; weshalb man auch nie wisse, wenn die eine oder die andere Meinung ihr Reich beginne, und wo der Anfang und das Ende der Parteien in der Geschichte des Tages liege."

Ein Einwand, der aus dieser Betrachtung herstammt, würde zu ehren seyn; denn eben diese letztere Betrachtung beruhet auf etwas, das überall dem Daseyn zum Grunde liegt und sich überall bestätigt findet. Aber wenn auch jedes, das in schneidenden Gegensätzen entgegentritt, sich auch in leise Uebergänge und

Uebereinstimmungen auflösen läßt, so folgt daraus keineswegs, daß nunmehr Schriftsteller jedesmal gehalten sind, eine Darstellung zu suchen, welche gleichfalls die Gegensätze in allmälige Uebergänge auflöset. Das Letzte mag den späteren und höheren Zweck aller Untersuchungen abgeben, aber nicht immer arbeitet ihm das Auffassen und Aufstellen der Extreme entgegen. Jemehr diese das Ansehen haben, sich zu widersprechen, um so sicherer und beharrlicher werden sie den Trieb des Menschen in Anspruch nehmen, durch Beobachtung und Nachdenken das in Eintracht zu bringen, was unverträglich mit einander zu seyn schien. Aber rein, bestimmt und wahr müssen dann die Antithesen aufgefaßt werden. Diese Forderung ist sogar wichtiger, wie die der Unparteilichkeit. Der Schriftsteller hat im Aufstellen solcher Gegensätze, die, weit entfernt, einzelne abgesondert bestehende Spaltungen zu bilden, vielmehr für Abzweigungen und letzte Erscheinungen jener ursprünglichen Grundspaltung anzunehmen sind, mit welcher alles Leben als zeitliche Erscheinung begonnen hat, und die gleich sehr den Einzelnen wie das All, welches dieser sich gegenüberzustellen pflegt, theilend bewegen, er hat im Auffassen solcher Gegensätze dasselbe Recht, Partei zu nehmen, wie Recht, sich des Parteinehmens zu enthalten. Wir achten vaterländische Autoren eben so sehr darum, weil sie das Eine, wie darum, weil sie das Andere thun. Von den beiden Geistern, welche als Zierden an der Spitze unserer Literatur stehen, finden wir den Einen jedesmal entschieden für die eine der Parteien, für die eine der beiden Ansichten, denen sich sein jedesmaliges Werk widmet; wenn von dem Andern behauptet wird, daß er sich aller Entscheidung enthalte, und daß er, durchdrungen von der Hoffnung und Ahnung, in einem noch nicht durchschauten Gebiete müsse die gemeinsame Grundwahrheit anzutreffen seyn, deren Entdeckung keineswegs vorgreifen will, sondern, ohne sich zu entscheiden, über seinem Stoffe schwebt. Unparteilichkeit, sie mag sich schonend, sie mag sich versöhnend, oder sie mag sich eklektisch geäußert haben, ist eben so sehr mit Bewunderung gekrönt, wie getadelt, ja als frevelhaft verboten worden.

Hieraus folgt dann — und der Unbefangene wird es gewiß auch anerkennen — daß unser Autor gleich sehr berechtigt war, schneidende Gegensätze entgegen zu stellen, wie er Befugniß besaß, Partei zu nehmen; und es kommt, wenn einem Schriftsteller diese letztere Befugniß vindicirt wird, nur darauf an, von ihm zu verlangen, daß er nicht befangen sey, oder um deutlicher zu sprechen, daß, wenn er Partei nimmt, es nicht aus jener Geistesbefangenheit geschehe, welche als Mangel an Sehkraft oder als Schiefheit des Blicks zu bezeichnen wäre, von der sich jene Befangenheit

wohl unterscheidet, die dem Gemüth angehört, und die, als Unfähigkeit, mit den Gesichtspuncten und Ansichten zu spielen, als Eigenthümlichkeit, nur einer Ansicht für alle Zeiten angehörig zu bleiben, für diese nun auch den Blick mit seltener Schärfe, Klarheit und Festigkeit der Sehkraft waffnet.

Wenn unser Autor zum Anspruch auf diese letztere Eigenschaft berechtigt scheint, wenn er seine Meinung in Gegensätzen aussprechen darf, und wenn nichts ihm untersagt, sich auf der einen von den beiden Seiten zu halten, worin jene auslaufen, so möchte sich behaupten lassen, um Vieles kräftiger, wie durch sein Erwidern auf den von ihm herausgehobenen Einwand, sey mittels der obigen Betrachtungen seine Befugniß festgestellt und gerechtfertigt. Denn er erklärt, er habe absichtlich auf die Kunst verzichtet, in alle Abstufungen der Meinungen, in alles Getriebe der Parteien einzugehen und überall den Verblendeten vom Verführten, diesen vom Nachlässigen, und den wieder vom Schuldigen zu trennen, kurz auf alle Künste des Memoirenschreibers. Er behauptet, diese Unterscheidung könne erst eintreten, wenn von jeder Handlung, von jedem Worte und von jedem Gedanken wird Rechenschaft gegeben werden. Er hat die Zeit betrachten wollen, wie er glaube, daß sie einst die Geschichte, die Lehrerin der Menschen, betrachten wird, in den großen Zügen, welche diese auffaßt.

Dem aufmerksamen Leser wird sich leicht darbieten, was hiergegen zu sagen ist, und schwerlich wird er die angeführte Entsagung der Künste des Memoirenschreibers billigen können. Zum Widerspruch in den Ansichten findet das Nachdenken den auflösenden Schlüssel allenfalls wohl von selbst und ohne Unterstützung. Aber wo Thatsachen im Spiel sind, muß der Augenzeuge zu Hülfe kommen, und nichts vermag seinen Beistand zu ersetzen. In der Eigenschaft eines Memoirenschreibers war der Verf. recht eigentlich verpflichtet, alle vermittelnden Motive zu enthüllen, und er hat sich auch von dieser Pflicht keineswegs ganz losgesagt; vielmehr sind die Aufschlüsse, die er als Augenzeuge gibt, oftmals, wenn auch nicht sein schönstes Eigenthum, doch die willkommenste Darbietung, wenigstens für sehr viele Leser. Als eins der mehreren Beispiele davon mag der Aufschluß gelten, welchen er über das Entstehen der spanischen Constitution gibt.

Es ist unmöglich, diese Constitution mit Nachdenken und Ueberlegung zu lesen, ohne sich das Resultat klar zu machen, daß ihr der eine Guß fehle, daß sie aus disparaten Elementen zusammengesetzt sey, und daß ein sehr schneidender Widerspruch sich überall in derselben begegne. Dies unterscheidet sie von der strengen Consequenz aller Constitutionen, die in Frankreich die

Bühne der Gährungen betraten. Alle Bestimmungen der letzteren standen im strengen und folgerechten Zusammenhang mit jeder Anerkennung einer positiven Religion und jeder nothwendigen Folge aus derselben für den Gesellschaftszustand. Es gab nur zwei Wege für die Verfasser jener Constitutionen, entweder Gott und die Bedingungen eines feststehenden, nicht willkürlichen Glaubens an ihn völlig außer dem Kreise der politischen Bildungen also liegen zu lassen, daß das höchste Wesen weder angegriffen, noch ihm ein Einfluß auf alles und jedes menschliche Thun eingeräumt wurde, oder sich mit der Vorfrage förmlich zu beschäftigen, welcher Glaube ihm beizulegen, welcher Einfluß auf den Staat einzuräumen, welcher Raum in der bürgerlichen Gesellschaft zu vergönnen sey. — Es war nur möglich, Gott entweder zu einem Nebendinge im Staate, oder ihn zur Grundlage, wie von allem, so auch vom Staate zu machen. Im erstern Falle mußte seiner so wenig wie möglich, nur als einer Nebensache in den Constitutionen Frankreichs erwähnt werden. Im zweiten Fall mußte er zum Product eines Beschlusses gemacht, und er in diesem Beschluß so gemodelt und bedingt werden, wie es die Zwecke und Bedürfnisse der Constituirenden mit sich brachten. Ja es war nöthig, daß die Beschlüsse über ihn, was und wie er seyn solle, allem Uebrigen vorangingen. Beide Wege sind in Frankreich eingeschlagen, beide Arten versucht worden. Das souveraine Volk nahm entweder Gott und seine Priesterschaft aus seinem Beschluß als Staatselement mit in die Societät auf, ohne zu fragen, woher er gekommen sey, ohne sich erst seine Beglaubigung vorzeigen zu lassen, indem es ihn großmüthig dieser Nothwendigkeit entband; oder es war auf eine andere Weise großmüthig: es erkannte an, daß er der Erste sey, welcher constituirt werden müsse. Im ersteren Falle ward ihm ein Bestehen aus sich und durch sich zwar eingeräumt, und anerkannt, daß er nicht erst besonders bestallt zu werden brauche, aber ihm wurde auch eine, wenn schon nicht gerade subalterne, doch keineswegs sehr wirksame Stelle angewiesen. Im letzteren Falle ward ihm eine sehr hohe, ja die höchste Stelle zugestanden, allein er konnte sie nur und erst kraft der ihm gewordenen Bestallung dazu einnehmen. Er war der erste Diener und Beamte des souverainen Volks geworden; es bewilligte ihm z. B. einen größeren Pomp, wie seinen übrigen ersten politischen Vorständen.

Im entschiedensten Widerspruche stehet hiermit die Constitution für Spanien vom 18. März 1812. Sie spricht sich aus: im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, des Schöpfers und obersten Gesetzgebers der Gesellschaft; erklärt aber gleich darauf: daß alle Spanier beider Hemisphären

diejenige Nation bilden, welche ganz ihr eigener Herr und Souverain ist und einzig das Recht hat, sich ihre Grundgesetze zu geben. Sie erkennt die katholische Religion für die einzig wahre an, welche die Nation durch Gesetze zu beschützen hat, und stellt andere Zwecke gleich hoch, oder verpflichtet noch dringender zu anderen Zwecken, die jenen obersten, wenn auch nicht überall aufheben, doch unterordnen oder zur Seite stellen.

Der Beobachter aus der Ferne hat zur Beurtheilung der spanischen Umwälzung und ihres Charakters keine bessere Quelle, wie die Constitution; er muß annehmen, in ihr sey der Collectivwille, in ihr der Geist des ganzen Volks und des ganzen Ereignisses am vollständigsten und reinsten ausgesprochen. So hat sich auch der Recensent jedesmal vorzugsweise an sie gewendet und geglaubt, aus ihr dem Gang und Schicksal der spanischen Revolution mehr, wie aus einzelnen Ereignissen und Excessen, die Nativität stellen zu können. Ein Bürgerkrieg unterscheidet sich von einem Kampfe gegen Rebellen oder gegen eine Partei, die zur Opposition greift. Jener ist allgemein, dieser ist partiell. Der Krieg der Royalisten in Frankreich war nur eine partielle Opposition einer Gegend oder einer Classe, die sich der neuen usurpirten Souverainetät widersetzte, und im strengsten Sinn des Worts hat Frankreich keinen Bürgerkrieg erfahren. Es ist wenigstens nicht durch diesen aus dem Zustande der Volks- oder Usurpatortyrannei zu derjenigen Gesetzlichkeit zurückgeführt worden, die sich mit der umgestürzten Grundlage von neuem in Verbindung zu stellen trachtet. Es stand bei der Revolution Frankreichs nur ein Princip an der Spitze; drum ging dies Land weniger durch innere Spaltung unter, wie dadurch, daß es sich aus eigener Unhaltbarkeit vernichtete, oder durch fremdes Uebergewicht vernichtet sah. Wegen der Gährungen in Spanien dagegen hat Rec. stets die Meinung gehegt, daß sie mittels einer durchgreifenden Spaltung im Wege eines Bürgerkrieges zum Ende geführt werden müßten; es möge solche nun aus Widerspruch in den angenommenen Grundsätzen, oder aus Verschiedenheit des Wollens und Meinens in den kämpfenden Parteien herrühren. In dieser noch nicht erschütterten Meinung hat der bisher als problematisch unentschieden gelassene Umstand gegenwärtig ebenfalls seine Beantwortung durch die factische Belehrung davongetragen, welche das mehr erwähnte Werk liefert. Denn der Verf. zeigt uns, wie die Servilen und Liberalen von sehr verschiedenen, ja einander entgegengesetzten Grundsätzen ausgingen. Da man sich über Grundsätze nur dann vereinigen kann, sagt er, wenn der Eine den Anderen überzeugt, weil die Gewalt nichts über sie, sondern nur über die Organe vermag, und da die Masse des Volks die Grundsätze der Servi-

len theilte, trafen die Liberalen — um keinen Bruch zu veranlassen — den Ausweg, die beiderseitigen Grundsätze neben einander zu stellen. Jene glaubten, es sey genug, wenn ihre Grundsätze nur geduldet würden; seyen sie ausgesprochen, so könne man sie in der Zukunft immer benutzen. Die Liberalen wußten aber wohl, daß es ihre Grundsätze waren, die nur bedurften ausgesprochen zu werden, um jene der Gegner zu vernichten.

Diese Darstellung des Verfs. weicht sehr von dem ab, was andere Schriftsteller über das Wiedereinführen jener Constitution gesagt und geurtheilt haben, wenn sie in diesem Ereigniß bald einen Sieg der Liberalen über die Servilen zu sehen glaubten, bald es als eine Vereinigung beider deuteten. In jedem der drei angegebenen Fälle, als Sieg der Liberalen über die Servilen, als Vereinigung beider, oder als temporelle Convenienz der erstern aus Furcht vor einem realen Widerstande in der Nation, ist das Ereigniß ein anderes und begründet einen andern Gang der Dinge. Es gewinnt also der Staatsmann, der die Revolution zu behandeln und zu berechnen, der Geschichtsfreund, der sie in ihren Motiven festzustellen, und der Denker, der sie in ihren moralischen Principien zu verfolgen, ihren Zwecken nach zu würdigen hat, durch jene Aufklärung, welche der Autor gibt, wahrhaft und wesentlich, um so mehr, als das von ihm angegebene Verhältniß sich als dasjenige darstellt, welches der Sache am vollkommensten zu entsprechen und am natürlichsten aus derselben hervorgegangen zu seyn scheint. Weder den Charakter der Hypothese, noch den der Erdichtung und Einbildung trägt es an sich.

An solchen geschichtlichen Aufschlüssen, die oft nur ganz gelegentlich dargeboten werden, ist das Buch eben so sehr reich, wie der Verf. nicht selten politische Meinungen, Grundsätze und Gesinnungen, bald der Erzählung von Thatsachen, bald der Entwicklung von Ueberzeugungen, die er für die seinigen erklärt, bald den Ergüssen seines Gemüthes einflicht. Daß er dazu berechtigt sey, ist ihm schon eingeräumt worden. Aber ohne Zweifel ist es Gewinn für ihn und für die Welt der Leser, wenn seiner Behandlungsweise eine Beurtheilung folgt, die Beides noch mehr sondert; ja das Buch scheint mit einer gewissen Nothwendigkeit darauf zu führen, weil einer solchen Sonderung sich beinahe von selbst eine Berichtigung anschließt, die da nothwendig scheint, wo der Verf. selbst bekennt, daß er gesucht habe nur Antitheſen aufzustellen.

Einige derselben, die der Autor am häufigsten erwähnt, wie z. B. Revolution und Reformation, Verfassung und Verwaltung, dürfen gewiß nur als Fingerzeige angesehen werden, wie in jenen Gegenständen Verschiedenheiten obwalten, welche in Bedingungen

und Momenten derselben eine Veränderung hervorbringen, aber keineswegs sie durchaus, ihrer gesammten Natur nach, unterscheiden. Es ist von jedem Fortsetzen der Gegenüberstellung abzustehen, aus dem sich zuletzt Begriffe bilden, deren gesammter Inhalt sich widerspricht und aufhebt. Hierdurch müssen sich Kämpfe vorbereiten, welche nur das Resultat eines vorübergehenden Sieges hervorbringen, ohne jemals die wahre Auflösung zu erzeugen. Alles, was das Eine oder das Andere bekräftigen soll, zerstört sich sodann von selbst, der Begriff von Reform und Revolution hebt sich in der praktischen Anwendung, namentlich wie die Verhältnisse sich gegenwärtig gestellt haben, wieder auf, eben so wohl wie der von Verfassung und Verwaltung.

Merklich nämlich hat sich die Zahl derjenigen vermindert, die ein unbedingt neues Aufbauen des Staats aus abstracten Principien zur Looſung machen, die dem Stoff alle Rücksicht versagen und der Baumaterialien durchaus nicht gedenken, weil sie die Gesellschaft aus lauter Rissen und mit diesen allein vermeinen aufbauen zu können. Ein großer Theil derselben hat dem Einzelnen und Gegebenen eine Rücksicht einzuräumen angefangen, und sogar mitunter zugegeben, daß solches nicht unbedingt verstoßen werden darf, aber auch, und vielmals nicht ohne Grund, die Unmöglichkeit erklärt, daß ohne alle Abänderung es in der dermaligen Lage verbleiben könne. So entstehen — und das erlebt sich vornämlich unter den Deutschen, die so gern von rationellen Principien ausgehen — doppelte Meinungen, solcher, die dem Einzelnen mehr oder weniger eine neue Gestalt geben wollen, auch diese Absicht nicht verbergen, und solcher, die sich die Miene geben, dasselbe auf seinen ursprünglichen Zustand zurückführen zu wollen, aber im Grunde sich wenig von jenen Ersteren unterscheiden. Denn sie geben irgend ein Beliebiges für jenen Zustand aus; sey es nun, daß solches wirklich einmal dagewesen, oder daß sie sich dasselbe aus Combinationen und Erdichtungen bilden, und sie sind kaum behindert, diesem unter dem Titel der Reform Eingang zu verschaffen. Denn sie behalten die Mittel in Händen, den Punct anzugeben, bis zu welchem die Reform in jedem Einzelnen zurückdringen muß, und dieses, worin unterscheidet es sich am Ende vom revolutionairen Verfahren? — Entweder verbirgt es sich nur mehr, indem es sich in einzelne Angriffe theilt und diesen ein der Revolution entgegengesetztes Ansehen gibt, oder es wird die ihres Erfolgs nicht verfehlende Vorbereitung zum Bedürfniß, auch wohl zum Effect einer Umwälzung. So bilden sich zwei Gattungen angeblicher Reformatoren, die beide, nur jede auf eine andere Weise, den Vorwurf, ja wohl die Verschuldung auf sich laden, in das revolutionaire Verfahren hinübergestreift zu

haben. Der eine Theil will für die einzelnen Verhältnisse einen neuen Zustand, unter dem Vorgeben, es sey deren ursprünglicher, einführen, und er weiß vielleicht sehr gut, was er thut, sehr gut, daß er keineswegs die Pflicht des Erhalters erfüllt. Aber Mancher, der sich für den reinsten Erhalter ausgibt, der sich selbst dafür hält, geräth unbewußt in denselben Fehler, wenn er nach eingetretenen Veränderungen, die im Leben Wurzel zu fassen angefangen haben, die Behutsamkeit im Wiederhervorrufen früherer Verhältnisse vernachlässigt. Eine Restauration, die solche Personen beabsichteten, und die sie himmelweit von der Revolution verschieden erachten, kann vollkommen einzelne Eigenschaften, auch wohl den ganzen Charakter der letzteren annehmen.

Um dies durch ein Beispiel zu erläutern, darf nur auf das Verfahren der Royalisten in Frankreich zurückgegangen werden. Diese sind in vielen Dingen rechtlich durch die Constitution beschränkt und begehen einen politischen Mißgriff, wenn sie jene Verpflichtung brechen. Ihr Wunsch und ihr Bestreben, zu manchem Früheren zurückzukehren, mag edel seyn und Lob verdienen, nur darf Beides nie in einen Angriff auf die Constitution aus Gründen übergehen, die mit Ansichten oder Begriffen zusammenhängen. Versuche dieser Art behaften sich mit einem revolutionairen Charakter eben so wohl dann, wenn sie die Constitution royalistischer, wie dann, wenn sie solche liberaler machen wollen. Die jetzige Charte von Frankreich ist nicht mehr die falsche oder scheinbare Sanction eines Raubes; sondern sie ist ein historisch sanctionirter Vertrag, der zweien Parteien politische Rechtstitel gibt und dadurch bindet. Also nicht aus einer individuell anerkannten aber empfundenen Nothwendigkeit, sondern aus einem, wenn auch nicht allgemein, doch in der Mehrzahl gefühlten Bedürfniß, durch ein Bedürfniß, das vom wirklichen Leben hinaus an den Tag tritt, würden sich in jenem Lande Modelungen der Constitution rechtfertigen lassen. Schwerlich dürften diejenigen glücken, welche von der Constitution aus einen Geist besserer Art zu erzeugen hoffen. Dieser muß sich aus sich selbst entwickeln und durch Mittel anderer Art unterstützt oder genährt werden. Wollen Royalisten, wollen Anhänger des Alten, zu denen auch Rec. sich zählt, Gewesenes, sofern es gut war, wieder herstellen, und sie führen es blos den Formen nach zurück; sie erkämpfen ihm, durch welche Mittel, in welchem Wege es geschehen mag, die äußere Gültigkeit ohne inneres Leben, verstehen sie nicht einen Geist zu erwecken, durch welchen es von selbst wieder sich Daseyn erwirbt; so verwickeln sie sich in ein Labyrinth von Fehlern, unter welchen der obenanstehet, daß sie selbst nun revolutioniren.

Bei einem Buche über Revolution, welches so unumwunden,

wie das vorliegende, den Zweck verfolgt, ihr Wesen kennen zu lernen und über die Behandlung der Gährungen Aufschlüsse zu geben, muß der Gegenstand, dessen Erörterung hier begonnen worden, für den Kern und für den Mittelpunct der Schrift und des ihr verwandten Vorwurfs beim Beurtheilen gelten. Dies rechtfertigt, daß man, vorzugsweise bei demselben verweilend, von ihm aus alle sonstigen Betrachtungen entstehen lässet.

Die Gegensätze von Reform und Revolution, oder, wenn man will, von Restauration und Revolution — obwohl Restauration mehr sagt, weil es eben über die Form hinausgehet — leisten treffliche Dienste als Fingerzeige, sowohl um Verschiedenartiges zu bezeichnen, als auch um das Nachdenken zu erwecken. Aber man stemple sie zu Begriffen, und aller Gewinn ist verschwunden, weil sie ein Parteigeschrei bilden. Sie verblenden die Anhänger für etwas, das sie nicht mehr lebendig durchschauen, und nur lebendige Durchschauung ergreift das Ganze. Jede theilweise Erfassung eines Gegenstandes bewirkt, daß dem verborgen gebliebenen Theil etwas untergeschoben wird, welches sich für Wahrheit des Gegenstandes ausgibt, auch wenn es nur Product der persönlichen Neigung, oft wohl lediglich des Vorurtheils und der Befangenheit war. Daher entstehet jenes Eifern für Hirngespinnste, welches fanatisch wird, dem der Restaurator eben so gut unterliegen kann, wie der Revolutionär. Oder, was noch mehr ist, es können Restauratoren in viel höherem Grade revolutionär seyn, wie redliche und mäßige Männer, die sich in einem dermaligen Mittelzustande verpflichtet fühlen, welcher aus einem unbedingt revolutionairen hervorgegangen ist.

Wenn irgend etwas die Thätigkeit der denkenden politischen Schriftsteller in Anspruch nehmen sollte, so wäre es die Nothwendigkeit, den revolutionairen Geist in das gehörige Licht zu stellen, der so viele Restaurationsbemühungen durchschleicht, damit sie sich von diesem reinigen. Erst nach solcher Reinigung kann der allgemeine Widerwille dagegen verschwinden. Denn die Gegner derselben fühlen sehr wohl, und nicht mit Unrecht, daß jene Restauration den Charakter der Zurückwälzung an sich trägt, statt Verjüngung und Wiederbelebung zu seyn. Dann begründet sie noch größere Besorgnisse, wie die Revolution. Das Zurückwälzen ist gewaltsamer, wie das Fortwandeln in einem bereits angegebenen Pfade, der sehr oft, ohne daß der Wandelnde es weiß oder bemerkt, sich von selbst wieder zurückwindet nach der Gegend, von welcher er abzulenken schien. Das Zurückwälzen ist aber auch in der Regel blos formell. Es will, anstatt *Leben wieder zu erwecken, Gültigkeit erkämpfen.* Hofft es aber, aus der

Gültigkeit werde das Leben wieder hervorgehen, so verkennt es eine Wahrheit, die nicht nur jedes Nachdenken und jede Betrachtung an das Licht ziehet, sondern auch die gesammte Geschichte bestätigt. Alle abgesonderte Gültigkeit, die sehr wohl unterschieden werden muß von inwohnender, zwar vernachläßigter, jedoch nicht erloschener und wieder zu erweckender Heiligkeit, ist stets das Surrogat des erstorbenen Lebens geworden.

Wenn das Thätige schwindet,
Wird alles zur Pfründe,

sagt der Dichter unserer Nation. Und nie werden wir, daß das Surrogatorische das Erste wiedererzeuge, erleben, nie, daß die nachgebildete Form sich in lebendigen Stoff verwandle. Daher gibt es denn ein Zurückführen des früheren Bessern durch das Hülfsmittel einer leeren, einer Zwang erfordernden Gültigkeit, welche mit wahrer Trauer erfüllt, weil sie das sicherste Zeugniß der Abgestorbenheit und des durch sie vermittelten Mißverstandes ablegt, ja beides recht an den Tag bringt und die Hoffnung der Wiederverjüngung abschneidet. So lieferte die Poesie der Alexandriner und der Zurücktritt zum Heidenthume den unumstößlichsten Beweis, daß von dem Großen und Schönen in beidem nur noch die Form übrig, das zeugende Leben selbst dagegen erloschen war, und daß der Kraft des Wiederverjüngens der Welt nichts mehr zu weichen vermochte, obwohl gerade durch ihn, den Neugebornen, der Geist des Urältesten die Menschen wieder zu ergreifen und zu beseelen begann. Kampf, Anstrengung und Dringen in die Ferne bringt jedesmal nur formelle Gültigkeit hervor. Aechtes Leben entstehet aus ruhiger Sammlung, aus unwillkürlicher Beschränkung.

Recensent fährt fort zu zeigen, wie wenig uns die leeren Begriffe von Reform oder Restauration und Revolution weiter helfen, wenn wir an ihnen allein halten wollen. Hat sich nach einer glücklich eingreifenden Ordnung der Dinge, nach einer Ordnung der Dinge, die geliebt, woran geglaubt wurde, und die sich deshalb ohne Stockung, ohne Nachhülfe bewegte, ein entgegengesetzter, heterogener Zustand eingeschoben, er mag nun entstanden seyn durch ein Zwischenreich fremder Eroberer, oder neuer ungehöriger Regierungsgrundsätze oder selbstgewählter unpassender Lebensformen; so bildet sich in allen Staaten ein Verhältniß, das dem Bedürfniß der Revolution Vorschub leihet, ohne sie nothwendig hervorbringen zu müssen. Haben veränderte Ansichten der Menschen, haben theoretische Bestrebungen, hat ein innerer Unfriede, den die Wirksamkeit der Religion nicht mehr dämpft, hat eine freigeisterische Richtung, haben Gewaltsamkeit und Druck der Regierungen, haben Bedrängnisse anderer Art, haben Erwerbluft,

Neid und andere Laster auch ihren nicht abzuleugnenden Einfluß auf die Revolutionssucht unserer Zeit ausgeübt; sodarf nicht vergessen werden, daß allen jenen Anlässen sich der vorgedachte Umstand als Bedingung zur Seite stellen muß.

Ein schleichendes Uebel, eine chronische Krankheit, die durch tausend Anlässe vorbereitet seyn kann, wie eine Revolution durch die genannten Ursachen, wird zur acuten, nimmt den Charakter des kritischen Kampfes nur an, wenn die Functionen ihre Bahnen vertauschen. Es muß irgend eine Kraft den ihr angehörigen Wohnsitz verlassen und hinübertreten in einen andern, um den abnormen Zwischenzustand im Körper von Grund aus zu manifestiren. Dem Arzt aber bleibt ein Dreifaches übrig. Entweder führt er die entwichene Kraft noch zeitig genug auf die Bahn zurück, welcher sie angehörte, und stellt dadurch die Ordnung im Körper wieder her, ohne ihn in allen seinen Theilen zu erschüttern und anzugreifen. Oder er sieht die Nothwendigkeit ein, der allgemeinen Vertauschung fast aller Kräfte und Bahnen im Körper soweit nachzugeben, als daraus bei weiser Behandlung und Achtung der nothwendigen Krankheitsstationen, mittels eines den ganzen Körper durchwandelnden Kreislaufes, das richtige Verhältniß sich herstellt, so daß sich wieder findet, was sich verlassen hat, hierdurch aber dauernde und allgemeine Heilung entsteht. Oder endlich, er erkennt auch diese Möglichkeit verschwunden und sieht ein, daß jene völlige Zersetzung unausbleiblich ist, die den Körper fremden Wirksamkeiten preisgibt, deren Eintritt nach Möglichkeit hinauszuschieben, sein Bemühen bleibt.

Das Entstehen und der Ausgang aller Revolutionen stehen hiermit in vollkommenster Uebereinstimmung. Man pflegt zu sagen, sie durchschnitten den historischen Faden. Das ist wahr, aber man drückt sich besser aus, oder vielmehr man stellt das wahre Verhältniß noch vollkommener dar, wenn man sagt, jenes Vertauschen der Kräfte und der Bahnen tritt ein. Denn der abgeschnittene Faden wäre durch nichts in der Welt wieder herzustellen, und grade diejenigen betrügen sich, diejenigen hintergingen Andere, welche das erneute Anknüpfen für eine wirkliche Fortsetzung ausgeben wollten. Dagegen ist es weder Täuschung noch Unmöglichkeit, daß die falsche Vertauschung der Kräfte und Bahnen auf mehrfache Weise wieder aufgehoben werde. Sie können sich wieder zurückrichten und zurückfinden, nach den Grundlagen, welche sie verlassen, und mit diesen in eine lebendige Verbindung treten, um abermals ein entsprechendes Leben zu beginnen. Oft erfolgt der Zurücktritt auf die früheren Basen noch so zeitig, daß er vollständiges Leben, d. h. wahre Verjüngung mit allen ihren schönen Hoffnungen und Wirkungen wieder hervor-

bringt. Oft wird der Kampf so dauernd, oder er wird so allgemein, daß eine einstweilige Abänderung des gesammten Körperzustandes nicht ausbleibt, bei welchem alle Organe eine vorläufige Functionsweise, mit welcher sie zufrieden sind, so lange annehmen, bis alles sich wieder vollständig erkräftigt und ergänzt hat. Hiermit möchten Umwälzungen zu vergleichen seyn, die durch jene Constitutionen beendigt werden, welche mittels freien Vertrags zu Stande kommen. Endlich gibt es Revolutionen, die so gefährlich und so hartnäckig werden, daß nur fremde Macht, Bürgerkrieg oder schmähliche Unterjochung sie zur Endschaft bringen. Diese drei Fälle sind es, welche sämmtliche Möglichkeiten zu erschöpfen scheinen.

Zum Beweise, in wie hohem Grade Behauptungen, die zum Kampfe anzuregen scheinen, mehrmals bald nur der Modification, bald der richtigen Deutung bedürfen, damit sie einen gewissen Grad von Wahrheit erreichen, mag jene bekannte Behauptung dienen, daß die Revolution den Gang durch ganz Europa machen werde. Es kömmt, um diesem Ausspruch eine gewisse Wahrheit beizulegen, wohl nur darauf an, den richtigen Sinn des Wortes Revolution aufzufassen. Revolution ist nicht immer Volksaufstand, verbunden mit totaler Umwälzung. Aber sogar da, wo sie jenes wird, bleibt sie es nicht, und endet sich nicht immer mit dauernder Befestigung des revolutionairen Zweckes. Revolution, entfernt davon, jenes gewaltsame Wesen überall zu werden, entspricht bei weitem mehr der hier aufgestellten Charakteristik. Die vorangehenden Anlässe sind von der mannichfachsten Verschiedenheit, und alle nur denkbaren mögen sich vereinigen, so muß doch immer jene Bedingung eintreten, daß die Kräfte und die Organe anfangen sich zu verlassen und die Bahnen zu vertauschen. Jene Erscheinung des Widerstandes muß eintreten, damit Wirkungen, die aus einander hervorgingen, und die sich bedurften, wie Schaffendes und Geschaffenes, wie Saat, Blüthe und Frucht, die Eigenschaft der Antithesen annehmen, weil sie die Grundlagen vertauscht haben. Diesen Zustand eines Ausbruches der Vertauschungen, weil er lange vorher bereitet war, dürften ziemlich alle Länder Europa's zu erleiden haben. So wie aber nicht überall gewaltsame Revolutionen daraus hervorgehen, so möchte der Zweck des beunruhigten Fieberzustandes, welchen er bereitet, mehr, wie man glaubt, die wahre Wiederherstellung des rechten Verhältnisses, das irrthümlich verlassen worden, befördern und bewirken.

Rec. hat die Veranlassungen und Motiven zu den Revolutionen, welche, dem milden Sinne nach, der hier dem Wort gegeben worden, die europäischen Länder ziemlich alle theils bedrohten, theils ergriffen, seit lange zum Gegenstand der Betrachtung und

des Nachdenkens gemacht. Alle Resultate aber, auf die er jemals gekommen, hat ihm das vorliegende Buch durch die sämmtlichen Aufschlüsse bestätigt, welche es über die Revolution in Spanien geliefert. Vielleicht genügt es, die Leser nur auf einiges aufmerksam zu machen, damit sich in ihnen aus freier Beobachtung eine ähnliche Ansicht erzeuge.

Der Verfasser des vorliegenden Buchs schildert in dessen ersten Abschnitten den Zustand einer höchst vervollkommneten Administration in Spanien unter Carl III. und der schlechten Verwaltung unter Carl IV. Dies führt ihn zu Betrachtungen über andere Regenten des letzten Jahrhunderts, die mit großen Eigenschaften begabt, sich voll ernsten und thätigen Willens, die Vervollkommnung der Administration auf das höchste angelegen seyn ließen, als Friedrich, Joseph, Katharina und andere. Er findet, daß überall, wo dieses geschehen ist, wo die Administration vervollkommnet worden, die Lehren der neuen politischen Schule, welche den Ertrag erhöhen, welche durch verbesserten zeitlichen Besitz, als Industrie und Handel, so wie durch Aufklärung glücklich machen will, zur Herrschaft kommen. Er sagt: wie Joseph, Katharina und Friedrich, wendeten Carl III. und seine Minister die Lehren der philosophischen Schule der neuesten Zeit, die Resultate der allein stehenden menschlichen Vernunft auf den Staat, die Gesellschaft und Verhältnisse an, die aus ganz andern mit dem Glauben verträglichen Lehren hervorgegangen war.

Rec. ist ganz des Verf. Meinung, daß in dem Maße, wie die Menschen den Glauben verloren, und wie sie, um diesen Verlust zu ersetzen, nach einem andern Gute griffen, und wie sie dieses andere Gut festhielten — ein Gut, das ihnen übrigens nicht zu früh, nicht bevor sie den wesentlichen Besitz des verlorenen vollkommen wieder gewonnen haben, entrissen werden darf — ihr gesammter Glückszustand sich verschlechtert habe. Auch darin pflichtet er ihm bei, daß hiermit der Mensch aufhörte, sein Glück in der Ganzheit zu suchen, welcher er angehörte, um es ganz im engen Umkreis des eigenen Daseyns zu finden, wo Sucht, Unzufriedenheit, Trauer und Unruhe sein Theil werden mußte. Endlich gesteht er dem Verfasser, weil er ihm die Befugniß, Partei zu nehmen, bereits eingeräumt hat, um so mehr jene Zusammenstellung und Folgerung zu, als eine gewisse Wahrheit darin liegt, daß mit dem Streben nach Vollkommenheit der Verwaltung auch die vom Autor herausgehobenen Erscheinungen hervortreten. Aber als Beurtheiler fühlt Rec. sich zu größerer Unparteilichkeit verpflichtet und wünscht sie nach Möglichkeit zu üben. Dies geschieht wohl nur, wenn er die Motive zu den Revolutionen von dem unterscheidet, was Eigenschaft derselben genannt

zu werden verdient, oder um deutlicher durch ein Beispiel zu sprechen, wenn er die Verderbnisse im Körper, welche dem Fieber vorangingen, und ihre specifische Beschaffenheit von den Bedingungen unterscheidet, die der Krankheit den Fiebercharakter geben. Diese fieberhaften Bewegungen hat er aber überall ausbrechen sehen, wo sich ein heterogener Zustand, wie er nur beschaffen seyn mochte, auf Basen hinstellte, denen er nicht entsprach. Für Europa und für unsere Zeit scheint solches die Richtung gewesen zu seyn, auf das Fundament eines unmittelbaren eigenen und eigenthümlichen Lebens das starre Gebäude einer absoluten Verwaltung aufzurichten. Dies beides scheint sich im gesellschaftlichen Körper durchaus nicht assimiliren zu wollen. Es fangen, wenn jenes Ereigniß vorangeht, die einzelnen Reibungen an sich zu äußern, und dann kömmt alles, was der Körper sonst noch Unangemessenes enthält, dadurch mit in Aufregung.

Wenn diese Behauptung wahr ist, so müßte Verwaltung etwas sehr Bösartiges seyn, und das bestätigt sich auch in der That. Sie stellt Ordnung im Gang der Dinge her, weil die Vollkommenheit des inwohnenden Lebens seine Ordnung nicht mehr hervorbringt. Nie fängt sie damit an, natürliche Bewegungen zu unterdrücken. Das ist sogar selten, daß sie damit beginnt, widernatürlich sich dem Lebenden und Thätigen entgegen zu stellen. Indem sie nur Strebungen zu Hülfe kommen will, fängt sie mit einem nothwendigen Geschäft an, wird aber auf eine Weise fortgerissen, die sie verderblich machen muß. Denn Strebungen treten nur ein, wo das Leben entschwindet. Die Verwaltung, wenn sie Mangel des Lebens antrifft, muß in der Regel auch ihn zur Bedingung ihres ungehinderten vollkommenen Wirkens machen; und selbst wenn sie das nicht will, wozu sie doch so leicht verführt werden kann, wird sie unwillkürlich zu einer Vereinfachung der Mittel hingerissen werden, bei welcher das Lebendige gleiche Behandlung mit dem Todten erfahren muß. Aber dieses Einfache, Allgemeine oder Durchgreifende, welches dem Absterbenden Hülfe leistet und den Schein des Lebens bietet, wirkt tödtend und erstickend auf das Lebendige. Ein solcher Druck ist wenig verträglich mit dem wirklichen Leben. Entweder nimmt dieses ihn auf, um sodann gleichfalls den Tod zu erdulden: oder es widersetzt sich in dem einen Fall bald früher, in einem andern Fall später.

So bildet sich eine unverschuldete Nothwendigkeit zum effectiven Widerstande in den Dingen, den wir hier von dem Kampf der Meinungen unterscheiden, auf beiden Seiten. Der Druck, den jede Kraft eines von außen wirkenden Fremden übt, der jedesmal entsteht, wenn Fähigkeit zur Selbstbildung der Modelung

und Formung weichen soll, dieser Druck, den das Ersterbende nicht fühlt, vielmehr bewillkommt, weil er ihm zu Hülfe kommt, dehnt sich auch über das Lebendige, über das ächt Thätige aus. Er thut ihm Unrecht, ja er unterdrückt, er tödtet dasselbe, wenn er es nach Gesetzen und auf Weisen behandelt, die sich nur dem Ersterbenden anpassen dürfen. Dieses widersetzt sich, und der damit beginnende Kampf wirkt zurück auf das, was der Entseelung bereits anheimfallen will. Es entbehrt der administrativen Beihülfe, wird aber zugleich nochmals von der neu bewegten allgemeinen Lebensregung, und zwar krampfhaft und schmerzlich mit ergriffen. Die fremde, die unvermittelte Kraft, die Kraft von außen – und eine solche ist jedesmal die administrative — findet überall nur Widerstand und Bedrängniß.

Seit längerer Zeit hat jene Kraft eines zwar stillen, aber vollkommenen Lebens im Volk, die aus inwohnender Vollständigkeit und Trefflichkeit die ächte Richtung zu finden wußte, zu stocken begonnen, und nach momentanen oder localen Bedürfnissen kam man adjutorisch bald hier bald dort zu Hülfe, aber oft störend, oft widersprechend, oft die Zersetzung selbst befördernd. So mußte denn wohl jener Zeitpunct allmälig heranrücken, mit dem sich: leben, und: von außen bewegt werden völlig schied, mit dem man anfing die Kraft und den Stoff für etwas Regelloses und Vernunftloses zu halten, dem man die Form und die Richtung, wenn auch nicht für alle, doch für die meisten Thätigkeiten, von außen glaubte supplirend geben zu müssen. Natürlich, daß man der Unterlage des lebendigen Stoffes wenig gedachte, um ungehindert durch Rücksichten, die er gebot, alle Aufmerksamkeit und allen Fleiß der Ausbildung jenes Zusammenhangs von Formen widmen zu können, die ihm aufzudrücken waren, in die er gezwängt werden sollte. Es machte einen Unterschied, aber nur einen untergeordneten und gelegentlichen, nicht den Hauptunterschied aus, ob man fragte, inwiefern der Stoff überall in die äußere Form passe. Je mehr es der Fall war, um so mehr oder um so leichter tödtete die Form das Leben und schob den Widerstand hinaus, weil das Leben sich nur an wenige Stellen, dort aber zu nur stärkerer Gegenwirkung zusammendrängte. Je weniger es der Fall war, um so früher trat der Widerstand ein und hinderte vielleicht die verderblichen Folgen, welche die Zurückdrängung des Lebens, je mehr sie gelang, um so nothwendiger herbeiführte. Also nicht in dem Unpassenden der Formen lag das Uebel und das Ungemach. Es lag darin, daß die Formen nicht aus der Thätigkeit, nicht aus dem Bildungsvermögen eines lebendigen Stoffes hervorgegangen waren, sondern daß man dem Stoff das Leben ganz nehmen wollte, damit er sich williger

einer Form füge, die andern Ursprungs war, und sich auf ihn niedersetzen sollte eine Form, die alle Vollkommenheit, alle Kraft für sich zu erwerben strebte, damit der jeder Selbstkraft und Hülfe beraubte Stoff sich fügsam ihr unterwerfen möge, kurz, damit sie das Leben darstelle, jener aber durchaus todt bleibe.

Wo ist ein Land in Europa, welches nicht, indem es Vervollkommnung der äußern Administration suchte, nämlich der von außen herrisch verwaltenden oder absoluten Kraft, welche sich unterscheidet von Vollkommenheit des Lebensganges, der auch in der Verfassung anzutreffen ist, wenig in Rücksicht zog, ob diese Vervollkommnung sich aus dem Stoff in Form eines Products desselben entwickelte, oder ob sie demselben von einer dritten Hand, es sey nun die fremde Macht, oder die fremde Intelligenz, gegeben ward! England allein hat sich hierin von allen europäischen Staaten unterschieden. In diesem Lande hat das Volk nie aufgehört zu fühlen, daß alle Vervollkommnung des gesellschaftlichen Lebensganges Product des Stoffes seyn müsse, der die Gesellschaft bildet, und daß, wofern sie ihm als Geschenk dargebracht würde, auch wenn es das Beste und Trefflichste wäre, es die verderblichste Wohlthat bliebe. Eben so hat in jenem Lande die Regierung eingesehen, daß jede Vervollkommnung, die sie anerkennt, nicht blos leer sey, sondern sogar Widerstand mache, oder, was noch schlimmer ist, Tod und Stockung befördere, sobald sie nicht zum Product des lebendig thätigen Stoffes gemacht würde. Deshalb hat diese Landesregierung die höchste Weisheit darin gesetzt, es stets zu bewerkstelligen, daß alle Vervollkommnung aus der Kraft des thätig betheiligten Stoffes hervorgehe. Sie hat den Spott über manche barocke, ja schwerfällig und pedantisch scheinende Form ruhig hingenommen, weil sie wußte, wie sehr äußere Gefügigkeit und Paßlichkeit Nebensache war, und in welchem Maße alles auf innere Lebenskraft ankam, die nur da waltet, wo das Neuere dem Früheren gegeben, nicht aus ihm hervorgebracht wird. Aus diesem Grunde ist England, wenn auch nicht ganz, doch mehr, wie irgend ein Staat in Europa, ohne alle Ausnahme gegen Revolution gesichert, weil sich nie das unvermittelte und tödtende Interregnum, administrative Vollkommenheit und Allgemeinheit, auf seine lebendigen Basen hingesetzt hat. Denn dies Zwischenreich, diese Schicht von todter, unfruchtbarer Masse zwischen fruchtbaren Erdlagen ist es, was allein, aber auch immer die revolutionairen Ausbrüche vermittelt; denn sogar ist sie es, wenn sie ein älteres besseres Gesellschaftsprincip formell im Wege der blosen Administration zurückzuführen sucht; denn es bleibt ein todtes Element; und kein solches drückt England, wenigstens nur sehr theilweise und in engen Grenzen; durch seine großen auf Maschinen beruhen-

den Manufacturen empfindet es dessen Ungemach. Alles Uebrige in diesem Lande hat Leben, nur jenen mangelt es; darum könnten die Fabrikverhältnisse der drei Königreiche allein theilweise Umwälzungen veranlassen, welche nöthig seyn möchten, damit das volle Leben wieder hergestellt werde in jenem Lande. England trägt nur den Keim zu theilweiser, nicht zu allgemeiner Umwälzung in sich.

Man wird es vielleicht engherzig nennen, diesen Keim zur Umwälzung blos im Kampf von Verwaltung mit dem Leben zu suchen. Aber Verwaltung ist ja im hier gebrauchten Sinne, der nächste Verbündete des Todten oder wenigstens des Stockenden. Sie muß Stockendes antreffen oder schaffen, wenn sie sich Terrain erkämpfen, wenn sie die absolute Souverainetät behaupten will. Dadurch wird Kampf des Todten, des Unvermittelten, des Gültigen, aber weder Fruchtbaren noch Heiligen, mit dem aus ewigen Keime in ununterbrochenem Zusammenhang Fortsprießenden, der Inhalt der hier versuchten Charakteristik, und das gibt ihr eine so große Allgemeinheit, daß sich ziemlich alles darunter möchte subsumiren lassen, was Andere Anlaß und Ziel der Revolution nennen, als z. B. Kampf der Freiheit mit dem Zwang und der Gewalt, des Alten mit dem Neuen, des Zweckmäßigen mit dem Unzweckmäßigen, des Rationellen mit dem Irrationellen, des überlieferten Besitzes mit dem Erwerb, der Geldtyrannei mit der Territorialaristokratie, entsagender Genügsamkeit mit habsüchtiger Erwerbslust, und was sich sonst nennen ließe; sogar Kampf des Nationalen gegen fremde Herrschaft und ihre Formen. Es ist keineswegs schwer, alles Obige; sogar das Rationelle und Irrationelle, auf die Bedingungen des Lebenden und Wirklichen so wie des Todten und Scheinbaren zurückzuführen. Eine Schicht des Todten, sie mag bestehen, aus welchem der vorgedachten Bestandtheile sie wolle, muß Platz gegriffen haben auf Lebendigem, wenn gährende Bewegungen erfolgen sollen. Bleiben sie ganz aus, so erstickt die neue Schicht auch in ihren Unterlagen das Leben. Treten sie ein, so bildet sich von unten her ein Widerstand, der die Keime des Lebens durch die Schicht des Todten wiederum sprießend hindurchtreiben läßt und dadurch ihre entseelenden Wirkungen aufhebt. Ist diese aller Assimilation widerstrebende Zwischenlage aber Administration von außen, oder fremdartige Verwaltung genannt und als das bezeichnet worden, was zu einem Kampf in den Verhältnissen führte; so muß nochmals bemerkt werden, daß die eigenen Regierungskräfte eben sowohl wie die einer fremden Macht jenes administrative Zwischenreich können gebildet haben. Es gibt Staaten, die nur durch die eigenen Regierungen alle Folgen des neuen Zustandes überwiegender Administrativkraft erfahren, andere,

denen sie ein fremdes Zwischenreich gebracht, und noch andere, welche beides erfahren haben. Frankreich gehört zu den erstern, Neapel zu den zweiten, Spanien zu den dritten, und diesem letztern Reich war vor allen zu seiner Genesung eine Gährung nothwendig. Es hatte das eine wie das andere von dem erfahren, was den revolutionairen Begebenheiten vorangehen muß. Der verschiedene Charakter in den Administrationsmaßregeln unter Carl III. und die Verschiedenartigkeit des Charakters in den Grundsätzen des französischen Gouvernements hatten einen Streit mit dem Geist und Wesen der ursprünglichen Landesverfassung gebildet. Es bedurfte einer Ausgleichung zu Gunsten des erstern, und den Verhältnissen nach konnte diese nicht ungewaltsam zu Stande kommen. Daß in der Erregung die verderblichen Grundsätze einer bewegten und beweglichen Minorität auftauchten und die Oberfläche einnahmen, ist in der Ordnung. Sie sind es, welche den Kampf in Gang bringen, aber auch die, gegen welche er sich zuletzt nothwendig richten muß, die, welche erliegen werden.

Wenn Revolutionen alles das sind, wozu des Rec. Charakteristik sie stempelt, so nehmen sie die Eigenschaft der Nothwendigkeit an. Jede Nothwendigkeit erfordert, daß man ihr eben so wenig mit gewaltsamem Eigensinn entgegenstrebe, wie, daß man sich über die Grenzen hinaus von ihr mitnehmen lasse. Je mehr sie Willkürlichem, je mehr sie Unrechtem einen Vorwand leihet, je mehr dieses unter ihrer Firma sich dem Nothwendigen anschließt, um so wichtiger wird es, den Blick auf das wahrhaft Nothwendige zu richten, damit man dasselbe vollständig erkenne. Je mehr diesem Nothwendigen der unerläßliche Raum gegönnt wird, um so größer ist die Befugniß, um so begründeter die Möglichkeit, das Falsche, sofern es ihm sich anschließt, abzuweisen. Und nun erwäge man doch nur, von allem Sonstigen abstehend, den einzigen Umstand des gestörten Gleichgewichts, die Usurpation von oben, die Ausdehnung der administrativen Regierungswelt, die nothwendig als eine Gegenkraft wirken mußte. Mag Delegation von unten nie Mißgriff seyn, mag sie den Zweck verfehlen; wer verbietet, sie für die erste Regung und für nichts weiter zu halten? Wer weiß, ob sie nicht durch Richtigeres wird abgelöset werden? und wie bald dies geschiehet?

Erfreulich sogar kann das Ereigniß und die Erscheinung einiger Gährungen werden; sobald sie sich äußern als ein Kampf des wirklichen Lebens gegen das, was nur noch dessen falsche Gestalt behauptet und sich, als Todtes, nicht durch wirksame Thätigkeit, sondern als Gleichgültigkeit oder als Pfründe erhalten will. Denn wer möchte nicht Erlösung vom Tod, wer

nicht echte Verjüngung wünschen? Diese ist niemals Neurungssucht, sondern gerade ihr Gegentheil. Neurungssucht will entweder alle Form zertrümmern, oder sie hegt Ueberzeugung von einer gewissen Nothwendigkeit der Form. Im erstern Falle verkennt sie das Leben unbedingt. Denn alles Leben strebt nach Bildung, und alle Bildung nimmt Form an. Was aber alle Form vernichten will, vernichtet das Leben; weil Leben Bildung ist, und alle Bildung nach der Form strebt. Bewegung gibt sich in diesem Fall für Leben, Bewegung, die den Kreis des Zerstörens sucht. Im letzteren Falle, wenn Neurungssucht nicht alle Form unbedingt wegleugnet, vernichtet sie die vorgefundene Form, die möglicherweise aus dem Stoffe hervorgegangen seyn kann, die nach dieser Voraussetzung einst lebendig gewesen, und die sehr möglicher Weise noch nicht alles und jedes Leben verloren haben kann. Diese vielleicht noch lebendige Form vernichtet sie, um eine gewiß todte an ihre Stelle zu setzen. Ohne Zweifel geschieht dies, sobald die neue, keineswegs verjüngte Form ein fremdes Product wird, statt zweckmäßiger Fortsetzung des Lebens im Stoffe zu bleiben.

Es darf nicht befremden, daß solcher Gründe wegen die meisten Neuerungen eben so sehr in sich todt sind, wie sie tödten. Aber dieser Vorwurf trifft sie auch nur, insofern sie ganz einer jener beiden Bedingungen entsprechen, insofern sie ganz formlos seyn, oder insofern sie die Form machen wollen. Es wäre ein Mißverstand, wenn man eine Pseudorestauration ableugnen wollte, die nicht lebendiger ist. Hat auf dem früheren Grund und Boden eines anders bedingt gewesenen Stoffes sich die Zwischenlage einer neueren Lebensweise eingeschoben und eine Zeitlang behauptet, ist daraus eine neue abweichende Schicht entstanden, so lassen sich die Bedingungen der früheren Unterlage nicht wieder ohne weiteres auf sie hinsetzen, obwohl deren wahre Wiederherstellung wünschenswerth seyn kann. Diese Handlung kann eben so tödtend werden, wie eine Neuerung, wenn sie gleich dieser Strebung Hemmung und Widerstand erregt; sie kann eben so leicht Gährungen verursachen.

Aus dieser Betrachtung sind zwei Folgerungen abzuleiten, die eine ist allgemein, die andre eine besondere; diese bezieht sich auf Spanien, und mit der letztern soll diese Abhandlung geschlossen werden.

Im Allgemeinen scheint man viel zu sehr übersehen zu haben, wie leicht es Staaten begegnen kann, daß das Thätige schwindet, daß alles Pfründe wird, und daß nunmehr eine den Stoff tödtende Kraft von außen die entweichende Thätigkeit ergänzen will. Wenn sich dagegen das Leben regt und auflehnt, es geschehe nun

früh im Moment, wo der erste Druck des Fremdartigen sich äußert, oder es geschehe, bevor die letzte Station des Verschmachtens eintritt, einer acuten Krankheit gleich, die Rettung vom allmäligen Verschwinden bewirken will, so muß dies mehr erfreuen, wie bekümmern. Es ist ein Zeichen von dem noch regen Trieb zur Wiederverjüngung, und es führt zu dem Guten und Wesentlichen im Alten um so sichrer zurück, als man dem verführerischen Hang fern bleibt, dasselbe, statt es seinem Wesen nach walten zu lassen, der leeren Form nach durch bloße Gültigkeit zurückführen zu wollen. Vor allem aber möchte es in Perioden, welche solchen Kampf vorbereiten, dringende Verpflichtung sowohl der Lenkenden wie aller Betheiligten seyn, den Hauptunterschied in den kämpfenden Principien, gereinigt von allen zufälligen Beimischungen gelegentlicher Zwecke und Interessen, zu sondern. Man schwöre im Geiste weniger wie bisher auf einen der beiden Gegensätze von Alt und Neu, Begründet und Willkürlich, Besitz und Erwerb, kurz aller der Antitheſen, welche der Verfasser des vorliegenden Buchs so vollständig und so edelsinnig ausführt. Es ist ihm nicht abzuleugnen, daß er sie jederzeit richtig auffaßt, daß er sich stets auf die rechte Seite neigt, ja daß alles das zum wesentlichen Heil und Wohl der Menschen gereicht, wofür er Partei nimmt. Aber man sondere die Betrachtungen darüber einmal mehr vom concreten Fall, oder man fasse sie noch richtiger, noch unmittelbarer in demselben auf. Nämlich es wäre gut, unabhängig von den Maximen, welche in dem Kampf zur Sprache kommen, nicht sowohl diese und die Principien, sondern das zu prüfen, was Leben äußert, was aus Einer Wurzel hervortritt, deren innere Kraft der Mühe überhebt, mit vorwaltender Beihülfe dem Wachsthum Unterstützung zu reichen. Man unterscheide dies von dem Gelähmten und von dem Hinschwindenden. Statt letzteres mit ungerechter Strenge, mit jener Gleichgültigkeit zu behandeln, die wir an einem Arzt so verachten, der, wenn den Körper eine gewisse Todesgefährlichkeit zu bedrohen beginnt, die noch möglichen Rettungsmittel für überflüssig hält; oder statt ihm das glänzende Hospital leerer Verwaltung zu erbauen, weise man es hin zu demjenigen, worin noch echte Kraft wohnt, und suche zwischen beiden die thätige Gegenwirkung wieder zu beleben, mit einer gewissen Neutralität gegen die Grundsätze, die sich in derselben offenbaren. Denn niemals ist es bedenklicher, jenen Grundsätzen, es mögen nun die des Autors, oder die entgegengesetzten seyn, einen Einfluß einzuräumen, als dann, wenn jener Kampf des Lebens und seines Gegners, der alle Gährungen bezeichnet, begonnen hat. Leidenschaftlichkeit behauptet im revolutionairen Zustande die Oberhand, und die Grundsätze erwerben sich durch Re-

volutionen im Anbeginn derselben wohl Gleichgültigkeit, aber nicht Leben. Um sich dauernd zu bewurzeln, brauchen sie einen ruhigen Zustand, keinen trägen eines absterbenden, sondern den eines wiederaufblühenden Daseyns.

Die Anwendung auf Spanien aber, nach Anleitung des vorliegenden Werkes, ist folgende. Wie überall, so ist der Verf. auch darin freimüthig, daß er weder sich, noch die Leser über den Einfluß täuscht, welchen die Schritte und Einwirkungen des Königs auf den Gang der Begebenheiten ausgeübt haben, und den sie fernerhin vermuthen lassen. Er durfte dies um so mehr dreist aussprechen, als den König auf keinen Fall, aber auch auf jeden Fall Tadel treffen konnte. Denn Ferdinand VII. hat zu ganz verschiedenartige Maßregeln ergriffen, sich das einemal für das Alte und Hergebrachte, das anderemal für die Constitution der Cortes erklärt. Dies kann der Billigere und Wohlwollende nur aus der Absicht herleiten, daß der König das Beste, ohne Rücksicht auf irgend eine Partei nehmen zu wollen, vor Augen gehabt. Eben dieser billig Gesinnte würde Ferdinand VII. nicht minder billig beurtheilt haben, wenn er Partei genommen hätte, denn dies Parteinehmen konnte Folge unerschütterlicher Ueberzeugung seyn. Der gehässige Beurtheiler aber hätte den Regenten gleich sehr getadelt, wenn er jene Unparteilichkeit, wie dann, wenn er diese Parteilichkeit verübte. Jene ließ sich Unentschiedenheit und Schwäche, diese Einseitigkeit nennen. Die Thatsache bleibt, abgesehen von einer hier gar nicht zur Sprache gekommenen Betrachtung, daß die Präponderanz der Administration allen Regierungen unbedingte Gewalt, absolute Souverainetät, die so wenig dem Regenten, wie dem Volk, ausschließlich gehören kann, erwarb, und daß gerade in christlichen Staaten sich das wahrhafte Leben gegen die unbedingte todte Gewalt, gegen die absolute Souverainetät der Regenten retten muß; die Thatsache bleibt, abgesehen von dieser Rücksicht, folgende.

Es hatte sich eine energische Administration in Spanien unter Carl III. gebildet; sie ergriff das frühere Leben, und weil sie die Vortheile, die dem letzteren zu verdanken waren, benutzen, ja verprassen durfte, weil sie alles klüglich zu benutzen, jede Kraft, die bisher im Verborgenen sich nachtheilig mehrte, auf den Markt zu bringen vermochte; so gab sie dem ganzen Leben in diesem Königreich auf eine Zeit einen helleren Glanz, eine regsamere Bewegung. Aber, wie dies fast allen Staaten begegnet, so erfuhr auch in Spanien diese Virtuosität in der Verwaltung eine Erschütterung. Nur das naturgemäße, ruhige und nachhaltige Wirken vermag sich dauernd zu erhalten, niemals energische Anstrengung. Nicht nur die eigenen Kräfte erlahmen, sondern sie er-

schöpfen auch. Je vortrefflicher, kraftvoller und berechneter eine Administration ist, um so schneller folgt ihr eine Periode der Zerrüttung, Erschlaffung und Erschöpfung, welche ihr altes Heil, oder vielmehr ihr Hinhalten in schädlichen Ausdünsten sucht. Diese Periode bezeichnet sich für Spanien als die Regierungszeit Carls IV. Beide Regierungen hatten nicht durchaus und überall den wahren, lebendigen Geist des Alten getödtet; aber theils war er zurückgedrängt, theils war das, was im Staat vortritt und was ihn darstellt, ein Neues geworden; auch dies hatte sich mit Fehlerhaftigkeit belastet. Dieses Neue selbst war es, was wieder der Verbesserung bedurfte, und die französische Zwischenherrschaft hatte sie dadurch zu Stande bringen wollen, daß sie solches in die Formen des Allerneuesten zu gießen versuchte, welches zur völligen Zerstörung führt. Nun lag es als Nothwendigkeit in sämmtlichen Verhältnissen, daß eine Verjüngung des vaterländischen Zustandes, eine Restauration im rechten Sinne des Wortes eintrat. Aber diese Restauration konnte eben so wenig erreicht werden, wenn das zur Herrschaft kam, was dem Geist des Allerneuesten angehörte, wie wenn Formen zurückgeführt wurden, deren vollständige Blüthe, deren echtes Leben der Zeit vor Carl III. angehörte. Das Aeltere wie das Neuere, wenn es also herbeigerufen, wenn es also benutzt ward, verschaffte sich im revolutionairen Wege Eingang. Keines von beiden bekräftigte der Stoff von neuem zu angemessener Wirksamkeit, jedes trachtete nach Herrschaft über denselben, nur in verschiedener Form. Das eine wollte ihn zurückführen auf Formen und Principien, die wohl die rechten seyn mochten, aber leider, es modelte ihn nur, ohne ihn zu beleben. Das andere glaubte ihn zu beleben, ohne zwingender Form zu huldigen, und vernichtete ihn wohl durch Mangel der Form gänzlich. So erscheint keins der beiden Verfahren ganz fehlerfrei, und vielleicht geht dieser Fehler einigermaßen auf das vorliegende Buch mit über. Auch der Verf. scheint zu sehr den Gegensatz in den beiden kämpfenden Principien sich antithetisch entgegen zu stellen und der Nothwendigkeit manches Verhältnisses, ohne die schwierigen Bedingnisse jener echten Restauration, die wahre Verjüngung ist, sattsame Rücksicht zu schenken. In dieser Bemerkung möchten die nöthigen Fingerzeige für den Leser liegen, welchen die Revolution Spaniens als mitwirkendes oder einwirkendes Individuum berührt, der dieses oder jenes Element derselben zu behandeln hat.

Was aber den Gang derselben und die Art ihrer Lösung und Beendigung anlangt, so schließt sich das Obige wieder an jene erste Betrachtung an, zu welcher der Aufschluß des Verfs. über den Widerspruch in der Constitution geführt hatte. Das-

jenige, worin wir die Bewegung wahrnehmen, dasjenige, was sich in selbsteigenthümlicher Unruhe befindet und Bewegung hervorruft in demjenigen Theil der Nation, in welchem die echte, wahre und unverwüstliche Kraft liegt, dasjenige, was sich hervordrängt, sich vernehmen läßt und die Revolution, so zu sagen, repräsentirt, ist das Princip der Neurer. Aber sie sind die Minderzahl, sie sind das Angestrengte, aber nicht das Kräftige, das sich Bewegende, aber nicht das wahrhaft Lebendige. Sie haben nur durch einen Kunstgriff ihren dermaligen Stand errungen, indem sie die Meinung verbreiteten, das Ziel, welches sie verfolgen, lasse sich mit dem vereinigen, von welchem der echte Spanier nie weicht. Von dem, was ihm die Religion, der überkommene König und alles Vaterländische gibt und gab, fällt der Iberier nie ab. Man hat die Kraft desselben schonen müssen, und wie in dem Leben und den Thaten Bonaparte's eine Periode eintrat, mit der sich alles offenbarte, was sein Kosmopolitismus, was das Streben nach Menschenwohl war, zu dem er sich bekannte: so muß auch von dem Charakter dessen, was die Revolutionaire Spaniens wollen, nach und nach der Schleier schwinden; so muß auch dieses sich hüllenlos darstellen, und dann wird es in jenem Reiche keiner fremden Hülfe bedürfen, um die Getäuschten ihren Irrthum einsehen zu lassen. Es ist zu erwarten, daß sie dann auf eine Weise in sich gehen werden, aus der sich die wahre Verjüngung entwickelt. Wie nothwendig, ja wie unausbleiblich dies sey, darüber ist unser Buch reich an Fingerzeigen; und wenn sie der Leser leicht finden wird, der sich mit den hier vorgetragenen Ansichten vertraut gemacht hat, so wird deren Wiederholung um so mehr entsagt, als es erfreuen würde, wenn die gegenwärtige Beurtheilung das Interesse für die besprochene Schrift erweitern und vermehren sollte. c—b.

VI.

Verhandlungen der (noch nicht in zwei Kammern gesonderten, gesammten) Landstände des Königreichs Würtemberg im Jahr 1819. Herausgegeben durch die beiden Secretaire der Ständeversammlung (die Abgeordneten) Procurator Feuerlein und Dr. Schott. 40—46. Heft. Verlegt Heidelberg bei Mohr und Winter. Vergl. Hermes VII. S. 291—311. IX. S. 163—194. XII. S. 216—262.

(Vierte Abth. und Schluß der Recension.)

Unsere Bemerkungen zu den Berathschlagungen der Ständeversammlung über die Verfassungsurkunde

selbst rücken, mit der Absicht, zu der Verfassungstheorie in Deutschland überhaupt manche specielle Beiträge zu liefern, von dem V. Abschnitt fort, welcher von den Gemeinden- und Amtskörperschaften nur erst nach ihren Hauptzügen eine Skizze gab. Das Meiste darüber wurde auf eine specielle, gesetzliche Gemeindeordnung ausgesetzt. Deswegen besprach auch die vorbereitende Verfassungscommission nur die Rechtfertigung der anzunehmenden Grundbegriffe und Grundsätze.

„Das Daseyn der Gemeinden- und Amtskörperschaften, als verfassungsmäßig im Staate bestehender Gemeinheiten, ist die Grundlage des Staatsvereins. Von dem Grundsatze, daß jeder Staatsbürger einer Gemeinde angehören müsse, bestehen gesetzliche Ausnahmen in Ansehung des hohen und niedern Adels und der Staatsdiener. Der erstere hat (und wird?) durch seine geschichtlichen Verhältnisse und durch die deutsche Bundesacte seine besondere Stellung erhalten. Das bürgerliche Verhältniß der Staatsdiener ist zuvor angezeigt."

„Ueber die Aufnahme der Bürger und Beisitzer der Gemeinden bestehen bestimmte Gesetze. Daher kann, wo §. 59. den Staatsbehörden die Entscheidung über eine streitige Bürgerannahme vorbehält, der Sinn dieser Bestimmung nicht der seyn, daß eine Staatsbehörde befugt wäre, nach Willkür einer Gemeinde Bürger aufzudringen. Nur in dem Fall, daß die Vorsteher oder Glieder einer Gemeinde unter sich über die Frage: ob die Annahme eines Bürgers gesetzmäßig sey, im Streite sind, ist gesetzmäßige Entscheidung, und zwar durch eine höhere Behörde, nothwendig."

„Daß keiner zum Gemeindebürger oder Beisitzer aufgenommen werde, der nicht Staatsbürger ist, fordert die Gerechtigkeit. Die Gemeinde kann nicht das Recht haben, dem Staat einen Bürger aufzudringen."

„Der Bestand der Amtskörperschaften, diese Verbindung mehrerer Gemeinden zu gewissen gemeinschaftlichen, gesetzlichen Zwecken, wurde mit Recht von jeher zu den eigenthümlichen Vorzügen der würtembergischen Verfassung gezählt. Mögen Wünsche übrig bleiben, die sich auf die bestehende Eintheilung der Oberamtsbezirke beziehen, so sind sie an die Gesetzgebung zu verweisen."

„Der §. 61. faßt alle Grundsätze in sich, welche in der Verwaltung des Gemeindewesens unwandelbar bestehen müssen. Es ist wesentlich, daß die Rechte jeder Gemeinde durch einen collegialisch gebildeten Vorstand verwaltet werden; die neueste Gesetzgebung hat den früher üblichen Namen dieses Gemeindevorstandes (Magistrat) mit dem passenderen „„Gemeinderath"" vertauscht."

„Daß das Institut der Gemeindedeputirten für die Gemeinden, und so mittelbar für den Staat, vieles Gute wirken könne, wenn es seine natürliche Bestimmung, das Beste der Gemeinde im Namen der Bürger gegenüber dem Gemeinderath zu bewachen, nicht überschreitet, haben manche neuere Erfahrungen bewährt. Darum ist die Fortdauer dieses Instituts ausgesprochen."

„Die Leitung der Angelegenheiten der Amtskörperschaften ist nach der Analogie den Amtsversammlungen überlassen, deren verfassungsmäßiges Bestehen eben hierdurch ausgesprochen ist. Was die Zusammensetzung der Gemeinderäthe, Bürgerausschüsse und Amtsversammlungen, und die Art und Weise, wie sie ihre Wirksamkeit ausüben, betrifft, ist nach den Umständen wandelbar und gehört der Gesetzgebung an."

„Das Recht der Oberaufsicht, das der Staat durch seine Behörden ausübt, ist wesentlich. Es liegt schon in der Natur dieses Oberaufsichtsrechts, daß es niemals in ein eigentliches Verwaltungsrecht, wodurch den Gemeinheiten und ihren Vorstehern die Selbstständigkeit entzogen würde, ausarten dürfe."

Die angenommenen Verfassungsgesetze über Gemeinden- und Amtskörperschaften sind folgende:

§. 62. Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereins. Jeder Staatsbürger muß daher, sofern nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

§. 63. Die Aufnahme der Gemeindebürger und Beisitzer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Beisitzrechtes die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus.

§. 64. Sämmtliche zu einem Oberamt gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Veränderung der Oberamtsbezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.

§. 65. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäthe unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürgerausschüsse, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staatsbehörden.

§. 66. Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher zu verfügen.

§. 67. Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Ge-

meinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer besonderen Rechtstitel verbunden sind.

§. 68. Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amtskörperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesammte Land vertheilt werden.

§. 69. Sämmtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind eben so, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten.

Gewiß ist in allen neuen deutschen Verfassungen ein wesentlicher Grundstein dessen, was recht und gut werden kann, durch die allgemeine Grundeinsicht gelegt worden, daß die Bürgergemeinden alle Pflichten und Rechte haben gesichert und erhalten sollen, welche jede legitime Specialgesellschaft in der Gesammtgesellschaft des Staatsvereins anzusprechen hat: Sicherheit ihres gesellschaftlichen Eigenthums, Selbsturtheil über dessen Verwaltung und Verwendung, auch Sicherung der örtlichen Ordnung in ihrem Zusammenleben, und Rechtserkenntniß über Streitigkeiten ihrer Mitglieder, soweit dazu Ortskenntniß und selbstgeübte Verständigkeit mehr, als eine gelehrte Gesetzwissenschaft erforderlich ist. Alles dieses wird jetzt in Würtemberg durch Ortsmagistrate oder Gemeinderäthe ausgeübt, die nicht blos von Staats wegen beaufrichtigt sind, sondern auch in gewissen Fällen mit der ganzen Gemeinde, in andern mit Bürgerausschüssen, als Stellvertretern der Gemeinde, in Rücksprache zu treten haben. Sie selbst sowohl als die Ausschüsse sind von den Gemeinden gewählt. Wählen diese nicht mit Sorgfalt, wenden sie ihre anerkannten Gerechtsame nicht auf ihr örtliches Wohl, so können sie es jetzt niemand, als sich selbst, Schuld geben. Gründet von den Gemeinden jede ihr besonderes Wohl, soweit das Auge ihrer Erfahrung rings um sich her reichen kann, so ist durch alle einzelne gewiß auch das innere Wohl des ganzen Staates fest gegründet. Gesunde Glieder bilden auch einen kräftigen Körper. An dem Aeußern kann es dann auch nicht fehlen. Ein in sich kräftiger Verein auch nur von einer Million macht sich schon Freunde und Achtung. Ueberhaupt ist nur glücklich, wer zu Hause wohl ist. Und besonders unsre deutschen Staaten, welche nie Eroberungen machen wollen und große Seeunternehmungen nie haben können, werden erst von Wohlstand zu sprechen haben, wenn die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten viele Muse, oder sich

mehr um auswärtige Cultur- als Cour-Verhältnisse zu bekümmern haben werden, den Vorständen des Innern und der Unterrichtsanstalten für Kirchen und Schulen aber desto mehr die Thätigkeit der Kenntniß und Liebe zur Sache und eine weise Freigebigkeit in den Mitteln zeigen können.

Statt der unbestimmtern Worte im §. 63., daß bei Bürgerannahme die Staatsoberaufsicht „in streitigen Fällen" entscheiden solle, votirte eine große Mehrheit auf das bestimmtere: „in Fällen, wo zwischen den Gemeinden und den Gemeindevorstehern Streit wäre." Die königl. Einwilligung erklärte sich 54. Abth. S. 56. sehr legal: gegen Einmischung der Ortsbehörden, wenn sie nur Billigkeit (Gutdünken), nicht Gesetzmäßigkeit, zum Grund der Entscheidung legen wollten.

Sobald darüber abgestimmt war, daß die Staatsbehörden bei der Annahme der Gemeindebürger nur, wenn zwischen Gemeinden und Vorstehern Streit wäre, schlichten sollten, machte schnell (S. 35.) ein gewöhnlich lebhafter Votant, Hr. Kiderlin, die Zwischenbemerkung: „Ich hoffe nun, daß, mit Erlaubniß zu reden, die Aufnahme der Juden nicht mehr zu Beschwerden führen werde." So gewiß handeln die Regierungen nicht im Sinn der Bürgergesellschaften, wenn sie ihnen diese immer fremdartige Materie einimpfen wollen. Und doch müssen wohl die Bürgergesellschaften selbst fühlen und zu erklären haben, wen sie sich nicht zum Mitglied wünschen. Hält der Herrenstand diese Reste des Volkes Gottes dennoch für unentbehrlich, und darf man doch mit gutem Recht dem Bürgervereine niemand aufbürden, mit dem sie nicht eins sind, so bleibt nur der Ausweg, dem höhern Stand diese vormaligen kaiserlichen Kakoknechte wieder anzuhängen, sofern etwa „das Wohl des Ganzen" diese Staats-Papierhändler unentbehrlich macht. Wenn dies ihr Schild ist, so werden sie bald auch Communal-Papierhändler zu werden suchen. Patrimonial-Papierhändler waren sie schon lange und wurden eben dadurch, was sie je geworden sind. Ist aber endlich all ihr Daseyn auf Papier gebaut, was wird sie selbst schützen, wenn die Feuerprobe kommt? oder die politische Sündenüberschwemmung? Die Geschichte sagt: sobald sie genug geborgt hatten, entlasteten Manche sich der Schulden und der Gläubiger mit einem Mal.

Durch §. 63 wird der Grundsatz aufgestellt: Wen die gesammte Staatsgesellschaft nicht durch die Regierung (und Ständeversammlung?) zum Staatsmitglied annimmt, den kann auch keine Gemeinde zum Mitglied ihrer Specialgesellschaft machen. Sehr richtig Da aber umgekehrt jeder Staatsbürger nach §. 62 irgendwo Ortsbürger seyn soll, so steht es auch in der Macht der

Gemeinden, einen auswärts hergekommenen Staatsdiener, der sich nicht um das Vaterland verdient macht und nur, so lange er im Staatsdienst ist, Staatsbürgerrechte hat, vom Lande auszuschließen. Sie müßten nur consequent genug seyn, ihm, wenn er nicht mehr Staatsdiener ist, überall zu erklären, daß sie nicht wüßten, wodurch er ihre Ortsbürgerschaft verdient habe. Von einigen Städten hat man hierüber schon Beispiele. Hoffentlich belebt und verständigt alle — gleicher Vaterlandssinn.

Geklagt wurde über die Größe der Oberamtsbezirke (42. Heft. S. 37.). Wir sind überzeugt: mit Grund. Als durch die neuen Organisationen mehrere Regierungs- und Finanz-Collegien auf das Land hinausversetzt wurden, war dem König als Grund vorgetragen: man müsse den Unterthanen die Staatsverwaltungsbehörden näher bringen. Allein bei Collegien soll kein Unterthan persönlich erscheinen. Es ist vielleicht sehr schlimm, wenn er seinen Referenten erfährt und persönlich auf ihn zu wirken versuchen kann. Bei Collegien sollen die Acten reden, und diese können eben so leicht bis Stuttgard, als bis Ludwigsburg, Reutlingen, Ellwangen geschickt werden. Sind die Collegien an Einem Orte beisammen, so kann, selbst wenn verschiedene Abtheilungen (Senate) zur Beschleunigung der Geschäfte nothwendig sind, doch weit eher Ein Geist erhalten werden, als wenn sie jede der Untercanzeleien nach verschiedenen Ansichten decernirt. Anders ist das Verhältniß der Oberamtsbehörden. Ein wohlgesinnter Vorstand kann hier, wenn die vielfachen kleinern Angelegenheiten ihm persönlich vorgetragen und von ihm mündlich erfragt werden können, vieles mit wenigen Worten zurechtbringen, guten Rath geben, Processe verhüten. Deswegen aber darf der Untergebene nicht allzuweit bis zu ihm zu gehen haben; der Umfang der Amtsbezirke darf also nicht so ausgedehnt seyn, daß der beste persönliche Wille dafür nicht auszureichen vermag.

Zu §. 65 war ein wichtiges Begehren, daß da, wo für den ganzen Amtsbezirk berathschlagt wird (bei Amtsversammlungen), auch eine verhältnißmäßige Anzahl von den Bürgerausschüssen, den unmittelbaren Sprechern der Bürgerschaften, wieder beigezogen werden sollten (S. 43.). Betrachtung einer Sache von zweierlei Seiten erfordert auch Concurrenten, die von zweierlei Gesichtspuncten ausgehen.

Noch ein wichtiger Punct wurde (S. 89) berührt. Die Staatskostenberechnung (Budget) ist überall so klug, nur auf die allgemeinen Staatserhaltungsmittel sich einzulassen. Aber wie oft ist neuerdings in der französischen Volksvertretung davon die Klage erschollen, wie oft sollte in jeder Volksvertretung die Rücksicht darauf genommen werden, daß den Gebenden auch noch sogar

viel örtliche, öffentliche Erhaltungskosten aufgelastet werden! Straßen, Brücken, Löschanstalten, Schutz gegen Landläufer, Felddiebe, Gesundheitspolizei, und wie manches Andere genießt jeder Miteinwohner; der Reiche, der Gutsbesitzer am meisten. Und doch will der Adliche nur an den Staats-, nicht an den allgemeinen Orts-Lasten mittragen. Soll Genuß seyn ohne miterworbenes Recht zum Genuß durch Erhaltungsbeiträge? Ueberdies ist so manches in die Orts- und Bezirks-Kosten eingerechnet, was durch den allgemeinen Staatsetat gleichmäßig auf Alle vertheilt seyn sollte, weil es das Ganze betrifft. Der Finanzminister läßt so vieles nur allzugern auf den Specialrechnungen, weil seine Generalforderung schon, wenn man auch nur bis auf 1800 oder 1790 zurückblickt, dreifach so theuer ist, als zuvor, ohne daß es möglich geworden ist, dreimal besser regiert zu werden, dreimal wohler sich zu befinden. — Etliche Zeilen in dem allgemeinen Volksvertrag hätten diese kostbaren Puncte wohl verdient. Denn eine Verfassungsurkunde soll nicht nur zwischen Regierung und Regierten, sondern auch zwischen dem Staat und den Bestandtheilen des Staats die Grundsätze der Ordnung ausgesprochen haben.

Das VI. Capitel der Verfassungsurkunde betrifft einen solchen Haupttheil im Staate — das Verhältniß der Kirche zum Staat.

Der Commissionsbericht hat den Entwurf durch freisinnige Erläuterungen eingeleitet, aus denen Folgendes die Hauptmomente gibt:

„Bei dem vollsten Genuß irdischen Wohlbefindens, was wäre der Mensch, der Bürger, wenn ihm das Bewußtseyn, sich sittlich, geistigwollend, gebildet zu haben, und eben damit das Bewußtseyn der Würdigkeit fehlte?"

„Aufklärung, Vorurtheilsfreiheit in den Grundeinsichten über alles, was uns noth ist, und Religion, d. h. eine zu einem höhern Geistesideal — zur Harmonie mit einer die Pflichterfüllung wollenden Weltordnung — aufblickende Gottandächtigkeit sind so gar nicht Feinde gegeneinander, daß vielmehr ohne ihre Vereinigung jenes Bewußtseyn eines reinen Wollens nach richtigem Denken im Menschen nicht fest wird."

„Mit Recht pflegte deswegen die erfahrungskluge Vorzeit immer Kirchen und Schulen zusammen zu nennen. Religion, die Erkenntniß göttlicher Gesetze und Aneignung der letztern nicht nur in das Wissen, sondern in den Willen ist das Resultat wahrer Aufklärung und ihr Ziel."

„Das Gefühl dieser Wahrheiten erbaute seit der Kindheit des Menschengeschlechts Tempel und Altäre und gründete Schulen und Lehr-Stühle. Frommer Sinn weihte bald mit klarer Einsicht, bald nach dunkelm Gefühl dem hohen Zwecke die pecuniairen Mittel."

„Oft zwar wurde zwischenein von Wildheit und Uebermuth der Werth der Anstalten für Gottesfurcht und Geistesbildung verkannt, oft vom Eigennutz ihre Bestimmung verändert und verkümmert, oft wurden sie von Bosheit, Irrthum und Aberglauben zum geistigen Selbstmorde gemißbraucht. Aber immer wurde den Regenten und den Völkern, bald durch traurige, bald durch beglückende Erfahrung, die Einsicht nahe gelegt, daß Religion und Aufklärung die Grundpfeiler des Staates seyen, indem nur durch sie die Bildung des natürlichen Menschen zum sittlichen, welche durch staatsrechtliche Einrichtungen nur vorbereitet und unterstützt werden kann, ergänzt und vollendet wird."

„Wer auch diese Wahrheit nicht rein erkannt hätte, dem müßte doch so viel klar seyn, daß der religiöse Bürger der ruhigere, und daß der aufgeklärtere der nützlichere sey, daß also das höchste Interesse des Staates mit dem höchsten Interesse der Menschheit auf Einem Punct zusammentreffen muß."

„Aus dem oft blutigen Kampf des Aberglaubens gegen die Aufklärung, des Fanatismus gegen die Religion ging endlich die wahrhaft religiöse Lehre der Duldung (der Vertragsamkeit) hervor. Das Staatsrecht bereicherte sich nach und nach mit den Sätzen, die heut zu Tage in keiner Verfassung mehr fehlen dürfen:

1) Das der religiösen und intellectuellen Bildung und der Mildthätigkeit gewidmete Eigenthum der Kirche ist heilig, und die Verwaltung desselben muß abgesondert seyn (!!).

2) Gleichwie die Preßfreiheit eine Folge der Denkfreiheit ist, so muß freie Religionsübung Folge der Gewissensfreiheit seyn.

3) Die Kirche übt in ihren innern Angelegenheiten Autonomie unter dem Schutz und der Oberaufsicht des Regenten."

„Was die Andacht dem Zweck der Kirche und der Wohlthätigkeit gewidmet hat, ist hier Eigenthum, so gut wie das, was dem Einzelnen gehört, das Eigenthum desselben ist. Daß der Staat für alles, auch für die Kirche, sorgen könne und werde, hat man oft gesagt; aber Erfahrung vieler Länder und Zeiten hat gelehrt, daß nur zu oft die Ansprüche der Kirche hinter andern fremdartigen Zwecken zurückstehen mußten."

„Die Dictaturen des Augenblicks verbrauchten nur zu oft das Oel der Lampe, welche durch das Elend des Lebens leuchten soll. Es gibt viele und große Länder, welche unter den Folgen dieser Eingriffe seufzen. — Zurückzuführen auf den wohlver-

ſtandenen Zweck der Anſtalt, iſt nicht nur ein Recht, ſondern auch die Pflicht des Staates; aber möchte nie eine ſolche Reformation den Finanzen aufgetragen werden! Darum muß die Verwaltung des Kirchenguts abgeſondert ſeyn, und es müſſen die Einkünfte dem Zweck der Kirche gewidmet bleiben. — Und was wahr iſt, ſo lange in einem Lande nur Eine chriſtliche Confeſſion zu finden wäre, das muß auch wahr bleiben, wenn mehrere Confeſſionen exiſtiren; und ſomit iſt es billig, daß jede Confeſſion das Eigenthum der andern achte. Daß aber dieſe für den Hauptzweck nöthige Scheidung nicht bis zur Verletzung des Bürgerwohls und der Menſchlichkeit getrieben werde, davor ſichert die Aufſicht der Obrigkeit."

„Durch die freie Religionsübung wird die Gewiſſensfreiheit ins äußere Leben gebracht, und wer aus Nathans Ringen nicht den echten herauszufinden gewiß iſt, muß auch ſeinem Mitchriſten geſtatten, daß er Gott auf ſeine Weiſe nach ſeiner Ueberzeugung anbete."

„Und eben deshalb, weil die verſchiedenen chriſtlichen Bekenntniſſe Sache der Ueberzeugung und des Gewiſſens ſind, eben deshalb, und damit die Willkür nie den Glauben einengen und verfolgen möge, eben deshalb müſſen die kirchlichen Anordnungen der eigenen Geſetzgebung der Kirche überlaſſen bleiben. Damit aber dieſe nicht ihren Kreis überſchreite und mit der Verfaſſung collidire, iſt dem Regenten (und der Geſetzgebung) die vorgängige Einſicht und Genehmigung der zu erlaſſenden Verordnungen vorzubehalten."

„Jeder der drei im Königreich beſtehenden chriſtlichen Confeſſionen iſt freie, öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugeſichert."

„Die §§. 67, 68 erkennen die Autonomie der Kirchen in Betreff ihrer innern Angelegenheiten; doch können die Verordnungen der Kirchengewalt nicht ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts verkündet oder vollzogen werden."

„Wenn die Kirchendiener in Anſehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältniſſe der weltlichen Obrigkeit unterworfen werden, ſo iſt dadurch den Forderungen der Gleichförmigkeit und Einheit Genüge geſchehen, und mit Recht in Dingen, welche mit der Kirche nichts gemein haben, Begünſtigung und Nachtheil auf gleiche Weiſe vermieden."

„Daß Kirchendiener, welche durch Alter oder Kränklichkeit zu Verſehung ihres Amtes unfähig werden, Anſpruch darauf haben, mit Gnadengehalt zur Ruhe geſetzt zu werden, iſt eine

gerechte Ausdehnung des Grundsatzes: daß das Opfer gewissenhaft angewandter Kräfte im öffentlichen Dienste auch nach dem zufälligen unverschuldeten Verschwinden derselben Belohnung verdiene."

„Der §. 71 überläßt das Kirchenregiment der evangelischen Kirche dem Consistorium und dem Synodus, welche dasselbe nach verfassungsmäßigen Gesetzen zu verwalten haben."

„Im §. 72 ist für den Fall, daß der König einer andern als der evangelischen Confession zugethan wäre, und er deshalb nicht persönlich die Rechte des summi episcopi ausüben könnte, festgesetzt: daß alsdann die Bestimmungen der früheren Religionsreversalien eintreten."

„Bekanntlich hatten die Stifter des altwürtembergischen evangelischen Kirchenguts dasselbe dadurch gebildet, daß sie die Masse der geistlichen Güter dem Zweck der Kirche und des Unterrichts aufs neue widmeten und sich und ihren Nachkommen durch freiwillige, eben so gerechte als edelmüthige Entsagung verboten, irgend etwas davon für eigenen Nutzen oder für fremdartige Zwecke zu verwenden."

„Im §. 73 nun ist die Wiederherstellung der abgesonderten Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums aufs neue zugesagt. Es wird zugleich in einer gemeinschaftlich niederzusetzenden Commission das Mittel dargeboten, die königliche Zusage in kürzester Zeit (!!) zu verwirklichen."

„Mit einer Kritik der irgendwo gemachten Vorschläge, welche von dieser ersehnten und durch königlichen Entschluß als gerecht anerkannten Restitution abmahnen, wollen wir den gegenwärtigen Augenblick nicht entweihen."

„Mit gleicher Gerechtigkeit, wie dem ehemaligen Herzogthum, sind den evangelischen Bewohnern der neuerworbenen Lande ihre Kirchengüter zurückzugeben."

„Der §. 74 überträgt die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche dem Bischof (welcher Landesbischof und nicht in partibus infidelium zu seyn, nie vergessen soll) nebst dem Domcapitel. Um die Rechte der Staatsgewalt über die katholische Kirche auszuüben, wird eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde gebildet, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die vom Könige abhängen, um ihre Vorschläge vernommen wird."

„Daß die Verhältnisse der würtembergischen katholischen Kirche zu dem Oberhaupte in Rom längst berathen worden sind und bald definitiv werden regulirt werden, ist bekannt."

„Der §. 76 sichert den katholischen Kirchendienern die gleichen persönlichen Vorrechte, wie den protestantischen."

„Den katholischen Geistlichen, welche ihres Amtes entsetzt sind, ohne die geistliche Würde verloren zu haben, wird hinlänglicher Unterhalt zugesichert."

„Zu Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, für welche die örtlichen Fonds mangeln oder nicht zureichen, wird durch Ausscheidung vom Staatsgute ein eigenes katholisches Kirchengut ausgemittelt, und für die Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise gleichfalls eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt."

„Endlich verspricht der §. 79 Fürsorge für die verbesserte kirchliche Einrichtung, für Unterrichtsanstalten und Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener der reformirten würtembergischen Gemeinde."

Das Eine Wort vom vollen Genuß der Fonds brachte eine Menge von Reclamationen über in- und ausländisches Stocken oder Entziehen des Genusses zum Wort. Möchten sie indeß auch meist zur That gekommen seyn!

In der Urkunde selbst versichert nämlich der §. 70 jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen — vollen Genuß ihrer Kirchen- Schul- und Armenfonds. So sollte es seyn. Was anerkannte Corporationen im Staate besitzen, ist so sehr Privateigenthum, als irgend eines. Keine Staatsfinanzkammer hat ein Recht, davon etwas, außer den Steuern, für die Staatserhaltung verwenden zu wollen; eben so gewiß, als dieses von ihr weder gegen das reichste noch ärmste Corporationsvermögen im Staate geschehen darf. Und doch ist so vieles von den Kirchen- Schul- und Armenfonds in Würtemberg (und fast überall) immer noch auf Institute verwendet, die unleugbar Staatsanstalten sind, also von der Staatsgesellschaft erhalten, besoldet, verbessert werden sollen. Das Erste von allem ist — Gerechtigkeit. Ist nunmehr so klar der volle Genuß der den geistlichen oder geistig-kirchlichen Zwecken einmal eigenen Fonds auch ihnen zugesichert, so folgt unabweislich, daß die Fonds als wahres Gesellschaftseigenthum gesondert, von allen Ausgaben für das, was nicht Kirche, Schule, Wohlthätigkeitspflicht ist, entlastet und enthunden, des Ertrags voller Genuß aber auf jene drei Stiftungszwecke angewendet werden solle. Nicht ist es voller Genuß der Stiftungsfonds, wenn nur die Summen, welche bisher davon für jene Zwecke flüssig waren, für die Folgezeit garantirt werden. (Der Nominalwerth sinkt ohnehin immer, und die Summe von heute, wenn sie 10 Jahre die nämliche bleibt, reicht im Realwerth vielleicht schon um $\frac{1}{10}$ weniger zu.) Aber auch, was bisher nicht auf die Stiftungszwecke verwendet wurde, dessen voller Genuß gebührt ihnen an sich und ist ihnen jetzt urkundlich,

von Fürst und Volk, von jedem, katholischen oder protestantischen, Volksvertreter zugesagt und gelobt. Dieser volle Genuß nämlich macht alsdann eine Menge Verbesserungen für alle drei Arten von Anstalten möglich, die lange nur, weil man immer den Fond zu vermehren trachtete, durch das viele Ersparte aber den Reiz zum Wegnehmen nur um so größer machte, leerer, für unerfüllbar ausgeschriener Wunsch waren. Wie krümmte man sich, so oft von wahrer Schulenverbesserung, die von den Mitteln, gute Köpfe heranzuziehen, ausgehen muß, die dringendste Anregung gemacht war! Der volle Genuß der Stiftungsfonds, strenggerecht von allem, was nicht Stiftungszweck war, entlastet, reicht gewiß zu dieser Grundlage aller Volksbildung hin, die ein constitutionelles Bürgervolk doppelt und dreifach nöthig hat. Eben so reicht er, der volle Genuß, noch zu vielem hin, was wahrhaft Stiftungszweck und wahre Verbesserung ist. Dadurch also haben die Stände ihren beschwornen Verfassungseid zu erfüllen, dadurch haben besonders die Stellvertreter aus dem Prälatenstande und der die würtembergische evangel Kirche repräsentirende Synodus ihre Amtspflichten zu erfüllen, daß sie auf den vollen Genuß des gesammten Ertrags der Fonds für den dreifaltigen Stiftungszweck unablässig dringen, um das im §. 77 ausgesprochene „ungesäumt" wahr zu machen. Darauf dringt auch für die evangelische Kirche besonders der mit dem Regenten in Einer Person vereinigte Episcopus, welcher, da protestantische Kirchengüter dem Staate nicht entziehen, was des Staates ist (die Besteuerung), dagegen auch dem Regenten selbst immer anzuliegen hat, damit kraft seines Rechtssinnes dem Religionszweck für Kirchen- und Schulenunterricht und für Unterstützung der Armen auch das, was Gottes ist, gegeben, und unverkümmert der beschworne volle Genuß zum Bessern, der Stiftungszweck, gewährt werde, welches zugleich zum Besten des Staates, zum Hauptzweck des den evangelischen Bischof in sich schließenden Regenten dennoch innigst mitwirkt.

Die evangelischen Protestanten konnten nicht unter Episcopaten bleiben, welche von einem sie verdammenden, für alle Staaten ausländischen Episcopen abhangen. Sie erkannten also als Kirchengesellschaft auch die Oberaufsichtsbehörde des Staats, der sie schützt, für ihren Episcopus. Enger kann eine Kirche an den Staat sich nicht anschließen, sichtbarer die oft so gefährlich gewordenen Einmischungen der ausländischen Oberepiscopalgerichtsbarkeit nicht kund machen. Zugleich aber ist nie zu vergessen, daß das katholische Episcopat nie in der einzelnen Person des Bischofs besteht. Er ist nur mit seinem Presbyterium, (jetzt: Domcapitel) wie der oberste Bischof selbst, nicht als Person, sondern nur mit

dem Cardinalscollegium Ausüber der Episcopatrechte. Eine andere, blos persönliche Art von Episcopat ist also auch von den Evangelischen mit dem Landesregenten nicht vereinigt worden, als wie sie aus dem katholischen Episcopat voraus bekannt war. Episcopus ist die Person. Aber das Episcopat kann nur in Verbindung mit Synoden und Collegien seine Befugnisse in Anwendung bringen. Die ganze katholische Kirchenregierungsform erfordert das Collegialische. Selbst was der Papst ohne gesetzlichen Beirath erließe, wäre nicht kirchlich-gültig.

§. 72 würde wissenschaftlich richtiger ausgedrückt lauten: Dem Staate gebührt das oberst-hoheitliche Aufsichtsrecht über alle Religionsgesellschaften, die den Staatsschutz wollen und verdienen. Daher darf in keiner aufgenommenen Religionsgesellschaft etwas gelehrt oder geübt werden, was jenem Anspruch an die Staatsgesellschaft nicht gemäß wäre, und von der Staatsoberaufsicht des Regenten muß deshalb alles Religionsgesellschaftliche insofern abhangen, daß es nichts nach dem Staatszweck Unerlaubtes enthalte.

Kirchen haben nur die Christen. Die Staatsverfassung aber soll nicht nur Kirchen, sondern auch allen Religionsgesellschaften im Staate das Ihrige, und dem Staatszweck das Seinige in Beziehung auf sie durch ausgesprochene Grundsätze sichern. Besonders ist nöthig, daß der Grund, ohne welchen kein Veto der Staatsoberaufsicht rechtmäßig ist, deutlich gesagt sey. Denn auch gegen manches dem Staatszweck Nachtheiliges in bestehenden Religionsgesellschaften sollte erst noch ein Veto, eine Erklärung: dieses darf unser Staat nicht schützen! mit Grund ausgesprochen werden.

§. 73 erklärt alle Kirchendiener in ihren bürgerlichen Handlungen und Verhältnissen der weltlichen (besser der Staats-) Obrigkeit unterworfen. Nöthig aber wäre die Bestimmung, Alle, welche in einer Religionsgesellschaft ein Amt haben, in allen Handlungen, welche auf das bürgerliche Leben Einfluß haben, der Obrigkeit des Staats, der sie schützt, untergeordnet zu erklären. Auch der Priester, der Rabbi ꝛc., welcher z. B. durch öffentlichen oder geheimen Bann, durch Verehlichungshindernisse, durch Einholen der Dispensationen, welche der Landbischof geben kann, von dem theuern Rom her, u. dergl. dem rechtlichen Leben der Bürgerschaft Eintrag thut, muß der Staatsobrigkeit verantwortlich seyn und ex officio gestraft werden, selbst ohne daß die Beschädigten gegen Mißbrauch der Kirchengewalt Klage anstellen, was diesen persönlich oft allzusehr erschwert seyn möchte.

Wo das Kirchliche und Bürgerliche in einer Sache gemischt

ist, ziehen die Gesetze gern auch einen kirchlichen Vorstand mit in das Gericht, weil diesem die kirchlichen Beziehungen genauer bekannt seyn müssen, und immer Gerichte aus Gleichartigen (pares) die besten sind. Daher die aus dem Decan und dem Oberamtmann zusammengesetzte Diöcesenbehörde.

Daß auch eine örtliche Kirchenobrigkeit aus der Kirchengemeinde, wie der Bürgerrath und die Bürgerausschüsse aus der bürgerlichen Ortsgemeinde, aufzustellen wäre, dazu wurde von Prälat Schmid eine Anregung gemacht durch Erinnerung an die sogenannten Kirchenconvente. Es wäre aber dieses herkömmliche Locale weiter auszubilden, damit es die Grundlage einer Presbyterialverfassung würde, die von einer freigewählten örtlichen, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden Ortskirchvorstandschaft zu Bezirkssynoden und Generalsynoden jeder Landeskirche aufsteigt. Die Ansicht wurde sogleich auch von dem Vicepräsidenten als prüfungswerth aufgefaßt und von der Mehrheit als höchst nützlich betrachtet. Ist sie wohl inzwischen durch die mit Recht zuvor gewünschte ruhigere Prüfung gereift?

Ein Veto der Gemeinden gegen die Anstellung bestimmter Personen zu Lehrern einzuräumen, war ein harter Ausdruck. Ein Einspracherecht war das Mildere. Hätte man ein Recht, durch erweisliche Gründe den zur Probepredigt Hingeschickten sich zu verbitten, den Gemeinden erneuert, so wäre der Zweck, daß man ihnen nicht leicht einen Sträfling, nicht leicht einen zur Oertlichkeit nicht Passenden in die Kirchen und Schulen blos so zuschicken könnte, erreicht.

Ueber die Realabsonderung und abgesonderte Verwaltung der protestantischen und katholischen Kirchenfonds, §. 77 u. 82, bemerkt Jahn, daß der König frei und aus Ueberzeugung von dem Rechte der Kirche sie ausgesprochen hatte. Ruhm diesem Rechtssinn und der das Rechte vollendenden Beharrlichkeit!

Ein Unrecht dagegen war und ist die Meinung Mancher, wie wenn damals, da die Kirchengesellschaft evangelisch wurde, sie ihre Stiftungsgüter durch die Aenderung der Lehrüberzeugung ꝛc. verloren habe. Ferner, wie wenn damals der Landesherr den Besitz davon erhalten und erst darüber, daß es doch der neuen Kirchengesellschaft zum Theil dienen solle, aus Gutwilligkeit bestimmt habe. Ein rechtlicher Privatbesitzer und also auch eine Corporation im Staate kann ihre Güter nicht dadurch verlieren, daß sie unter sich eins wird, sie nach einem andern Princip zu verwenden. Kann denn der Gutsbesitzer, an Stallfütterung gewöhnt, sein Vieh verlieren, wenn er etwa das Princip, es wieder im Freien zu weiden, an-

nähme? Ist eine Corporation durch eine gewisse Lehrmeinung, sie sey religiös oder politisch oder cameralistisch, vereinigt, so steht immer ihre Vereinigung unter der höhern Idee: sie vereinigten sich für jede Lehransicht, weil sie es nach Ueberzeugung für Pflicht und Recht hielten. Auch die Güter, welche sie als Mittel zum Zweck, ihre Ueberzeugungspflicht zu erfüllen, zusammenbrachten, sind nicht an die bestimmte einzelne Lehransicht unbedingt gebunden, sondern unter der Bedingung, daß diese Lehransicht der Hauptidee, durch Pflicht und Recht zu leben und sich in diesem Pflichtleben wohl zu befinden, diene und entspreche. Ueberzeugt sich nun ein Theil der Corporation, daß seine (religiöse oder politische oder cameralistische) Lehrmeinung nicht mehr der Hauptbedingung, unter welcher alles steht, entspreche, so trennt sie sich von dem andern Theil der Societät, welcher dieselbe Lehrmeinung noch für wahr und nützlich hält. Dieser Theil aber hat eben so wenig, als der andere, das Ganze der Corporationsgüter gehabt. Geht die Societät nach dem gültigen Motiv, ohne die Erfüllung der Hauptbedingung, daß man der Ueberzeugungspflicht lebe, nicht vereint bleiben zu können, aus einander, so müssen auch die Societätsgüter in Theile gehen. Die Austretenden können bei keiner Art von Societät leer ausgehen. Selbst wenn der Verlust des Antheils an den Gütern zur Bedingung gemacht wäre, so wäre dies ungültig, weil es unmoralisch und irreligiös wäre, Ueberzeugungen von Pflichten durch Verluste zu hindern. Nicht die Kirchengesellschaft hat durch die Reformation aufgehört, nicht sie ist ohne Erben abgestorben, so daß das hinterlaßne als res nullius an den schützenden Staat gefallen wäre. Nur das Lehrprincip des Katholicismus hörte damals in einem Theile der Kirchengesellschaft auf, weil das des Protestantismus aus Ueberzeugungspflicht angenommen wurde.

Wie? wenn mit einem Mal eben diese protestantische Kirchengesellschaft wieder den Katholicismus annähme, würden alsdann die Güter wieder einmal res nullius und vom Staate hinzunehmen seyn?

Vom Landesherrn ohnehin nicht; denn einen solchen „Herrn des Landes" kennt die rechtliche Staatsverfassung nicht, welcher für seine persönliche Disposition selbst das, was im Lande wahrhaft res nullius wird, sich vindiciren dürfte. Allein, wenn eine lutherische Kirchengesellschaft irgend eine mögliche christliche Lehransicht annähme, die Lehre könnte das Gesellschaftsrecht nicht ändern. Die Lehre besitzt keine Güter. Die Kirchengesellschaft ist und bleibt Besitzerin. Daß man durch Aenderung der Lehrüberzeugungen depossedirt werde, darf gar nicht gedacht werden; denn was wäre unmoralischer und irreligiöser, als Lehrüberzeugungen —

die nicht an sich staatswidrig sind — durch Verluste einzwängen und aufnöthigen zu wollen?

Aber auch historisch ist es unrichtig, daß der gesunde Verstand und das Gewissen des würtembergischen Herzogs Christoph nur den Gedanken gehegt hätte, das Gut der würtembergischen, zur lutherischen Lehransicht aus Ueberzeugungsgründen übergegangenen Kirchengesellschaft als eine res nullius und als etwas ihm oder der Staatscasse Heimgefallenes zu betrachten. Bei den Friedensschlüssen endlich wurde dieses Güterwesen dem würtembergischen Hause restituirt, weil bei diplomatischen Verhandlungen der Regent das Ganze des Landes und seiner Theile vor ustellen hat. Ein solcher durch ihn vertretener Theil war auch die würtembergische Kirchengesellschaft, welche ein Kirchenverein geblieben war, gleichviel, ob nach katholischen oder evangelischen Lehrauslegungen. Dazu kam vornämlich auch, daß die evangelische Landeskirche den Landesregenten zugleich zum Episcopus, zum Haupt ihrer Kirchengesellschaft, hatte.

Besitzt nun eine Gesellschaft für einen gewissen Zweck Güter, so hat jeder Einzelne daran, um den Zweck dadurch zu erfüllen, seinen Antheil. Denn die Gesellschaft selbst besteht ja nur durch die einzelnen Mitglieder. Ueberzeugt sich aber ein Theil der Gesellschaft, daß jener Zweck gar nicht mehr so, wie bis dahin, erfüllt werden dürfe, daß ihr das Gewissen dieses verbiete, eine andere Erfüllung des Zwecks aber gebiete, so kann nicht der bei dem alten Zweck und seiner Erfüllungsart bleibende Theil der Gesellschaft deswegen Besitzer auch desjenigen Antheils an den Gütern werden, welchen bis dahin die übrigen jetzt Austretenden hatten. Der Theil, welcher nach seiner Ueberzeugungspflicht den Zweck auf eine andere Art zu erfüllen sich gedrungen achtet, nimmt und verwendet seinen bis dahin gehabten Antheil jetzt, wie er, um der Pflicht zu leben, soll. Die Societät theilt sich und theilt die Güter, aber nie zum Privatgebrauch, nie zu einem fremdartigen Zweck. Noch weniger darf ein Dritter sich wie ein ungebetener lachender Erbe einmischen. Die Staatsgesellschaft hat nichts dabei zu thun, als die Societätsrechte zu beschützen — nicht, anstatt der Societät oder der einzelnen Societätsmitglieder, der Bleibenden oder der Austretenden, das, was als Ganzes, und was nach seinen Theilen ihr nie gehörte, blos weil die Societät sich umgestaltet, für sich wie ein Verlassenes (derelictum) in Besitz zu nehmen.

Daß der Kirchengesellschaft ihr Eigenthum nicht gehöre, daß es ihr von dem Staatsfinanzwesen nur auf dem Papier zurückgegeben werden solle, daß die Kirchengesellschaft, es sey die evangelische oder die katholische, es der Staatsfinanz zu verwalten überlassen müsse, — alles dieses darf weder die Regierung, noch

die Ständeversammlung, als Staatsgesetzgebungsbehörden, decretiren, wenn nicht der unrechtlichste, abominabelste Satz Rechtsgrundsatz werden soll: die Staatsgesetzgebung habe über Besitz und Verwaltung jedes Privateigenthums zu disponiren! Denn zur Staatsgesellschaft verhält sich jedes Societätsgut, wie jedes Privateigenthum, und nicht anders. Eben soviel Schutzgeld darf die Staatsgesellschaft von den Gütern einer Kirchengesellschaft fordern, als von jedem andern Privateigenthum, als, z. B. von dem Familiarfideicommis der Regentenfamilie. Aber auch schon durch §. 21 und 30 der würtembergischen Verfassungsurkunde ist entschieden, daß jedes Privateigenthum nur zum gleichen Tragen der Staatslasten und zu weiter nichts verbindlich gemacht werden darf, „Niemand aber," — also am allerwenigsten eine für Kirchen, Schulen und Arme vereinigte Societät — „sein Eigenthum und seine Rechte für Staatszwecke abzutreten hat, als gegen vorgängige volle Entschädigung." Diese aber würde hier in nichts, als in der vollen Restitution bestehen können.

Würde eine Ständeversammlung, in der sehr falschen Meinung, alles, was ihr nutzbar scheint, gesetzgeberisch decretiren zu können, und also auch das, was an sich unrecht ist *), zum Gesetz machen zu dürfen, irgend noch den Staat in der unrechtlichen Einmischung in das Kirchengut zu erhalten Lust haben, so wäre, wer dies wagt, schon der Anklage, einen Grundstein der Verfassung, den §. 30, zu verletzen, mit Grund ausgesetzt. Und gerade weil hierin das schlechte Princip, „nur zu nehmen, wo noch etwas zu finden ist," sogar manches, nicht über die Steuernoth hinaus, auch an die Noth der höheren Bedürfnisse denkende Ständemitglied beschleichen könnte, muß über diese Eigenthumsrechte der Kirche desto kräftiger und offener gesprochen werden. Unrecht war es, als einst die hierarchische Kirchengesellschaft im Mittel- oder Pfaffenalter über den Beutel der Staatsgesellschaft disponirte. Aber gleiches Unrecht wäre es, wenn jetzt die Repräsentanten der Staatsgesellschaft über das, was der Kirchengesellschaft gehört, eben so verfügen wollten, weil, für den Augenblick, sie die Gewalt dazu hatten. Der Bürger und das Kirchenmitglied sind in Einer Person, aber sie haben zweierlei Eigenthum für zweierlei Zwecke, jener Mittel für den Körper und das äußerliche irdische Daseyn, dieser Mittel für den Geist und dessen geistige Pflichten. Die Mittel für den Geist dem Körper hinopfern, wäre der verderblichste Götzendienst.

*) Seine nutzbaren Rechte, sagte anderswo der Abgeordnete Lang, soll der Staat haben, aber nicht — nutzbares Unrecht.

Der verderblichste! Denn Schott hatte sehr recht, (Heft 42, S. 128) den § von durchgängiger Aussonderung des Kirchenvermögens, hauptsächlich in geistiger Rücksicht, ein Kleinod der Verfassung zu nennen. Welche Länder bedürfen mehr einer durch das ganze Leben fortdauernden, belehrenden Aufklärung in allen Fächern, als die constitutionellen? Sie haben Rechte neben den Pflichten und durch die Pflichten. Aber wo wären die Rechte, als auf dem Papier, wenn sie nicht allgemein verstanden und durch den allgemeinen Volksverstand vertheidigt würden? Wodurch aber ist dieses Verstehen, wodurch dieser Rechtssinn, das Recht erhalten zu wollen, möglich, als durch den nicht hinter der Zeit zurückbleibenden Unterricht von der Schule bis zur Universität, und von dieser bis durch alle Lebensverhältnisse hindurch? Und was würde längst aus diesem Unterricht, auch in Schwaben geworden seyn, wenn nicht das gesonderte Kirchengut die meisten Mittel dafür gewährt hätte? Hätten die allgemeinsten und die höhern Geistesbedürfnisse erst auf die Brosamen warten müssen, die als entbehrlich von den Tischen der Staatsbedürfnißcassen gefallen wären, wie weit würde immer dieser Nothbedarf auf bessere Zeiten hinausgeschoben worden seyn! Ein Land, das nicht selbstständig fondirte Unterrichts- und Geistesbildungsanstalten hat, belehrende Veranlassungen, von der Kindheit an bis zum Tode das Leben als ein Pflichtleben zu denken, wird mit allen Constitutionsurkunden und Ständeverhandlungsheften nicht lange constitutionell bleiben. Ohne fortschreitende Geistesbildung im Denken und Wollen sind Verfassungsurkunden — Papier und Buchstaben. Und wo der Krämergeist überwiegt, wird bald alles käuflich.

Wie sehr muß man sich aber auch vor dem Hinausschieben der Vollziehung des heilig Zugesagten fürchten, da sogar jetzt, ungeachtet, nach der öffentlichen ruhmvollen Erklärung des Landabgeordneten Zahn, der König selbst frei und nach Ueberzeugung die Rechte der Kirchen bewilligt hat, in einer so klaren Sache die dafür ernannten Commissionen noch nicht zum Aussonderungsabschluß gelangt sind. Was der König so rechtlich und so gern beschloß, wird er als Staatsoberaufsichtsbehörde endlich auch zum Schluß und zur Vollziehung vorwärts bringen. Daß aber kräftige Oberaufsichtswinke zu dieser Gesetzvollstreckung nothwendig seyn, wird — da sie von 1819 bis 1822 noch nicht erfolgt ist — auch aus einigen bisher erschienenen Rechtsdarstellungen ersichtlich, welche in einer so liquiden Sache gar nicht mehr nöthig hätten seyn sollen. S. noch vom Jahr 1821.

„Rechtliche Erörterung der Frage: ob das Kirchengut Eigenthum der würtemberg. protestantischen Kirche oder des Staats

sey? von Präsident Georgii." (Stuttgart b. Mezler, 78 S. in 8.) und:

„Ob das Kirchengut Eigenthum der würtemberg. evangel. Kirche oder des Staats sey? und ob dasselbe von diesem oder von jener verwaltet werden solle? Untersucht nach Grundsätzen des Rechts, nach der Verfassung und nach der Zweckmäßigkeit. Von dem Prälaten Abel, Mitglied der zweiten Kammer." (Stuttg. bei Elbe, 39 S. in 8.)

Man kann die Frage auch so stellen:

„Hat der Staat ein Recht, als Beschützer der Kirchengesellschaft sich ihr zum Besitzer oder wenigstens zum Vormünder aufzunöthigen?"

Die Mittelalterskirche bedrohte den Staat, sein Vormund zu werden. Die protestantische Kirche hat den Staat von dieser Sorge frei gemacht. Und, zum Dank dafür, sollte er, der Staat, sie wie eine Unmündige behandeln, ihr Eigenthum in einen Anhängsel der Staatsfinanzverwaltung oder des fiscus verwandeln wollen?

Da auf die Deduction des für dieses Fundament der öffentlichen Wohlfahrt Würtembergs unabläßig besorgten Obertribunalpräsidenten Georgii auch das größere Publicum schon durch die hallische Allg. Literaturzeitung im August 1821. Nr. 192, 193 aufmerksam gemacht worden ist, so berühren wir hier aus der damit wesentlich übereinstimmenden Schrift des patriotisch-unermüdeten Prälaten Abel einige die Anwendbarkeit des Rechts betreffende, außer dem Plane des Rechtvertheidigers gelegene Hauptpuncte: „Fragen wir die Erfahrung, die wir," sagt Abel S. 25, „in der (dictatorischen) Zeit gemacht haben, da das Kirchengut nicht mehr von eignen Behörden (unter Aufsicht der Stände) verwaltet wurde, so werden wir im 8. Theil der Verhandlungen 97 — 98 belehrt, daß 800,000 fl. Activcapitalien abgelöst und zu ganz anderen Zwecken, als den vorgeschriebenen, verwendet, manche Besitzungen theils zu andern Zwecken gebraucht, theils verkauft wurden, ohne daß eine Verwendung des Kaufschillings zu kirchlichen Zwecken bekannt wäre. Desto weniger blieb für die wirklichen Zwecke übrig. Sehr häufig wurde geklagt, daß Pfarrhäuser zusammenfallen, daß Schulmeister nicht von ihrem Einkommen leben können, daß für die Schulen nicht gehörig gesorgt werde, daß die verarmte Commun eben so wenig als das seinem Untergang zueilende pium Corpus zu Hülfe kommen könne; Klagen, denen man, wenn die Verwaltung des Kirchenguts der Kirchenbehörde nicht entrissen worden wäre, wenigstens zum Theil hätte abhelfen können. Da man jedoch einwenden dürfte, diese allerdings sehr nachtheiligen

Folgen seyen nur durch die verfassungslose Zeit veranlaßt worden, so ist Beweis aus der Natur der Sache zu führen.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens, von der des Staatsvermögens abgesondert, kann viel einfacher und durch Klarheit, Ordnung und Richtigkeit ohne so große Anstrengung, doch zugleich leichter, schneller und wohlfeiler, besonders kann ein etwa einschleichendes Deficit leichter und sicherer aufgefunden und gedeckt werden.

Andere Gründe liegen mehr in persönlichen Verhältnissen. Der Mann, der einem Fach seine Kräfte zu widmen genöthigt ist, erwirbt sich weniger Kenntnisse des zweiten, sein Interesse daran ist geringer; leicht begeht er aus Unwissenheit Fehler, oder macht sich aus Gleichgültigkeit mancher Vernachlässigungen schuldig; wenigstens erhebt ihn Begeisterung nie zu jenen Anstrengungen, ohne die über die Schwierigkeiten nur selten gesiegt wird. Sollte diese allgemeine Bemerkung nicht hier um so mehr Anwendung finden, da das, wozu das Kirchenvermögen allein dienen, und was daher auch den Verwalter des letztern zu nie rastender zweckmäßiger Thätigkeit begeistern soll, das Religiöse, einen ganz andern Geistes- und Gemüthscharakter fordert, als derjenige ist, den die Beschäftigung mit dem Staatsbedürfniß erheischt?

Immer droht Gefahr, daß die Staatsbehörde die ihr überlassene Verwaltung der Kirchengüter und ihre größere Macht wie die Ohnmacht der Kirche benutze, in Collisionsfällen das Interesse des Staats dem der Kirche vorzuziehen. Und da das Kirchengut, unter gewissen Voraussetzungen, auch den Staat unterstützen soll, so wird in dieser Verpflichtung so leicht ein scheinbarer Vorwand jenes Mißbrauchs gefunden, besonders wenn der Staat sich in Verlegenheiten befindet. Zwar kann ein solcher Mißbrauch auch bei abgesonderter Verwaltung statthaben, aber durch die Vereinigung beider Verwaltungen wird er erleichtert, und eben daher auch gereizt, indem dann Verwendung zu Staatszwecken, Vertauschungen, Verschleuderungen ꝛc. ohne viel Aufsehen geschehen können, auf längere Zeit unentdeckt bleiben.

Endlich wird Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Kirche auch wegen der Oberaufsicht des Staats zweckmäßiger; dagegen ist das Verhältniß und die Stellung der Kirche gegen den Staat nicht so, daß, wofern dieser das Vermögen jener verwaltet und Unrichtigkeiten in der Verwaltung statthaben läßt, die stets zeitig genug durch die Kirche entdeckt und entfernt werden könnten.

Größere Sicherheit entsteht auch noch aus einem andern Grunde. In dieser bewegten Zeit ist besonders kein kleiner Staat sicher, daß er nicht auf kurze oder längere Zeit durch eine äußere Macht überwältigt werde. Ist bei einer solchen Katastrophe das

Kirchengut mit dem Staatsgut unter Einer Behörde, so wird eines zugleich mit dem andern Beute des Siegers. Ist es aber abgesondert und wird als geheiligtes Privateigenthum einer so ausgezeichneten Gesellschaft betrachtet, so bleibt noch Hoffnung übrig, daß es als Privateigenthum, und wenn im Sieger die Scheu, das Heilige anzutasten, nicht vertilgt ist, auch als Kircheneigenthum mehr verschont bleibe. Das Gerettete kann nun vielleicht auch dem Staate zu Hülfe kommen. Kurz, durch Selbstverwaltung ist das Kirchengut, wie gegen innere, so auch gegen äußere Gegner mehr sicher gestellt. Abgesonderte Verwaltung, sagt man wohl, unterhält Kampf zwischen beiden Kammern. Hierauf läßt sich leicht antworten: Ist der Staat wohlgesinnt, so wird er der Kirche in keinem Fall Unrecht zufügen, sondern sie vielmehr gegen jedes Unrecht schützen; ist er nicht gut gesinnt, ist eigennütziges Betragen zu befürchten, so kann er im erstern Fall selbstsüchtige Absichten leichter ausführen.

Daran wird wohl Niemand zweifeln, daß der Regent, als Kirchenregent, eben so gut taugliche Männer finden und belohnen könne, als er sie, als Staatsregent, finden und belohnen kann.

Ist die Verwaltung abgesondert, so kann sie vereinfacht und wohlfeiler werden. Zwar scheint eine Verminderung des Kostenaufwands zu entstehen, wenn eben der, den der Staat zu Besorgung seiner Geschäfte aufgestellt hat, zugleich auch zur Besorgung der Geschäfte der Kirche angestellt wird, indem dem Einen doch nicht so viel gegeben werden muß, als zwei Männer zu ihrer Subsistenz fordern. Allein jener Eine Mann leistet dann doch sicherlich in eben dem Verhältniß, als er mehr für die Kirche thut, weniger für den Staat; deswegen muß für das, was er nicht leistet, ein anderer Mann bezahlt werden; und da es um der Kirche willen geschieht, wird diese den ihr gebührenden Theil zu tragen haben. Die ihr Gut selbst verwaltende Kirche aber kann auch andere, z. B. Commundiener, oder überhaupt solche, die aus irgend einem in ihren Verhältnissen oder ihrer Persönlichkeit liegenden Grunde mit weniger vorlieb nehmen, zu Besorgung ihrer ökonomischen Geschäfte wählen und dadurch, so lange der Zweck nicht leidet, Ersparnisse machen.

Ein Hauptpunct aufrichtiger Erwägung ist: es sind zweierlei Arten von Geschäften und nöthigen Personen. Erst ein Collegium. Dieses muß aber nicht gerade ein für sich bestehendes eigenes Collegium seyn, gleich dem ehemaligen Kirchenrath, sondern es wird, wie es bis 1698 ursprünglich war, blos dem Consistorium eine zureichende Zahl von Oekonomieräthen, die den Haushalt des Kirchenguts im Allgemeinen und Großen besorgen,

beigefügt. Wollte man jedoch ein eigenes Collegium errichten, so müßten in diesem auch Räthe aus dem Consistorium und Studienrath sitzen, und zwar nicht nur, um Besoldungen zu ersparen, sondern auch, damit es nicht an solchen fehle, welche, einsehend, was die Zwecke der Kirche fordern, und eifrig für diese besorgt, angemessene Verwendung des Kirchenvermögens zu jeder Zeit befördern und dadurch verhindern, daß nicht die Anwendung zu den wesentlichen Zwecken unterlassen und allmälig jener nur zum Wegnehmen reizende Admassirungsgeist herrschend werde, der das Mittel dem Zweck vorzieht.

Auf dem Lande können, wie es schon ehemals geschehen, und wie es besonders auch die Universität einst that, Verwalter gewählt werden, die, schon von einer andern Stelle ein Einkommen ziehend, oder aus irgend einem andern Grunde, mit geringer Besoldung vorlieb nehmen. Und sogar angenommen, vereinigte Verwaltung sey wohlfeiler, als abgesonderte, so darf doch Wohlfeilheit nicht entscheiden, wenn nicht zugleich erwiesen ist, daß Verwaltung durch eine nicht kirchliche Behörde theils dem Zweck eben so gemäß, theils eben so sicher sey, welches beides wir bezweifeln mußten.

Vielleicht aber ist die Kirche nicht mehr vermögend, ihre Bedürfnisse zu bestreiten. In der That ist von den königl. Commissarien ein bedeutendes Deficit nachgewiesen worden. Allein der Commissionsbericht hat gezeigt, wie sehr dasselbe abnehme, wenn man das Kirchengut von fremdartigen Leistungen befreit, alle ihm zukommende Obliegenheiten auf die am wenigsten kostspielige Weise bestritten, und jedes dem Zweck nicht nachtheilige Mittel der Ersparniß und der Erhöhung des Kircheneinkommens in Anwendung gebracht haben werde.

Doch, es reiche nicht zu! Dann wäre es Verbindlichkeit der einzelnen Kirchenglieder, beizutragen. Der Staat aber hält sich entweder für verpflichtet, die ihm unentbehrliche Gesellschaft so weit zu unterstützen, als es ihr Bedürfniß fordert, oder nicht. Im ersten Fall wird er es thun, mag die Verwaltung des Kirchenguts mit der Verwaltung des Staatsguts vereinigt seyn, oder nicht; im andern Fall wird er es, mag dieses oder jenes stattfinden, nicht thun.

Noch mehr; wenn beide Verwaltungen abgesondert sind, kann auch die Verwaltung des Staatsvermögens vereinfacht werden. Dadurch wird auch der Ständeversammlung klare Einsicht in das ganze Finanzwesen erleichtert. Aber die Einheit, meint man, leidet durch abgesonderte Verwaltung. Allein Vernunft stellt nicht blos ein Gesetz der Einheit, sondern auch ein Gesetz der Mannichfaltigkeit auf, und oft wurde jene, namentlich das

Centralisiren, (man höre nur das gerechte Jammern der jetzigen baierischen Ständeversammlung über das Centralisiren aller Stiftungen. Der Name Centrum hatte einen täuschenden Klang. Von einem Centralpunct sollte alles Gute in allen Radien ausströmen. Aber der Centralpunct hatte eine unergründliche Tiefe. Und seit man wieder die Stiftungen herauszugeben sich entschloß, taucht so gar Vieles eben so wenig wieder empor, als der goldne Becher in Schillers Charybdis. Wer will ihn zum zweiten Mal hinabwerfen?) besonders der Cassen, sehr nachtheilig. Und wie? Den einzelnen Gemeinden ist Selbstverwaltung ihres Commun- und Kirchenvermögens überlassen, und Niemand betrachtet dieses als nachtheilige Verletzung der Einheit.

Ueberdies muß ja der die oberste Aufsicht führenden Staatsbehörde alles, so weit der Zweck der Aufsicht und Prüfung es fordert, vorgelegt werden, wodurch Einheit, soweit sie nöthig und zweckmäßig ist, unstreitig erhalten wird.

Endlich behauptet man, es werde dadurch, wie durch die vorausgesetzte Selbstständigkeit der Kirche, ein status in statu. Allein steht nicht die Kirche (obwohl eine freie, selbstständige, einen großen Zweck verfolgende und zu dessen Erreichung die dazu nothwendigen Mittel anwendende Gesellschaft) mit ihrem gesammten, von ihr selbst verwalteten Eigenthum unter Oberaufsicht des Staats, der von allem, was auf seine Zwecke einwirken könnte, Notiz zu nehmen und das seinen Zwecken Nachtheilige zu entfernen befugt ist? Sie zahlt ihm nicht nur für seinen Schutz Steuern, sondern erzieht ihm die Gesetze verstehende und ehrende Bürger.

Ist nicht hierdurch dem Staat alles gegeben, was erfordert wird? Endlich könnte man noch einwenden, die Absonderung sey zu schwer; allein dieses Geschäft ist sehr erleichtert durch „die Hochstetterischen Annalen." Vieles ist bereits geschehen; und kann denn Schwierigkeit berechtigen, eine Pflicht unerfüllt zu lassen, welche durch Gerechtigkeit geboten ist?

„Und so ziehen wir demnach aus allem zusammen den Schluß: Grundsätze des Rechts und der Verfassung sprechen der Kirche das Kirchengut als Eigenthum und mit diesem auch das Recht der Selbstverwaltung zu; aber auch Gründe der Klugheit können die Kirche nicht bestimmen, ihr Recht an den Staat hinzugeben, und noch weniger kann es dieser mit Gewalt an sich ziehen, ohne Recht und Verfassung, wie seine eigenen Zwecke, zu verletzen."

Aus diesem Resultat ist auch entschieden, welches hiebei die durch Pflicht und Klugheit gebotene Handlungsweise der Ständeversammlung sey.

Da das Recht, von welchem die Rede ist, unter die jura singulorum gehört, welche die Ständeversammlung zwar zu schützen hat, über welche sie aber nicht durch Stimmenmehrheit verfügen kann; und da es besonders ein Collegialrecht der Kirche und also ein solches ist, welches nach V. U. 71 der verfassungsmäßigen Autonomie jeder Kirche überlassen bleibt, so kömmt nach der Natur des Gegenstands der Ständeversammlung kein Recht zu, so weit hierüber zu beschließen. Jetzt, da die Ständeversammlung aus Protestanten und Katholiken besteht, tritt auch noch der Umstand hinzu, daß bei der entgegengesetzten Annahme über Collegialrechte einer Confession auch Glieder einer andern Confession zu sprechen berechtigt seyn müßten, was wohl keine von beiden zugeben wird. Ganz anders verhielt es sich bei der ehemaligen Verfassung, da die Repräsentanten des Volks zugleich als Repräsentanten der kirchlichen Gemeinden betrachtet werden konnten.

Nur insofern die Rechte der Kirche durch Entreißung jener Rechte verletzt waren, ward es Sache der Ständeversammlung, sich der Beeinträchtigten anzunehmen und so weit einen Beschluß darüber zu fassen.

„Heilige Pflicht ists, kein Recht zu verletzen, aber durch Entziehung der Selbstverwaltung ihres Eigenthums würde der Kirche ein höchst bedeutendes Recht entzogen; ein Beispiel der Rechtsverletzung würde von denen gegeben, deren hohe Bestimmung ist, Rechte zu schützen; kein Recht wäre mehr sicher. Man schreit über unbefugte Einmischung der Regierung in die Verwaltung des Gemeindevermögens. Unerträglich würde man es finden, wenn man einem Privaten ohne Grund die Verwaltung seines Vermögens entzöge; und gegen die Kirche, diese durch ihren Zweck vor allen ausgezeichnete Gesellschaft, und gegen das Oberhaupt derselben, das zugleich Oberhaupt des Staates ist, sollte erlaubt seyn, was gegen Niemand erlaubt ist?

„Heilige Pflicht ists, die Verfassung nicht zu verletzen; aber die Verfassung würde in ihrem tiefsten Fundament verletzt, wenn der Kirche das, was jene ihr feierlich zusagt, die abgesonderte Verwaltung ihres Eigenthums entrissen würde. Könnten die, die dieses thäten und dadurch selbst das erste Beispiel von Verachtung und Verletzung der Verfassung gäben, fordern, daß die Regierung, daß die Bürger dieselbe heilig halten?"

Gegen diese von Georgii und Abel so klar und kraftvoll beleuchteten Einsichten ist indessen dem Rec. keine öffentliche Gegenrede bekannt geworden, als der Aufsatz „vom Kirchengut," welcher im Stuttgarter Volksfreund 1822, Nr. 3, 4, 5, abgedruckt und mit — β — unterzeichnet ist. Der Verf. (ohne

Zweifel Hr. Keßler, welcher in der Ständeversammlung 1819, Heft 42, S. 124, die nämlichen Vordersätze vorgetragen hat) hat nicht die naturrechtlichen Hauptbegriffe geltend gemacht, welche in einer solchen Materie als die leitenden Vorkenntnisse über das, was dann gesetzliches (positives) Recht werden oder nicht werden darf, unabweislich vorausgehen müssen. Wir sagen: unabweislich und zum voraus fest durchgedacht seyn müssen sie, damit nicht Ständeversammlungen, deren Mitglieder zum Theil auf den nächsten Drang der Bedürfnisse mehr, als auf die Heiligkeit der Grundsätze, ohne welche der Staat nicht „status," nichts Stabiles, Bestandhabendes seyn kann, zu sehen gewöhnt seyn mögen, leicht in die Meinung gerathen, das, was an sich Unrecht ist, durch ihr Ja! und Nein! zum Recht machen zu dürfen und zu können.

Hr. K. ist noch in dem Vorurtheil befangen, das Kirchengut sey Staatseigenthum. Warum? Es war doch gewiß bis auf die Reformation hin, nach keines Menschen Gedanken, dem Staate oder der Staatsgesellschaft angehörig? Es war doch aus dem Privatvermögen der Stiftenden hervorgegangen, von dem, was sonst die Privaterben geerbt hätten, als Pflichterfüllungsmittel für die Ueberzeugungen der Kirchenmitglieder, als solcher, mit Erlaubniß, also unter dem Schutzversprech des Staats ausgesondert? Hätte der ganze Zweck der Kirchen, religiöse Ueberzeugungen, aufgehört, wer hätte ein Recht auf das aus den Privaterbschaftsmitteln Zusammengekommene haben können, als eben die letzten Erben der Erben, deren Voráltern um jene Antheile zurückgestanden waren? Aber nur gewisse Ueberzeugungen, wie der Kirchengesellschaftszweck zu erreichen sey, nicht der Zweck hatte die Zeitbelehrung bei mancher geändert. Für den bleibenden Kirchenzweck, der Gottheit leben zu lernen und zu diesen Pflichten fortwährend angeleitet und aufgemuntert zu werden — entschlossen sich alle Erben der Stifter des Kirchenguts im Herzogthum Würtemberg, auf die protestantische Art und Weise die bis dahin aus dem Vermögen der Privaten ausgesondert gewesenen Stiftungsmittel zu verwenden. Sie und der Landesregent (das Wort Landesherr läßt sich hier leicht für Mißverständnisse mißbrauchen und muß daher richtig ausgedeutet werden! Sie und der Landesregent reformirten, das heißt: sie bekannten sich zu veränderten Ueberzeugungen von der Art der Erreichung des Kirchenzwecks. Der Regent hatte das Recht, im Namen der Staatsgesellschaft, zu erklären, ob er gegen die Ausführung seiner Ueberzeugungen, als gegen etwas dem Staatszweck Widriges, ein Veto oder eine Behutsamkeit, ein jus cavendi, nöthig finde. Er war aber und handelte vielmehr selbst einstimmig mit seinen Ueberzeugungen.

Er ließ also Ordnungen überlegen, durch welche um so mehr die Ausführung der neuen Ueberzeugungen mit dem Staatszweck harmonisch und also dessen Schutzes fähiger und würdiger wurden. Und hierdurch etwa sollte er Herr, Eigenthümer der für den Kirchenzweck gehörigt ausgesonderten Güter der Kirchengesellschaft geworden seyn, die doch Kirchengesellschaft zu seyn nicht aufhörte, indem sie nur nach katholischer Weise es seyn zu wollen aufhörte? Wahrlich, für den Landesregenten, selbst wenn er Landesherr gewesen wäre, ein sonderbarer Besitzergreifungstitel! Wäre denn nicht eine Kirchengesellschaft wenigstens, im Rechte, auf einen solchen Fall, wo sie einen Theil ihrer Zweckerreichungsgrundsätze ändert, soviel wie eine Zunft? Und wie? wenn eine Lichterzieher- und Seifensiederzunft ein aus dem Privaterwerb ihrer Vorgänger entstandenes Zunftvermögen von Millionen hätte, nun aber das Seifensieden aufgeben und das Lichtermachen allein fortsetzen wollte und also die Regierung, diese Reform ihrer Ueberzeugungen und Statuten nach der Verträglichkeit mit dem Staatszweck zu prüfen und zur Ordnung zu bringen bäte? Wie? würde Hr. K. alsdann einem Regenten von gesundem Verstand und Rechtssinn, wie Herzog Christoph v. Würtemberg war, auch nur den Gedanken zutrauen, daß er durch sein Mitwirken zu seiner Zunftreform Herr des bis dahin gewiß nicht von ihm besessenen Zunftvermögens geworden seyn könnte? Zwar läßt es alsdann Hr. K. den Herzog der neuen Kirchengesellschaft wieder schenken oder leihen. Der Herzog selbst aber hat so etwas nie, vielmehr immer nur fromm und vernünftig gesagt: daß ihn Gott bewahren solle, etwas davon für sich nehmen zu wollen. Dennoch meint Hr. K., es sey wenigstens Eigenthum der Staatsgesellschaft geworden. Denn 1565 sey das Kirchengut dem Lande auf dem Landtage incorporirt worden. Was also dem Herzogthum Würtemberg je und je incorporirt wurde, davon ward der Staat Besitzer? Welche „Vermischung der Begriffe!“ Wenn irgend ein Dorf oder ein Landstrich in die würtemberg. Staatsgesellschaft aufgenommen oder überzugehen gezwungen wurde, so trat er dadurch für die Zwecke, die der Staat haben soll, in gleiche Pflichten und Rechte mit der würtemberg. Staatsgesellschaft. Aber was Privaten oder Gesellschaften bis dahin als Eigenthum besessen hatten, davon wurde doch wahrhaftig weder das alte Land, noch der Landesfürst Eigenthümer, so daß etwa eine possessionirte Zunft oder Gesellschaft von da an nur noch Nutznießerin ihres bis dahinigen Eigenthums, und nicht einmal ausschließliche Nutznießerin hätte bleiben dürfen, wie dieses Hrn. Ks. Aufsatz der evangelisch gewordenen altwürtembergischen Kirchengesellschaft aufräsonnirt haben will. Dagegen fiel aber auch nicht

etwa einer in dem neuincorporirten Ort bis dahin vorhandenen Zunft der Gedanke ein, daß, weil in dem incorporirenden Staate auch eine Zunft gleicher Art mit einem bedeutenden Gesellschaftsvermögen existirte, sie, die zum Lande hinzugekommene, nun auch in dieses Zunft- oder Gesellschaftsvermögen von Rechtswegen und ohne weiteres miteintrete. Hr. K. jedoch hütet sich vor Vermischung der Begriffe so wenig, daß er sogar meint, weil die Katholischen sowohl als die protestantischen Würtemberger doch durch den Begriff Staat und Kirche vereint seyen, selbst von den Katholischen erst noch zu erwarten wäre, ob sie die zum Staate hinzugetretene, rechtsgültig auf das — doch immer nur der altwürtembergischen Kirchengesellschaft eigenthümlich gewesene Kirchengut Verzicht gethan hätten oder verzichten wollten.

Alles dieses sind, mit aller Achtung gegen Hrn. K. sey es gesagt, Begriffsverwirrungen, die zu anderer Zeit blos logisch zu entwirren seyn würden, jetzt aber doch um so mehr zu bedauern sind, da gerade das anerkannte Eigenthums- und Verwaltungsrecht der vom Staate legitimirten, aber nicht zu bevormundenden, noch weniger zu beerbenden bestimmten Kirchengesellschaft erst aus einer dictatorischen Begriffsverwandlung heraus wieder in integrum restituiret werden soll. Gerade in einem Zeitpunct, wo aus dem vergänglichen Unrecht wieder das unsterbliche Recht hervorgehen soll, Manchen aber doch das Haben weit besser als das Sollen gefällt, ist es wahrhaftig Gewissenssache, nicht durch scheinbare, dem Unrecht gefällige Einsprüche auch einige Andere irre zu machen, oder dem Eigennutz Scheingründe zur Verzögerung darzubieten.

Doch das fragliche evangelische Kirchengut ist bereits von der gesammten Ständeversammlung, auch von dem katholischen Theile, nach dem gesunden Verstande und Rechtssinn (nach Heft 42, S. 127), wie es auch der Vicepräsident in voller Bestimmtheit aussprach, so vollständig als ein vom Staate nicht besessenes, aber zu beschützendes Privateigenthum der Kirchengesellschaft anerkannt, daß nunmehr nur die consequente Vollziehung dessen, was dieser Begriff in sich schließt, durch unverzögerte Zurückgabe in abgesonderter Verwaltung auch von der Ständeversammlung selbst zu betreiben ist, nicht etwa, welche Stände, als solche, über das Gut oder Eigenthum der Kirchengesellschaft weiter, als was die Gleichstellung in der Steuerpflichtigkeit betrifft, zu disponiren hätten, sondern deswegen, weil es der Ständeversammlung Pflicht ist, die während der Verfassungslosigkeit getrübten Rechte aller Art wieder in die Unverletztheit und Unverletzbarkeit um so schleuniger zurückbringen zu helfen, als der Regent sich selbst so unumwunden

dafür erklärt hat. Selbst in der vorigen Zeit war der Etat des kirchengesellschaftlichen Gutes den Landständen als solchen nicht vorzulegen, um über dessen Verwendung zu disponiren, sondern um einzusehen, ob bei der Verwaltung und Verwendung desselben die Pflichten und Rechte der Kirchengesellschaft, welche allerdings noch zu wenig repräsentirt und zur Mündigkeit gebracht ist, nicht verletzt worden seyen.

Diesen allerdings wichtigen Punct, daß die Kirchengesellschaft, zu Wahrung ihrer Pflichten und Rechte nicht eine selbstständige Repräsentation habe, berührt auch H. K.; nur aber so, daß er daraus eine sonderbare Folgerung zieht. „Sie habe", bemerkt er, „keine andern Organe, als ihre Diener, indem sich die evangel. Geistlichen vor dem Altare als solche bekennen. Sie können also auch kein Gefühl ihrer moralischen Persönlichkeit haben." Beide Sätze sind nur zum Theil richtig. Die evangel. Kirchengesellschaft kann nicht genug das Gefühl haben, daß sie als eine moralische Person gelten solle, weil sie nicht durch Personen, die von der vollziehenden Macht amtlich und unabhängig sind, für sich reden lassen und ihre Mündigkeit beweisen kann. Warum aber dies? Es ist nur jetzt so; jetzt, seitdem man gegen den consequenten, oft genug erinnerten Sinn der alten Verfassung, welchen die um das Wesentliche der Kirche gewöhnlich zu wenig besorgten Herrn Juristen und Cameralisten immer nicht festhielten, die Zahl der Prälaten vermindert hat und diese, wie bloße Generalsuperintendenten und Titularprälaten, als entlaßbar und quiescibel behandeln will. Was folgt aber hieraus anders, als daß sie, die Kirchengesellschaft, vielmehr wenigstens, wie zuvor, ja wie die Staatsgesellschaft selbst, indeß noch zweckmäßiger repräsentirt werden sollte und dieses zu begehren und zu betreiben habe. So sehr die großen Güterbesitzer auf eigene Repräsentation zu dringen suchten, so sehr hat dieses die eben so reich possessionirte Kirchengesellschaft nöthig. Die dictatorische Zeit über, wo auch die Staatsgesellschaft nur noch quiescibel und entlaßbare Staatsregentendiener, und keine amtlich unabhängigen Wortführer ihrer Mündigkeit hatte, war freilich auch das Gefühl, eine moralische Person zu seyn, gar klein geworden. Die dennoch mündig gebliebene hat nun wieder ihre Mundboten, die natürlich keine wären, wenn sie von der Gesetzvollziehungsbehörde, welche sie immer der Pflichten und Rechte der repräsentirten Staatsgesellschaft wohl eingedenk erhalten soll, nach Willkür mundtodt und brodlos gemacht werden könnten. Aber eben deswegen hätten jene Mundboten der Staatsgesellschaft, welche, als solche, alle Rechte der innerhalb des Staats legitimen Vereine, Zünfte, Gesellschaften ꝛc. zu wahren, die Pflicht haben, niemals zugeben sollen, daß die evangel. Kirchengesellschaft

ihr unentlaßbares Repräsentanten-Collegium in dem Prälatenstande für jetzt vermissen muß. Wohl ist historisch zu begreifen, warum man den consequenten Sinn und Zweck dieser nicht amoviblen Kirchenrepräsentation im Strudel und Kampf um die Staatsrepräsentation selbst übersehen konnte. Seit langer Zeit hatten die meisten der Prälaten ihre Kirchenrepräsentationspflichten gar nicht oder unverständig ausgeübt. Dies ist unleugbar, und hoffentlich wird von jenem mundtodten Greisenzustand (Marasmus senilis) auf alle ihre künftigen Titelgenossen nichts übergehen. Durch die Personen war der Prälatenstand in Aberacht gekommen. Man frage aber nur: warum auch dies? Die Geschichte antwortet: weil die Wahl nicht bei der Kirche war, und weil dann der Regierungstheil, welcher doch durch sie controlirt werden sollte, sich gewöhnlich Veraltete, Gebrechliche oder Kniebeugende gegenüberstellte. Hebt denn aber unleugbarer Mißbrauch den rechten Gebrauch auf? Haben nicht die protestantischen Fürsten und Stände zu Frankfurt, selbst bei der katholischen Kirche, wo jede Abänderung viel schwieriger ist, in den Grundzügen über (Verbesserung der) Verhältnisse der kathol. Kirche in deutschen Bundesstaaten §. 28, 29, die Besetzungsart der Domcapitel verbessert? Haben sie nicht zur Wahl der Bischöfe, welche vorher, den Domherrn allein überlassen, oft ähnliche Folgen, wie bei der würtemberg. Prälatenwahl, hervorgebracht hatte, nun auch durch Zulassung ausgewählter und zwar von der gesammten Geistlichkeit ausgewählter Landdecane das Auffinden der drei würdigsten (z. B. die unrömische Auswahl eines Wessenberg) möglich gemacht? Und ähnliche Verbesserungen für echte Repräsentation, auch der evangelischen Kirche, sollten in Würtemb. nicht möglich gewesen, nicht immer noch sehr möglich seyn, weil sie nöthig und rechtlich sind? Möge es immer dabei bleiben, daß in der Staatsrepräsentation oder der Ständeversammlung, da sie jetzt nicht mehr, wie zuvor und wie einst die aus Geistlichen und Weltlichen bestehenden Reichsstände, auch Kirchengesetze zu machen, sondern nur die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche zu wahren hat, nicht mehr als sechs Prälaten sind. Aber wie die Staatsgesellschaft unter dem Regenten durch selbstständige Repräsentation nun doch wieder als moralische Person restituirt ist, ebenso bedarf die Kirchengesellschaft unter ihrem mit dem Regenten in der Person, aber nicht in dem Wesentlichen der Sache identificirten Episkopus (oder dem Pontifex maximus im alten Rechtssinn) eine geordnete Kirchenrepräsentation. Nach der Natur der Sache soll diese von presbyterialisch eingerichteten, freigewählten Kirchenconventen zu Diöcesansynoden für Kirchen und Schulen aufsteigen. Diese Form und Ordnung rechtlicher Mündigkeit wird sich alsdann in eine von den Kirchen-

gemeinden oder den Specialsynoden aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern gewählte, von dem evangel. Bischof präsidirte, von ihm als dem Regenten inspicirte Gesammtsynode, als Repräsentation ihrer gesellschaftlichen Persönlichkeit concentriren; wie hiervon bei der badischen vereinten und das Presbyterialische mit dem Episkopalischen vereinigenden Kirchengesellschaftsverfassung bereits das einleuchtendste Beispiel und der Beweis gegeben ist, daß nicht blos die Staatsgesellschaft mündig, und also selbstständig zu seyn, das Recht hat, vielmehr eine sich selbst vorstehende Ständeversammlung auch bei der Kirchengesellschaft diese Verwirklichung der Mündigkeit nach dem natürlichen innern Recht der Sache und um das, was ihr Recht war, auch andern Recht seyn zu lassen, wünscht, billigt, befördert und als Recht in Schutz nimmt.

Dazu kommt besonders auch dieses, daß, wenn einer andern Landeskirche (durch die schon angeführten Grundzüge, deren Erwägung deswegen und deren baldiger Abdruck also [bei Mezler zu Stuttgard unter dem Compler: Neueste Grundlagen der deutschkatholischen Kirchenverfassung, 1821.] auch für die evangel.-protestantischen Kirchen so wichtig ist) an consistent aufsteigender Ordnung durch besser wählbare und selbstständig gestellte Domcapitel, Bischöfe und Metropoliten zu Diöcesan- Provincial- und General-Synoden und zugleich an unabhängiger Dotation von dem Protestantismus so viel Rechtliches gewährt ist, es doch unverantwortlich seyn würde, wenn protestantische Juristen und Cameralisten in den Ständeversammlungen und Staatscollegien durch redliche, zeitgemäße Berathung der Regenten das Nämliche der protestantischen Kirche zu verschaffen und zu sichern, nicht unparteiisch und thätig genug seyn wollten. Wird aus Vollziehung seiner „Grundzüge" der deutschkathol. Kirche keine Uebertreibung der Hierarchie von Seiten der katholischen Kirche befürchtet, wie leer erscheint dann Hrn. Ks. Scheu, daß durch die (allzulange vernachläßigte, nach den Zeitaussichten aber doppelt nöthige) vollere, rechtliche Sicherung der gesellschaftlichen Persönlichkeit der protestantischen Kirche ein Kirchenstaat im Staate entstehen möchte! Ein die Gesellschaftsrechte der doch auch anerkannten protestant. Kirche sichernder Zustand, eine ihren Zweck fördernde Kirchenverfassung soll im Staate, soll unter dem Schutz, also unter dem jus sciendi, inspiciendi, cavendi, vetandi des Staates daseyn und als ein fester status daseyn, ohne daß aus dem status *in* statu ein status *contra* statum (protestantisch-evangelisch) entstehen kann, wo der Regent selbst und nicht ein auswärtiger, Oberbischof ist.

Uebrigens ist doch auch jetzt schon jede protestantische Landeskirche nicht blos auf die Geistlichen am Altare

als ihre Organe eingeschränkt. Hr. K. denkt nur nicht daran, daß jede, und auch die würtembergische, ihr Episkopat an die Person des Regenten anschließt. Aber freilich versteht man fast immer nicht, was dieser Satz des protestantischen Kirchenrechts eigentlich sage und enthalte. Weil die evangelisch-protestantischen Kirchen weder im Dogma, noch im Cultus und in ihrer gesellschaftlichen Verfassung länger vom Papst als Oberbischof und von päpstlichen Bischöfen abhängen konnten, so mußten sie auf einen Ersatz für das denken, was der Papst und die Bischöfe, ohne Uebertreibung und mit Recht, zur Ordnung in der Kirche hätten seyn können. Ganz aufhören mußte, nach dem Geist des Protestantismus, als der Verwahrung gegen alle um der Tradition willen unabänderliche Lehrvorschriften, alles damalige unabänderliche Vorschreiben der Lehrbestimmungen. Nur bekennen und als Unterscheidungszeichen (Symbol) darstellen konnte man, was man jetzt, nach zeitgemäßer gewissenhafter Prüfung, für die der Bibel gemäßeste Dogmatik oder Wissenschaft über die christliche Glaubenslehre zu achten vermöge. Man konnte und durfte festsetzen, daß einzelne Kirchenlehrer dagegen nicht im volkerregenden Tone (wie beim Kryptocalvinismus ꝛc.) lehren durften. Aber die Bedingung, den Sinn und Zweck der Bibel immer nach den Einsichtsmitteln jeder Zeit zu erforschen und durch Gründe zu erläutern, war Grundidee der protestantischen Geistesbildung. Für den Papst, als Glaubensrichter, also war an keinen Ersatz zu denken. Das Erforschen mußte Jedem nach seinem Erkenntnißmaße freibleiben, während von dem gesunden Verstande zu erwarten ist, daß der Nichtgelehrte sich das, was andere durch alle Studienmittel dazu befähigte Sachverständige ihm durch Gründe zur Ueberzeugung bringen können, sich zur Leitung nehme. Doch bedurfte auch da, in Rücksicht auf die grundsuchenden Lehrbestimmungen, die Kirchengesellschaft schon eine machthabende Aufsicht gegen jede nur Volksgährung bezweckende oder bewirkende Darstellungsart. Hauptsächlich aber war eine machthabende Aufsicht nöthig, insofern man den Kirchenzweck, Vereinigung mit der Gottheit, nach den verbesserten Lehreinsichten, weder an die Vermittlung des Priesters bei den Sacramenten, als Herableitung der Gnadenwohlthaten Gottes, noch an äußere Handlungen, sondern unmittelbar an die Willensgesinnung, also an Erweckung des Willens durch tiefempfundene Gründe, folglich an die Fortdauer eines erweecklichen religiösen Unterrichts gebunden erkannte, und nun ebendeswegen vielerlei neue Einrichtungen für die Vorbereitung zu dieser mannichfachen kirchlichen Belehrung und Erbauung und für die gesellschaftliche Anwendung verfassungsmäßig werden mußte. Allerdings mußte auch hierin die Kirchengesellschaft die Sachverständigen als die

Leiter anerkennen, doch aber auch diese wieder eine machthabende Aufsicht, einen Ersatz des Episkopus, nöthig erachten. Bei dieser Einsicht, ein Episkopat, aber ein den Lehrerstand und die freie Ueberzeugungspflicht achtendes Episkopat zu bedürfen, dachte man an jenes Wort des ersten Christenkaisers Constantin auf der nicäanischen Kirchenlehrerversammlung, daß er in der Lehre ihr (selbstdenkender) Schüler, in dem Halten auf Ordnung aber ihr Episkop und Aufseher seyn wolle. Constantin konnte auf diesen Gedanken um so eher geleitet seyn, weil er neben dem Imperator zugleich Pontifex maximus, d. i. der oberste Ordnungshalter über alle aus den Religionen entstehende äußerliche Handlungen der Religionsgesellschaften und ihrer gottesdienstlichen Personen zu seyn gewohnt war. Eines solchen Episkopen, welcher nicht gebieten, aber nach dem gewissenhaft freien Geist der protestantischen Kircheneinsicht Ordnung halten und Leitung gewähren könnte, bedurften die Lehr- und Kirchenverfassungsverbesserer. Constantins mildes Beispiel zeigt, daß ein solches Episkopat mit der Staatsoberaufsichtsbehörde nicht unvereinbar sey. Der Regent oder Staatsoberaufseher hatte ohnehin Pflicht und Recht, immer zuzusehen, daß aus keiner Einrichtung der Kirchengesellschaft dem, was der Staat leisten und bewirken soll, Eintrag geschehen, das heißt, daß der Geschützte nicht dem Schützenden nachtheilig werden dürfe. Ganz nahe rückt also der Gedanke: Wir wollen in der nämlichen Person, welche die Staatsoberaufsicht hat, auch das Episkopat oder die Kirchenoberaufsicht vereinigt anerkennen. Der Sinn war aber nie, den Staatsregenten als solchen mit dem Episkopus zu identificiren. Der Sinn und Zweck ist, daß die nämliche höchste Person im Staate, auch die Pflichten und Rechte des Episkopus in der protestant. Kirchengesellschaft habe und ausübe. Wie diese Person nun für den Staat verfassungsmäßige Diener und Beamte hat, die nicht ihrer Persönlichkeit, sondern der Staatsverfassung verbunden sind, ebenso kann dieselbe Person nicht ohne solche der Kirchengesellschaftsverfassung verpflichtete Berathungs- und Vollziehungsorgane gedacht werden. Darf doch selbst der kathol. Bischof, und sogar der Papst nicht ohne Domcapitel, nicht ohne Cardinalscollegium seine Oberleitung der Kirche ausüben. Und einen herrschenderen Bischof, als selbst der Papst seyn dürfte, konnte doch die protestantische Kirche sich niemals als nöthigen Ersatz denken. Sogar in der katholischen Kirche dürfen Kirchengesetze nicht anders, als durch Repräsentation, nämlich durch Synoden und Concilien gemacht werden, denen der Bischof, der Metropolite, oder der Papst präsidirt. Und die protestantische Kirche könnte, dürfte hierin absolutistischer behandelt werden?

Ist nun aber gleich der Staatsregent nicht, insofern er Regent ist, protestantischer Kirchenbischof, ist vielmehr nur eben dieselbe Person jenes und dieses, und ist der protestantische Bischof ein nach den protestantischen Grundsätzen sich bildender Ersatz des vorher gewesenen Episkopats, wie es als leitendes, nicht gebietendes Oberhaupt des Domcapitels dem Kirchensprengel vorsteht; so ist auf der andern Seite doch auch von selbst klar, daß die Verwaltung und Verwendung der eigenthümlichen Geldmittel, welche die Kirchengesellschaft für Erreichung des Kirchenzwecks bestimmt besitzt, unter der Leitung des Episkopen stehen muß, welcher von den aufgestellten Kennern der Zwecke und der Mittel den Kircheneinnahmen und den Kirchenkostenbetrag (das kirchliche Budget) entwerfen läßt und mit der zur Kirchenrepräsentation gebildeten Synode zum Gesetz erhebt. Dies und nur dies ist der aus der streng durchdachten Natur des Gegenstands abzuleitende folgerichtige Gang dieser Geschäfte und Verhältnisse, welcher das große, allumfassende Princip, daß in jeder, auch der kirchlichen, Gesellschaftsverfassung Ordnungsmacht mit Selbsteinwilligung in die Gesetze verbunden, also nichts Absolutistisches, aber Einheitsregierung mit Stellvertretung der Regierten wahrhaft verbunden seyn soll. Die protestantische Vereinigung des Episkopen mit dem Regenten in Einer Person gewährt dann der Staatsgesellschaft die größte Sicherstellung, daß nicht ein Kirchenstaat wider den Staat entstehen könne, gerade weil jener so ganz im Staat, ohne alle Auswärtigkeit, seyn kann und soll. Ebendieselbe Vereinigung zweier Oberaufsichten in Einer Person gewährt oder gewähren aber auch der protestantischen Kirchengesellschaft nach allen ihren Abtheilungen die gerechte Hoffnung, daß der mit dem Regenten sich verständigende Bischof die Staatsregentenmacht immer nur zu Verhütung alles staatswidrigen, nie aber zu einer Zurücksetzung der Kirche oder zu einer absolutern Behandlung, als der verfassungsmäßige Regent gegen die Staatsgesellschaft sich herausnehmen wird, anzuwenden suche.

Verzeihung, daß die folgenreiche Wichtigkeit dieser Grundbegriffe und die leidige Erfahrung, wie oft die unter Protestanten allzuhäufige Vernachläßigung philosophischen und historischen Kirchenrechts von der ursprünglichen Kenntniß derselben auf Irrwege abkomme, den Rec. zu einer Skizze der Grundlinien, in welche dann leicht die Beantwortung speciellerer Fragen einzupassen ist, — hoffentlich nicht ohne Nutzen — verleitet hat! Es ist nicht genug, ein guter Kopf zu seyn; wie unstreitig Herr Keßler als solcher zu achten ist. Hätte er sich die philosophische und historische Denkmethode zu eigen machen können, wie sie dem Studium der Theologie, als der auf Geschichte und Philosophie basirten

Religionswissenschaft vorangehen muß und durch gute Einrichtung der Vorstudien der Theologie aus kirchengesellschaftlichen Mitteln in Würtemberg besonders möglich gemacht ist, wie viel sicherer würde er seinen trefflichen Zweck, Vermischung der Begriffe in sich und andern zu verhüten, wirklich getroffen und erreicht haben.

Mit dem §. 78 treten einige für die katholische Landeskirche besonders merkwürdige und willfährige Artikel ein. Wo, unter katholischen Regierungen, ist man gegen Protestanten so zuvorkommend gewesen, wie diese hier gegen ihre katholischen Mitbürger? Nichts davon zu sagen, daß in Spanien, Portugall, Brasilien und Mexico ꝛc. selbst die revolutionairen Anhänger des Katholicismus sich gegen den Protestantismus ausschließend für ihn, als die Alleinkirche, zu erklären, die Mitleidens würdige Inconsequenz haben; auch in Baiern, auch in Frankreich sollten, dem Gesetz nach, Katholiken und Protestanten in die Rechtsgleichheit gestellt seyn. Aber wo und wie sind sie es nach der Wirklichkeit? Fast allein Protestanten haben in Würtemberg das Constitutionelle zu Stande gebracht; und doch gewähren sie sogleich aus freier Ansicht „dem Landesbischof und Domcapitel die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen (Landes-) Kirche mit allen den Rechten, welche, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, mit jener Würde wesentlich verbunden sind.“ Dennoch wollte der bischöfliche Repräsentant (Heft 43, S. 16.) noch das Wort wesentlich, wie stillschweigend, übergehen. Alle die Rechte sollten ihm zuständig seyn, welche „mit der Leitung der innern Angelegenheiten der kathol. (Landes-) Kirche „„nach den kanonischen Satzungen und nach den Grundsätzen des kathol. Kirchenrechts verbunden sind.““ Nach was denn für einem kathol. Kirchenrecht? und nach welchen kanonischen Satzungen?“ muß dagegen der Sachkundige fragen. Denn Jeder, welcher thätig einsieht, daß die neueren Zeitverhältnisse das eigene Studium, was denn in der That disseitiges und jenseitiges Kirchenrecht sey, selbst den Ministern und Gesandten wieder unentbehrlich machen, um nicht gegen Prätensionen, die der Begehrende seine Rechte nennt, überall allzunachgiebig zu werden — kurz, jeder nicht blos Nachsprechende weiß, daß es durchaus kein allgemein und gesetzlich anerkanntes katholisches Kirchenrecht gibt. Sogar ist der sonderbare Fall hier wirklich, daß das Oberhaupt dieser Kirche ein sehr viel anderes Kirchenrecht behauptet und in Ausübung zu bringen strebt, als die beigeordneten bischöflichen Oberstellen anerkennen, und daß

ganze Landeskirchen, wie die gallicanische, die portugiesische ꝛc., sich gegen einen großen Theil des römischen Kirchenrechts als frei verwahren. Welches der vorhandenen kirchenrechtlichen Systeme, hätte man also wohl fragen müssen, soll denn in Würtemberg zur Basis genommen werden? Etwa das römische, worauf ganz neuerlich „die Darstellung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit über die Erklärung der protestant. Fürsten und Staaten des deutschen Bundes (dd. 1819. 10. Aug.) bestehen und daher alles juxta Canones *nunc vigentes* et *praesentem* Ecclesiae disciplinam regulirt haben möchte *); wogegen die Note officielle der nach Rom Abgeordneten (ebendas. S. 312.) sehr treffend die Frage stellt: Woher sollen die Regenten wissen, lesquels sont les causes maintenant en vigeur? Il faudrait leur en exposer le dénombrement et le contenu. Dies ist unmöglich. Denn selbst die Quellen des katholischen Kirchenrechts, das Corpus juris canonici, sind sie nicht schon von vorn herein bloße Privatsammlungen von Gratianus und anderen Compilationen, denen zu keiner Zeit eine gesetzgeberische Sanction förmlich und nach genauer Untersuchung gegeben worden ist? Nur der Gebrauch der noch Unwissenderen hat sie sanctionirt. Bloße Sammler und Privatgelehrte sind durch die Gewohnheit die wirksamsten Kirchengesetzgeber geworden. Die früheren Bestandtheile bestanden nicht etwa aus allgemeinen Concilien, sondern häufig aus kleineren Localkirchenversammlungen, ja aus einzelnen Kirchenvätern, und wie die Forscher gezeigt haben, oft aus unechten oder aus zerstückelten Stellen; wie van Espen und andere katholische Kritiker beweisen. Die späteren Theile aber bestehen meist aus Vorschriften einzelner Päpste, ohne Sanction der allgemeinen Kirchenversammlungen. Rechte, Reservate, die sie selbst sich beizulegen beliebten, sollen sie verbindliches Kirchengesetz seyn? Der römische Bischof ist nie ein Souverain der Kirche. Dagegen werden gewöhnlich die Schlüsse der großen Concilien von Constanz und Basel nicht als Gesetze, nicht als Grundlagen des Concordats mit Deutschland behandelt. Deswegen wird doch der wohlunterrichtete Bischof unter dem kathol. Kirchenrecht wahrscheinlich ein dem Episkopalsystem gemäßes verstehen, während die angeführten neuesten römischen „Gesinnungen Sr. päpstl. Heiligkeit" S. 372. gegen Bischöfe und Metropoliten auf den (selbstgenommenen) röm. Reservaten und auf dem Grundsatz feststehen möchten, daß die Bischöfe ihre Amtsgewalt nicht jure proprio, sondern nur soweit, als der röm. Bischof sie nicht beschränkt, sondern *in partem* solicitudinis admittirt, auszuüben haben. S. 392 protestiren

*) S. den Abdruck dieser fortdauernden römischen Gesinnungen in den „Neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung" (Stuttgard 1821.) S. 395.

sogar jene römischen Gesinnungen fast allzu offenherzig und namentlich gegen die alten Kanones und gegen die alte Kirchenzucht, welche den Metropoliten die Ausübung sehr ausgedehnter Rechte zugestanden habe. Welches Concilium aber hat diese alte Kirchenordnung aufgehoben? Das tridentische ist in mehreren Staaten, auch in Deutschland, nicht für die Kirchenzucht als entscheidend anerkannt. Ueberhaupt können in einer Kirche, welcher das Traditionelle das Höchste ist, welcher das zu allen Zeiten von allen überall Anerkannte den Namen der katholischen sichern soll, die alten, zum Theil apostolisch genannten Kanones abgethan seyn, ohne daß man nachweisen kann, daß eine allgemeine Repräsentation der Kirche, ein Generalconcilium, sie für aufgehoben erklärt hat? Welche kanonische Satzungen sollten es also seyn, zu denen der bischöfliche Antrag die würtembergische Constitution so aufs Unbestimmbare hin verbindlich zu machen versuchte? War es recht und klug, die wohlwollenden Mitbürger in das, was der Bischof als solcher, bestimmter zu bezeichnen, gewiß nicht räthlich gefunden hätte, hineinziehen und nicht nur in den Streit zwischen Sacerdotium und Imperium, sondern sogar in die unendlichen Controversien des Rechts zwischen Curie und Episkopat und Kirchenfreiheiten der verschiedenen Landeskirchen verwickeln zu wollen? dagegen aber das so wichtige Wort: wesentlich, zu umgehen?

Gutmüthig gab die Ständeversammlung nach, aber doch mit Klugheit. Sie stimmte nach dem Vorschlag des Vicepräsidenten, Dr. Weishaar, für die „Rechte, welche in Gemäßheit der katholischen Kirchengesetze mit der Würde des Bischofs und Domcapitels für Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen (Landes-) Kirche wesentlich verbunden seyen." Dies wäre auch bestimmter gewesen, als der — dennoch von den Berathern des Königs in der entscheidenden Redaction beibehaltene Ausdruck: „nach den Grundsätzen des kathol. Kirchenrechts." Denn nicht einmal Grundsätze eines allgemein anerkannten katholischen Kirchenrechts wird der Sachkundigste als ein katholisch anerkanntes System nachweisen können. Soll das gallicanische? soll das österreichische? soll das bischöfliche, oder metropolitische, oder römisch-curialistische Kirchenrecht die Basis seyn? Sagt man aber Kirchengesetze, so müßte nachgewiesen werden, wie und wodurch die Kirche, als universell repräsentirt und anerkannt, einen Satz als Gesetz sanctionirt habe.

Sogar eine Nothwendigkeit, daß über die äußere Stellung der katholischen Landeskirche zum römischen Oberbischof und über ihre Stellung zum Staate eine besondere Uebereinkunft mit jenem Oberhaupt der Kirche bestimmen solle, versucht der bi-

schöfliche Antrag in die Landesconstitution einzurücken (Heft 43. S. 12. 14.). Sonderbar. Der Hr. Bischof in partibus, der also freilich mehr noch als römischer, denn als deutscher Bischof, zu Rom geschworen hat, erklärte sofort S. 13 selbst, wie man gegen ihn zu Rom geäußert habe, daß — mit einem protestantischen Regenten kein eigentliches Concordat abgeschlossen werden könne. Mit wieviel größerem Rechte muß also jede Regierung, besonders aber eine protestantische, repliciren: kein Staat hat über das Betragen, welches seine Mitbürger innerhalb seines Regiments zu beobachten haben, mit einem Auswärtigen eine Uebereinkunft zu treffen. Welche souveraine Regierung contrahirt darüber mit einem andern Souverain? Wie viel weniger mit einem auswärtigen Bischof, wenn er auch nicht blos der Erste im Range ist, sondern sogar über Einheit in Lehre und Sitten gegen die Andern eine gewisse Oberaufsicht hat, die ihn aber gar nicht zu einem Kirchensouverain oder zu einer Rechtsmacht erhebt, mit welcher erst ein Staatsvertrag geschlossen werden müßte, wenn ein Staat auch die katholische Kirchengesellschaft im Lande nach den allgemeinen Gesellschaftsrechten zu behandeln und zu schützen zusagt? Darauf, daß dieser Bischof zugleich souverainer Fürst des Gebiets von Rom ist, geht ohnehin die Frage nicht.

Alle Herrnhutergemeinden, in allen Welttheilen zerstreut, erkennen ihren Einen Bischof als ihre höchste kirchliche Auctorität. Aber wenn der Kaiser von Rußland solchen industriösen Gemeinden gerne Niederlassungen in seinen Staaten gewährt, wie würde Ihm ein Begehren derselben, daß Er über ihre Stellung zu seinem Staate mit dem Episkopat zu Barby erst eine Uebereinkunft treffen möchte, zusagen?

Ein sonst wohl unterrichtetes Mitglied vom Adelstand meinte (S. 15) bemerken zu müssen: „dem Katholicismus sey das sichtbare Oberhaupt der Kirche eben so nöthig, als einer beschränkten Monarchie ein König." — Wohl. Aber, wenn man genau denkt, was der Katholicismus in diesem Sinne will, so sagt der echte Grundbegriff der katholischen Kirche: nöthig ist ein Centraloberhaupt der überall sich gleichen Kirche wegen der Einheit in Lehre und Kirchenordnung.

Wenn eine katholische d. h. überall eben dieselbe Kirche seyn soll, so muß allerdings eine Centraloberaufsicht seyn, ohne welche nicht zu bewirken wäre, daß, was in Wahrheit Gesetze der Kirche sind, überall gleichförmig beobachtet werde. Aber zur Einheit in Lehre und Kirchenzucht, selbst zur Einheit in Lehre und Sittengesetzen gehört nicht auch das Aeußere, die Stellung der katholischen Kirchengesellschaft eines Landes zu der

Staatsgesellschaft und Staatsregierung desselben Landes. Nichts hat der katholischen Kirche und ihrem guten Geiste mehr Eintrag gethan, als die in Wahrheit nichtkatholische Meinung, wie wenn jenes sichtbare oberbischöfliche Kirchenoberhaupt sich zur katholischen Kirche wie ein Monarch verhalte. Wie ein Monarch, allerdings concordirte Leo X. mit Franz I. und gab dem König daher Gewalten über die französische Kirche, ihre Wahlen u. dgl., die er, Leo, abzutreten nicht das Recht hatte; wogegen auch der König dem Papste absolutistische gewährte, was die Kirche demselben, um des Zwecks willen, den das sichtbare Kirchenoberhaupt erfüllen soll, nicht schuldig war. Positiv wirkend, hat der angebliche Kirchenmonarch meist sogar der kirchlichen Aristokratie (den Metropoliten und Bischöfen), immer aber der Kirche selbst, d. h. der Gesellschaft der Gemeinden geschadet, um derenwillen doch die Hierarchie seyn soll, wenn je der Zweck immer mehr seyn soll, als die Mittel. In jedem Concordate machte der Papst Abtretungen dessen, was nicht sein war. Negativ-wirkend hat er, in der Form eines Kirchenmonarchen, nie genützt. Er protestirte gegen den westphälischen Frieden. Hätte man darauf geachtet, so wären alle Vortheile dieses Friedens für die katholische Kirche disputabel geworden. Er protestirte noch wirklich zu Wien gegen alle neuere Säcularisationen. Wären die Regierungen nicht aus eigener Billigkeit geneigt, das bischöfliche System in der deutsch-katholischen Kirche auf eine mit dem Staatswohl vereinbare Weise wieder möglich zu machen, so würde die Jurisprudenz sagen können: da der, welchen die Bischöfe in partibus wie einen Kirchenmonarchen darstellen, die Säcularisationen nicht anerkennt, so sind wir indeß auch nicht verbunden, aus diesen Säcularisationen die neuen Dotationen für Bischöfe, Domcapitel, Unterrichtsanstalten ꝛc. zu gewähren, zu denen wir uns im Reichsdeputationshauptschluß aus eigener Einsicht, aber ohne daß sich damals jenes sichtbare auswärtige Kirchenoberhaupt dafür irgend bemühte, selbst verbindlich gemacht haben. So wäre es mit den eigentlichen Folgerungen, welche nach der Geschichte und nach den Sachbegriffen entstehen, wenn man den Katholicismus nicht blos einen bischöflichen Kirchenoberaufseher, sondern einen Kirchenmonarchen nennt, welcher über Aeußeres, besonders über Kirchenmittel, Verträge, also auch Abtretungen, machen könnte. Was für die katholische Kirche irgend eines Landes an Mittel nöthig und billig ist, würde sie gewiß nicht dadurch erhalten, daß Rom es begehrt, wenn nicht Regierungen und Stände selbst es nach den allgemein gültigen Geschäftspflichten und Rechten für gerecht und nützlich hielten. Gewinnen aber würde keine katholische Landeskirche in Deutschland, oder irgend-

wo an ihrem wahren Wohl, wenn die Staatsregierungen der angeblichen Kirchenmonarchie alle diejenigen Vortheile und Einflüsse — für gewisse Reciproca, nach Concordatenart — zugeständen, welche die mehrmals genannte „Exposition der Gesinnungen Sr. päpstlichen Heiligkeit" noch 1819 in Anspruch zu nehmen gesonnen blieb. Oder ist denn dort von irgend etwas, als von Vertheilung der Curie und von Hemmungen einer gesetzmäßigen kirchlichen Selbstständigkeit, ist vielmehr etwa von Bildung des Geistes und Herzens, von Harmonie der katholischen Kirchenmitglieder mit andern Staatsgenossen durch gemischte Ehen u. dgl., ist überhaupt von Einheit in der reinen Religion und Sittenlehre Jesu die Frage? Muß denn, ach! muß denn immerfort der Deutsche sich vom Auswärtigen abhängig machen? Sollten wir denn nie aufhören, uns zu bereden, daß der Auswärtige, der Fremde, unser Bestes besser, herzlicher besorgen und durch „Uebereinkünfte" vertreten werde, als wir es selbst unter einander vermöchten? Soll unser, zu seinem Glück, durch verschiedene, in Kenntnissen aller Art wetteifernde Kirchengesellschaften bevölkertes deutsches Vaterland sich nach dem Culturmaßstab von Italien uniformiren lassen, wo seit langer Zeit das Patrimonium Scti. Petri sich am meisten die Parallele mit dem, was Volk und Land in der Heidenthumszeit gewesen sind, verbitten muß; Deutschland hingegen, seit es wenigstens zum Theil ohne die Auswärtigen sich zu bilden gewagt hat, alle Tage weniger Ursache hat, sich in den Zustand vom J. 800 bis 1500 zurückzuwünschen?

Die würtembergische Ständeversammlung war so brüderlich, daß sie sogar den Zusatz: „eine besondere Uebereinkunft mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche bestimmt das Verhältniß derselben zum Staate" aufzunehmen sich willig erklärte. Vorausgesetzt war, daß keine Uebereinkunft mit irgend einer Kirchengesellschaft Landesgesetz und Recht werden kann, ohne durch die zwei gesetzgebenden Factoren, den Regenten und die Stände, als den Staatspflichten und Rechten gemäß anerkannt zu seyn.

Die königliche Finalentscheidung (Heft 45, S. 58) lehnte den Zusatz ab, indem sie „in Gemeinschaft mit den übrigen (d. i. den meisten andern) protestantischen Fürsten und Ständen des deutschen Bundes, in deren Staaten sich katholische Unterthanen befinden, wegen Einrichtung und Anordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten und der hierzu zu erwirkenden Beistimmung (!!) des Oberhaupts der katholischen Kirche die Einleitung getroffen habe."

Die frankfurter Versammlung von Wortführern gemischter deutscher Staats- und Kirchengesellschaften überlegte eine solche Gestaltung des katholischen äußern Kirchenwesens, welche mit den

Zwecken und herkömmlichen Einrichtungen dieser Kirche selbst übereinkäme, ohne den Zwecken der gemischten Staaten, in deren Schutz sie kirchlich leben wollen, nachtheilig zu seyn. Eine solche gemeinschaftlich, mit vieler Umsicht entworfene Gestaltung wird dann in eine zwischen Staaten und Landeskirche besprochene Declaration zusammengefaßt, welche die Ueberzeugung erklärt, daß unter Voraussetzung dieser Formen die Staatsgesellschaft ihnen Schutz gewähren, die Kirchengesellschaft aber ihre innern Grundsätze und Zwecke verwirklichen könne. Weil nun aber alle katholische Landeskirchen in Lehre und Kirchenzucht mit einander durch die Oberaufsicht des römischen oberbischöflichen Primats in Einheit stehen wollen, so war eine solche Declaration über die Verhältnisse einzelner katholischer Landeskirchen zu ihren einzelnen Staaten der Oberaufsichtsbehörde deswegen vorzulegen, damit dieselbe, wenn der Inhalt mit jener Einheit in Lehre und Kirchenzucht vereinbar ist, dieses beistimmend anerkenne, oder aber bestimmt angebe, inwiefern das Declarirte mit jener Einheit unvereinbar scheinen würde. Dabei wohl zu bemerken ist, daß hier, wie immer, Einheit oder Harmonie nicht mit Identität oder identischer Uniformität verwechselt werden darf, indem auch in den katholischen Staaten nicht einmal in den Lehransichten, noch weniger in der sittlichen Kirchenordnung und dem Kirchenrecht überall genau eben dasselbe wirklich oder möglich ist, vielmehr die Unität (von Identität wohl unterscheidbar) ein Generisches ist, welches die species d. i. mancherlei specifisch verschiedene Arten und Unterarten dennoch als ein unum zusammenfaßt. Diese Natur der Sache zeigt, daß durch eine solche declaratio pragmatica nur alsdann die Beistimmung der katholisch-kirchlichen Primatsbehörde verweigert werden könnte, wenn in bestimmten Puncten nachzuweisen wäre, warum eine so modificirte Species nicht unter jenem Einen Genus mitstehen würde. Wollte aber vielmehr die Primatsbehörde den Ton annehmen, wie wenn sie dergleichen Modificationen selbst zu machen, nach Gutdünken zu gewähren oder zu verweigern und überhaupt außer dem Kirchenstaat anders, als die einzelne Staats- und Landeskirchengesellschaft übereinzukommen, die Stellung der Kirche zum Staat proprio motu anzuordnen vermöge, so erhellt aus dem Sachzusammenhang, daß dieses eine große Ueberschreitung nicht nur ihrer Macht, sondern auch ihrer Pflicht und des aus der Pflicht fließenden Rechts ihrer primatischen Stellung in einer nicht absolutistisch zu regierenden Kirche, wie dies auch die katholische ist, seyn würde. Weswegen bekanntlich *)

*) S. neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königl. preußischen Staaten. 1822. 8., wo man wohl sagen möchte, daß am

auch die königl. Sanction der für die preußische katholische Landeskirche (Rom vom 16. Juli 1821 datirten) Bulle diese nur nach ihrem wesentlichen Inhalt gebilligt und den merkwürdigen Zusatz beigefügt hat, daß der König solche Sanction vermöge der Majestätsrechte und diesen Rechten, wie auch allen Unterthanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche des Staats unbeschadet ertheilt.

Nach Feststellung dieser Kirchenverhältnisse zum Staat, wozu auch noch die liberalste Uebereinstimmung für ein abzusonderndes katholisches Kirchengut hinzukam, meint man die ganze Versammlung mit einem Mal freier aufathmen zu hören. Inniger vereint sieht man sie zu dem VII. Abschnitt von Ausübung der Staatsgewalt übergehen; worüber der commissarische Ueberblick vorläufig die Hauptpuncte so gerechtfertigt auszeichnete.

„Die Ausübung der Staatsgewalt gebührt in einem monarchischen Staate dem Regenten. Ueber die Formen, an welche diese Gewalt sich zu halten hat, in Feststellung, Anwendung und Vollziehung der Gesetze, und über den Antheil, welchen durch die Stände das Volk an der Festhaltung der Gesetze zu nehmen hat, soll die Verfassung genaue Bestimmungen enthalten."

„In Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse des Staats ist der Grundsatz vorangestellt: daß der Regent den Staat in allen diesen Verhältnissen vertrete. Welche Rechte in dieser Beziehung dem Regenten zustehen, war nicht nöthig besonders auszuheben, weil sie alle ihrer Natur nach in einem Umfang der Staatsgewalt liegen. Dagegen sind die Beziehungen angegeben, in welchen die Stände verfassungsmäßig mitzuwirken haben."

„Erwerbungen, welche aus Veranlassung der äußern Verhältnisse des Staats gemacht werden, gehören dem Staat."

„Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit sind zum Theil der bürgerlichen und Straf-Rechts-Pflege gemeinschaftlich. Namentlich bei den Grundsätzen, daß die Gerichtsbarkeit im Namen des Königs, unter dessen Oberaufsicht, durch collegialisch-gebildete Ge-

---

Schlusse S. 124, 125, das Beste, nämlich eben diese Cautel folge, welche auch bei allen im jetzigen Styl der römischen Curie verfaßten Bullen für die Rechte der Staatsregierungen, der Regenten und der katholischen Landeskirchen selbst unentbehrlich ist.

richte und in gesetzlicher Instanzenordnung verwaltet werde. Die Zahl der Instanzen, weil sie nach Beschaffenheit der Gegenstände verschieden ist, wird von der Gesetzgebung bestimmt."

„Jede Art von Gerichtsbarkeit muß so ausgeübt werden, daß die Gerichte innerhalb der Gränzen ihres Berufs unabhängig sind."

„Ein weiterer Grundsatz der Rechtsverwaltung, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne, ist schon angeführt."

„Die Commission hat anerkannt, daß der von vielen Seiten angebrachte Wunsch der Oeffentlichkeit der Rechtspflege zeit- und sachgemäß sey. Indessen mußte noch Bedenken getragen werden, den Grundsatz dieser Oeffentlichkeit jetzt in der Verfassungsurkunde auszusprechen, erstlich, weil sich viele Zweifel darüber erhoben, ob die strenge Ausführung dieses Grundsatzes bei der peinlichen Straf-Rechts-Pflege, und bei der bürgerlichen Rechtspflege auf gleiche Weise thunlich und räthlich sey, und noch mehr, weil die Ausführung des Grundsatzes ohne sehr erhebliche Abänderungen in den bestehenden Einrichtungen des gerichtlichen Verfahrens nicht ins Werk gesetzt werden konnte."

„Für die bürgerliche Rechtspflege hat die Verfassung nur in so weit zu sorgen, daß es der Staatsgewalt nicht möglich werde, sich ihrer Wirksamkeit zu entziehen, sobald sie in die privatrechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger eingreift."

„Bei dem Recht der Gesetzgebung ist den Ständen die vollständige Mitwirkung zugesichert. Nur solche Verordnungen, welche auf Vollstreckung und Handhabung der Gesetze gehen, oder welche in Nothfällen die Sicherheit des Staates erforderlich macht, können ohne Mitwirkung der Stände erlassen werden. Daß auch in Gegenständen, welche das Landespolizeiwesen betreffen, die gleiche verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände stattfinde, ist alles, was die Verfassungsurkunde in dieser Hinsicht auszusprechen hat. Denn die Verwaltung der Ortspolizei ist gesetzlich bestimmt, und daß die polizeiliche Gewalt im Allgemeinen nur durch öffentlich angestellte Beamten und Diener verwaltet werden könne, liegt schon in den allgemeinen Bestimmungen des Capitels von den Staatsbehörden. Es versteht sich von selbst, daß durch die Verfassungsurkunde alle mit ihr im Widerspruch stehende Gesetze aufgehoben werden. Dagegen ist es von großer Wichtigkeit, daß verfassungsmäßig die Revision aller, auch der durch die Verfassung nicht aufgehobenen Gesetze ausgesprochen ist. Durch diese Bestimmung ist die Zusicherung gegeben, daß alle künftige Anträge

der Stände auf Abänderung der jetzt bestehenden Gesetzgebung werden berücksichtigt werden."

„Das Recht der Ertheilung königl. Concessionen und Dispensationen, so weit es gesetzmäßig geübt wird, bedurfte keiner besonderen Erwähnung."

„Der königl. Fiscus hat in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen, und keinem Bürger, der sich durch einen Act der Staatsgewalt in seinem besondern Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden."

„Was die Strafrechtsgewalt betrifft, so liegt es in dem allgemeinen Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte, daß die Erkenntnisse der Criminalgerichte keiner Bestätigung bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen."

„Die Bestimmung der Gränzen der Strafgewalt der Administrativstellen gehört der Gesetzgebung."

„Daß Niemand ohne rechtliches Verhör verurtheilt werde, ist gesetzliche Bedingung der Gültigkeit eines richterlichen Erkenntnisses; es bedarf daher in der Verfassungsurkunde keiner besonderen Bestimmung."

„Das Begnadigungsrecht des Königs ist ein Vorrecht, das die Krone ziert. Daß es nicht zum Schutze dessen, der die Verfassung antastet, mißbraucht werden könne, ist in dem Capitel „„von dem Staatsgerichtshofe"" vorgesehen."

„Bedenklich schien dagegen der Commission das Abolitionsrecht. Die Compendien des Strafrechts lehren es zwar als ein aus der Gesetzgebung der römischen Imperatoren auf deutsche Fürsten übergegangenes Recht. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß es mit dem Ansehen, das die Gesetze in einem verfassungsmäßig zu regierenden Staate haben müssen, kaum zu vereinigen ist. Wenn daher die Commission dieses Abolitionsrecht in ihren Vorschlag aufgenommen hat, so geschah es nur aus Achtung gegen das bestehende Gesetz. Ihre Ueberzeugung war und wird es bleiben, daß jenes Institut für unsere Zeiten und Verhältnisse nicht passe."

„Die allgemeine Aufhebung der Strafe der Vermögensconfiscation entspricht den Forderungen einer geläuterten Strafrechtsgesetzgebung."

„Was die Militairverfassung betrifft, so ist den Ständen ihr wesentlicher Antheil gesichert; Gegenstände, welche nicht in die Verfassungsurkunde gehören, sind auf die Gesetzgebung und Gesetzrevision verwiesen."

So eben, als die Berathungen in ihrer bisherigen Gemüthlichkeit weiter sich bewegen sollten, erscholl aus sonst heilbringenden Gegenden die unheilsame Kunde, wie wenn den staatsrechtlichen Verhältnissen des deutschen Vaterlandes in den nächsten Tagen eine neue Art von Föderalcur bevorstände. (Heft 43, S. 43.) Nicht ohne Lächeln liest man nun, wie alle mit der freien Erneuerung der Vertragsverfassung eilen zu müssen herzlich überzeugt waren, und wie man sodann von S. 41 bis 50 und wieder von S. 81 bis 96 über eine neue Art von Beeilung (im eigentlichen Sinn dieses ausländischen Wortes) debattirte, bis man endlich auf den guten Vorsatz, in der bisherigen Weise zu eilen, zurückkam. Der gute Genius Deutschlands lenkte bekanntlich die Sache so, daß das Sprüchwort eintraf, nach welchem die stätig fortstrebende Schildkröte doch noch früher das Ziel erreichte, als der Haase, welcher ihr den Weg zu verrennen, immer noch Zeit genug zu haben wähnte. Auch ging es ja mit der Cur selbst, wie bei jenem Bauer, der, sobald nur das Recept der Länge nach auf dem Papier stand, es rasch verschluckte und davon nicht mehr und nicht weniger genaß, wie wenn er in der Wirklichkeit Arznei genommen hätte.

Einer der wichtigsten Puncte, daß nach §. 85 in allen auswärtigen Verhältnissen des Staats der König den Staat vertrete, ist von bedachtsamen Vorsichtsmaßregeln umgeben. Verträge mit Auswärtigen kann also der Regent schließen, aber — „ohne der Stände Einwilligung kann, wie in England, keine neue Last auf die Angehörigen des Königreichs übernommen werden.“ Also auch kein Militairetat, der die Bedürfnisse und die Kräfte des Staats überschreitet? keine Kirchendotation, welche zu hohe Besoldungen fordert?*) —

Ferner: „Ohne Einwilligung der Stände kann kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben werden. Also auch nicht das Gesetz des mit der Freiheit der Presse und des Buchhandels verbundenen Unrechts der Gedankenmittheilung? Ruhmwürdig bekannt ist es, wie auch der Rechtssinn des Königs an diesen Grundbestimmungen mit einer Kraft der Entschlossenheit, die den Erfolg sichert, sofort festhielt.

*) In Deutschland ist man noch halb und halb gewohnt, Bischöfe sich wie Reichsfürsten zu denken. Daher der Irrthum, die jetzigen Dotationen nicht wie Amtsbesoldungen zu betrachten und sie eher so zu stellen, wie wenn diese Oberhirten einen kleinen Hof (ein Hinderniß der wahren Amtsthätigkeit) um sich zu versammeln hätten. Alles beruht auf der Meinung. Man denke an die Bischöfe, wie fast jede Stadt in Italien sie hat.

Ohnehin ist das Verhältniß eines jeden Bundesstaats zum deutschen Bunde nicht ein Vertragsverhältniß „gegen auswärtige *) Staaten;" so wie in anderer Beziehung wohl zu bemerken ist, daß das Verhältniß eines Staats oder einer Staatsregierung zur römischen Curie nicht Verhältniß zu einem Staate ist, sondern nur zu einer auswärts wohnenden kirchlichen Cognitions- und Inspectionsinstanz. Was den Bund aller deutschen Staaten miteinander betrifft, so ist derselbe, wie einst das heilige römische Reich deutscher Nation, ein vaterländischer, einheimischer Verein, für gemeinschaftlichen Schutz der Rechte durch Gericht und Waffen. Schon bei des Bundes Gründung haben die Regenten zum voraus durch den 13. Artikel sich das Wort gegeben, von nun an als Regenten urkundlich constitutioneller Staaten zu wirken. In allen wiener Vorbereitungen dieses 13. Art. aber war schon anerkannt, daß zur Erfüllung desselben Mitwirkung der constitutionellen Landesstände zur Gesetzgebung und aller Besteuerung gehöre. Hängt es also nicht an eben dieser Anerkennung, daß nirgends in seiner Residenz, so wenig als anderswo, der Regent eines deutschen Bundesstaats, welcher, ein constitutioneller zu seyn, bereits durch den 13. Art. der Bundesacte selbst versprochen hatte und es demnach seitdem wesentlich und der Kraft nach (potentialiter) auf jeden Fall schon geworden ist, zu einem Gesetz oder einer Besteuerung seine Einwilligung ohne Mitwirkung seiner Landstände geben wolle oder könne? Die einzige mögliche Einwendung, daß wegen des langen Verzugs der Berathungen die weiteren Gesetze und Verfügungen des deutschen Staatenbundes nicht an die landständische Mitgesetzgebungsbehörde jedes Staats gebracht werden könne, hebt sich ohnehin durch die Erfahrung, daß wichtige, und zum Theil auch unwichtigere Puncte, nicht anders bei der Bundesversammlung, als durch vielfaches, mehrjähriges Einholen von Instructionen aller votirenden Bundesregenten zum endlichen Beschluß gebracht zu werden pflegen, folglich auch für constitutionelle Communication mit den Landesständen die erklecklichen Fristen nicht fehlen können, wo dem Regenten natürlich die Initiative vorbehalten ist.

Dr. Schott hat (S. 103) das Verdienst, die allgemeine Zustimmung der Stände angeregt, die Versammlung hat den

*) So schon der alte Joh. Jacob Moser: „Diejenigen gekrönten Häupter können nicht für auswärtige Mächte gehalten werden, welche zugleich Stände des Reichs sind." Abh. verschiedener besondern Rechtsmaterien. S. 463.

Ruhm, sofort allgemeine Zustimmung gegeben zu haben zu einem Zusatz:

„Die Rechtspflege ist öffentlich. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist ein Gegenstand der Bemerkung."

Vorläufig war es also entschiedener Volkssinn, daß die Rechtspflege nicht etwas Heimliches bleiben dürfe. Wahrhaftig ist dieser Satz ein Grundpfeiler aller Bürgerfreiheit. Den Beweis sprach hier, statt aller Theorien, die nahe Erfahrung aus. „Mit Aufhebung der würtemberg. Verfassung 1806 wurde auch Heimlichkeit der Rechtspflege"!! Die Berather des Königs vermieden indeß (Heft 45, S. 59) doch, durch Aussprechen des allgemeinen Grundsatzes den — allerdings sehr nöthigen — Erwägungen der speciellen Gesetzgebung vorzugreifen. Die treffliche Urkunde hat also einen Stern der ersten Größe weniger. Der ausgesprochene Grundsatz, zumal da er auch alten Rechtes in W. war, hätte immer erst nachher durch eine die Gesetzbücher und Proceßordnung verbessernde Gesetzgebung mit einem vollen Sternbild umgeben werden mögen. Indeß hätte er doch dem ganzen Volke wie ein Polarstern vorgeleuchtet und die düstere Nacht der Verheimlichungen durchschimmert. Wie viele Quinquennia werden jetzt vielleicht hingehen, bis auch bei diesem Punct die Frage nicht mehr stattfindet, welche Hr. Kiderlen (Heft 44, S. 115) machte: ob es die Herren Icti unter die Beleidigungen oder Verleumdungen zu rechnen hätten, wenn einer aus Geschichte und Erfahrung behauptete:

„Wir Deutsche bewegen uns so schwerfällig, daß wir über dem langen Herumgehen um das Formelle oft die Sache selbst aus beiden Händen verlieren.

Wann wird das Wort: Oeffentlichkeit ein Schreckenswort zu seyn aufhören? Gewiß alsdann, wenn man sich seines Wollens und Thuns in keiner Rücksicht zu schämen das Bewußtseyn gewinnt und groß genug denkt, auch Fehler lieber öffentlich zu bessern, als sie unter (unsichern) Verheimlichungen fortdauern zu lassen.

Mehrere §§ haben indeß S. 105 — 112 der Cabinetsjustiz und der Präpotenz des Fiscus starke Dämme entgegengesetzt. Aber, wenn dem Regenten selbst bedeutende Criminalurtheile nicht zur Bestätigung vorzulegen sind, wenn Er und und sein geheimer Rath, außer den Begnadigungsfällen, den Blick davon ganz abwendet, wer setzt dann dem juridischen Pedantismus, wer dem Uebergewicht der Referenten die Kraft des natürlichen Rechtsinns entgegen? Jemehr der gebietende Einfluß auf die Rechtspflege abgewendet wird, desto nöthiger ist die Oeffentlichkeit, damit nicht einzelne Justizmänner, welche „im Namen des Regen-

ten" allein decretiren, desto mehr gebieterisch und einseitig einwirken, oder der bon sens unter den starren Formeln schnarchend einschlummere. Wer hat sich dem gesunden Menschenverstand entgegengesetzt, um die Tortur als hergebracht festzuhalten? Wer fordert und wer haßt jetzt Oeffentlichkeit in der Rechtspflege? Wo es gut gehen soll, muß dem schlichten Verstand eine rechtliche Form gelassen werden, um zugleich neben und mit dem juridischen Geschäftsgeist wirken zu können. Gerade wegen dieser höchstnöthigen und anders nicht möglichen Vereinigung von Jurisprudenz und Commonsense ist die Art, daß durch Geschäftsmänner der Thatbestand untersucht, das Schuldig aber durch ein judicium parium, durch eine freigewählte Jury entschieden werde, das einzige Vereinigungsmittel von zweierlei, zugleich nöthigen und gewöhnlich doch getrennten, Tendenzen.

Dem Abolitionsrechte zu entsagen, hat sich der König selbst (Heft 45, S. 60) geneigt erklärt.

Auch der Wehrstand wurde §. 99 — 101 kräftig unter den Schutz, aber zugleich unter die Schranken der Gesetzgebung gestellt. Daß die Officiere Staatsdiener seyen, also Pflichten und Rechte eines verfassungsmäßigen Staatsdieners haben, ist, wie S. 120, mehrmals berührt. Nur finden wir nicht, wo denn die Nichteingebornen, welche also auch den Bürgereid nicht leisten, auf die Staatsverfassung, welche sie zu Beschützern für Regenten und Volk in gleichem Grade aufstellt, verpflichtet werden. Ohnehin ist das Vorurtheil noch sehr eingewurzelt, als ob der Wehrmann sich alles, auch des sittlichen und bürgerlichen Urtheilens zu enthalten habe, da doch der Fahneneid nur unbedingte Folgsamkeit für alles, was als Ordre zum Kriegsdienst gegeben wird, zur Pflicht macht, nicht aber diese kriegerische Folgsamkeit, als bedingtes Mittel, jemals auch nur möglicher Weise gegen den Zweck, Schutz der Verfassung, anwendbar scheinen darf.

Dem VIII. Capitel: vom Finanzwesen gehen folgende, nicht ausgeführte Hauptbegriffe voraus: Domainen (besser und eigentlich Dominalien), oder fürstliches Kammergut nannte man den Umfang aller der Einkünfte, welche einst dem regierenden Hause der Grafen und Herzoge von W. von den sich unterordnenden Schützlingen eingeräumt wurden, unter der Bedingung, davon alles, was sie als Staatsregenten, zur innern und äußern Erfüllung der Staatszwecke auszugeben hätten, zu bezahlen, folglich Mittel und Zwecke in einem dauerhaften Verhältniß zu erhalten.

Nun aber ist dieses Verhältniß, zum Theil, weil allerdings zum Staats- und Regierungszweck jetzt viel mehrere Anstalten

nöthig sind, als ehedem, zum Theil wegen des allgemein gewordenen Vornehmthuns, über die Maßen weit überschritten. Selbst zu den ersteren, wahrhaft nöthigen, würden die für alle Regierungsausgaben sonst ausgesondert gewesenen Kammergütseinkünfte schwerlich mehr hinreichen.

Noch vor 300 und 200 Jahren wurde von den Regenten und Regierten redlich in allen ihren Landtagsanträgen und Verabschiedungen vorausgesetzt, die an sich adelich possessionirte Regentenfamilie habe die Summe der Kammereinkünfte als zum Regierungsaufwand mit dem Beding übernommen, für alles Regieren damit auszureichen, in Nothfällen selbst die Kraft ihres Patrimonialvermögens zur Hülfe zu nehmen, dagegen aber auch, was in gewöhnlichen Zeiten nicht zum Regierungsaufwand erfordert werde, als ihr erspartes Eigenthum zu betrachten. Schon aber, ehe eine schriftliche Verfassung (der Meininger und Tübinger Vertrag *) begann, wurden öfters Fälle eingeleitet, wo dem Lande, wenn man diese hier nicht herkömmliche Verbesserung, Acquisition ꝛc. für wünschenswerth hielt, die Unmöglichkeit, aus dem alten Regimentsfond auch dieses neue zu leisten vorgehalten, und also dasselbe um eine „freiwillige Beihülfe oder Steuer gebeten" wurde.

Dessen, was an alten und neuen Regierungseinrichtungen nicht durch das ruinirte Kammergut geleistet werden konnte, war in und nach dem dreißigjährigen Kriege soviel, daß (unbekannte) weltkluge Berather des Fürstenhauses diesem den Rath gaben und ausführten, ihr Patrimonialvermögen von dem (Staats-) Kammergut, unter dem Namen Kammerschreiberei (nachher Hof- und Domainengut), vorsichtig zu scheiden. Das noch Weitergehende bei diesem Scheiden war nur dieses, daß jenes Patrimonialvermögen, welches die eigentlichen Domainen oder Hausgüter (bona *domus* aulicae) als ächte von den Gütern des Dominus oder des regierenden Herrn wohl unterscheidbare Dominalien umfassen sollte, in ein Fideicommiß für die regierende Person allein verwandelt, und nicht der Gedanke festgehalten wurde, daß alles, was die Familie als gräfliches Hauseigenthum besessen hatte, für die gesammte Familie der natürliche Grundstock ihrer Erhaltung seyn müsse; wozu das im Staatskammergut vorhandene Landregierungsvermögen nur etwa Zuschüsse (ad-panagia) zu geben billig finde, insofern die sämmtlichen Nachgebornen doch,

*) S. Haupturkunden der würtembergischen Landesverfassung. Gesammelt von Dr. H. E. G. Paulus, (Heidelberg b. Oswald) 1815, 1816.

weil sie zu einem regierenden Hause gehören, einen standesmäßigen, etwas höhern Aufwand zu machen hatten. Dieser natürliche Erbschaftsbegriff, daß, wenn auch der Erstgeborne der Haupterbe und der erbliche Verwalter des Patrimonialvermögens sey, dennoch die Erhaltung der ganzen Familie vornehmlich auf dem Familiengut radicirt seyn sollte, wurde vornämlich dadurch undeutlich, weil man den ganzen Staat des Herzogthums das größere Fideicommiß der regierenden Familie zu nennen einführte, und weil man eine Zeitlang den Brüdern des Regenten durch gewisse Landestheile ihre Sustentation (panagina und ad-panagina zugleich) so gab, daß man, was vom kleinern Fideicommiß oder dem Patrimonialvermögen, und was von größern als Landeszuschuß (Appanage) abzuleiten sey, nicht unterschied. In der Folge wurde die Obliegenheit, hauptsächlich vom Patrimonialgut die ganze Familie zu erhalten, deswegen vielleicht, weil niemand dem Regierenden erklären mochte, warum nicht das gesammte Hausvermögen als sein Majorat zu betrachten seyn könne, immer mehr in der Ausübung vergessen. Eine Folge hievon mußte seyn, daß das um der Deckung der Regierungskosten willen dem Erstgebornen untergeordnete (Staats-) Kammergut nun, weil es allein die Hofhaltung des ganzen Hauses, die Aussteuern ꝛc. tragen mußte, um so weniger zu den Staatseinrichtungen zureichte, wozu es ohnehin, sobald die deutschen Fürsten nicht mehr wie Reichsstände, vielmehr wie sonstige Souveraine durch hohe Hofchargen, kostbare Ministerschaften, vielerlei Departements, Hof halten und regieren zu müssen glaubten, unmöglich zureichen konnte. Daraus entstand, daß das Hofkammer- oder eigentliche Domainengut aus der Mitleidenschaft ganz austrat, das Staatskammergut aber immer, als zu den Regierungskosten unzureichend, um bleibende Steuerzuschüsse, statt der sonst erbetenen temporairen Beisteuern, Anforderungen stellte, der regierende Verwalter und Verwender desselben aber dennoch es selbst, doch in andern Fällen als ein Stammgut behandelte, wovon er Ueberschüsse zu Acquisitionen verwenden, und worauf er überhaupt für persönliche Neigungen Zahlungen und Anlehen anweisen konnte.

Diesem unklaren Mißverhältniß konnte endlich wohl kaum auf andere Weise abgeholfen werden, als dadurch, daß das Land, was vom Staatskammergut als dem einst allmälig von den Schutzgenossen um der Staatsbeschützung willen zusammen gethanen Regierungsfond vorhanden ist, wieder zu diesem Zweck sich zurückgeben ließ und somit die Verbindlichkeit bestimmt übernahm, alle Kosten, von deren Nothwendigkeit für den Regierungszweck es durch die Staatsverwaltung oder Regierung überzeugt wurde, zum Theil und zuerst aus dem Staatskammergut, zum übrigen

Theil aber, wo dessen Einkünfte nicht genügen könnten, aus Umlagen zu decken. Hierdurch treten jetzt die Regierten wenigstens in ein klares Verhältniß. Wollen sie regiert seyn, so müssen sie auch die Mittel wollen. Aber eben deswegen müssen sie auch bis zur eigenen Einwilligung überzeugt werden, welche Einrichtungen und mit welchen Kosten dieselben als Mittel zum Regiertwerden nach Umständen unentbehrlich oder zur Vervollkommnung des Allgemeinen der Staatsgesellschaft zweckmäßig seyn. Jede Einrichtung und jeder Kostenbetrag wird demnach von der Regierung motivirt *), von den Ständen im Namen des Volks geprüft, gesetzlich bewilligt und in Hinsicht der gesetzmäßigen Verwendung beaufsichtigt.

In dem, was als Hausvermögen entstanden und zum kleineren Fideicommiß des Hauses, im Lauf der Zeit aber gleichsam zum Majorat geworden ist, kurz, in dem sogenannten Hof- und Domainengut ist der Regent nicht als solcher, sondern als Erstgeborner der Dynastie, gleich jedem Rittergutsbesitzer, Gutsherr und trägt nunmehr die Staatssteuern mit. Damit er aber als Regent die um des Staats willen nöthig erachtete Hofhaltung, ohne das Unanständige kleinlicher Verwilligungen reguliren könne, werden die Kosten dafür ein für allemal auf die ganze Regierungszeit in voller Summe als die erste Staatsausgabe auf die zu allen Regierungskosten zurückgegebenen Staatskammergüter von dem Volk durch die bewilligende Ständeversammlung, unter dem Namen Civilliste, übernommen. Alle übrige zur Regierung dienliche Einrichtungen und Kosten aber sind von einer auf 3 Jahre gültigen Motivirung der Regierungsbehörden und beurtheilenden Verwilligung der Stände abhängig.

Da nichts ohne Geld verwirklicht werden kann, auch von der natürlichen Freiheit nichts ohne Gesetz, das heißt, ohne die von selbsterwählten Mitbürgern ausgesprochene Einsicht der Nothwendigkeit aufzugeben ist, so ist wohl deutlich, daß, wenn die, welche allein das Geld gewähren und mit der Regierung Gesetze feststellen, ihre Pflichten und Rechte verstehen und ausüben, der Mittelweg zwischen monarchischer oder oligarchischer Willkür und zwischen vielköpfiger Anarchie wohl gefunden und, so gut es Menschen möglich ist, eingehalten werden kann.

---

*) Die Initiative hat die Regierung nicht dadurch aufgegeben, daß sie den Kammern das sehr nöthige Recht zugestand, um Vorlegung gewisser Gesetze Petitionen zu machen. Die Regierung ist denn doch nicht genöthigt, diese Petitionen anders, als durch Gesetzentwürfe, wie sie dieselbe gut findet, zu erfüllen.

Diese Vorbegriffe aber werden die Hauptpuncte verdeutlichen, durch welche die ständische Commission das Verfassungscapitel über die Regierungskosten (denn die fremden Worte von Finanzen, Etat, Budget u. dgl. sollten wir Deutsche doch endlich dahin, woher sie nicht zu unserm Heil gekommen sind, zurückweisen!) beleuchtet hat.

„Eine Staatshaushaltung, deren Bedürfnisse nach den Kräften der Unterthanen ermessen werden, und die Ueberzeugung von der zweckmäßigen Verwendung dieser Kräfte, die es dem Staate darzubringen hat, ist höchst nöthig."

„Für die zweckmäßige Verwendung des Ertrags des Kammerguts und für die Erhaltung des Guts selbst ist gesorgt; in erster Hinsicht, indem die persönlichen Bedürfnisse des Königs und der Mitglieder des königl. Hauses, die Erfordernisse des Hofstaats, von dem Ertrage des Kammerguts bestritten und mit dem Ueberschuß, so weit er hinreicht, die Kosten der Staatsverwaltung gedeckt werden: in zweiter Hinsicht, da von dem Kammergute, ohne Einwilligung der Stände, weder Veräußerungen stattfinden, noch Schulden auf dasselbe contrahirt werden können. Selbst wenn wegen offenbar vortheilhafter Erwerbungen Geldanlehen gemacht werden, oder Austauschungen minder bedeutender Bestandtheile zum entschiedenen Vortheil für das Ganze vor sich gehen sollten, so müssen diese Vorgänge den Ständen angezeigt, und die zweckmäßigen Verwendungen der aufgenommenen Gelder nachgewiesen werden."

„Deßgleichen werden für den Aufwand, den die Bedürfnisse des Königs und die Führung des Hofstaats erheischen, Bestimmungen eintreten. Es wird nämlich eine auf die Regierungszeit eines jeden Königs bestehende Civilliste verabschiedet, außer welcher dem Könige noch die Benutzung des nunmehr ganz steuerbaren Hof- und Domainenkammerguts als Privateigenthum der königlichen Familie gebührt, in Hinsicht dessen Erhaltung die bei dem Kammergut geltenden Grundsätze Anwendung finden."

„Reicht nun über den verabschiedeten Betrag der Civilliste und der an die Mitglieder des königl Hauses abzureichenden Appanagen und Witthume der Ueberschuß des Kammerguts zur Deckung der erforderlichen Staatsausgaben nicht hin, so muß das Fehlende durch Steuerauflagen herbeigeschafft werden. Willkürlich können in Zukunft zu keiner Zeit Steuern ausgeschrieben und erhoben werden, sondern sie müssen, welcher Art sie auch seyen, vorher von den Ständen verwilligt seyn. Aber nicht in eine bloße Form soll sich dieses wichtige Volksrecht verlieren, sondern es ist in der Absicht gegeben, dem Volke Ueberzeugung, daß der Zuschuß seiner Kräfte zu dem Staatsbedarf nothwendig ge-

wesen und dem Zwecke gemäß verwendet worden sey, zu verschaffen. In dieser Hinsicht muß beim Ansinnen einer Steuer von dem Finanzminister der Hauptetat, d. h. die Totalsumme der Staatseinnahmen und Ausgaben, den Ständen vorgelegt, und hierbei nachgewiesen werden, ob die in dem Etat aufgeführten Ausgaben nothwendig oder nützlich, ob zu Deckung derselben die Einkünfte des Kammerguts nicht hinreichend, und ob die Steuereinnahmen seit der letzten Steuerbewilligung richtig und zweckmäßig verwendet worden seyen. Bedienen sich aber die Stände dieser ihnen eingeräumten wichtigen Rechte; erhalten sie von dem Finanzminister monatliche Auskunft über den Eingang der Steuern und die allenfallsigen Ausstände; dürfen bei eigener Verantwortlichkeit der Steuereinnehmer die Steuern in keine andere als in die, durch Verabschiedung bestimmte, Casse eingeliefert werden; und kann bei der ausgesprochenen Verantwortlichkeit jedes Staatsdieners derjenige zur öffentlichen Rechenschaft gezogen werden, der, auf was immer für eine Weise, diese Volksrechte beeinträchtigt: so wird wohl Beruhigung wegen Verwaltung der Steuern eintreten können, wenn sich dieselbe auch nicht unmittelbar in den Händen der Stände befindet."

„Wichtig für den Credit des Landes ist die Zurückgabe der Schuldenzahlungscasse, deren Unabhängigkeit unter andern auch dadurch gesichert ist, daß von den zu verabschiedenden Steuern eine bestimmte Quote unmittelbar in dieselbe fließt, deren Verwendung bei Ablegung der Jahresrechnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht wird."

„Die Bestandtheile des königl. (Staats-) Kammerguts sind das ehemalige herzogliche (größere) Familienfideicommiß, und die von dem König neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und Rechte."

Der Ertrag des Kammerguts ist nicht blos für die (von den Ständen verwilligten) Bedürfnisse des Königs und der Mitglieder der königl. Familie bestimmt. Es muß der Ueberschuß zu Bestreitung der Kosten der Staatshaushaltung verwendet werden."

„Der König nimmt eine Civilliste auf die Regierungszeit an, bei deren Errichtung und bei Bestimmung des Aufwands für den König und den Hofstaat die Stände mitzuwirken haben. Die Mitglieder des königl. Hauses sind zu Erhebung der Appanagen, Witthume u. dergl. an die Staatscasse angewiesen. Im Fall einer Reichverwesung wird die Hofhaltung aus der Civilliste bestritten, und der Reichsverweser erhält die Appanage eines Kronprinzen, während er dieses Amt bekleidet."

„Wegen Austauschungen minder bedeutender Bestandtheile des Kammerguts um eines entschiedenen Vortheils willen, auch wegen Geldaufnahme zu offenbar vortheilhaften Erwerbungen mögen die

Stände beruhigt seyn, weil ihnen genaue Rechnung über den Erlös aus jedem veräußerten Stück, oder die Verwendung des aufgenommenen Geldes zum Grundstock gegeben werden muß. Die Bestimmung, daß von dem König ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat verliehen werden könne, wird gerechtfertigt, da der Grund einer solchen Lehensvergebung blos in Verdienſterwerbung um das Vaterland bestehen soll."

„Für die Integrität des Hof- und Domainenkammerguts, welches Eigenthum der königl. Familie bleibt, wegen welcher Eigenschaft dem Könige auch die Verwaltung und Benutzung desſelben zusteht, ist wie beim Kammergut gesorgt."

„Dem Volke wird das Steuerverwilligungsrecht gesichert, indem es durch seine Repräsentanten die ungestörte Einsicht in die Führung der Staatshaushaltung, in die Verwendung der Staatseinnahmen hat, um nach vorangegangener Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit des Kammergutsertrags zu Bestimmung der nothwendigen Staatsausgaben den erforderlichen Steuerbetrag zu ermessen. Dieses Steuerbewilligungsrecht ist für das Volk bei allen Zeitumständen und bei jeder Art von Steuern begründet."

„Nach §. 213 des königl. (vornämlich durch den Minister von Wangenheim berathenen) Entwurfs sollte zuerst der Hauptausgabeetat anerkannt, und sodann erst die Unzulänglichkeit des Kammerguts erwiesen werden. Die Stände würden also durch die Anerkennung des Ausgabeetats die Steuern verwilligen, ehe sie wüßten, wie viel sie betragen. Die §§. 213 — 221 desſelben Entwurfs geben den weitläufigen Geschäftsgang an, welcher mit der Steuerbewilligung verbunden wäre. Die Ständeversammlung, sobald dieses Geschäft in der gemeinschaftlichen Etatscommission revidirt ist, könnte sich der Steuerverwilligung unter Vorbehalt künftiger genauer Prüfung nicht entziehen. Das Resultat dieser Prüfung käme nach zwei Jahren zum Vorschein, d. h. wenn die Steuern, welche geprüft werden sollen, längst bezahlt und ausgegeben sind. Ganz anders bestimmt sich jetzt die Steuerverwilligung. Wenn nämlich der §. 211 jenes Entwurfs nichts anders sagt, als daß den Ständen nicht früher eine Steuer angesonnen werden könne, als bis ihnen die Nothwendigkeit der Ausgabe, die Verwendung der früheren Einnahme und die Unzulänglichkeit des Kammerguts nachgewiesen werden könne, so sagt dagegen der §. 105, daß diese Nachweisung vor dem Ansinnen auch wirklich geschehen solle. So gut es daher auch die Verfasser des §. 211 des königl. Entwurfs gemeint haben mögen, so ist doch in der That der Unterschied mit dem §. 105 so groß, als zwischen

Täuschung und Wahrheit; denn was jener § nur zu geben scheint, das gibt dieser wirklich."

„Daß der von den Ständen anerkannte Hauptetat auf drei Jahre gültig seyn soll, ist von der Commission unter der Voraussetzung, daß ordentlicher Weise nur alle drei Jahre eine Ständeversammlung stattfinde, aus dem Grunde angenommen, weil nur die Ständeversammlung selbst, nicht ein Ausschuß derselben Steuern verwilligen kann, und wenn sich auch zufällig ein Ueberschuß, aus was immer für einer Ursache, während dieses Zeitraumes ergäbe, derselbe bei der nächsten Ständeversammlung in Anrechnung gebracht werden darf."

„Daß die Verwilligung der Steuern nicht an Bedingungen geknüpft werden könne, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen, ist darum aufgenommen, damit man nicht unter dem Vorgeben, — sey es gegründet oder nicht — als ob irgend etwas Verfassungswidriges geschehe, die sonst als nothwendig anerkannten Steuern verweigere, weil dadurch eine Stockung in der Staatshaushaltung eintreten könnte, was in einem geordneten Staate nie geschehen soll."

„Die Bestimmung, daß nach Ablauf des Zeitraums, auf welchen die Steuern verwilligt worden, auch im folgenden Jahr Ein Drittel des vorigen Betrags auf Rechnung der neuen Verwilligung vorausbezahlt werden soll, ist dadurch veranlaßt worden, weil gewöhnlich die Steuerbewilligung einer der letzten Acte einer Ständeversammlung ist, indem die Untersuchung der Staatshaushaltung der Verwilligung vorgeht, zu welchem Geschäft schon eine längere Zeit erforderlich ist."

„Die Steuerrepartition soll durch eine Centralbehörde auf die Amtskörperschaften, und von diesen auf die einzelnen Gemeinden und auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Gutsbesitzer geschehen. Durch die Verwilligung ist den Ständen der Betrag der Steuer bekannt; von der Repartition auf die Amtskörperschaften erhalten sie durch den Finanzminister Auskunft, so wie ihnen auch der Eingang der Steuern und die sich ergebenden Ausstände durch Mittheilung monatlicher Cassenberichte notifizirt werden. Auch die Accorde über indirecte Abgaben, so wie Anträge auf Steuernachlaßgesuche, welche nur nach verabschiedeten Grundsätzen stattfinden können, gelangen auf gleiche Weise durch Nachweisung über die Staatseinnahmen und durch die monatlichen Berichte der Centralbehörde zur Kenntniß der Stände. Dafür, daß die Steuergelder in die durch Verabschiedung bestimmten Cassen unmittelbar und bestimmt fließen, sind die Steuereinnehmer ausdrücklich verantwortlich gemacht."

„Die Stellung der Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände folgt aus der Verwaltungsübergabe der Schuldenzahlungscasse an die Stände. Die Unabhängigkeit dieser Casse ist darin begründet, daß die Verwaltung unter ständischen Beamten steht und durch Verabschiedung ein gewisses Steuerquantum erhält, das von den Steuereinnehmern bei Verantwortlichkeit unmittelbar an die Schuldenzahlungscasse geliefert werden muß. Daß übrigens unter die Staatsschuld auch die von den neuen Landen theils schon übernommenen, theils noch zu übernehmenden Landesschulden, sobald diese Qualität erwiesen ist, gehören, unterliegt, nach deutlichem Verspruche der gemeinschaftlichen Commission, durchaus keinem Zweifel, da die Rechte und Verpflichtungen jedes Staatsbürgers gleich sind."

„Weil nicht nur den Ständen, sondern auch der Regierung an der richtigen Verwaltung der Schuldenzahlungscasse gelegen ist, so werden monatliche Cassenberichte dem Ständeausschuß, und durch diesen dem Finanzminister zugestellt; auch sind Cassenuntersuchungen der Regierung, wie den Ständen, anheimgestellt, was wohl im Jahresverlauf, um über die Verwaltung Einsicht zu erhalten, zweckdienlich seyn dürfte; so wie auch die Bestimmung getroffen ist, daß die Rechnungen durch eine königliche und ständische Commission jährlich abgenommen, und die Resultate durch den Druck bekannt gemacht werden."

In den sogenannten Debatten oder in der ständischen Berathschlagung wurde vornehmlich noch wegen der Civilliste Anstand genommen. Ob die königl. Familie ihr Eigenthum am (Staats-) Kammergut gleichsam gegen eine Rente abtreten solle? Es war aber nur unter der Bedingung, davon alle Regierungskosten zu tragen, einst von der Dynastie besessen und verwaltet, wie alle ältere Steuergesuche der Regenten dieses immer zugestehen. Unter dieser unleugbaren Obliegenheit, es als Eigenthum behalten zu wollen und die Zuschüsse dazu immerfort erbitten zu müssen, konnte gewiß das regierende Haus nicht wünschen. Andere nahmen Anstoß daran, daß der Regent gleichsam auf eine Besoldung gesetzt werde. Vielmehr aber machen die Regierten ihm möglich, daß er auf ihre Kosten den Aufwand mache, welchen er um des Regierens willen zu machen haben mag. Der vormals mit den Ständen verabschiedete sogenannte Kammerplan, insofern er auch die Summen für die Hofhaltung bestimmte, hatte gleiche Absicht. Ein solches Regulativ aber ist, wenn die Vorstände der Staatsverwaltung über die Staatskosten vornehmlich auch dem contribuirenden Volk verantwortlich seyn sollen, unentbehrlich. Ein Dilemma wäre freilich zu lösen gewesen, ob das Staatskammergut auch jetzt noch ein mit den

Staatsregierungskosten belastetes Eigenthum der regier. Familie, oder umgekehrt ein mit Erhaltung der regier. Familie belastetes Staatseigenthum sey. Insofern der Staat immer Staat bleibt, auch wenn die Regentenfamilie ausstürbe, oder durch irgend einen Usurpator unterdrückt werden könnte, welcher alsdann ihr Eigenthum sich zueignen würde, möchte die zweite, jetzt ohnehin an sich wahre Erklärung auch die für alle Fälle sicherste gewesen seyn.

Heft 43, S. 146 wird ausgesprochen, daß die Besteuerungsform und die Erhebungsart das erste Geschäft für die künftige Ständeversammlung seyn werde. Wie erfüllte sich diese Hoffnung?

Wahrhaft herabgestimmt kann der Staatskostenbetrag nur alsdann werden, wenn vorerst von jeder einzelnen stätigen Ausgabe bestimmt gezeigt werden muß, warum sie jetzt nothwendig sey, und ob nicht zum voraus ihre Aufhebung wenigstens für eine bestimmte Folgezeit vorbereitet, und also eine sichere Hoffnung in diesem Hauptpuncte, dem status quo ante wieder näher zu kommen, festgesetzt werden könne. Nicht vielmehr als eine augenblickliche Erleichterung und in der Hauptsache nur eine Selbsttäuschung ists, wenn einigen Theilen des Staatsganzen eine Steuer abgenommen, und doch auf andere der Ersatz gelegt wird. Der mehr Belastete muß und wird immer wieder, was ihn drückt, auf die Andern überzutragen suchen, also der erleichterte Theil nicht lange erleichtert bleiben. Vielmehr wird der Druck stärker. Denn wenn der Erwerbende die Erhöhung seiner Abgabe auf die Waare schlägt, so thut er dies nicht einfach, sondern, um der Sicherheit willen wenigstens verdoppelnd. Jetzt muß also, während die Staatscasse nur das um die Einzugskosten verminderte Einfache erhalten kann, doch der Kaufende wenigstens das Gedoppelte hingeben, welcher nur das ihn unmittelbar treffende Einfache zu steuern hätte, wenn von allem erwerbenden Vermögen nach dem reinen Ertrag eine allgemeine directe Abgabe, von allem nichterwerbenden Vermögen aber ein ebenfalls directes Schutzgeld, aber nach dem Capitalwerth umgelegt, und beides mit den möglichwenigsten Einzugskosten unmittelbar bezogen würde. Die wahrscheinliche reine Ertragssumme und den Capitalwerth würden Sachverständige in jeder Gemeinde selbst am besten beurtheilen können, wenn zuvor den Einzelnen überlassen wäre, sich, nach Bürgerpflicht, zu einer gewissen Classe zu bekennen, doch aber so, daß, wo auffallende Zweifel gegen die Richtigkeit der selbstgenommenen Classe statt fänden, darüber nach dem Gutachten der geschwornen Mitbürger Untersuchung verhängt werden könnte. Die Stände hätten dann im großen Ganzen auszumit-

teln, wie viel nach möglichster Erhöhung der nutzbringenden Güter und Rechte der Staatscasse und nach strenger Verminderung der Ausgaben doch auf jede Classe als Beitragsquote fallen müsse. Dies würden die Gemeinden unter sich zu repartiren und monatlich auf die einfachste Weise zu erheben haben. Alle andere zwanzig oder dreissig versteckte Abgaben dagegen, welche, weil man sie nicht offen durchschaut und daher, während die Staatscasse kaum das Einfache erhält, drei- und sechsfach auf den Umsatz schlägt, am meisten die Theuerung aller Preise steigern, müßten zugleich aufgehoben, und folglich auch alle Finanzkünstler und Plusmacher unnütz werden.

Dadurch, daß die Verwendung der bewilligten Gelder den Ständen, und zwar durch einen deswegen permanenten, zur Revisionzeit habenden Ausschuß, pünctlich nachgewiesen werden muß, und daß zugleich die Staatsschuldenzahlungscasse ganz den Ständen untergeben, doch aber auch vom Regenten zu beaufrichtigen ist, wird der Grundsatz, daß auf das (Staats-) Kammergut und die Staatscasse selbst keine einseitigen Schulden gemacht werden dürfen, gesichert. Der sonstige Fall, für das Land allein, um die Verfassung gegen einen (durch einen Montmartin misgeleiteten) Regenten in einem reichsgerichtlichen Proceß und durch Hülfe der Garanten zu erhalten, kann nicht mehr eintreten, weil die Reichsgerichte cessiren, und die vormalige Garanten, ihren bleibenderen Vortheil miskennend, die Erhaltung und Erneuerung der W. Verfassung zu unterstützen unterlassen haben. Besser ist es immer, die Verfassungstreue des regier. Hauses und der Verfassungsgeist des Landes erstarke so, daß sie vereint zur wahren Selbstständigkeit des Regenten und des Volks sich selbst garantiren. Doch wäre, wie auch Zahn mit mehrerm bemerkte, der landständische Selbsteinzug aller Steuern auch die natürlichste Garantie der Selbstbesteuerungsrechte gewesen.

Als Ehrenerwähnung bemerkt Rec. aus S. 157, daß — die Reichsstadt Giengen bei ihrer Einverleibung in Würtemberg keine Schulden hatte. Wie hatte sie sich so rein und musterhaft erhalten? Die Landschaft Scheer, wird S. 159 bemerkt, hat 142 tausend Gulden Passiva, aber an Oesterreich von Kriegsprästationen seit 1796 bis 1800 ein liquides (?) Guthaben von 191 tausenden immer noch zu fordern.

Da der §. 115 von der (Staats-) Schuldenzahlungscasse ausspricht: sie werde unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände verwaltet, so erinnert sich Rec. nothwendig an den zuvor von den Commissarien aufgestellten und befolg-

ten Satz, daß das den König berathende Geheimerathscollegium, nicht unter Verantwortlichkeit (gegen den Staat nichts zu Verletzung der Staatsverfassung zu rathen) habe gestellt werden können, weil man ein Collegium nicht wohl verantwortlich zu machen vermöge. Wie viel weniger, muß Rec. fragen, eine Ständeversammlung? Die Cassenverwalter können und sollen den Ständen verantwortlich seyn. Dies aber wäre Verantwortlichkeit gegen die Stände. Nach S. 124 soll erst in einem Statut näher bestimmt werden, daß „freilich nicht jedes einzelne Mitglied der Ständeversammlung verantwortlich seyn könne, sofern es an der Verwaltung nicht Theil genommen habe;" doch aber — die Ständeversammlung? das Collegium aller Einzelnen? das Collegium von zwei Kammern? Rec. würde sich viel leichter getrauen, ein Statut über Verantwortlichkeit des Geheimenraths zu entwerfen, da ohne Zweifel in wichtigen Dingen jedes Votum protocollirt wird, also, ob einer auf eine Verletzung der Verfassung Rath gegeben habe, leicht erhoben werden kann. Eben so müßte zu erheben seyn, ob ein Geheimerrath sach- und actenwidrige Relationen oder Vorträge machte und also eine verkehrte Berathung oder unstatthaftes Gutachten veranlaßte, worüber er doch gewiß, wie über jede Vernachlässigung gegen §. 501, amtlich verantwortlich seyn muß. Immer nämlich kommt Rec. auf den praktischen Gedanken zurück: eine Verfassung ist — auch in diesem Puncte — nur dann gut, wenn nach ihr nicht etwa der bekannte Graf Montmartin als Geheimerrathspräsident hätte bestehen und so wirken können, wie er wirkte. Rec. denkt an dieses alles wiederholt, weil sogleich der §. 121 den Geheimenrath zu der Behörde macht, durch welche der König und die Landstände miteinander correspondiren. Sie soll die ständischen Anträge mit Berichten begleiten, welche auf die Verfassung gegründet seyn sollen. Wie aber, wenn sie der Verfassung ungeneigt dem König zu berichten suchen?

Bei dem IX. Capitel von den Landständen selbst war die erste Frage: Sollen den vom Volke gewählten eigentlichen Stellvertretern des Volks erbliche, nicht gewählte Repräsentanten (der Familien, des Standes des Königs selbst) in zweierlei Kammern gegenüber stehen, da den erblichen der Regent selbstgewählte Stellvertreter seines Vertrauens beifügen kann? Die — zuvor schon durch philosophische Voraussicht, indeß aber auch durch die Erfahrung sehr widerlegte, allzu mechanisch und äquilibristisch gedachte Meinung: daß eine solche Standesabsonderung die Regierung und die Landesabgeordneten, wie

das Zünglein in der Wage, mitten inne stehend balancire, war 1819 außer Würtemberg noch dominirend. Zum Ruhm der würtembergischen Standesherrn, welche seit Jahren das Experiment, mit den Volksabgeordneten zugleich sich zu berathen und zu votiren, zum wechselseitigen Vortheil schon gemacht hatten, muß bemerkt werden, daß auch sie meist die Sonderung nicht wünschten. Der auswärtige, sich oft in seinen Maßregeln selbst verblendende Aristokratismus (Standesstolz) aber erzwang die Conformität auch in Würtemberg, welche inzwischen in der Praxis nur eine gewisse Entbehrlichkeit der ersten Kammer desto sichtbarer gemacht hat. Auf das Unvermeidliche der Conformirung, aber auch auf die gegen den Schaden trefflich vorausbedachten Vorsichtsmittel deutet zuförderst der Comissionsbericht:

„Möge sich eine hohe Versammlung erinnern, daß drei Mitglieder der ständischen Commission in der vorigen Versammlung die entschiedensten Gegner der Trennung der Volksvertretung waren, und möge sie darin einen Grund zu der Ueberzeugung finden, daß (aus zwei Kammern, theils die vorliegende Zusammensetzung nicht abzuwenden war, theils aber die Mittel so gut wie möglich ausfindig gemacht worden sind, durch welche dieselbe in ihren Wirkungen für die Regierung sowohl als auch für die Gesammtheit der Regierten unschädlich gemacht worden ist."

„Es gibt ein Gesetz, dem die Könige und die Völker, so gut wie die Einzelnen, sich unterwerfen müssen. Es ist das Gesetz der anerkannten Nothwendigkeit. Belehrt und überzeugt von diesen Verhältnissen, sind die ständischen Commissarien, statt eine schon zum voraus entschiedene Alternative vorzulegen, vielmehr einzig darauf bedacht gewesen, zwei Kammern in Vorschlag zu bringen, bei deren Besetzung und Verhältniß zu einander wesentliche Nachtheile gehoben werden:

1) Sollen gefährliche oder nachtheilige Hemmungen vermieden, vortheilhafte dagegen geprüft und bestätigt werden.

2) Soll das Band staatsbürgerlicher Eintracht durch allzuscharfe Absonderung des Adels von dem Bürgerstande nicht zerrissen, und die Scheidewand zwischen beiden Kammern durch Verhinderung des Zusammentretens nicht unübersteiglich gemacht werden.

3) Sollen die Kammern so zusammengesetzt seyn, daß jede ihren eigenthümlichen Beruf zum Wohl des Ganzen erfüllen kann. Darum gebührt jeder Kammer das Recht, Petitionen und Beschwerden vor den Thron zu bringen; darum kann jede Kammer Klage wegen verletzter Verfassung vor dem Staatsgericht

erheben; darum ist die Verwerfung eines Antrags erst dann gültig, wenn er nach vorheriger gemeinschaftlicher Besprechung zum dritten Mal geschieht; daher muß jede Verwerfung motivirt werden; darum entscheidet über das Steuergesetz, wenn es gegen alle Erwartung von der ersten Kammer im Ganzen verworfen wäre, die vereinte Majorität beider Kammern; und darum endlich ist einer durch die denkbare Unvollständigkeit der einen oder der andern Kammer herbeigeführten Lähmung der Ständeversammlung durch eine geeignete Maßregel vorgebeugt worden."

„In den amtlich vertraulichen Besprechungen zwischen beiden Kammern, in der gemeinschaftlichen Wahl des Ausschusses, und in der Vereinigung der Ritterschaft und der Geistlichkeit mit den Abgeordneten des Volks in einer Kammer glaubt die Commission das Mittel zu Entfernung der im zweiten Puncte berührten Nachtheile gefunden zu haben. Die Commission schmeichelt sich, daß die Ritterschaft den ihr zugetheilten ehrenvollen Beruf, den Vereinigungspunct beider Kammern zu bilden, mit Patriotismus erfüllen werde."

„Endlich glaubt die ständische Commission, sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß bei der Besetzung der ersten Kammer mit den Prinzen des Hauses, mit den Standesherren und mit den vom Könige nach einem unveräußerlichen Rechte der Krone zu ernennenden Mitgliedern, bei der Vermischung der übrigen drei Stände in der zweiten Kammer und bei dem dieser Kammer zugetheilten, ihr gebührenden größern Einfluß auf die Steuerverwilligung, mit Recht zu erwarten sey, daß die erste Kammer, ohne Rücksicht auf einzelne Zwecke, ohne Beachtung irgend einer herrschenden Meinung, die Rechte aller Staatsbürger wahren und das unzertrennliche Staatswohl im Allgemeinen vor Augen haben; die zweite Kammer dagegen, ausgerüstet mit der ganzen Gewalt der öffentlichen Meinung, diese aussprechen und auf eine gesetzliche Weise geltend machen werde."

„Nachdem die gemeinschaftliche Commission über diese Zusammensetzung der Kammern und ihre Verhältnisse zu einander — einig geworden war, schritt sie zu Entwerfung des Wahlgesetzes, nach folgenden Grundsätzen.

1) Daß das Wahlrecht sich lediglich auf die Steuerpflicht gründen müsse;

2) daß daher jeder steuernde Staatsbürger irgend einen Antheil an der Wahl anzusprechen habe;

3) daß dagegen das Recht, gewählt zu werden, sich — die anerkannten allgemeinen Ausnahmen abgerechnet — lediglich auf Vertrauen gründen müsse, und endlich

4) daß in Hinsicht auf das Wahlverfahren die möglichste Ordnung mit unbeschränkter Freiheit verbunden werde."

„In Gemäßheit des ersten und zweiten Punctes kam man über die Vermischung der unmittelbaren und mittelbaren Wahlart überein, nach welcher dem höchst besteuerten Bürger ein nothwendiger Vorzug gelassen ist, ohne dem minder Besteuerten seinen Antheil zu entziehen."

„Der dritte Grundsatz veranlaßte die Abweichung von dem bisherigen Wahlgesetz, vermöge welcher Staatsdiener außerhalb ihrer Amtsbezirke, nach dem Beispiele aller Wahlordnungen anderer Länder, wählbar sind."

„Die Verfassung sichert den Staatsdienern ihre Existenz; die Verfassung muß daher ihr Palladium seyn, so gut wie jedes Staatsbürgers. Man würde einen kränkenden Verdacht auf diese Classe von Staatsbürgern werfen, wenn man durch ihre Ausschließung sogar diejenigen Staatsdiener für unfähig erklären wollte, die Rechte des Volks auszuüben, welche von dem Volke selbst freiwillig dazu erwählt werden. — Wäre aber ein solcher Verdacht bei Männern, die ein ihnen durch die Verfassung gesichertes Amt besitzen, wirklich gegründet, um wie viel mehr müßte ein solcher Verdacht diejenigen treffen, welche ein Amt suchen — und welche Mittel könnte die Verfassung enthalten, um diese auszuschließen? Auch wäre die Wahl des Volks zu Abgeordneten durch den Mangel an unbedienstеten Geschäftsmännern sehr beschränkt, so daß dieser Mangel durch eine Regierung, welche Künste anwenden wollte, leicht vergrößert und dem Volke durch eine auf solche Weise herbeigeführte untüchtige Repräsentation leicht empfindlich gemacht werden könnte."

„Um zu verhüten, daß Abgeordnete gegen den offenbaren Wunsch einer überwiegenden Mehrheit von Wenigen gewählt werden, ist die relative Stimmenmehrheit auf ein Drittheil der anwesenden Wahlmänner, die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anzahl von Wahlmännern aber auf zwei Drittheile festgesetzt worden."

„Der Wahlact steht — voraussichtlich gegen die Wünsche der Mehrheit dieser Versammlung — unter der Leitung des Regierungspräsidenten bei der Ritterschaft, und des Oberamtmanns bei den Abgeordneten der Städte und Aemter. Die königl. Commissarien sahen es für ein Recht der Regierung an, einen Act, bei welchem sich so viele Interessen durchkreuzen, und bei welchem sich eine so große Masse von Menschen versammelt, unter die Leitung eines Staatsbeamten zu stellen. Da demselben ein Ausschuß aus den Corporationen zur Seite steht, so ist ein schädlicher Einfluß

auf die Wahl nicht mehr zu fürchten, als bei der Anwesenheit des Oberamtmanns in dem Wohnorte ohnedieß seyn kann."

„Bei den Bestimmungen der Einberufung, Abhaltung der Landtage, und Legitimation der Mitglieder vereinigte man sich einstimmig dahin, daß ein Landtag nur alle drei Jahre stattfinden sollte. — Zu den Gründen gegen die jährlichen Landtage, welche im Generalbericht berührt sind, gesellt sich noch eine Menge anderer. Auf dem Landtage von 1815 sind viele derselben zur Sprache gekommen; auch hat man die jährlichen Landtage anfangs nur als ein Surrogat für den Ausschuß in Vorschlag gebracht."

„Man überzeugt sich bald, daß man bei jährlichen Landtagen des Landtagens bald müde werden, und das Volk in denselben bald nichts als eine kostspielige Einrichtung erblicken würde; daß es daher gerade bei jährlichen Landtagen leichter zu längern Pausen kommen könnte. Dazu kommt, daß die Mitglieder der ersten Kammer, wenn die Verfassung für sie nicht eine unerträgliche Last werden soll, unmöglich alle Jahre erscheinen können."

„Der einzige Grund für die jährlichen Landtage wäre, daß dadurch dem allzugroßen Einflusse des Ausschusses vorgebeugt werden soll. Wenn nun aber der Ausschuß alle drei Jahre neu gewählt wird, wenn die Mitglieder desselben bei Eröffnung des Landtags in ihre verschiedenen Kammern zurücktreten, in die erste nur zwei, und in die zweite nur acht Stimmen bringen: wie müßte eine Versammlung beschaffen seyn, welcher ein solcher Ausschuß gefährlich werden könnte!"

Die Commission übersah nicht, daß die Lage der Dinge in der gegenwärtigen Zeit eine Ausnahme von der Regel erfordere, und daher, bei Uebergabe des Verfassungsentwurfs an die Regierung, dieselbe zu bitten sey, in den nächstfolgenden Jahren außerordentliche Landtage so lange abzuhalten, bis die Erfüllung der dringendsten Volkswünsche einen bleibenden Zustand der Dinge herbeigeführt habe.

Die Commission entschloß sich ferner, auf den Antrag der königl. Hrn. Commissäre, zu einer sechs Jahre dauernden Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten, wenn gleich von ihrer Seite Gründe für die Erneuerung der Wahl bei jedem Landtage angegeben wurden.

„Die Legitimation der Mitglieder wurde nach den bisherigen Normen angeordnet, mit der Abweichung, daß in Zukunft der ständische Ausschuß dieselbe übernimmt. Daß der König Commissarien zu diesem Geschäft abordnet, so lange bis der Landtag versammelt ist, findet seinen natürlichen Grund

darin, daß der König, ehe er den Landtag eröffnet, überzeugt seyn muß, er bestehe aus verfassungsmäßig abgeordneten Mitgliedern."

„Ueber den seit dem Jahre 1815 allgemein anerkannten Grundsatz, daß jeder Abgeordnete nach seiner eigenen Einsicht und freien Ueberzeugung im Namen des ganzen Landes, und nicht allein im Namen derer, die ihn gewählt haben, zu sprechen verpflichtet sey, war auch die gemeinschaftliche Commission einverstanden."

„Bei Bestellung des Ausschusses ging man von dem Grundsatz aus, daß der Ausschuß der Stellvertreter der Ständeversammlung sey. In Gemäßheit dieser Eigenschaft aber kann derselbe nicht mehr ständische Rechte ausüben, als zur Vollziehung der Beschlüsse der Ständeversammlung, zur Aufrechterhaltung der Verfassung und zu Vorbereitung der Geschäfte für den künftigen Landtag nothwendig ist. Es ist deshalb der Ausschuß so zusammengesetzt und seine Wahl so angeordnet, daß er als ein nicht von den einzelnen Kammern, sondern von der ganzen Ständeversammlung abgeordnetes gemeinschaftliches Collegium zu betrachten ist. — Die ununterbrochene Fortdauer der Repräsentation ist auf eine so befriedigende Weise sicher gestellt, daß die Commission es für überflüssig hält, diesen wichtigen Punct, der zu allen Zeiten als das Wesentlichste in einer Verfassung betrachtet worden ist, näher zu beleuchten."

„Was die Rechte und Verhältnisse der Kammern in ihrem Innern betrifft, ist in der Verfassung davon nur das aufgenommen, wozu die Regierung ein unbestreitbares Mitwirkungsrecht hat; das Uebrige ist den Ständen selbst überlassen."

Bei der Berathung wünschten Viele wenigstens auf alle zwei Jahre Landtagsversammlung. Zwei Hauptvortheile wären dabei. Die Einsichten in den Landeszustand würden mehr verbreitet, nebst der allgemeinen Theilnahme an dem verfassungsmäßigen Staatsleben. Die so nöthige permanente Repräsentation durch Ausschüsse, welche das Detail studiren und mitzutheilen vermögend seyn sollen, könnte noch weniger ausarten. Uebermächtig wurden nämlich die Ausschüsse, weil, wenn endlich ein Landtag zusammenkam, sie fast alle Vorkenntnisse allein hatten, also den Nichtkundigen, Wißbegierigen imponiren, den Meisten aber ein Trägheitsmittel werden konnten. Ein Monat Landtag kostet ungefähr 11,000 fl. Wie viel aber nützte er, wenn nur jeden Tag Eine Gesetzwidrigkeit verhütet, oder Eines der Gesetze desto frühzeitiger berichtigt würde!? — Vor der Hand wurde (S. 177) um jährliche Landtage gebeten, bis die Volkswünsche in Hinsicht der Gesetzrevision (auch der Ersparungsrevision?) erfüllt

seyn könnten; doch nahm man die Regel an von dreijährigen Landtagen.

Zweiheit der Kammern war (Heft 44. S. 7) nach den jetzt getroffenen Modificationen besser, als die Vereinigung nach der Art, wie die Instructionscomité vorgeschlagen hatte. Der erblichen Virilstimmführer in der ersten Kammer sind —: · 29, mit den Prinzen vom Hause 36. Der Regent kann nicht, wie in England und Frankreich, so viele, als die Minister zum Majorat nöthig zu haben denken, sondern, es sey an erblichen oder an lebenslänglichen, nur ein Drittheil hinzufügen.

Den mediatisirten Reichsstädten (Hehl erinnerte S. 21 an sie, als an die frühesten Wohnsitze deutscher Cultur, die nicht auf den Ritterburgen entstand) möchte wohl ein gleiches Recht, wie die andern mediatisirten Stände erhielten, in der Landstandschaft zuständig gewesen seyn. Warum hätten sie nicht in der ersten Kammer neben den Standesherrn sitzen sollen, wie einst bei den Kreistagen? Hatten doch sie sich selbst durch innere Kraft zu jener Würde emporgearbeitet. Sie wären (etwa nach einem schicklichen Turnus) der von der Geschichte gegebene Antheil des Bürgerprincips an der ersten Kammer gewesen; doch der Druck der Zeit gewährte ihnen nicht einmal eigene Repräsentation in der zweiten Kammer." Je mehr (gutgewählter) Repräsentanten, desto mehr Verbreitung der gemeinschaftlichen Vaterlandskenntnisse und des constitutionellen Gemeinschaftsinns." Und die Verfassung soll ja doch Gemeingut des Volks werden. S. 40.

Die Ritterschaft, nur aus etwa 120 Familien bestehend (S. 44.), erwählt, in 4 Corporationen versammelt, 13 Repräsentanten, welche aber — in der zweiten Kammer sitzen. Ebenso hätten Repräsentanten der vormaligen Reichsbürgerschaften, den Standesherrschaften an Rang gleich, in der ersten sitzen mögen.

Das Wahlgesetz für die Bürgerabgeordneten ist mit besonderer Vorsicht abgefaßt und scharfsinnig gerechtfertigt worden.

§. 132. „Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landstandschaftsrecht haben, und von den Oberamtsbezirken werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt."

§. 133. „Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämmtlichen Bürger einer Gemeinde wie 1 zu 7, so daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) 20 Wahlmänner kommen."

§. 134. „Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche directe Steuer, sey

es aus eigenem, oder aus nutznießlichem Vermögen, an den Staat zu entrichten hatten. Diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Ortsvorsteher nebst dem Steuereinbringer, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathsschreiber, oder wenn dessen Amt mit der Stelle eines Ortsvorstehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinderath, aus dem Steuerregister als Wahlmänner ausgezeichnet."

§. 135. „Das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuercontribuenten, unter der Leitung des Ortsvorstehers, mit Zuziehung der erwähnten Personen gewählt. Die Stimmen müssen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden."

§. 136. „Die Liste der Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe ihres Steuerantheils von selbst zur Wahl berechtigt sind, als der Gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht."

Darin liegt eine Stärke des Wahlgesetzes, daß schriftlich und nicht geheim abgestimmt wird. Bemerkt aber wurde, daß der Reichthum oder der große Güterbesitzer zu sehr begünstigt sey, besonders da unter die ordentliche directe Steuer nicht alles Vermögen aufgenommen werde, weswegen anstatt auf zwei Drittel, wenigstens auf die Hälfte anzutragen wäre. Denn in der mittleren, bürgerlichen und gewerbtreibenden Classe finde man theils als Folge der bessern Erziehung, theils wegen ihrer näheren Berührung oder ihres Umgangs mit Gebildeteren, und theils durch ihre im Auslande gemachte Erfahrung und gesammelte Kenntniß gewöhnlich mehr richtige Beurtheilung, Fähigkeit und mehr Theilnahme an den vaterländischen Angelegenheiten, als in dem reichen Bauernstande.

Vice-Präsident: Es ist von jeher als eine bedeutende Aufgabe der Politik betrachtet worden, ein gutes Wahlgesetz zu finden; es gibt im Allgemeinen zwei Principien für ein Wahlgesetz: das der mittelbaren und das der unmittelbaren Wahlen. Bei mittelbaren Wahlen werden nur wenige Männer gewählt, welche alsdann den Deputirten zum Landtag ernennen; bei unmittelbaren Wahlen wird derjenige, der zum Landtag kommen soll, sogleich von allen denen, welchen das Wahlrecht zusteht, gewählt. Den mittelbaren Wahlen macht man mit Recht ziemlich allgemein den Vorwurf, daß die Gesammtheit der Wahlberechtigten, welche nur mittelbar zu der Wahl mitgewirkt hat, an dem Abgeordneten selbst, der von andern gewählt wird, und seinen Handlungen nicht den gebührenden Antheil nehmen; daher haben mehrere Wahlgesetze den unmittelbaren Wahlen den Vorzug gegeben. Von welch großer Bedeutung ein Wahlgesetz ist,

das hat die neue französische Geschichte hinreichend gelehrt. Die französische Gesetzgebung hatte damals eine unmittelbare Wahl durch alle Staatsbürger, welche 300 Franken dire te Steuer bezahlen, angeordnet. Welch gutes Resultat dieses Wahlgesetz geliefert habe, ist allgemein bekannt. Diese Erfahrung hat mich aufgefordert, dieses Wahlgesetz genau kennen zu lernen. Dieses Gesetz knüpft aber nicht nur das Recht zu wählen an eine gewisse Steuerabgabe, sondern auch das Recht gewählt zu werden — Wählbarkeit. Dieses in Würtemberg einzuführen, hat man bei unsern Verhältnissen für unmöglich gehalten. Allein eben dieses hat auf den Gedanken geführt, bei den Wählenden desto bestimmter auf Vermögen zu sehen und dafür zu sorgen, daß diejenige Classe von Staatsbürgern hauptsächlich auf die Wahl einwirke, welche wegen ihres Vermögens das größte Interesse bei der Repräsentation hat; daher die Bestimmung, daß zwei Drittel der Wahlmänner aus den Höchstbesteuerten seyn müssen. Hätte man eine bestimmte Steuersumme festgesetzt, so hätte, wie bisher, besonders wegen Verschiedenheit des Katasters, eine große Ungleichheit der Ausübung dieses Rechts in den verschiedenen Oberämtern stattgefunden. Allein man wollte mit dieser Rücksicht auch noch das allgemeine Recht der Staatsbürger verbinden, und darum hat man die Einrichtung getroffen, daß ein Theil der Wahlmänner von allen gewählt werde. Es sind auf diese Weise alle Rücksichten genommen, es ist kein Staatsbürgerrecht verletzt, und man hat, wie wir hoffen, dem Wahlgesetz die Einrichtung gegeben, daß die Wahl immer auf den Würdigsten fallen solle.

Nach dem Wahlgesetz von 1815, waren nur Grundeigenthum und Gefälle berücksichtigt; jetzt hat man die directe Steuer als den einzig sichern Maßstab zum Grunde gelegt, und diese schließt auch die Gewerbe ein.

Beckh: Er glaube nur, daß der allgemeine Wunsch seyn werde, daß die zwei Drittel der höchstbesteuerten Wahlmänner auf die Hälfte herabgesetzt werde; die Versammlung werde sich durch Abstimmung darüber aussprechen; der Wille der Versammlung sey ihm heilig.

Freiherr v. Varnbüler: Daß man zwei Drittel von den Höchstbesteuerten genommen, hat auch einen Grund darin, daß man annehmen muß, der wohlhabendere Staatsbürger sey nicht selten der ordnungsliebendere, und nicht selten derjenige, der am besten beurtheilen kann, wer am besten auf den Landtag tauge.

Beinahe wären (S. 61) die Staatsdiener von der Wählbarkeit ausgeschlossen worden. Nur 56 Stimmen gegen 53 ent-

schieden für ihre Zulassung *). Hat lange Gewohnheit vielen, während sie leicht entlaßbar waren, nur wie Regierungsdiener sich zu denken Anlaß gegeben, so mögen sie sich um den bessern Credit bewerben, wahre Diener, oder vielmehr Beamte des gesammten Staats zu seyn. Die Verfassung, welche sie, viel stärker als zuvor, gegen willkürliche Behandlungen in Schutz genommen hat, verdient, daß sie nicht dienstbar, aber der ganzen Staatsgesellschaft dienlich zu seyn sich beeifern. Uebrigens wähle nur das Volk die des Vertrauens Würdigsten. Herr Kiderlin hat, sehr naiv, eine große Wahrheit ausgesprochen: „Am Ende verdient (und erhält) das Volk (ja ganz Deutschland) nur, was es werth ist; wählt es schlecht, so mag es auch den Schaden haben." (Videatur Frankreich nach dem neuern Wahlgesetz und nach der Sorglosigkeit über die noch freien Wahlen.)

Gut ists, daß Staats- und Kirchendiener nicht innerhalb des Amtsbezirkes gewählt werden können. Aber daß die vorgesetzte Behörde, d. h. gewöhnlich der Minister, den Einzelnen gewählten zurückhalten kann, dies könnte oft gerade den rechten Mann den Ständen entziehen. Eine Interimsbesorgung seiner Stelle müßte doch immer möglich seyn; so gewiß, als bei andern legalen Interimsursachen.

Der Gewählte kann Petitionen und Aufträge derer, die ihm das Vertrauen schenkten, vortragen, ist aber nicht an sie, als Instructionen, sondern an seine gewissenhafte Ueberzeugung gebunden. Möchte nur jeder erwägen, wie viel Eifer, sich selbst unablässig zu orientiren, dem heiligen Wort: Ueberzeugung, immer vorangehen sollte.

Einer Präpotenz des aristokratischen Elements, oder vielmehr des Feudalitätprincips wurde vieles abgeschnitten durch §. 156, dessen Klugheit indeß schon durch die Erfahrung bestätigt wurde. Ohne sie hätte bereits „die vermittelnde Hemmung oder Hemmkette" den ganzen ständischen Effect zum Schaden des Regenten und des Volks zu lähmen und ihren einseitigen Willen durchzusetzen vermocht. Aber

§. 156. „sollte bei Einberufung eines Landtags eine der beiden Kammern nicht in der nach §. 155 erforderlichen Anzahl zusammenkommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen."

*) Ein schlimmes Omen von öffentlichem Vertrauen, als ob Staatsdiener immer noch nur als Fürstendiener sich zu denken pflegten.

Wie sichtbar es ist indessen geworden, daß auf die Gesetze des politischen und constitutionellen Lebens nicht die Statik einer gemeinen Wage naturphilosophisch überzutragen sey! Erfreulich ists, daß der ehemals mit Scheu aufgenommene Gedanke: Minister und andere Räthe sollten gegenwärtig seyn, sich selbst rechtfertigte, u. dgl. itzt schon, mit freiem Sinn, willkommen geheißen wurde.

Prälat v. Schmid: Es ist sehr gut, daß die Minister Theil nehmen dürfen; es ist (auf beiden Seiten) ein wahres Erziehungs- und Bildungsmittel für eine constitutionelle Monarchie, und es wird dadurch der echte Geist der Freimüthigkeit gebildet.

Graf v. Schäsberg: Das Benehmen der Würtemberger läßt schon jetzt eine solche Freimüthigkeit voraussetzen *).

Prälat v. Schmid: Allerdings, aber diese Freimüthigkeit wird sich doch erst in der Zukunft, wenn die Constitution ins Leben tritt, weiter ausbilden.

Vicepräsident: Es ist gerade deswegen sehr wichtig, daß die Minister in die Versammlung kommen, weil dadurch bewirkt wird, daß nur die Wahrheit und das Talent entscheiden, und die Regierung zuverlässig um so mehr genöthigt ist, bei der Wahl der Minister sehr vorsichtig zu seyn; auch ist es von großer Wichtigkeit, daß die Minister nicht durch ein Rescript, sondern, Aug in Auge, Auskunft über ihre Verwaltung geben müssen.

Auch daß die Kammern die Minister, um Auskunft zu geben, einladen dürften, wurde mit dem Gefühl der Volkswürde gerne gedacht und gehört und zum Protokoll genommen.

In der vorherigen Ständeversammlung hielt man oft langgedehnte, allzuausführliche schriftliche Reden. (Ein Sideroxylon!) Jetzt soll blos mündlich berathschlagt und votirt werden. Sehr gut! So schärft sich Aufmerksamkeit, Geistesgegenwart.

Um Motionen (motivirte Anträge) zu machen, wird mit Recht abgemessener, schriftlicher Vortrag festgesetzt. Sollte aber nicht hinzugefügt werden, daß der Antrag alsdann mündlich vertheidigt werden solle? Dadurch legitimirt sich der Proponent zum Eigenthum der Gedanken. Auch möchte wohl eine Ausnahme nöthig seyn, wenn in der Berathschlagung es auf eine Reihenfolge bestimmter Notizen, Zahlen u. dgl. ankommt. Soll die

*) Wahr ists, man hat sich unerwartet schnell das Staunen vor Stern- und Ordensbändern, und selbst vor imposanter Dialektik abgewöhnt, ohne dadurch anmaßlich zu werden.

Kammer diese verlieren, weil das Gedächtniß des Sachkundigen dafür nicht zureicht? Im Ganzen sey Rednerei ausgeschlossen. Aber wahr ists: das Nöthige auf der Stelle zu reden, lernt der Deutsche nur, wenn er nicht an das Schreiben sich halten kann.

Wie viel an Einfluß vergab sich die Feudalität überall durch ihr Bestehen auf der Entzweiung der Kammern schon durch die Eine Folge, daß nunmehr das Steuergesetz zuerst an die zweite Kammer kommen muß! Musterhaft ist es in der würtemberg. Verfassung, wie sie theils diesen Umstand mildert durch Einführung einer vertraulichen Berathung zwischen beiden Kammern, theils aber auch möglichen Schaden der vermittelnden Hemmkette abschneidet durch das Auskunftmittel des Durchzählens *), welches den Lieblingsgedanken: der Adel ist ein Stand, der, als Stand, allein den Bürgerstand und den Regenten durch sein Veto aufwägen kann, durchschneidet und praktisch aufhebt.

Deswegen §. 176. 1) Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr vorgenommenen Untersuchung (über Zweckmäßigkeit der Ausgabe, Ungenüglichkeit der vorhandenen Fonds und richtige Verwendung der vorherigen Bewilligungen) in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer Beschluß darüber in der zweiten gefaßt.

2) Dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann.

3) Erfolgt das Letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Fall Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

---

*) So argumentirten wirklich (Heft 44 S. 102, 108.) einige gegen das Durchzählen aus dem Satz: Der Adel ist ein Stand; ein ganzer Stand; beide Stände haben gleiche Rechte ꝛc. Man vergäße dann also, daß jedes Ständemitglied im Namen des Landes, nicht des Standes, da ist? Aus dem Stande wird es nur deswegen gewählt, damit Kenntnisse aller der Classen von Mitbürgern in die Versammlung zusammen kommen, nicht damit etwa 150 Familien so viel entscheiden, als die Million von Staatsgenossen aus andern Ständen oder Classen. Denn auch das Wort Stand kann in den jetzigen Staatsverfassungen nicht mehr einen für sich bestehenden, abgesonderten Verein, sondern nur eine Classe von Mitbürgern bedeuten.

Beide Kammern zusammen haben ungefähr 140 Stimmen, die erste 36 bis 48.

Damit nie die Staatseinnahmen stocken, dennoch die Prüfung der Staatskostenberechnung (Budget) nicht übereilt werde, sind die für 3 Jahre verwilligten Abgaben noch auf das erste Drittheil des Jahrs, wo die Ständeversammlung wieder prüft und decretirt, gegen Abrechnung in die Staatscasse einzuziehen. §. 114.

---

§. 180 sichert Redefreiheit in der Ständeversammlung, aber neben möglicher richterlicher Bestrafung, wenn „Beleidigungen oder Verleumdungen gegen die Regierung" vorgebracht würden. — Hierdurch wäre es also möglich, daß die Regierung durch Injurienklage gegen ein (vielleicht um so weniger entbehrliches) Ständemitglied dasselbe in eine Criminalunterſuchung verflechten und (nach §. 153, 2 und 130) zum Austritt aus der Kammer nöthigen könnte. Dies ist um so bedenklicher, fürs erste, weil das allgemeine Wort Regierung äußerst unbestimmt blieb und durch das Synonymon Gouvernement nicht bestimmter werden kann; zweitens aber und hauptsächlich, weil man bei den besten Juristen sich umsonst nach entscheidenden Merkmalen, woran eine wörtliche Injurie oder Beleidigung richterlich zu erkennen sey, umsieht. Ein Gesetz also, welches auf zwei unbestimmten Begriffen beruht, und doch eine so schwere Folge für den Einzelnen, eine so bedenkliche Möglichkeit, mitten aus den wichtigsten Debatten dem Volk einen lebhaften Sprecher zu entziehen, in sich schließt — durfte dieses mit solcher gefährlichen Unbestimmtheit in die Verfassungsurkunde kommen? Man fragte: Was aber ist Beleidigung? Die Antwort war: Dies wird der Richter entscheiden. Indeß kann also der Sprecher von dem Regierungstheil, der sich für beleidigt angibt, vor den Richter in die Criminalunterſuchung gezogen und leicht so verflochten werden, daß Jahre lang kein Urtheil entsteht. Da der Vorbegriff: Woran erkennt man im rechtlichen Verstand das Injuriöse, das mit Unrecht Herabwürdigende einer Rede? nicht bestimmt ist, so hängt er von dem, der klagen will, ab, sich wie einen Beleidigten anzugeben, dadurch eine Criminalunterſuchung zu bewirken und sofort durch das bloße Verflechten in eine solche Unterſuchung den unwillkommenen Sprecher aus der Ständeversammlung hinaus, also sich aus dem Wege zu schaffen und in dem, was er, vielleicht mit vorzüglicher Kräftigkeit betrieb, für das Volk mundtodt zu machen, Andere aber desto mehr einzuschüchtern. Welch eine Kette von schlimmen Folgen aus einem ins

Unbestimmte hin zugegebenen Gesetz! Ausweisen müßte also die Ständeversammlung ein freimüthiges Mitglied, ohne daß sie selbst bestimmt weiß, woran die strafbare Beleidigung sicher zu erkennen sey, blos weil der Gegenüberstehende sich wie ein Beleidigter geberdet? Und nicht nur ausweisen muß sie ihn, sondern auch einem „ordentlichen" Richter überlassen, der wieder, so gewiß, wie die Ständeversammlung, in seiner ganzen Jurisprudenz kein bestimmtes Merkmal hat, woran eine solche criminelle Wortbeleidigung sicher zu erkennen sey. Schimpf- und Scheltworte freilich kann man leicht erkennen. Aber wenn ich sage: mir scheint dieses, jenes, ein Betrug, oder eine die Amtsunfähigkeit andeutende Unwissenheit u. dgl. wer darf die Wahrheit, daß es mir so scheine, klagbar machen? Er beweise, daß es mir nicht mit Grund so scheine! Ist sein Beweisen entscheidend, so wird mir nicht mehr wahr scheinen, was zuvor mir wahr schien, oder ich werde mit meinem Scheinen allein stehen. Aber dadurch, daß er sich durch die Erklärung, was mir wahr scheine, für beleidigt erklärt und mir in der Ständeversammlung, wo es (wie eigentlich überall) Pflicht ist, entweder nichts, oder baar und klar die eigene Ueberzeugung zu sagen, die Stimme nimmt, ist wahrhaftig nichts gerechtfertigt, nicht einmal wird an dem, was mir scheint, etwas geändert. Und gesetzt, daß ich in der Form fehle, soll die Materie dadurch leiden? leiden oder in Gefahr gebracht werden dürfen durch den, welcher jetzt selbst nur als Gegner zu betrachten ist? Aber auch, ob ich in der Form fehlte, indem ich nur von dem, wie mir die Sache erscheint, spreche, kann der Richter, auf welchen man die Unbestimmtheit des Gesetzes fortschiebt, nicht anders als nach seinem Scheinen entscheiden; denn feste Kriterien, ob das Aussprechen dessen, was mir so scheint, wirklich ein Unrecht, nicht blos ein Leid für den Andern sey, hat auch der (ordentliche oder unordentliche) Richter nirgends.

Von einem vortrefflichen Juristen, dem Vicepräsidenten der Ständeversammlung, wurde für die Hinweisung an den Richter vorerst angeführt, daß — derselbe nicht nach Leidenschaft, nicht nach Impulsen verfahren werde. Gott gebe! Aber dann steht er erst im negativen Standpunct. Wornach soll er dann das Behauptete: Mir scheint dies Betrug, jenes Unwissenheit u. dgl. positiv für ein Unrecht erklären? Dr. Weishaar erwiederte: „Bei den Juristen ist es ein ausgemachter Satz, daß, wenn etwas noch so strenge getadelt werde, dieses so lange noch nicht Injurie sey, bis die Form verletzt sey." Die Form also? Aber wann ist die Form verletzt? sage ich; was und wie es mir scheine, so gebe ich mein Scheinen nach Inhalt und Form zu-

gleich, so wie es ist, als mein Scheinen, meine Meinung; nichts mehr und nichts weniger. Es soll dann auch nicht für mehr, als für Inhalt und Form meiner Wahrscheinlichkeit gelten. Und so wird es, wenn es als grundlos gezeigt wird, mit Form und Inhalt nichts seyn. Was aber hat jeder Andre für ein Recht, zu fordern, daß ich meine Gedanken in einer andern Form geben solle, als ich sie habe? Und in welcher Form dann? Dr. Weishaar erklärte weiter: „Wenn in den Worten, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, keine Injurie liege, so könne ein Tadel gegen die Regierung sehr stark seyn, ohne daß Verantwortung stattfinde.“ Der Sprachgebrauch sollte also das Wortunrecht bestimmen? Aber sage ich: dies scheint mir Betrug, und sage ich es, weil es mir so scheint, und nicht blos, um dem Andern Wehe (Leid) zu thun, macht dann der Sprachgebrauch mein gedachtes und gesagtes Scheinen zur strafbaren Beleidigung? Auch im Sprachgebrauch findet also der Richter kein sicheres Merkmal der Injurie. Scheint mir etwas eine Ratte, was kann der Sprachgebrauch dagegen, wenn ich nicht einmal behaupte, es sey eine Ratte, sondern nur, weil dies in mir so ist, sage: daß es mir eine Ratte scheine. Wo aber zum voraus gewiß ist, daß der Richter in seiner gesammten Jurisprudenz kein sicheres Entscheidungsmerkmal hat, ob etwas eine Wortinjurie sey, da darf doch auch nicht auf sein Urtheil verwiesen werden, da darf er den Gegenstand gar nicht unter sein Urtheil stellen. Was leidenschaftliche Schimpfwörter seyen, weiß man wohl aus dem Sprachgebrauch. Aber was außer solchen Verletzungen der Anständigkeit Injurie sey, davon wäre die Frage. Und davon treffen wir nirgends ein gesetzlich deutlich gemachtes Merkmal, wonach ein Richter, ohne Einmischung seiner Privatmeinung oder seines Gefühls ein Rechtsurtheil sprechen könnte.

Sogleich wurde dieses auch durch eine gemachte Instanz noch klarer. Keßler fragte: Wenn ich von Jemand in den glimpflichsten Ausdrücken (in der abgemessensten Redeform!) eine Thatsache anführe, die ihm nicht zur Ehre gereicht, ist es eine Injurie? Und Dr. Weishaar konnte allerdings, ohne der gangbaren Jurisprudenz zu widersprechen, nichts anderes antworten: „Im Allgemeinen läßt sich hierüber nichts bestimmen.“ Kann es denn aber dennoch ein Gesetz geben über etwas, wovon der Hauptbegriff nicht im Allgemeinen bestimmt werden kann? Ist ein Gesetz nicht etwas, das allgemeinhin für voraus bestimmbare Verhältnisse festzusetzen seyn muß? Kann das, worüber nichts allgemeinhin festzusetzen ist, doch so, wie wenn ein Gesetz darüber da wäre, behandelt werden? Darf ein Richter richten, wo kein

Gesetz, kein allgemeinhin bestimmtes Merkzeichen des Unrechts anzugeben ist?

Noch fügte eben der so ganz sachkundige Vicepräsident, nach dem jetzigen Stand der Jurisprudenz, sehr richtig die Cautel hinzu: „gewiß sey, daß das glimpflichste Aussprechen einer Thatsache, die dem Andern nicht zur Ehre gereiche, als eine Injurie angesehen werden könne (!), wenn der Sagende nicht ein Interesse bei der Allegation einer solchen Thatsache habe." Soll denn aber nicht jeder Mensch immer und ewig das höchste Interesse daran haben, daß Andere prüfen können, was ihm wahr scheine, weil doch nur durch dieses Prüfen, also durch das Mittheilen, Wahres und Unwahres kennbar, unterscheidbar werden kann? Soll nicht jeder freie Mitbürger, sobald er in der Societät ist, das größte gemeinschaftliche Interesse dafür haben, daß Thatsachen, welche dem Andern nicht zur Ehre gereichen, entweder als unwahr, oder als für Alle warnend entdeckt werden? Darf die Jurisprudenz der Bürgermoral die Nerven abschneiden? Ganz gewiß bin ich strafbar, wenn ich, was mir wahr scheint, offenbar nur sage, um dem Andern zu schaden oder Leid zuzufügen. Aber dann ist mein Vorsatz, einem aus der Bürgergesellschaft schädlich zu werden (wenn er erweislich ist), ein Unrecht, eine Rechtsverletzung gegen Alle und gegen den Einen. Und nur dieser Vorsatz, wo er erweislich ist, sollte Beleidigung, Injurie heißen. Ist aber ein solcher Vorsatz nicht nachzuweisen, nicht vorzeigbar zu machen, ist also die in der Gesellschaft nicht ohne Ahndung zu duldende Lust zu schaden nicht erweislich, wie kann gegen mein Recht, etwas laut zu denken, geklagt, wie ein Strafurtheil als möglich gedacht werden? Ich habe sogar die Pflicht, so richtig wie möglich zu denken. Lächerlich wäre es, zu behaupten, diese Pflicht gehe nur auf wissenschaftliche Dinge; weswegen man auch den Gelehrten nachsehe, daß sie ihre Schriften gegeneinander recensirend würdigen oder herabwürdigen. Wie viel mehr ist es Pflicht, daß ich in meinem Lebensverhältniß richtig denke und andern Mitgenossen der Gesellschaft über Unsersgleichen richtig zu denken verhelfe, damit weder ich noch sie den Schuft allzulange für einen ehrlichen Mann halten, oder den im Stillen Rechtschaffenen verkennen. Liegt hierin nicht, wenn je die Jurisprudenz nie vom Rechtthun, sondern nur vom vorzeigbaren Interesse reden mag, das größte Interesse eines Jeden in der Gesellschaft? Aber muß zu allen andern Lasten der Staatsgesellschaft auch noch diese hinzukommen, daß wegen des unwahren und einfältigen quilibet praesumitur bonus man nicht zuvörderst einen Jeden weder für böse noch für gut nehmen, sondern erst alles anwenden darf, um richtig denken zu können, ob er dieses oder jenes wirklich sey und

nicht blos präsumtionsweise? Diese Pflicht kann ich oft nicht erfüllen, wenn ich nicht sage: wie ich jetzt etwas denke und ansehe, wenn nicht Andere es nach all dem Schein, der mir wahr dünkt, prüfen, wenn nicht der, den es betrifft, darüber seine Gründe aussprechen kann. Nur zwei Fälle können folgen: Entweder mein Scheinen erscheint den Prüfenden ebenso; alsdann ist das allgemeine und besonderste „Interesse" erfüllt, Betrug als Betrug, Ignoranz als Amtsunfähigkeit ꝛc. ꝛc. zu erkennen. Oder mein Scheinen wird als bloser Schein erkannt; alsdann bin ich und die Prüfenden und der, gegen welchen der Schein war, in die Wahrheit versetzt; die Pflicht, richtig zu denken, ist erfüllt. Und gegen diese Pflichterfüllung sollte sich die pandektische Rechtsgelahrtheit setzen dürfen? Oder soll diese Rechtstradition nur ein bürgergesellschaftliches Mittel seyn, damit, was von Jedem nach der Wahrheit gesellschaftlich zu denken wäre, desto unbekannter bleibe, damit also das Unrecht, hinter der Drohung von Injurienprocessen sich deckend, gedeihe, und die aus der erbärmlichsten (byzantinischen) Regierungsweise auf uns herabgekommenen Gesetze, die an sich nicht Gesetze sind, weil sie nicht einmal allgemeinhin entscheidende Merkmale des Verbotenen enthalten, wie seine Schutzwehr gegen den höchsten Zweck der Gesellschaft, vor Gefahren des Eigenthums desto sicherer zu seyn, gebrauche und mißbrauche! Da freilich, wo die Mächtigen mehr Recht haben sollten, als die Rechtsbedürftigen, unter einer im Despotismus von Augustus bis auf Justinian immer mehr verbildeten Rechtsgelahrtheit und Gesetzgebung, mochte es als gerecht geboten werden, alles, was man ohne ein vorzeigbares besonderes Recht thue, eine In=jurie zu nennen, der Wahrheitentdeckungspflicht aber und dem Mittel für dieselbe, nämlich der Gedankenmittheilung, kein Recht zuzugestehen, überhaupt Rechte nicht als Pflichterfüllungsmittel zu betrachten, vielmehr Pflicht und Recht erst von den durch die sacratissima voluntas gebotenen Gesetzen anfangen zu lassen. Eine wirkliche Staatsbürgergesellschaft hingegen muß das allgemeinste und besonderste höchste Interesse dafür haben, daß ihre Gerichte nicht ein Abschreckungsmittel gegen die Veröffentlichung irgend einer Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit werden können. Nur dann kann sich Unrecht nicht unter Proceßformen verstecken, wenn der Ausspruch des biblisch gesunden Menschenverstandes wechselseitig erfüllt wird: ein Jeder sey bereit, Rechenschaft zu geben seiner Ueberzeugung! Nur dadurch ist das Allen gleich zukommende Recht, zu wissen, wie man mit jedem Mitgenossen der Gesellschaft daran ist, und die Pflicht, von Jedem so wahr, wie möglich, zu denken und ebenfalls von den Uebrigen recht gedacht und beurtheilt zu werden, erreichbar.

In unsrer Zeit, wo es so leicht zu einer Injurienklage kommen soll, wenn man einen Kahn einen Kahn (scapham scapham) und nicht ein Orlogschiff nennen, oder Geßlers Hut nicht für einen Kopf halten lassen will, ist es höchst nothwendig, daß endlich auch die Jurisprudenz moralisch und staatsbürgerlich zu werden anfange, daß also am allerwenigsten ein Verfassungsgrundgesetz die Mitglieder mit Verlust der Landstandschaft sub titulo: Beleidigungen bedrohe, von denen, insofern sie injuriös und strafbar werden sollen, charakteristische Merkmale nicht einmal für den Richter zum voraus anzugeben sind. Denn die angerathene: „behutsame Wahl der Ausdrücke" kann doch nur unter den Höflichkeits- und Klugheitsregeln, nicht unter den Strafgesetzen des Richters stehen. Und liegt Unehre in einer Thatsache, so soll, der Wahrheit zur Ehre, auch das dafür gewählte Nennwort die Sache, wie sie erscheint, bezeichnen. Nur dadurch aber, daß erweisen wird, daß sie anders ist, als sie erschien, wird die Unehre wirklich abgewendet, nicht dadurch, daß vorläufig Maulkörbe vertheilt werden. Erst, wenn Jeder seiner Meinung Gründe baar und klar sagen kann, wird auch alles, was keinen haltbaren Grund hat, bald in sein Nichts versinken. Denn wen alsdann der Richter bei Ehren erhalten müßte, der müßte wenig Zuversicht zu sich haben, durch das, was seine Gründe werth sind, sich selbst zu Ehren zu bringen.

Noch ist ein wichtiger Punct übrig. Es ist, wenn eine Staatsverfassung leben und durch gründliche Sachkenntnisse der Stände in Achtung bleiben soll, eine Auswahl nöthig von Kennern, welche die Pflicht und das Recht haben, aus dem Gesichtspunct der Staatsbürgerschaft oder der Regierten den tagtäglichen Gang der Gesetzvollziehung nach allen Theilen zu beobachten und sich, mit dem Recht, überall actenmäßige Aufschlüsse zu verlangen, in die Geschäfte hineinzustudiren, um den Ständen, da diese immer ihr volles Zusammenseyn möglichst abkürzen sollen, durch vorbereitete Nachweisungen die eigene Prüfungspflicht zu erleichtern. Eine solche Auswahl hat man (mit einem Namen, der besser mit einem unzweideutigen hätte vertauscht werden sollen) Ausschuß genannt, hauptsächlich aber wegen möglicher, aber wohl vermeidlicher Mißbräuche, dieses permanente, oft natürlich unwillkommene, Staatsbeobachtungsinstitut in gehäßigen Ruf gebracht. Eben dadurch hat man bei andern neuen Verfassungen, außer Würtemberg, sich der lästigen Censoren vorsichtlich entledigt. Zwischen zweien Parteien, wenn gleich beide Ein Ziel haben oder haben sollen, bleibt doch gewiß die Regel, daß der Eine nicht aufgebe, was der Andere für sich allein wegwünscht. Gewiß ist die Bildung einer fortdauernden, immer nur vorbereitenden und

augenblicklich wirkenden Repräsentativdeputation, durch welche die Ständeversammlung selbst nie entbehrlich und vielmehr desto sachkundiger wird, eine wichtige Aufgabe. Die würtemberg. Verfassung verdient von allen andern Ständeversammlungen vornämlich in dieser Hinsicht, nach denen in den Verhandlungsheften angezeigten Sachgründen, wohl überdacht und nachgeahmt zu werden. Nur dadurch, daß hier nicht blos überhaupt das Bestehen eines Ausschusses, sondern die Art seines Bestehens nach allen Seiten festgesetzt ist, wird er selbst, und durch ihn die Verfassung sich erhalten und fortbilden. Die grundgesetzlich gewordenen Hauptpuncte sind:

§. 187. „So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter (gleichsam Beauftragter) derselben, ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern, zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist.

§. 188. In dieser Hinsicht liegt dem Ausschusse ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreiche wohnenden Ständemitglieder in Kenntniß zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen und nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten, welche im letzteren Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Außerdem hat der Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanzjahre die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen und den Etat des künftigen Jahrs mit dem Finanzministerium zu berathen. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschuldenzahlungscasse zu.

Insbesondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Ständeversammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesetzesentwürfe zur künftigen Berathung vorzubereiten und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

§. 189. Dagegen kann sich der Ausschuß auf Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen

erfordern, namentlich auf Gesetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Schuldenübernahmen und Militairaushebungen, nicht anders als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

§. 190. Der ständische Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten, und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgard anwesend seyn. Die übrigen sechs Mitglieder werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

§. 191. Bei jeder Ständeversammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen.

§. 192. Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtags auf und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeversammlung, wieder fortgesetzt.

Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten außerordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter (§. 190.), sofern sie zugleich Ständemitglieder sind, die Verrichtungen des Ausschußcollegiums wieder zu übernehmen."

Kaum wird es möglich seyn, die Mittelstraße, daß das Land immer Sprecher für seine rechtliche Mündigkeit behalte, diese aber doch nicht in rücksichtslose Vormünder ausarten können, richtiger zu bezeichnen. Auch verbinden sich hier wieder beide Kammern, und der vormalige Fürst, wenn er wegen seiner Geschäftskunde zum Ausschuß gewählt wird, beehrt den indeß auch zum selbstständigen Staatsbürger gewordenen Volksabgeordneten mit seinem Beisitz. Die beiden Kammern begriffen gleich sehr, wie unentbehrlich allem Volke ein solches gemäßigtes Staatsverwaltungsephorat bleibe. Wer hat anderswo, wenn die Ständeversammlung auseinandergegangen ist, ein Recht, ihre Einberufung zu motiviren? Wer hat wahre Controle bei den Schuld-

tilgungscassen? Beredet sich denn eine ständische Budgetcommission, in 14 Tagen nach Vorlegung des Budgets das penelopeische Gewebe der Finanzgeschäftsmänner wirklich zu durchschauen? Und wenn ein Minister so weit wäre, offenbare Rechts- und Verfassungsverletzungen zu unterzeichnen oder sich selbst zu erlauben, wer hilft, daß die Leidenden nicht verzweifeln, nicht in den Armen der Staatspolizei verschmachten, nicht zum Auswandern sich entschließen, ehe die nächste Versammlung einmal der öffentlichen Meinung wieder einen Mund gibt? Kurz; wer nur alle zwei, drei Jahre auf zwei bis drei Monate mündig wird, wie leicht könnte diesem wieder die völlige Unmündigkeit angewöhnt werden! Und wie unkundig und unbehülflich wird er seyn, wenn ihm der Mund wieder einmal auf kurze Frist, bis die Steuern und Anleihen verwilligt oder verhandelt sind, zu öffnen vergönnt wird!

Das X. und letzte Capitel von dem Staatsgerichtshof enthält denjenigen Theil von Garantie der Verfassung, welcher von der gewissen Aussicht, jeden Verletzer der Verfassung im Ganzen oder nach einzelnen Theilen vor ein öffentliches würdiges Gericht zu stellen, abhängt. Wenn das immerwährende Daseyn eines solchen catonischen Tribunals es selbst immer entbehrlich machte, wie preiswürdig erfüllte es den Zweck seines Daseyns! Sind doch auch die Landesversammlungen selbst um dessen willen, was wegen ihres Daseyns unterlassen, oder zum voraus besser gemacht wird, noch unentbehrlicher, als wegen dessen, was sie unmittelbar bewirken.

Ein solches Staatsgericht setzt zugleich die Minister und jeden Staatsdiener gegen Zumuthungen in Sicherheit, welche verfassungswidrig seyn könnten. Auch daß Mitglieder der Landstände selbst sich weder in verfassungswidrige Plane verirren oder verleiten lassen, noch von der Regierungsgewalt, als Richter in eigener Sache, ohne Urtheil und Recht wie Verfassungsverletzer *) behandelt werden können, ist durch die Vorausbestimmungen dieses Gerichtshofs die öffentlichste Gewährung gegeben.

Der Commissionsbericht leitete auf diese mustermäßige Einrichtung durch folgende Erwägungen:

---

*) Man denke an die Beängstigungen oder Mißhandlungen der ehemaligen Landschaftsconsulenten, eines Joh. Jacob Mosers, eines Groos ꝛc. wenn gleich seit den Zeiten des Vehmgerichtschöppen, Herzog Ullrichs, kein Ständemitglied mehr lebendig geschmort wurde. S. Sophronizon II. Bds. IV. Heft. S. 27.

„Möge eine Verfassung noch so gut ausgedacht seyn, so bleiben bei Anwendung derselben Schwierigkeiten, entweder dadurch, daß Puncte zweifelhaft und unerörtert sind, wenigstens von dem einen Theile als dunkel und mangelhaft bestritten werden; oder bei Anklagen von Personen, welche durch ihr Gewicht im Staate, durch die in ihre Hände gegebene Macht und das daraus fließende Ansehen und Verbindungen den gewöhnlichen Richtern, auch den höchsten Behörden, entwachsen zu seyn scheinen, d. h. von Ministern, wie auch von solchen, welche durch ihr öffentliches Leben und durch die mit demselben gegebene größere Möglichkeit, in Collisionen mit der Staatsgewalt zu gerathen, die höchste Oeffentlichkeit von Anklage und Vertheidigung anzusprechen haben müßten, d. h. von ständischen Mitgliedern. Wenn bei solchen Personen verletzte Verfassung der Gegenstand seyn kann, so scheint eine besondere Behörde (zum voraus) gebildet werden zu müssen, welche für die im bürgerlichen Rechtsgang nicht gewöhnlichen höchsten Fragen der ordentliche Richter wäre."

„In beiden Fällen ist die Verfassung zu schützen und zu erhalten. Im ersten gegen zerstörende theoretische Interpretation, welche factisch zu werden droht, im andern gegen factische Eingriffe und Verletzungen."

„In Würtemberg kannte man ehemals, neben andern entfernteren Mitteln, die Verfassung zu erhalten, vorzüglich zwei: 1) den Weg Rechtens vor den Reichsgerichten; und 2) die Vermittlung der hohen Garanten."

„Die Garantie der drei Höfe ist ebenso, wie die Hülfe der Reichsgerichte, verschwunden. Als nach der großen Völkerschlacht, welche so viele Hoffnungen weckte, den Völkern als Preis ihres vergossenen Blutes die Herstellung von ständischen Verfassungen verheißen wurde, übte sich das Nachdenken im voraus an Erfindung der Mittel, die künftigen zu erhalten."

„Da Vorwitz und redliches Nachdenken, Leichtsinn und Schwärmerei über Verfassungsgegenstände sich zu äußern anfingen, so wurde die gedoppelte Aufgabe,

„Erläuterung und Entscheidung in Verfassungssachen, und gerichtliche Verfolgung der Verletzer der Verfassung,"

nicht immer genau unterschieden, sondern für beide Gegenstände Ein Forum gesucht."

„Diese Täuschung war um so natürlicher, als so oft Interpretation der Verfassung mit Bestrafung der factischen Eingriffe in dieselbe ehemals von den Reichsgerichten zugleich in Einem Urtheile zusammengefallen waren. Aber das, was einem auswärtigen Richter unbedenklich an-

vertraut würde, könnte von einer neugebildeten einheimischen Behörde nicht eben so sicher erwartet werden."

„Schwärmerei ist überall ein schädlicher Wegweiser, am schädlichsten in der Politik. Und um sich am Bilde einer vollkommenen Welt zu weiden, setzt sie die Menschen als gut *) voraus in einer Wissenschaft, deren ganzer Zweck dahin geht, das Böse des Menschen in der Staatsverbindung unschädlich zu machen."

„Patriotismus ist nicht so häufig, noch so probehaltend und mit beurtheilender Durchschauungskraft verbunden, um in der höchsten Angelegenheit immer Licht und Unparteilichkeit erwarten zu lassen."

„Man erschöpfte sich in Vorschlägen zu zweckmäßiger Einrichtung eines Nationalgerichtshofes, aber

1) sobald er in Verfassungsangelegenheiten entscheiden könnte, so würde schwerlich mehr von einem Vergleiche die Rede seyn."

2) „Die Streitfrage würde entweder einen Satz betreffen, welchen das Volk gegen den Regenten vertheidigte, oder einen, der in der Verfassung dunkel gelassen wäre. Im ersten Fall würde die Vollziehung fehlen (oder gewaltsam und gefährlich werden), im zweiten würde der Richter etwas thun, was er nie thun darf, nämlich einen Vergleich in die Seele der Contrahenten schließen, den nur sie selbst schließen könnten."

3) „Nach der höchsten Wahrscheinlichkeit würde wohl meist das Volk der Kläger seyn, und dann in zweifelhaften Fällen die für den Beklagten günstigere Meinung gelten."

„Jener arragonische Nationalgerichtshof (Justiza**) hatte allerdings 131 Jahre (von 1348 bis 1479) mit Ehre bestanden, er war aber — um das Räthsel mit Einem Male zu lösen — eigentlich kein Gerichtshof, sondern ein republicanischer Senat neben einem Könige in altgallischem Sinne. Müßte ein Institut in diesem Sinne — als einheimischer Richter zwischen Regenten und Volk — nicht ein Kunstwerk seyn, welches sich selbst die Kräfte gäbe, womit sie ihren eigenen Widerstand überwände?"

---

*) Setzt aber nicht im Injurienproceß auch die Jurisprudenz jeden, der den Beleidigten spielt, als gut voraus, bis gegen ihn das Gegentheil bewiesen sey? Und will doch diese sogenannte Gelahrtheit des Rechts nicht einmal so recht zugeben, daß der Privatmann, wenn er nicht directen Schaden dadurch zu leiden zeigen kann, in Dingen des Privatlebens kund mache und beweise, inwiefern Mancher nicht als gut vorauszusetzen sey? — Schwärmerei aber ist doch sonst die Sache der Jurisprudentia nicht!

Rec.

**) S. *Breyer* de justitia Arragonum.

„Eine andere Hoffnung war, daß eine inländische Behörde möchte können gebildet werden, deren „„belehrendes Gutachten eingeholt werden könnte, so oft zwischen Regierung und den Ständen eine Verschiedenheit der Ansichten über den Sinn und Inhalt der Verfassungsurkunde vorwaltete. Diese Behörde sollte das Gutachten nicht unaufgefordert erstatten, ihr Ausspruch nie die Wirkung eines richterlichen Erkenntnisses, ihre Erklärung nie die Kraft einer authentischen haben. Der Ausspruch sollte nur eine Ueberzeugung herbeiführen, um eine freiwillige Uebereinkunft im Wege der Verabschiedung vorzubereiten."" Hierbei lag die Idee zum Grunde, die ehemals im Geheimenrath gesuchte, aber leider selten gefundene vermittelnde Kraft neu und kräftiger zu erschaffen. Dies war im königl. Entwurf §. 323, 335 vorgeschlagen. Doch, wir müssen eher dem Wege des Vertrags überlassen, Dunkelheiten der Verfassung aufzuklären und Lücken derselben auszufüllen. Was durch Vertrag entstanden ist, soll auch durch Vertrag erhalten werden" *).

„Der Staatsgerichtshof (im königl. Entwurfe gemeinschaftlicher Gerichtshof genannt) soll sich also auf den gerichtlichen Schutz der Verfassung gegen factische Verletzungen beschränken. Diese Behörde soll über Unternehmungen, die auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzungen einzelner verfassungsmäßiger Rechte des Volks zu erkennen haben. Als eigentliches Gericht wird es aus einem Präsidenten (welcher vom Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird) und aus 12 Richtern zusammengesetzt, von welchen der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die ganze Ständeversammlung aber die andere Hälfte, außerhalb ihrer Mitte, frei wählt. Die Mitglieder müssen alle zur Stelle eines Ständemitglieds erforderliche Eigenschaften haben, und unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche mit Vorbehalt königl Einwilligung (!) auch aus Staatsdienern gewählt werden können."

„Dieser Staatsgerichtshof ist eine stehende, für alle künftige Fälle zum voraus zusammengesetzte Behörde. Er versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten, wenn dieser dazu einen vom Justizminister contrasignirten Befehl des Königs

*) Das in der mecklenburgischen Staatsverfassung angenommene Auskunftmittel verdient doch genauere Prüfung. Denn — was dann, wenn der mächtige Theil sich nicht vergleichen will?

Rec.

oder eine Aufforderung, mit Angabe des Gegenstands, von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält."

„Vor diesem Gericht können wegen Verletzung von Volksrechten oder versuchtem Umsturze der Verfassung gegen Minister, und im Falle des §. 53 gegen andere Staatsdiener, auch gegen Mitglieder der Ständeversammlung und des Ausschusses und höhere Beamten der Ständeversammlung Anklagen angebracht werden. Durch Oeffentlichkeit der Anklage und Vertheidigung und Bekanntmachung der Protokolle und Abstimmungen durch den Druck geschieht den Forderungen der Zeit eine volle Genüge. Inquirenten werden aus den Räthen der Criminalgerichte vom Gerichtshofe gewählt, und ein königlicher und ständischer Gerichtsbeisitzer ist bei der Untersuchung."

„Zwei Referenten werden bestellt, von welchen der eine ein königlicher, der andere ein ständischer Richter seyn muß. Zu jedem Beschlusse ist eine gleiche Anzahl von Richtern beiderlei Art erforderlich. Bei eintretender Ungleichheit der Zahl tritt der jüngste der mehr zählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter 10 seyn."

„Der Präsident hat keine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet, nach bekannten Grundsätzen, die für den Beklagten günstigere Meinung."

„Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich auf Verweise und Geldstrafen, Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft. Ein weiteres Verfahren von Amtswegen ist den ordentlichen Gerichten in dem Falle vorbehalten, wenn der Gerichtshof eine weitere Strafe in seinem Urtheile nicht ausdrücklich ausschließt."

„Eine Appellation gegen ein Urtheil des Staatsgerichtshofes kann, nach der Natur desselben, als eines höchsten, nicht stattfinden, wohl aber Revision, oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Untersuchung kann vom König nie gehemmt, auch ein zur Entfernung vom Amt verurtheilter Staatsdiener nicht so begnadigt werden, daß er in seinem Amte bliebe, oder in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsfache angestellt würde, wenn nicht zu Gunsten des Verurtheilten dem Erkenntniß ein ausdrücklicher Vorbehalt angehängt ist."

„Beunruhigende Bestimmungen, durch welche möglicher Weise Zeit und Gelegenheit zur Anklage eines Ministers verloren gehen könnte, sind aus den Vorschlägen weggeblieben. Alles gibt gegründete Hoffnung, die Verantwortlichkeit der Staatsdiener und Minister verwirklichen zu können, ohne welche der Verfassung, nach jetzigen Umständen, die nöthige Garantie fehlen

würde. Das große Capitel der Staatsverbrechen kann vermöge dieses Gerichtshofes und seiner Einrichtung und Oeffentlichkeit nicht eine Klippe bleiben, an welcher die Justiz scheitern könnte. Sogar wird es blos einer zu verabschiedenden gesetzlichen Bestimmung bedürfen, damit auch die Preßvergehen in diesem Gerichtshofe die längst entbehrte eigene ständische Stelle finden, welcher zum Geschwornengerichte *) nichts als der Name fehlt. Mögen nun die Stände ihren Antheil von Richtern stets mit Vorsicht und Glück wählen, Männer, für diesen heiligen Beruf, welche Unabhängigkeit nicht nur besitzen, sondern auch den Werth derselben erkennen und sie durch strenge Sitte sich bereiten; Männer von Kenntnissen, erwärmt durch den Willen fürs Gute, geleitet vom untrüglichen Lichtstrahle des Gewissens; Männer von Tugend und von einem Ruf, den sie der Tugend zu danken haben; sorgsame Wächter der wahren Ehre, und Verächter der falschen; Männer von Muth für Wahrheit und Recht, entschlossen, für diese höchsten Güter alles zu opfern; Männer ohne Furcht und Tadel!"

„Der König hat standhaft und mit hoher Würde den Weg verfolgt, auf welchem er das Ziel zu erreichen hoffte, das Ziel, durch die heiligen Bande eines freien Vertrags sein Volk mit ihm zu vereinen."

„Unsere spätesten Enkel wird die Großmuth, die Standhaftigkeit und die hochherzige Gerechtigkeitsliebe des Königs begeistern. Das Volk wird jubelnd ihn den Vater, den Hersteller des Vaterlandes begrüßen, und dieser Versammlung wird das Andenken der Ehre bleiben, daß sie das heilige Band des Vertrags zwischen Regenten und Volk habe knüpfen helfen können."

Und so waren denn wirklich die Grundsteine gelegt für die erneuerte rechtliche Staatsordnung Würtembergs. Weil des Regenten ernstlicher Sinn ist, daß Wort gehalten werde, daß die Stabilität des Staats auf Gerechtigkeit und Erhaltung des guten Willens beruhe, daß er nicht nur seinem Volke wohl thun wolle, wie er will, sondern auch von den Mündigen selbst, was ihnen wohl oder wehe thue, zu hören, für Regentenweisheit achte; so ist auch von denen, durch welche er weiter bauen lassen muß, indeß zum Fortbauen so gewirkt worden, daß für Würtemberg die Erfahrung mehrerer neuconstituirten Staaten nicht eintritt:

---

*) !!! Für die höchsten Fälle ist es also anerkannt das Bessere. Warum nicht für geringere?

Rec.

wie in Repräsentativstaaten das Regieren sich in Intriguiren verwandle; mit andern Worten: wie, wo eine Charte gegeben oder angenommen sey, die ganze Regierungskunst sofort in die Kunst, die Karten zu mischen und die Matadors auf Eine Seite zu bringen, übergehe.

Umsonst waren von Ost und Nordost Wolken herangezogen. Anderswo mochte der 14te Artikel seinen Vorgänger, den 13ten, noch verhüllen. Mit unbewölktem Wohlwollen nahm der König die von den Ständen unterzeichnete grundgesetzliche Urkunde gemeinschaftlicher Pflichten und Rechte, mit heiterer Stirne unterzeichnete und mit sichtbarer Rührung sprach er öffentlich vom Throne vor der ganzen Ständeversammlung die höchstwichtige Bestätigung aus:

„Hochgeborne, Ehrwürdige,
Edle, Liebe, Getreue!

Sie erhalten hiemit Meine feierliche Bestätigung der durch freies Einverständniß errichteten Verfassung des Königreichs. Möge diese ernste Stunde segenreich für das Vaterland seyn! Und sie wird es seyn, wenn der Geist der Mäßigung, der Ordnung und der Wahrheit ihrer Anwendung vorsteht, wenn wahre Vaterlandsliebe, echter Bürgersinn das Gute, welches sie enthält, auszubilden und ihre Unvollkommenheiten, die sie mit jedem menschlichen Werke theilt, zu verbessern bemüht sind.

Ohne diesen Geist, ohne diese Gesinnung ist jede Verfassung eine leere Form.

Diese Ueberzeugung hat Meine Schritte in dieser wichtigen Angelegenheit geleitet.

Sehr gut erkannte Ich die Wichtigkeit des Zeitpunctes, in dem wir leben; Ich verbarg Mir nicht die Schwierigkeit, welche darin lag, die verschiedenartigsten Ansichten, Wünsche und Erwartungen durch freie Zustimmung zu vereinigen, und wie, auch in dem glücklichen Falle, der Mich heute in Ihre Mitte führt, ein auf diesem Wege entstandenes Grundgesetz manche Unvollkommenheit nothwendig an sich tragen müsse, welche in einem Werke, das nur aus einer Idee, aus einem Willen hervorgeht, leichter vermieden werden konnte.

Doch diese Rücksichten wichen der Betrachtung, daß jede Verfassung nur in so weit gut ist, als sie den Bürger mit treuer Anhänglichkeit an seinen Regenten, an das Vaterland und dessen Einrichtungen bindet; daß Achtung vaterländischer Sitte vorzugsweise geeignet ist, diese Anhänglichkeit, welche Kraft und Muth zu jeder Anstrengung gibt, zu erzeugen, und daß mit ihr noth-

wendig auch die Bereitwilligkeit verbunden ist, die Lehren der Erfahrung zur Vervollkommnung der vaterländischen Einrichtungen zu benützen.

Gerne vertraue Ich daher dem guten Geiste Meines Volkes, daß eine Verfassung, welche vorzugsweise aus seinen Sitten, aus seiner Eigenthümlichkeit hervorgegangen ist, Mir eine neue Gewähr der Ordnungsliebe, der Gesetzmäßigkeit, der willigen Erfüllung jeder Bürgerpflicht seyn werde.

Sie haben dem Vertrauen, das Sie zu dieser wichtigen Angelegenheit berief, rühmlich entsprochen; mit Freude ertheile Ich Ihnen dies Zeugniß im Angesichte Deutschlands; Ihr König dankt Ihnen im Namen des Vaterlandes. Verbreiten Sie eine gerechte Würdigung der Verfassung, welche nicht fehlen wird, wenn jeder nicht nur das, was ihm, sondern auch das, was dem andern darin schätzbar ist, als einen Gewinn für das Vaterland erkennt. Diese Gesinnung, das Erheben über den engen Kreis vereinzelter Interessen erzeugt den Geist der Mäßigung, der Ordnung und verständiger Prüfung" u. s. w.

Jedes dieser Worte, noch mehr aber der Ton, die Haltung, die indeß bewiesene Beharrlichkeit des Regenten zeigten, daß es nicht um die allbekannte diplomatische Hofberedsamkeit zu thun war, welche nicht zu Herzen geht, weil sie, so wenig wie geronnenes Blut, vom Herzen nicht kommt. Dem ganzen Lande ließ der König unter dem 27. Sept. 1819, die Verfassungsurkunde mit den rührendsten Worten bekannt machen:

„Daß Wir — nach den mannichfaltigen Erfahrungen der letzten Jahre — Unserm Volke nochmals die Hand zum Vertrage boten, so geschah dies im Vertrauen auf diejenigen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an seinen Regenten, durch welche sich das würtembergische Volk von jeher ausgezeichnet hat."

„Dieses Vertrauen hat Uns nicht getäuscht. Durch freie Uebereinkunft mit den Ständen des Landes ist das Grundgesetz des Staats zu Stande gekommen, das schönste Denkmal der Eintracht zwischen dem Könige und seinem Volke."

„Die Verfassungsurkunde des Königreichs ist von Uns und den sämmtlichen Mitgliedern der Ständeversammlung, welche zu diesem wichtigen Werke berufen waren, unterzeichnet; und aus Unserm Munde haben die versammelten Stände die feierliche Versicherung der unverbrüchlichen Festhaltung des Verfassungsvertrags vernommen."

„Mit freudiger Empfindung verkünden Wir Unserm getreuen Volke dieses Ereigniß, welches der Regierung ihre wohlthätige

Wirksamkeit, dem Volke seine gesetzmäßige Freiheit und dem gesammten Vaterlande eine glückliche Zukunft sichert. Möge die Vorsehung Unsere Bemühungen für das Glück Unsers Volkes segnen; mögen alle Keime des Guten, welche in die Verfassung gelegt sind, unter der sorgsamen Pflege treuer Diener des Staats und würdiger Stände des Königreichs gedeihen; mögen künftige Geschlechter die Früchte der Anstrengungen genießen, welche die gegenwärtige Zeit gebietet!"

Wohlan! Amen! so sey, so geschehe es! wird jeder Gutgesinnte in der fernsten Zeitfolge, jeder, der Regenten und Regierten wohl will, aus der Länderferne theilnehmend und dem trefflichen Beispiel Allgemeinheit wünschend entgegenrufen.

Bald nachher machte der König eine Reise über die Grenzen. Wo er um Mitternacht durch die Dörfer und Städte kam, eilte alles hervor, um Ihm den Dank für die hohe Sicherung gegen Willkürherrschaft zuzurufen, Er war innig gerührt. Wie selten erfahren Fürsten, ob die Lebe hoch! aus Polizeiumtrieben, oder aus mitfühlenden Herzen erschallen! Hier war des Regenten und des Volks Empfindung in Eines verschmolzen. Schon damals empfand der König von Würtemberg, was später auch ein anderer benachbarter Regent aussprach: Wenn die, welche Volksverfassungen hemmen wollen, den Herzensdank sehen und hören könnten, welchen Mein Volk Mir für die Gewährung darbringt, sie würden eilen und diese Seelenfreude Mich nicht allein genießen lassen.

G. r. b.

VI.

Ueber die Philosophie des Rechts und der positiven Gesetzgebung.

---

1) Commentaire sur l'Esprit des loix de Montesquieu, par Mr. le Comte *Destutt de Tracy*, Pair de France. Paris 1819. Deutsch vom Professor Morstädt 1821, in zwei Bänden.

2) *a.* Traités de Législation civile et pénale. Par Mr. *Jérémie Bentham*, jurisconsulte Anglois. T. I — III, à Paris 1802.

b. Théorie des peines et des recompenses par le même T. I, II, à Londres 1811.

3) *a.* Lehrbuch des Naturrechts von J. S. Beck. Jena 1820, wozu gehört:

b. Grundsätze der Gesetzgebung von demselben Verfasser. Leipzig 1808, 854 S. gr. 8.

4) System der innern Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik von K. F. W. Gerstäcker, bis jetzt 3 Bände. Leipzig 1818—1820.

5) Leitfaden der Entwickelung der philosophischen Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts, von Gottlob Ernst Schulze. Göttingen 1813.

6) *a.* Politik nach Platonischen Grundsätzen, mit Anwendung auf unsere Zeit, von Friedrich Köppen. Leipzig 1818.

b. Rechtslehre nach Platonischen Grundsätzen, mit Anwendung auf unsere Zeit, von demselben. Leipzig 1819.

7) Grundlinien der Philosophie des Rechts, von Dr. G. W. F. Hegel. Berlin 1821.

Die ersten Gesetzgeber dachten wenig an allgemeine Principien, wornach alle Gesetze überhaupt gegeben und gerichtet werden sollen. Sie untersuchten zunächst die Bedürfnisse der Gesellschaft, für welche die öffentliche Ordnung bestimmt war, und suchten die Gesetze, die sie ihr gaben, nach denselben einzurichten. Daß dabei oft die Bedürfnisse gewisser Individuen, oder gewisser Stände, welche auf die Gesetzgebung den Haupteinfluß hatten, mehr, als die Bedürfnisse Anderer, über die sich jene erhoben fühlten, berücksichtiget wurden; und daß das Interesse der letzteren dem der ersteren nachgesetzt oder wohl ganz vernachlässiget wurde, war eine natürliche Folge des eigennützigen Willens der Menschen, welche die Urheber der Gesetze waren. Oft mochten sie sich auch bei dem besten Willen in der Wahl der Mittel vergreifen und Gesetze oder Institute für gut und zweckmäßig halten, die es nicht waren, und worüber erst Erfahrung und vollkommnere Einsichten

sie eines Besseren belehren mußten. Jahrtausende hindurch hatten sich nach diesen individuellen Ansichten und nahe liegenden Bedürfnissen unter den Völkern Gewohnheiten, Einrichtungen, die als Gesetze galten, und endlich positive, schriftliche Verordnungen, die zusammen Gesetze heißen, entwickelt, ohne daß man daran gedacht hatte, allgemeine Gründe aller dieser Gesetze und Gewohnheiten aufzusuchen und auf eine Theorie zu sinnen, nach welcher alle Mannichfaltigkeit der Gesetze als ein Ganzes betrachtet werden muß, die sich in Harmonie unter einem Princip denken lassen und nach dieser Idee beurtheilt werden müssen.

Indessen haben diejenigen doch gewiß eine irrige Ansicht, welche meinen, die Staaten und ihre Gesetze hätten sich von selbst gemacht, und sich einbilden, daß die Staaten den übrigen Naturerscheinungen vollkommen ähnlich wären, die unabhängig von menschlicher Willkür nach Naturgesetzen sich formiren und diejenige Beschaffenheit annehmen, welche der Schöpfer ihrer Natur und Wesen eingepflanzt hat. Denn so richtig auch der Gedanke seyn mag, daß zuletzt auch alle Gegenstände der Willkür von einer höheren Macht regiert werden, und sie, so freiwillig sie uns scheinen, doch im Verborgenen einer höheren Macht unterliegen, welche Ursache ist, daß sie von dem, wozu sie ursprünglich bestimmt sind, nie abweichen können; so ist doch eine solche Idee gänzlich unfruchtbar und untauglich zur Erklärung der Wirkungen der Phänomene des menschlichen Willens, und nach unserer wissenschaftlichen Ansicht, müssen wir Werke der Willkür und Werke der Natur stets als Gegensätze und ganz heterogene Erscheinungen betrachten, so sehr gern wir auch die Möglichkeit der Idee einräumen, daß eine uns unbekannte Macht beide wiederum einer Einheit unterwirft. Da diese Macht und ihre Gesetze für uns ein ewiges Geheimniß sind, so dürfen wir sie in Erklärungen, wo es auf deutliche Erkenntniß und Begreiflichkeit abgesehen ist, durchaus nicht mischen. Denn die Gesetze, nach welchen eine solche Macht wirkt, werden doch ganz andere seyn müssen, als die wir kennen. Wenn aber Staaten, ihre Institute und Gesetze Werke des menschlichen Willens sind, so müssen ihnen bei ihrer Errichtung gewisse Zwecke oder Absichten zum Grunde gelegen haben, die sich nach den Begriffen des Guten und Bösen, des Rechts und des Unrechts, des Zweckmäßigen und des Unzweckmäßigen beurtheilen lassen, und es heißt alle Begriffe verwirren, wenn man die Parodorie so weit treibt, als Hr. von Haller, welcher geradezu behauptet, dem Staate liege gar kein Zweck zum Grunde. — Der Staat ist eine moralische Aufgabe des Willens, deren Gegenstand tief in der Natur und dem Wesen des Menschen gegründet ist, deren Nothwendigkeit der Auflösung der Mensch

mit dem Erwachen der Vernunft erkennt. Moralisches Gefühl und Gewissen deuten ihm das, was zu dessen Realisirung geschehen soll, deutlich genug an. Aber rohe oder verfeinerte Leidenschaften lenken leicht das richtige Gefühl von der Wahrheit ab und spiegeln das, was blos individuelle Leidenschaften befriediget, als Staatszwecke und als zweckmäßige Mittel vor und erhalten diese oft lange genug zum Verderben vieler Mitglieder des Staats.

Erst wenn die Erkenntnißkräfte sich mehr ausbilden, und der Verstand sich von dem, was den Willen leiten und bestimmen soll, deutliche Begriffe macht, wenn die Vernunftprincipien zur Klarheit erhoben werden, entsteht der Begriff von einer Philosophie, welche die höchsten und einfachsten Principien von dem, was geschieht und was geschehen soll, aufzusuchen, sich zur Aufgabe macht. Eine Hauptaufgabe für sie sind aber die Werke des menschlichen Willens. Denn das ist das Eigene aller vernünftigen Handlungen, daß ein höchstes Princip vorhanden seyn muß, ein Begriff, eine Idee, nach welcher alle mannichfaltigen Handlungen und Wirkungen des Willens gemessen und beurtheilt werden müssen. Wer dieses noch nicht begriffen hat, hat sich noch keinen deutlichen Begriff von dem erworben, was Vernunft und was Wille heißt.

Die Philosophie der positiven Gesetzgebung hat kein anderes Problem zu lösen, als das allgemeinste Princip oder Merkmal zu finden und durch deutliche Begriffe darzustellen, wornach die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit aller positiven Gesetze erkannt werden kann. Einem höchsten Merkmale müssen alle übrigen näheren Merkmale untergeordnet seyn. Einer Wissenschaft der Gesetzgebung werden wir uns daher nicht eher rühmen können, als bis wir ein Princip gefunden haben, wornach sich die Güte aller positiven Gesetze wenigstens der Form nach prüfen läßt. Daneben kann sodann diese Wissenschaft lehren, viele andere Merkmale aufzusuchen, wornach die Güte derselben auch der Materie nach geprüft wird.

Philosophische Untersuchungen über Staat und Gesetze begannen, sobald man anfing sich nach allgemeinen Gründen umzusehen, nach welchen vorhandene Gesetze gerechtfertiget, oder neue ersonnen und gegeben werden sollten. Daß dieses von allen Staatenstiftern, Gesetzgebern und Staatenverbesserern geschehen, leidet keinen Zweifel. Aber es hat sehr lange gedauert, ehe man sich zu dem allgemeinen Begriffe des Staatszweckes erhob und ihn in der Natur des menschlichen Geschlechts zu finden sich auch nur bemühete. Zwar findet sich der Begriff des allgemeinen Wohls, als höchsten Staatszwecks, sehr frühe unter den nur einigermaßen cultivirten

Völkern. Aber die Anwendung dieses Begriffes blieb lange schwankend und seine Bedeutung unbestimmt, indem man darunter bald nur das Wohl der zu Staatsbürgern gestempelten Einwohner, bald gar nur an das einiger bevorrechteten Classen, bald nur an das Wohl der Corporation als eines Ganzen dachte, und keinen Widerspruch darin fand, wenn der große Haufe oder der Einzelne jenem Wohl geradezu durch die Staatsinstitute und Gesetze aufgeopfert wurde.

Auf diese Weise irrten die Griechen lange in dem Gebiet der Staatsphilosophie herum, und obgleich nicht zu leugnen ist, daß sie vieles Wahre und Gute auf ihrem Wege fanden, so erschien es ihnen doch selbst in ihrer Theorie nie anstößig, weder Fremde als Feinde zu behandeln, wenn sie auch keine waren, noch harte und unbedingte Sclaverei zu dulden und zum Recht zu erheben, noch endlich Einzelne nach Willkür dem vermeintlichen Wohl des Ganzen aufzuopfern, wenn sich gleich in solchen Einzelnen kein böser Wille durch Thaten gegen den Staat offenbarte. Die Römer ließen sich in ihrer Gesetzgebung nur durch die nächsten Gründe leiten, und obgleich diese sehr oft mit Wahrheit und Vernunft zusammenstimmen mochten, so konnte es doch nicht anders kommen, als daß die unendlich vielen Gesetze, die blos nach einzelnen Umständen und Gelegenheiten geschaffen wurden, oft mit einander in Widerspruch geriethen. Im Mittelalter fehlte es zwar nicht an einem Princip in der Gesetzgebung, das ihr eine gewisse Einheit gab, nur war es nicht die Einheit der Vernunft, sondern die Einheit der Parteilichkeit, der Leidenschaften und Affecten, die nur so viel von dem Vernünftigen zuließ, als sich mit dem Zwecke des leidenschaftlichen Begehrens zu vertragen schien.

So nahm das kanonische Recht allerdings eine systematische Form an. Aber das Band der Einheit war pfäffische Priesterherrschaft. Eben so ist in dem Feudalrechte die Einheit nicht zu verkennen, aber sie findet sich nur in der Sucht der größern Grundherrn, die kleinern Landeigenthümer und Arbeiter von sich abhängig zu machen und den Glanz ihrer Familien zu erhalten. Für ihr eignes vermeintes Wohl ist gesorgt, aber für das Wohl der Uebrigen, welche Bestandtheile des Staats ausmachen, nur in so weit, als es mit ihrem eignen Interesse nicht in Collision kömmt.

Die eigentliche Philosophie des positiven Rechts, als Wissenschaft, geht erst da an, wo man anfing den Begriff des Rechten, das im Staate und durch den Staat geschehen soll, nicht mehr allein in den Umständen zu suchen, weshalb es zu der Zeit, wo es entstand, angeordnet wurde, sondern in dem allgemeinen Begriffe der menschlichen Natur überhaupt, welcher dem Menschen

einen unbedingten Zweck vorschreibt, mit welchem alle Gesetze übereinstimmen, und wozu sie als Mittel erkannt werden müssen.

Gemeiniglich pflegt man Montesquieu als denjenigen zu betrachten, welcher die Philosophie des positiven Rechts zuerst in Schwung gebracht hat. Ob es nun gleich gewiß ist, daß sein Werk große Anreize enthält, über die Natur und Beschaffenheit der Gesetze nachzudenken, so blieb er doch von der Idee einer philosophischen Wissenschaft der Gesetzgebungskunst weit entfernt. Sein Werk enthält philosophische Reflexionen über gegebne positive Gesetze. Er sucht psychologische Erklärungen darüber zu geben und lehrt die Motive finden, welche die Gesetzgeber bestimmt haben, unter gewissen Umständen solche und keine anderen Gesetze zu geben. Dergleichen Untersuchungen sind in der That sehr wichtig, sie lehren aber nur, was in der Wirklichkeit geschehen und warum es so und nicht anders geschehen ist, nicht aber, wie es nach der Vernunft hätte geschehen sollen, und ob das Wirkliche den Forderungen der Vernunft gemäß sey, oder nicht. Diese Foderungen müssen aus der Zergliederung der Natur des Menschen erkannt werden. Sie sind unveränderlich und gebieten, daß das Veränderliche, was die menschliche Willkür schafft, ihnen gemäß seyn müsse. Michaelis mosaisches Recht verräth in der That einen tieferen philosophischen Geist, als das Werk Montesquieus; denn ob es gleich nur auf die positive Gesetzgebung eines einzigen Volks eingeschränkt ist, so geht doch der Verf. bei der Prüfung derselben von einem höhern Gesichtspuncte aus, indem er diese Gesetze mit der Idee des allgemeinen Wohls vergleicht und die Motive des Gesetzgebers entwickelt, wodurch derselbe seine Verordnungen für zweckmäßig gehalten, um dadurch das Wohl seines Volkes unter den gegebenen Umständen zu erreichen.

Die naturrechtlichen Untersuchungen, welche ihre Entstehung der neueren Zeit zu verdanken haben, konnten in der That keinen andern Zweck haben, als eine Wissenschaft zu gründen, wodurch die Grundsätze für die Beurtheilung der positiven Gesetze erkennbar gemacht würden. Indessen war der Begriff des Naturrechts vom Anfange her schwankend, und ist es noch immer, so daß daraus vielerlei Streit und Uneinigkeit unter den Lehrern desselben selbst entstehen mußte. Einige verstanden unter dem Naturrecht dasjenige Recht, welches im außerbürgerlichen Zustande (so genanntem Naturstande) gilt, und nannten das Recht im bürgerlichen Zustande das positive. Nach dieser Vorstellung mußte freilich das Naturrecht ein ganz anderes Recht seyn, als das positive, da letzteres unter ganz andern Verhältnissen bestimmt wird. Ein solches Naturrecht wurde von Vielen gänzlich abgeleugnet und als eine Schimäre verworfen. Andere verstanden aber

unter Naturrecht dasjenige Recht, welches sich aus dem bloßen allgemeinen Begriffe der menschlichen Natur überhaupt erkennen läßt, was also dem Menschen nothwendiger Weise zukömmt. Daß mit einem solchen Naturrechte kein positives in Widerspruch kommen dürfe, ist an sich klar.

Endlich verstanden Viele unter dem Naturrechte dasjenige Recht, welches durch die Natur der Dinge und Verhältnisse nach Vernunftbegriffen bestimmt wird; und dann leuchtet wiederum ein, daß in diesem Sinne jedes positive Gesetz nur dann gut genannt werden kann, wenn es ein natürliches Gesetz in dem angegebenen Sinne ist; ja jedes positive Recht muß ein natürliches Recht seyn und als ein solches beurtheilt werden. Der römische Begriff des Naturrechts aber (quod natura omnia animalia docuit) ist so roh, daß er für die praktische Philosophie gänzlich unbrauchbar ist und daher füglich übergangen werden kann. Diejenigen aber, welche zwar den Begriff des Naturrechts richtig gefaßt hatten, indem sie es sich als eine Deduction der Rechte aus dem Begriffe der menschlichen Natur dachten, irrten sich doch häufig in der Bestimmung des letztern Begriffes, wo sie Merkmale mit in denselben aufnahmen, welche zwar von der Erfahrung, die man von dem Menschen gemacht hatte, richtig abgezogen waren, denen man aber zu voreilig Nothwendigkeit und Allgemeinheit beilegte, indem sich bei näherer Betrachtung zeigte, daß jene Merkmale nicht zum Wesen des Menschen gehörten, sondern dieser auch noch in ganz andern Verhältnissen als einstimmig mit dem Rechtsbegriffe gedacht werden könne. Eine positive Gesetzgebung nach so einseitigen Begriffen mußte nothwendig eben so fehlerhaft ausfallen, als es eine Beurtheilung vorhandener positiver Gesetze nach einem solchen Naturrechte war.

Die an sich richtige Bemerkung, daß mit dem Rechte eine Befugniß zum Zwange verbunden ist, führte zu einer Rechtstheorie, welche nicht selten mit Moral und Tugend in Widerspruch zu gerathen schien und deshalb derselben mehrere Gegner zuzog, denen es jedoch bis jetzt noch nicht gelungen zu seyn scheint, eine befriedigendere Rechtswissenschaft an deren Stelle zu setzen.

Unter denen, welche das Naturrecht einer Kritik unterworfen haben, verdient hauptsächlich Hr. Hugo große Aufmerksamkeit. Inwieweit seine Rügen gegen voreilige allgemeine Behauptungen der Lehrer des Naturrechts gehen, hat er fast immer recht. Denn es war gewiß ein großer Fehlgriff, daß man z. E. das Unrecht der Sklaverei (in jedem Sinne), die Polygamie, die Unrechtmäßigkeit der Testamente u. s. w. a priori aus dem Begriffe der menschlichen Natur erweisen wollte; und wenn gleich der Umstand, daß man in der Wirklichkeit positive Gesetze findet, die das Gegen-

theil sanctioniren, nicht beweiset, daß sie rechtmäßig sind, oder es seyn können, wie Hr. Hugo meint, so hat er doch insoweit recht, daß ein Institut, das Jahrhunderte lang bei vielen Völkern besteht und von ihnen mit Beifall betrachtet und erhalten wird, die Präsumtion für sich hat, daß es auf einem vernünftigeren Grunde beruhe, als eine speculative Theorie, die dergleichen Institute als absolut unrecht verwirft. Denn die bürgerlichen Institute und Gesetze gehen meistens aus den moralischen Anlagen und Begriffen der Menschen hervor, die obschon im Dunkeln, sich immer wirksam beweisen; und es ist daher zu vermuthen, daß Gesetze und Institute, welche lange Dauer erhalten, auf einem moralischen Fundamente ruhen, obgleich es erst spät gelingt, die Begriffe darüber ins Klare zu bringen und die abstracte Erkenntniß davon so zu verdeutlichen, daß sie für Jedermann die gehörige Evidenz erhält.

Im Grunde besteht wohl alles Philosophiren darin, daß der dunkle Grund der Seele, aus welchem alle Erscheinungen des Menschen und alle seine Handlungen entstehen, zur deutlichen Erkenntniß gebracht wird. Die letzten Elemente und Gegenstände der Philosophie sind gegeben, und deshalb läßt sich in der Philosophie nichts machen oder erfinden. Ihre Fortschritte bestehen blos im Erhellen des dunklen Grundes der Seele oder in der deutlichsten Darstellung der sich durch ihre Wirkungen offenbarenden Elemente.

Da nun aller Philosophie ein und dasselbe Object zum Grunde liegt, so findet sich auch in den unvollkommensten Philosophemen immer etwas Wahres, und das Falsche besteht blos in dem unrichtigen Gebrauch, den Jemand von diesem Wahren macht, indem er es zu sehr erweitert oder verengt, oder auch falsche Folgen daraus zieht.

Die Kritik kann sodann entweder nur das Falsche darin aufdecken, oder sie kann auch das in dem Falschen liegende Wahre hervorheben und durch größere Aufhellung des letzteren die Fehlgriffe der Irrenden zeigen. Die letztere Methode scheint viel nützlicher, als die erste. Denn sie belehrt nicht blos, sondern führt zur Uebereinstimmung der Irrenden mit denen, welche die Wahrheit erkennen, weil jenen dadurch fühlbar gemacht wird, daß sie im Grunde derselben Meinung waren und nur in Irrthum gerathen sind, weil sie dieselbe nicht deutlich genug dachten.

Der Zwiespalt in der Meinung über das, was Recht oder Unrecht ist, wird gemeiniglich als ein Beweis angeführt, daß es überall keine festen Merkmale des Rechts und Unrechts gebe, sondern daß sich die Begriffe nach den verschiedenen Lagen der Menschen modificiren, und daher das Entgegengesetzte Recht seyn könne.

Allein genauer betrachtet, muß sich offenbaren, daß von zwei widersprechenden Urtheilen über das Recht nur eins wahr seyn könne, und daß das Falsche auf einem Schein beruhe, welcher, wenn er gehörig aufgedeckt wird, auch den Irrenden zur Erkenntniß der Wahrheit bringen muß. In allen Menschen sind die letzten Principien des Erkennens und Handelns einerlei, und es ist möglich, sie zur Einstimmung zu führen, sobald es nur gelingt, sie zur Einsicht des Zusammenhanges ihrer Urtheile mit den allgemeinen Principien zu bringen.

Ein Hauptumstand, welcher die Vereinigung der Philosophen über die Rechtsprincipien verhindert hat, besteht in der Vermischung des Physischen und Moralischen in der menschlichen Erkenntniß. Denn ob man gleich den Unterschied der Worte darüber in allen Sprachen kennt, so ist doch der Sachunterschied in wenig Sprachen aufgeklärt. Weder die Engländer noch die Franzosen sind darüber im Reinen, und man muß der deutschen Nation hierin den Vorzug einräumen. Keine andere hat den Unterschied zwischen den Werken des Willens und der Natur, der Moral und der Physik, so klar und richtig aufgefaßt, als sie; und obgleich einige deutsche Speculanten der neueren Zeit, auch diese Materie durch ihre zuweit getriebenen Spitzfindigkeiten wieder verdunkelt haben, so ist doch zu hoffen, daß die Aufstellung von dergleichen scholastischem Wortkram mehr dazu dienen wird, den Vorzug des durch deutsche Philosophen verbreiteten Lichtes nur desto mehr empfinden zu lassen, als der mystischen Dunkelheit bleibende Verehrer zu verschaffen. Die eben genannten Werke sollen uns Veranlassung geben, zu zeigen, was die Nationen, denen sie angehören, in der Gesetzgebungsphilosophie bisher geleistet haben.

Seit Montesquieu ist in Frankreich sehr viel über Gesetzgebung philosophirt worden. Voltaire, Rousseau, Raynal, haben viel Wahrheiten ans Licht gebracht und viel Irrthümer und Fehler in den bestehenden Gesetzen aufgedeckt; obgleich nicht geleugnet werden kann, daß auch manche neue Irrthümer durch sie und insbesondere durch Rousseau's Metaphysik in Umlauf gekommen sind, und daß der blendende Schein, von welchem sie umgeben waren, das tiefere Eindringen in das wahre Wesen der Sache lange verhindert hat. Auf die durch jene Männer aufgestellten Grundsätze stützte sich größtentheils das Raisonnement der neueren Staatsmänner in Frankreich, welche die Reform der älteren Gesetze vornahmen und die Veränderung in den Gesetzen unter Napoleon bewirkten. Die Discussionen, welche bei Gelegenheit der napoleonischen Gesetze geführt wurden, prüfen die alten und neuen Gesetze größtentheils nach den vorhandenen Umständen und Zeitverhältnissen, versteigen sich aber selten zu eignen Unter-

suchungen über die höchsten Principien der Gesetzgebung, sondern setzen diese aus jenen philosophischen Schriftstellern voraus; dieses ist ganz der Ordnung gemäß. Denn bei Arbeiten, die zunächst fürs praktische Leben bestimmt sind, können nur die Resultate der tieferen Philosophie benutzt werden. In solchen Werken darf man also keine systematische Darstellung der Philosophie der Gesetzgebung suchen. Nach der Versicherung des Hrn. Prof. Morstadt, hat diese der Graf Destutt de Tracy in dem Werke, das wir oben genannt haben, und dessen Uebersetzung er unternommen, geliefert. Es verdient also eine ausführliche Anzeige und Prüfung.

1) Hr. Destutt de Tracy selbst scheint sich einen so hohen Zweck nicht vorgesetzt zu haben. Er hat seinem Werke nur den bescheidenen Titel: Commentaires sur l'esprit de loix de Montesquieu gegeben. Der Uebersetzer aber betitelt es: Charakterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde, und preiset es in der Vorrede als ein Meisterwerk der politischen Wissenschaft, als ein vollständiges System der Gesetzgebung mit großem Enthusiasmus an. Hr. Tracy ist schon durch seine Idéologie bekannt, ein Werk, das manche gute psychologische Erörterungen enthält, in Ansehung der Entwickelung der Grundbegriffe und ersten Principien des menschlichen Erkennens und Handelns aber durchaus keine Aufschlüsse gibt, die einen deutschen Philosophen auch nur einigermaßen befriedigen könnten, da ihm sowohl als allen seinen Landsleuten der wesentliche Unterschied des theoretischen und praktischen Erkennens, des Erkennens und Wollens, durchaus fremd geblieben, und das Raisonnement darüber auf lauter dunkeln Gefühlen und unbestimmten Begriffen beruhet. Dieses Werk scheint also den Hrn. Destutt de Tracy bei weitem nicht zu Abfassung einer Gesetzgebungsphilosophie in dem Grade zu qualificiren, in welchem der Uebersetzer es glaubt, der überhaupt durch den Posaunenton, in welchem er seinen Autor anpreiset, ihm mehr geschadet, als genutzt hat. Wir wollen indessen von dieser Anpreisung abstrahiren und blos das untersuchen, was der Verf. wirklich geleistet hat.

Seine anfängliche Absicht war: über einen jeden der großen Gegenstände, wovon Montesquieu gehandelt, Betrachtungen anzustellen, um sie dadurch mehr aufzuklären und zu bestimmen. Es wuchs aber seine Arbeit ihm bald so unter der Hand, daß er bemerkte, sie lasse sich zu einer vollständigen Abhandlung der Politik oder Gesellschaftswissenschaft bilden. Er faßte daher die Idee, die Materialien umzugießen und ein didaktisches Werk daraus zu machen, ohne sich an die Ordnung zu halten, in welcher Montesquieu die Materien abgehandelt hatte. Indessen

bewogen ihn bald andere Betrachtungen, es bei der einmal gewählten Ordnung bewenden, und das Verdienst eines vollkommneren systematischen Vortrags einem Andern zu überlassen. So reihet also der Verf. seine Untersuchungen an die Ordnung der Bücher des Werks von Montesquieu an. Das erste Buch des letzteren Verfassers: Von den Gesetzen im Allgemeinen, bedurfte wohl vor allem einer Berichtigung und einer ganz neuen Untersuchung. Hr. Destutt de Tracy bemerkt nun allerdings das Fehlerhafte in der Definition, welche sein Autor von den Gesetzen gibt. Schwerlich wird man aber seine eigne Erklärung davon befriedigend finden. Er sagt: Wir finden, „daß anfänglich mit dem Ausdrucke Gesetz blos eine Regel bezeichnet ward, von irgend einer Obrigkeit, die uns zu deren Vorzeichnung befugt scheint, unserer Willenskraft — unserer Thätigkeit dictirt. — Die Befugniß ist unerläßliche Voraussetzung." — „An diesen Begriff von Gesetz ist unzertrennlich die Vorstellung von einer Strafe gekettet, die aus dessen Bruch (Verletzung) fließt, von einem Tribunale, welches diese Strafe verhängt, und von einer physischen Kraft, welche zu deren Erduldung zwingt."

„Bildlicher Weise bezeichnen wir dann mit dem Worte Naturgesetze den Regelausdruck, — die Formel der Weise, wie jene Phänomene für und für schnurgerecht erfolgen." —

„Dieses denken wir uns unter Naturgesetzen. Es gibt demnach Naturgesetze, die wir nicht zu ändern vermögen, und die wir nicht straflos übertreten können." — „So oft wir einem schweren Körper seine Stütze entziehen, wird uns sein Sturz bedrohen. So lange wir die Anstalten zur Befriedigung unsers Strebens versäumen — werden wir unglücklich seyn u. s. w."

„Nun schmieden wir aber in unseren Gesellschaften mittels unserer Obrigkeiten, unserer Tribunale, unserer künstlichen Gewalten, sogenannte positive Gesetze, selbst ersonnene, verabredete. Nothwendig müssen daher diese Gesetze mit den Gesetzen unserer Natur harmoniren, aus ihr abgeleitet seyn, folgerecht mit ihr zusammenhängen und ihr durchaus nicht widerstreiten; denn sonst würden letztere sie unfehlbar überwältigen, unser Zweck müßte verfehlt werden, und wir wären unglücklich. An diesem Gesichtspuncte haben wir das Erkenntnißmerkmal der Güte oder Schlechtigkeit, der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit unserer positiven Gesetze. Was Gutes erzeugt, ist Recht; was zum Uebel führt, ist Unrecht." — Recht und Unrecht existiren sonach vor allen positiven Gesetzen, wiewohl wir blos allein die letzteren gerecht oder ungerecht heißen können, indem die Naturgesetze schlechtweg nur nothwendig sind."

„Ausgemacht steht, daß die Gesetze der Natur älter und zu-

gleich heiliger sind, als die unsrigen; daß nur das ursprünglich Recht ist, was mit ihnen übereinstimmt; das fundamentale Unrecht aber in dem besteht, was ihnen zuwiderläuft: so daß mithin jene jüngeren Gesetze, wenn sie wahrhaft gut seyn sollen, jenen älteren und mächtigeren Normen folgerecht entsprechen müssen. Hierin besteht der Geist, in welchem jedes positive Gesetz gegeben werden muß u. s. w."

Deutsche Leser, welche mit der Materie, wovon hier die Rede ist, nur einigermaßen bekannt sind, bedürfen wohl nicht mehr als dieser Stellen aus dem von dem Uebersetzer angerühmten Werke zu lesen, um zu urtheilen, daß der Verf. schlechterdings unfähig ist, über den Gegenstand, den er zu bearbeiten sich vorgesetzt hat, etwas Gründliches zu schreiben. Man sieht daraus ganz deutlich, daß er durchaus keinen klaren Begriff von dem Wesen eines Gesetzes für den menschlichen Willen hat, daß er den Unterschied zwischen physischer und moralischer Nothwendigkeit, zwischen Müssen und Sollen sich nie deutlich gemacht, und es ihm eben deshalb unmöglich seyn muß, über die Natur der physischen und moralischen Gesetze eine deutliche Belehrung zu geben. Das Einzige, was er gethan hat, ist eine geringe Berichtigung der Definition eines Gesetzes; sonst ist das erste Buch von Montesquieu in jeder Hinsicht viel belehrender und mit richtigerem moralischen Sinne geschrieben, als was dieser Autor vorträgt. Es ist dieses aber nicht blos ein Gebrechen dieses Verfassers, es ist ein Gebrechen, woran die ganze französische Philosophie leidet, der es bis jetzt noch nirgends gelungen ist, in die wahre Natur des moralischen Willens einzudringen. Ohne eine solche Einsicht kann zwar über das Wesen der Gesetze mancherlei geschwatzt werden. Aber nie wird man, ohne mit diesen Untersuchungen im Reinen zu seyn, ein befriedigendes Urtheil darüber zu fällen im Stande seyn. Wie seicht das Raisonnement des Verfassers darüber sey, läßt sich leicht kenntlich machen, wenn man seine gegebenen Erläuterungen in einigen Anwendungen betrachtet — Die positiven Gesetze, sagt er, sollen den Naturgesetzen gemäß seyn, und in dieser Angemessenheit soll ihre Güte und Gerechtigkeit bestehen. Darnach würde die Güte und Gerechtigkeit der Gesetze blos in ihrer Ausführbarkeit zu suchen seyn. Denn ein Gesetz, das den Naturgesetzen (worunter der Verf. die physische nothwendige Ordnung der Dinge meint) zuwider ist, läßt sich nicht ausführen. So würde z. E. das Gesetz: wer eine Blasphemie begeht, dem soll der Kopf mit dem Schwerte abgeschlagen werden, alle Kennzeichen der Gerechtigkeit an sich tragen, da es nach Naturgesetzen geschehen kann, daß man einem Menschen den Kopf mit dem Schwert abhauet. Wenn aber das

Gesetz hieße: dem soll der Kopf mit dem Schwerte abgehauen werden, jedoch ohne ihn auf irgend eine Art physisch zu berühren, so würde ein solches Gesetz ungerecht seyn, weil es gegen das Naturgesetz ist, auf die besagte Weise den Kopf vom Rumpfe mit dem Schwerte zu trennen. Ein Gesetz, das beföhle, die Verordnungen des Landes ohne Augen zu lesen, würde so lange für ungerecht gehalten werden müssen, bis die Kunst der Magnetiseurs, auch mit dem Magen zu lesen, sich bewährte u. s. w. Der Verf. ahnet gar nicht, daß es auch moralische Gesetze gebe, die eine ganz andere Art von Nothwendigkeit mit sich führen, als die physischen oder die Naturgesetze.

Da der Grund, auf welchen allein eine Gesetzgebungstheorie gebauet werden kann, so schlecht gelegt ist, so ergibt sich schon hieraus, daß das Werk, als System der Gesetzgebungstheorie oder als Wissenschaft der Gesetzgebungspolitik, keinen Werth haben und also von uns gänzlich übergangen werden kann. Auch würden wir es kaum unter den Werken über die Gesetzgebungsphilosophie genannt haben, wenn es uns nicht Anlaß gegeben hätte, unser Urtheil über den Zustand der französischen Philosophie der Gesetzgebungspolitik überhaupt auszusprechen. Denn so seicht, wie das vorliegende Werk in Betreff der wissenschaftlichen Form ist, so seicht sind alle Werke der Franzosen über diesen Gegenstand überhaupt. Hiermit soll nicht gesagt werden, daß die Franzosen nicht viel Vortreffliches über Gesetze und Gesetzgebung gesagt und gedacht hätten. Die moralischen Begriffe, welche in der menschlichen Natur liegen, offenbaren sich in den praktischen Urtheilen und bringen in dem Menschen eine Gewohnheit und Fertigkeit hervor, über einzelne Fälle nach denselben richtig zu urtheilen, ob man gleich sich aller ihrer Merkmale nicht deutlich bewußt ist; ja selbst, wenn die künstliche Analyse denselben ganz falsche und unrichtige Merkmale derselben darstellt, so vergißt der gesunde und oft geübte Menschenverstand diese speculativen Irrthümer in den Urtheilen des gemeinen Lebens oder in einzelnen in der Wirklichkeit vorkommenden Fällen und folgt den richtigen, durch das moralische Gefühl sich ankündigenden Principien. Das französische Volk hat sein Urtheil praktisch, und für die einzelnen Fälle in dem großen Gewühl der Begebenheiten und Verhältnisse, welche es durchlebt hat, sehr ausgebildet, und das Urtheil seiner Weisen über das Rechte und das Wahre ist daher in concreten Fällen gemeiniglich richtig, ob sie gleich in der Analyse der höheren Gründe und tiefer liegenden Principien, worauf sich dergleichen Urtheile zuletzt stützen, selten glücklich sind. Es besteht aber die Vollkommenheit der Wissenschaft gerade in der richtigen und deutlichen Darstellung der im Dunkeln wirkenden Principien der mensch-

lichen Erkenntnisse und Handlungen, und die höchst unvollkommne Entwickelung dieser Grundsätze ist es, welche wir den französischen Schriftstellern Schuld geben. Wir leugnen daher ganz und gar nicht, daß wir auch in Hrn. Tracy's Werke manche treffende Bemerkung gefunden haben, und Hr. Buchholz hat daher sehr wohl gethan, daß er in seinem Journale einige solcher Betrachtungen mittheilte, aber eine Uebersetzung des ganzen Werks scheint uns höchst unnütz und für Deutschland überflüßig zu seyn. Da der Verf. genau dem Werke von Montesquieu folgt, so ergibt sich schon hieraus, daß die Ordnung nicht systematisch ist und bei weitem nicht alle Arten der Gesetze befaßt. Der erste Band beschäftiget sich ganz mit dem öffentlichen und zwar hauptsächlich mit dem Verfassungsrechte, welches M. in den ersten zwölf Büchern abgehandelt hat. Auch der zweite Band enthält größtentheils nur Theile aus dem öffentlichen Recht. Das so wichtige Rechtsverhältniß des Privateigenthums so wie die nicht minder wichtige Lehre von den Verträgen ist kaum berührt. Wir übergehen den ganzen Inhalt dieser Theile, da sie für die Philosophie der Gesetzgebung durchaus nichts enthalten, was wir nicht in vielen deutschen Schriften viel besser finden.

2) In England trifft man eine sehr reiche Belehrung über die Gesetzgebung an. Blackstone enthält eine Menge feiner und richtiger Bemerkungen über die Erfodernisse guter Gesetze und rechtfertigt die bestehenden englischen Gesetze mit vielem Scharfsinn aus vernünftigen Gründen. Nicht minder lehrreich sind die Discussionen, welche man sowohl in den Parlamentssitzungen als in öffentlichen Schriften über die bestehenden oder zu gebenden Gesetze vernimmt. Das meistens richtige moralische Gefühl der Engländer, die dadurch ausgebildeten Begriffe des gesunden Verstandes haben Gemeinplätze und Sentenzen erfunden und in Umlauf gebracht, welche die Wahrheit in verständlichen und leicht faßlichen Formeln aussagen, die als allgemeine Volksgrundsätze angenommen sind und selten irre leiten. Auf diese Art von Philosophie werden eine Menge Urtheile gestützt, die Jedermann für wahr anerkennt, und die ihre Wirkung nicht leicht verfehlen. Indessen leidet es keinen Zweifel, daß sich die gründlich denkende menschliche Vernunft bei diesen Aussprüchen des gesunden Menschenverstandes nicht begnügt; sie verlangt eine Deduction derselben aus höheren Principien, die nur allein durch eine vollkommne Analyse und deutliche Darstellung der in der Vernunft selbst liegenden und im Dunkeln wirkenden, sich durch mancherlei Resultate offenbarenden Principien gefunden werden. Blos in der Entwickelung dieser Principien, in der deutlichen Darstellung derselben und ihrer Verbindung mit allen ihren Folgen, besteht die

Vollkommenheit der Wissenschaft. So große Fortschritte nun die Engländer in dem Gebrauch und in der Anwendung richtiger Maximen auf die Verhältnisse des wirklichen Lebens gemacht haben, so richtig ihre Urtheile über die einzelnen Fälle und die in der Erfahrung vorliegenden Verhältnisse sind: so unvollkommen sind doch ihre bisherigen Versuche, die in der Praxis gültigen und bewährten Sätze aus sicheren allgemeinen Principien abzuleiten. Diese Versuche sind so gar selten von ihnen angestellt. Die meisten denkenden Köpfe unter ihnen begnügen sich mit den Resultaten, die sich durch Erfahrung bewähren und von dem gesunden Menschenverstande gebilligt werden; das Bedürfniß, die tiefer liegenden Gründe durch speculative Analysen zu erforschen, scheint bei dieser Nation nicht sehr stark zu seyn. Sie ist gewohnt, alles und so auch die wissenschaftlichen Untersuchungen nach dem Nutzen und der Brauchbarkeit, die sie fürs Leben haben, zu messen, und das vollständige Wissen, das die Sätze bis zu ihrem einfachsten Elementen verfolgt und sich nicht eher beruhigen will, als bis es von allem Rechenschaft geben kann, scheint keinen großen Reiz für sie zu haben, da es ihnen zu nichts zu nützen scheint.

Es werden daher die speculativen Werke in England, die dergleichen Auflösungen zum Ziel haben, als David Hume über die menschliche Natur, Ferguson's Moralphilosophie, Stewart's Untersuchung der menschlichen Fähigkeiten und Kräfte, Adam Smith's Theorie der moralischen Empfindungen, und selbst der populäre Payley und Craig wenig gelesen, ob sie sich gleich in ihren Speculationen nicht sehr tief versteigen, indem sie fast sämmtlich von der Erfahrung des moralischen Gefühls anfangen und sich begnügen, dieses factisch anzunehmen und die moralischen und juridischen Regeln als Folgen desselben vorzustellen. Keiner aber hat sich bis jetzt noch in die weitere Auflösung dieses Gefühls und in die Ableitung desselben aus deutlichen Begriffen gewagt, ja man scheint die wissenschaftliche Nothwendigkeit einer solchen Untersuchung kaum geahnet zu haben. Eben deshalb fehlt es aber auch den Engländern noch gänzlich an einer vollkommnen Wissenschaft der Moralphilosophie, ja sie haben davon noch nicht einmal die Idee richtig aufgefaßt.

Ihr neuestes Werk über die Politik der Gesetzgebung ist das von Craig (Elements of political science by John Craig, Esqu. in three volumes, Edinburgh 1814). Es ist dasselbe leider in der deutschen Uebersetzung (bei Göschen) gänzlich verhunzt. Es enthält eine Menge trefflicher Betrachtungen über die Politik, aber als eine Wissenschaft der Politik betrachtet, ist es nicht vollkommner, als die früher in England erschienenen Werke darüber. Der Verfasser legt nach Adam Smith das sittliche

Gefühl zum Grunde und bauet auf dasselbe die Grundsätze der Gesetzgebung, ohne die Natur dieses Gefühls weiter zu entwickeln und den Ursprung desselben durch deutliche Begriffe abzuleiten. Hierbei muß es gänzlich dunkel bleiben, was das moralische Gefühl eigentlich sey. Da dieses den Philosophen, welche ihr moralisches Gebäude darauf errichten wollten, auch bald selbst fühlbar werden mußte, so sahen sie sich auch bald nach einem deutlicheren Merkmal um, wodurch die Vernunft bestimmt wird, das Eine zu billigen und das Andere zu mißbilligen. Die Engländer ersahen hierzu den Begriff des Nützlichen und vereinten sich, diesen zum Merkmale des Rechten und moralisch Guten zu erheben. Daß aber dieser Begriff zu jenem Zwecke nicht tauge, läßt sich leicht bemerklich machen. Denn offenbar deutet dieser Begriff ein bloses Verhältniß, also keine Sache selbst an. Nützlich ist das, was zu einem Zwecke taugt. Wer also das Nützliche beurtheilen will, muß zuerst den Zweck kennen, wozu es dienen soll. Setzt man diesen in die Glückseligkeit und versteht sodann unter Nützlich, was die menschliche Glückseligkeit fördert, so wird man viele Handlungen finden, die unleugbar menschliche Glückseligkeit fördern und dennoch vom moralischen Gefühle verworfen werden. Man hat sich daher genöthigt gesehen, die gemeinsame Glückseligkeit der Menschen zum Ziele des Nützlichen, das dem moralischen Gefühle gefallen soll, zu machen. Aber die Vernunft beruhigt sich auch hierbei nicht; sie verlangt zu wissen, weshalb dem Menschen das Gemeinnützliche gefalle, und wenn es, wie nicht zu leugnen ist, einige unter den Menschen gibt, denen das, was ihnen allein nützlich ist, weit besser gefällt, als das Gemeinnützige, und wir doch verlangen, daß ihnen das Letztere mehr gefallen solle, so entsteht die Frage, worauf sich dieses Sollen gründe. Hierüber gibt die Gefühlstheorie der Engländer keinen Aufschluß, und dieser Mangel ist das sicherste Kennzeichen, daß sie nicht für eine Wissenschaft der Moral und der Politik gelten kann.

Die Versuche der politischen Wissenschaften der Engländer halten sich selten lange bei den allgemeinen Grundsätzen auf; sie schreiten sogleich zur Anwendung derselben auf ihre politische Verfassung und Gesetzgebung. So ist sowohl Payley's als Craig's Politik dem größten Theile nach eine theils rechtfertigende, theils tadelnde Kritik der vaterländischen Einrichtungen und Gesetze. Wir finden in der englischen Literatur nur einen vollständigen Versuch, welcher der positiven Gesetzgebung im Allgemeinen gewidmet ist, und der nicht nur die allgemeinen Grundsätze derselben umfassen soll, sondern der auch den Grundriß des ganzen Systems der Gesetze nach Einem Vernunftprincip darstellt. Der Urheber

dieses Versuchs ist Bentham. Die beiden oben von ihm angeführten Werke gehören hauptsächlich hierher. Dieser Versuch verdient schon deshalb große Aufmerksamkeit, weil darin der Begriff eines Systems der Gesetze richtig aufgefaßt und die Ausführung neu und genialisch ist. Es ist daher zu verwundern, daß diese Werke in Deutschland wenig bekannt geworden und in unsrer Literatur kaum genannt werden. Gewiß hätten sie viel eher eine Uebersetzung oder wenigstens einen summarischen Auszug in deutscher Sprache verdient, als das Buch des Grafen Tracy. Da Benthams Theorie der Gesetzgebung in England und Frankreich eine viel glücklichere Aufnahme gefunden und im Ganzen für das System angesehen werden kann, das in beiden Ländern für die vollständigste und gründlichste Theorie der Gesetzgebungspolitik gilt, so verdient es hier eine ausgezeichnete Stelle. Denn wenn gleich jene Bücher über die Theorie der Gesetzgebung schon vor zwanzig, und die Theorie der Strafen und Belohnungen vor zehn Jahren in England erschienen ist, so sind doch beide für die meisten Leser in Deutschland noch so gut als neu, da sie selbst die vorzüglichsten Bearbeiter der Gesetzgebung und Politik in Deutschland kaum dem Namen nach zu kennen scheinen *).

Es ist bekannt, daß der Verf. diese Werke nicht selbst herausgegeben hat, sondern daß sie der Schweizer Dumont, aus seinem Manuscript französisch bearbeitet und häufig in eine andre Form gegossen, hat drucken lassen. Wir nehmen die Worte, so wie sie gegeben sind, und bekümmern uns nicht darum, ob sie vollkommner seyn würden, wenn sie der Autor selbst früher oder später herausgegeben hätte. Der Hermes ist nicht sowohl für die Geschichte der Literatur, als für Darstellung dessen, was darin geleistet ist, bestimmt. So viel ist gewiß, daß weder in England noch in Frankreich je ein so vollständiges System der Gesetzgebung so wie der Belohnungen und Strafen geliefert worden ist, als die Bentham'schen Arbeiten enthalten.

Ohne sich um die Theorie des Willens und der Moral zu

*) Weder Schulze noch Köppen, weder Gerstäcker noch Beck erwähnten dieses Autors. Herr v. Globig gedenkt zwar desselben in der Vorrede zu der neuen Ausgabe seines Systems der Gesetzgebung. Allein sein Urtheil über ihn scheint mir in aller Hinsicht zu hart und absprechend, daß ich nicht glauben kann, es sey aus einem gründlichen Studium der Werke dieses Mannes entsprungen. Die Entdeckung, daß es darin an allen richtigen Merkmalen des Moralischen mangelt, hat bei ihm unstreitig jenes harte Urtheil hervorgebracht. Aber es gibt noch andere Beziehungen, in welchen ein Werk dieser Art für die Gesetzgebungspolitik nützlich werden kann.

bekümmern, tritt der Verfasser in dem Werke über die Theorie der Gesetzgebung gleich seinem Gegenstande selbst nahe.

Das öffentliche Wohl, sagt er, muß der Gegenstand der Gesetzgebung, der allgemeine Nutzen muß das Princip seyn, worauf sich das Raisonnement in der Gesetzgebung stützt. Erst muß man das Beste der Gemeinheit kennen. Hierin besteht die Wissenschaft des Gesetzgebers; dann muß man die Mittel finden, dieses allgemeine Beste wirklich zu machen, darin besteht seine Kunst. Bei jedem zu prüfenden Gesetz muß also gefragt werden: ist es nützlich, oder ist es dem allgemeinen Besten angemessen? — Ist dieses der Fall, so ist das Gesetz gut und recht. Findet das Gegentheil statt, so ist das Gesetz schlecht und ungerecht. Der Verf. bemerkt, daß der Begriff des Nützlichen bei vielen etwas Vages und Unbestimmtes habe, und deshalb will er, daß er 1) deutlich gemacht und von allen Zweideutigkeiten befreit werde. Dann aber soll er 2) als das einzige, alle übrige Principe ausschließende Princip gelten, und es sey nur noch 3) übrig, das Verfahren anzugeben, wie man durch eine moralische Arithmetik zu allgemein übereinstimmenden Resultaten in den Urtheilen gelangen könne. Das Nützliche, sagt er, besteht in der Eigenschaft einer Sache, wodurch sie ein Uebel verhütet oder ein Gut bewirkt. Uebel heißt Unlust, Schmerz, oder Ursache davon; Gut heißt Lust, Vergnügen, oder die Ursache dieser Gefühle. Was nun mit dem Nützlichen oder mit dem Interesse des Individuums übereinstimmt, das hat die Eigenschaft, die Totalsumme seines Wohlseyns zu vermehren. Was mit dem Nutzen oder dem Interesse einer Gemeinheit übereinstimmt, das hat die Eigenschaft, die Totalsumme des Wohlseyns der Individuen zu vermehren, aus welchen die Gemeinde besteht.

Wird ein Begriff für ein Princip erklärt, so heißt dieses ihn für die erste Idee erklären, worauf jeder Schluß zuletzt sich stützt, ihn zum Anfange oder zur Grundlage aller seiner Schlüsse machen. Ein solches Princip muß sich deutlich machen oder erklären lassen, damit es Jeder erkennt und weiß, was er dabei zu denken hat. Es muß so evident seyn, wie die Axiome in der Mathematik. Es läßt sich von ihnen kein weiterer Beweis führen, aber es läßt sich zeigen, daß man sie nicht verwerfen kann, ohne in eine Ungereimtheit zu fallen.

Was endlich den richtigen Gebrauch oder die Anwendung des Princips der Nützlichkeit betrifft, so beruht er auf einer Berechnung oder Vergleichung der Lust oder Unlust durch unsre Urtheile, und schlechterdings in nichts anderem. Wer irgend ein anderes Merkmal, einen andern Begriff gebrauchen will, um das Nützliche zu bestimmen, verfällt in Dunkelheit und Irr-

thum. — Hierauf gründet der Verf. alle Erklärungen der moralischen Begriffe. Ich folge dem Princip der Nützlichkeit, wenn ich eine private oder öffentliche Handlung nach ihrem Einflusse auf die Lust oder Unlust messe und darnach sie billige oder misbillige. Die Ausdrücke gerecht, ungerecht, moralisch, unmoralisch, gut, schlecht, erhalten nur dadurch einen Sinn, daß man darunter gewisse Arten von Lust oder Unlust denkt. Was aber Lust und Unlust sey, weiß ein Jeder, und man wird darüber nur zweifelhaft, wenn man es von den Philosophen zu wissen verlangt. Nach diesem Princip ist die Tugend blos deswegen und insofern ein Gut, als sie Ursache der daraus hervorgehenden Lust ist; das Laster nur deshalb und insofern ein Uebel, als seine Folgen Unlust sind. Ein moralisches Gut ist nur ein Gut, inwiefern es etwas physisch Gutes, d. h. Lust und Vergnügen zu seinen Folgen hat; das moralische Böse ist nur insofern etwas wahrhaftig Böses oder ein Uebel, als in ihm die Fähigkeit, etwas physisch Böses, d. h. Unlust hervorzubringen, enthalten ist. Unter dem Begriffe Lust und Unlust muß man aber eben sowohl die sinnliche als nicht-sinnliche Lust und Unlust verstehen.

Es versteht sich, daß die Versäumung einer größeren, längeren oder dauerhafteren Lust auch Unlust verursacht, und die Unterwerfung unter eine Unlust, um dadurch eine größere, dauerhaftere Lust hervorzubringen, ebenfalls Lust erzeugt, und in solchen Fällen ist die Beurtheilung klar, welche Art von Lust vorzuziehen sey.

Erblickt also der, welcher dem Princip des Nutzens folgt, in dem Katalog der Tugenden oder der guten Handlungen eine solche, deren Resultat mehr Unlust als Lust ist, so wird er kein Bedenken tragen diese vermeinte Tugend zu den Lastern zu rechnen und die vermeintlich gute That für eine schlechte zu erklären. Die gemeine Meinung, die das Gegentheil glaubt, wird ihn in seinem Urtheile, nicht irre machen. Ebenso, wenn er unter der gewöhnlichen Liste von Verbrechen eine gleichgültige Handlung, ein unschuldiges Vergnügen erblickte, so würde er ohne Bedenken dergleichen Thaten oder Vergnügungen unter die Classe der gesetzmäßigen Handlungen oder Vergnügungen setzen. Er würde den Menschen, die man auf diese Weise zu den Verbrechern zählte, sein Mitleiden schenken, und sein Unwille würde nur diejenigen angeblich Tugendhaften treffen, die jene verfolgen.

Der Verf. sucht sein Princip dadurch noch mehr zu begründen, daß er sich bemüht die Unsicherheit und Untauglichkeit aller übrigen darzuthun und zu zeigen, daß das Wahre, welches in ihnen angetroffen wird, allein seine Kraft von dem Princip des Nützlichen erhält.

Er reducirt alle übrigen Principien des Rechts und des Guten auf zwei, wovon er das eine, das Princip des Ascetismus, das andere das Princip der Sympathie und Antipathie nennt.

Das erstere scheint anfänglich dem Princip des Nützlichen gerade entgegengesetzt, indem es die Entsagung oder Beraubung der Lust für die höchste Tugend ausgibt, und das moralisch Gute nach dem Maße des Schmerzens mißt, dem sich jemand bei seinen Handlungen unterwirft. Indessen ließe sich leicht zeigen, daß der Ascetismus nicht so sehr weit entfernt von dem Princip des Nützlichen sey, als es scheint. Denn was erstlich die religiösen Mystiker betrifft, so ist klar, daß sie durch ihre Verzichtleistung auf die irdische Lust nur die desto größere ewig dauernde Lust des Himmels verdienen wollen; was aber die philosophischen Ascetiker angeht, so ist bekannt, daß sie die Sinneslust nur deshalb verschmähen, weil sie sie nicht für die wahre Lust halten und sich dem körperlichen und sinnlichen Schmerze nur deshalb unterwerfen, um die reinen und edleren Genüsse des Geistes desto besser zu empfinden. Beide Principien scheinen sich also ebenfalls auf den Begriff des Nützlichen reduciren zu lassen, nur daß jede den Nutzen in etwas anders setzt, als worin ihn Bentham sucht. Ihr Streit würde daher in der That blos ein Streit über die wahre Glückseligkeit seyn, und es möchte schwerlich Mittel geben, die Parteien zu überzeugen, daß nicht jede das Recht hätte, die ihrige für die wahre und echte Glückseligkeit zu halten.

Das Princip der Sympathie und Antipathie nennt der Verf. auch das willkürliche. Es besteht darin, sagt er, daß jemand eine Handlungsweise billigt oder misbilligt, blos weil es ihm sein Gefühl, seine Neigung oder Abneigung gebietet. Mir gefällt es, mir misfällt es, ich liebe das, ich hasse das. Das sind die einzigen Grundpfeiler, worauf sich das Urtheil der Anhänger dieses Systems stützt. Man glaubt sein Urtheil nicht weiter rechtfertigen zu dürfen, wie etwa durch dessen Verhältniß zum Wohl der Gesellschaft ꝛc. Das Gefühl allein soll entscheiden. Manche verstecken dieses Gefühl unter andern mehr philosophisch scheinenden Phrasen. Entwickelt man aber ihren Sinn genau, so sieht man, daß sie nichts anders meinen, als jenes blose subjective Gefühl und Urtheil. Im Grunde läuft dieses Princip darauf hinaus: ich will, daß ihr alle denkt, wie ich, ohne mir weitere Mühe zu geben, mit euch zu raisonniren. Weil aber dieser wahre Sinn allzu ungereimt klingen würde, so verstecken sie ihn unter allerlei scheinbar mildern Formen, die aber nur den Begriff verdunkeln, ihn nicht verbessern.

Der eine versichert uns, daß er etwas in sich habe, das ihm eingepflanzt sey, um ihn zu belehren, was gut und böse sey. Das nennt er Gewissen oder auch den moralischen Sinn. Auf diesen beruft er sich, wenn er entscheiden soll, was gut oder böse sey. Ein anderer nennt uns den gemeinen Menschenverstand (sens commun) und behauptet, daß dieser ihn lehre, was gut und böse sey. Dieser gemeine Menschenverstand soll ein Gemeinsinn, ein Sinn seyn, der bei allen Menschen gleich angetroffen wird. Wie nun aber, wenn Jemand anders urtheilt, als er, wenn es viele andere thun? — Diesem wird sodann der Gemeinsinn, welcher doch ein charakteristisches Merkmal des Geschlechts seyn soll, abgesprochen. Also der Sinn des Urtheilenden soll der Maßstab für den Sinn aller Uebrigen seyn? Ist das etwas anders, als: ich halte etwas für recht, weil es mir gefällt, weil mein Gefühl mich es so lehrt?

Andere verwerfen einen solchen moralischen Sinn oder Gemeinsinn als Träume, aber sie berufen sich auf den Verstand oder die Vernunft, die allein bestimmen sollen, was gut und böse sey. Ihr Verstand oder ihre Vernunft dictirt ihnen dieses oder jenes. Alle gute und weise Menschen haben einerlei Verstand. Wer nun aber nicht ebenso denkt, als sie? — Nun die müssen sich dann gefallen lassen, daß ihnen ein verdorbener, mangelhafter Verstand zugeschrieben wird.

Noch andere versichern, daß es eine ewige unveränderliche Rechtsregel gebe. Nun geben sie ihre besonderen Meinungen für diese Rechtsregel aus und verlangen, daß jeder andere sie für die ewige Rechtsregel gelten lassen soll.

Noch berufen sich eine Menge Philosophen auf das Gesetz der Natur. Freilich gibt es in diesem Gesetz oder Rechte der Natur nicht einen einzigen Satz, worüber die philosophischen Rechtslehrer einig wären. Aber das thut nichts. Genug jeder gibt seine Meinung für das Gesetz der Natur aus und bestimmt seine Urtheile darnach, die sodann sämmtlich die Naturgesetze seyn sollen. Naturrecht, Vernunft, natürliche Billigkeit, Menschenrechte sind nur verschiedene Phrasen für dieselbe Sache.

Endlich hat ein Philosoph ein Moralsystem auf das, was er Wahrheit nennt, gebaut. Nach ihm ist jedes Uebel in der Welt eine Lüge. Wer seinen Vater tödet, erklärt gewissermaßen, daß es nicht sein Vater ist, und begeht dadurch ein Verbrechen. Was dieser Philosoph nicht leiden kann, misbilligt er deshalb, weil es eine Art von Lüge ist.

Die anmaßendsten unter denen, die ihre Privatmeinungen für allgemeine Gesetze ausgeben, sind aber die von Gott Erwähl-

ten, die geradezu behaupten, daß Gott selbst sie über das, was gut und böse sey, unterrichte, und die sich auf diese Weise für das Orakel erklären, von welchem alle übrigen lernen müssen, was recht oder unrecht, gut oder böse sey.

Alle diese Systeme und noch viele andere laufen im Grunde auf ein und dasselbe System, nämlich auf das der Sympathie und Antipathie, das System der Willkür, hinaus, das nur unter verschiednen Phrasen und Sprachformen verhüllt ist. Jeder will andere durch seine Meinungen beherrschen, jeder will, daß alle übrigen gerade so denken, wie er. Der Despotismus des Geistes ist die Quelle aller dieser Systeme.

Freilich werden diese Systeme oft mit dem der Nützlichkeit zusammenfallen. Denn das zu lieben, was uns nützt, und das zu verabscheuen, was uns schadet, ist eine allgemeine Anlage der menschlichen Natur. Aber oft wird es auch geschehen, daß jene Systeme unnütze und schädliche Handlungen billigen und für recht erkennen, weil sie nach dem blosen subjectiven Gefühl und nicht nach den deutlichen Begriffen des wahren Nutzens oder Schadens, welche oft viel Ueberlegung bedürfen, verfahren. Jene Gefühle sind daher keine richtigen und sicheren Leiter. Aberglaube, Charlatanerie, Parteisucht gründen sich fast ganz allein auf dergleichen blinde sympathetische und antipathetische Gefühle. Sind diese Gefühle das Letzte, wornach die Wahrheit der Urtheile entschieden werden soll, wie oft wird es geschehen, daß Gefühle, die aus schlechten Ursachen entspringen, ein Urtheil als allgemein gültig empfinden lassen, wenn das Princip keine weitere Prüfung aus sicheren Begriffen gestattet?

Die erbärmlichsten Zufälle, ein Unterschied in der Mode, eine kleine Verschiedenheit der Meinungen, eine Abweichung des Geschmacks reicht oft hin, um den einen Menschen als den Feind des andern darzustellen. Die ganze Geschichte stellt uns fast nichts als die absurdesten Feindschaften dieser Art und die grundlosesten Verfolgungen dar. Ein Regent faßt eine Antipathie gegen Personen, die gewisse gleichgültige Worte aussprechen: Arianer, Socinianer, Protestanten, Deisten u. s. w. und es werden Schaffotte für sie erbaut; die Priester errichten Scheiterhaufen, und das Verbrennen dieser Ketzer wird zum Nationalfest. Alles freut sich über die Handhabung solcher Gerechtigkeit. Zuweilen kann die Antipathie mit dem Princip des Nützlichen zusammentreffen, aber sie ist deshalb kein guter Grund der Handlung. Es kann jemand einen Räuber aus Rachsucht (Antipathie) zur Strafe bringen. Diese Handlung ist gut, aber das Motiv ist schlecht. Dieses würde nur gut seyn, wenn die gerichtliche Verfolgung durch die Einsicht bestimmt würde, daß es für das allgemeine

Wohl nützlich ist, daß diese Verfolgung geschehe. Die Antipathie bringt das Nützliche nur zufällig hervor, es kann viel öfter etwas Schädliches hervorbringen, und deshalb ist das Princip zu verwerfen. Die einzige Basis, das Gute beständig und sicher zu thun, ist die Ueberlegung, ob das, was man thut, wahrhaft nützlich sey.

So sucht Bentham sein Princip der Nützlichkeit zu rechtfertigen und alle übrigen dadurch als verwerflich darzustellen, daß das seinige allein sich auf deutliche Begriffe und auf einen bestimmten allgemeinen Zweck gründe, alle übrigen aber auf blosen subjectiven Gefühlen oder dunkeln Begriffen, welche im Grunde sich nur nach jenen Gefühlen richten, beruhen. — Daß sein Princip nicht früher allgemein anerkannt worden, davon schiebt er die Schuld blos darauf, daß es vor ihm Niemand so deutlich entwickelt habe. Was aber Gutes in der Gesetzgebung vorhanden ist, verdankt seinen Ursprung im Grunde dennoch der Reflexion über das Nützliche. Oft sind die Gesetze nur deshalb zu tadeln, weil sie sich einen falschen Zweck des Nützlichen, eine falsche Glückseligkeit vorstellten. So hatte der spartanische Staat nur falsche Glückseligkeit zum Zweck. Nimmt man aber diese als richtig und wahr an, so sind seine Gesetze dem Princip der Nützlichkeit angemessen. — Gute Sitten, Gleichheit, Freiheit, Gerechtigkeit, Macht, Handel, Religion ꝛc. sind Gegenstände der Sympathie vieler Menschen, und deshalb haben die Gesetzgeber, welche diesem Princip folgten, diese Gegenstände befördert. Insofern fällt es mit dem Princip des Nützlichen zusammen. Der Unterschied ist nur der, daß jene Gegenstände nach dem Princip der Sympathie für Zwecke, nach dem Princip der Nützlichkeit aber für Mittel gehalten werden. Hält man sie für Zwecke, so kann man leicht in die irrigsten und schädlichsten Maßregeln in Ansehung ihrer verfallen. Werden sie aber als Mittel betrachtet, so wird das allgemeine Wohl immer das Ziel seyn, wonach man ihre Nützlichkeit oder Schädlichkeit, also das Gute und Böse an denselben richtig beurtheilen kann. So richtet eine Regierung oft ihr Augenmerk allein auf die Vermehrung des Reichthums und zerstört durch ihre Mittel nicht selten den Zweck, weshalb ein Volk sich allein Reichthümer wünschen kann. Eine andere legt alles auf die Vermehrung ihrer Macht und ihres Ruhms an und vernichtet dadurch das Glück ihres Volks, wozu doch die Staatsmacht und der Reichthum allein dienen soll. So faßt man einen Theil des Nützlichen auf und hängt sich ausschließlich an diesen Theil, als wäre er der ganze Zweck. Dadurch zerstört man das Glück, daß man nur einen Theil des öffentlichen Wohls zum Gegenstand seines Strebens macht; man erwägt nicht, daß alle

diese Zweige des öffentlichen Wohls nur relativen Werth haben, und daß die Glückseligkeit allein einen innern Werth hat, wozu jene nur Mittel seyn sollen.

Das fünfte Capitel sucht die Einwürfe zu widerlegen, die man, nach des Verfassers Meinung, gegen das Princip des Nützlichen machen kann. Er hält sie alle für unbedeutend, die sich leicht aus dem Princip selbst heben lassen. Sie gründen sich, nach ihm, hauptsächlich auf die Meinung, als ob das Nützliche dem Guten, die Nützlichkeit der Tugend entgegengesetzt sey. Die Tugend, sagt man, ist die Aufopferung unserer Interessen für unsre Pflichten. Will man aber klare Begriffe aussprechen, so müßte man sagen, daß es Interessen von verschiedenen Ordnungen gibt, und daß, bei gewissen Umständen, verschiedene Interessen nebeneinander unverträglich sind. Die Tugend besteht nun in nichts anderem, als in der Fertigkeit, das geringere Interesse dem größern und stärkeren, das augenblickliche dem länger dauernden, das zweifelhafte dem gewisseren Interesse aufzuopfern. Jeder Begriff von Tugend, der nicht von dieser Vorstellung abgeleitet ist, wird dunkel und gibt ein unsicheres Motiv.

Diejenigen, welche die Politik von der Moral dadurch unterscheiden wollen, daß sie der erstern das Nützliche und der letztern das Gerechte zum Princip anweisen, irren in dunkeln Begriffen herum. Der ganze Unterschied zwischen Moral und Politik besteht darin, daß jene die Vorschriften für die Handlungen einzelner Individuen, diese die Vorschriften für die Staaten enthält, beide aber haben einen und denselben Gegenstand, nämlich die Glückseligkeit. Was politisch gut ist, kann unmöglich moralisch schlecht seyn, es müßten denn die arithmetischen Regeln, welche für die großen Zahlen richtig sind, für die kleineren falsch seyn.

Man kann allerdings bei der Meinung, daß man dem Princip des Nützlichen folgt, etwas Böses thun. Ein schwacher, eingeschränkter Kopf kann sich täuschen, wenn er blos einen kleinen Theil von den Uebeln oder Gütern ins Auge faßt und diesen für das Ganze hält. Ein Mensch in Leidenschaft irrt sich, wenn er einem Dinge eine größere Wichtigkeit zuschreibt, als ihm zukömmt, und die Unbequemlichkeiten nicht bemerkt, die dabei vorkommen. Das gibt dann schlechte Menschen. Denn das Schlechte und Böse eines Charakters besteht in nichts als in der Gewohnheit, an Dingen Vergnügen zu finden, die Andern schädlich sind. Allein man kann die Fehler, welche dem Princip entgegen sind, nicht auf das Princip selbst werfen. Denn diese Fehler können durch das Princip selbst verbessert werden. Wenn die Vorwürfe, welche man dem Macchiavel macht, gegründet sind, so rühren seine Irrthümer nicht daher, daß er dem Princip des

Nützlichen gefolgt ist, sondern daher, daß er falsche Anwendungen von diesem Princip gemacht hat. Der Verfasser des Antimacchiavel hat dieses sehr gut empfunden. Er widerlegt Macchiavels Fürsten dadurch, daß er zeigt, daß seine Maximen schädlich sind, und daß die Treulosigkeit nichts weniger als nützlich, also eine falsche und schlechte Politik sey. Um den Unterschied zwischen dem Gerechten und Nützlichen fühlbar zu machen, beruft man sich gewöhnlich auf jenen Ausspruch des Aristides über das Project des Themistokles, das dieser allein jenem zur Beurtheilung anvertrauen sollte, und worüber Aristides urtheilte, daß das Project zwar sehr vortheilhaft und nützlich für die Athenienser, aber nicht gerecht wäre. Allein Aristides hat sich hierbei sehr confus ausgedrückt. Er hätte sagen müssen: „Das Project ist für den Augenblick nützlich, aber auf Jahrhunderte schädlich; was es uns verschafft, ist nichts in Vergleichung dessen, was es uns nimmt."

Dem Vorwurfe, daß sein Princip nichts anders sey, als der alte Epicureismus, glaubt der Verf. dadurch auszubeugen, daß er behauptet, Epicurs System sey nur gemisdeutet worden; sonst sey er in der That derjenige, der allein das wahre Princip gekannt habe. Wenn man ihm ferner einwendet, daß sein System gleichfalls zu einem Particularismus führe, indem ja jeder sich nur selbst für den Richter über das Nützliche anerkennt, mithin alle Verbindlichkeit aufhören würde, sobald jemand glaubt, daß eine gewisse Handlung seinem Interesse nicht gemäß sey; so erwidert der Verfasser Folgendes: Es ist allerdings richtig, daß jeder Mensch Richter über das ist, was ihm nützlich ist. Die Verbindlichkeit, welche die Menschen an ihre Versprechungen kettet, ist nichts anders, als das Gefühl oder das Urtheil, daß ein Interesse von einem höhern Grade ein ihm subordinirtes Interesse überwiegt. Man hält die Menschen nicht allein durch den besonderen Privatnutzen dieses oder jenes Versprechens, sondern in solchen Fällen, wo das Versprechen für eine Partei lästig wird, hält man sie noch durch den allgemeinen Nutzen des Haltens der Versprechungen überhaupt, durch das Vertrauen, welches jeder aufgeklärte Mensch auf sein Wort einflößen will, damit er für einen ehrlichen Mann gelte und die Vortheile genieße, die mit dem Rufe der Rechtschaffenheit und der Achtung verbunden sind. Es ist nicht das Versprechen an sich, welches die Verbindlichkeit begründet. Denn es gibt ja auch Versprechen, die jedermann für nichtig erklärt, es gibt widergesetzliche Versprechen. Es ist also nur die Nützlichkeit, welche den Verträgen ihre Kraft verleiht.

Alle Handlungen, selbst der höchsten Tugend, lassen sich auf eine Berechnung der Güter oder Uebel reduciren. Man stellt sie dadurch blos als eine Wirkung der Vernunft oder der Ueber-

legung vor, man macht sich dadurch blos deutliche Begriffe von ihnen; das kann doch unmöglich die Tugend schwächen oder herabwürdigen heißen. Man verfällt allemal in einen Cirkel, wenn man das Princip des Nützlichen nicht gelten lassen will. — Ich soll mein Wort halten. Warum? Weil mein Gewissen es mir befiehlt. Aber woher weißt du, daß es dir dein Gewissen befiehlt? Weil ich es innerlich empfinde. — Warum mußt du aber diesem inneren Gefühle, diesem Gewissen folgen? Weil Gott Urheber meiner Natur ist, und also meinem Gewissen gehorchen eben so viel ist, als Gott gehorchen. Warum mußt du aber Gott gehorchen? — Das ist meine höchste Pflicht. Wie kannst du aber dieses wissen? — Das sagt mir mein Gewissen u. s. w. Hier hat man also einen ewigen Cirkel, aus dem man nie heraus kommt. Hier liegt nun die Quelle unendlicher Irrthümer. Denn macht man das Gefühl zum letzten Schiedsrichter, so gibt es kein Mittel mehr, ein aufgeklärtes Gewissen von einem blinden und irrenden zu unterscheiden. Alle Verfolger können ihre Handlungsweise dadurch rechtfertigen. Alle Fanatiker haben dasselbe Recht.

Wir haben mit Fleiß die Art, wie der Verf. sein Princip begründet, etwas ausführlich dargestellt, weil sie uns ein Beweis zu seyn scheint, daß in England das Moralische in dem Menschen noch nicht auf so deutliche Begriffe gebracht seyn muß, daß sich daraus das Falsche und Irrige eines solchen Princips, als Moral- und Rechtsprincip betrachtet, klar beweisen läßt. Daß das Princip des Nützlichen kein Moral- und Rechtsprincip seyn könne, werden deutsche Leser wohl allgemein einräumen, daß aber die entgegengesetzten Systeme, welche der Verfasser anführt, gleichfalls keinen deutlichen Begriff vom Guten und Bösen, Recht und Unrecht ꝛc. geben, leuchtet ebenfalls klar ein. Des Verfassers Forderung, daß das Gute und Böse durch deutliche Begriffe erkannt und bemerklich gemacht werden müsse, ist vollkommen gerecht und muß befriedigt werden, wenn sein System gründlich widerlegt werden soll. In keinem der von Engländern aufgestellten Systeme trifft man dergleichen deutliche Merkmale an, wodurch der Verf. von seinen Irrthümern hätte überführt werden können. Eine solche Belehrung wird daher anderswo zu suchen seyn. Die Philosophie der Franzosen stößt ziemlich auf dasselbe Resultat, wie man sich aus den Schriften von Helvetius an bis auf Destutt de Tracy überzeugen kann, auch in Deutschland hat es nicht an Nachbetern dieser Philosophie gefehlt. Dennoch liegt etwas in jedem Menschen, das ihn zu dem Urtheile hintreibt, daß, seinem Vergnügen nachgehen ganz etwas anders sey, als tugendhaft seyn; und daß, um der Vorstellung willen handeln,

daß aus einer Handlung der größte Nutzen für uns entspringen werde, etwas anderes sey, als aus Pflicht und Gewissen handeln. Die Verdeutlichung dessen, was das moralische Gefühl und und Gewissen eigentlich sey, ist das eigentliche Problem aller Moralphilosophie und für alle Wissenschaften nöthig, welche sich auf sie gründen.

Indessen ist es dabei gewiß, daß sowohl der Begriff der Glückseligkeit als der der Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit eine große Rolle in jeder Moralphilosophie und insbesondere in der Gesetzgebungspolitik spielen muß. Denn Glückseligkeit ist das, was alle Menschen begehren, und was sie daher natürlicher Weise auch in der Gesellschaft und durch dieselbe realisiren, oder wenigstens in ihrem Streben darnach nicht gehindert seyn wollen. Die meisten Gesetzen sind daher Vorschriften dessen, was zu thun sey, um einerseits jedem die möglichste Freiheit zu lassen, sein Glück zu suchen und die Gesellschaft so zu organisiren, daß keiner dem andern in seinem Bemühen darum beschwerlich falle, andererseits aber die zu diesem Zwecke dienlichen Anstalten im Staate einzurichten und zu befördern. Der Grund aber, weshalb alle im Staate ihr Wohlseyn nur unter bestimmten Schranken suchen, und weshalb sie die Zwecke anderer eben so gut als ihre eignen respectiren sollen, wird nicht in dem Begriffe der Glückseligkeit jedes einzelnen angetroffen. Ja, wenn auch die weisesten der Nation ein bestimmtes Wohlseyn, nämlich das moralische, für das höchste Ziel des Menschen hielten, und deshalb für sich selbst zweckmäßig handeln würden; wenn sie alle ihre übrigen Begierden darnach ordneten, so würde darin doch kein Grund liegen, weshalb sie die übrigen nöthigen könnten, dieselbe Art des Wohlseyns zu ihrem höchsten Zwecke zu machen, und wodurch sie sich berechtigt fühlten, Gesetze, welche dieses Ziel erstreben sollten, der Gesellschaft vorzuschreiben. Dieser Grund ist in Eigenschaften der Natur des Menschen zu suchen, welche alle, die nach Benthams Weise die moralischen Begriffe auf physische reduciren wollen, übersehen haben. Da indessen die moralische Vernunft dasselbe Object will, welches sie wollen, und sie in ihrer Beurtheilung der Mittel und Zwecke gleichsam wider ihren Willen und ohne deutliches Bewußtseyn den moralischen Begriffen folgen, deren Resultat sie durch falsche Schlüsse zu rechtfertigen suchen, so können sie vermittelst ihres Scharfsinnes eine Menge fruchtbarer Untersuchungen anstellen und für die Praxis brauchbare Data liefern, welche sich mit den echten moralischen Begriffen sehr wohl vertragen, obgleich die Deduction derselben aus bloßen physischen Begriffen verwerflich ist. Ihr Raisonnement ist nur in seiner Spitze, oder den letzten Gründen nach fehlerhaft. Schreitet es

weiter fort, so fällt es mit dem System echter Moralphilosophie zusammen, und seine Resultate erwerben sich allgemeine Billigung. Ihre Behauptungen sind die Wirkungen der allgemeinen Aufklärung des Jahrhunderts. Nur in der vollständigen Erklärung derselben verfallen sie in Fehlschlüsse. Aus diesem Grunde hindert nun auch das falsche Raisonnement Benthams über die Principien der Moral und Gesetzgebung nicht, daß sein Scharfsinn und sein gesunder Verstand in den folgenden Theilen seines Werks nicht eine große Menge Sätze und Materien entwickelt, welche zur Beurtheilung der Fehler unsrer bisherigen Gesetze und zur Begründung besserer vortrefflich sind, und daher allerdings verdienen, von denen, welche sich in Deutschland mit der Gesetzgebungsphilosophie beschäftigen, mehr studirt zu werden, als solches bisher geschehen ist. Was der Verf. in dieser Hinsicht geleistet, wollen wir hier kürzlich anzeigen.

Er fängt in dem Werke über die Gesetzgebung mit einer Zergliederung der verschiedenen Gefühle der Lust und Unlust an. Dieses erforderte sein System natürlich, da alle Gesetze nach ihrer Beziehung auf Lust und Unlust geordnet und beurtheilt werden sollen, und daher die Erkenntniß davon das Princip aller deutlichen Begriffe ausmachen muß. Wenn nun gleich der vom Verfasser ausgeführte Katalog der Gefühle nicht systematisch ist, und es ihm eben deshalb an Vollständigkeit fehlt, so kommen doch mehrere richtige und neue Bemerkungen darin vor, die der Psycholog nicht ohne Interesse lesen wird. Jedes Raisonnement über Moral und Gesetzgebung muß sich, nach Bentham, in den einfachen Worten Lust und Unlust endigen, sonst ist es sophistisch und dunkel. Dieses widerspricht gewiß allen gesunden Begriffen. Indessen ist es doch lobenswerth, daß der Verfasser seine Meinung so deutlich ausspricht, weil dadurch ihre Falschheit desto einleuchtender wird. Redet man von Tugend und Laster, von guten und bösen Handlungen, von Verbrechen oder edeln Thaten, so reducirt sich dieses alles blos und allein auf Lust und Unlust. Betrachtet man z. B. die Lehre von den Verbrechen, so kömmt es dabei blos auf eine Vergleichung der Lust oder Unlust an, welche mit gewissen Handlungen für gewisse Personen verbunden sind. — In diesem Geiste ist das ganze Werk geschrieben. Was über die Schätzung der Lust und Unlust (S. 51.), über die Umstände, welche auf diese Gefühle Einfluß haben (S. 54—70.) gesagt wird, ist für die Psychologie höchst interessant. Auch sind die Anwendungen, welche der Verfasser davon in der Folge macht, ganz richtig, inwiefern sie die psychologische Erwägung der Handlungen betreffen, die bei der moralischen und rechtlichen Beurtheilung derselben nie außer Acht gelassen werden darf.

Den Unterschied zwischen der Moral und Gesetzgebung bestimmt der Verfasser S. 98 u. f. folgendergestalt: Die Moral, sagt er, ist die Kunst, die menschlichen Handlungen so zu regieren, daß daraus die größtmöglichste Summe der Glückseligkeit entspringt: die Gesetzgebung hat denselben Zweck, aber sie unterscheidet sich durch ihren Umfang. Alle Handlungen, sie mögen öffentliche oder Privathandlungen seyn, gehören in das Gebiet der Moral. Sie soll den Menschen durch das ganze Leben in allem seinen Thun und Handeln führen. Die Gesetzgebung (Politik) vermag dieses nicht. Der Grund davon besteht darin: 1) Die Gesetzgebung kann direct auf die menschlichen Handlungen blos durch Strafen Einfluß haben. Nun sind Strafen Uebel, die blos insofern gerechtfertiget werden können, als ein größeres Gut daraus entspringt. Es würde aber in vielen Fällen, wo man ein Sittengebot durch eine Strafe verstärken wollte, das Uebel der Uebertretung geringer seyn, als das Uebel der Strafe; die Mittel, die Haltung des Gesetzes zu erzwingen, würden in der Gesellschaft eine Unruhe und ein Mißvergnügen hervorbringen, das viel größer wäre, als das Uebel, das man dadurch verhüten wollte. 2) Oft würde die Gesetzgebung dadurch in die Gefahr gerathen, den Unschuldigen statt des Schuldigen zu bestrafen. Diese Gefahr rührt daher, daß sich gewisse Verbrechen schlechterdings nicht genau definiren lassen, so daß sich erkennen ließe, ob das Verbrechen vorhanden ist, oder nicht. Härte, Undankbarkeit und andere Laster, welche die moralische Sanction bestraft (tadelt und verdammt), können aus diesem Grunde unter kein Gesetz gebracht werden. Es läßt sich kein so sicheres Kennzeichen von ihnen geben, wie z. E. von dem Diebstahle, dem Meineide u. s. w.

Diese Gründe sind wahr, aber es sind nur Nebengründe. Den Hauptgrund, daß nämlich die menschliche Freiheit Spielraum behalten müsse, den die Gesetzgebung aus Gründen nicht verengen darf, welche in der moralischen Natur des Menschen angetroffen werden, und daß in dieser der Grund zu einer Art von Nothwendigkeit angetroffen wird, welcher unser Verfasser alle Realität abspricht, weil er ihr Wesen noch nicht begriffen, kennt Bentham nicht. — Das 13te Capitel (S. 108 ff.) kritisirt mehrere angeblich falsche Gründe, wodurch Gesetze gerechtfertiget oder verworfen zu werden pflegen. Mehrere trifft ein gerechter Tadel, als, daß Alter, Religion, das Neue, willkürliche Definitionen, Metaphern, Fictionen, chimärische Begriffe u. s. w. keine Gründe für oder gegen Gesetze sind. Dieses alles wird durch treffende Beispiele erläutert. Aber wenn die Begriffe von Naturrecht, natürlichem Gesetz, Vernunftgesetz u. s. w. unter die imaginairen und leeren Begriffe gezählt werden, so mag dieses vielleicht von

denen gelten, welche der Verf. in den englischen Schriften aufgestellt gefunden hat. Aber es ist gewiß, daß nur in ihnen allein der wahre Grund aller positiven Gesetzgebung gesucht werden muß, ob es vielleicht gleich noch Niemandem gelungen ist, ihn so darzustellen, daß sein wahrer Sinn allgemein eingesehen und erkannt werden kann.

Von S. 141 an entwickelt der Verf. seine Idee von dem ganzen System der Gesetzgebung. Er sucht deshalb zuerst eine richtige Eintheilung der Gesetze zu finden, und nachdem er die gewöhnlichen unbefriedigend gefunden, legt er seiner Abhandlung folgende zum Grunde: Criminalrecht, Civilrecht, Staatsrecht (droit constitutionnel). Diese Eintheilung hält er für vollständig. (Wo bleibt aber das Völkerrecht?) — Sehr richtig wird gezeigt, wie die Strafgesetze und Civilgesetze mit einander in genauer Verbindung stehen, und erstere durch letztere bestimmt und erzeugt werden, ja zur Vollständigkeit der letzteren gehören. Er sucht hierauf Regeln für die beste Methode und Anordnung eines allgemeinen Gesetzbuchs ausfindig zu machen, und was er hierüber sagt (S. 264 ꝛc.), ist sehr vernünftig. Er findet, daß die bisherigen Bearbeiter der Gesetze keine Idee von diesen Regeln gehabt haben, und zeigt, daß die Methode der Pandekten und Institutionen, welche man bisher befolgt hat, gleich schlecht sind. Besonders tadelt er die Eintheilung des römischen Rechts in Rechte der Personen, der Sachen und Actionen, und die Ordnung in den neuern Gesetzbüchern von Dänemark, Schweden, Sardinien u. s. w. so wie die, welche Blackstone bei Darstellung der englischen Gesetze befolgt hat.

Da die Strafgesetze die Basis aller positiven Gesetzgebung, und die Civilgesetze gleichsam nur Fragmente jener sind, so beginnt das Werk mit dem Plane des Criminalgesetzbuches. Verbrechen sind dem Verf. die Handlungen, welche der Gemeinde Schaden bringen können; dieser Schade trifft entweder ein oder mehrere Individuen derselben, und letztere sind entweder nennbar oder unnennbar (assignables ou non assignables): Das eine nennbare Individuum, sind entweder von dem Verbrecher verschiedene Personen, oder er selbst. Die unnennbaren sind entweder Gesellschaften im Staate, oder der Staat selbst. Hierauf werden die Verbrechen eingetheilt in Privatverbrechen — Verbrechen gegen sich selbst, halbe öffentliche und öffentliche Verbrechen. Die Unterabtheilung der ersten Classe der Verbrechen ist: die gegen die Person, gegen ihr Eigenthum, gegen ihre Ehre, gegen ihren Zustand; sie treffen entweder nur einen, oder mehrere dieser Gegenstände. Daher sie entweder einfache oder zusammengesetzte Verbrechen sind. Die diesen Verbrechen wieder untergeordneten, werden ferner ana-

lysirt. Die Verbrechen gegen sich selbst werden S. 188 classificirt, aber gezeigt, daß sie kein Object der Strafgesetzgebung sind. Auf ähnliche Art werden nun auch die halb und ganz öffentlichen Verbrechen eingetheilt. Die Glieder dieser Eintheilungen bilden nun die einzelnen Titel des Strafcodex. Ihm vorher geht ein Abschnitt, welcher die Begriffe, welche diesen Titeln gemeinsam sind, abhandelt. Von den einzelnen Titeln werden hier blos Beispiele gegeben. —

Im 9ten Capitel geht der Plan des Civilcodex an. Er beginnt mit den allgemeinen Titeln, welche in folgender Ordnung abgehandelt werden: 1) Von den Sachen; die Nothwendigkeit einer guten Eintheilung derselben für die Rechtslehre wird gezeigt, und der Gesichtspunct angegeben, auf welchen bei einer solchen Eintheilung zu sehen ist. Bei den verschiedenen Eintheilungen selbst werden zugleich die Fehler der Eintheilung bei den römischen Juristen gerügt, besonders wird die Eintheilung der Sachen in körperliche und unkörperliche höchst lächerlich gefunden, wie sie es denn auch ohne Zweifel ist. 2. u. 3) Von Ort und Zeit, Umstände, worüber man in unsern Gesetzbüchern umsonst etwas sucht, und deren gesetzliche Bestimmung doch gewiß sehr nothwendig ist. 4. u. 5) Von den Dienstleistungen und Verbindlichkeiten. Die Eintheilungen, die der Verf. davon gibt, scheinen ebenfalls oft auf unnützen Subtilitäten zu beruhen. 6) Von den Rechten; sie entstehen dadurch, daß das Gesetz andere Verbindlichkeiten auflegt. Sie werden eingetheilt: a) nach ihrem Zusammenhange mit der Verbindlichkeit, in solche, die aus dem Daseyn, und solche, die aus der Abwesenheit von Verbindlichkeiten entspringen. Diese Eintheilung scheint grundlos, da jedem Rechte allemal eine Verbindlichkeit, wo nicht eine positive, doch eine negative (dergleichen Handlungen nicht zu stören) gegen über steht; b) nach der Verschiedenheit ihrer Zwecke, als: zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Freiheit u. s. w. c) nach den Gegenständen, auf welche sie gerichtet sind, wie Rechte auf Sachen, Rechte auf Personen, auf Dienste von Personen u. s. w. — Bei dieser Gelegenheit rügt der Verf. mit Recht die Eintheilungen des römischen Rechts, insbesondere das Unbestimmte und Dunkle in der Eintheilung in jura personarum und jura rerum. 7) Von den Erwerbungs- und Verlustgründen der Rechte (des événemens investitifs et divestitifs). Hier wird von dem, was man Erwerbungstitel nennt, geredet. Warum aber dem Verf. dieser Sprachgebrauch nicht dient und er einen neuen einführt, zeigt er ausführlich, und die Fehler der römischen Rechtssprache werden aufgedeckt. Die Romanisten, sagt er, haben gar keine Idee von dem, was zu einer richtigen Rechtssprache erfoderlich ist. Coc-

ceji, Blackstone, liefern uns das Bild eines wahren Chaos u. s. w. 8) Von den Verträgen. Daß der Verf. die Verbindlichkeit derselben gleichfalls blos von der Nützlichkeit derselben abgeleitet, folgt aus seinem System; daß er aber seinem Princip einen Sinn geben muß, den es nicht hat, um es zum Rechtfertigungsgrunde tauglich zu machen, ist ebenfalls klar, da das Urtheil über das Nützliche stets subjectiv ist, und daher nie ein allgemeingültiges Urtheil begründen kann. Der Verf. rechnet die Versprechungen, wenn sie gleich noch nicht angenommen sind, mit zu den Verträgen. Er theilt sie in Versprechungen, Verfügungen (dispositions) oder Uebertragungen der Güter von einem auf den andern, und vermischte Verträge, d. i. solche, die Versprechungen und Verfügungen zugleich enthalten. Beide sind theils einseitig, theils gegenseitig. Die einseitigen Versprechungen sind: 1) die Caution; 2) die einfache Schenkung; 3) das einseitige Eheversprechen. Die zweiseitigen Versprechen sind: 1) Uebereinkunft über einen Kauf, oder Verkauf, 2) Uebereinkunft über einen Tausch; 3) Wette; 4) Uebereinkunft, irgend einen andern Vertrag zu schließen; 5) gegenseitiges Eheversprechen. Zu den einseitigen Verfügungen wird gerechnet: 1) die wohlthätige Schenkung; 2) das Legat; 3) die wohlthätige Verleihung in natura; 4) das wohlthätige Depositum, 5) die Verhypothecirung für die Zukunft. Zu den zweiseitigen Verfügungen: 1) Tausch; 2) Kauf und Verkauf; 3) Geldwechsel; 4) Kauf von Wechseln; 5) Rentenkauf ohne, 6) Rentenkauf mit Hypothek. Vermischte Verträge sind: 1) Geldverborgung mit oder ohne Zinsen; 2) Assecuranz umsonst oder gegen eine Prämie; 3) Vermiethung; 4) Verpachtung u. s. w. Man sieht in dieser Anordnung kein Princip, woraus sich die Vollständigkeit dieser Eintheilung ergäbe. Der neunte allgemeine Titel handelt von den häuslichen und bürgerlichen Zuständen überhaupt; endlich der zehnte von den rechtsfähigen Personen.

Nach diesen allgemeinen Abhandlungen untersucht der Verf., wie das bürgerliche Gesetzbuch am besten anzuordnen seyn möchte. Im Strafcodex, bemerkt er, sey die Anordnung leicht, weil diese durch das System der Verbrechen bestimmt werde; im Civilcodex glaubt er, daß die Ordnung der allgemeinen Titel den besten Leitfaden abgeben könne. Die Redaction des Strafgesetzbuches, sagt er (S. 298), setzt den Plan des Civilgesetzbuches voraus. Denn die Vollständigkeit des erstern schließt das ganze System der Rechte, wenigstens durch Nachweisung auf dieselben in sich. Man muß also immer im Criminalcodex die Stelle des Civilgesetzbuches nachweisen können, wo sich die Rechte finden, deren Verletzung bestraft werden soll. Es müssen also für die Abfassung desselben schon die Materialien des Civilcodex vollständig bekannt seyn. Aber um

diese einzeln zu ordnen, dazu bedarf es noch einer besonderen Kunst. Von dieser Anordnung wird verlangt, daß sie so beschaffen sey, daß jeder die Gesetze, welche zu kennen er nöthig hat, in dem Gesetzbuch leicht finden und vollkommen verstehen könne. Was hierüber weiter gesagt wird, ist vortrefflich, und der Tadel über die bisherige Anordnung der Gesetze nicht ungegründet. Zwar kannte der Verf., da sein Manuscript aus dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts herrührt, unsre neuesten Gesetzbücher nicht, und in denselben entspricht allerdings die Anordnung mehr seinen Ideen. Aber immer noch ist auch für die neue Anordnung viel aus den Bemerkungen des Verf. zu lernen.

Wir würden zu weitläuftig werden, wenn wir den Plan des Verf. noch weiter verfolgen wollten. Wir bemerken daher nur noch, daß er im ersten Bande die Idee von dem Plane des innern Staatsrechts (code constitutionnel) S. 308 — 327, des Völkerrechts (code international), des See- und Militairrechts, des Kirchenrechts, des Finanzrechts, den Begriff der politischen Oekonomie, der belohnenden Gesetze und endlich der Procedur entwickelt.

Im zweiten und dritten Bande wird auf eine gleich originelle Weise der Plan des Civil- und Criminalgesetzbuches im Detail zergliedert, und von den einzelnen Gründen gehandelt, welche den verschiedenen Classen der Gesetze, z. E. denen über das Eigenthum, über die Sicherheit, Gleichheit u. s. w. ihre Kraft, Richtung und Umfang geben sollen, gehandelt. Für das Criminalgesetzbuch wird eine Classification der Verbrechen gegeben, von dem verschiedenen Charakter und der verschiedenen Wichtigkeit derselben, den Mitteln, ihnen entgegenzuwirken u. s. w. gehandelt, es werden die Strafen analysirt und nach ihren verschiedenen Wirkungen erwogen, und einige Beispiele als Muster aufgestellt, wie die einzelnen Artikel im Gesetzbuche abgefaßt werden sollen.

Es kann unzweckmäßig scheinen, daß hier von einem Werke, welches schon seit 1802 im Publico ist, eine so ausführliche Anzeige gegeben wird. Allein es kommt hier darauf an, zu zeigen, was im Fache der Gesetzgebungsphilosophie bisher geleistet worden. Und da das Benthamsche Werk nicht blos in England, sondern selbst in Europa bis auf die Zeit, wo er schrieb, das einzige ist, das die Philosophie der ganzen Gesetzgebung umfaßt, da es, wenn es gleich sein Ziel nicht ganz erreicht hat, doch ohne Zweifel sehr viele originelle und treffliche Untersuchungen enthält, welche verdienen, bei künftigen Arbeiten benutzt zu werden, und da die neuern besten Bearbeiter dieses Zweiges der Philosophie, insbesondere die Deutschen, dieses Werks gar nicht erwähnen, und auch sonst aus ihren Arbeiten nicht erhellet, daß sie dasselbe benutzt

haben, so glauben wir nichts überflüssiges zu thun, wenn wir durch die Darstellung einiger Theile seines interessanten Inhalts die Aufmerksamkeit derer, welche die Philosophie der Gesetzgebung anzieht, auf dasselbe lenken.

Das zweite oben erwähnte Werk Benthams, nämlich die Theorie der Strafen und Belohnungen, kann als ein Bestandtheil der Theorie der Gesetzgebung angesehen werden. Denn es enthält eine ausführlichere, auf psychologische Grundsätze gebauete Ausführung der in dem ersteren Werke nur kurz berührten Straf- und Belohnungstheorie. Es ist voll origineller, trefflicher Ansichten. Wir enthalten uns der Analyse seines Inhalts, können aber doch nicht umhin, die Aufmerksamkeit auf dasselbe zu erneuern, da es von den Lehrern des Criminalrechts wenig benutzt zu seyn scheint. — Eine Uebersetzung aller Werke Benthams, so wie sie im Französischen erschienen sind, kann für uns nicht angerathen werden. Dagegen wird ein Bearbeiter der Gesetzgebungstheorie sehr vieles daraus benutzen können. Auch würde ein verständiger Auszug aus diesen Werken, in welchen die falsche Nützlichkeitstheorie weggelassen, und nur das aufgenommen würde, was Wahres darin liegt, besonders der politische und psychologische Theil, ein treffliches Geschenk für die deutsche Literatur seyn.

In Deutschland beschränkte sich die Gesetzgebungsphilosophie lange Zeit auf das sogenannte Naturrecht auf der einen Seite, und auf die Aufsuchung der nächsten Gründe der vorhandenen positiven Gesetze, besonders des römischen Rechts, des Lehn- und Kirchenrechts. Das Naturrecht hatte zum Ziel, die Rechte a priori darzustellen. Weil aber die reinen Begriffe nicht weit reichen, so nahm man den empirischen Begriff des außerbürgerlichen Zustandes, den man Naturstand nannte, zu Hülfe und leitete aus demselben eine Menge Rechte ab, welche im bürgerlichen Zustande nicht gelten können. Hieraus floß sodann häufig ein Widerspruch zwischen dem Natur- und bürgerlichen Rechte, und das Naturrecht wurde hierdurch unbrauchbar für eine Grundlage der positiven Gesetzgebung. Ja es mußte auch die Allgemeinheit der auf diese Art erzeugten naturrechtlichen Gesetze in Zweifel gezogen werden, da im außerbürgerlichen Zustande sich so verschiedene Verhältnisse denken lassen, daß in dem einen außerbürgerlichen Zustande ganz etwas anders unter den Rechtsbegriff paßt, als in dem andern. Diese Mängel des Naturrechts hat Niemand schärfer gerügt, als Herr Hugo, und ihm gebührt daher ein großes Verdienst um die Rechtsphilosophie, ob dieses Verdienst gleich nur negativ ist, indem das, was er an die Stelle des bisherigen Naturrechts setzt, von geringem Gebrauch zu seyn scheint. Unter denjenigen Deutschen, welche den Begriff einer Philosophie der positiven Gesetzge-

bung rein und richtig aufgefaßt und ihn auszuführen gesucht haben, müssen Hr. Beck und Hr. Gerstäcker zuerst genannt werden. Diese Ehre gebührt ihnen um so eher, als ihr Verdienst bisher sehr im Dunkeln geblieben, und ihre Werke im großen Haufen der Bücher fast übersehen worden sind. Denn die, welche in den neuesten Zeiten sich mit derselben Wissenschaft beschäftigt haben, als Hr. Prof. Schulze in Göttingen, und Hr. Prof. Köppen in Landshut, scheinen diese Autoren gar nicht gekannt zu haben, obgleich beide in den obbenannten Werken ohne allen Zweifel in wissenschaftlicher Hinsicht weit mehr geleistet haben, als sie. In dem Beckschen Werke ist die Theorie der Gesetzgebung in allen ihren Beziehungen vollständig ausgeführt; Gerstäckers Arbeit ist kaum angefangen und scheint aus Mangel an Käufern ins Stocken gerathen zu seyn. Die Ursache, daß beide Werke nicht fleißiger gekauft und gelesen worden sind, scheint allerdings nicht blos im Geschmack des Publicums, sondern zugleich in der Form der Abfassung jener Bücher zu liegen. Becks Werk fängt mit einer äußerst abstracten Theorie des Willens und einer ins Tiefe gehenden Moralphilosophie an, die allein praktische Staatsmänner von dessen Lectüre zurückschrecken mußten. Hierzu kömmt, daß der Verf. eine ihm eigenthümliche Sprache hat, worin man zwar stets deutliche und bestimmte Begriffe findet, wenn man das ernste Nachdenken darüber nicht scheuet, die aber doch die meisten Leser befremdet, und daher wenigstens nicht sehr zum Durchlesen des Werks einladet. Dagegen gewährt das Studium desselben reichliche Belohnung, wenn man die Mühe nicht scheuet, den Sinn der Worte aus ihrer ungewöhnlichen Hülle zu entfalten. Ja man gewöhnt sich sehr bald an die anfangs befremdenden Ausdrücke, so daß man sie sogar lieb gewinnt, weil sie die Gedanken bestimmt und in reinem Lichte darstellen. Dem Gerstäckerschen Werke fehlt es zwar nicht an Deutlichkeit und Popularität; aber es ist zu wortreich abgefaßt, und das Streben nach Deutlichkeit hat den Verf. zu vielen Wiederholungen und zu allzumannichfaltigen Modificationen in der Darstellung eines und desselben Gedankens verleitet. Daher dessen Lectüre sehr ermüdet, und man erst die Goldkörner, die der Verf. reichlich gibt, gefunden haben muß, um sich durch jene Unannehmlichkeit nicht von dem fortgesetzten Studium des Werks abschrecken zu lassen. Die Werke beider Autoren verdienen daher eine genauere Anzeige, um bekannter zu machen, was Deutschland in ihnen besitzt. Denn in keinem ausländischen Werke ist so viel für die ächte Philosophie der Gesetzgebung geleistet, als in diesen, und Niemand in Deutschland sollte über Gesetzgebung schreiben, ohne sich eine vertraute Bekanntschaft mit denselben erworben zu

haben. Eine concentrirte Darstellung ihres wesentlichen Inhalts wird die Wichtigkeit derselben hinreichend beweisen.

3) Man kann das Beckische Lehrbuch des Naturrechts, welches im Jahr 1820 erschienen ist, als eine solche concentrirte Darstellung des Hauptinhalts des größeren Werks desselben Verfassers ansehen, und deshalb kann dasselbe denen, welche letzteres studiren wollen, zum Leitfaden dienen. Wir wollen aber bei der Darstellung des Systems des Verfassers mehr den Begriffen folgen, durch welche wir es uns angeeignet haben, als es mit seinen Worten vortragen. Denn ein philosophisches System muß eher an Deutlichkeit und Klarheit gewinnen, wenn dessen Wesen, nach mehreren Methoden, seinem wahren Sinn nach, mitgetheilt wird, als daß es dadurch entstellt oder undeutlich werden sollte.

Der Unterschied der physischen und moralischen Natur des Menschen ist das Wesentliche, wovon eine Gesetzgebungsphilosophie ausgehen muß, wenn sie nicht gänzlich mißlingen soll. Dieser Unterschied ist von den französischen Philosophen fast nirgends deutlich aufgefaßt, ob er gleich in den Folgen ihres Raisonnements sich wahrnehmen läßt. Denn er ist so tief in dem menschlichen Geist begründet, daß er sich offenbaret, wenn man ihn auch nicht deutlich kennt. Bei den englischen Schriftstellern findet man mehr Ahnungen davon: viele bauen ihre Moralphilosophie auf die Voraussetzung dieses Unterschieds. Aber keiner derselben hat eine befriedigende Grundlage der moralischen Wissenschaften aufgeführt. Diesen Mangel empfindend und ihr Unvermögen, diese Grundlage aufzuhellen, wahrnehmend, fielen einige wissenschaftliche Köpfe, vorzüglich in Frankreich und England, darauf, diesen Unterschied gänzlich abzuleugnen und die Sprache des gemeinen Lebens, in welcher er sich fast in jeder Periode, die von menschlichen Handlungen redet, offenbaret, für eine bloße Täuschung zu erklären. Sie glaubten ihrem Systeme der menschlichen Handlungen dadurch am sichersten Einheit und Gewißheit zu verschaffen, daß sie alles sogenannte Moralische in denselben für eine Art des Physischen ansahen, und alle Erscheinungen des menschlichen Lebens unter physische Gesetze und Ursachen brachten. Das Benthamsche System ist eins von denen, welche diesen Grundsatz befolgen und das ganze Gewebe der Pflichten und Rechte durch innerlich physische oder psychologische Grundsätze vollkommen aufgeklärt zu haben vermeinen. Das Unbefriedigende in der Erklärung derer, welche einen wesentlichen Unterschied zwischen Moral und Physik annahmen, mag gewissermaßen einen solchen Schritt der Verzweiflung entschuldigen. Denn nicht zu leugnen ist, daß in allen Moralsystemen große Dunkelheiten und Schwierigkeiten herrschen, sobald man bis zu den Elementen der moralischen Be-

griffe und Grundsätze gelangt. Allein jeder Unparteiische muß einsehen, daß die physischen Erklärungen das, worin das Wesen aller moralischen Begriffe gesetzt wird, nicht erklären, sondern aufheben. Es liegt aber dieses Moralische, was man abzuleugnen sich bemühet, so fest in der Natur jedes Menschen, daß jeder den Glauben daran stets behält, und daß selbst die, welche es durch ihre Theorie verleugnen, sich in jedem Augenblicke in ihren Ausdrücken verirren und darin den wesentlichen Unterschied des Moralischen und Physischen wieder anerkennen. Daher kehrt das Problem, die letzten Erkenntnißgründe der moralischen Urtheile und Begriffe zu finden, immer wieder, und man wird bei einigem Nachdenken bald sicher, daß die Auflösung auf dem Wege, auf welchem sie Bentham, Helvetius und Consorten gesucht haben, durchaus nicht zu finden ist. Die deutschen Philosophen haben das Daseyn des wesentlichen Unterschiedes zwischen dem Moralischen und Physischen nicht verkannt, ob sie gleich in der Aufklärung desselben noch nicht so glücklich gewesen sind, in allgemeine Uebereinstimmung zu kommen; ja viele haben sich gleichfalls in das Feld der Physik verirrt, um daselbst die Gründe des Moralischen im Menschen zu suchen, und dadurch wieder vieles verwirrt und verdunkelt, was schon ziemlich geordnet und hell geworden war.

Hr. Prof. Beck stellt mit Recht die Untersuchung über die moralische Natur des Menschen an die Spitze seines Werks über die Gesetzgebung und das Naturrecht, und hellet diesen Gegenstand auf eine ihm eigenthümliche und neue Art auf, welche die ganze Aufmerksamkeit nachdenkender Köpfe verdient. Man bemerkt zwar leicht, daß er Kant's Schüler ist, aber er hat die Kantischen Ideen mit eignem Geiste aufgefaßt und gibt das, was jener tiefsinnige Philosoph vortrug, insbesondere den wesentlichen Unterschied zwischen dem Theoretischen und Praktischen, über welchen Kant zu allererst das wahre Licht ansteckte, auf eine solche Art wieder, welche den Gegenstand dem Auge des Verstandes viel näher zu rücken scheint, als es durch Kant geschehen.

Der Verfasser geht von einer Thatsache oder von einer innern Erfahrung aus. Diese besteht darin, daß wir unter unsern Begriffen solche antreffen, welche von allen denen, welche sinnliche Gegenstände und deren Eigenschaften und Verhältnisse darstellen, gänzlich verschieden sind. Der erste Begriff dieser Gattung ist der Begriff von einer Art von Nothwendigkeit, welche von derjenigen Nothwendigkeit, die wir dem Laufe der natürlichen Begebenheiten zuschreiben, sich wesentlich unterscheidet. Sobald sich nämlich der Mensch eine Handlungsweise oder eine Maxime vorstellt, von welcher er einsieht, daß es wünschenswerth wäre,

daß jedermann sie befolgte, so erkennt er an, daß sein innerer Werth, seine Würde davon abhängt, daß er es sich zum Zwecke mache, dieser Maxime seine Handlungen zu unterwerfen, und daß er sich nur insoweit selber achten kann, als er die Befolgung dieser Maxime zum Motiv seiner Handlungen macht und wirklich darnach verfährt. Diese innere Nothwendigkeit, die jemand für sich und andere anerkennt, nennen wir Verbindlichkeit. Sie ist von der Naturnothwendigkeit, die einen unvermeidlichen Erfolg der sinnlichen Erscheinungen ausdrückt, gänzlich verschieden und richtet sich an den menschlichen Willen durch das Sollen, wonach eine Handlung des Willens nothwendig bleibt, wenn sie auch wirklich nicht erfolgt, weil davon, daß die Absicht, sich darnach zu richten, wirksam ist, allein unsre Achtung gegen ein Wesen, das dieser Begriffe fähig ist, abhängt. Dieser Begriff der Verbindlichkeit hängt daher mit unserm Begehrungsvermögen zusammen und ist auf kein anderes Begehrungsvermögen anwendbar, als auf ein solches, das mit dem Vermögen, Grundsätze zu erkennen und darnach zu handeln, verknüpft ist.

Das Begehrungsvermögen ist nämlich nichts anders, als ein innres Streben nach Lust. Das menschliche Begehrungsvermögen aber zeichnet sich dadurch vor dem thierischen aus, daß es nicht immer auf die Lust unmittelbar gerichtet ist, sondern vermittelst der Begriffe des Verstandes auf die Objecte, von welchen der Verstand die Lust, als deren Folge, voraussieht. Die Lust wird um ihrer selbst willen, die Objecte werden um der Lust willen begehrt. Lust ist also stets die letzte Triebfeder des Begehrens, Unlust die letzte Triebfeder der Verabscheuung. Inwiefern der Verstand gewisse Objecte sich als Gegenstände des Begehrens vorstellt, werden sie Zwecke genannt, und der Verstand in Verbindung mit dem Begehrungsvermögen ist daher ein Vermögen der Zwecke, das auch Wille heißt.

Unter den Gefühlen, welche Triebfedern des menschlichen Willens werden können, befindet sich auch das der Billigung und Mißbilligung, wodurch sich eine besondere Anlage unsers Geistes, nämlich die moralische, zu erkennen gibt, und die deshalb auch moralische Gefühle heißen. Diese Gefühle beruhen darauf, daß der Wille zugleich ein Vermögen ist, nach Grundsätzen zu begehren, und in dieser Hinsicht wird er praktische Vernunft genannt. Dergleichen Regeln, nach welchen ein Wille sich Zwecke vorsetzt und sie zu erringen sucht, werden Maximen des Willens genannt. Befolgt nun der Wille eine Maxime deshalb und insofern, als er einsieht, das Ding, welches er begehrt, wirke auf sein Gefühl der Lust oder Unlust,

so kann eine solche Maxime blos für den als gültig angesehen werden, der sich diese Lust oder Unlust wirklich davon verspricht und sie um keiner anderen Lust oder Unlust willen aufgeben möchte. Alle dergleichen Maximen gelten daher blos subjectiv; und wer sie für die alleinigen gültigen Maximen des Willens gelten läßt, der muß den Willen selbst nur als Mittel zu seinem Zwecke betrachten, und daher alle Willen seinem Zwecke unterordnen. Ist aber eine solche Maxime des Willens der Bestimmungsgrund desselben, welche als eine allgemeine Maxime eines jeden Willens gedacht werden kann, und ist dieser Umstand, daß sie von solcher Beschaffenheit ist, das Motiv, die unter dieselben passenden Handlungen zu begehen oder zu unterlassen, so ist diese Handlungsweise oder diese Beschaffenheit des Willens selbst der Zweck. Diese Maximen werden durch die Idee des allgemeinen Willens geprüft und heißen, inwiefern sie mit derselben zusammenstimmen, moralisch gut, und inwiefern sie derselben widersprechen, moralisch böse, so wie der Wille selbst, der sie zu befolgen zur ernstlichen Absicht hat, ein moralisch guter Wille genannt und blos um deswillen dieses Namens für würdig erkannt wird. Das allgemeine Streben des menschlichen Willens ist auf Glückseligkeit oder wenigstens auf Entfernung der Unlust gerichtet. Dieses ist in der Natur des Menschen gegründet und leidet keine Ausnahme. Vermöge dieses natürlichen Triebes geht daher das Begehrungsvermögen auch auf die Objecte, welche als Ursachen der Glückseligkeit gedacht werden. Dennoch findet sich eine Anlage in dem Menschen, wornach ihm die Glückseligkeit, die er sich als den Gegenstand seines Begehrens denkt, nur dann wohlgefällt, wenn er sie nach Maximen erreichen kann, welche sich als allgemeine Grundsätze des Willens denken lassen, oder die alle vernünftige Wesen in Harmonie wollen, oder welche Maximen des allgemeinen Willens seyn können. Vermöge dieser Anlage, setzt der Mensch das Wohlgefallen an der Beschaffenheit eines solchen Willens, der sich der Idee des allgemeinen Willens unterwirft und ihn zur Triebfeder seiner Handlungen macht, über jede andere Art von Lust und über jede Glückseligkeit, welche Naturursachen ihm verschaffen können. Dieses Wohlgefallen an diesen Maximen und den Handlungen, welche durch sie hervorgebracht sind, ist auch eine Lust, aber eine Lust von ganz eigner Beschaffenheit. Sie wird nämlich bewirkt nicht von den Objecten, die durch den Willen hervorgebracht werden, d. h. den Folgen der Handlungen, sondern von dem Motive dieser Hervorbringung, oder von dem Umstande, daß sich der Wille durch eine Maxime, die für einen allgemeinen Willen paßt, hat leiten lassen. Es ist mit dem Bewußtseyn einer solchen Maxime zugleich das Bewußtseyn der Ver-

bindlichkeit verknüpft, sie zu befolgen, und die Handlungen, welche durch sie geboten sind, werden Pflichten genannt; sie sollen geschehen, und die Nichtachtung des Menschen, der sie nicht befolgt und sich nicht durch sie bewegen läßt, ist die Wirkung eines pflichtwidrigen Verfahrens. Diese Achtung zu erhalten, setzt die Vernunft über alle Güter der Erde, und darin, daß sie es thut, wird die moralische Natur des Menschen gesetzt. Diese Erscheinung ist ein Factum, und zwar ein ursprüngliches, das sich nicht weiter erklären, sondern nur deutlich denkbar machen läßt. Da jenes moralische Gefühl durchaus nicht seine Wirkung, d. h. die ihm entsprechenden Handlungen mit physischer Nothwendigkeit hervorbringt; die Vernunft aber dennoch dieselben vor dem Menschen als moralisch nothwendig (als Pflichten, die geschehen sollen) fordert, so ist die einzige Art, die Möglichkeit davon zu denken, daß in der menschlichen Natur ein Princip angenommen wird, welches von allen sinnlichen Principien verschieden ist, nämlich die Freiheit, d. h. ein nicht sinnliches, durch Wahrnehmung nicht zu erkennendes Vermögen, seinen Willen durch die bloße Vorstellung, daß die Maximen desselben in die Gesetzgebung eines allgemeinen Willens passen, d. h. daß sie die Pflicht gebietet, zu bestimmen. Die Kraft dieses Princips kündiget sich durch die Befolgung moralischer Maximen an, und die Achtung und Schätzung der Vernunft richtet sich allein nach dem Grade der Wirksamkeit dieses Vermögens, das jedesmal um so stärker erscheint, je mehr es Hindernisse der sinnlichen Natur, die dem Gebote der Pflicht entgegentreten, überwindet.

Das Erkenntnißvermögen ist es, welches die Objecte in der Welt erkennt, welche Gegenstände des menschlichen Begehrungsvermögens ausmachen. Ob und wiefern sie Gegenstände eines allgemeinen Willens sind oder seyn können, kann gleichfalls nur durch den Verstand ausgemittelt werden, und zu dieser Erkenntniß gehört Ausbildung des Menschen durch Erfahrung und Unterricht. Mit beiden erwacht zugleich die moralische Anlage und unterwirft diese Erkenntnisse sehr bald ihrer Beurtheilung. In derselben aber zeigt eben der Mensch eine übersinnliche Natur, die ihn an Wesen höherer Gattung knüpft und Tugend und Religion in ihm erzeugt.

Wir glauben, die Gedanken des Verfassers richtig, obgleich nur in rohen Zügen und größtentheils mit andern Worten, als er selbst thut, angedeutet zu haben. Um die Idee des Verf. in ihrer ganzen Ausführlichkeit zu fassen, muß man das Werk selbst studiren. Wir hoffen, unsre kurzen Andeutungen werden beweisen, daß ein solches Studium belohnend seyn wird. Es mußte, dem Zwecke des Verfassers nach, die ganze Grundlage der Moralphilo-

sophie gegeben werden. Wir aber wollen uns hier vorzüglich an diejenigen Sätze halten, wodurch die Principien der positiven Gesetzgebung begründet werden. Man würde diese nicht verstehen, wenn wir nicht wenigstens so viel von des Verf. System vorausgeschickt hätten, als eben geschehen ist. Es ist die Idee des allgemeinen Willens, als Princip der menschlichen Handlungen gedacht, welche Hr. Beck zur Grundlage seiner ganzen Gesetzgebungsphilosophie erhebt: Dieser allgemeine Wille ist allerdings ein wesentlich verschiedenes Princip von der Nützlichkeit, der Glückseligkeit u. s. w. Denn wenn auch diese in vielen Fällen Objecte des Willens, und selbst des allgemeinen Willens werden, wie es natürlich ist: so ist es doch immer die Vernunftidee des allgemeinen Willens, welche das Begehren dieser Gegenstände einschränkt und ermäßigt, und folglich ist nach der Vernunft die Nützlichkeit und Glückseligkeit nicht das Letzte, was der Wille zu realisiren hat; sondern das Letzte und Höchste in dem Willen soll der Umstand seyn, daß die natürlichen Objecte des Begehrens nur insoweit gewollt werden sollen, als sie nach der Idee des allgemeinen Willens hervorgebracht werden können. Die Ausführung der Idee des allgemeinen Willens ist also letzter Zweck in den moralischen Handlungen. Was jemand als dem Willen eines jeden angemessen erkennt, das soll er ausführen. Die moralische Natur kündiget jeden Menschen als eignen oder als Selbstzweck an, d. h. als ein Wesen, das seine höchste und letzte Bestimmung in sich selbst hat, und als solches läßt sich der Mensch nie als bloses Mittel denken. Das allgemeinste Gebot des moralischen Willens oder des Gewissens lautet daher: „Handle der Idee des Willens als Selbstzweck, der Idee des allgemeinen Willens durchgängig angemessen! oder: „du sollst der Idee des allgemeinen Willens deinen Willen unterwerfen." — „Deine Maximen sollen der Idee des allgemeinen Willens entsprechen." Werden diese Willensgebote aufgesucht und systematisch dargestellt, oder die der Idee eines allgemeinen Willens entsprechenden Handlungsweisen bestimmt, so entsteht die Sittenlehre oder Pflichtenlehre. Das Materiale aller Pflicht ist ihre Conformität zur Idee des Willens als Selbstzweck; das Formale derselben ist die moralische Nöthigung, welche diesen Begriff zum praktischen Begriffe macht (zur Triebfeder des Handelns). Das Object der Pflicht ist die Menschheit, sowohl in der Person des verpflichteten Subjects als in andern Menschen. Was daher in diesen nach Ideen eines allgemeinen Willens ausgeführt werden kann, das wird Object der Pflicht werden. Das Sittengesetz kann daher, seinem Objecte nach, auch so ausgedrückt werden: „Was ein Object des Willens der Menschheit ist, das soll dir Zweck seyn." Die moralische Anthropologie

sucht nach Gesetzen der Erfahrung, was dieses sey, und welches die besten Mittel dazu seyen. — In der Achtung für die Pflicht, für die Heiligkeit des Gesetzes, in der wir Kraft haben, die Reize zur Uebertretung der Pflicht von uns abzuweisen, besteht die Tugend. Diese Pflichtgesinnung gibt der pflichtgemäßen Handlung Moralität. — Das Vermögen eines Menschen zu einer That oder zu einer Handlung nach Begriffen heißt seine Willkür. Einen Menschen durch Bedrohung zu einer That bewegen heißt ihn zwingen. Wenn die That, zu welcher ein Mensch gezwungen wird, seine Pflicht ist, und zugleich dieser Zwang der Idee des allgemeinen Willens nicht widerspricht, so heißt diese That eine Rechtspflicht. Wenn die Leistung einer That, ob sie gleich Pflicht ist, nicht erzwungen werden darf, weil der Zwang der Idee des allgemeinen Willens widerspricht, so heißt eine solche Pflicht Tugendpflicht. So theilt sich die allgemeine Sittenlehre in Rechtslehre und Tugendlehre. Beide enthalten moralische Gesetze. Aber nur diejenigen moralischen Gesetze gehören in die Rechtslehre, nach welchen Pflichten erzwungen werden können, wo also der Zwang gegen ein moralisches Wesen ihm, als Selbstzweck, nicht widerspricht, d. h. gerecht ist. Jeder Zwang, welcher mit der Idee des allgemeinen Willens nicht zusammenstimmt, ist ungerecht, und eben deshalb ist der Widerstand, welcher dem ungerechten Zwange entgegengesetzt wird, rechtmäßig. Die Freiheit von jedem ungerechten Zwange heißt die äußere Freiheit. Sie ist die Unabhängigkeit der Willkür von jeder sie bestimmenden Willkür, die nicht unter Gesetzen des allgemeinen Willens wirkt. Sie ist selbst ein Object des allgemeinen Willens, weil ohne sie die in dem Menschen liegende Bestimmung unerreichbar ist. Jeder Mensch ist daher verbunden, jedem andern diese Unabhängigkeit von seiner ihn bestimmenden Willkür zu verschaffen. Das Princip, welches die Tendenz hat, einen solchen Zustand unter den Menschen zu bewirken, daß jeder seiner äußeren Freiheit sicher seyn kann, heißt Regierung; ein solcher Zustand heißt der rechtliche oder bürgerliche Zustand. Die Lehre von den Bedingungen dieses Zustandes heißt das öffentliche Recht. Dieses hat daher die Möglichkeit der Regierung zu seinem Gegenstande. Aber wenn auch von der Existenz einer Regierung abstrahirt wird, so lassen sich doch schon Rechtsverhältnisse unter den Menschen denken, und es sind dergleichen wirklich vorhanden. Da aber in einem solchen Zustande keine Garantie vorhanden ist, daß diese Rechte von andern beobachtet werden, und auch was für den allgemeinen Willen gelten soll, zu finden, viel Schwierigkeiten macht, so ist ein solcher Zustand als rechtlos anzusehen. Man nennt ihn gemeiniglich den Na-

turstand, im Gegensatz des rechtlichen oder bürgerlichen. Im Naturstande finden zwar Rechte statt, aber Niemand kann dieselben gehörig genießen, weil einerseits kein Mittel vorhanden ist, die Uebereinstimmung in der Anerkennung der Rechte, die sich jemand zuschreibt, zu erhalten, theils keine allgemeine Macht, die anerkannten Rechte zu realisiren. Jeder kann im Naturstande blos durch seine eigne Gewalt sein Recht verfolgen; und da er darüber leicht mit Andern in Streit gerathen kann, und diese eben so viel Recht haben, auf ihrer Meinung zu bestehen, als er, so ist die Realisirung eines allgemeinen Rechtszustandes im Naturstande unmöglich. Hieraus folgt die allgemeine Pflicht, in den bürgerlichen Zustand überzutreten.

Im Naturzustande sind die rechtlichen Verhältnisse unbestimmt. Sich nach einem Gesetze gegen einen Andern verbunden zu halten, ist nur dann möglich, wenn der Andere diesem Gesetze auch seinen Willen unterwirft. Wer also der Ansinnung eines Andern nicht Gehör gibt, ob er selbst gleich das Gesetz billiget, nach welchem sich der Andere ein Recht beilegt, thut daran nicht unrecht, wenn er nicht versichert ist, daß dieser Andere dasselbe Gesetz zur Richtschnur seiner Handlungen gegen ihn machen werde. Auch wird nicht immer von jedermann die Güte eines Gesetzes eingesehen werden. Im bürgerlichen Zustande ist aber ein Grund vorhanden, wodurch erstlich für jedermann jedes Gesetz gewiß und bestimmt wird, und wodurch zugleich jeder überzeugt wird, daß jeder Andere das Gesetz gegen ihn befolgen müsse, dem er unterworfen ist; dieser Grund ist die Regierung. Der Verf. zeigt nun (S. Grundsätze der Gesetzgebung S. 87), weshalb die Frage: was im Naturzustande Recht sey, zuerst beantwortet werden müsse. Alsdann geht er zur Entwickelung der Bedingungen über, von welchen der bürgerliche Zustand abhängt, und diese macht das öffentliche Recht oder das Staatsrecht aus. Das dritte Problem ist: wie die Verhältnisse des Menschen im bürgerlichen Zustande zu rechtlichen Verhältnissen werden, oder wie ein Privatrecht entstehe; und endlich wird untersucht: wie die Verhältnisse ganzer Völker zu einander unter Rechtsbegriffe gebracht werden; die Lösung dieser Frage gibt die Grundsätze des Völkerrechts. Das Naturrecht ist, nach dem Verf., diejenige Wissenschaft, welche die Principien aller dieser rechtlichen Zustände aus dem Begriffe der moralischen Natur des Menschen entwickelt. Zwar wird dieser Begriff nicht gerade so ausgedrückt; aber er folgt aus den gegebenen Erörterungen, und wir glauben, ihn durch die gegebene Erklärung am besten gegen den Schein zu verwahren, als ob er unter dem Naturrecht blos das Recht im Naturzustande begriffe; eine Zweideutigkeit, welche zu vielen Mißverständnissen führt. Das Naturrecht ist dem Verf. nichts anders

als die Entwickelung der Principien der positiven Gesetzgebung. Deshalb ist sein größeres Werk nichts anders, als ein solches ausführliches Naturrecht, und das kleinere, welches er unter dem Titel des Naturrechts gegeben hat, ist als ein Compendium jenes größeren anzusehen. Die Weisheit und Güte aller positiven Gesetze beruhet zuletzt darauf, daß sie den Grundsätzen eines solchen Naturrechts gemäß sind, welches in Wahrheit die in der moralischen Natur des Menschen liegenden Rechtsgrundsätze darstellt. Ein solches enthält daher die Principien zu einer Kritik aller vorhandenen positiven Gesetze und zur Anleitung, wie alle neue Gesetze und alle Reformen vorhandener Gesetze eingerichtet werden müssen. Es führt zur Erkenntniß dessen, was wünschenswerth wäre, daß es positives Recht sey oder werde. Eine solche Wissenschaft muß das Ziel jedes nachdenkenden Menschen seyn. Sie allein kann Einheit in die Beurtheilung dessen bringen, was in den Staaten bisher ausgeführt, oder was noch darin zu leisten ist. Freylich muß die empirische Erkenntniß der Thatsachen und Umstände hinzukommen, um zu bestimmen, was unter gegebenen Umständen jenen allgemeinen Principien gemäß sey. Denn ob ein Begriff unter einen allgemeineren passe, kann man erst wissen, wenn man dessen Inhalt genau kennt. Wenn die bisherigen Darstellungen des Naturrechts fehlerhaft sind, so kann dieses die nachfolgenden Generationen nicht entbinden, bessere Darstellungen zu suchen und damit so lange fortzufahren, bis man endlich eine solche Darstellung findet, die Jedem das Recht, das sich in der moralischen Natur des Menschen wirklich findet, mit Evidenz erkennen läßt. Diese Evidenz hervorzubringen, hat Hr. Prof. Beck ein redliches Bemühen angewandt, und, nach unserer Meinung, hat er den richtigen Weg dazu gefunden, obgleich uns manche Puncte noch nicht so getroffen zu seyn scheinen, daß die Anerkennung allgemein erfolgen müßte.

Da der Begriff des Seinen allen Rechtsbegriffen zum Grunde liegt, so ist derselbe als ganz allgemeiner Begriff der philosophischen Rechtslehre in der Einleitung entwickelt. Ein Gegenstand heißt nämlich das Seine desjenigen Menschen, der die Willkür der Andern bestimmen darf, ohne ihnen Unrecht zu thun, um dieses Gegenstandes theilhaftig zu seyn (über den Gegenstand beliebig zu verfügen). Diese Verbindung eines Rechts mit einer Person ist der rechtliche Besitz dieses Objects ihres Willens, der von dem physischen Besitze verschieden ist, welcher in der wirklichen Theilhaftigkeit (Innehabung) des Gegenstandes besteht. Dieses Seine heißt das Angeborne, inwiefern es durch die Natur mit der Willkür eines Menschen verknüpft ist, wie der Körper; das erworbene Seine findet an Dingen

statt, die nicht so ursprünglich Objecte des menschlichen Willens sind, sofern ein Mensch in Beziehung auf einen solchen Gegenstand seines Willens befugt ist, die Willkür Anderer zu bestimmen, um desselben theilhaftig zu werden. Jeder Mensch ist Person, d. h. Glied des allgemeinen Willens, und kann nur nach Gesetzen dieses Willens, der auch den seinigen begreift, sich gegen Andere verbunden achten. Der Körper des Menschen gehört als einziges Organ seines Willens zur persönlichen Einheit. Wer daher einseitig den Körper eines Andern seiner Willkür unterwirft, verletzt des Andern Persönlichkeit. Die Leibeigenschaft wird aus diesem Grunde für eine widerrechtliche Anmaßung erklärt. Da sich indessen doch auch eine Leibeigenschaft mit Einwilligung des Andern denken läßt, so kömmt diese Behauptung wohl noch zu früh. Ob eine Unterwerfung seiner Kräfte und Fähigkeiten unter die Willkür eines Andern unter gewissen Umständen nicht sehr wohl als einstimmig mit einem allgemeinen Willen gedacht werden könne, ist wenigstens problematisch; denn daß es mit Beschränkung auf pflichtmäßige Handlungen geschehen müsse, und daß also weder der Sklave noch der Leibeigne zum Pflichtwidrigen gezwungen werden darf, kann recht gut in den Begriff der Sklaverei und Leibeigenschaft aufgenommen werden. Da die Gegenstände, welche Objecte des menschlichen Willens werden können, sich in Personen und Sachen theilen, so entspringt die Eintheilung in dingliche und persönliche Rechte sehr natürlich. Die persönlichen Rechte sind von zweierlei Art. Einige nämlich haben eine bestimmte That eines Andern zum Gegenstande. Indem nämlich auf diese That einem Andern ein Recht zukommt, wird sie zu dem Seinen. Dergleichen Rechte heißen blos persönliche. Es kann aber auch das Vermögen eines Menschen als das Seine eines Andern betrachtet werden, so daß der Andere dieses Vermögen eines Andern nach seinem Belieben gebrauchen kann, inwiefern dieser Gebrauch nach Gesetzen eines allgemeinen Willens möglich ist. Ein solches Recht wird ein auf dingliche Art persönliches Recht genannt, weil man den Menschen darnach wie eine Sache, jedoch unter den Schranken, daß er nicht gegen den Begriff eines moralischen Wesens behandelt werden darf, gebrauchen kann. Also Sachen, bestimmte Thaten und das Vermögen zu Thaten unter einem bestimmten Begriffe, sind die möglichen erwerblichen Rechtsgegenstände. — Wie auf diese Gegenstände überhaupt Rechte im bloßen Naturzustande möglich sind, oder wie die Rechtsbegriffe sich, ohne das Daseyn einer bürgerlichen Gesellschaft anzunehmen, aus dem bloßen Begriffe der moralischen Natur des Menschen entwickeln, soll das erste Hauptstück zeigen. In demselben wird nun zuerst die Mög-

lichkeit, ein Recht auf bestimmte Sachen zu erwerben, aus dem Begriffe eines ursprünglichen Gesammtbesitzes hergeleitet. Es scheint aber diese Herleitung auf einer unfruchtbaren Fiction zu beruhen und keine Evidenz mit sich zu führen. Eine viel deutlichere Einsicht in den Ursprung der Rechte der Einzelnen auf Sachen scheint aus der Vorstellung hervorzugehen, daß Sachen allein für den Gebrauch vernünftiger Wesen bestimmt sind, und daß deshalb es allgemeiner Wille seyn muß, daß derjenige modus des Erwerbes dieser Sachen stattfinden müsse, welcher sich mit dem ausgedehntesten und vollkommensten Gebrauch dieser Sachen am besten verträgt. Da nun dieses in Ansehung vieler Sachen nur dadurch möglich wird, daß sie als Eigenthum unter die Menschen vertheilt werden, so muß, daß eine solche Vertheilung in Ansehung solcher Sachen, die sonst keinen vollkommnen Gebrauch zulassen würden, geschehe, allgemeiner Wille seyn. Aus dieser Ableitung ist 1) klar, daß die Erwerblichkeit des Eigenthumsrechts auf Sachen, die ohne dasselbe keiner Vervollkommnung ihres Gebrauchs fähig sind, allgemeiner Wille seyn muß, und die Erwerbung des Rechts auf bestimmte Dinge keiner besonderen Einwilligung aller Uebrigen bedarf; und 2) erhellet zugleich, warum in Ansehung aller Dinge, zu deren vollkommenem Gebrauch kein Eigenthumsrecht nöthig ist, kein Eigenthum einer Privatperson werden könne. — Die Entstehung bestimmter persönlichen Rechte wird ausschließlich vom Vertrage abgeleitet. Allein man wird ebenfalls zu einem fingirten Vertrage seine Zuflucht nehmen müssen, wenn man z. B. das Recht der Eltern auf ihre Kinder, oder des Staats auf den Gehorsam der Staatsgenossen aus einem Vertrage ableiten will. Es scheint vielmehr offenbar zu seyn, daß mehrere persönliche Rechte in der Idee gegründet sind, daß ohne sie die Bestimmung des Menschen entweder gar nicht oder doch nicht so gut erreicht werden kann. Ein solches Recht muß gelten, wenn auch einzelne Subjecte, die ihnen unterworfen werden, nicht einstimmen möchten. Es ist dazu die besondere Abschließung eines Vertrags, die eine subjective Einwilligung voraussetzt, durchaus nicht nöthig. Es ist genug, wenn das Gesetz aus dem Begriffe des Wesens einer vernünftigen Natur fließt. Das zweite Hauptstück entwickelt die Gründe des öffentlichen Rechts. Im Naturzustande wird das Privatinteresse den allgemeinen Willen oft verschieden auslegen; auch ist nicht zu erwarten, daß jeder fähig seyn werde, die wahren Gesetze für die wechselseitige Bestimmung der Willkür mit Sicherheit zu wissen. Hieraus fließt also das nothwendige Bedürfniß eines Staats für die zusammenlebenden Menschen. Der Staat muß 1) ein Organ des allgemeinen Willens haben, das den allgemeinen Willen repräsen-

tirt, eine gesetzgebende Macht; 2) eine öffentliche Macht, die stärker ist, als der Widerstand eines jeden, dessen Wille dem Gesetze widerstreitet, und welche die Macht jedes Einzelnen, womit er im Naturzustande sein Recht zu realisiren sucht, vertritt, eine Regierung. Im Naturzustande will endlich Jeder von seiner eigenen Ansicht seine Rechte abhängig wissen. Da aber dabei des Streitens über das, was Recht ist, kein Ende wird, so gehört zum Staate 3) eine öffentliche Urtheilskraft, welche die Stelle der Urtheilskraft eines Jeden in Rechtssachen vertritt — Gerichtshöfe. Die Lehre von den Principien des öffentlichen Rechts hat daher die Fragen zu beantworten: wie Gesetzgebung, Regierung und Gerichtshöfe rechtlich möglich sind.

Alle dem Volke zu gebenden Gesetze sollen nur den Nationalwillen ausdrücken. Es kann daher kein Befugniß vorhanden seyn, dem Volke Gesetze zu geben, die seinem Interesse widerstreiten. Insofern ist also die allgemeine Nützlichkeit allerdings ein Kriterium eines guten Gesetzes. Wer an der Gesetzgebung Theil nimmt, repräsentirt den Nationalwillen, und ihm muß daran gelegen seyn, denselben zu erforschen. Daher alle Wege im Staate offen bleiben müssen, dieses zu thun. Denn da jede wirkliche Gesetzgebung als ein menschliches Werk stets Unvollkommenheiten in sich schließen wird, so kann die Gesetzgebung sich ihrer Vollkommenheit nur nähern, wenn die freie Aeußerung der Gedanken über vorhandene Gesetze und Gesetzgebung gestattet wird. Diese Freiheit ist die Bedingung, von welcher die Verbesserung des rechtlichen Zustandes abhängt. Zu den Eigenschaften der Personen, welche den Nationalwillen repräsentiren oder an der Gesetzgebung Theil nehmen, verlangt das öffentliche Recht, daß dieses Niemand sey, dessen Privatinteresse dem allgemeinen fremd ist, oder dem es an Fähigkeit fehlt, in das allgemeine Interesse dermaßen einzugehen, daß er die Gesetze auffinden könne, die, als allgemein verbindende, dem allgemeinen Willen genügen. Daß privilegirte Stände, welche durch Geburt oder andere Vorrechte den Gesetzen, die sie geben, nicht selbst unterworfen sind, schlechte Volksrepräsentanten seyn werden, daß Familienväter, Begüterte ꝛc. sich eher dazu qualificiren, als isolirte, Bettelmänner, Tagelöhner u. s. w., folgt hieraus.

Um die allgemeine Befolgung der Gesetze zu erzwingen, dazu ist die Regierung nothwendig. Durch ihre Begriffe sind zugleich ihre Rechte und deren Grenzen bestimmt; ihre Macht geht nur auf die Realisirung dessen, was Recht ist; sie ist aber rechtlich ohnmächtig, unrecht zu thun. Nur inwiefern eine Regierung dieser Idee entspricht, stimmt sie mit dem allgemeinen Willen überein. Das Vorhandenseyn einer Regierung wird durch die öffentliche Mei-

nung begründet, daß in einer bestimmten Stelle (Person) die höchste Gewalt stattfinde, welcher alle gehorchen müssen. Die erste und größte aller Rechtspflichten im Staate ist: die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt nicht zu stören. Hängt eine solche öffentliche Meinung wirklich an einer Person oder an einer bestimmten Stelle, so ist diese Meinung ein vollständiger Grund für die moralische Vernunft, diesem Ansehen einer Person, die dadurch Volksbeherrscher ist, nichts zu entziehen, folglich ihren Befehlen Gehorsam zu leisten. Sobald die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt mit sich selbst entzweit ist, so ist Anarchie vorhanden. In diesem unglücklichen Zustande eines Volks kann der rechtschaffene Mann nichts thun, als sich bemühen, auf die Herstellung der Einheit dieser öffentlichen Meinung hinzuwirken und dabei der vernünftigen Ansicht der Dinge zu folgen, die ihn erwarten läßt, wie sie am sichersten wieder hergestellt werden könne.

Ein Unrecht, das die Regierung begeht, kann den Einzelnen von dem Gehorsam gegen ihre Befehle nicht entbinden. Selbst ein Vertrag darüber mit dem Regenten, worin er verspricht, gewisse Rechte nicht zu verletzen, und für solche Fälle die Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams entbindet, kann diese moralische Folge nicht haben. Jeder Unterthan hat eine unbegrenzte Pflicht zum leidenden Gehorsam — er ist verpflichtet, selbst das Unrecht, das ihm oder Andern von der Regierung widerfährt, zu tragen. Dagegen kann ein unbegrenzter thuender Gehorsam, d. i. ein Gehorsam, Befehle, die man für ungerecht erkennt, zu vollziehen, nie als Pflicht gedacht werden. So wie die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt an einer Person haftet, so ist diese rex de facto und eben dadurch auch rex de jure. Jedem Regenten, wie er auch zur Regierung gelangt seyn möge, ist es wahre Pflicht, diese öffentliche Meinung von ihm nicht der Gefahr auszusetzen, sich zu vernichten, nicht Anarchie hervorzubringen, welches jedoch leicht durch eine fortgesetzte schlechte Verwaltung geschehen kann. Deshalb kann aber doch die trefflichste Verwaltung das Verbrechen der Usurpation einer Regierung nicht tilgen, wenn man gleich ihr insofern ein Recht auf den Thron einräumen muß, als es offenbar Pflicht für sie ist, die jetzt vorhandene öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt zu erhalten. Denn die That des Herrschers, die ihn dem Throne zuführte, bleibt immer das größte Verbrechen, das ein Mensch begehen kann, da durch ihn der Thron oder die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt in einen vibrirenden Zustand, und der rechtliche Zustand in Ungewißheit gerathen ist, welche für eine unabsehbare

Zeit dauern und wirksam seyn kann. Eine Regierung, deren Gewalt von der guten öffentlichen Meinung abhängt, die man von ihr hat, heißt eine republicanische; militairisch kann sie genannt werden, wenn sie des Vertrauens des Volks, das sie beherrscht, nicht bedarf. Das erste Fundament einer republicanischen Regierung ist das freie Urtheil über die Staatsverwaltung, folglich Preßfreiheit. Die militairische Regierung verlangt einen stillen Mund. So wenig eine militairische Regierung das freie Urtheil über sich gestatten wird, eben so wenig wird sie eine Stelle neben sich dulden, welche die Liebe des Volks an sich ziehen könnte, wenn die gute öffentliche Meinung sie zu verlassen anfängt. Dagegen wird einer republicanischen Regierung eine solche zur Seite stehen, welche ihrer Natur nach geeignet ist, das Vertrauen der Nation an sich zu ziehen, wenn der Regent desselben verlustig wird, und die eben daher auch wohl fähig seyn könnte, in diesem Falle die öffentliche Meinung von der höchsten Gewalt selbst auf sich zu lenken. Diese Stelle ist keine andere, als die von der Regierung verschiedene Repräsentation des Nationalwillens. Diese ist daher das zweite Fundament der republicanischen Regierung. Das dritte Fundament derselben besteht in dem Versprechen, welches eine Regierung bei ihrem Antritte thut, gewisse wohlberechnete Grundsätze, welche die Grundrechte des Staats aussprechen, gewissenhaft zu beobachten. Denn diese Gesetze und deren Beobachtung dienen der öffentlichen Meinung zum Maßstabe der Beurtheilung der Regierung, ob sie gut oder schlecht ist. — Daß die monarchische Regierung vor andern Formen den Vorzug verdiene, kann man schon aus dem bloßen Begriffe einer Volksregierung erkennen. Denn die Existenz mehrerer Machthaber kann eine Theilung der öffentlichen Meinung über die Stelle der höchsten Gewalt leicht veranlassen. Diese Ungewißheit über die Stelle der höchsten Gewalt ist schon ein Zustand der Rechtlosigkeit. Die monarchische Regierungsform ist daher die natürliche, zu der jede andre Form von selbst hinstrebt, und welche auch mit den Bedingungen, welche die öffentliche Macht an das öffentliche Zutrauen knüpfen, am besten harmonirt. Was die Regentenfolge betrifft, so ist diejenige die beste, welche dem Grundsatze: rex non moritur, am besten entspricht. Dieses ist die erbliche, wo, nach einer Regel, die Jedermann kennt und die keinen Zweifel zuläßt, die Regierung ruhig und ununterbrochen auf den nächsten Verwandten des Regenten übergeht. Die Huldigung dient zur Bekräftigung dieser öffentlichen Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt. Das sogenannte Erbrecht des Thronfolgers ist allerdings ein wahres Recht; es ist aber ein ganz und gar auf Pflicht gegründetes Recht und daher von jedem

andern Erbrechte wesentlich verschieden. Anhänglichkeit und Liebe des Volks zu dem Fürstenhause, das seit undenklichen Zeiten ihm die Väter des Landes gab, besonders wenn es das Glück hat, viele durch Tugend und Weisheit ausgezeichnete Monarchen unter diesen zu zählen, entsteht sehr natürlich; und diese scheint der erblichen Regierung, im Verhältniß zu der Einheit der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt, die von dem Wechsel menschlicher Angelegenheiten nicht erschüttert werden soll, vor jeder andern den Vorzug zu geben.

Endlich ist klar, daß das öffentliche Recht einen Gerichtshof oder eine öffentliche Urtheilskraft fordert, welche in streitigen Fällen das, was Recht ist, allgemein gültig bestimmt. Eine Regierung ist dazu vorhanden, damit Jedem die Rechtsverbindlichkeiten geleistet werden, die ihm Andere wirklich und nicht nach seiner bloßen Meinung schuldig sind. Ehe also die Regierung ihr Amt verrichten kann, muß das Urtheil vorhergehen, welches dem Einen das Recht und dem Andern die ihm correspondirende Rechtsverbindlichkeit zuerkennt. Eine von subjectiven Gründen freie, blos von objectiven Gründen abhängige Urtheilskraft muß dieses Urtheil sprechen. Diese Urtheilskraft ist die öffentliche, welche Gerichtshof heißt, und dessen Glieder die Richter sind. Die öffentliche Urtheilskraft ist die Ergänzung der Gesetzgebung und Regierung zu demjenigen vollständigen Grunde, von dessen Existenz der rechtliche Zustand abhängt. Es gibt nicht mehr, als diese drei Bedingungen des rechtlichen Zustandes. So innerlich schlecht sie in einem Staate beschaffen seyn mögen, so ist doch kein Staat ohne dieselben möglich. Immer ist aber die Regierung diejenige von ihnen, unter deren Existenz die zwei andern vorhanden sind. Die öffentliche Urtheilskraft muß einer andern Stelle angehören, als derjenigen, worauf sich die Regierung befindet. Dadurch allein ist die Versicherung möglich, daß die höchste Gewalt nicht Unrecht thun könne, daß der Gerichtshof von allem Einflusse der Regierung unabhängig ist. Eben so wenig darf die öffentliche Urtheilskraft der Stelle der Gesetzgebung angehören. Denn ihre Sprüche sind Erkenntnisse nach Rechtsgrundsätzen, und diese müssen schon als Gesetze vorhanden und bekannt seyn, wenn über Rechte und Verbindlichkeiten geurtheilt werden soll. Hierin scheint indeß kein hinreichender Grund zu liegen, warum der Gesetzgeber nicht zugleich Richter seyn könnte. Denn seine Pflicht fordert nur, daß er nicht nach neuen, nach dem vorkommenden Falle gemachten, sondern nach schon vor dem Falle vorhandenen Gesetzen das Recht spreche. Und weshalb sollte ein Gesetzgeber dieses nicht können? Es muß also einen psychologischen oder anthropologischen Grund geben, weshalb dem Gesetzgeber das Richteramt nicht wohl

anvertrauet werden kann. Dieser ist auch in den Principien der Gesetzgebung S. 231 angegeben und besteht darin, daß der Gesetzgeber mancherlei subjective Gründe in sich habe, nicht nach dem Sinne, den das Volk dem Gesetze beilegt, welches doch der einzige wahre Sinn eines Gesetzes seyn kann, als vielmehr nach einem Sinne, der nur durch gelehrte Deutung gefunden werden kann, zu urtheilen. Der Richter muß nach dem Sinne des Gesetzes sprechen, das ihm die öffentliche Meinung unterlegt.

Der Verf. schränkt das öffentliche Recht auf die eben entwickelten Bedingungen der Möglichkeit eines rechtlichen Zustandes ein; wie dieselben durch die Regierung vervollkommnet werden könne, wird S. 237 ff. schön und richtig gezeigt.

Das dritte Hauptstück erklärt die Principien des Privatrechts im bürgerlichen Zustande. Dieses befaßt, nach unserm Verf. 1) die Gesetze für das Rechtsverhältniß der Staatsunterthanen zum Staatsoberhaupt, 2) die Gesetze für das Rechtsververhältniß des Staatsbürgers zum Staatsbürger, und 3) die Gesetze des Criminalrechts. Letztere Bestimmung geht aus den beiden ersteren hervor. Denn die Leistung der Pflichten der Staatsgenossen kann nur dadurch gegen den entgegengesetzten Willen sicher gemacht werden, daß Jeder überzeugt wird, die Uebertretung derselben habe für ihn ein Uebel zur Folge, welches die Lust überwiegt, die er aus der Uebertretung derselben zu erwarten hat. Gesetze, welche diese Zusicherung ausdrücken, heißen Strafgesetze und müssen daher zu den Rechtsbestimmungen derer gehören, welche zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten sollen können gezwungen werden. Es wird also in diesem Hauptstücke gehandelt: 1) von der Staatsunterthänigkeit der Staatsgenossen. Diese fließt aus den Rechten des Staatsoberhauptes. Die Rechte desselben sind aber allein in seiner Pflicht und der Möglichkeit ihrer Ausübung gegründet. Alle Rechte, die der Staat sonst gegen Staatsbürger hat, kommen ihm nicht als Staatsoberhaupt, sondern als Staatsbürger zu, und folgen daher ebenderselben Beurtheilung, als die Rechte der übrigen Staatsbürger. Die Pflicht des Staatsoberhauptes ist: den Staat im Verhältnisse zu ihm selbst und im Verhältnisse zu andern Staaten zu erhalten. Hieraus fließt sein Recht, den Unterthan aufzufordern, mit seinem persönlichen und mit seinem Realvermögen dem Vaterlande zu dienen. Damit aber Jeder seiner Rechte gegen Andere theilhaftig werde, ist das Staatsoberhaupt zu denjenigen Handlungen berechtigt, die zur Erreichung dieses Zwecks dienen. Dieses rechtliche Vermögen des Staatsoberhauptes besteht in der schützenden und austheilenden Gerechtigkeit. Was zuerst das Recht des Staatsoberhaupts betrifft, persönliche Dienste

von den Staatsbürgern zu fordern, so gründet sich dasselbe auf die Betrachtung, daß nur von ihm das richtige Urtheil über die äußern Staatsverhältnisse erwartet werden kann, und folglich auch von ihm das Urtheil abhängen muß, ob Krieg oder Friede seyn soll. Daß aber die Bewegungsgründe zu dem einen oder dem andern dem Volke vorgelegt und der Einstimmung der Nationalrepräsentation würdig seyn müssen, hierzu ist der Regent durch sein der Nation gegebenes Versprechen, oder auch, wenn ein solches nicht da ist, deshalb verpflichtet, weil sein Wille stets der Nationalwille seyn soll. Das Gesetz muß die Regel bestimmen, nach welcher die Regierung zum persönlichen Kriegsdienst auffordert. Verwerflich ist die Regel, welche Einige blos zum niedrigen Dienst bestimmt und ihnen jede Aussicht abschneidet, durch Geschicklichkeit und Tapferkeit zu höheren Militairstellen zu gelangen. — Eine stehende Armee mag wohl auch im Frieden nothwendig seyn, jedoch nur in solchem Umfange, als die immerwährende Organisation einer Landmiliz, die sie bewirkt, es erfordert. Die stehende Armee darf jedoch kein Instrument der militairischen Regierung abgeben. Die Nation und die Armee dürfen einander nicht fremd werden. Die nöthigen Klugheitsmaßregeln werden hierzu vom Verf. im Naturrecht (S. 62) angegeben. Ob der Zwang zum Militairdienst schlechterdings nothwendig sey, oder ob eine gute Staatsverfassung nicht erlaube, die Armee gleichfalls nur aus Freiwilligen zu organisiren, indem sie dem Soldatenstande einen Reiz gibt, der ihm Liebhaber in Menge von selbst zuführt, hat der Verf. nicht untersucht, sondern sich mehr unter das Factische gebeugt. Den Zwang zum Staatsdienst verwirft er nur bei solchen Diensten, die ohne Kenntniß und eignen Verstand desjenigen, dem sie obliegen, nicht geleistet werden können. Da diese Vermögen nur von demjenigen erworben werden, der sich des freien Gebrauchs derselben versichert hält, so müssen diese Staatsdienste zu Objecten der Bewerbung gemacht werden. Sie müssen Vortheile verheißen, die eine gehörige Anzahl anlocken, sich die Geschicklichkeiten zu verschaffen, welche für die Verwaltung solcher Geschäfte erfordert werden. Sollte aber nicht die Freiwilligkeit der Dienste sich auch auf solche erstrecken, welche keine besondere Geschicklichkeit erfordern? Nach dem aufgestellten Princip des Verfs. würde der Staat gemeine Arbeiten zum Bau der Wege, Festungen ꝛc. wie Soldatendienste erzwingen können. Uns scheint es aber, daß die Verrichtung aller Staatsarbeiten so lange durch freie Bewerbung ausgeführt werden müsse, als nur irgend noch die Möglichkeit dazu vorhanden ist, und daß nur die offenbare Unmöglichkeit, zum Staatsdienst freiwillige Arbeiter zu gewinnen, die Vertheilung der Staatsdienste nach einer

Zwangsregel rechtfertigen könne. — Das Recht der Besteuerung ist die zweite Folge aus der Pflicht des Staatsoberhauptes, die Zwecke des Staats zu realisiren. Der Staat bedarf eines realen Vermögens, um diejenigen, welche die Staatsgeschäfte verrichten, zu belohnen und mancherlei Zwecke auszuführen, die der allgemeine Wille verlangt, weil sie die allgemeine Wohlfahrt befördern. Wie er dieses am zweckmäßigsten sich verschaffe, wie Domainen, Regalien, Staatsmonopole und Abgaben hierzu gebraucht werden, und welche dieser Mittel am besten mit dem allgemeinen Willen zusammenstimmen, beurtheilt der Verf., wobei freilich Manche, auch von gleichen Principien ausgehend, über manche Puncte, z. E. über die Arten der Steuern, anders urtheilen werden. Indessen muß auch hier nur freimüthige Untersuchung und Betrachtung der Dinge von allen Seiten, Einhelligkeit in den Urtheilen hervorbringen. Die Hauptgrundsätze sind richtig und evident. Sie heißen: die Abgabe auf die Rente aller Capitalien (worunter man Grund- und Personalcapitale mit denken muß) im Volke ist die gerechte und der allgemeinen Wohlfahrt am wenigsten nachtheilige Besteuerungsart, wenn sie dieses reine Einkommen in gleichem Verhältnisse besteuert. Ein Einkommen, das gar keine Rente enthält, darf nicht besteuert werden u. s. w.

Unter der austheilenden und schützenden Gerechtigkeit versteht der Verf. die Polizei. Er erklärt sie als die Ausführung der Staatsidee. Als solche soll sie 1) Jeden nöthigen, die Rechtsverbindlichkeiten zu leisten, die er einem Andern schuldig ist, und also Executor der Rechtssprüche seyn; 2) soll sie alles thun, wodurch sie eine allgemeine Ueberzeugung bewirkt, daß Niemand, der die Gesetze übertritt und Anderer Rechte verletzt, unbekannt bleibe und dem richterlichen Urtheile entgehen könne. Aber liegt nicht in dem Begriffe der Ausführung der Staatsidee auch 3) die Realisirung solcher Anstalten und Institute, welche Gegenstände des allgemeinen Willens sind, aber doch nicht anders als vom Staate gehörig realisirt werden können? — Denn wenn gleich mancher Staat sich auf eine verkehrte Weise der gemeinsamen Zwecke, welche der Verf. S. 361 charakterisirt, angenommen hat, so folgt doch hieraus nicht, daß es nicht auch auf eine zweckmäßige Art geschehen könne, und daß der Staat sowohl in Rücksicht der dort genannten, als auch noch in Ansehung vieler anderen etwas zur Ausführung dessen, was Alle wünschen müssen, thun kann, was Einzelne nie auf so vollkommne Weise oder vielleicht gar nicht zu Stande bringen würden? — Daß auf die Trennung des Richteramtes von der Polizei gedrungen wird, dient zur Berichtigung eines sehr schädlichen praktischen Irrthums, der immer noch in vielen Staaten viel Unrecht hervorbringt.

Der zweite Gegenstand des dritten Hauptstücks sind die Grundsätze des Civilrechts, welches nach dem Verf. in dem Inbegriffe derjenigen Gesetze besteht, „nach welchen jeder Privatwille, in Zusammenstimmung mit der Idee des allgemeinen Willens, seiner Gegenstände theilhaftig seyn und werden könne" (Naturrecht S. 82), oder „in dem Inbegriffe der Gesetze des erwerblichen Seinen" (Grundsätze d. G. S. 406). Der Grund zu diesen Gesetzen findet sich im Naturzustande eben so gut, als im bürgerlichen. Denn auch im letztern geht ein Jeder von dem Princip aus: Jeder Mensch ist, in Ansehung der Gegenstände seines Willens, dem Andern gleich zu achten; Jeder fodert daher von dem Andern, ihn an der Theilhaftigkeit eines Gegenstandes seines Willens nicht zu hindern, und hält sich berechtigt, dieses von jedem Andern zu erzwingen, dessen Maxime ist, Andern mit Zwang zu begegnen, die in gleichen Fällen seinem Willen widerstehen. — Selbst im Naturzustande muß man daher praktische Gesetze anerkennen, von welchen jedermann einsieht, daß man sich ihnen unterwerfen müsse, wenn anders ein Privatgebrauch der Dinge und so ein Mein und Dein an denselben möglich seyn soll. Die Grundsätze der ersten Apprehension, der Verjährung und des Vertrags, und viele diesen untergeordnete Grundsätze sind solche Gesetze, und oft wird in diesem Zustande das pflichtwidrige Betragen eines Menschen unwidersprechlich seyn, der diesen Regeln seinen Willen nicht unterwirft. Aber in diesem Zustande sind diese moralischen Gesetze für die Urtheilskraft von weiter Bestimmtheit. Es kommt auf die Maxime desjenigen an, der dem andern ansinnt, eine solche Regel gegen ihn gelten zu lassen, ob er sie auch zur Norm seines Willens mache. Läßt dieser die Regel nicht für seinen Willen gelten, so ist im Naturzustande kein Richter vorhanden, der uns rechtlich verbinden könnte, seinen Spruch, als rechtsgültig anzusehen. Hier wird also der Stärkere sein Recht mit Gewalt durchsetzen; aber nimmermehr läßt sich doch die Stärke zu einem Rechtsgrunde erheben, und das sogenannte Recht des Stärkeren ist ein Begriff, der sich selbst widerspricht, weil er den Begriff eines allgemeinen Willens vernichtet. Denn das Recht des Stärkeren würde das Gesetz des allgemeinen Willens seyn, keine andere Regel für die Theilhaftigkeit der Gegenstände jedes Privatwillens gelten zu lassen, als die größere Gewalt, eine Regel, nach welcher sich dieser allgemeine Wille vernichtet. Obgleich demjenigen kein Unrecht geschieht, der diese Regel gegen Andere geltend machen will, wenn sie auch gegen ihn angewandt wird, so vernichtet sie doch selbst alle Begriffe von Mein und Dein und allen Gebrauch der Dinge, auf welche der allgemeine Wille gerichtet ist. Eben aber deshalb,

weil es so schwer, ja unmöglich ist, im Naturzustande die Regeln des allgemeinen Willens zu bestimmen, sie zur allgemeinen Anerkenntniß zu bringen und ihnen Gültigkeit zu verschaffen, ist ein bürgerlicher Zustand das einzige Mittel, das Recht zu realisiren. Das erste Bedürfniß in einem solchen Zustande ist daher die Bestimmung der Regeln nach der Idee des allgemeinen-Willens, die für die rechtliche Bestimmung und Vertheilung des Mein und Dein gelten. Diese sind aber eben die Civilgesetze. Diese haben keinen andern Inhalt, als die Gesetze im Naturzustande haben würden. Ihre Güte wird gerade nach derselben Regel bestimmt, als es im Naturzustande geschehen muß, nämlich nach ihrer Conformität mit der Idee des allgemeinen Willens. Das Problem bleibt in dem einen Zustande wie in dem andern dasselbe, nämlich: „Welchen Regeln, in Ansehung der Gegenstände seines Willens, die auch von Andern begehrt werden, muß sich Jedermann unterwerfen, damit das, was Alle wollen, herauskomme, nämlich, daß Jedermann gewisser Gegenstände seines Willens theilhaftig sey (ausschließlich gebrauchen und besitzen könne), welcher Wille doch mit demselben Willen jedes Andern bestehe?" —

Die Antwort auf diese Frage ist immer einerlei, die Glieder des allgemeinen Willens mögen im bürgerlichen oder außerbürgerlichen (Natur-) Zustande gedacht werden. An sich werden also diese Gesetze für beide Zustände dieselben seyn müssen, sobald man in beiden die allgemeine Herrschaft der Vernunft voraussetzt. Aber zwei Dinge haben auf die Verbindlichkeit des Menschen, diesen Gesetzen seinen Willen zu unterwerfen, einen Einfluß, der diese Verbindlichkeit im Naturzustande von derjenigen im bürgerlichen verschieden machen kann. Im Naturzustande nämlich gibt es 1) kein Organ des allgemeinen Willens. Die Urtheile, was allgemeiner Wille seyn solle, sind in den verschiedenen Subjecten verschieden, und es kann ein Streit darüber entstehen, welche Maxime als Regel des allgemeinen Willens gelten solle. Wenn aber auch 2) Einstimmung da ist, so fehlt es doch an der Versicherung, daß Jeder die Gesinnung hat, die anerkannte Regel in seinen Handlungen zu befolgen. Sobald aber Jemand nicht sicher ist, daß dieselbe Regel gegen ihn beobachtet werde, die er gegen Andere beobachten soll, so hat der, welcher sich Abweichungen von der Regel erlaubt, auch kein Recht, dem Andern die Verbindlichkeit aufzulegen, sie gegen ihn zu beobachten, und die Beobachtung der Regeln muß also im Naturzustande höchst ungewiß werden, da es sogar die Verbindlichkeit dazu ist. Im bürgerlichen Zustande ist aber 1) ein Organ des allgemeinen Willens vorhanden, das Alle anerkennen müssen; und 2) eine Macht, die Jeden zwingt, die Gesetze dieses Organs zu befolgen. Die Gesetze

für die Rechtsverhältnisse des Staatsbürgers zum Staatsbürger sind daher positiv, d. h. so bestimmt, daß kein Streit darüber stattfinden kann, der sie für irgend Einen ungültig machen könnte, und die Existenz einer höchsten Gewalt versichert Jedem, daß er nach denselben Gesetzen das Seine erhalten und erwerben könne, wie jeder Andere im Staate. Freilich ist nicht zu vermuthen, daß die positiven Gesetze irgend eines Civilrechts durchgängig die Meinung jedes Staatsbürgers, der ihnen unterworfen ist, für sich haben, und noch weniger ist zu vermuthen, daß sie in Ansehung ihres Inhalts alle absolut gut seyn werden. Aber eben weil eine solche Vernunft, der man ein allgemein fehlerfreies Urtheil zutrauen könnte, unter den Menschen nirgends vorhanden ist, und man dennoch solcher Gesetze bedarf, die als allgemeingeltend angenommen werden, ist ein Zustand nöthig, in welchem man eine Vernunft organisirt, die für die möglichst fehlerfreie gelten kann, und deren Aussprüchen sich Jeder unterwirft. Dieses ist eben der bürgerliche Zustand oder der Staat. Die Gesetze, welche dieser gibt, sind daher Regeln für den Willen eines Jeden im Staate, möge sein Urtheil über ihre Güte seyn, welches es wolle. Es ist besser, sich unter Gesetzen zu befinden, deren Gültigkeit von Jedem angenommen wird, zu dem man in praktischen Verhältnissen (im Lebensverkehr) steht, wenn sie auch nach unserm Privaturtheil der Idee des allgemeinen Willens nicht entsprechen, als in diesen Verhältnissen von dem Privaturtheil eines Jeden über das, was er für Recht hält, abzuhängen. Von diesem wahren Grundsatze ist die Verbindlichkeit abzuleiten, die positiven Civilgesetze für die Regeln der Gerechtigkeit gelten zu lassen. — Wie die Idee der Pflicht jedoch den Gehorsam gegen positive Gesetze begrenze, und unvollkommne positive Gesetze von Einzelnen aus Pflicht, in Ansehung ihrer Folgen, gut gemacht werden sollen; wie sich ein Richter zu verhalten habe, wenn er nach Gesetzen sprechen soll, die nach seiner Meinung ungerecht sind, und dergleichen casuistische Fragen mehr werden nach des Verfs. aufgestellten Grundsätzen (S. 409 ff.) untersucht und beantwortet. — Das Ziel der Gesetzgebung ist: den Ideen der Gerechtigkeit und Weisheit in Bestimmung des Inhalts der Gesetze zu entsprechen. Den Grundsatz der Gerechtigkeit drückt der Verf. (N. R. S. 85) also aus: „Jeder Staatsbürger ist jedem andern vor dem Gesetze gleich.“ Es scheint aber, daß diese Formel kein evidentes Kriterium der Gerechtigkeit der Gesetze enthalte, da sie einen vielfachen Sinn ausdrückt, der, wie bekannt, zu mancherlei Streitigkeiten Anlaß gegeben hat. Falsch würde der Grundsatz offenbar seyn, wenn er so gedeutet würde, wie von Einigen geschieht, daß nämlich der Eine gerade so viel und dieselben Rechte haben solle, als der An-

dere. Gibt man ihm aber die Bedeutung, daß das Recht des Einen eben so gut geschützt werden solle, als das des Andern, so spricht er nicht den ganzen Umfang des Rechts aus und kann daher nicht als allgemeiner Grundsatz für die Gerechtigkeit gelten. Selbst die Auslegung, die dem Grundsatze (S. 430 der Grundsätze ꝛc.) gegeben wird, daß nämlich das Gesetz, das den Einen gegen den Andern verbindet, diesen auch gegen ihn verbindet, gibt ihm keinen evidenten Sinn. Denn es gibt viele Gesetze, die blos den Einen gegen den Andern binden und nicht den Letzteren gegen den Ersteren, die doch Jedermann für gerecht und weise erkennt, wie z. E. das Gesetz die Polizei verpflichtet, des Nachts für meine Sicherheit zu wachen, ohne daß ich ein Gleiches für sie zu thun verpflichtet bin. Besser scheint daher eine solche Formel das Kriterium der Gerechtigkeit auszudrücken, welche von den positiven Gesetzen fordert, daß sie mit dem Begriffe des Menschen, als eines moralischen Wesens, eines absoluten Zwecks, eines Selbstzweckes, zusammenstimmen müssen. Daß ein Gesetz, welches eine solche Sklaverei und Leibeigenschaft sanctionirt, die einer gewissen Classe von Menschen alle und jede Rechtsfähigkeit abspricht, also geradezu das menschliche Wesen zu vernichten strebt, ungerecht sey, ist aus diesem Begriffe sogleich klar. Unweise nennt der Verf. solche Gesetze, die aus einem Irrthume über das allgemeine Interesse hervorgehen (Grundsätze S. 414), und die Weisheit der Gesetze wird (N. R. S. 84) in den Umstand gesetzt, „daß sie der größtmöglichen Theilhaftigkeit der Objecte am besten zusagen." Nun scheint es aber, daß auch ungerechte Gesetze häufig blos aus Irrthum und Unwissenheit entspringen, wie z. E. solche, welche eine Ungleichheit der Vertheilung der Staatslasten zur Folge haben, und insofern ist das zuerst angegebene Kriterium der Weisheit nicht charakteristisch. Aber auch das zweite scheint wenigstens nicht jede Art von Weisheit zu umfassen. Denn nicht blos Gesetze, welche Sachen betreffen, können unweise seyn, sondern auch solche, welche die Verhältnisse der Personen ordnen. So mochten wohl die hierarchischen Gesetze für die Klostergeistlichen, der Cölibat u. dgl., denen, welche sie zuerst gaben, große Weisheit zu enthalten scheinen. Das Kriterium der Weisheit scheint vielmehr auf der Angemessenheit eines Gesetzes, als Mittels zu einem begehrungswerthen Gegenstande, zu beruhen. Das vom Verf. angenommene Kriterium der Weisheit hat ihn wegen seiner Mangelhaftigkeit hier und da verleitet, manche Gesetze der Unweisheit zu beschuldigen, von denen es wenigstens sehr zweifelhaft ist, ob sie diesen Vorwurf verdienen. So wird das ganze Lehnrecht und alle gesetzliche Verknüpfungen der Sachen an die todte Hand (N. R. S. 85.) unter den Begriff unweiser Gesetze gebracht.

Wenn sich aber erweisen ließe, daß sich gewisse Gegenstände des allgemeinen Willens, die einen Vorzug vor der möglichsten Vermehrung irdischer Güter verdienen, am besten durch die Fixirung gewisser Grundstücke an bestimmte Institute oder Familien erreichen ließen; warum sollte diese feste Verknüpfung nicht ebenfalls Gegenstand des allgemeinen Willens seyn können, insbesondere wenn sich zugleich zeigen ließe, wie, selbst bei dieser Verknüpfung liegender Gründe mit bestimmten Instituten oder Personen, doch der möglichgrößte Ertrag derselben gesichert werden könnte?

Die Civilgesetze werden nach ihrer verschiedenen Beziehung in drei Classen getheilt, nämlich in solche, nach welchen dingliche, in solche, nach welchen blos persönliche, und in solche, nach welchen persönliche Rechte von dinglicher Qualität möglich sind. Die Erklärung dieser Begriffe wird S. 459 wiederholt. — Abstrahirt man von der Materie des dinglichen Rechts und zieht blos die Theilhaftigkeit einer Sache überhaupt in Erwägung, so geben sich vier Arten dinglicher Rechte zu erkennen: Eigenthumsrecht, Nutzungsrecht, Inhabungsrecht und das Recht, irgend ein dingliches Recht ausschließlich zu acceptiren. Diese Rechte so wie die Erwerbungsarten derselben werden ausführlich erklärt und durch das Princip des allgemeinen Willens bedingt. Die Materien erhalten dadurch ein großes Licht. Für die einzige Erwerbungsart persönlicher Rechte wird der Vertrag ausgegeben. Ist aber das Recht über solche Personen, deren Persönlichkeit von andern Personen vertreten werden muß, als über Kinder, Unmündige, Blödsinnige, Taubstumme u. s. w. nicht auch ein persönliches Recht, und kann man es von einem Vertrage ableiten, da gedachte Personen keinen Vertrag schließen dürfen? — Gibt es also nicht noch andere Vernunftideen, welche persönliche Rechte vor der Idee eines allgemeinen Willens rechtfertigen? Daß übrigens der Vertrag die Haupterwerbungsart bleibe, ist gewiß. Selbst die Ableitung des Rechts eines Geschäftsführers ohne Auftrag, auf Erstattung seiner Vorschüsse, Schadenersatz u. s. w. läßt sich doch nur höchst gezwungen aus einem Vertrage ableiten, da dieser nicht geschlossen und also nur supponirt werden muß. Es läßt sich ja leicht statt der sogenannten quasi contractus ein anderer Begriff finden, der den Grund dieser Art von Verbindlichkeiten viel bestimmter und deutlicher aussagt. Daß es Gründe gibt, welche den Richter berechtigen, auf die vorhergegangene Abschließung eines Vertrags zu schließen, mag richtig seyn. Daß aber das Betragen eines Menschen, als eines persönlich Berechtigten gegen einen Andern, für einen solchen Grund gelten müsse, woraus geschlossen werden kann, daß dieser jenem dieses Recht vertragsweise ertheilt habe, wird schwerlich einleuchten. Wenn aber ein solches Recht gar

aus dem physischen Besitze eines solchen Betragens abgeleitet wird, wie S. 544 geschieht, so ist ja dadurch der einzige Grund der Erwerbung persönlicher Rechte vernichtet, und der Verf. geräth dadurch mit seiner Behauptung in Widerspruch. „Das Betragen eines Menschen", heißt es S. 544, „als eines persönlich Berechtigten gegen einen Andern, ist der physische Besitz gewisser Handlungen dieses Andern. Wer eine Handlung als eine fortdauernde Schuldigkeit von einem Andern fordert, erwirbt dadurch ein Recht, die Wiederholung dieser Handlung zu fordern, wenn dieser Andere seiner Forderung bisher Genüge gethan hat. Dieses unvollständige Recht gilt bis zur richterlichen Erkenntniß, die über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des für sich bestehenden Rechtsgrundes entscheidet. Wer nun gewisse Handlungen auf das Geheiß eines Andern thut, gibt mit diesen Leistungen die Erklärung, dem Andern zur Wiederholung derselben verbunden seyn zu wollen, und gibt ihm das unvollständige persönliche Recht auf diese Handlungen." Wer sollte glauben, daß diese Sophistereien mancher positiven Rechtslehrer von einem Philosophen, der so sehr auf deutliche Begriffe hält, in Schutz genommen werden? Wenn dieses Raisonnement richtig wäre, so wären ja mit einem Male die Rechte auf Sclaverei der Kinder der Sclaven, der Gefangenen, auf alle die, welche durch die Peitsche gezwungen werden, endlich aus Furcht das anscheinend freiwillig zu thun, was man von ihnen fordert, philosophisch gerechtfertiget, und es wäre die Gefälligkeit und Liebe, wodurch man Jemandem Dienste erweiset oder ihm verstattet Vortheile daraus zu ziehen, nach Rechtsgrundsätzen der Weg, sich durch die Ketten des Rechts dem Andern zu verbinden und sich auf immer Lasten aufzuladen. So etwas hat zwar in der Wirklichkeit sich ereignen können, aber nimmermehr lassen sich dergleichen barbarische Rechtsbegründungen vor den Augen der Vernunft rechtfertigen.

Der Lehre von den Verträgen fehlt die philosophische Deduction des Grundes ihrer Rechtsverbindlichkeit. Aber der Gegenstand der positiven Gesetze über die Verträge ist gründlich und besser erörtert, als wir es sonst in irgend einem andern Werke gefunden haben. Der Unterschied zwischen Real- und Consensualverträgen hätte eine bessere Bezeichnung verdient, da diese von den römischen Rechtsgelehrten erwähnten Ausdrücke ihn nur sehr schlecht oder vielmehr gar nicht andeuten. Bei der näheren Bestimmung der verschiedenen Arten der Verträge ist die wahrscheinliche oder gewisse Meinung der Paciscenten, die sie bei Abschließung derselben wirklich gehabt haben, und die Gründe, woraus sich diese erkennen läßt, der einzige Gesichtspunct, der dem positiven Gesetzgeber für die Gesetze, die er für die näheren Be-

stimmungen der Bedingungen dieser Verträge etwa geben möchte, empfohlen wird. Bei der Lehre von den Gesellschaftsverträgen haben wir ungern die Rücksicht auf den Umstand vermißt, daß bei gewissen Verträgen dieser Art der Zweck derselben nicht in dem Belieben der Vertragschließenden steht, sondern durch die moralische Natur des Menschen als unveränderlich gegeben ist. Es gehören dahin zum Theil diejenigen Verträge, welche die kantische Schule persönliche Verträge von dinglicher Qualität nennt. Da dieser Ausdruck für Viele anstößig geworden ist und auch wirklich den Charakter dieser Art von Verträgen nicht deutlich genug andeutet, so würde es wahrscheinlich zur Aufhellung des wahren Unterschiedes dieser Verträge viel beitragen, wenn man ein bedeutsameres Wort für solche Verträge wählte, die einen Gegenstand betreffen, dessen Natur und Wesen durch die moralische Vernunft bestimmt ist und also das Willkürliche, das durch den Vertrag entsteht, einschränkt. Wer die Materie versteht, wird die Wichtigkeit dieser Bemerkung zur Herbeiführung der Einheit in den Urtheilen wohl einsehen.

In der Lehre vom Civilproceß (S. 616 ff. der Grundsätze) verlangt der Verf., 1) daß der Beruf des Richters eine Staatswürde (nicht ein Regierungsamt) sey, wie schon im Staatsrechte dargethan ist. Diese Würde besteht darin, daß das Rechtsurtheil des Gerichtshofes unabhängigig von jeder andern Autorität besteht und von keiner andern Autorität aufgehoben werden darf. Gesetzgebung und Gerichtshöfe sind zwar durch die Regierung vorhanden; aber nur unter der Unabhängigkeit der Functionen der beiden ersten von allem Einflusse der Regierung kann der Staat mit seiner Idee zusammenstimmen. Diese Behauptung scheint dem Recensenten in der Natur des Staats nicht hinlänglich gegründet. Ist nämlich die Souverainetät auf einen Monarchen gegründet, so muß in ihm sowohl die Gesetzgebung als die richtende und regierende Gewalt seine letzte Quelle finden, und es darf weder ein Gesetz, noch ein Rechtsspruch, noch ein Regierungsact ohne seine Einstimmung möglich seyn. Genehmigt er die Ordnung, daß Richtersprüche von den von ihm bestellten Gerichtshöfen gesprochen, ohne seine besondere Bestätigung abzuwarten, executirt werden, so ist dieses eine Ordnung, die aus seinem Vertrauen auf die Einsicht und die Unparteilichkeit seiner Gerichtshöfe fließt, und er wird sich aller Einmischung hauptsächlich in allen solchen Fällen zu enthalten haben, wo sein eignes Privatinteresse ins Spiel kömmt. Allein gesetzt, der Monarch sähe ein, und die öffentliche Stimme urtheilte ebenso, daß das Urtheil eines Gerichtshofes entweder offenbar parteiisch und ungerecht, d. i. den bestehenden Gesetzen entgegen, oder daß es aus Unwissenheit und Beschränktheit der Richter blos nach dem Buchstaben der Gesetze

gefällt wäre und dadurch in offenbares Unrecht, nach dem Geist der Gesetze, ausgeartet sey, soll der Monarch in solchen Fällen nicht das Recht haben, ein solches Urtheil zu cassiren und die Fällung der Sentenz andern Gerichtshöfen zu übertragen, von welchen er sich mehr Einsicht oder größere Unparteilichkeit verspricht? — Der Einwand, daß dadurch dem Regenten ein Spielraum für seine Willkür verstattet werde, gilt auch gegen den Gerichtshof, wenn man diesen keiner Controle und keinem Obern unterwirft. Irgendwo muß das Zutrauen unbedingt und das Letzte seyn, und die Stelle, wo die Souverainetät ruhet, ist im Staate allein dieses Letzte, gegen welches keine weitere Erlösung ist, als die Furcht des Souverains selbst vor der öffentlichen Meinung und das Interesse, welches in die Organisation seiner Stellung gelegt ist, dieselbe sich stets zu erhalten.

Was der Verf. über den Unterschied der Beurtheilung der Thatsache und der des Rechts im Civilprocesse sagt, ist vortrefflich (621 ff.); die Einrichtung der Instanzen wird S. 626 verworfen. Aber die Gründe dieser Verwerfung scheinen nicht genügend. Denn wenn auch angenommen wird, daß die untern Instanzen ebenso redlich und einsichtsvoll sind, als die obern, so kann doch aus dem Urtheile einer Instanz selbst die Einsicht für die eine oder die andere Partei entspringen, daß der Grund eines ihr widrigen Rechtsspruches blos daraus hervorgegangen, daß sie einige Gründe, welche diesen Spruch abgeändert haben würden, in der Darstellung ihrer Sache nicht gehörig entwickelt hat, und daß die Hoffnung vorhanden ist, daß, wenn sie bei der folgenden Instanz diese Entwickelung hinzufügt, eine günstigere Sentenz für sie erfolgen müsse. Wollte man die Instanzen abschaffen, so müßte wenigstens eine Klage gegen das Gericht wegen falschen oder ungerechten Spruches stattfinden. Aber auch diese würde gegen den obengenannten Fehler nicht schützen. Den privilegirten Gerichtsstand verwirft der Verf. S. 632 mit vielen Andern aus den bekannten Gründen. Allein diese Gründe scheinen die Forderung nicht zu treffen, daß jeder Stand von seines Gleichen oder von Personen seines Standes gerichtet werden solle. Diese Regel bringt aber lauter privilegirte Gerichtsstände hervor und besteht doch mit dem Begriffe der Gleichheit des Rechts. — Mit großem Beifall hat Rec. das gelesen, was über die Beweisführung über die Thatsachen gesagt, und wo die Unzweckmäßigkeit solcher Gesetze gezeigt wird, welche die Kraft der Beweismittel positiv bestimmen wollen (S. 685 ff.), ein Fehler, woran noch so viele unsrer Gesetzbücher leiden.

Den dritten Abschnitt des Privatrechts im bürgerlichen Zustande nimmt die Betrachtung über die Grundsätze des

Criminalrechts ein. Der einzige und richtige Grund des Criminalrechts besteht darin, daß keine Rechtsverletzungen im Staate stattfinden sollen, und eine Criminaljustiz das einzige Mittel ist, dem bösen Willen, welcher dergleichen versuchen möchte, entgegenzuwirken. Von dieser richtigen Idee geht der Verfasser aus, indem er durch dieselbe gleich anfangs die Güte der Criminalgesetze bestimmt: „Wenn", heißt es (S. 659) „das von einem Criminalgesetz ausgesprochne Uebel die Lust überwiegt, welche die Rechtsverletzung erwarten läßt, so wird die Versicherung der Wahrheit des Criminalgesetzes, d. i. des sichern Effectes der Rechtsverletzung, den Willen, das Recht eines Andern zu verletzen, (wenigstens den Entschluß, ihn auszuführen) nicht aufkommen lassen." Diese Versicherung gibt nicht das Criminalgesetz, sondern eine vollkommene Polizei. Der Effect der Civilgesetze hängt von Strafgesetzen, und der Effect der letztern von der Polizei ab, welche bewirkt, daß kein Verbrecher den Androhungen der letzteren entgeht. Civilgesetze, Criminalgesetze und Polizei geben daher den Begriffen von Recht und Rechtsverbindlichkeit den festen Gehalt, den sie im bürgerlichen Zustande haben sollen. Criminalgesetze und Polizeigesetze unterscheidet der Verf. also, daß unter jenen solche verstanden werden, welche die Uebertretung der Civilgesetze oder die Verletzung vorhandener Rechte mit Strafen bedrohen: Polizeigesetze sind dagegen solche, welche Handlungen verbieten und mit Strafen bedrohen, die zwar Niemandes Rechte verletzen, aber doch zu Rechtsverletzungen den Weg bahnen oder leicht Ursache von Beschädigungen seyn können. Der Urheber vieler Rechtsverletzungen wird unentdeckt oder doch ungestraft zu bleiben hoffen können, wenn nicht Handlungen untersagt werden, die diesen Rechtsverletzungen vorhergehen oder vorhergehen können. Andere Handlungen können die Verminderung der nach Civilgesetzen einem Menschen zustehenden Theilhaftigkeit gewisser Gegenstände hervorbringen, obgleich der Wille des Handelnden diesen Effect nicht beabsichtigt, und Handlungen dieser Art diese Wirkung oft auch nicht haben mögen. Verbote solcher Handlungen können daher dem allgemeinen Willen wohl entsprechen und sind in diesem Falle weise Polizeigesetze. Polizeigesetze sind also zwar Strafgesetze, aber nicht Criminalgesetze, weil sie nicht Rechtsverletzungen, sondern Handlungen verbieten, die entweder zu Rechtsverletzungen führen, oder Andere mit Schaden bedrohen, und dadurch die Objecte ihres Rechts vermindern oder vernichten. Die Uebertretung eines Polizeigesetzes wird dann Verbrechen, wenn ihr Urheber die Gesetzwidrigkeit dabei beabsichtigte; Polizeigesetze sind weise, wenn sie Handlungen verbieten, deren Nutzen klein ist gegen den Schaden, den sie leicht verursachen können oder zu verursachen

pflegen. Wenn dagegen der Nutzen gewisser Handlungen allen Schaden aufwiegt, den sie stiften können, dann darf die Freiheit dieser Handlungen kein Polizeigesetz vermindern. — Die Bezeichnung der fahrläßigen Handlungen mit dem Worte Verbrechen verwirft der Verf. und tadelt deshalb die Eintheilung der Verbrechen in culpose und dolose. Erstere will er Verschuldungen genannt wissen, und seine Bemerkungen gegen den üblichen Sprachgebrauch scheinen auf richtigen Gründen zu ruhen. (S. 669.)

Der 40. § folgt der Eintheilung der Verbrechen in öffentliche und in Privatverbrechen und zergliedert beide, jedoch ohne den Versuch einer vollständigen Eintheilung derselben. Daß der Inhaber der Souverainetät nicht vor das Criminalgericht gezogen und für keine seiner Handlungen bestraft werden könne, geht aus dem Begriffe des Souverains hervor. Er muß erst dieser Würde verlustig geworden seyn, ehe von bürgerlicher Bestrafung desselben die Rede seyn kann. Insofern kann also freilich auch der glückliche Usurpator nicht wegen seines begangenen Verbrechens der Usurpation vor Gericht gezogen werden, so lange er den Thron behauptet. Dieses will unstreitig der Verf. S. 677 sagen, wenn er sagt: „Die vollbrachte Umwandlung der Stelle der höchsten Gewalt in der öffentlichen Meinung hebt den juridischen Effect dieses gelungenen Verbrechens auf. Sein Gewissen mag den Usurpator der höchsten Gewalt verdammen. Der Begriff dieses gelungenen Verbrechens schließt alle Bestrafung aus." — Mit Recht wird der Begriff des Majestätsverbrechens auf Handlungen beschränkt, die auf Vernichtung oder Zerstörung der höchsten Gewalt selbst gerichtet sind, und es erscheinen alle Criminalgesetze (dergleichen es jedoch noch viele in der Wirklichkeit gibt) als ungerecht, welche die Verletzung der Person, welche mit der Souverainetät bekleidet ist, in anderen Beziehungen, oder gar anderer Personen, die mit ihr in Verknüpfung stehen, ohne die Souverainetät zu besitzen, für Majestätsverbrechen erklären, oder gar auch solche Handlungen darunter begreifen, welche der Person des Souverains mittelbar schaden können. — Majestätsverbrechen, Hochverrath und Aufruhr sind Verbrechen gegen den Staat, davon jedes seinen besonderen Charakter hat, welche hier richtig angegeben sind. Sobald der Staat eine gewisse Ordnung der Dinge zu seiner Erhaltung oder Vervollkommnung für nothwendig anerkennt, ist es unstreitig dem allgemeinen Willen angemessene zu verbieten, daß diese Ordnung von irgend Jemand verletzt werde. Aus diesem Grunde allein scheinen die Strafgesetze gegen Blutschande und unnatürliche fleischliche Vermischung gerechtfertiget werden zu können. Aus demselben Grunde können auch Handlungen,

die sich öffentlich als lasterhafte Handlungen ankündigen, als das Spiel, als Gewerbe betrachtet, Kuppelei ꝛc. als öffentliche Verbrechen angesehen werden. Denn die Tugend ist eine vortreffliche Stütze der guten Ordnung, und wenn gleich das Gesetz nicht im Stande ist, sie hervorzubringen, und deshalb der Mangel daran kein Gegenstand der Strafe seyn kann, so muß der Staat doch verlangen können, daß nichts öffentlich geschehe, was die Meinung oder Hochachtung der Tugend ausrotten oder schwächen kann; und insofern wird der allgemeine Wille Handlungen, welche offenbar diese Tendenz haben, für Verbrechen erklären. Dagegen können wir die Gründe nicht hinreichend finden, welche §. 41 angeführt werden, um die Auswanderung und den Selbstmord als Verbrechen anzusehen. Zwar verwirft der Verf. dieses Urtheil, aber er räumt doch dem Grunde, aus welchem diese Handlungen von Andern für Verbrechen erklärt werden, zu viel ein; und wenn dieser Grund wirklich das Gewicht hätte, das er ihm beilegt, so würden die Begriffe, wodurch er diese Handlungen den Strafgesetzen entziehen will, schwerlich stark genug seyn. Es wird nämlich S. 702 der Grundsatz vom Verf. gebilliget, daß „der Staatsbürger mit allem, was er besitzt, der bürgerlichen Gesellschaft angehöre.“ Hieraus würde denn freilich leicht gefolgert werden können, daß sowohl das reale als das persönliche Vermögen eines jeden Staatsbürgers dem Staat angehöre, und daß er einen Raub an dem Staate begehe, also dessen Recht verletze, wenn er sein Vermögen oder seine Person dem Staate entzieht. Und so wäre der Beweis leicht zu führen, daß Auswanderung und Selbstmord Verbrechen wären. Aber das Princip ist total falsch. Ein Jeder betrachtet den Staat nur als Mittel für seine Zwecke. Der Staat selbst ist kein absoluter Zweck, sondern nur ein Mittel für die, welche in ihm leben. Der Staat gehört den Menschen an, nicht die Menschen ihm. Wer ihn daher für seine Zwecke unbrauchbar findet, muß sich von ihm nach Belieben trennen können, nachdem er die gegen ihn ausdrücklich übernommenen bestimmten Rechtsverbindlichkeiten erfüllt hat.

Die Auswanderung könnte also nur insoweit strafbar seyn, als Jemand dabei die Absicht hat, sich seinen bestimmten Rechtsverbindlichkeiten zu entziehen. Was aber gar die Person des Staatsbürgers betrifft, so bleibt diese immer der absolute Zweck, weshalb ein Staat vorhanden ist, und das Mittel kann nie beleidiget werden, wenn der Zweck es nicht mehr gebrauchen will. Der Selbstmord könnte nur dann als Verbrechen gedacht werden, wenn er in der Absicht unternommen würde, sich seinen gegen Andere übernommenen Rechtsverbindlichkeiten zu entziehen. Da aber eine solche Absicht sich nie ausmitteln läßt, und die Bestrafung

einer Person, die nicht mehr existirt, überhaupt Unsinn ist, so kann der Selbstmord nie unter den Begriff eines Criminalverbrechens gebracht werden.

Eine andere Betrachtung verdient die Frage, ob es Verbrechen gegen die Religion geben könne! Daß ein abweichender Religionsglaube nie unter den Begriff eines Verbrechens gehören könne, ist zwar klar; aber ob eine Religion, die allgemein für die Stütze der bürgerlichen Gesellschaft gehalten wird, und von der man sich die Beobachtung der Pflicht und des Rechts verspricht, nicht für ein solches Gut der Gesellschaft gelten könne, welches zu zerstören verboten werden müsse, ist eine Frage, die viel Ueberlegung verdient, ehe man sie entscheidend beantworten kann. Nur wenn sich zeigen läßt, daß eine Religion durch jeden Angriff auf dieselbe eher befestiget, als daß sie dadurch in den Herzen der Menschen geschwächt werde, wird man allen Angriffen auf dieses gesellschaftliche Gut freien Lauf lassen können. Ein Staat, welcher nöthig findet, die freien Untersuchungen über die Religion zu verbieten, wird daher freilich immer die Meinung kund thun, daß er die zu beschützende Religion nicht für so evident und für so fest gegründet hält, daß sie sich durch ihre innere Wahrheit erhalten kann.

Die Kritik, welche über die Feuerbachsche Theorie des Strafrechts im 42. und 43. § angestellt wird, kann sehr dazu dienen, die Begriffe darüber in Harmonie zu bringen, und es ist auch aus diesem Grunde sehr zu wünschen, daß die Bearbeiter der philosophischen Gesetzgebungstheorie das Werk des Hrn. Beck fleißiger zu Rathe ziehen, als solches bisher geschehen zu seyn scheint. Denn man bemerkt, daß in vielen Büchern, welche längst nach dieser Schrift herausgekommen sind, die Fehler wiederholt werden, die hier mit Scharfsinn und Evidenz berichtiget sind.

Der 44. § entwickelt die Principien, wornach die Angemessenheit der Strafen zum Verbrechen zu finden und zu beurtheilen ist. Die Hoffnung, durch Strafgesetze alle verbrecherische Handlungen zu vernichten, muß wohl für immer aufgegeben werden. Jede Vollziehung der gesetzlichen Strafe muß den Glauben an einen solchen Erfolg widerlegen. Wenn aber die Vernichtung der Verbrechen durch Strafen auch bei der vollkommensten Strafgesetzgebung und Polizei unmöglich ist, so werden bei der Beurtheilung der Angemessenheit der Strafen noch andere Puncte in Erwägung gezogen werden müssen, als der, daß das Strafübel so groß sey, daß es alle Vortheile, die das Verbrechen erwarten läßt, überwiegt. Es muß nämlich zugleich darauf gesehen werden, daß die Strafübel, sowohl durch ihre Materie als durch die Größe derselben, dem allgemeinen Wohl den mindest möglichen Abbruch

thun. Strafen verkürzen immer die Wirksamkeit der Capitalien im Volke. Daß aber dieses auf die mindeste Weise geschehe, ohne doch dem Zweck der Strafgesetze Abbruch zu thun, muß ein Grundsatz bei der Strafgesetzgebung seyn. Der bekannten Maxime, daß Verbrechen, die leicht und daher häufig begangen werden, mit verschärfter Strafe bedrohet werden müssen, steht dieser Grundsatz entgegen. Die Klugheit der Gesetzgebung fordert nur, daß Anstalten getroffen werden, daß dergleichen Verbrecher ihrer Strafe nie entgehen. Die größere Gewißheit des Erfolgs der Strafe wird viel fähiger seyn, dieselben zu vermindern, als die größere Schärfe der Strafen. — Der Verf. bestreitet, und, wie es scheint, mit allem Rechte, die Meinung derer, welche die Größe der Strafe nach der Gefährlichkeit einer Handlung für den rechtlichen Zustand abmessen, oder eigentlich die Größe des Schadens, den eine That hervorbringt, zum Princip der richtigen Abmessung der Strafe machen wollen. Denn obgleich die verschiedenen Rechte allerdings verschiedene Grade von Wichtigkeit für Jedermann haben, so folgt doch ganz und gar nicht, daß ein Strafübel um so größer seyn müsse, je wichtiger das Recht ist, das durch eine Handlung verletzt worden ist. Es kann vielmehr Verletzungen sehr wichtiger Rechte geben, deren Vortheil für den, welcher sie verletzt, sehr klein sind, und wiederum geringe Rechte, deren Verletzung dem Verbrecher sehr große Vortheile versprechen. In diesem Falle wird die Strafe für die Handlung, welche ein wichtiges Recht verletzt, nur klein, und für die, welche ein geringes Recht verletzt, sehr groß seyn müssen, wenn anders Strafen Gegengewichte gegen den Entschluß der Ausführung solcher Handlungen seyn sollen. Das einzige Princip, die Zweckmäßigkeit und Proportion der Strafen zu beurtheilen, bleibt daher das, welches die Uebel nach den Vortheilen mißt, die ein Verbrechen verspricht, und solche Strafübel wählt, welche diese Vortheile überwiegen. Bei diesem Princip darf man sich nicht darum bekümmern, ob der Verbrecher wegen der Meinung, daß er der Strafe entgehen werde, die Strafe achten werde, oder nicht. Man muß vielmehr nur so rechnen: wird sich der Verbrecher zur Handlung entschließen, wenn er gewiß ist, daß er der Strafe nicht entgehen wird? Daß Letzteres nicht geschehe, dafür muß die Polizei sorgen. Durch die sorgsame Erfüllung ihrer Pflicht wird jene Meinung der Verbrecher immer schwächer, und die Strafen erfüllen dann ihren Zweck immer mehr und mehr. Damit aber nie ein Grund vorhanden sey, die Ausübung der Strafen zu scheuen, deshalb muß eine solche Oekonomie in die Strafen gebracht werden, daß sie die Capitalien im Volke (Personen und Sachen) so wenig als möglich vermindern.

Der Criminalproceß soll das richterliche Urtheil hervor-

bringen: ob eine gesetzwidrige That geschehen oder nicht geschehen sey, und welchen rechtlichen Erfolg die That habe. Die Ausführung der richterlichen Sentenz ist Sache der Polizei, die in den Händen des Magistrats seyn muß, einer von dem Criminalgerichtshof verschiedenen Person. Dieser befiehlt im Namen des Staatsoberhauptes, geht den Spuren des Verbrechers nach, bringt Verdächtige zur Haft, stellt sie vor Gericht und executirt die richterliche Sentenz. Das Vermögen, zu befehlen, muß von dem richterlichen Beruf gänzlich entfernt gehalten werden. — Der Unterschied der General- und Specialinquisition der Verbrechen ist dem Verf. wesentlich und besteht (S. 783) darin, daß jene bei der Meinung, daß Jemand ein Verbrechen begangen habe, Erkenntnißgründe sucht, um zu einem assertorischen Urtheile zu führen, daß er das Verbrechen wirklich begangen habe. Sie will blos ein vorläufiges Urtheil begründen, welches die That des Angeschuldigten oder des Verdächtigen wahrscheinlich macht. Die Sache der Specialinquisition, welche dem Gericht gebührt, ist: dieses vorläufige Urtheil zur Gewißheit zu führen, oder auch die Nichtigkeit desselben zu begründen. Die Principien, wodurch die Gefährlichkeit und Willkür der Polizei verhütet werden soll, findet man S. 784 angegeben, so wie auch daselbst gezeigt wird, wie gefährlich und zweckwidrig die Verbindung des Richteramtes mit den Functionen der Polizei sey. Daß deshalb der inquisitorische Proceß verworfen werden müsse, folgt von selbst.

Verschieden von dem Urtheile, das über die Thatsache entscheidet, und auch verschieden von dem Urtheile, das die rechtliche Wirkung der für wahr erkannten Thatsache ausspricht, ist die Function derjenigen Urtheilskraft, die über die Annehmbarkeit der Klage erkennt. Es wird ersprießlich für die Criminalrechtspflege seyn, diese Function von der Untersuchung der Thatsache und dem Rechtsspruche abzusondern. Es soll dadurch der Criminalrechtssache Bestimmtheit gegeben, und ihre Vertauschung mit irgend einer andern verhütet werden. Die Functionen, eine Thatsache richtig zu bestimmen, ihre Wahrheit zu ergründen und das Urtheil über sie zu sprechen, erfordern verschiedene Talente, die sich selten in gleicher Vollkommenheit beisammen finden, und es ist deshalb gefährlich, einer Person alle drei oder zwei Functionen davon anzuvertrauen, weil, wenn sie in der einen fehlt, sie die Eigenliebe auch leicht zu Fehlern in den übrigen verleitet. Bei der Untersuchung über die Thatsache findet sie auch leicht schon Gründe der Schuld oder Unschuld, und indem sie erforscht, ob die That sich zur Anklage qualificire, geräth sie in Gefahr, auch schon ihr Urtheil darüber zu bestimmen und eine genauere Untersuchung

für unnöthig zu halten. Diese psychologischen Gründe rechtfertigen das Resultat der Urtheile des Verf. —

Wenn man die Foderungen, welche S. 803 ꝛc. an die Specialinquisition gemacht werden, mit dem, was in der Wirklichkeit auch noch in Ländern geschieht, deren Criminaljustiz sehr gerühmt wird, vergleicht, so wird man das Unrecht, welches in den Criminalgerichtshöfen begangen wird, lebhaft empfinden. Denn, daß diese Forderungen in dem Rechte gegründet sind, springt aus der Darstellung des Verf. mit großer Klarheit hervor. — Daß das Urtheil des Richters nicht durch Gesetze gleichsam mechanisch regiert werden könne, sondern seiner Einsicht und Gewissenhaftigkeit viel überlassen bleiben müsse, ist S. 807 ꝛc. erwiesen. „Durch Gesetze die positive Kraft der Zeugnisse und Anzeigen bestimmen wollen, ist ein vergebliches und zugleich gefährliches Unternehmen der Gesetzgebung. Es übersteigt die Kräfte der Logik, Regeln zu geben, nach welchen unvollständige Erkenntnißgründe eine Gewißheit produciren, die keine andere Möglichkeit sich zu irren und eines andern Verhältnisses der Thatsache zurückläßt, als eine Möglichkeit, die jeder Aufmerksamkeit unwerth ist. Diese Versuche der Gesetzgebung sind tadelhaft in logischer Hinsicht, weil positive Kriterien der Wahrheit nicht verfehlen werden, oft eine juristische Gewißheit hervorzubringen, die keine logische ist.“ Nach solchen positiven Kriterien kann oft eine Thatsache juridisch bewiesen werden, an deren Wahrheit der Richter selbst zweifelt, oder wohl gar von der Unschuld dessen überzeugt, den er um der künstlichen juridischen Beweise willen für schuldig erklären muß. Einen größeren Mißgriff konnte daher die Jurisprudenz kaum thun, als die Bestimmung positiver gesetzlicher Kriterien der Wahrheit ist.

„Das Recht und die Unschuld auch durch Kriterien der Wahrheit der Thatsachen zu sichern, gehört allerdings zu den Obliegenheiten der Gesetzgebung.“ Aber diese können nur negativ seyn und das Urtheil begründen, daß eine Thatsache nicht juristisch erwiesen sey, aber zu dem Urtheile, daß eine Thatsache juristisch erwiesen sey, können dergleichen Kriterien nicht berechtigen, sobald ihnen die Gesetze keine positive Kraft beilegen. Für die Schätzung der Anzeigen positive Regeln zu geben, scheint ebenfalls das Vermögen des Gesetzgebers gänzlich zu übersteigen und muß gänzlich der guten Beschaffenheit des Gerichtshofes überlassen werden. Rec. würde selbst die Bestimmung der Zahl der Anzeigen verwerfen, die der Verf. zum Anfange einer Specialinquisition verlangt, da oft eine Anzeige mehr Gewicht, haben kann, als hundert, und es also unzweckmäßig seyn würde, bei dem Vorhandenseyn einer so wichtigen Anzeige die Specialinquisition abzuweisen, blos weil nicht drei

vorhanden sind, die zusammen eine viel schwächere Kraft haben können, als die eine.

Die Beweiskraft nach Zahlen zu messen und von halben oder Viertelbeweisen zu reden, wird mit Recht unter die scholastischen und höchst schädlichen Grillen der alten Jurisprudenz verwiesen. — Der Verf. räumt überall der richterlichen Urtheilskraft einen weiten freien Spielraum ein, aber er entbindet sie nur von solchen Fesseln, welche sie nothwendig lähmen, oder mit dem Gewissen in Zwiespalt bringen müssen. Die Willkür erhält also hierdurch allerdings ein freies Feld, aber sie findet doch allenthalben in den Gesetzen Schranken, wo sie blind verfahren wollte, und sie wird ihr Urtheil allenthalben vor dem Publicum rechtfertigen müssen, wo dann der Richter nur dadurch seine Ehre und seinen guten Namen erhalten kann, daß er mit der öffentlichen Meinung einstimmig verfährt.

Das vierte Hauptstück beschließt das Werk mit den Grundsätzen des Völkerrechts. Die Begründung eines solchen Rechts aus höheren Principien vermißt man ungern sowohl in dem größeren als kleineren Werke. Wer indessen das Ganze mit Aufmerksamkeit gelesen, wird die Deduction leicht aus den vorhergehenden Entwickelungen ergänzen. Der Verf. leitet die Entstehung der Staaten nicht aus einem Vertrage her, sondern aus der Richtung der öffentlichen Meinung auf eine Stelle (physische oder moralische Person), von der Jeder die Wohlthat einer Regierung am sichersten erwarten kann. Diese Richtung fällt natürlich am leichtesten und gemeinschaftlich auf diejenigen, welche Macht besitzen und das Vertrauen erwecken, daß sie den Erwartungen des Volks entsprechen werden. Wem diese öffentliche Meinung zu Theil wird, hat auch die Pflicht, sich der Regierung zu unterziehen. Menschen, die durch eine Regierung unter einander verbunden sind, bilden einen Staat. Mehrere Staaten können gegen einander in dasselbe Verhältniß kommen, wie die Staatsbürger gegen das Staatsoberhaupt. Dann bilden sie einen Staatenverein und erkennen eine Regierung an, welche für sie, als Staat, Gesetze gibt und über ihre streitigen Rechte rechtsgültig entscheidet. Diese Obergewalt darf aber ihre innere Souverainetät nicht berühren. Ein solcher Staatenverein kann ebenfalls militairisch oder republicanisch beherrscht werden. Alles Gute und Böse, was diesen Formen bei einer innern Staatsregierung anhängt, kann sich auch im Staatenvereine äußern. Ohne künstliche Errichtung einer höchsten Gewalt können sich Staaten oft einer Herrschaft unterthan finden, die sie nicht gestiftet haben. Dieses ist gewöhnlich das Loos kleinerer Staaten, welche die Nachbarn größerer sind, und die daher der Politik der letzteren folgen und sich von diesen

ihr Betragen gegen andere Staaten vorschreiben lassen müssen. Daß die militairische Regierung solcher Staaten auch in der Praxis republicanisch werden und die kleinern Staaten nur nach ihrer Einstimmung regieren kann, ist nicht unmöglich.

Staaten, die kein Staatenverein begreift, verhalten sich zu einander als Mächte, die zwar keine Regierung über sich anerkennen und über ihre Rechte selbst entscheiden, aber sich doch nicht der öffentlichen Meinung entziehen können, ob ihr Verfahren dem in der Natur des Menschen wohnenden Rechtsprincip (der Idee des allgemeinen Willens) gemäß sey, oder nicht. Wenn sie daher gleich ihre Meinung mit Gewalt oder durch Krieg durchsetzen, so behält doch die öffentliche Meinung stets ihr Recht der Beurtheilung, ob ihr Krieg und ihr Verfahren im Kriege gerecht oder ungerecht sey. Einige Principien solcher öffentlichen Urtheile werden vom Verf. ausgedrückt. So wird ein Krieg für ungerecht erklärt, der die Absicht hat, eine Nation zum Verkehr mit der andern zu zwingen. Wenn dagegen eine Nation den ausschließenden Verkehr mit einer andern Nation gegen andere Völker zu behaupten sucht, so ist der Gebrauch gleich kräftiger Mittel, ihr diese Anmaßung zu benehmen, nicht unrecht. Der auf wehrlose Staaten gerichtete Angriff eines Staats, um unter irgend einem Vorwande das Gebiet derselben zu verkleinern, und die eigne Macht zu vergrößern, oder sie zu einem Staatenvereine zu zwingen, den er militairisch zu beherrschen beabsichtiget, gibt andern benachbarten Staaten ein Recht zum Kriege, sofern auch sie von dieser übermächtig werdenden Regierung gefährdet werden. — In diesem Naturzustande der Völker kann die Foderung anderer Staaten gerecht seyn, die Rüstung zum Kriege einzustellen, die sich ein Staat während des Friedens erlaubt.

Wir beschließen hier die Analyse des Beckschen Werks. Wir hoffen, daß dieselbe hinreicht, um diejenigen, welche dasselbe noch nicht kennen, zu überzeugen, daß es eine Menge trefflicher Ansichten enthält, und daß wir Deutsche darin eine Philosophie des Rechts besitzen, die an Gründlichkeit alles übertrifft, was man bei andern Nationen darüber findet.

4) Wir kommen jetzt zur Analyse des Gerstäckerschen Werks und werden uns ein Verdienst erworben zu haben glauben, wenn dadurch demselben mehr Leser zugeführt werden, als bis jetzt der Fall gewesen zu seyn scheint. Zwar ist die Arbeit des Hrn. G. noch lange nicht geendet. Indessen wird das Vorliegende hinreichend seyn, um das, was der Verf. zu leisten gedenkt, zu erkennen und den Wunsch in den dabei interessirten Lesern zu begründen, daß das Werk zur Vollendung gebracht werden möge.

Der Verf. setzt den Staat als ein Factum voraus und hält es für überflüssig, dessen Rechtmäßigkeit der Entstehung zu deduciren, weil er in der Existenz desselben selbst seine Rechtmäßigkeit findet, und die Pflichten, die ihm obliegen, völlig dieselben sind, er mag entstanden seyn, wie er will. Daher die Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Entstehung eines Staats, für die Begründung der Gesetzgebungspolitik und der Staatsverwaltung wenigstens nicht nothwendig sey. So weit hat der Verf. unstreitig recht. Wenn er aber weiter geht und die Untersuchung über die Rechtmäßigkeit des Ursprunges und der Begründung einer Regierung überhaupt für ein unnützes Schulgeschäft erklärt, so wird er schwerlich die Beistimmung der Denker erlangen. Denn mit dem Rechtsbegriffe müssen sich alle willkürliche Handlungen und Einrichtungen der Menschen vergleichen lassen, und es ist unmöglich, daß jede Art der Erwerbung eines Thrones in dieselben passen sollte. Was eine solche Untersuchung für politische Folgen für den haben werde, der sie anstellt, kann auf die Wahrheit, die er dadurch begründet, keinen Einfluß haben, und was daher S. 3 hierüber gesagt wird, kann das Unnütze solcher Untersuchungen keineswegs beweisen. Auch kann man nicht sagen, daß dergleichen Untersuchungen keinen Einfluß auf das Leben haben, wie der Verf. eben daselbst behauptet. Denn wenn praktische Begriffe deutlich und in der Brust der Menschen lebendig gemacht werden, so haben sie wenigstens den Vortheil, daß die, welche dagegen handeln, sich der öffentlichen Verachtung aussetzen, und eine solche Beurtheilung der Usurpation wird immer ein Grund seyn, die Ausführung derselben zu erschweren, wenn man der allgemeinen öffentlichen Meinung irgend einen Einfluß auf das Gelingen ungerechter Unternehmungen einräumt. Man kann übrigens aber die Voraussetzung des Verf. gelten lassen, daß die Pflichten des Regenten oder des Souverains immer dieselben bleiben, er mag auf die eine oder die andere Art zum Throne gelangt seyn.

Daß der Verf. seine Aufgabe gut kenne, ersieht man bald aus dem, was er in der Einleitung S. 18 ꝛc. darüber sagt: „Die Gesetzpolitik soll nicht nur die Principien aller Theile der Gesetzgebung darstellen; — sie soll zugleich geprüfte Mittel und bewährte Methoden der Ausführung, und zwar, unter allen, seit es Staaten gab, angewendeten, die bewährtesten, ja oft ganz neue, noch nie versuchte vorschlagen. — Der Schöpfer eines Systems dieser Wissenschaft muß — mit der vollständigen Darstellung der Grundsätze und Entwürfe — als Ideen und Idealen — die Schilderung dessen verbinden, was in den verschiedenen Zweigen der Gesetzgebung und Staatsverwaltung, seit dem Ursprunge der Staaten, Verwerfliches oder Gutes — geschah und gegenwärtig geschieht"

u. s. w. Nach diesem Begriffe einer Wissenschaft der Gesetzgebung können dem Verf. natürlicher Weise weder Montesquieu's noch Filangieri's Werke genügen, da ersterer sich um die allgemeinen Principien nur wenig bekümmert hat, und selbst seine Kritik der Gesetze nur nach isolirten Ansichten und ohne alle Vollständigkeit abgefaßt ist, und letzterem die allgemeinen Principien ebenfalls nur dunkel vorschwebten. — Wenn aber Hr. G. Montesquieu's und Filangieri's Werke für die einzigen Versuche einer Darstellung des Ganzen der Gesetzgebungswissenschaft hält, so muß man bedauern, daß die eben analysirten Schriften von Bentham und Beck seiner Aufmerksamkeit gänzlich entgangen zu seyn scheinen. Denn wenn gleich beide die Foderungen nicht erfüllt haben, welche Hr. G. an eine vollständige Gesetzgebungswissenschaft macht, so haben doch beide den ganzen Umfang derselben umfaßt und jeder in seiner Art etwas geleistet, was zu einer vollständigen Gesetzgebungswissenschaft gehört. Bentham hat zwar das höchste Princip der Gesetzgebungspolitik verfehlt. Indessen hat er doch die Zweige der verschiedenen Gesetzgebung vollständig und systematisch dargestellt und viele Mängel an den römischen und andern positiven Gesetzen gerügt; er hat den psychologischen und anthropologischen Theil der Gesetzgebung trefflich bearbeitet, und darf daher in einer Literatur der Gesetzgebungspolitik durchaus nicht fehlen. Noch weniger darf Becks Werk übersehen werden. Beck hat gerade den Theil, wozu der größte Scharfsinn gehört, nämlich die systematische Begründung des Systems, die höchsten moralischen Principien, von welchen das Recht in allen Gesetzen zuletzt abgeleitet, und in denen sie den Beweis ihrer Wahrheit finden müssen, zur Bearbeitung erwählt und ihn zu einem Grade der Vollkommenheit gebracht, den man in allen Werken, die vor ihm geschrieben sind, umsonst sucht. Er hat eine vollständige Eintheilung der Gesetzgebungsphilosophie gegeben und die Principien auf alle Zweige derselben angewandt. In dieser Anwendung vermißt man allerdings die Allseitigkeit, welche Hr. G. von einer vollkommenen Gesetzgebungsphilosophie verlangt. Denn Hr. B. setzt in seinen Anwendungen immer nur schon bis zu einem gewissen Grade gebildete Völker voraus und führt Gesetze als einzig möglich oder gut auf, die bei niedrigen Bildungsgraden oder anders sich entwickelten Verhältnissen, als wir sie an europäischen Völkern zu sehen gewohnt sind, wohl andere Modificationen erhalten möchten. Man möchte oft eine vielfältigere Rücksicht auf das wirklich Bestehende und auf das, was uns die Geschichte vorzeigt, wünschen. Allein es läßt sich dieses von Andern, welche die richtigen Grundsätze weiter anwenden wollen, leicht ergänzen und weiter ausführen; die einseitige Anwendung der Grund-

sätze und die Erhebung ihrer Anwendung auf specielle Fälle zu allgemeinen Sätzen läßt sich leicht berichtigen. Auch ist die Darstellung des Abstracten, die Entwickelung der höchsten Principien eine Arbeit, die allein schon groß genug ist, um ein Ganzes auszumachen, und deren Resultate nur verdunkelt werden müssen, wenn man sie mit zu viel historischen Thatsachen verbinden will. Daß Hr. G. des Herrn von Globig vollständiges System eines Gesetzbuchs nicht unter die Werke zählt, welche die Gesetzgebungsphilosophie begründen, darin stimmen wir ihm bei, da dieses Werk nicht eine Begründung des Systems, sondern der Versuch einer Ausführung der Gesetze nach vorausgesetzten Principien ist.

Hr. G. fängt nicht mit Entwickelung der moralischen Natur des Menschen und ihrer Principien an, er setzt dieselben anfänglich voraus, und sucht so auch das Problem des moralischen Willens zu bestimmen, welches die Gesetzgebungspolitik aufzulösen hat, nämlich den Zweck des Staats nach einem allgemein erkennbaren und evidenten Merkmale. Er kritisirt daher zuerst mehrere Begriffe vom Staate, die man in den bisherigen staatswissenschaftlichen Schriften findet, und zeigt, wie untauglich sie zur Begründung einer Gesetzgebungswissenschaft sind. Er findet den Unterschied der sich häufig widersprechenden Meinungen vom Staat und seinen Zwecken darin, „daß der theoretische Begriff vom Staate, als einem in der Wirklichkeit vorhandenen, von der praktischen Idee desselben, als einem durch die Regierungen allmälig zu verwirklichenden Höchsten," von den Bearbeitern der Staatswissenschaft häufig vermischt worden. Es mag allerdings aus dieser Verwechselung mancher Irrthum herrühren. Indessen haben doch die deutschen Philosophen, seitdem die Moralphilosophie unter ihnen gedeihlich bearbeitet worden ist, allgemein anerkannt, daß der Staatszweck ein Problem der praktischen Vernunft und des sittlichen Willens sey, und daß das Object desselben nicht nach dem, was in der Wirklichkeit geschieht, sondern nach dem, was die Vernunft fodert, und was also geschehen soll, bestimmt werden kann. Die Verschiedenheit der Meinungen über das, was der Staat leisten soll, entsteht nur daraus, daß man das Object des Staatswillens unter den Erfahrungsgegenständen zu finden glaubt und bald in diesen, bald in jenen solche Merkmale angetroffen zu haben vermeint, welche sich zu einem allgemeinen Kennzeichen des Objects des öffentlichen Willens qualificiren. In der That liegt in allen den Objecten, welche die verschiedenen Philosophen sich zum Staatszweck und obersten Begriffe ihres wissenschaftlichen Gebäudes ausersehen, etwas, das sie zu einem Staatszwecke tauglich macht. Aber obgleich der Be-

griff des einen mehr Paßliches dafür enthält, als der der andern, so paßt doch keiner unbedingt und allgemein dazu, und der Streit darüber scheint deshalb endlos zu seyn, weil Jeder, der einen bestimmten materiellen Zweck für sein Gebäude erwählt, an den übrigen Mängel findet und nur die nicht bemerkt, die den zu seinem System erwählten Grundbegriff treffen. Dieser Streit wird nicht anders beigelegt werden können, als wenn es gelingt, ein Princip zu finden, welches die Schranken bestimmt, unter welchen alle diese verschiedenen materiellen Principien sich in Harmonie bringen lassen. Denn man wird nicht leugnen können, daß Glückseligkeit, Cultur, Vervollkommnung des Menschengeschlechts, Tugend u. s. w. sich unter gewissen Bedingungen als Staatszwecke denken lassen. Der Zwiespalt der Meinungen geht nur da an, wo sich einer anmaßt, irgend einen dieser Begriffe an die Spitze eines Systems zu stellen und alle übrigen Zwecke durch ihn einzuschränken.

Der Verf. glaubt nun diesen Begriff in dem der Rechtssicherheit gefunden zu haben und darin alle Kriterien zu finden, die von einem Princip einer praktischen Wissenschaft verlangt werden (S. 47). Allein so gewiß es seyn mag und wohl wirklich ist, daß Rechtssicherheit der erste und selbst ein unbedingter Zweck eines Staats seyn müsse, so wenig möchte sich erweisen lassen, daß es der einzige sey, und daß alle übrigen Zwecke nur insoweit Zwecke des Staats werden können, als sie als Mittel zur Erreichung dieses Hauptzweckes erkannt werden. Zwar hat Hr. G. versucht diesen Beweis zu führen und dazu alle Mittel aufgeboten, welche das Nachdenken an die Hand gibt. Aber wir können diesen Beweis nicht als gelungen ansehen. Wir verkennen dabei nicht das Unterscheidende, welches er in seine Untersuchung setzt. „Wenn behauptet worden ist, sagt er S. 64, die Staatswissenschaft soll sich auf die Verwirklichung des Rechtsgesetzes und die Sicherstellung der Rechte allein beziehen, so ist der Sinn dieser Behauptung nicht etwa der, als solle der vertheidigende Krieg nach außen und die strenge Verwaltung der Civil- und Criminaljustiz im Innern — die ausschließliche und einzige Beschäftigung der Staatenbeherrscher seyn." — „Es ist vielmehr das Eigenthümliche der gegenwärtigen Darstellung, alle Wissenschaften, alle Künste, alle Gewerbe, alle Arten vernunftmäßiger Thätigkeit als Stützen der Rechtssicherheit, als Mittel ihrer wahrhaften, vollständigen und dauerhaften Verwirklichung zu charakterisiren und die Art des Zusammenhanges einer jeden mit ihr, als die Central- und Grundidee, so wie den Grad der Nothwendigkeit für ihre Verwirklichung nachzuweisen." Angenommen und selbst zugegeben, daß Religion, Kunst, Wissenschaft, Nationalreichthum,

und alles, was der Verfasser sonst will, in einem solchen Zusammenhange mit der Rechtsgarantie stehen, daß daraus die Einwirkung des Staats auf die Erhaltung und Vervollkommnung dieser Güter im Allgemeinen gerechtfertiget werden kann, so wird es sich doch ohne die erzwungenste Künstelei nicht darthun lassen, daß die einzelnen Maßregeln und Unterstützungsmittel, die er diesen Gegenständen mit allgemeinem Beifall widerfahren läßt, oder die Freiheit, welche er ihrer Wirksamkeit verstattet, in einem nothwendigen Zusammenhange mit der Rechtsgarantie stehen. Wollte aber der Verfasser alle die Maßregeln und Gesetze, die zu Vervollkommnung dieser Dinge vom Staate angewandt werden, aus dem Grunde verwerfen, daß sie sich nicht als wahre Mittel zur Rechtsgarantie ankündigen, so würde er in Gefahr gerathen, einer blos willkürlichen Theorie zu folgen, die dem allgemeinen Urtheile, das, wenn es langdauert, immer auf einem nur vielleicht noch nicht klar dargestellten Princip in der Natur des Menschen ruhet, widersprechen würde. Da wenigstens der Verf. wird zugeben müssen, daß sich schwerlich darüber die Urtheile je werden vereinigen lassen, ob gewisse Gesetze mit der Realisirung der Rechtssicherheit in Verbindung stehen, und ob nicht manches, das der Verf. für ein Mittel dazu erklärt, wohl gar jenen Zweck zu vernichten strebt; so würde eine Einheit des Urtheils über die zweckmäßigen Gesetze ganz unmöglich werden. Es hat bekanntlich Philosophen gegeben, welche die Cultur der Künste und selbst der Wissenschaften als die Quelle alles Unglücks der Menschen und selbst der Zerstörung der Rechtssicherheit betrachteten, die den vermehrten Reichthum der Nationen und den daraus entstehenden Luxus als die Ursache der Feindseligkeiten der Völker und der Unsicherheit ihres Rechtszustandes ansahen; wie wird für diese ein Beweis der Recht- und Zweckmäßigkeit solcher Gesetze und Institute erweislich seyn, welche diese Gegenstände begünstigen? — Aber selbst hiervon abgesehen, wie wird es mit diesem obersten Grundsatze bestehen, wenn der Staat Rechte, die er erst ertheilt hat, vernichtet, weil er zu der Einsicht gelangt, daß das Bestehen dieser Rechte der allgemeinen Wohlfahrt schädlich ist? Da die Garantie der Rechte das Hauptprincip ist, wie will er z. E. das Feudalrecht abschaffen, wenn er einsieht, daß es ein Hinderniß der Vermehrung des Nationalreichthums ist? Da durch diese Rechte keines Andern Rechte verletzt werden, so kann die Rechtssicherheit nie ein Grund seyn, das Feudalrecht abzuschaffen. Denn was schadet es der Rechtssicherheit, daß die Nation nicht reicher wird? — und gesetzt, es ließe sich ein möglicher Schade davon denken; kann es recht seyn, ein gewisses Recht dem ungewissen Erfolge einer Einrichtung aufzuopfern, deren Folgen, die man sich davon

verspricht, durch tausenderlei Umstände zerstört werden können? In einem solchen Staate, der auf der Rechtsgarantie allein ruhete, würde jede Abänderung eines bestehenden Rechts ein Unrecht seyn; und was einmal, wenn auch noch so irriger Weise, unter den Begriff des Rechts gebracht wäre, müßte, wenn es auch die schädlichsten Folgen hätte, ewig stehen bleiben. Soll es aber erlaubt seyn, alles zu verbieten, wovon sich irgend ein Zusammenhang, sey es auch ein noch so entfernter, mit der Rechtsgarantie denken läßt, und die bestehenden Rechte auf diese Weise dem höchsten Princip der Rechtsgarantie überhaupt unterzuordnen; so gibt es keine einzige Handlung, wovon sich dieses nicht als möglich darthun oder denken ließe, und die größte Despotie und Tyrannei würde einem Regenten, der dieses Princip anerkennte, eben so leicht werden und dieselbe Consequenz begründen, als ein Anderer, der von irgend einem Andern, z. E. dem Glückseligkeitsprincip, ausgeht. Wie leicht kann z. E. eine Aufklärung in den Begriffen des gemeinen Volks Unzufriedenheit mit seinem Zustande erzeugen, und dadurch Empörung, also Unsicherheit des Rechts entstehen! Unterdrückung der Aufklärung des gemeinen Mannes würde also durch diese Ideenfolge gerechtfertiget seyn. Wie weit müßte man die Gründe herholen, wenn man das Verbot der Hazardspiele, oder des Tragens unzüchtiger Kleider, oder des Umherlaufens ohne alle Kleider auf Badeplätzen oder gar in der Stadt, aus dem Princip der Rechtsgarantie herleiten wollte! — Und doch wird Niemand leicht dergleichen Verbote für ungerecht oder tyrannisch erkennen.

Vergleicht man mit dem Princip des Hrn. G. das Princip, welches Hr. Beck an die Spitze seiner Gesetzgebungstheorie gestellt hat: nämlich den allgemeinen Willen der Erzwingbarkeit einer Handlung, blos in praktischer Hinsicht; so ergeben sich viele Vorzüge desselben vor dem, welches Hr. G. annimmt. Denn wenn gleich die Untersuchung, ob ein Object und der Zwang der sich darauf beziehenden Handlungen Gegenstand des allgemeinen Willens seyn soll, auch nicht ohne alle Schwierigkeiten ist, und Zwiespalt der Meinungen darüber entstehen kann; so leiten doch dergleichen Untersuchungen viel sicherere Merkmale, und die Evidenz ist viel leichter zu erreichen, als da, wo es darauf ankommt, eine Wirkung von einer sehr entfernten und mit vielen andern Dingen zugleich wirkenden Ursache zu erforschen. Denn der Widerspruch, der sich in vielen Maximen findet, sobald man sie als allgemeine Grundsätze aller Willen denkt, läßt die Unmöglichkeit der Anpassung für einen allgemeinen Willen sogleich entdecken, und der Begriff der Unzweckmäßigkeit einer Maßregel tritt in vielen Fällen eben so leicht dazu. Der von Beck erwählte Grundsatz deutet freilich kein besonders Object des Willens

an, er läßt aber alles, was der Mensch nur immer begehrt, als Staatszweck zu, inwiefern der Gegenstand sich nur zu einem solchen qualificirt, welcher der Gegenstand eines allgemeinen Willens sey, oder es nach einer allgemeinen Maxime gewollt werden kann, daß er durch den Staat realisirt werde.

Um seinen Grundsatz zu begründen, mußte der Verf. nicht nur den Rechtsbegriff entwickeln, sondern auch ihn deduciren, d. i. die Wahrheit und die Richtigkeit seiner Anwendung beweisen. Diese Entwickelung und Deduction wird im fünften Abschnitte (S. 140—205 des ersten Bandes) mit Scharfsinn und Gründlichkeit ausgeführt, obgleich die weitläuftige Vorbereitung dazu und die Erörterung der Methodik, nach welcher er bei seiner Arbeit zu Werke geht, auch die öfteren Wiederholungen derselben Begriffe das Auffassen der Hauptsache nicht nur erschweren, sondern auch den Leser ermüden. Ein dichteres Zusammenrücken der Hauptmomente, ohne dazwischen die Mühe zu erzählen, welche eine solche Arbeit kostet, würde das Resultat viel klärer gemacht und der Deduction selbst mehr Kraft gegeben haben. Diese weitläuftige Methode, dieses Streben, alles zu sagen, was geschehen muß und was geschehen ist, um die Darstellung so zu geben, wie sie gegeben worden, ist es, welche, nach des Rec. Meinung, verursacht hat, daß dieses Werk nicht so viel Leser erhalten konnte, als ihm zu wünschen sind. Wer diese Dornen nicht scheuet, wird dem Verf. in seiner Deduction des Rechtsbegriffes mit Interesse folgen. Er geht von einem deutlichen Begriffe des Theoretischen und Praktischen aus, und befindet sich daher auf einem ganz andern Wege, als die französischen und englischen Schriftsteller, welche, wenn sie auch nicht alle den wesentlichen Unterschied dazwischen leugnen, ihn doch wegen ihrer verworrenen Begriffe davon verkennen. Aber auch gegen viele deutsche Philosophen hat der Verf. gezeigt, daß der Rechtsbegriff ein moralischer Begriff, und Rechtsgesetze moralische Gesetze sind, und Rechtslehre nicht der Moral entgegensteht, sondern nur ein Zweig derselben ist, der neben der Tugendlehre aus den Moralprincipien hervorgeht. Das Resultat der Entwickelung oder Erörterung des Rechtsbegriffes gibt die allgemeine Bestimmung, daß unter dem Rechte verstanden werde: „die Unabhängigkeit desjenigen Seyns und Wirkens eines Menschen vom wirklichen oder doch möglichen Zwange seines Mitmenschen, durch welches in die bestimmte Sphäre der äußeren Wirksamkeit des letzteren nicht selbst gewaltsam eingegriffen wird.“ In dieser Bestimmung vermissen wir blos die wesentliche, daß diese Unabhängigkeit als Grund der Verbindlichkeit, sie gelten zu lassen, für alle andere moralische Wesen gedacht werden muß, ein Merkmal, welches den Rechtsbegriff recht

eigentlich erst zum praktischen Begriffe macht und daher nicht vergessen werden darf. — Die Deduction wird nun dadurch ausgeführt, daß gezeigt wird, es könne keine sittliche Natur, ohne ihr Rechte beizulegen, bestehen. Daß aber dem Menschen eine sittliche oder moralische Natur zukomme, wird auf das unmittelbare Bewußtseyn eines jeden Menschen, in welchem sich die Vernunft bis zu einem gewissen Grade entwickelt hat, gegründet, mithin als ein ursprüngliches, keinen weiteren Beweis zulassendes Factum vorausgesetzt. In dieser Deduction, deren Summa wir nur kurz und mit unsern eignen Worten angezeigt haben, deren Ausführung aber so vortrefflich ist, daß wir ihr viele Leser wünschen, stimmt Hr. G. mit Hrn. Beck vollkommen überein. Dieser fängt eben so wie Jener bei einem ursprünglichen Factum, das er durch den Begriff der Verbindlichkeit oder moralischen Nothwendigkeit andeutet, zu erkennen gibt, an. Hr. G. stellt es durch das Ganze, den Begriff der Sittlichkeit, dar. Beide Philosophen haben den einzigen richtigen Weg eingeschlagen, um eine moralische Wissenschaft zu begründen; die verschiedenen Mittel und Wege, einen und denselben Begriff festzustellen, machen keinen Zwiespalt aus.

Aber auch in Ansehung der Bestimmung des Staatszweckes weichen sie im Grunde weniger von einander ab, als es beim ersten Anblicke scheint. Beide nämlich sind darin einig, daß der Zweck des Staats ist, einen allgemeinen Rechtszustand zu begründen. Sie weichen nur darin von einander ab, daß Hr. Beck die Ausführung des Rechtsprincips überhaupt, Hr. G. aber die bloße Rechtsgarantie zum Staatszwecke macht. Jener faßt zwei Zwecke unter sich, nämlich: 1) das Recht eines Jeden zu schützen und ihm die ihm zukommenden Rechte zu sichern; und 2) alle Zwecke, welche unter die Idee des Rechts passen, zu bestimmen, und diejenigen auszuführen, welche sich als Gegenstände der Idee des allgemeinen Willens zu erkennen geben und durch den Staat besser, als durch den isolirten Privatwillen, ausführbar sind, und die eben dadurch Objecte des Rechts des Staats werden. — Beide Autoren werden leicht zu vereinigen seyn, da ihre Begriffe im Grunde denselben Gegenstand haben. Die Macht, welche als die Bedingung des Staats, folglich auch der bürgerlichen Gesetzgebung und der Execution der Gesetze gedacht wird, ist die Souverainetät, deren Subject Souverain genannt wird. Die Erörterung der Idee des Souverains macht daher einen Hauptbestandtheil des Gerstäckerschen Werks aus und wird im dritten Abschnitte des ersten Bandes (S. 70—106) auf eine originelle und sinnreiche Weise gegeben. Sie wird nämlich nach den Cardinaltugenden der Alten bestimmt, und von dem Souverain

als Bedingung der Möglichkeit, die Rechtsgarantie vollkommen zu realisiren, jedoch nur in Beziehung auf diesen Zweck, verlangt: 1) Allwissenheit, um alles einzusehen, was zur Rechtsgarantie gehört; 2) Allgegenwart, um allenthalben, wo es die Erreichung dieses Zwecks erfordert, beobachten und wirken zu können; 3) Allbesonnenheit und Allweisheit, um die tauglichsten und unfehlbarsten Mittel zu seinem Zwecke zu wählen; endlich 4) Allmacht, um alles zu verwirklichen, was zur vollständigen Rechtsgarantie nothwendig und nützlich ist. Die Organisation der Souverainetät besteht nur in der Realisirung aller dieser Eigenschaften in der moralischen Person, die zum Souverain constituirt wird. So wird die Allweisheit durch eine gute Organisation der Volksrepräsentation, die Allgegenwart durch zweckmäßige Vertheilung der Beamten, die Allweisheit durch die Organisation der Benutzung aller in- und ausländischen Kenntnisse zu dem Staatszwecke, die Allmacht durch zweckmäßige Organisation des Militair-, Finanz- und Polizeiwesens erreicht u. s. w. — Erscheint gleich diese Manier, die Idee der Souverainetät zu zergliedern, etwas spielend, so wird man doch nicht leugnen, daß die Analogie, die der Verf. gewählt hat, um sowohl die Vollkommenheiten als die Unvollkommenheiten des Souverains darzustellen, der Erörterung eine große Vollständigkeit gibt. Er folgt derselben Analogie wieder im 3ten Bande zur Bestimmung des Begriffs der Polizei. (S. 300 des 3ten Bandes.)

Um die Sicherung der Rechte aber verwirklichen zu können, dazu gehört vollständige Erkenntniß der Rechte, und durch eine solche will der Verf. das Volk gegen jeden Mißbrauch der souverainen Gewalt verwahrt wissen. Da die Rechte des Volks nicht nebeneinander bestehen können, ohne daß das Recht des Einen durch das Recht des Andern eingeschränkt wird, so muß der Souverain, der die Rechte Aller sichern soll, nothwendig alle Schranken der Rechte kennen, damit er Jedem sein Recht insoweit bestimme, als es den öffentlichen Schutz genießen kann, und damit er im Stande sey, für Jeden die Opfer zu bestimmen, welche der Einzelne dem Ganzen bringen muß. Wer daher Sicherung der Rechte zum Grundprincip der Staatswissenschaft macht, muß entweder von einer umfassenden Kenntniß aller Rechte der Menschen, nach ihrem ursprünglichen, durch die Staatsverbindung nicht veränderten Umfange, ausgehen, oder er beehrt grenzenlosen Despotismus mit dem heiligen Namen des Rechts.

Diese Untersuchung über den durch Staatsverhältnisse noch unabgeänderten Umfang des Rechts ist von der Erforschung des in den einengenden bürgerlichen Verhältnissen nothwendigen Systems von Mitteln der Rechtsgarantie, und der durch diese vor-

geschriebenen Aufopferungen wesentlich verschieden, und deshalb müssen beide in der Darstellung sorgfältig von einander getrennt werden (S. 108 I. Bd.) Die Philosophie des Rechts hat demnach zwei wesentlich verschiedene Theile, den theoretischen und den praktischen. Jener beschäftiget sich mit der Ergründung und lichtvollen Darstellung des Princips alles wahren Lebens im Staate und jeder vernunftmäßigen Wechselwirkung der Völker, eines Codex des ursprünglichen, noch durch keine bürgerlichen Aufopferungen beschränkten Vernunftrechts — sie ist die Wissenschaft der Grenzbestimmungen für die Freiheit Aller — und muß für alle Verhältnisse, in welche der Mensch in der Wirklichkeit je kommen kann, das Recht bestimmen. (S. 112 ff.) Wie von einem solchen Naturrechte die Metaphysik des Rechts zu trennen sey und doch zu ihm gehöre, wird S. 114 ff. weitläuftig erörtert. Diese nämlich, der praktische Theil der Rechtsphilosophie, soll „die Ausführbarkeit des Rechtsbegriffes in einem System geprüfter Erfahrungen und bewährter Mittel nachweisen", wie dieser Begriff im Staate und gegen Staaten verwirklichet werden könne. Was die Ausführung für Schwierigkeiten habe, und wie der aufgestellte Begriff einer theoretischen und praktischen Rechtsphilosophie nur Ideal sey, dem man sich bei der wirklichen Darstellung nur nähern, nie es ganz erreichen könne, wird S. 129 ff. auseinandergesetzt. Der Grund davon liegt darin, daß die Verhältnisse im wirklichen Leben, welche unter den Rechtsbegriff gestellt werden sollen, Erfahrungen sind, deren Kenntniß ganz durchdrungen werden muß, um zu bestimmen, unter welchen Modificationen der Rechtsbegriff auf sie paßt. Und da sich diese Erfahrungen nicht nur an jedem Orte in der Welt anders und neu, so wie wir sie noch nicht erfahren haben, modificiren, sondern auch täglich neue Erfahrungen vorkommen, an die vorher noch nie gedacht worden ist; da das Reich der Erfahrungen einer unendlichen Erweiterung fähig ist, so wird begreiflich, wie es unmöglich ist, für Erfahrungsbegriffe allgemein und stets übereinstimmende Rechtsverhältnisse zu bestimmen. Nichts ist in diesen Bestimmungen einförmig und unveränderlich, als das aus dem moralischen Wesen des Menschen erkannte formale Princip, welches der Hr. Verf. der Metaphysik des Rechts vorzustellen anweiset. Selbst diejenigen Verhältnisse, deren Bestimmung nach ihm das Naturrecht übernehmen soll, werden nur relativ allgemeine Rechtssätze geben, und die bitteren Kritiken, welche die Lehrbücher des Naturrechts hier und da erfahren haben, scheinen mehr auf die Irrthümer jener Lehrbücher gerichtet zu seyn, wornach sie relativ allgemeine Sätze als absolut allgemeine aufstellten, als daß sie einen Umsturz aller Rechtsbegriffe überhaupt beabsichtigt hätten,

ob sie gleich öfters in dieses andere Extrem zu fallen scheinen. Alles sehr richtig!

Im sechsten Abschnitt gibt der Hr. Verf. die Idee eines vollständigen Systems der Gesetzpolitik nach ihren Haupttheilen. Um dem Rechte die Oberherrschaft im Innern des Staatsgebiets zu verschaffen, — müssen alle Individuen von den allseitigen Grenzen und Beschränkungen ihrer ursprünglichen Rechtsgebiete — belehrt werden. Die allgemeinen Vorschriften, welche sie in dieser Hinsicht vom Souverain erhalten, heißen Gesetze. —

Welche Rechte hat jeder meiner Mitbürger, ohne die durch das enge bürgerliche Zusammenleben nothwendigen Schranken? — Dieses ist die erste und natürliche Frage, die sich dem Souverain aufdringt. Erst wenn diese Frage gründlich beantwortet ist, muß er zweitens die ursprünglichen Rechtssphären unter einander vergleichen und die Möglichkeit, wie sie im engen bürgerlichen Zusammenleben, ohne gewaltsamen Conflict, nebeneinander bestehen und ein harmonisches Ganzes ausmachen können, untersuchen. — Aber nur die nothwendigen Opfer fordert eine gerechte Regierung. Welches sind diese? — Die Beantwortung dieser beiden Fragen muß jeder weisen bürgerlichen Gesetzgebung vorhergehen; — in ihr ist der Prüfstein aller einzelnen Gesetze so wie ihres ganzen Systems enthalten. Die positiven Gesetze sollen nichts anders seyn, als das realisirte Naturrecht. Dieses Princip aller positiven Gesetzgebung wird S. 219 ff. richtig erläutert, und hierauf die verschiedenen Arten der positiven Gesetze charakterisirt. (S. 221 ff.) Wie die Gesetzgebung sich in Civil-, Criminal- und Polizeigesetzgebung spaltet, wie sich die Organisation der Constitution und die Fundamentalgesetze derselben anschließen, und was jeder dieser Zweige für Gegenstände hat, wird in der Folge dieses Abschnitts belehrend bestimmt. Heller wird durch diese Bestimmung der Unterschied zwischen Universaljurisprudenz, Geist der Gesetze, Kritik des positiven Rechts, der Geschichte der Gesetzgebung und der Philosophie positiver Rechte und des Verhältnisses der letzteren zu den ersteren Wissenschaften, und der Verf. benutzt daher die im Vorhergehenden erörterten Begriffe, um im siebenten bis neunten Abschnitte diese Unterschiede und Beziehungen gehörig aufzuklären, womit sich der erste Band schließt.

Der zweite Band fängt an, die allgemeinen Grundsätze der Staatsverwaltung und Gesetzgebung zu entwickeln, und zwar gibt der erste Abschnitt eine Uebersicht der wichtigsten Hülfsmittel für die Verwirklichung der Rechtsidee, deren Förderung, jedoch ohne Zwang, (weil er der Wirksamkeit der Natur dieser Mittel widerspricht) dem Staate obliegt, als Religion, Wissenschaft,

Kunst und Gewerbe. Ueber diese Ansicht, diese Gegenstände blos als Mittel der Ausführung der Rechtsidee zu betrachten und sie insoweit unter den Einfluß des Staats zu setzen, hat Rec. schon oben sein Urtheil ausgesprochen. Der zweite Abschnitt stellt a) die Principien des ursprünglichen Rechts dar. Mit siegreichem Erfolg wird die Meinung derer bestritten, welche vor dem positiven Gesetz gar kein Recht gestatten, oder alles Recht von der Errichtung des Staats erst ableiten wollen. Das oberste Rechtsprincip findet der Verf. in dem alten neminem laede, thue Niemandem unrecht, am besten ausgedrückt. Die näheren Bestimmungen dieses Princips drückt er durch folgende vier Grundsätze aus, die schon in seiner Metaphysik des Rechts (1802) aufgestellt wurden:

1) „Das Recht ist ursprünglich begrenzt, nicht unendlich. Der Umfang jedes Rechtsgebiets reicht in jedem Menschen so weit, als der Leib eines freien Willens u. s. w." —

Verknüpft ein Individuum Objecte der Sinnenwelt so genau mit sich, daß es Andern unmöglich wird, auf die nämlichen Objecte gewaltsam zu wirken, ohne seinen Organen — zugleich den gewaltsamen Einfluß mitzutheilen; so wird durch jede solche Einwirkung auf dieses Object der Leib dieses Individuums selbst angetastet — mithin die Unabhängigkeit desselben verletzt.

Steht ein äußeres Object noch mit keiner Person in physischer Gemeinschaft, ein Individuum aber verknüpft es mit seinem Leibe, so — erwirbt ein solches ein Recht darauf, weil es dadurch Niemandem ein Unrecht zufügt.

Hieraus wird gefolgert, daß die Rechtssphäre eines Individuums jederzeit so weit geht, als sein Leib und die mit ihm physisch verbundenen Objecte der Sinnenwelt, inwiefern nur nicht in die Sphäre, die den Leib eines andern Individuums umgibt, und die von ihm erfüllte Sphäre gewaltsam eingewirkt wird.

Die Verträglichkeit der Handlungen oder der Verhältnisse einer Person mit der Integrität der Rechtssphären aller übrigen ist daher der allgemeine Titel der Rechte. Der besondere muß sich aus den Umständen ergeben, aus welchen die Einsicht, daß durch eine gewisse Handlungsweise dem Mitmenschen, mit welchem man eben in Wechselwirkung steht, kein Unrecht geschehe, hervorgeht.

2) „Das Recht ist das untrennbare Attribut aller endlichen Vernunftwesen bei ihrer gesammten Wirksamkeit in der Sinnenwelt und deren unaufhörlichem Wechsel; es entsteht mit dem Anfange des physischen Lebens und der Bildung des Leibes, wächst und entfaltet sich gleichförmig mit der körperlichen, oder durch die Organe des Leibes versichtbarten geistigen äußeren Wirksamkeit,

verengt sich mit dieser und geht mit ihr unter, reicht auch bei allen jenen Abwechselungen immer nur bis an den Punct, wo die äußere Wirksamkeit des berechtigten Individuums nicht gewaltsam zusammentrifft."

Wie aus diesem Princip folge, daß das Recht den Menschen durch alle Zustände seines Lebens begleitet, wie in dieser Hinsicht das Recht immer eins, und nur durch Verschiedenheit seiner Objecte viele Rechte bilde, wie also das Recht in allen Menschen gleich, und nur die Rechte ungleich seyen, also Gleichheit des Rechts nicht mit Gleichheit (Einerleiheit) der Rechte verwechselt werden dürfe, wie einem Menschen weder vor noch nach dem Tode Rechte zukommen können, und mehrere andere Folgen entwickelt der Verf. ausführlich.

3) „Wirkliche Rechtsverhältnisse finden nur zwischen der Person des in der Sinnenwelt jedesmal wirkenden und der Person des ihm gewaltsam entgegenwirkenden, nicht zwischen ihnen und einem dritten, in dieser Wechselwirkung nicht mitbegriffenen, Individuum statt. Kein Dritter ist daher befugt, sich in einen Rechtsstreit zu mischen, durch welchen seine Rechte nicht selbst angegriffen und verletzt werden."

4) „Nur der vertheidigende Zwang und nur derjenige Grad desselben, welcher erfordert wird, um einen rechtswidrigen Angriff zurückzudrängen oder die verletzte Integrität der beschränkten Rechtssphäre wieder herzustellen, ist rechtmäßig."

Wir begnügen uns, diese Principien blos kurz anzudeuten, und müssen die Darstellung der Beweise dafür, die Erläuterungen und Folgen daraus übergehen, da wir sonst zu weitläuftig werden würden. Jeder, der mit ähnlichen Untersuchungen vertraut ist, wird aber schon aus dem Mitgetheilten, wodurch, wie wir glauben, des Verf. Gedanken nicht entstellt sind, wahrnehmen, daß dieses Werk alle Aufmerksamkeit der Denker verdient.

Freilich scheint es uns, als ob der Verf. seiner eigenthümlichen Darstellung einen zu großen Werth einräume und an der Darstellung Anderer Tadel finde, der blos aus einer falschen Deutung entstanden ist. Das Object, welches dem Bewußtseyn klar gemacht werden soll, liegt in dem Menschen selbst, und es kann sehr viele Darstellungen dieses Objects geben, die denselben Gegenstand verschiedentlich, obwohl gleich richtig, vorstellen.

Es scheint der Würde philosophischer Nachforschungen weit angemessener zu seyn, an den Darstellungen Anderer die richtigen Beziehungen, welche sie getroffen haben, aufzusuchen, als den Blick auf Deutungen zu wenden, die Irrthümer und Widersprüche finden wollen. Denn in der That finden sich diese Widersprüche und Irrthümer weit öfter in dem Kopfe dessen, der die Meinun-

gen Anderer kritisirt, als in dem wahren Sinne solcher Meinungen. Der Verf. scheint hier und da von diesem Fehler nicht ganz frei geblieben zu seyn. So beschuldigt er z. E. Kant (S. 318 2ten Bds.), daß er das Princip der äußeren Erwerbung nicht richtig angezeigt habe, wenn er sagt: „Das, wovon ich Gebrauch zu machen das Vermögen habe, und was ich der Idee eines möglich vereinten Willens gemäß will, es soll mein seyn, ist darum mein." Es gibt aber diese Darstellung des rechtlichen Erwerbes äußerer Dinge als des Meinen in der That einen viel helleren Begriff, als das Kriterium der physischen Verknüpfung des Körpers mit dem äußeren Dinge, welches Hr. G. dazu verlangt. Denn die Idee eines allgemeinen Willens, in welchem allgemein eingestimmt wird, daß Jeder das als das Seine ansehen und so von Andern angesehen werden solle, nach welchem er also mit Gewalt behaupten darf, was er ausschließlich gebrauchen kann und, ohne daß es noch ein Anderer in Besitz genommen, gebrauchen will, ist ein vollkommen hinreichender Grund, ein Recht auf eine bestimmte Sache zu begründen. Denn es ist ja dieses eine Handlung, durch deren Wirkung Niemandes Recht verletzt wird, und die Verbindung des Dinges mit dem Willen wird als Object des allgemeinen Willens vorausgesetzt. Dagegen scheint die geforderte physische Verknüpfung vielmehr etwas blos Willkürliches zu seyn. Der Begriff von Mein und Dein ist ein bloses rechtliches Verhältniß, das allein auf Ideen gegründet und daher geistiger Natur ist. Wenn das Gesetz eine physische Verknüpfung dazu verlangt, so geschieht es nur deshalb, weil diese ein Kriterium des möglichen Gebrauchs der Sache ist. Zur Bestimmung des Rechtsbegriffes an sich gehört sie durchaus nicht. Ja dieses Merkmal kann sogar leicht irre leiten. Denn da der Verf. die physische Verknüpfung des Willens mit dem Objecte desselben, sofern letzteres nur noch mit keinem andern Willen in physischer Gemeinschaft steht, für hinreichend zur Erwerbung des Rechts auf ein solches Ding erklärt, so ist in der That nicht abzusehen, warum die Aufpflanzung eines Kreuzes auf den Ufern eines noch unbesetzten Landes nicht ein wahres Eigenthumsrecht auf dasselbe begründen sollte; ja die Berührung eines ganzen wüsten Weltkörpers mit einem Finger würde genug seyn, denselben zu seinem Eigenthum zu machen. Denn da die physische Verknüpfung nicht eine blos unmittelbare seyn soll, sondern mit ihr zugleich alles dasjenige Eigenthum wird, was mit dem Dinge, das mein Körper berührt, wieder in physischer Gemeinschaft steht, diese physische Gemeinschaft aber durch alle Himmelskörper reicht, so ist nicht abzusehen, warum nicht die ganze Welt, sobald ich nur einen Baum oder einen Theil der Erde berühre, insofern sie nur noch

niemand Anderem gehört, dadurch mein werden soll, sobald ich will und meine Occupationshandlung ausübe. Nach dem kantischen Kriterium fällt eine solche Anmaßung von selbst weg, weil zu einer so wunderlichen Besitznehmung nie die Idee des allgemeinen Willens in Einstimmung gebracht werden kann. Eine physische Apprehension und Occupation wird nach Kant nur etwas Zufälliges seyn, als eins der möglichen Kriterien der Aeußerung des mit der Idee des allgemeinen Willens übereinstimmenden Wollens. Führt die Gesetzgebung ein zweckmäßigeres und besseres Merkmal ein, z. E. schriftliche Erklärung und Beschreibung des sich zuzueignenden Objects, so wird die physische Zueignung ganz unnöthig; so wie es jetzt die wirkliche oder symbolische Uebergabe neben einem schriftlichen Erwerbungsdocumente ist. Es scheint, der Verf. habe sich hier durch die Begriffe der römischen Rechtslehrer verleiten lassen, etwas für wesentlich aufzustellen, was blos ein zufälliges Merkmal der Begründung des Rechts ist.

Im Uebrigen gelingt es dem Verf. sehr oft, in der römischen Jurisprudenz die Spuren des natürlichen Rechts zu finden und das auszuzeichnen, was die Lehrer derselben geleitet und auf den Weg der Wahrheit gebracht hat; die Vergleichungen, die er darüber oft anstellt, geben daher seinem Werke keinen geringen Vorzug vor solchen, in welchen das Naturrecht blos in abstracto abgehandelt wird, ohne daß ihren Verfassern irgend ein positives Recht in seinem Umfange bekannt gewesen ist. Allein in dem Erfordernisse einer physischen Besitznahme, als zum Wesen des Erwerbes eines Rechts zu erwerben gehörig, können wir kein philosophisches Princip entdecken.

Gegen das zweite oben aufgestellte Princip läßt sich noch gar manches erinnern. Denn es läßt sich nicht absehen, warum ein Mensch z. E. nicht das Recht haben soll, Jemandem, der von einem Räuber befallen wird, ohne besonderen Aufruf des Hülferufenden beizustehen, da 1) hierdurch kein Unrecht geschieht, 2) dieser Beistand offenbar eine moralische Pflicht ist, und 3) jeder Mensch ein Recht haben muß, alles zu thun, was seine Pflicht, zu thun, ihm befiehlt. Verlangt der Hülfsbedürftige diese Hülfe nicht oder verbietet er sie, so ist es etwas anders, denn sein Recht zu helfen besteht nicht gegen den die Annahme verweigernden Hülfsbedürftigen, sondern gegen den dessen Rechte Verletzenden. Einem solchen geschieht durch keine Gewalt Unrecht, die sein Unrecht zurücktreibt, und wo eine solche Einmischung Unrecht ist, da ist dasselbe gegen diejenige Macht gerecht, die, der Idee des allgemeinen Willens gemäß, zum Schutze des Rechts ausschließlich verpflichtet ist. — Völker, die mit andern sich zur Unterwerfung einer solchen Obermacht nicht vereint haben, werden daher aller-

dings berechtiget seyn, einer andern Macht, die die Rechtsverletzungen zur Tagesordnung machen will, Gewalt entgegenzusetzen und sie entweder zu zwingen das Unrecht zu unterlassen, oder ihre Organisation aufzulösen und ihre Glieder in eine Ordnung zu bringen, in welcher das Recht herrschend wird. Denn es muß allgemeiner Wille seyn, daß Jedermann gezwungen werde, die Rechte Anderer zu respectiren. Wenn der Ungerechte die Gefahr fürchten muß, daß ihn ungerechte Thaten um seine Gewalt bringen, so wird dieses ihn um so geneigter machen, von Ungerechtigkeiten abzustehen.

Hierauf folgen B) die höchsten Principien des Vertragsrechtes, mit welchen der dritte Band seinen Anfang nimmt. Bekanntlich hat es den Philosophen von jeher große Mühe gekostet, den wahren Grund der Zwangsverbindlichkeit der Verträge zu erforschen und deutlich darzustellen. Der Verf. legt diese Schwierigkeiten dar und zeigt das Unzureichende mehrerer Theorien. Hierauf kommt er S. 15 zur Darstellung seiner eignen, worin er erstens das wahre Princip aller Verträge darzustellen und zu begründen, und zweitens die höchsten Principien des Vertragsrechts aus jenem Princip abzuleiten sich vorgesetzt hat. —

Das Vertragsrecht ist (S. 16) nichts anders, als die bewilligte Abänderung der ursprünglichen Rechtsgrenzen (nicht blos der ursprünglichen, sondern auch der später entstandenen künstlichen; die bewilligte Veränderung in dem Seinen würde es in der Beckischen Theorie heißen, oder die bewilligte Abänderung des Seinen des Einen in das Seine des Andern). Die Frage nach der verbindlichen Kraft der Verträge ist also einerlei mit der Untersuchung: aus welchem Grunde der Promittent verpflichtet sey, die für sein künftiges Thun und Lassen zwischen ihm und dem Promissar im Vertrage bestimmten Grenzen, der Wandelbarkeit seines Willens ungeachtet, nicht zu überschreiten, und warum ihn der Promissar von diesem Ueberschreiten durch Zwang abhalten dürfe. —

„Der einzige wahre Grund ist der, daß dem Promissar durch die Vereinigung seines Willens mit dem Willen des Promittenten, gleichsam durch eine geistige Occupation — an einem Theil der von dem verpflichtbaren Willen des Promittenten beseelten künftigen Wirksamkeit des Letzteren ein wahres, in bestimmte Grenzen eingeschlossenes, Eigenthum gestattet und wirklich übertragen wird."

Dieser Grund ist vollkommen richtig und wird noch einleuchtender, wenn das Recht blos als ein moralisches Princip gedacht wird, das vollendet ist, sobald die Einheit des Willens, die Erzwingbarkeit einer Handlung klar ist, wobei es, um das Recht empirisch erkennbar zu machen, nur darauf ankommt, ein sinnliches

sicheres Merkmal, daß die Einheit des Willens vor sich gegangen, da ist. Hierzu ist bei physischen Dingen die Uebergabe, Occupation u. s. w. hinreichend, obgleich nicht einzig. Denn es lassen sich mehrere äußere Kennzeichen denken; bei geistigen Dingen, dergleichen die Willenshandlungen sind, ist es die Declaration des Willens, dem Andern etwas von seinen Wirkungen des Willens, als das Seine oder als das in dem Seinen Begriffene, anzuerkennen. Der Ausdruck gleichsam, den der Verf. zu dem Worte geistige Occupation setzt, würde besser weggeblieben seyn. Denn diejenige Occupation, welche ein Recht begründen soll, muß in der That eine geistige seyn, und die körperliche wird durch die damit verbundene Absicht geistig. Aus diesem Begriffe des Vertrags fließen nun die Principien des Vertragsrechts, welche S. 27 ff. angegeben und erklärt werden, als:

1) „Die durch Verträge möglichen Rechte gehen nur so weit, als der Umfang und die Umgrenzung desjenigen von einem verpflichtbaren freien Willen abhängigen Theils der künftigen äußeren Wirksamkeit, auf welchen das Eigenthumsrecht des Versprechenden und Annehmenden ausdrücklich übertragen worden ist; der freie Wille selbst, als Totalität („als Vermögen"), ist unübertragbar und unveräußerlich."

Da in den Erläuterungen S. 35 richtig bemerkt wird, daß die Zeichen der Willenseinheit der Vertragschließenden gleichgültig sind, so ist um so mehr zu verwundern, wie der Hr. Verf. irgend etwas Physisches, als Apprehension, Occupation ꝛc. zu einem wesentlichen Merkmale des Eigenthumsrechts hat machen können. Könnte die Einheit des Willens oder der Gemeinwille, daß etwas Eigenthum werden soll, auf irgend eine andere Weise erkennbar gemacht werden, so würde jedes andere gleich charakteristische Zeichen dieselbe Wirkung haben.

2) „Die ganze künftige freie Wirksamkeit eines Menschen in der Sinnenwelt, zu welcher er sich verpflichten und welche von Individuum auf Individuum übergehen kann, — ist der Gegenstand möglicher Verträge und der durch sie erworbenen Rechte; diese entstehen vom Moment der Willensvereinigung zweier Personen über das Eigenthumsrecht auf einen Theil der künftigen Willkür des Einen, dauern so lange, als die Willenseinheit zwischen dem Versprechenden und Annehmenden und der Willenszusammenhang des Einen und des Andern mit der Möglichkeit des Wirkens und Empfangens in der Sinnenwelt fortbesteht, und gehen mit diesem Zusammenhange unter." — In dieser Formel könnte nur die eine Bestimmung leicht gemißdeutet werden, daß nämlich die Verträge nur so lange dauern, als die Willenseinheit der Vertragschließenden besteht. Denn dieser Ausdruck scheint

anzudeuten, daß, wenn der Eine den Vertrag nicht mehr halten wollte, seine Gültigkeit aufhöre, welches der Verf. doch gewiß nicht sagen will. Nur die eintretende Unmöglichkeit des Objects eines Vertrages vernichtet den Vertrag. Aber die hieraus gezogene Folge, S. 58, Bd. III., als ob der eheliche Vertrag nur so lange daure, als die wechselseitige Liebe und der Wille, mit einander zu leben, dauern, ist gänzlich falsch. Denn im Ehevertrage ist die Liebe und der Wille, zeitlebens bei einander zu bleiben, nicht das Object des Vertrages, sondern der Grund, weshalb man ihn schließt (das Motiv). Wenn aber gleich das Motiv, weshalb man gewisse Pflichten im Vertrage übernommen, aufhört, oder gar nicht vorhanden, sondern nur affectirt ist, so können die Vertragschließenden deshalb nicht einseitig von ihren Pflichten entbunden werden. Ein Ehegatte kann aber gegen den andern alle im Ehevertrage übernommenen Pflichten erfüllen, wenn er auch keine Liebe mehr gegen ihn fühlt, oder ihm es Unlust macht, mit dem Ehegatten zusammen zu leben.

3) „Für den an einem Vertrag nicht selbst theilnehmenden Dritten entstehen aus ihm weder Rechte noch Verbindlichkeiten — seine Rechte erhalten durch ihn weder Zuwachs noch Verminderung."

Der Materie nach können allerdings die Rechte eines Dritten durch die Verträge zweier anderer Personen sehr verändert werden. Hat mir z. E. Jemand das Recht verliehen, auf seinem Landgute zu wohnen, seine Gärten zu besuchen, und verkauft beides, so verliere ich dieses Recht durch diesen Kauf offenbar. Denn das Object des Rechts ist nicht mehr als Recht meines Freundes vorhanden. Dieser Mißdeutung wäre leicht durch einen bestimmteren Ausdruck zu begegnen. Es ist richtig, daß Niemand, der Form nach, Rechte durch die Vertragsschließung anderer Personen erlangt oder verliert, es können sich aber wohl die Objecte der Rechte, die er gegen den Einen oder den Andern der Vertragschließenden schon besitzt, dadurch vermehren oder vermindern.

Auf eine sinnige Art leitet der Verf. den Beweis für das Unrecht des Nachdrucks aus diesem Princip ab (S. 69). — Indessen dürften die Vertheidiger des Nachdrucks sich doch schwerlich dadurch befriedigen lassen. Denn diese leugnen nicht, daß der Verleger nicht mehr Exemplare von einem Buche drucken dürfe, als ihm der Autor verstattet, aber sie behaupten, daß der letztere dieses Recht, den Druck seines Werks zu beschränken, blos durch den speciellen Vertrag mit dem Verleger gegen diesen erhalte; durch diesen Vertrag aber kein Anderer gebunden sey, der nicht denselben Vertrag mit dem Autor geschlossen hat. Sie behaupten, daß zwar Jeder das Recht habe, seine Gedanken

bestimmten Personen unter Bedingungen bekannt zu machen, unter welchen er will, und daß die Personen, welche diese Bedingungen eingehen, sie zu halten gebunden sind; daß aber andere Personen diese speciellen Bedingungen nichts angehen; daß derjenige, welcher Gelegenheit findet, sich mit den Gedanken eines Andern bekannt zu machen, in diesen Gedanken ein freies und unbeschränktes Eigenthum erwerbe, über welches er schalten und walten könne, wie er wolle, und daß er dadurch das Recht dessen, der diese Gedanken zuerst gehabt hat, nicht verletze, wenn er das, was er von ihm gehört und in seine Denkkraft aufgenommen oder sich auf irgend eine Art unbedingt zugeeignet hat, drucken lasse. Was der Verf. S. 69 anführt, würde sie schwerlich von der natürlichen Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks überzeugen können. „Jeder Mensch", sagt er, „ist ursprünglich und vermöge der natürlichen Freiheit berechtigt, die Mittheilung seiner Gedanken und Entdeckungen zu gönnen oder zu verweigern, wem er will. Wer ohne seine Erlaubniß oder gegen seinen Willen seine Gespräche mit Andern belauscht, wer seine an Andere geschriebenen Briefe erbricht, liest oder bekannt macht — wer sich ohne Erlaubniß in Hörsäle oder geschlossene Gesellschaften, so wie ohne Eintrittskarte oder Zahlung in Concerte, Declamatorien ꝛc. drängt, wer falsche Eintrittskarten fertiget, verkauft und dadurch den Unternehmer betrügt — begeht nach dem übereinstimmenden Urtheile Aller — Unrecht. Wie inconsequent ist es nun, wenn sogar Rechtslehrer von Ruf und Einsicht dem Nachdrucker, der offenbar beinahe alles dieses zugleich thut, vom Vorwurfe begangenen Unrechts frei sprechen! — Die Exemplare, welche der Verleger mit Bewilligung des Verfassers vom Buche drucken läßt, sind die alleinigen Einlaßkarten, gegen deren Lösung der Autor dem Publicum und Jedem aus ihm das Publicum allein mittheilen wollte; der Preis des Buches ist gleichsam das Honorar für seine Vorlesung, und die Gesammtheit der Käufer dieser Exemplare die geschlossene Gesellschaft, an deren Mitglieder allein er sein geistiges Eigenthum übertrug u. s. w." Allen diesen Erörterungen steht immer noch das non liquet entgegen, und die gewählten Analogien passen durchaus nicht auf den Nachdruck. Denn 1) liegt es gar nicht in der Natur des Willens, seine Gedanken bekannt zu machen, daß der Autor Nutzen daraus ziehen oder nur eine bestimmte Art genehmigen wolle, wie sie weiter verpflanzt werden; und wenn 2) der Autor dieses zufälliger Weise wollte, so müßte er doch erst durch einen speciellen Vertrag mit denen, welchen er sie unter diesen Bedingungen bekannt machen wollte, übereinkommen. Die, mit welchen er keinen Vertrag darüber geschlossen, könnten nimmer an diese Bedingungen gebunden seyn. Ist Jemand zu dem Besitz der

Gedanken Anderer gelangt, so sind sie sein, und er kann damit machen, was er will, wenn er dadurch nur keines Andern Recht verletzt. Nur so lange hat Jemand ein ausschließliches Recht über seine Gedanken, als er sie in seinem Busen verschlossen hält. Publicirt er sie, so gehören sie Jedem, der sich ihrer bemächtigt, und er hat, nachdem dieses geschehen, kein Recht, den Inhabern vorzuschreiben, was sie damit machen sollen, wenn er nicht durch besondere Verträge darüber mit ihnen einig geworden ist. Er würde nur dann das Eigenthum des Andern verletzen, wenn er die Gedanken, die Jener gehabt hat, für seine Erfindung ausgeben wollte. Plagiat ist von Natur unrecht, aber nicht Nachdruck.

Wie fließt es denn aus der Natur der Gedankenmittheilung, daß diese an specielle Bedingungen gebunden seyn sollen, wo findet sich die materielle Einschränkung? Wie vielen Autoren mag nicht daran gelegen seyn, daß ihre Gedanken in allen Welttheilen verbreitet und allenthalben nachgedruckt werden! Wäre der Nachdruck an sich, von Natur unrecht, so müßte es ja auch unrecht seyn, wenn deutsche Bücher in China, in Afrika u. s. w. nachgedruckt werden. Dieses wird aber allgemein für erlaubt gehalten. Es ist offenbar blos die besondere Entwickelung der menschlichen Gesellschaft, wornach die Schriftstellerei ein Brotgewerbe geworden, und der Bücherdruck Kosten erfordert, die Niemand hergeben würde, wenn er nicht eines Debits versichert würde, der ihm Ersatz der Auslagen und Gewinn bringt, welcher ein positives Verbot des Nachdrucks rathsam macht. Hält nämlich der Staat die Beförderung der Schriftstellerei und des Bücherverkehrs den Zwecken des Volks für zuträglich, so mag er es durch Verbot des Nachdrucks schützen, wenn sich ergibt, daß dieser dem nützlichen Gewerbe schadet. Dieses Verbot erstreckt sich dann natürlicher Weise nur auf ein Land oder auf die Länder, welche darüber gleiche positive Gesetze annehmen. Das Naturrecht läßt es unbestimmt, ob der Nachdruck recht oder unrecht seyn solle, und es bleibt, wie die meisten positiven Gesetze, den in der Erfahrung sich offenbarenden Verhältnissen überlassen, daraus zu urtheilen, ob und inwieweit der Nachdruck erlaubt oder verboten werden solle. Daneben kann der Nachdrucker doch eine schlechte Gesinnung durch ein solches Gewerbe offenbaren. Diese zeigt auch der Kaufmann, der seinen Genossen die Kunden abspenstig macht; aber deshalb ist seine moralische Schlechtigkeit doch keine Verletzung des natürlichen Rechts.

4) „Der Promissar ist berechtigt, die versprochene Leistung, sofern sie durch den verpflichtbaren Willen des Promittenten möglich ist, dem Vertrage und den durch ihn festgesetzten Grenzbe-

stimmungen gemäß vom Promittenten zu erzwingen, darf aber rechtmäßiger Weise nur denjenigen Grad von Zwang anwenden, der hierzu erforderlich ist ꝛc."

Die kantische Bezeichnung der Rechte auf den Besitz einer Person, mit dem Ausdrucke „dinglich persönliche Rechte", wird S. 82 verworfen. Da indessen der Umstand, daß der Besitz von Personen durch die Rechte ihrer Persönlichkeit eingeschränkt, und sie nur, als solche, dinglich besessen werden können, so bezeichnet der Ausdruck wenigstens ein Recht, das existirt und sich in der That von den Rechten auf bloße Handlungen der Personen wesentlich unterscheidet; und man müßte daher wenigstens auf eine besondere Bezeichnung dieser Art von Rechten sinnen, wenn auch die kantische unpassend wäre.

Auf die entwickelten Begriffe und Grundsätze über Recht und Zweck des Staats bauet der Verf. im dritten Abschnitt die allgemeinen Grundsätze der Staatsverwaltung und Regierungskunst. Sie werden in neunzehn Formeln vorgetragen, und man wird die hier vorgetragenen Regierungsmaximen nicht anders als für zweckmäßig erkennen können. Jedoch werden sie blos als Klugheitsmaximen gelten, die nach den vorkommenden verschiedenen Umständen auch wohl manche Ausnahmen und Modificationen verstatten. So z. E. wird die erste Maxime S. 104 zwar im Allgemeinen für richtig erkannt werden, aber in den Folgen, die hinzugefügt werden, doch nicht als absolutes Princip gelten können. Sie heißt nämlich: „Der Souverain beschränke seine Gesammtthätigkeit auf das einzige Geschäft des wahren Herrschens, d. i. auf Verwirklichung der Idee vollendeter Rechtsgarantie; sinke weder von der Hoheit des Herrschers in die Geschäftssphäre und zu den Gewerben des Unterthanen herab ꝛc." — Der letztere Rath ist blos empirisch und gilt nur, inwiefern die Geschäfte oder die Betreibung der Staatsgewerbe nicht für zweckmäßige Mittel zur Erreichung des Staatszwecks erkannt werden. Ob nicht unter gewissen Umständen ein Staatsgewerbsmonopol gerade das beste Mittel zur Zusammenbringung des Staatseinkommens sey und daher ein Object eines weisen Staatswillens werden könne, läßt sich aus blosen allgemeinen Begriffen oder a priori nie bestimmen. Die Erfahrungsweisheit allein entscheidet darüber. Diese Bemerkung gilt von den meisten vom Verf. aufgestellten Regierungsmaximen, die man insoweit allerdings billigen muß, als die ausgedehnteste Erfahrung für ihre Weisheit spricht.

Der vierte Abschnitt sucht den Begriff der Regierungsweisheit dadurch in ein noch helleres Licht zu stellen, daß er den Begriff des Gegentheils durch mehrere Prädicamente entwickelt. Man

findet also hier eine vollständige Analyse des Despotismus oder Machiavellismus.

Der fünfte Abschnitt stellt die allgemeinen Principien der Gesetzgebung dar. Hat man sich mit dem Verf. über den Staatszweck vereiniget, so wird man auch die hier angegebenen Maximen richtig finden, oder sie nach dem abgeänderten Begriff des Staatszwecks leicht modificiren können. Jedoch ist auch hier zu bemerken, daß alle diese Maximen ganz anderer Natur sind, als die Principien, durch welche die ursprünglichen Rechte aus dem Begriffe der moralischen Natur des Menschen bestimmt werden. Denn daß z. E. gute Gesetze nur durch eine repräsentative Verfassung, durch das Volk u. s. w. zu erlangen sind, ist ein blos empirischer Erfahrungssatz, dessen Wahrheit noch von Vielen bestritten wird und sich auch in solchen Fällen falsch offenbaret, wo die Repräsentation, aus unmoralischen Subjecten bestehend, einem einzigen weisen Gesetzgeber entgegensteht. Daß sich dergleichen in der Erfahrung ergeben kann, wird Niemand leugnen, und in solchen Fällen wird die Gesetzgebung durch Einen der Gesetzgebung durch eine Corporation immer vorzuziehen seyn.

Nun folgen im sechsten bis zum zehnten Abschnitte die Principien für die einzelnen Zweige der Gesetzgebungen, wovon jedoch der dritte Band nur den sechsten Abschnitt, welcher die Principien der Polizeigesetzgebung enthält, darstellt. Die allgemeinen Principien für die übrigen Zweige der Gesetzgebung soll der letzte noch zu liefernde Band des ersten Theiles dieses Werks enthalten.

In dem Begriffe der Polizei stimmt der Verf. dem Wesen nach ziemlich mit dem, welchen Hr. Beck davon gibt, zusammen. Dieser erklärt sie durch die Ausführung der Staatsidee. Hr. G. drückt ihren Begriff durch die Angebung ihres Grundprincips S. 294 also aus: „Die Polizeigewalt ist verbunden und berechtiget, alle Anstalten zu treffen, alle in der Civilgesetzgebung entbehrlich befundenen Einschränkungen der bürgerlichen Freiheit durch Gesetze zu sanctioniren, welche nothwendig sind", um Rechtsverletzungen zu erschweren oder zu verhüten. Hr. Beck legt der Polizei zugleich die ganze executive Gewalt dessen, was das Recht bestimmt, bei; sie soll das, was Recht ist, realisiren. Die Polizeigesetze aber sowohl als die für deren Uebertretung bestimmten Strafen und die Straffentenz wegen solcher Uebertretungen gebühren nicht der Polizei, sondern der gesetzgebenden Behörde. Die vollkommne Polizei wird vom Verf. (S. 304), wie schon oben gedacht, durch die vier Cardinaltugenden, Allmachts-, Allwissenheits-, Allgegenwarts-, Allweisheits- und Totalitäts-Polizei be-

stimmt. So wie diese Begriffe hier angedeutet und ausgeführt werden, dienen sie zu einer zweckmäßigen Methode, diesen Begriff zu entwickeln.

Rec. wünscht sehr, daß dieses gedankenreiche Werk zu Ende gebracht werden möge. Die ganze Fruchtbarkeit desselben wird sich erst in den folgenden Bänden zeigen, wo die einzelnen Zweige der Gesetzgebung im Detail ausgebildet werden. Denn ohne Zweifel wird der Verf. in dem Reichthum seiner Kenntniß des römischen und deutschen Rechts häufig Veranlassung finden, die wirklichen Gesetze mit den idealischen zu vergleichen und das Wirkliche mit dem, was die Vernunft, auch unter den Umständen, unter welchen die vorhandenen Gesetze gegeben wurden, gebietet, zusammenzuhalten. Und hier wünschen wir, daß der Verf. seine Anwendung nicht blos auf das römische und gemeine deutsche Recht mache, sondern auch die Gesetzgebungen fremder und von europäischer Sitte abweichender Völker, besonders der alten Germanen und selbst der Morgenländer, mit hineinziehe. Denn gar zu oft wird das, was man einmal in seinen Umgebungen zu sehen gewohnt ist, mit dem Nothwendigen und Wesentlichen der menschlichen Natur verwechselt, da doch ein anderer Standpunct der Cultur der Menschen, eine andere Richtung der Gewohnheiten und Begriffe oft auch vor dem Auge der Vernunft etwas als zweckmäßig und unter den Rechtsbegriff passend erscheinen läßt, was wir blos aus jenen engeren Ansichten als allgemeines Unrecht verwerfen.

5) Der Leitfaden von dem Herrn Professor Schulze in Göttingen hat zur Absicht, die Philosophie des Rechts auf ein neues Princip zu gründen, und noch mehr, das alte philosophische Rechtsgebäude, das von Thomasius herstammen soll, über den Haufen zu werfen und ein besseres an dessen Stelle zu setzen. Es scheint uns aber, daß die meisten Ausstellungen, welche Hr. S. an dem sogenannten thomasiusischen Naturrechte macht, auf blosem Mißverstande desselben beruhen, wobei wir jedoch nicht leugnen wollen, daß diese Schule zu diesem Mißverstande durch die Art des Vortrags ihrer Wissenschaft, oder durch zu weite Ausdehnung mancher Sätze Anlaß gegeben, und in dieser Hinsicht einer Correction wohl bedurfte. Indessen ist die Frage, ob es nicht besser sey, statt ein Schulgezänke zu eröffnen und seinen sich geschaffenen Gegner über fehlerhafte Ausdrücke zu chicaniren, lieber in den wahren und richtigen Sinn seiner Ausdrücke einzudringen und das, was er der Wahrheit nach gemeint haben muß, durch passendere Ausdrücke hervorzuheben, und so Einstimmung in der philosophischen Welt über die Gegenstände ihres Nachdenkens zu stiften. Schicken sich Gegner einmal zur Polemik gegen einander an, so wird leicht die Leidenschaft in ihnen erweckt,

lauter Absurditäten an einander zu finden, und es werden dann Sophistereien und Spitzfindigkeiten in Menge angewandt, um nur einander Ungereimtheiten aufzubürden. Wenn eine solche Polemik mit Witz und mit Waffen des Scherzes geführt wird, wie sie z. E. Hr. Hugo in seinem Naturrechte treibt, so kann sie den Zuschauer wenigstens belustigen und den Gegner zum Nachdenken bringen, wie er seine verdrehten Sätze in ein helleres Licht zu stellen und auf diese Weise seine Fehler zu verbessern hat. Verwandelt aber ein Streiter seine Polemik in trockenen Ernst, und kann man aus den Sinnverdrehungen keine andere Absicht erkennen, als seinen Gegner niedrig zu stellen, um neben ihm in desto größerem Siegesglanze zu erscheinen, so erregt der Anblick eines solchen Streits Ekel und Langeweile. Wir können nicht umhin, zu gestehen, daß uns diese Empfindungen bei der Lecture des Buchs des Hrn. Schulze öfters angewandelt sind. Wenn man mit einem Manne, wie Thomasius und Kant, streitet, so sollte man wenigstens gesunden Menschenverstand bei ihnen voraussetzen; und wenn man Meinungen bei ihnen findet, die diesem zu widersprechen scheinen, so ist es billig, den Grund davon eher in eignem Mißverstehen, als in dem Sinne der Gegner zu suchen, und die Veranlassung zum Mißverstande lieber freundlich wegzuräumen, als den fremden Sinn so lange zu deuteln, bis er zur Caricatur geworden. Dergleichen lose Kunst hat Hr. S. schon in seinem Aenesidemus geübt.

Da es bei Beurtheilung dessen, was Hr. Schulze geleistet hat, hauptsächlich auf das neue Princip ankömmt, das er für die Rechts- und Gesetzgebungslehre aufzustellen beabsichtigt, und auf die Gründe der Verwerfung jedes andern, so wollen wir diesem unsre Prüfung vorzüglich widmen. Denn in den daraus gezogenen Resultaten trifft derselbe in den meisten Fällen mit seinen Gegnern zusammen. Anstatt aber einen neuen Streit über dieses neue Princip anzufangen, wollen wir lieber das Wesen der Sache, worauf es dabei ankommt, vorstellen und zu zeigen suchen, wie sich dieser Streit in Nichts auflöset, wenn man die Begriffe, welche beiden Gegnern zum Grunde liegen, deutlich macht.

Unter den moralischen Gesetzen nämlich, die uns Pflichten auflegen, bemerken wir einige, wovon Jedermann urtheilt, daß Andere unrecht handeln würden, wenn sie die durch die Pflichten bestimmten Handlungen von uns mit Gewalt fordern wollten; in Ansehung anderer aber wird eingeräumt, daß sie die dadurch bestimmten Handlungen mit Gewalt fordern und uns dazu zwingen können, wenn wir ihnen dieselben verweigern wollten. Die Rechtfertigung dieses Zwanges beruht darauf, daß der Grund, welcher uns zu dergleichen Handlungen verbindet, nicht allein in uns, sondern zugleich in dem liegt, was wir das Recht des Andern

nennen. Unter diesem Recht verstehen wir ein Vermögen, Andere außer sich zu verpflichten, und mit ihm denken wir in dem Berechtigten das Vermögen verknüpft, das, was dieses Recht ihm zuschreibt, auszuführen, folglich auch den, der ihm dasselbe verweigert, oder der es verletzt, mit Gewalt zu nöthigen, daß er seine Pflicht gegen den Berechtigten erfülle. Die Erfüllung solcher Rechtspflichten kann nun bald wegen bösen Willens, bald wegen Nachlässigkeit und Leichtsinnes, bald wegen eintretender Schwierigkeiten, bald wegen Unmöglichkeit unterbleiben. Die Rechtsgesetze sollen, außer der Bestimmung des Inhalts der Rechte, zugleich die Grenzen der Gewalt bestimmen, womit der Berechtigte den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Pflicht nöthigen kann, und die Fälle, wo der Zwang zur Handlung gegen den Verpflichteten aufhört rechtgemäß zu seyn. Diese Bestimmungen fallen oft so aus, daß die Erfüllung der geforderten Rechtspflicht dem, der sie erfüllen soll, hart fällt, und der Berechtigte wohl eine Pflicht hätte, auf seinem Recht nicht zu bestehen. Wenn aber in dem Verpflichteten kein Rechtsgrund liegt, weshalb er die Verschonung mit dem Zwange fordern darf, so findet die Vernunft keinen Grund, die Gewalt des Berechtigten von außen einzuschränken, da sie nur diejenige Einschränkung von außen in der Vernunft gegründet findet, die im Rechte gegründet ist, sonst aber die Erfüllung der Pflicht der Willkür des Verpflichteten zu überlassen gebietet.

Es kündigt sich daher ein nicht zu verkennender Unterschied in unsern Pflichten an. Einige sind von der Beschaffenheit, daß der Verpflichtungsgrund dazu blos und allein in unsrer eignen moralischen Vernunft zu finden ist, und dieser allein ist das moralische Motiv, sie zu erfüllen. Diese nennt man Tugendpflichten, weil sie aus diesem inneren Princip, Tugend genannt, ausgeübt werden sollen, und die dadurch bestimmten Handlungen allein von der eignen Willkür des Verpflichteten abhangen. Innere Achtung gegen sich selbst ist der Lohn dessen, der sie erfüllt. Verachtung seiner selbst trifft den, der sie unterläßt. Dasselbe Motiv erfordert nun zwar auch die Erfüllung der Rechtspflichten, und in dieser Hinsicht sind alle Rechtspflichten auch Tugendpflichten; aber mit dem Unterschiede, daß das Recht, welches von außen diese Pflichten bestimmt, die dadurch bestimmten Handlungen nicht dem Belieben des Andern überläßt, sondern sie fordern darf, wenn auch das Belieben nicht geneigt wäre, sie zu thun. Diese Forderungen des Berechtigten und das Dringen auf Vollziehung der dadurch bestimmten Handlungen mag nur dann und wann nicht der Tugendpflicht des Berechtigten gemäß seyn. Da aber die Beobachtung der letztern kein Gegenstand des Rechts eines Andern ist, so müssen dem Berechtigten von außen alle

Handlungen gegen den ihm Verpflichteten gestattet werden, die zwar seiner innern Tugendpflicht widersprechen, aber doch keine Rechtsverletzungen des Andern sind.

Hieraus muß erhellen, daß Bestimmungen der *Pflichten* etwas Anderes sind, als Bestimmungen der *Rechte*, obgleich beides durch moralische Principien geschehen muß; und wenn man sagt, daß eine Handlungsweise dem Rechte Anderer nicht widerspreche und also mit dem äußeren Rechtszustande harmonire, deshalb noch nicht der Pflicht des Berechtigten gemäß sey, sondern daß unter dergleichen Handlungen gar viele pflichtwidrige vorkommen können, welche die Vernunft deshalb nicht zu hindern gebietet, weil sie sonst die Freiheit der moralischen Wesen, oder die Möglichkeit moralisch zu seyn, verhindern würde.

Die Moralphilosophie soll die moralische Natur des Menschen entwickeln und die Gründe systematisch darstellen, worauf Pflicht und Recht in dem Menschen beruhen. Aus dieser Entwickelung ergibt sich, daß ihre weitere Ausführung in zwei Theile zerfällt: in *Tugendlehre* und in *Rechtslehre*. Beide ruhen auf einem gemeinschaftlichen Stamme, der *Moral*, beider Gesetze sind *moralische Gesetze*. Denn beide enthalten Verpflichtungsgründe. Aber die Tugendlehre macht mit der Rechtslehre insofern einen Gegensatz aus, als erstere die *inneren*, letztere die *äußeren* Verpflichtungsgründe entwickelt (die allein in den andern Menschen angetroffen werden). Diese äußeren Verpflichtungsgründe aber haben eine eigenthümliche Eigenschaft, welche die innern nicht haben, nämlich, daß das äußere Wesen, welches diesen Verpflichtungsgrund des Andern in sich schließt, vom Andern die Erfüllung der Handlung, die ihm die Pflicht auflegt, fordern kann, mag er diese Handlung aus dem Bewußtseyn der Pflicht erfüllen wollen, oder nicht.

Wenn man nun das *natürliche* Recht von dem *positiven* unterscheidet, so hat man unter dem ersteren im Grunde nie etwas Anderes verstanden, als den Inbegriff derjenigen Rechte, die sich aus dem bloßen allgemeinen Begriffe der moralischen Natur des Menschen und aus den gegebenen Begriffen der verschiedenen empirischen Verhältnisse desselben, in Vergleichung mit den ersteren, durch die allgemeine Vernunft entwickeln lassen; unter positiven Rechten hingegen verstand man solche, welche durch eine höchste Gewalt im Staate bestimmt werden. Daß die Bestimmung der Rechte durch letztere geschehe, wurde deshalb für nothwendig erachtet, weil über das, was in den unendlich mannichfaltigen Verhältnissen des Lebens, die sich im Laufe der Zeit entwickeln, Recht ist, verschiedene Urtheile unter den Menschen möglich sind, und eine Einheit des Urtheils darüber nicht anders ge-

funden werden kann, als indem man sich entschließt, das Urtheil Eines (des Souverains) für das allgemeine gelten zu lassen. Daß dieser keine Gesetze geben soll, als natürliche, d. h. solche, die mit der moralischen Natur des Menschen und der Natur der Sachen und Verhältnisse gegen dieselbe übereinstimmen, ist eine Foderung der Pflicht, an ihn; und die Philosophie des positiven Rechts kann nichts anders seyn, als das freie Bemühen der denkenden Köpfe, diejenigen Rechte und Rechtsverhältnisse zu erforschen und zur Evidenz zu bringen, welche in der moralischen Natur des Menschen und in den Verhältnissen desselben zu andern Personen und Sachen gegründet sind, so daß die positiven Gesetzgeber darin einen Leitfaden finden, die Gesetze nach solchen moralischen Begriffen zu bestimmen, welche die größte Weisheit der Forscher als wahr und in der Natur der Sache gegründet gefunden hat, und wobei sie also am sichersten darauf rechnen können, die Zustimmung aller Einsichtsvollen und Vernünftigen im Volke zu erhalten.

So viel Rec. die deutsche Philosophie kennt, hat es wohl keinen Philosophen von einiger Bedeutung in Deutschland gegeben, der die Rechte des Menschen aus einer andern Quelle, als aus der moralischen Natur des Menschen, abgeleitet und daher die Rechtsphilosophie für etwas anders, als für einen Theil der Moralphilosophie, gehalten hätte. Nie hat Thomasius oder die, welche ihm folgten, das Recht für etwas anders angesehen, als für einen Inbegriff von Bestimmungen, welche die moralische Vernunft dem Menschen beilegt, und die eben deshalb Jeden verbinden sollen, sie nicht zu verletzen. Aber die Verbindlichkeiten, welche dadurch in Andern entstehen, machen eine eigne Classe der Pflichten aus, die sich durch ihre besondere Art der Verpflichtungsgründe unterscheiden, die bei andern Pflichten nicht vorhanden sind; und dieser Unterschied der Verpflichtungsgründe bringt einen wesentlichen Unterschied in die Pflichten, welche die Moral sämmtlich gebietet. Deshalb schied Thomasius die Tugendlehre, die alle Pflichten ohne Unterschied lehrt, inwiefern sie sämmtlich innerlich begründet sind, von der Rechtslehre, die blos eine einzelne Gattung von Verpflichtungsgründen, nämlich die äußeren Rechte genannt, betrachtet und deren Natur und Folgen erwägt. Diese Rechte sind sämmtlich Objecte des allgemeinen Willens, folglich gehören sie unter den Begriff des Guten; denn was der objective allgemeine Wille begehrt, das ist gut und stimmt stets mit dem moralischen Gesetz zusammen.

Wie nun des Verf. Theorie von der Theorie seiner Vorgänger abweiche, kann Rec. nicht wohl einsehen, außer darin, daß jene sich, den Begriff des Rechts zu bestimmen, ernstlich haben ange-

legen seyn lassen, um dadurch Licht in die Theorie zu bringen, der Verf. aber in die Analyse dieses Begriffs durchaus nicht eingeht, sondern alles im Dunkeln läßt und blos aus gemeinen Begriffen des Lebens raisonnirt, wobei er denn freilich oft, wie Alle, die eine gewisse Bildung durch Uebung erlangt haben, das Rechte trifft, aber solches fast nie aus den richtigen höheren Gründen abzuleiten versteht, ob er gleich diese Verworrenheit der Begriffe häufig gebraucht, um seinen vermeintlichen Gegnern Vorwürfe über etwas zu machen, was diese nie behauptet haben. Lasset uns hören, worin der Verf. das Neue und Abweichende seiner Ansichten von dem, was seine Vorgänger gesagt haben, setzt!

Er hat in seinem Werke darthun wollen, „daß die Gründe für die Verordnungen der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung im Staate, wenn jene Verordnungen dem wesentlichen Zwecke dieses angemessen seyn sollen, in der Idee des sittlichen Guten für den Menschen — gelegen sind." Es ist kaum begreiflich, wie Hr. S. dieses für einen ihm eigenthümlichen Satz ansehen kann, da es, so viel Rec. die Literatur der Philosophie kennt, nie einen Philosophen gegeben hat, der die Principien der Gesetzgebung wo anders, als in der Idee des sittlichen Guten, gesucht hätte. Wenn er diesen Satz dadurch erläutert, daß er hinzusetzt: „oder, daß allererst dann, wenn das eigenthümliche Leben des Staats und die darin vorkommende Wechselwirkung seiner Mitbürger auf einander jener Idee gemäß geordnet wird, das objectiv und von der Vernunft gültige Rechte in dieser Wechselwirkung gefunden werde," so drückt er nichts anders aus, als was Kant und Andere, denen er sein Werk als das Gegenspiel ankündigt, vor ihm viel deutlicher und bestimmter gesagt haben. Denn wenn, nach ihm selbst (S. V der Vorrede), „die Idee des Sittlichguten nur eine einzige ist, die auf derselben Stufe der sittlichen Cultur des menschlichen Geistes, den Hauptbestandtheilen, ihres Inhaltes nach, immer auf gleiche Art ausgebildet worden ist," so muß er doch wohl selbst voraussetzen, daß dieser Idee etwas Beständiges, Objectives zum Grunde liege, das der Mensch nicht willkürlich macht, sondern das zu seinem Wesen gehört, und daß dieses Wesentliche in dem Menschen eben das Princip sey, wornach sein Wille geordnet werden soll. Dieses Wesentliche in Begriffe aufzufassen und durch Worte deutlich darzustellen und zu entwickeln, ist hier die alleinige Absicht des königsberger Philosophen gewesen, die er in allen seinen Werken deutlich ankündiget. Daß sich aber die moralische Natur des Menschen nicht anders entfaltet, als im Laufe der Begebenheiten und durch die unendliche Reihe der mannichfaltigen Ereignisse in der Geschichte, daß man die Anwen-

dung dieses Princips nicht anders finden könne, als durch genaues Nachforschen und tiefes Eindringen in das, was uns die Erfahrung anbietet, und daß nur durch eine solche Erfahrungskenntniß erst erforscht werden kann, wie alle die Dinge und Begebenheiten der Welt in einen solchen Zusammenhang mit dem Menschen gebracht werden können, daß sie mit der Idee des Sittlichguten harmoniren, daran hat wohl nie ein denkender Kopf gezweifelt, und es scheint eine wunderliche Einbildung zu seyn, sich diesen Gedanken als einen eigenthümlichen anmaßen zu wollen. — Wenn Hr. S. aus dem oben von ihm aufgestellten Satze folgert, daß deshalb die Ethik keine von der Rechtslehre verschiedene Wissenschaft seyn könne, so irrt er sich nur darin, daß er Ethik, als die allgemeine Moralphilosophie, mit der Tugendlehre, als einem speciellen Theil derselben, verwechselt. Dieser letztere ist allerdings ein anderer specieller Theil der Moralphilosophie, als die Tugendlehre, und dieser Unterschied besteht, wie schon bemerkt worden, darin, daß jene die inneren, diese die äußeren die Freiheit einschränkenden Verpflichtungen bestimmt, daß jene blos innere, diese zugleich äußere Nöthigung in sich schließen. Letztere aber von den ersteren zu separiren und sie zum Gegenstande einer besonderen Wissenschaft zu machen, hat allerdings viele Vortheile für die Aufklärung der Begriffe, da die Rechtspflichten einen besondern Zusatz erhalten, den die bloßen Tugendpflichten nicht haben. Wer der Philosoph der neuern Zeit sey, der, nach dem Verf. S. 56, die Entdeckung gemacht haben soll, „daß man ohne alle Welt- und Menschenkenntniß und durch einen einzigen Blick auf ein Moralprincip, das sich in dem Innern jedes Menschen unmittelbar als höchste Lebensregel ankündigen soll, alles, was in sittlicher Rücksicht zu thun und zu lassen sey, finden könne," sagt uns Hr. S. nicht. Wenn er aber damit diejenigen beschimpfen will, die eine Metaphysik der Sitten oder eine Moral a priori aufgestellt haben, so thut er diesen höchst unrecht. Denn deren Meinung ist blos, daß, nachdem sich das Menschengeschlecht in der Welt bis zu einem hohen Grade der Vollkommenheit entwickelt hat und zum Gegenstande der Betrachtung geworden, sich unter der unzähligen Menge der Begriffe einige entdecken lassen, welche das Wesentliche und Unveränderliche in der menschlichen Natur andeuten, und die einen so reichen Inhalt haben, daß sich daraus ein System von Grundsätzen entwickeln lasse, welche höchste Leitungsprincipien für die Urtheile werden, die wir über die Erfahrungsgegenstände fällen; daß sich besonders auch einige Begriffe dieser Art für das moralische Wesen des Menschen finden, aus denen sich eine Wissenschaft erbauen läßt. Daß aber diese Wissenschaft die Erfahrung entbehrlich mache, hat wohl Niemand be-

hauptet. Vielmehr können die in ihr gegründeten Grundsätze nur dadurch aufs Leben angewandt werden, daß man die Erfahrungsgegenstände und Verhältnisse gründlich erforscht und durch Nachdenken findet, wie sie mit jenen Principien in Einstimmung zu bringen seyn, ein Geschäft worin sich die praktische Urtheilskraft offenbaret. Daß aber diese empirischen oder angewandten Sätze der Moral nicht aus jenen reinen formalen Sätzen abgeleitet werden können, darin haben jene Philosophen ganz recht, denn der Begriff aller innern Vermögen enthält blos die Art ihrer Wirksamkeit. Aus ihnen kann daher nie eine Vorschrift abgeleitet werden, welche zugleich Inhalt oder Materie bestimmen soll. Daß aber Hr. S. aus seinem höchsten Princip alle Rechte ableiten will, ist ein sicheres Zeichen, daß er keine deutlichen Begriffe von den Erfordernissen einer echten Rechtswissenschaft hat. Denn ob z. E. Monogamie oder Polygamie in einem Staate als positives Gesetz eingeführt werden solle, läßt sich nie aus dem obersten Rechtsprincip allein ableiten, da erst die empirischen Begriffe, die man sich von den Menschen erwirbt, lehren müssen, welches von diesen Verhältnissen sich mit dem Zwecke der Menschheit und mit den Rechtsbegriffen vertrage. Sollten sie abgeleitet werden, so müßte die Erkenntniß davon schon im allgemeinen Begriffe des Rechtsprincips liegen.

Das Anstößige, welches Hr. S. in dem Theile des thomasiusischen Naturrechts findet, daß es Rechte aufstellt, welche den Pflichten widersprechen, oder etwas als rechtlich erlaubt ankündiget, was moralisch unrecht ist, läßt sich bald wegschaffen, wenn man sich nur über das, was man damit sagen will, deutliche Begriffe macht. Hr. S. wird keinen Anstoß darin finden, wenn behauptet wird, daß der Eigenthümer sein Grundstück schlecht benutzen oder gar ruiniren könne, ohne daß ein Dritter befugt sey, ihn zu zwingen, es zu unterlassen. Nun kann aber eine solche zweckwidrige Handlungsweise sehr wohl pflichtwidrig seyn. Nach seiner eignen Rechtstheorie wird er also etwas Pflichtwidriges als etwas Erlaubtes gelten lassen müssen, und er hat ganz recht, weil erlaubt hier nichts anders heißt, als was ein Dritter nicht befugt ist zu hindern. Der Unterschied zwischen innerlich erlaubt und äußerlich erlaubt klärt den anscheinenden Widerspruch auf. Durch das Recht des Einen sind die Pflichten des Andern bestimmt, welche der Letztere nicht einseitig abändern darf. Diese zu erfüllen, kann ihm sehr hart und beschwerlich fallen, und unter solchen Umständen kann es immer Pflicht für den Erstern seyn, seine Foderungen an den Andern zu mäßigen; aber der äußere Grund, das Recht des Andern, verbindet ihn nicht dazu. So sehr es daher die Pflicht der Menschlichkeit erfodern kann, von

seinen Rechten abzustehen, so wenig kann sich doch der gegen ihn Verpflichtete seiner in dem Rechte des Andern gegründeten Schuldigkeit entziehen. Es wird daher die Härte gegen den Andern äußerlich erlaubt seyn müssen, ob sie gleich innerlich unerlaubt ist. Vieles, was das Gewissen nicht erlaubt, müssen andere Menschen dulden, daß es geschehe. Wo ist hierin ein Widerspruch mit der Moral?

Es würde für unsere Leser langweilig und ekelhaft werden, wenn wir alle Fehlgriffe, welche der Verf. in seiner Polemik gethan, weiter verfolgen wollten. Sie werden aus den bisher angeführten den Geist derselben hinlänglich beurtheilen können. Hätte der Verf. Becks Werk, das lange vor dem seinigen erschienen ist, mit Ernst und uneingenommenem Gemüth studirt, so würde er gewiß das System, welches er bestreitet, aus einem andern Gesichtspuncte betrachtet haben und einen großen Theil seiner Polemik sich haben ersparen können. Es hätte sodann seine Ansicht recht gut neben der anderen bestehen und zur Aufklärung der wichtigen Materien, die er sich zum Gegenstand erwählt hat, dienen können, ohne daß er sie aber als eine ganz neue und den bisherigen Ansichten ganz entgegengesetzte aufzustellen brauchte. Anstatt Streit, hätte sie dann Harmonie der Begriffe bewirken und manche Mißverständnisse berichtigen können, die aus fehlerhaften Darstellungen oder zu weit getriebenen Folgerungen einiger Systematiker hervorgingen. Im Ganzen halten wir dafür, daß das schulrichtige Werk der eigentlichen Wissenschaft der Gesetzgebungspolitik wenig Nutzen schaffen kann, da es die Begriffe von Pflicht und Recht nur verwirrt und gänzlich unaufgeklärt läßt; für die Anwendung der Begriffe enthält es jedoch viel Gutes, da der Verfasser im Gebrauch gegebener Begriffe eine gesunde Urtheilskraft zeigt und nur dann nicht auf seinem Gebiet ist, wenn er die Begriffe rein auffassen und sie in abstracte zergliedern soll; dieses ist aber zur Aufführung eines echt wissenschaftlichen Gebäudes unentbehrlich. In Hinsicht dieses Mangels können wir es also nicht zu denjenigen Werken zählen, welche der wissenschaftlichen Begründung der Rechtsphilosophie wesentliche Dienste zu leisten im Stande sind.

6) Von ganz anderer Art sind Köppens Schriften. Sie geben das Beispiel von einer eigenthümlichen und geistreichen Art, moralische Begriffe zu entwickeln und anzuwenden, welcher man mit Interesse folgt, weil man darin auf viele schon gesagte Wahrheiten stößt, welche durch die Darstellungsart eine starke anziehende Kraft gewinnen. Aber nie wird es dem Verf. gelingen, auf diesem Wege zu einer deutlichen Wissenschaft zu gelangen, oder sie in Andern zu begründen. Sowohl die Mängel dieser

Werke in der gedachten Hinsicht selbst, als das Irrige, welches in der Lieblingsvorstellung des Verf. herrscht, als ob man zur Wissenschaft deutlicher und bestimmter Begriffe in abstracto nicht bedürfe, hat ein anderer Mitarbeiter dieser Blätter in einem der vorhergehenden Stücke (No. XII) so klar aufgedeckt, daß es hier keines ferneren Beweises bedarf, so wie auch dort schon der Inhalt jener Bücher sattsam angezeigt ist. Der Irrthum in der köppenschen Vorstellungsart liegt darin, daß er meint, das Erste und Allgemeine in der Wissenschaft sey gar keiner isolirten Vorstellung fähig, sondern werde jederzeit nur als etwas Individuelles oder Concretes erscheinen, das immer nur einen Theil der Dinge, worauf es bezogen wird, unter sich begreife, und man daher nothwendig in Einseitigkeit und Irrthum verfallen müsse, wenn man Folgen daraus zieht, die auf alles angewandt werden, was, auch ohne die im Allgemeinbegriffe aufgefaßten Merkmale, in der Wirklichkeit vorhanden ist. Daß dieser Fehler häufig von den Philosophen begangen ist und noch begangen wird, hat seine Richtigkeit. Aber dennoch bleibt es der einzige richtige Strebepunct der Philosophie, diese Fehler nach und nach zu verbessern und endlich bis zu solchen Bestimmungen der Begriffe zu gelangen, welche alles umfassen, was in das wissenschaftliche System gehören soll; denn in der That können nur solche Begriffe und darauf gebaute Grundsätze einen festen und untrüglichen Schlußstein für eine Wissenschaft abgeben und ein Ganzes von Begriffen leicht auffaßbar und verständlich machen. Dagegen wird eine Gedankenreihe, wie sie Hr. Köppen aufstellt, wo die ersten Principien nur durch Metaphern angedeutet, wo die leitenden Ideen gebildet und durchgebildet werden sollen, nie deutliche und bestimmte Begriffe von dem Fundamente erwecken, worauf das Wissen gebauet werden soll, und den Leser zwar auf eine angenehme Art unterhalten und auch wohl einlullen können, aber nie ihm wahre und gründliche Belehrung verschaffen.

Daß man bis jetzt noch nicht zu einer allgemein befriedigenden Darstellung der höchsten Principien der Moral gelangt ist, kann nicht die Verzweiflung an dem endlichen Gelingen einer vollkommnen Darstellung begründen, und der Rath, jeden Versuch dieser Art aufzugeben, heißt eben so viel, als den Rath geben, auf jedes Streben nach gründlichem und deutlichem Wissen Verzicht zu leisten. Wenn anders die Begriffe von Recht und Pflicht in der moralischen Natur des Menschen gegründet sind, so muß es auch dem Verstande gelingen können, dasjenige darin aufzufinden, was das moralische Vermögen in dem Menschen allein in dem Gegenstande dieser Begriffe gewirkt hat, und dieses muß doch einer isolirten Darstellung fähig seyn. Es ist richtig, daß der Mensch

diese Begriffe nicht anders vorfindet, als wie sie sich im Laufe des menschlichen Lebens ausgebildet haben, und daß sie hier allemal in Verbindung mit dem erscheinen, worauf sie angewandt sind, und wie sie in der Wirklichkeit sich offenbaret haben. Aber das einzige Geschäft des Nachdenkens über diese Begriffe besteht ja eben darin, daß man durch Reflectiren über diese Begriffe ihre Bestandtheile zergliedere, und erforsche, aus welcher Quelle ein jedes davon in den Begriff hineingekommen. Was nun der Geist hinzugethan und womit er alles, was hinzugekommen ist, auffaßt, das ist das Allgemeine. Vermischt der Denker eine fremde Zuthat mit dem, was aus dem Geiste entsprungen ist, so verfällt er, bei Ziehung der Folgen aus einem falschen Princip, allerdings in Fehler, aber immer bleibt den folgenden Denkern kein anderer Weg übrig, zur Wissenschaft zu gelangen, als das Resultat der Vorgänger von diesen Fehlern zu reinigen, das Ziel aber nie aufzugeben.

Wie sehr Hr. K. durch den Mangel der tiefer eingehenden Untersuchungen in das Wesen der Begriffe von Recht und Pflicht irre geleitet und zu falschen Beschuldigungen verführt worden ist, ließe sich an sehr vielen Stellen seiner Werke deutlich machen. Wir wollen dieses nur an einer einzigen Stelle S. 24 der Rechtslehre zeigen, wo er meint, diejenigen Lehrer des Naturrechts, welche die Rechte als Gegenstände von Zwangspflichten darstellen, würden nicht aus ihrem System beweisen können, daß die Eltern kein Recht hätten, ihre Kinder beliebig zu tödten. Hätte aber Hr. K. überdacht, daß jene Lehrer jedem Menschen, also auch dem neugebornen Kinde ein Recht auf das Leben einräumen, und daß nach ihrer Theorie jedes Recht ein Verpflichtungsgrund für Jedermann ist, dasselbe nicht zu verletzen; so würde ihm auch klar geworden seyn, daß, nach dieser Theorie, es als ein großes Unrecht angesehen werden müsse, wenn Eltern ihre Kinder tödten wollten. Ob aber auch die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erhalten, im Staate zur Zwangspflicht erhoben werden solle, wird blos darauf ankommen, ob in einer Staatsverbindung es als der Idee des allgemeinen Willens gemäß gedacht werden kann, daß alle Eltern, wenn sie sich aus Liebe und innerer Pflicht nicht selbst zur Erhaltung ihrer Kinder antreiben, von der Staatsgewalt durch Strafen, d. h. mit Gewalt dazu sollen angehalten werden können, worüber wohl wenig Zweifel stattfinden kann, wenn erwiesen ist, daß Erhaltung der Rechte und der Subjecte der Rechte Zweck des Staats, und folglich auch diejenige Regel oder dasjenige Gesetz allgemeine Billigung verdient, welches die Erhaltung derselben nach einem Princip unter die Mitbürger vertheilt, wornach die Erhaltung insbesondere denen zukommt, welche die Natur in eine

nächste Verbindung mit solchen Wesen gesetzt hat, deren Erhaltung ohne ihren Beistand in Gefahr kommen würde, und in denen beim natürlichen Laufe der Dinge die stärksten Triebfedern dazu liegen. Daß Natur und Verhältnisse selbst physische und psychologische Ursachen begründen, welche zur Erfüllung dieser Pflicht antreiben, ist so wahr als vortrefflich. Aber weder diese natürlichen Anlagen noch jene Verhältnisse sind die Gründe der Pflicht, sondern nur die Triebfedern, um ihr zu genügen, und helfen deshalb die Austheilung der Pflicht durch den Staat bestimmen. Denn dieser soll das, was er von Jedem verlangt, so vertheilen, daß er die Thaten, welche zu thun sind, von den gewöhnlichen in dem Menschen liegenden Neigungen erwarten kann, damit er der Anwendung der Gewalt so wenig als möglich zu seinem Zwecke bedürfe.

7) Daß die Hegelischen Grundlinien der Philosophie des Rechts, anstatt zur Förderung dieser Wissenschaft etwas beizutragen, die Begriffe nur verwirren, und selbst das, was der Verfasser behaupten will, weder deutlich noch gründlich vorgetragen ist, wird durch die ausführliche Analyse, welche im XIII. Hefte dieser Zeitschrift gegeben ist, hinlänglich bewiesen, und diese Schrift kann daher hier nicht unter diejenigen gerechnet werden, von welchen sich für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung auch nur einiger Vortheil erwarten läßt.

N. L.

Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

N°. XVIII. 1822.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format; dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrb. des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 6000 Exempl. ins Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

Bei
Georg Friedrich Heyer
in Gießen
sind zur Jubilate-Messe 1822 folgende neue der Empfehlung würdige Verlags-Bücher herausgekommen, und nun in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

1. Bindernagel (Carl), Sammlung geometrischer Formeln nebst nöthiger Erklärung zur Vereinfachung der rechtwinklichen Parallel-Vermessung und der damit verbundenen Berechnungen. Mit 2 lithographirten Zeichnungen. Gr. 8. 8 Gr. oder 36 Kr.
2. Blumenwitz (Ferd.), Anleitung zum lebendigen Straßenbau durch Weidenzweige. Mit 1 lithographirten Abbildung. Gr. 8. Broch. 4 Gr. oder 18 Kr.
3. Flores (P. J.), historisch kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen. Gr. 8. Auf ord. Druckpapier 1 Thlr. 6 Gr. oder 2 Fl. 15 Kr., auf weiß Schweizerpap. 1 Thlr. 12 Gr. oder 2 Fl. 42 Kr.
4. Fritz (D. Joh. Ad.), Versuch einer historisch dogmatischen Entwickelung der Lehre vom Testamente, welches Aeltern unter ihren Kindern errichten. 8. 6 Gr. oder 27 Kr.
5. Gemeinde-Ordnung des Großherzogthums Hessen. 2 Gr. oder 9 Kr.
6. Hüffel (Ludw.), über das Wesen und den Beruf des evangelisch-christlichen Geistlichen. Gr. 8. Erster Band. Auf weiß Schweizerpap. 2 Thlr. od. 3 Fl. 36 Kr., auf ord. Druckp. 1 Thlr. 16 Gr. od. 3 Fl. (Desselben Werkes zweiter Band ist unter der Presse.)
7. Mackeldey (D. Ferdinand), Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Gr. 8. Auf ord. Druckpap. 3 Thlr. od. 5 Fl. 24 Kr., auf weiß Druckp. 4 Thlr. od. 7 Fl. 12 Kr.
8. Schlez (J. F.), der Denkfreund, ein lehrreiches Lesebuch für Volksschulen. Sechste verbesserte Auflage. 8. 14 Gr. oder 1 Fl. 3 Kr.
9. — — Handbuch für Volksschullehrer über den Denkfreund. 5ter Band. Auch unter dem besondern Titel: Handbuch der Geographie. 1 Thlr. 4 Gr.
10. — — der Kinderfreund, ein lehrreiches Lesebuch für Landschulen. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. 8. 8 Gr. oder 36 Kr.

11. Schlez (J. F.), Parabeln. Mit Vignetten von Gubitz. 12. Auf Velinpapier 1 Thlr. 4 Gr. oder 2 Fl. 6 Kr., auf weiß Schweizerpap. 20 Gr. od. 1 Fl. 30 Kr., auf ord. Druckpap. 16 Gr. od. 1 Fl. 12 Kr.

— — kurzer Abriß der Geographie. 8. 5 Gr. oder 24 Kr.

12. Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen, von ihr amtlich herausgegeben. 20 Hefte, nebst 4 Heften außerordentlicher Beilagen (und Register). Gr. 8. 1821. 13 Thlr 3 Gr. oder 23 Fl. 36 Kr.

13. Verfassungs-Urkunde, oder Constitution des Grossherzogthums Hessen. In 4. Auf Velinpapier 3 Thlr. oder 5 Fl. 24 Kr., auf Schweizerpapier 1 Thlr. oder 1 Fl. 48 Kr. In 8. Ord. Papier 3 Gr. oder 12 Kr.

14. Wiedasch (Ernst), die Dialecte der griechischen Sprache, nebst Auszügen aus den Classikern. Ein Lesebuch für die obern Classen in Gymnasien. Zweiter und letzter Theil. 8. 1 Thlr. oder 1 Fl. 48 Kr.

Im Laufe des Sommers erscheint bei mir eine Originalausgabe

der sämmtlichen Werke Napoleons,

aus ächten Quellen geschöpft; und zwar solchergestalt, daß die Erscheinung derselben hier in Berlin an dem nämlichen Tage statt haben wird, an welchem das pariser Haus: **Brüder Bossange**, die ursprünglichen Verleger, von denen mir der Verlag für Deutschland und den ganzen Norden von Europa ausschließlich übertragen worden, solche in Paris ausgibt.

Die erste Abtheilung in vier Bänden führt den besondern Titel:

Mémoires pour servir à l'histoire de France par Napoléon.

Der 1ste und 2te Band werden enthalten: Siège de Toulon — 18me Brumaire — Bataille de Marengo et de Jéna — Machine infernale — Duc d'Enghien — Conspiration de Georges, Pichegru etc. — Affaire du général Moreau etc. etc.; der 3te und 4te Band: Campagnes d'Allemagne 1799, 1800.

Jeder Band wird etwa 1½ Alphabet stark. Der Inhalt besteht meistens aus ungedruckten Aufsätzen von Napoleons eigner Hand, und über die Originalität darf um so weniger ein Zweifel aufkommen, als die Herren **Bossange** sich contractmäßig verpflichtet haben, mir alle meine sehr bedeutenden Leistungen zu erstatten, wenn das Gegentheil auf eine überzeugende Weise dargethan werden sollte.

Zugleich erscheint:

Manuscrit de 1814 par Fain (secrétaire intime de Napoléon).

welches auf Napoleons Befehl verfaßt und von ihm selbst durchgesehen, ergänzt und verbessert worden. Die Glaubwürdigkeit desselben wird vom Grafen **Montholon** öffentlich bezeugt und dadurch jedes Mistrauen beseitigt werden.

Beide Werke werden zugleich in der Ursprache und in einer sorgfältigen deutschen, mit Anmerkungen begleiteten Uebersetzung von einem geschätzten Schriftsteller und Manne vom Fach ausgegeben werden.

Es werden verschiedene Ausgaben veranstaltet, deren Preise, sowol vom Original als von der Uebersetzung, ungefähr folgende sein dürften: auf weißem Druckpapier 10 Thlr., auf Schreibpapier 12 Thlr., auf Velinpapier 18 Thlr.;

vom Manuscrit de 1814: weiß Druckpap. 2 Thlr. 12 Gr., Schreibpapier 3 Thlr., Velinpapier 4 Thlr. 12 Gr.

Berlin, im Juni 1822.

G. Reimer.

Neue Verlagsmusikalien
von S. A. Steiner et Comp. in Wien,

welche in allen guten Musikhandlungen zu haben sind und in Leipzig für Rechnung der Verleger von C. F. Whistling ausgeliefert werden.

(Die Preise in Conventionsmünze.)

Gesangmusik:

Mosel (J. F. v.), 3 Hymnen von M. v. Collin, 4stimmig mit Orchester. Partitur. 4 Fl. 30 Kr.

Stadler (Abbé), die Liebe, von Stolberg, für 1 Singstimme mit Pfte. 30 Kr.

Sammlung komischer Theatergesänge aus dem Theater in der Leopoldstadt in Wien mit Pfte. Nr. 7—14. 3 Fl. 50 Kr. (Auch einzeln zu haben.)

Theaterjournal für Gesang mit Pfte. Nr. 38—94. 25 Fl. 30 Kr. (Auch einzeln zu haben.)

Für die Violine:

Krommer (F.), 3 Quartetten für 2 Violinen, Viola und Violoncelle. Op. 103. Nr. 1, 2, 3. à 2 Fl.

Für das Pianoforte:

Adler (G.), Var. p. Pf. seul. Oe. 2, 4. à 1 Fl.

— — Sonate p. Pf. et Violon. Oe. 3. 1 Fl.

Assmayer (J.), Adagio und Allegro, leicht und angenehm 4händig, f. Pf. Op. 23. 30 Kr.

— — Einleit. und Polonaise, leicht und angenehm, 4händig, f. Pf. Op. 24. 30 Kr.

— — 25 Handstücke, leicht und angenehm f. Pfte. Op. 25, 6 Lieferungen. à 30 Kr.

Czerny (C.), Var. brillantes p. Pfte. Oe. 14. 1 Fl.

— — Rondeau brillant sur un Menuet favori p. Pf. Oe. 17. 1 Fl.

Haslinger (T.), die dankbare Jugend, Concertino f. Pfte. 4händig, mit Violine und Vcelle. (Jugendfreund, Nr. 25.) 2 Fl.

Hummel (J. N.), grosses Quintett f. Pf., Violine, Viola, Vcelle und Contrabass. Op. 87. 4 Fl.

— — dasselbe für 2 Pfte vom Autor eingerichtet. 3 Fl.

Leidesdorf (M. J.), Persévérance, Sonate p. Pf. Oe. 132. 2 Fl.

Mayseder (J.), Var. in F, f. Pfte. Op. 25. 45 Kr.

Moscheles (J.), Introduction et Rondeau sur une Barcarole venetienne p. Pf. 45 Kr.

Pixis (J. P.), Ouverture zur Oper: Der Zauberspruch, f. Pfte. 45 Kr.

— — dieselbe Ouverture, 4händig, f. Pf. 1 Fl. 30 Kr.

Reissiger (G.), le Désir, Rondeau passionné p. Pf. 1 Fl.

Spontini, Olympia, Oper f. Pf., ohne Text, arr. von Leidesdorf. 2 Fl. 30 Kr.

— — dieselbe 4händig f. Pf., ohne Text, arr. von demselben. 4 Fl.

Weber (C. M. v.), der Freischütz, Oper, f. Pf., ohne Text, arr. von Leidesdorf. Vollständige Ausgabe. 4 Fl. 30 Kr.
— — Ouverture daraus f. Pfte. 45 Kr.
— — dieselbe Ouverture, 4händig f. Pfte. 1 Fl.
Worzischek (J. H.), Rondo f. Pf. und Violine. Op. 8. In A. 2 Fl.

Neue Schrift über Griechenland.

So eben ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Griechenland in seinen Verhältnissen zu Europa, von Herrn de Pradt, frei nach dem Französischen mit Anmerkungen und Zusätzen von D. Fr. Ludw. Lindner. Stuttgart, bei Metzler. Gr. 8. Geh. 1 Fl. 24 Kr. oder 18 Gr.

Diese gehaltvolle Schrift nimmt die Theilnahme der Leser in einer Zeit, wo ganz Europa durch die Sache der Griechen beschäftigt ist, in hohem Grade in Anspruch; sie enthält die klarste Darstellung der europäischen Interessen, in Beziehung auf die große Angelegenheit, wie solche noch in keiner frühern Schrift versucht worden. Der Uebersetzer hat der Arbeit des berühmten französischen Publicisten durch zahlreiche, über die griechischen Verhältnisse belehrende Zusätze und zeitgemäße Anmerkungen noch einen höhern Werth gegeben und sie dadurch fast zu einer Originalschrift gemacht. Daß übrigens überall würdevolle Freimüthigkeit mit der den europäischen Verhältnissen schuldigen Rücksicht verbunden worden, dafür bürgen die Namen des Verfassers und des deutschen Bearbeiters. — Die Verlagshandlung hat sich bemüht, durch typographischen Aufwand ihrer Seits die Würde des Gegenstandes zu ehren.

Nachricht für Theologen.

Bail's Archiv für die Pastoralwissenschaft, theoretischen und praktischen Inhalts, 4ter Theil; oder neues Archiv u. s. w., 1ster Band, herausgegeben von Brescius, D. Muzel und D. Spieker. Gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

Dieser neue Band des nach Bail's Tode von den genannten Herausgebern fortgesetzten Archivs ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben. Es verdient derselbe, wegen der Reichhaltigkeit seines Inhaltes, allen Theologen empfohlen zu werden.

Wilhelmi, D. F., die Lehre von der Erlösung des Menschen durch den Tod Christi, in einer neuen Art und zur Erbauung für Christen aus allen Confessionen, in Passionsbetrachtungen dargestellt. Gr. 8. 14 Gr.

Auch dieses Werkchen ist vor kurzem erschienen und in den Buchhandlungen zu haben; es wird dasselbe zugleich als eine zweckmäßige Erbauungsschrift empfohlen.

Darnmann in Züllichau.

Neue Bücher, welche bei Phil. Krüll in Landshut erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben sind:

Aschenbrenner, M., Betrachtungen über vorzügliche Gegenstände im Staatsleben. Gr. 8. 20 Gr.

Dictirübungen nach den Regeln der Orthographie geordnet, nebst einem Dictir-Surrogat für Volksschulen. Ein Hand- und auch Lesebuch für Elementarschüler, von dem Verfasser der Hausaufgaben. 8. 3 Gr.

Erzählungen für Kinder und Kinderfreunde, von dem Verfasser der Ostereier. 1stes Bändchen. Gr. 12. 3 Gr.

Oberndorfer, J. A., System der Nationalökonomie, aus der Natur des Nationallebens entwickelt. Gr. 8. 2 Thlr.

Sailer, J. M., P. B. Zimmer's kurzgefaßte Biographie und ausführliche Darstellung seiner Wissenschaft; mit dem Bildnisse des Verblichenen. Gr. 8. 16 Gr.

Spangenberg, E., über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher, mittelst des Pönitentiarsystems, als den einzigen zulässigen Zweck jeder Strafe; und über die Unzweckmäßigkeit der frühern Strafetheorien, namentlich der Abschreckungstheorie, in ihrer praktischen Anwendung. Frei nach dem Englischen. Gr. 8. 1 Thlr.

Wie Heinrich von Eichenfels zur Erkenntniß Gottes kam. Eine Erzählung für Kinder und Kinderfreunde, von dem Verfasser der Ostereier. 2te verbesserte Auflage. Gr. 12. 3 Gr.

Bei Petri in Berlin erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Neues Museum
des Witzes, der Laune und der Satyre.

Mit Beiträgen von M. Cunow, Jocosus Fatalis, Haug, K. Locusta, K. Müchler, J. Regiomontanus, J. D. Symansky u. Anderen.

Herausgegeben
von
H. Ph. Petri.

Erster Band, bestehend aus 4 Heften. Mit Kupfern. 2 Thlr. 12 Gr.

Inhalt des zweiten Heftes:

1. Die Revue beim Städtchen Knallburg. 2. Eröffnungsrede im Bachus-Clubb. 3. Der neue Kirchenbau in der Moldau. 4. Die verunglückte Schaudergeschichte. 5. Recept zu einem Hofschranzen. 6. Betrachtungen in der Kirche. 7. Ungleiche Ansicht. 8. Aphorismen von den Beweiskräften des Metalles. 9. Die Prüfung. 10. Der Abbé in der Säule. 11. Alexis Piron. 12. Miscellen.

Bei mir ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Cuvier's Ansichten von der Urwelt.

Nach der zweiten Originalausgabe übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von D. J. Nöggerath.

Gr. 8. Geh. 1 Thlr. 16 Gr.

Alles, was die Erforschung des Baues der Erdfeste, die organischen Reste früherer Erdperioden, die Sage und Geschichte der ältesten Völker, ihre hinterlassenen Denkmäler u. s. w. zur Deutung der Urgeschichte unseres Planeten bieten können, findet sich in dieser Schrift nach den Hauptmomenten zusammengefaßt und mit interessanten Folgerungen begleitet. Schon nach der ersten Originalauflage ward dieselbe in viele Sprachen übersetzt; in die englische sogar viermal. Durch die gegenwärtige Verdeutschung dieses für den Natur- und Geschichtsforscher, für den Theologen, Anatomen und Astronomen, so wie für jeden Gebildeten, gleich

wichtigen Werkes ist daher einem wahren Bedürfnisse abgeholfen worden. Die reichhaltigen und belehrenden Anmerkungen des Herrn Uebersetzers, so wie die ebenfalls beigefügten wichtigen Bemerkungen des Herrn Prof. von Münchow, wird jeder Leser als eine sehr willkommene Zugabe erkennen.

E. Weber, Buchhändler in Bonn.

Neue Verlags-Werke von J. Lintz, Buchhändler in Trier. Neugasse, Nr. 408.

Triers Vergangenheit und Gegenwart, ein historisch-topographisches Gemälde, von Th. v. Haupt, 2 Theile.

1ster Theil unter dem Titel:

Panorama von Trier, ord. Papier 21 Gr., weiß Papier 1 Thlr.

2ter Theil:

Trierisches Zeitbuch vom Jahr 58 vor Christi Geburt bis zum Jahr Chr. 1821. Ord. Papier 14 Gr., weiß Papier 16 Gr.

---

24 Ansichten der vorzüglichsten öffentlichen Gebäude, Kirchen, Monumente der Vorzeit Triers, so wie seiner malerischen Umgebungen, gezeichnet von Herrn Habicht, Sohn, lithographirt von Suffenbett, mit einem Plane der Stadt, in Quer-Folio.

Alle Blätter sind gezeichnet und 8 wirklich abgedruckt; an den übrigen wird ununterbrochen gearbeitet. Subscription ohne Vorausbezahlung wird angenommen, und die Liste der Herren Subscribenten wird der 2ten Lieferung beigefügt werden; dieselben erhalten die besten Abdrücke, und da der Preis sich noch nicht genau bestimmen läßt, die Versicherung, daß sie wenigstens 10 p. C. weniger bezahlen werden, als der nachherige Ladenpreis sein wird.

Es ist erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben:

Neue kleine theoretisch-praktische deutsche Sprachlehre zum Selbstunterricht und für Schulen.

Nebst einer kurzen Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, Briefen und Titulaturen.

Von M. Joh. Christoph Vollbeding.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Berlin, 1822.

Druck und Verlag von Carl Friedrich Amelang.

8. 12 Gr. preuß. Cour.

Unter den mancherlei Schriften, durch welche der rühmlichst bekannte Herr Verfasser sich um die Reinigung und Vervollkommnung unserer Muttersprache nicht geringe Verdienste erworben hat, nimmt das oben angezeigte Buch nicht die letzte Stelle ein; es wird vielmehr unter der Legion von größern und kleinern deutschen Sprachlehren stets einen eh-

renvollen Platz behaupten. Mit vollem Rechte sagt der Verfasser in der lesenswerthen Vorrede, daß er nicht ohne gewissenhaften Fleiß und sorgfältige Aufmerksamkeit bemüht gewesen sei, die Grundsätze unserer so reichen, ausgebildeten, biegsamen und kraftvollen Sprache faßlich und einleuchtend darzustellen, — den eigenthümlichen Geist der Sprache zu erfassen, — dabei auch Fremdartiges und Sprachwidriges zu rügen. Die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Ungeübten fordern weiter nichts, als kurze Uebersicht der Sprache — faßliche auf die meisten und wichtigsten Fälle sich erstreckende Regeln und wenige, aber treffende und einleuchtende Beispiele. Daher hat der einsichtsvolle Verfasser da, wo es der Deutlichkeit unbeschadet geschehen konnte, alles Weitläufige vermieden und sich blos, mit Auswahl des Nützlichern, Einfachern und Klarern, auf dasjenige in zusammenhängender Kürze beschränkt, was als Vorkenntniß zur Verständlichkeit und Anwendung der Regeln der Sprache unfehlbar führen kann. — Indessen wird hier nicht blos der Ungeübte seine volle Befriedigung finden; sondern auch derjenige, welcher es schon zu einer gewissen Fertigkeit im Deutschen gebracht hat, wird über zweifelhafte Fälle manches Belehrende in diesem Buche finden und sich daraus Rath holen können. — Besonders zu empfehlen ist noch der Anhang, welcher eine kurze Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, Briefen und Titulaturen enthält, und, seiner Kürze ungeachtet, allen Anforderungen Genüge leistet, die man daran zu machen das Recht hat.

Eine weitere Anpreisung dieses nützlichen Buches, das sich auch besonders für den Unterricht in Schulen eignet, würde überflüssig sein, da die binnen kurzer Zeit nothwendig gewordene zweite Auflage, die mit Recht eine vermehrte und verbesserte genannt werden kann, der beste Beweis von der Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit desselben ist.

F....g.

Bei Tendler und v. Manstein, Buchhändler in Wien, ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Geschichte der Päpste,
von Errichtung des heiligen Stuhls bis auf unsere neueste Zeit. Von Fr. S. Heyne.

1822. In Umschlag brochirt. 1 Thlr.

Obschon die Geschichte der Päpste im abgeflossenen Jahrhundert mehrere Bearbeiter gefunden, welche diesen wichtigen Gegenstand theilweise mit vieler Umsicht und umfassend, aber auch mit vieler Weitläufigkeit und Umständlichkeit behandelt haben, so dürfte doch ein Buch, welches zwar nur in einem Bande die Hauptbegebenheiten, den Papst und die Kirche betreffend, in gedrängter Darstellung liefert, den Freunden der Geschichte überhaupt und insbesondere jenen willkommen sein, welche vorzugsweise Religions- und kirchliche Angelegenheiten mit historischem Interesse betrachten. Einen vorzüglichen Werth aber hofft der Verfasser dem Buche durch die Beifügung von Tabellen mitgetheilt zu haben, welche, in sechs Rubriken getheilt, das Gleichzeitige eines jeden Jahrhunderts von der Gründung unserer Religion bis auf die neueste Zeit, die Namen und Reihenfolge der Päpste und Kaiser, die wichtigsten Begebenheiten aus der Weltgeschichte, die Streitigkeiten in Religions- und Glaubenssachen, Religionsschwärmerei, die Namen der Ketzer, Irrlehrer, welche diese veranlaßt u. s. w. gleichsam in einem Bilde vereinigt, den Leser lebendig vor die Augen stellen.

An alle Buchhandlungen ist versandt worden:

Prof. J. A. Eisenmann's Lehrbuch der allgemeinen Geographie nach den neuesten Bestimmungen. Zweite berichtigte Auflage. Gr. 8. München 1822, bei Fleischmann. 1 Thlr. 4 Gr.

Ausgezeichnet durch Anlage, Ausführung und Zweckmäßigkeit, wurde diese Geographie bald allgemeines Schulbuch und die erste Auflage daher schnell vergriffen. Diese so eben erschienene zweite Auflage, welche an Vollkommenheit ungemein gewonnen hat, kann Referent allen Lehrern der Geographie unbedingt als eines der zweckmäßigsten Handbücher empfehlen, da er bei seinem Unterrichte die beste Gelegenheit hatte, sich von der vorzüglichen Brauchbarkeit derselben vollkommen zu überzeugen.

W.

Bei A. Rücker in Berlin ist erschienen und für 16 Gr. durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Der vollkommene Conditor, oder Anweisung, alle Arten Zuckerwerk, Macaronen, Dragées, Pastillen, Marcipan, Conserven, Marmeladen, Compots, Gelées, Marsellen, Fruchtsäfte, Gefrornes, desgleichen feines Backwerk und Pasteten zu verfertigen; Früchte in Zucker oder Branntwein einzumachen, Liqueurs, Cremes, Huiles und Ratafias zu destilliren; auch Chocolate, Kaffe, Thee, Bavaroise, Limonade, Orgeade, Citronelle, Sorbets, Punsch, Cardinal und Bischof zu bereiten. Von Franz Seebach, Hof-Conditor. Mit 3 lithographischen Zeichnungen. Nach dem Französischen. 8.

Dieses nützliche Werk, welches in der Ursprache bereits 6 Auflagen erlebt hat, zeichnet sich besonders dadurch aus: daß die mitgetheilten Recepte deutlich vorgetragen und leicht zu bereiten sind. Da der Nachtisch mit zu den vorzüglichsten Freuden der Tafel gehört, so wird diese Anweisung, welche ihn in angenehmen Formen schmackhaft und nicht kostspielig zu bereiten lehrt, gewiß allen Frauen höchst willkommen und selbst für Männer vom Fach lehrreich sein.

In allen Buchhandlungen sind zu haben:

Neue

Kleine Plaudereien

für Kinder

von

J. A. C. Löhr.

2 Bände. Mit einem illum. Titelkupfer.

Leipzig, bei Gerhard Fleischer.

2 Thlr.

Sie sind im Geist und Ton der ältern, die sich in der wandelnden und wechselnden Zeit so lange im Werth erhalten haben, dem Wunsche sehr vieler Kinderfreunde zu Folge, geschrieben, um, wie die frühern, Herz und reines Gefühl zu bilden, ohne jedoch den Geist leer zu lassen. Da diese letztern allen Freunden der Jugend und auch diese neuern selbst schon im Auslande bekannt sind, so bedarf es blos dieser Anzeige.

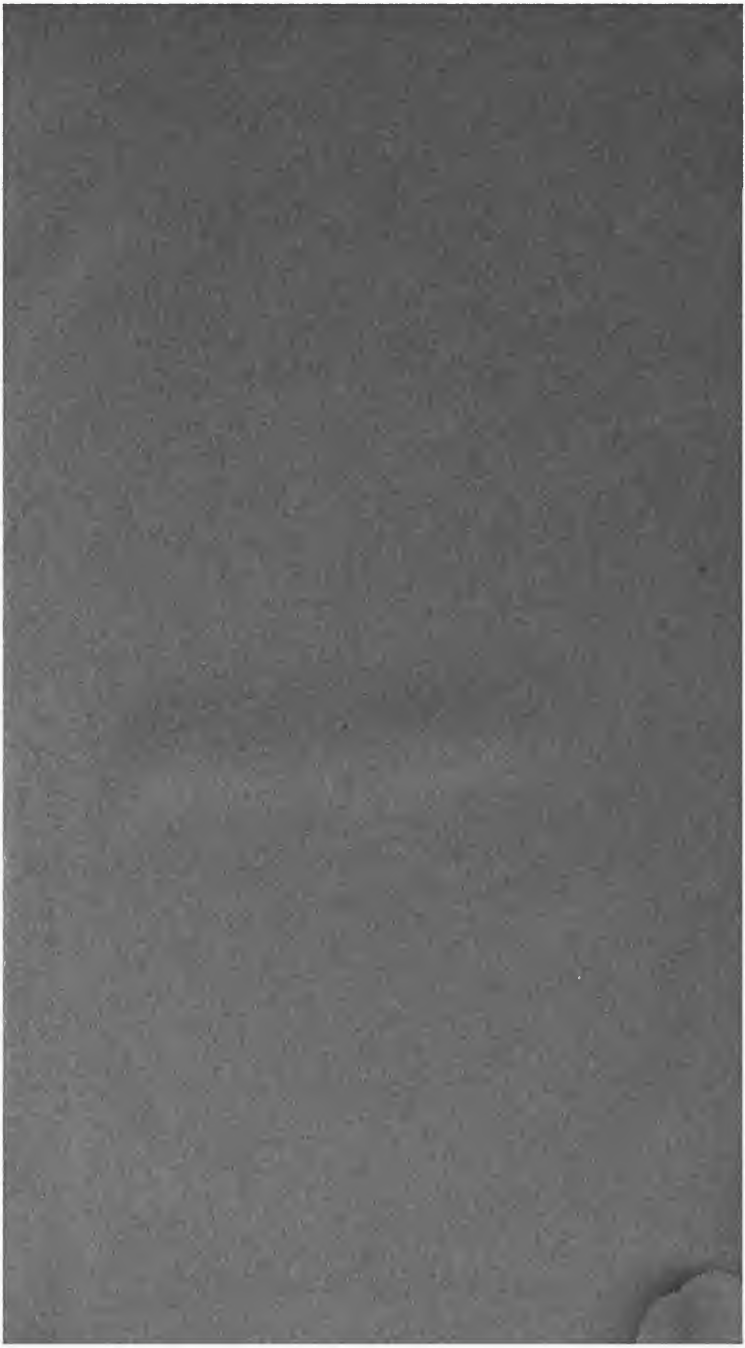

AUG 1 4 1934